Digitized by Google

Merc.
76 d
Franz

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Pragmatiſche
# Handlungs Geſchichte
der
# Stadt Leipzig
worinnen
der Urſprung
das Wachsthum die Urſachen und die Veränderungen der Handlung
aus
glaubwürdigen Urkunden
und
zuverläßigen Zeugniſſen
beſchrieben werden

---

Leipzig
verlegts Johann Samuel Heinſius
1772.

221 – J.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

# Vorrede.

Die Hochachtung gegen das Publicum verbindet jeden Schriftſteller, ſogleich in dem Vorbericht demſelbigen von den Urſachen und Abſichten, die er bey Abfaſſung einer Schrift gehabt, Nachricht zu geben. Ich würde eine unverantwertliche Ungerechtigkeit begehen, und mir ſelbſt bittere Vorwürfe machen müſſen, wenn ich nicht dieſer Pflicht nachkommen

 wollte;

wollte; ja ich würde mich ſelbſt des Vergnügens berauben, welches daher entſpringt, daß man ſich bewußt iſt, ſeine Pflicht ſoviel als möglich erfüllt zu haben. Mit deſto gröſſerer Freymüthigkeit wage ich es daher, dem geehrten Publico, das allezeit nach den Regeln der gröſten Billigkeit die Unternehmungen der Schriftſteller zu beurtheilen pflegt, gegenwärtig Rechenſchaft abzulegen.

Die vornehmſte Urſache, wodurch ich zu Niederſchreibung einer Handlungsgeſchichte der Stadt Leipzig bin bewogen worden, iſt dieſe, weil noch Niemand von der Handlung in Leipzig eine Geſchichte abgefaßt hat. Gleichwohl verdient ſie doch wegen ihrer Schätzbarkeit, wegen ihres Umfangs und wegen der verſchiedenen Schickſale, den ſie ſeit ihrer Stiftung unterworfen

gewesen,

geweſen, beſonders erwogen zu werden. Ich ſollte faſt glauben, daß denjenigen, welchen die Handlung zu Leipzig lieb iſt, eine Geſchichte der Handlung nicht gänzlich mißfällig ſeyn könne. Hier bitte ich, das Wort Geſchichte blos von der Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten anzunehmen, und nicht darunter zugleich die Art zu verſtehen, wie ſie erzählt werden. In dem erſten Verſtande hat ſie allezeit das Glück zu gefallen, aber die Art des Vortrags kann ſich nicht allezeit dieſe angenehme Wirkung verſprechen. Ich weiß zwar wohl, daß ſich die Muſe der Geſchichte wegen des anmuthigen Gegenſtandes, den ſie bearbeitet, auch auf eine angenehme und gefällige Art ausdrücken ſoll; allein ich empfinde zugleich bey mir, daß es leicht ſey, in dieſem Fall gute Regeln zu geben; aber daß die Ausübung derſelbigen mit

vielen Schwierigkeiten verknüpft iſt, die nicht ſo leicht zu überwinden ſind. Wider unſern Willen miſchen ſich Schwachheiten mit ein, und wir haben dahero das nachſichtsvolle Publicum deſto mehr um Vergebung zu bitten, jemehr wir uns unſrer Schwachheiten und Fehler bewußt ſind.

Die Vortreflichkeit und Weitläuftigkeit der Handlung iſt eine andere Urſache, welche mich zu dieſer Entſchlieſſüng brachte. Ich würde hier überflüßigen Stoff zu den größten Lobeserhebungen für die Handlung dieſer berühmten Stadt finden, wenn nicht ſelbſt ihre Vortreflichkeit und Weitläuftigkeit ſchon ſeit Jahrhunderten die Aufmerkſamkeit und Bewunderung der Kenner an ſich gezogen hätte. Noch mehr könnte zu Empfehlung ihrer Vortreflichkeit geſagt

ſagt werden, wenn man noch dieſen Umſtand darzu nähme, daß die hier blühenden Wiſſenſchaften ſich mit ihr vereinigen, und ſie gemeinſchaftlich, gleich wohlgeſitteten Schweſtern, in Vertraulichkeit leben, und an Ausführung einerley Abſichten arbeiten. Die hier blühende hohe Schule und die ſchätzbare Handlung beeifern ſich gleichſam in einem angenehmen Wettſtreite, die Wohlfahrt des Landes und der Bürger zu befördern. Gewiß ein Gegenſtand, der würdig iſt, von uns oft und beſonders erwogen zu werden!

Selbſt die Mannigfaltigkeit der Materien, die eben ſo nützlich als unterhaltend geweſen, geben einen neuen Grund von der Verfertigung dieſer Geſchichte ab. Der Verſtand wird durch die Veränderung der Sachen, durch die

Unterſuchung und Entdeckung ſo vieler Begebenheiten auf eine anſtändige Art genährt, und das Ermüdende, welches einerley Sache, wenn wir ſo lange bey derſelbigen verweilen, verurſacht, ſorgfältig vermieden. Mehrere Urſachen zu meiner Rechtfertigung anzuführen, halte ich nicht für nöthig, weil, wie ich hoffe, dieſelbigen ſchon hinlänglich ſind, mein Unternehmen vollkommen zu entſchuldigen.

Allein wegen der Ordnung, die ich gewählt habe, muß ich noch etwas weniges erinnern. Es iſt dieſelbige ganz willkührlich, und ich geſtehe es mit der gröſten Bereitwilligkeit ein, daß ich mich einer andern, die vielleicht bequemer geweſen ſeyn würde, hätte bedienen können. Vielleicht wäre es beſſer geweſen, wenn ich die erzählten Begebenheiten nach

nach der Chronologie geordnet und vorgetragen hätte. Keineswegs bin ich in Abrede, daß eine chronologiſche Ordnung ſehr viel Bequemlichkeiten bey ſich habe, und ich bekenne es mit Freymüthigkeit, daß ſie bey Abfaſſung hiſtoriſcher Lehrbücher unumgänglich nöthig ſey. Aber ich halte doch dafür, man werde mir auch willig einräumen, daß man die Begebenheiten, ſo wie ſie ihrer Natur nach unter eine Claſſe gehören, in Ordnung bringen und davon Nachricht geben kann. Nach meinen Einſichten habe ich dieſe letztere für bequemer gehalten, weil man dabey der Mühe überhoben wird, Wiederholungen und Weitläuftigkeiten zu machen, denen man bey einer chronologiſchen Ordnung gar nicht entgehen kann.

Vielleicht vermiſſet man auch manchen Befehl oder manche Begebenheit,

die man für weſentlich zu einer ſolchen Geſchichte, als die gegenwärtige iſt, hält. Auch hier geſtehe ich, daß ich viele Befehle und Begebenheiten mit gutem Vorbedacht nicht angeführt und erzählt habe; nicht etwa deswegen, weil ſie mir nicht wichtig genug geſchienen, ſondern hauptſächlich um deswillen, weil oft viele Befehle nur einerley mit einer kleinen Veränderung geſagt haben, und weil einige Begebenheiten nur dieſe oder jene Art des Handels betroffen haben, darzu eine ganz beſondere Hiſtorie erfordert wird. Solchergeſtalt habe ich nichts von dem Verbot, die Ausfuhre der Potaſche, von dem Verbot wegen des gefärbten Jngbers, von der unterſagten Ausfuhre der Wolle erinnern wollen, weil dieſes was ganz beſonders in der Handlungsgeſchichte iſt, und auch nur eine kurze Zeit gedauret hat. Ohne

drin=

dringende Urſache würde nur auf dieſe Art die Erzählung weitläuftiger geworden, und doch dabey nicht von ſonderlicher Erheblichkeit geweſen ſeyn.

Was die Beweiſe ſelbſt anbetrift, die zur Beſtätigung ſind angeführt worden, ſo habe ich allezeit dieſelbigen aus zuverläßigen Quellen herzuleiten mich bemühet. Da aber, wo ich keine ſichern Zeugniſſe habe ausfindig machen können, habe ich lieber meine Unwiſſenheit geſtehen, als das Publicum, das mir allezeit verehrungswürdig iſt und bleiben wird, mit unzuverläßigen Nachrichten hintergehen wollen. So wie ich glaube, wird man mir dieſe Freymüthigkeit nicht übel auslegen, noch vielweniger den Fehler gar zu hoch anrechnen können.

Für

Für die Erinnerungen hingegen, Verbeſſerungen und Anmerkungen, die man etwa darwider zu machen belieben möchte, werde ich mich allezeit für höchſt verbunden halten, und davon zu meiner eignen Verbeſſerung den beſten Gebrauch machen; und das iſt meines Erachtens der beſte Dank, den ich dafür abzuſtatten vermögend ſeyn werde.



Digitized by Google

# Innhalt.

## Erſter Abſchnitt.

### Von der Handlung zu Leipzig nach ihrem Urſprunge.

Kap. I. Von der Zeit, da Leipzig eine Handelsſtadt geworden. S. 1

Kap. II. Von den verſchiedenen Meynungen der Geſchichtſchreiber über den Urſprung der Handlung in Leipzig. 8

Kap. III. Von den Urſachen und Abſichten, welche die Stifter der Handlung zu Leipzig nach aller Wahrſcheinlichkeit gehabt haben mögen 21

Kap. IV. Von dem Zuſtande der neuangelegten Handlung bis auf kaiſerliche Beſtätigung. 27

## Zweyter Abſchnitt.

### Von dem Wachsthum der Handlung, und den Anſtalten, ſie im Flor zu bringen.

Kap. I. Von der Beſtätigung der angelegten Meſſen durch Kaiſer Maximilianum I. und ſeine Nachfolger, als einem Beförderungsmittel des Wachsthums der Handlung. S. 44

Kap. II.

Kap. II. Von den Freyheiten und Privilegien, welche die Meſſen betreffen. 117
Kap. III. Von einigen andern zufälligen Freyheiten, welche der Handlung zur Aufnahme gedienet. 190
Kap. IV. Von den weſentlichen Freyheiten, welche der Handlung zu Leipzig in Anſehung der Meſſen verliehen worden. 194
Kap. V. Von der löblichen Einrichtung in Anſehung der Handlung fremder Kaufleute zur Meßzeit. 238
Kap. VI. Von den Anſtalten, die zum Beſten aller Handelsleute getroffen, inſonderheit von dem Banco di Depoſiti und dem Geldwechſel. 248
Kap. VII. Von dem Scontriren und den Untermäcklern, und ihrem Gebrauch bey Wechſelſachen. 284
Kap. VIII. Von dem Handelsgerichte. 291
Kap. IX. Von einigen beſondern Verordnungen, welche über dieſes die Handlung überhaupt betreffen. 303
Kap. X. Von den heilſamen Vorſchriften und Anſtalten, welche in Anſehung unterſchiedener Handlungen getroffen worden 312
Kap. XI. Von der vortreflichen Einrichtung des Poſtweſens, als einem vorzüglichen Beförderungsmittel des Flors der Handlung. 338

Kap. XII.

Kap. XII. Von den öffentlichen Gebäuden, welche der Handlung zum Beſten ſind erbauet worden. 342

## Dritter Abſchnitt.

### Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

Kap. I. Von der vortheilhaften Lage der Stadt Leipzig, als einer Urſache der Aufnahme der Handlung. S. 359

Kap. II. Von den mannigfaltigen Bequemlichkeiten der auswärtigen Kaufleute, als einem andern Grunde des Flors der Handlung. 363

Kap. III. Von den löblichen Verordnungen, die in Anſehung der Handlung gemacht worden, wodurch ebenfalls die Aufnahme derſelben befördert worden. 368

Kap. IV. Von den Fabricken, welche der Handlung wegen angelegt, und durch welche ſie ausgebreitet worden. 369

Kap. V. Von dem Anſehen und äuſſerlichen Glücksumſtänden der meiſten Handelsleute in Leipzig nach ihrem Einfluß in das Wachsthum der Handlung. 372

Kap. VI. Von der Unverdroſſenheit und Geſchicklichkeit der Einwohner bey Verfertigung der Waaren als Urſachen des Flors der Handlung. 374

## Vierter Abſchnitt.

### Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

Kap. I. Von den Veränderungen überhaupt, welchen die Handlung ausgeſetzt geweſen. S. 376
Kap. II. Von den Veränderungen, welche die Meſſen betreffen. 396
Kap. III. Von der Befeſtigung der Stapelgerechtigkeit und Haltung der Stapelſtraſſen. 406
Kap. IV. Von dem Geleite, Grenzzoll, Acciſen und Impoſt der Waaren. 413
Kap. V. Von der Ergänzung und Erweiterung der Handelsgerichtsordnung. 421
Kap. VI. Von den beſondern Verordnungen, welche verſchiedene Waaren betreffen, ingleichen von der neuerrichteten Kaufmannsſchule. 425
Kap. VII. Von den Verordnungen, welche der Juden wegen gemacht ſind, als eine Ergänzung der Judenordnung. 435
Anhang. Von den der Stadt Leipzig verwilligten Wollen- und Vieh- und Roßmärkten. 439

---

Pragma-

Pragmatiſche
# Handlungsgeſchichte
der Stadt Leipzig.

## Erſter Abſchnitt.
### Von der Handlung zu Leipzig nach ihrem Urſprunge.

## Das erſte Kapitel.
### Von der Zeit, da Leipzig eine Handelsſtadt geworden.

Der Mangel zuverläßiger Nachrichten von dem eigentlichen Zeitpunkt, da in Leipzig der Grund zur Handlung geleget worden, iſt nicht nur eine der vornehmſten Urſachen, welche uns in Ungewißheit läßt; ſondern es überhäuft uns auch die Uneinigkeit der Geſchichtſchreiber wegen ihres Urſprungs mit vielen



Digitized by Google

Schwierigkeiten, die wir wegräumen müſſen, wenn wir anders mit Wahrſcheinlichkeit die Zeit angeben wollen, darinnen Leipzig das Recht einer Handelsſtadt erlangt hat. Hauptſächlich müſſen wir die meiſte Schuld der Länge der Zeit aufbürden, als welche uns bisweilen die beſten Nachrichten von den merkwürdigſten Begebenheiten vorenthalten, und ſie uns wohl gar auf eine ihr gewöhnliche Weiſe geraubt hat. Vielleicht haben unſere älteſten Vorfahren, die in einem ſolchen Zeitalter lebten, wo die Wiſſenſchaften noch nicht unter ihnen Aufnahme gefunden und geblühet haben, aus Saumſeligkeit und Unachtſamkeit viel merkwürdige Begebenheiten, die ihnen damals geringe vorgekommen, nicht aufgezeichnet, welche doch ihren Nachkommen die größten Vortheile zu wege gebracht haben würden. Doch es mag dieſe oder eine andere Urſache hiervon vorhanden ſeyn, ſo können wir überhaupt mit Gewißheit ſoviel behaupten, daß Leipzig in weit ältern Zeiten, als gemeiniglich von den meiſten Geſchichtſchreibern vorgegeben wird, eine Handelsſtadt geweſen ſeyn müſſe. Zuförderſt berufen wir uns auf einen öffentlichen Anſchlag des Raths zu Leipzig vom Jahr 1514. welcher in dem Monat März am Sonntage Jubilate gemacht worden iſt, folgendes Innhalts: „Wiewohl wir und bemeldete Stadt „Leipzig unter andern vielfältigen Privilegien und „Freyheiten mit dreyen Jahrmärkten des Jahres, „Stapeln und Niederlagen verſehen, und über „ſolche Jahrmärkte und Niederlage mannigfaltige „päbſtiſche, kayſerliche, königliche, chur- und

„fürſt-

„fürſtliche Beſtätigung, gnädige und gnugſame „Verſchreibung, beſtändige Briefe und Siegel „lange Zeit gehabt und noch haben. Ueberdieſes „berührte Jahrmärkte eines Theils vor Alters „und weit über Menſchen Gedenken in gemel„deter unſrer Stadt geweſen ſind *).„ Die Worte vor Alters und weit über Menſchen Gedenken berechtigen uns in die ſpäteſten Zeiten zurückzugehen, um daſelbſt einige Spuren von dem Anfange der Handlung zu entdecken.

Ziehen wir die Geſchichte der ältern Zeiten zu Rathe, ſo kann man aus wahrſcheinlichen und nicht zu verachtenden Gründen darthun, daß ſchon darinn auf eine entferntere ſowohl, als auch auf eine nähere Art, der Grund zur Aufnahme und Wachsthum der Handlung unter den Deutſchen gelegt worden. Unſere Gedanken ſollen ſich gegenwärtig nur mit den Sachſen beſchäftigen, als aus deren Geſchichte am beſten von unſerm Vorhaben Rechenſchaft gegeben werden kann. Schon zu der Zeit der Carolingiſchen Kaiſer fiengen die Sachſen an, die ſonſt nur an dem Kriege, Streifereyen und dem Raube ihr Vergnügen gefunden und ſich gröſtentheils davon genähret hatten, eine ſanftere Gemüthsart anzunehmen, und bequeme Mittel, ihren Unterhalt zu ſuchen und ſich Vermögen zu erwerben, zu erwählen. Ungefähr um das Jahr 716 werden bereits in einer alten Urkunde des Königs der Franken Childebertus des



*) S. Benj. Leuberi diſquiſit. plen. ſtapulae Saxon. 1658. n. 255.

dritten *) die ſächſiſchen Kaufleute erwähnt; bey welcher Urkunde Herr Hofrath Böhme **) die gegründete und ſcharfſinnige Muthmaſſung äuſſert, daß darunter diejenigen Sachſen verſtanden werden müßten, welche ſich mit den Franken in Thüringen vereiniget, mit ihnen gemeinſchaftlich Krieg geführt, und alſo auch allem Anſehen nach bey anderer Gelegenheit unter einander Geſchäfte gemacht hätten. Unter der Regierung des Kaiſers Carl des Groſſen breitete ſich die Handlung in Deutſchland und Sachſen weiter aus, und ſie konnte vorzüglich blühender werden, da dieſer ruhmwürdige Kaiſer ſich in Beförderung der Handlung vor ſeinen Vorgängern hervorgethan, und die vortreflichſten Anſtalten getroffen hatte. Dahin gehört nicht nur, daß er den Rhein und die Donau mit einander vereiniget, und dadurch der Handlung überaus groſſe Vortheile zuwege gebracht; ſondern daß er auch heilſame Verordnungen deswegen gegeben hat. Unter andern hat er und Ludovicus Pius feſtgeſetzt, daß zu Barderwick, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Regenſpurg, Larch an der Ens und in den damals berühmten und jetzt unbekannten Städten Halrſtadt und Breemberg Handlung, Jahrmärkte und Niederlagen ſeyn ſollten ***). Andere Kaiſer und Könige haben zu andern Zeiten dieſem rühmlichen Bey-

*) S. Mabillon. de re diplomat. L. VI. S. 482.

**) S. ſeine Abhandlung de commerciorum apud Germanos initiis, Lipſ. 1751. S. 14. 15.

***) S. Capitulare Caroli M. L. 3. c. 6.

Digitized by Google

Beyſpiele Folge geleiſtet, Meſſen, Märkte und Niederlagen zu Ingolſtadt, Paſſau, Linz, Botzen, Trier, Speyer, Mainz, Cölln am Rhein, Friedberg in der Wetterau, Halle in Sachſen und zu Merſeburg in Meiſſen angelegt. Leuber *) berichtet ſogar, daß andere Kaiſer hiermit einige Veränderungen vorgenommen, und die Meſſen und Niederlagen an andere Oerter verlegt hätten; denn nach dem gemeinen Vorgeben ſoll von Forchheim, Friedberg und andern Oertern die Meſſe und Niederlage weggenommen, und Frankfurt verliehen worden ſeyn. Gleiche Veränderung ſoll Erfurt erfahren haben, indem die Meſſe nach Merſeburg, ingleichen von Merſeburg nach Leipzig, und von Larch nach Linz verlegt worden. Ob wir nun gleich für die Richtigkeit dieſer Erzählung nicht durchgängig Gewehr leiſten können, weil Leuber weder die Kaiſer noch das Jahr nennt, da ſich dieſe Begebenheit ereignet, noch vielweniger aber ſich auf glaubwürdige Zeugniſſe beruft, und wir ſelbſt keine nicht ausfindig gemacht haben; ſo iſt doch ſoviel daraus abzunehmen, daß in Deutſchland überhaupt die Unterthanen nach und nach, durch Erblickung der Vortheile, welche durch die Handlung dieſer oder jener Stadt zugefloſſen, bewogen worden ſind, ſich der Handlung mit gröſſerm Eifer als vormals zu ergeben.

Die Zeit, als Heinrich der Vogler im Jahr 919 den Thron anſtatt des Kaiſers Conrad des Erſten beſtiegen, ſchien der Handlung ſehr günſtig zu



*) S. diſq. plen. ſtap. Sax. n. 12.

zu ſeyn. Obgleich unter ſeiner Regierung die Ungarn in Heſſen, Thüringen und Oſtland durch ihre Streifereyen groſſen Schaden gethan, und er ſich ihnen mit aller ſeiner Macht widerſetzen mußte; ſo war doch dieſes Unglück nicht nur eine Gelegenheit, daß die meiſten Städte in Deutſchland beſeſtiget wurden, ſondern es traten viele vom Lande zuſammen, erbaueten um mehrerer Sicherheit willen neue Städte, und fiengen an unter einander Gewerbe zu treiben. Namentlich iſt Magdeburg, Quedlinburg und Merſeburg nebſt andern Städten zu ſeiner Zeit erbauet worden. Unter die Städte hingegen, welche er erweitert und befeſtiget hat, kann man mit groſſer Wahrſcheinlichkeit das geliebte Leipzig rechnen, welches von ihm als einen deutſchen Kaiſer erweitert, und mit weitläuftigern Straſſen verſehen worden, die, wenn es ja von den Wenden angelegt worden, doch von ihm deutſche Namen erhalten. Unſerer Abſicht gemäß berufen wir uns nur auf das Salz- und Schuhmachergäßchen, ingleichen auf dem Naſch- und Neumarkt, als welche von der darinnen getriebenen Handlung ihren Namen erhalten haben. Bey dieſer Muthmaſſung, die nicht eben zu ſehr gewagt iſt, und die einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit bey ſich führt, ſtützen wir uns hauptſächlich auf das Anſehen David Peifers *), der ebenfalls dieſer Meynung beypflichtet. Uebrigens verleihen uns die oben angeführten Worte von **Alters her und weit über Menſchen Gedenken** das

*) S. Origines Lipſ. L. 1. §. 50. S. 104.

das Recht, den Urſprung der Handlung zu Leipzig ſo weit als möglich hinauszuſetzen.

Freylich muß man geſtehen, daß noch immer viele Schwierigkeiten hierwider vorgebracht werden können, welche die Gewisheit dieſer Nachrichten unſicher machen: allein ſie ſcheinen mir doch nicht unauflöslich zu ſeyn. Geſetzt man berufte ſich darauf, daß dazumal Leipzig noch keine Stadt geweſen ſeyn könne, weil ſie allererſt im Jahr 1134 nach dem gemeinen Vorgeben zu einer Stadt geworden; ſo kann dieſer Grund daraus entkräftet werden, daß bereits Leipzig in der Chronike des Merſeburgiſchen Biſchofs Ditmarus eine Stadt genannt worden *). Denn derſelbige berichtet, daß der Meiſniſche Biſchof Eido am 19 December in der Stadt Leipzig geſtorben; ſein Todesjahr aber iſt das 1015 nach Chriſti Geburt geweſen. Folglich ſucht man uns mit einem ſehr ungewiſſen Grund zu widerlegen. Denn iſt Leipzig ſchon vorher eine Stadt geweſen, haben ſich darinn anſehnliche Perſonen aufgehalten, iſt ein Zuſammenfluß von verſchiedenen Leuten daſelbſt eingetroffen, ſo kann man vermuthen, daß die mehreſten wegen der daſelbſt befindlichen Handlung ſich dahin verfügt haben. Noch vielweniger darf man das beobachtete Stillſchweigen der Geſchichtſchreiber für eine wichtige Einwendung gegen unſre Meynung anſehen. Allezeit hat man nach dem Urtheile der Vernünftigſten das Stillſchweigen eines Schriftſtellers von einer Begebenheit für einen ſehr ſeichten Grund gehal-

 ten,

*) S. Chronic. Martisburg. Ditmari L. VII.

ten, indem man allezeit einen Geſchichtſchreiber nach dem Vorſatz, dem er gehabt, beurtheilen muß; nun aber haben die mehreſten nicht die Handlung zu Leipzig, ſondern andere Merkwürdigkeiten zu ihrer Abſicht gemacht, mithin wird auch dieſer Zweifel uns nicht zum Nachtheil gereichen, oder uns bewegen können, unſre Meynung wieder zurück zu nehmen.

## Das andere Kapitel.

### Von den verſchiedenen Meynungen der Geſchichtſchreiber über den Urſprung der Handlung in Leipzig.

Das Verlangen, mit Gewißheit den Urſprung der Handlung in Leipzig zu beſtimmen, hat einige Geſchichtſchreiber bewogen, uns mit einigen Nachrichten zu bereichern, die ſie für untrügliche Wahrheiten ausgeben, die aber bey einer ſorgfältigen Unterſuchung keinesweges die Probe halten. Nicht nur die Verſchiedenheit ihrer Meynungen, ſondern auch andere Umſtände aus der Geſchichte beſtätigen zur Genüge, daß ſich dieſe Männer ſehr geirret haben. Es iſt unſre Pflicht, ihre verſchiedenen Meynungen zu erzählen, und den Ungrund davon darzuthun.

Einige machen das 1134 Jahr zu dem Zeitpunkt, da der Anfang einiger Handlung in Leipzig gemacht worden. Der ganze Beweis hiervon beruhet

ruhet

ruhet auf einem Zeugniſſe, welches aus einem alten unleſerlichen Zeitregiſter, das zu Pegau aufbewahret wird, genommen iſt. Vermöge deſſelbigen ſoll Marggraf Conrad der Groſſe dieſe Stadt von dem Merſeburgiſchen Biſchof Maingotus gegen Skeudiß getauſchet, und ſie hernach mit Schutt und Wällen befeſtiget, auch daſelbſt eine Niederlage von Salz, Korn und andern eſſenden Waaren, wobey ſich die Bürgerſchaft ſehr wohl befunden hat, angelegt haben. Die Worte ſind dieſe: „Das Dorf (pagus) Lipsk im Oſtlande iſt „im Jahr 1134 von Marggrafen Conrad, mit „dem Zunamen der Vortrefliche zu einer Stadt „gemacht, und mit einem Walle befeſtiget wor„den *)." Nichts ſcheinet natürlicher und der Wahrheit angemeſſener zu ſeyn, als daß hier der eigentliche Urſprung der Handlung von Leipzig anzutreffen ſey. Es bekommt dieſe Nachricht dadurch noch ein weit ſtärkeres Gewicht, wenn man eine andere, die uns Chriſtian Schöttgen aufgezeichnet hat, damit vergleichet **). „Ohne Benen„nung des Jahres, ſchreibt er, wird vom Marg„graf Conrad noch dieſes erzählt, daß er der

A 5 „Stadt

*) In der Urſchrift ſollen ſie alſo lauten: Lipsk pagus in orientali terra anno Domini 1134 a Marchione Conrado, cognominato praecellenti in formam vrbis redactus et aggere munitus. S. Schneiders Leipz. Chron. S. 68. Vogels Annal. S. 17. Simons Eilenburg. Chron. S. 511.

**) S. ſeine Geſchichte des durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Conrads des Groſſen, gebohrnen Grafen von Wettin, Marggrafen zu Meiſſen und Lauſitz. B. 1. C. 5. §. 12. S. 81.

„Stadt Leipzig einen oder zween Jahrmärkte zu „halten erlaubt, welche hernach ſein Sohn und „Enkel beſtätiget.„ Unſtreitig müßte man dieſer Meynung beytreten, wenn ſie nur mit hinlänglichen Kennzeichen der Glaubwürdigkeit verſehen und vermögend wäre, uns unſern Beyfall abzunöthigen. Folgende Umſtände machen uns ſehr wankelmüthig: iſt das Pegauiſche Zeitregiſter unleſerlich, wer ſtehet uns denn dafür, daß man in dieſem Punkte recht geleſen? Zum wenigſten muß vor allen Dingen die Lesart, worauf bey allen Schriften, um ſie gehörig zu erklären, viel ankommt, berichtiget werden, wenn man anders davon in der Geſchichte Gebrauch machen, oder damit hartnäckige Widerſacher widerlegen will. Alsdenn iſt der Umſtand von der Vertauſchung gegen Skeudiß wider die Geſchichte, und hierdurch wird dieſe Nachricht ſehr verdächtig. Denn man weiß, daß ſie an den Marggraf Conrad durch Erbſchaft gekommen ſeyn müſſe, weil ſie ſchon Marggraf Heinrich der Jüngere von Ileburg beſeſſen; folglich iſt das Vorgeben von der Vertauſchung gegen Skeudiß, welches von uralten Zeiten her durch Lehn den Marggrafen zu Meiſſen überlaſſen worden, ungegründet. Ueberdieſes ſo iſt dieſes Städtchen allererſt im Jahr 1271 den 20 Junius durch Kauf von dem Marggraf Dietrich an den Biſchof von Merſeburg für 1030 Mark abgetreten worden, wie dieſes eine Urkunde beſtätiget *). Wäre nun

Skeu-

*) S. Gribneri diſſ. de titulis comit. palat. in litteris Henr. III append. n. A. inter opuſcula iuris publ. Tom. III. p. 44.

Skeudiß ſchon zu den Zeiten Conrad des Groſſen an Merſeburg gekommen, ſo müßte man doch davon benachrichtiget worden ſeyn, wie es vor der Zeit von dieſem Bisthum getrennt geweſen. Aus dieſer Unrichtigkeit kann man leicht auf die Unrichtigkeit des andern Vorgebens ſchlieſſen. Auch entdecken wir eine kleine Schwierigkeit in dem Worte Dorf (pagus). Wir wollen nicht eben hieraus darthun, daß man vor Conrads Zeiten Leipzig für ein Dorf gehalten; denn es iſt uns nicht unbekannt, daß pagus in den ältern Zeiten ſoviel als einen Diſtrikt anzeige, und daß es ſchon im Jahr 1015 von dem Merſeburgiſchen Biſchof Ditmarus eine Stadt genannt, und auch im Jahr 1123 von dem Herzog Lotharius belagert worden; vielmehr geht unſere Abſicht dahin, daß man dieſe Worte ganz anders, als wie es gemeiniglich geſchiehet, erklären könne. Iſt es nicht möglich, daß Conrad der Groſſe eine Niederlage von Salz, Korn und andern eſſenden Waaren daſelbſt angelegt habe, ohne daß er deshalb für den Stifter der Handlung zu halten wäre, indem ja vor ihn mit andern Sachen kann Handel getrieben worden ſeyn? Wir räumen ein, daß er ſie zu einer Stadt gemacht und mit einem Wall verſehen habe, aber nur in dem Verſtande, daß er ihr das bisher verlohrne Anſehen einer Stadt wieder verliehen, und ſie mit einem Walle befeſtiget habe. Die Urkunde verliert hiernächſt ſehr viel von ihrer Glaubwürdigkeit, daß Marggraf Conrad darinn der Vortrefliche genannt wird, da ihn doch nirgends dieſer, ſondern der Beyname des Groſſen beygelegt wird.

Was

Was aber die Erlaubniß anbetrift, welche der Marggraf Conrad der Stadt Leipzig in Anſehung der Meſſen verſtattet haben ſoll; ſo erklären wir das Zeugniß davon nicht ſchlechterdings für ungültig: nur haben wir noch dabey dieſe Bedenklichkeit, daß daſſelbe ebenfalls von der Wiederherſtellung der Jahrmärkte, die wegen mannigfaltiger Unruhen eine Zeitlang nicht gehalten und beſucht worden waren, handeln könne. Dieſe Gründe zuſammengenommen äuſſern demnach keine andere Wirkung bey uns, als daß wir immer noch in Anſehung des Urſprunges der Handlung in Ungewißheit bleiben.

Andere leiten den Urſprung der Handlung aus Merſeburg her. Ernſt Brotuffius *) nebſt ſeinen Anhängern liefert uns folgende Beſchreibung: Der Kaiſer Heinrich der andere hat im Jahr 1007 dem Biſchof Wigbertus das Recht, Handlung im Merſeburg zu treiben, zu allererſt verſtattet. Die Bürger im Merſeburg ſollen ſich dieſes Rechts ungehindert bis auf das Jahr 1387 bedient haben, allein um dieſe Zeit wäre die Handlung wegen eines Unglücksfalls von dieſer Stadt nach Grimma, von da nach Taucha und endlich nach Leipzig verlegt worden. Es iſt im Jahr Chriſti 1387 unter dem Biſchof Heinrich, Graf von Stollberg, auf den Dienſtag des Abends Johan-

*) S. ſeine Merſeburg. Chronika B. 2. C. 5. S. 64. und C. 42. S. 93. ingleichen Steph. Ritter in cosmogr. B. 4. S. 444. und Tob. Heydenreich in der Leipzig. Chron. S. 65. 84.

Johannis des Täufers, eben als man Jahrmarkt halten ſollen, ein groſſes Feuer in der Stadt Merſeburg in eines Kleinſchmidts, mit dem Zunahmen Hacke, Hauſe aufgegangen. Derſelbige hat die Stadt mit einem Büchſen Handrohr, welches er in ſeinem Hauſe in der Gottharts Gaſſe abgeſchoſſen, in Brand gebracht. Dazumal iſt die ganze Stadt, der Domherrn und Vicarien Häuſer bis auf die Domkirche zum andernmal abgebrannt. Und nachdem zur ſelbigen Zeit den Kaufmannshandel zu Merſeburg geweſen, iſt der Kaufleuten ihre Waare zum Theil verbrannt und verdorben. Die Kaufleute haben ſich daher mit dem Handel nach Grimma, von Grimma nach Taucha, und nach einiger Zeit von Taucha nach Leipzig begeben; und auf dieſe Art ſoll die Handlung von Merſeburg hinweggekommen, und nach Leipzig verlegt worden ſeyn.„ Ulrich Groſſer heget ebenfalls dieſe Meynung in ſeiner geſchriebenen Chronike, davon ein Exemplar, und nach Herrn Stiftkanzler Borns Urtheil vielleicht das einzige, auf der Rathsbibliothek zu Leipzig unter dem Titel: Wahrhaftige Beſchreibung der Stadt Leipzigk, ſo im Oſtland und Meyſſen die fürnehmſte und Haubtſtadt A. 1587. aufbewahrt wird; er ſagt darinne: „Im Jahr 1387. ſind die Jahrmärkte „und Niederlage, ſo jetziger Zeit in der Stadt „Leipzigk gehalten, und damit Anno Chriſti 1007 „der Röm. Kaiſer Heinrich der II. Wigbertum den „dritten Biſchof zu Marsburg aus ſonderer Gunſt „begnadet, auch für der Stadt Marsburg in die „300 Jahr ſtadtlich gehalten worden. Endlich „wegen

„wegen der groſſen vielfältigen und ferlichen „Brandſchaden, davon die Kaufleute ſonderlich „obgedachtes 1387 Jahr am Tage Johannis Ba„ptiſtä (da bald die ganze Stadt durch Feuer ver„zehret) ſehr beſchädiget und verderbet, nach „Grimm, bald von dannen gen Taucha, und weil „dieſer Ort auch nicht bequem, nach wenig Zeit „kegen Leipzigk verleget, do er hernach durch ſtadt„liche Geſellſchaften gebeſſert, von den Röm. Kay„ſern und Landesfürſten mit herrlichen Privilegiis „und Freyheiten reichlich begabet worden, daß alſo „genzliche Vermutunge, dieſer Handel = und „Kaufmannſchaft ſey nun an die 200 Jhar in „Leipzigk geweſen.„ Jedweder ſiehet leicht ein, daß die Beſchaffenheit dieſer Oerter, ihr äuſſerliches Anſehen, ihre Lage und viele andere Unbequemlichkeiten, Urſachen abgeben, warum wir uns nicht überreden können, daß die Kaufleute dahin ihre Zuflucht genommen, Waarenlager angelegt und Handelsplätze errichtet haben ſolten. Am meiſten aber wird dieſe Nachricht durch die Zeitrechnung entkräftet, vermöge welcher wir unterrichtet werden, daß bereits über hundert Jahr vorher ſowohl die Jubilate als Michaelismeſſe zu Leipzig gehalten worden ſind. Wenn man nun dieſe Umſtände mit einander vergleichen und vereinigen wollte, ſo müßte man annehmen, daß Leipzig viel eher die Erlaubniß zu handeln und öffentliche Meſſen zu halten bekommen habe, als man noch gewußt hat, daß ſich Kaufleute dahin verfügen würden, daß Manufakturen und Fabricken angelegt, und guter Abſatz von Waaren gemacht

macht werden könnte, welches nichts anders als wider alle Klugheit handeln und die Ordnung verkehren hieſſe. Geſetzt aber auch, man wollte dieſe Gründe nicht für hinlänglich erkennen, ſo wird man doch dem öffentlichen Patent des Marggrafens Dietrichs, welches er im Jahr 1268 wegen der durch den ſiebenzehnjährigen Krieg unterbrochenen Jahrmärkten ausgefertiget, nicht widerſprechen können, und worinnen er nicht nur die Jubilate- und Michaelismeſſe erneuert und öffentlich beſtätiget, ſondern auch den Kaufleuten allen nur möglichen Schutz und Sicherheit verſpricht. In der Folge unſrer Abhandlung werden wir eine Abſchrift davon mittheilen; gegenwärtig brauchen wir es nur zum Beweis, daß dieſer löbliche Regent darauf bedacht geweſen, durch dieſes Patent ausländiſche Kaufleute zu deſto fleißiger Beſuchung der Meſſe in Leipzig zu ermuntern, ingleichen daß wir kraft deſſelben die Verbindlichkeit auf uns haben, die Nachricht des Brotruffius und ſeiner Anhänger als ungegründet zu verwerfen.

Am allermeiſten aber verfehlen diejenigen der Wahrheit, welche mit Zuverläßigkeit behaupten wollen, daß allererſt um das Jahr 1444 durch das Privilegium, welches der Kaiſer Friedrich der dritte der Stadt Leipzig gegeben, die Handlung Meſſen und Stapelgerechtigkeit entſtanden, empor gekommen und beſtätiget worden. Am beſten können ſolche Männer, die dergleichen ſeltſame Meynungen, woran ſie ein beſonderes Vergnügen finden, weil ſie geliebte Geburten ihrer Erfin-

bungskraft und Witzes ſind, hegen, widerlegt werden, wenn wir uns angelegen ſeyn laſſen werden, aus der Natur der Sache zu zeigen, wie man ihnen den Beyfall, den ſie uns mühſam abzunöthigen ſuchen, mit Recht verweigern müſſe. Iſt es nicht gegründet, daß wenn an einem Orte Handlung angelegt werden ſoll, man vorher viel Zeit darzu brauche, um alle Umſtände nicht nur reiflich zu überlegen, ſondern auch in Erfahrung zu bringen, ob der gewünſchte Fortgang und der gehofte Nutzen wirklich erfolge, ehe man um Privilegia bey gekrönten Häuptern darum gehörige Anſuchung thut? Hauptſächlich muß unterſucht werden, ob die Lage des Orts zur Handlung bequem, durch was für Gelegenheiten man die Waaren herbeyſchaffen und wiederum mit anſehnlichem Vortheil vertreiben könne, wie die Zeiten und die Regierung, unter der man ſtehet, beſchaffen, ob die Einwohner Klugheit, Redlichkeit und Geſchäftigkeit genug beſitzen, die zu dergleichen wichtigen Unternehmungen als weſentliche Stücke erfordert werden; ob ſie Fähigkeiten haben, tüchtige Waaren zu verfertigen, ob viele begüterte Häuſer vorhanden, die der Handlung Vorſchub thun und Unterſtützung verſchaffen können, in was für Verbindungen ſie mit andern Städten und Ländern ſtehen, was für Anſehen ſie bey auswärtigen und entlegenen Völkern haben, wie ihre Lebensart und die Geſchicklichkeit mit andern Menſchen umzugehen beſchaffen, und ob auch die Waaren gut verwahrt, und den auswärtigen hinlängliche Bequemlichkeit verſchaffet werden könne.

Lauter

lauter Umſtände, welche eine ſorgfältige Unterſuchung, vieljährige Erfahrung und eine geraume Zeit erfordern. Es würde folglich, wenn die Handlung durch das kaiſerliche Privilegium Friedrich des Dritten ihren Urſprung erhalten hätte, dieſelbige viel zu ſchleunig angelegt, und ſprungsweiſe befördert worden ſeyn. Doch die eigentliche Worte des Privilegii belehren uns von dem Gegentheil: „Wir haben darumb mit wolbedachtem „Mute, gutem Rate und rechter Wiſſen den vor„genanten Ernnſten und Albrechten Gebrüdern, „Hertzogen zu Sachſſen u. ſ. w. ſolichen Jarmarckt „auf denſelben Newen Jarstag und die nechſten „Achtag darnach ganz außwerende in der vorge„melten Irer Stadt Leyptzick, wie denn ſolcher „Jarmarkt in derſelben Irer Statt bisher gehaltn „iſt worden, confirmirt, beſtett und von newes gne„ditlich verliehen und gegeben. Confirmiren, be„ſtetten, verleihen und geben In den alſo zu der „vorgemelten Irer Statt von newes von Römi„ſcher Kayſerlicher Macht Vollkommenheit wiſ„ſentlich in Kraft dieſes Briefs, und meynen, „ſetzen und wollen, daß Sy nw hinfür den ege„melte Newen Jarstag und die nechſten Achttag „darnach ganz auswerende haben halten, auch alle „und yegliche Kaufleut und andre Leut, die davon „und darzu ziehen und den beſuchen, die Gnad, „Recht, Freiheit, Frid, Gelaite, Scherm, redlich „Gewonheit, Ordnung und Herkommen haben, „und alle und yeglich zimlich und gewondlich Nu„tzung und Gerechtigkeit von ſolchem Jarmarkt „aufheben, der gebrauchen und genießen ſollen und

„mögen, wie die Leut, die darzu und davon ziehen „und den ſuchen, ſolliches alles bisher gebraucht „und genoſſen haben von allermentlich ungehin„dert u. ſ. w.„ Es würde eine unnöthige Beſchäfftigung ſeyn, wenn wir einige Erinnerungen bey dieſen angeführten Worten machen wollten, da es der Augenſchein lehrt, daß ſie von der Erneuerung und Beſtätigung der Neujahrsmeſſe im buchſtäblichen Verſtande, keineswegs aber von dem Urſprung der Handlung und Einführung der Meſſen überhaupt handeln. Auf dieſe Weiſe wären auch dieſe Gegner nach unſrer Einbildung hinlänglich abgefertiget.

Noch müſſen wir mit andern Gegnern den Kampfplatz betreten, welche den Urſprung der Handlung und der Stapelgerechtigkeit von den Anſtalten herleiten, welche der Churfürſt zu Sachſen Friedrich der Sanftmüthige getroffen. Weil dieſer Churfürſt zugleich Beſitzer des Burggrafthums Magdeburg geweſen, ſo ſoll er von daher die Stapelgerechtigkeit, und zugleich damit die Handlung, nach Leipzig verlegt haben. Der vornehmſte Verfechter dieſer Meynung iſt der Halliſche Rechtsgelehrte Andreas Ockel *), welchen Leuber **) nebſt andern beytritt; allein wir haben wahrgenommen, daß er gar keine Urkunden anführt, die doch in der Geſchichte das Hauptwerk ausmachen. Vielmehr ſind wir bereitwillig, mit

Peifern

*) S. de palatio regio 15. et 316.

**) S. l. c. n. 352.

Peiſern *) zu behaupten, daß der Churfürſt Friedrich die Herbſtmeſſe im Jahr 145? wieder angeordnet habe, und wie könnten wir wohl dieſes in Zweifel ziehen, da er ſich hierüber in ſeinem öffentlichen Patent deutlich erklärt? daß er nicht durch das Bitten der Leipziger bewogen worden, ſondern freywillig ſich, mit Zuziehung der Landesſtände entſchloſſen habe, wegen der Treue und den Eifer, welchen die Leipziger Bürger gegen ihn und ſeine Vorfahren bewieſen hätten, ihnen die Meßfreyheit zu verſtatten. In dieſer Abſicht hätte er auch die Neujahrmeſſe wiederum ankündigen laſſen, damit man aus allen Orten daſelbſt ſicher und ungeſtört handeln, Waaren zum Verkauf einführen, und die eingekauften wiederum fortſchaffen könnte. Damit aber dieſe Verordnung eine deſto größere Gültigkeit haben, und die Meſſen mit allen gewöhnlichen Freyheiten und Feyerlichkeiten verſehen ſeyn möchten; ſo hat er darüber die Beſtätigung des Kaiſers Friedrich des Dritten, deren wir bereits oben gedacht, erlangt. Es erhellet aber aus dieſer Erzählung und den bereits oben angeführten Gründen, daß unſre Gegner hiermit gar nichts gewinnen. Denn Friedrich der Sanftmüthige hat kraft dieſes Patents die von Marggraf Conrad angeſetzten Meſſen durch ein neues Privilegium von neuem beſtätiget, und wir entdecken dem zu Folge hier wiederum nicht die geringſte Spur von dem Urſprung der Handlung. Das Diplom ſelbſt iſt im Jahr



*) S. Origin. Lipſ. Lib. II. §. 33. S. 218.

1464 auf Befehl des Churfürſten zu Altenburg am Sonntage Miſericordias Domini ausgeſtellt worden, woraus wir nur folgende Worte, wodurch die ganze Streitigkeit am bequemſten beygelegt werden kann, anführen: „Nachdem bey Inen in „unſrer Stadt Leipzig ein gemein Niederlage iſt, „und auf den Jahrmarkt dahin zu ſeiner Zeit viel „Volks und ausländiſcher Kaufleute kommen.„ Gewiß es hätte die Verordnung nicht auf dieſe Art abgefaßt werden können, wenn erſt Leipzig zu der Zeit zu einem Handelsplatze geworden. Wie hätte man wohl vorher wiſſen können, daß viel Volks und ausländiſche Kaufleute dahin kämen? Setzet dieſes nicht voraus, daß ſchon vorher Meſſen geweſen, häufig beſucht worden, und ſich der Ruf davon in andern Ländern ausgebreitet haben müſſe? Indeſſen wiſſen wir wohl ſo viel, daß alle dieſe Meynungen ungegründet ſind; aber es fehlt uns doch noch an der völligen Gewisheit, welches der eigentliche Zeitpunkt des Urſprungs der Handlung von Leipzig ſeyn müſſe. Um daher etwas mit einiger Zuverläßigkeit feſtzuſetzen, ſo wollen wir annehmen, daß um die Zeiten Conrad des Großen die Handlung zu Leipzig entſtanden, weil er ihr zwo Meſſen verſtattet, oder ſie beſtätiget hat; wir ſehen uns hierbey genöthiget, dieſen Zeitpunkt ſo lange für den richtigſten zu halten, bis wir durch untrüglichere Nachrichten, die ſich vielleicht noch im Verborgenen befinden, eines beſſern werden belehrt worden ſeyn.

Das

Digitized by Google

# Das dritte Kapitel.

## Von den Urſachen und Abſichten, welche die Stifter der Handlung zu Leipzig nach aller Wahrſcheinlichkeit gehabt haben mögen.

Nicht nur das in unſrer Natur liegende Verlangen, verborgene Dinge zu erforſchen, und die Bewegungsgründe und Triebfedern, welche man bey nützlichen und wichtigen Anſtalten und heilſamen Unternehmungen gehabt, zu erkennen; ſondern auch das Vergnügen, welches dergleichen Entdeckungen begleitet, verbinden uns zu unterſuchen, wodurch die durchlauchtigſten Stifter und Beförderer der Handlung zu Leipzig bewogen worden, aus dieſer Stadt einen Handelsplatz zu machen. Man kann ſie nach meinem Gutdünken bequem in allgemeine und beſondere abtheilen, davon wir die vornehmſten betrachten müſſen, weil ſie einen Einfluß in die ganze Handlungsgeſchichte zu haben ſcheinen, indem wir dadurch von ihrem großen Werthe und beſondern Anſehen verſichert werden.

Zuförderſt iſt die Wohlfahrt des ganzen Landes der vornehmſte Gegenſtand ihrer erhabenen Abſichten geweſen. Mit Grunde der Wahrheit hält man die Handlung für eines der bequemſten Mittel der Wohlfahrt der Länder aufzuhelfen, und ſie in einen blühenden Zuſtand zu verſetzen, indem

durch ſie ſowohl viel Perſonen bewogen werden, ſich an ſolche Oerter hinzubegeben, und wohnhaft niederzulaſſen, dergeſtalt, daß durch ſie der Staat bevölkert wird, wovon allerdings ein anſehnlicher Theil ſeiner Glückſeligkeit abhängt; als auch der Fleiß der Unterthanen dadurch ermuntert wird, durch Künſte und Wiſſenſchaften Geſchicklichkeiten zu erlangen, ihre Dienſte dem Staate zu widmen, und Reichthümer zu erwerben, die nicht allein ihnen als Beſitzern, ſondern auch ihren Mitbürgern, mannigfaltige Vortheile zuwege bringen. Die alte und neuere Geſchichte weiſet uns hiervon die herrlichſten Benſpiele auf, und man müßte ſich vorgenommen haben, der Wahrheit und der Erfahrung muthwillig zu widerſprechen, wenn man ihr nicht beypflichten wollte. Da man nun an andern Städten geſehen hat, wie ſie nebſt ganzen Ländern durch die Handlung angebracht, und in die beglückteſten Umſtände verſetzt worden ſind, ſo hat auch dieſes unſtreitig Veranlaſſung gegeben, in Leipzig als den Mittelpunkt der ſächſiſchen Lande Handlung anzulegen; die ihre Vortheile in dem ganzen Umkreiſe und in die entfernteſten Gegenden verbreiten möchte.

Befinden ſich die Unterthanen bey guten Wohlſeyn, ſo fließen auch der Landesobrigkeit dadurch ganz beſondere Vortheile zu, welche wiederum zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt dienen müſſen. Handelsſtädte ſind gleichſam die Schatzkammern des Landesherrn, woraus er zu aller Zeit, vornehmlich aber alsdenn, wenn

es

es die Nothwendigkeit erfordert, anſehnliche Summen ziehen, und entweder dem Glück ſeines Staats aufhelfen, oder daſſelbige befeſtigen kann. Zölle, Geleite, Acciſen und andre Abgaben ſind nicht nur die anſehnlichſten ordentlichen Einkünfte; ſondern es giebt auch Fälle, wo durch außerordentliche Auflagen und Entrichtungen der landesherrliche Schatz einen beträchtlichen Zuwachs erhält. Die Handlung iſt einem großen Fluſſe gleich, welcher ſich in viel große und kleine Aerme vertheilt, die ſich endlich insgeſammt, wenn ſie verſchiedene Gegenden durchſtrömt haben, in das Meer ergießen. Die älteſten Reiche haben ſich bey Anlegung der Zölle und Acciſen ſehr wohl befunden, und die Erkenntniß davon iſt ſonder Zweifel eine andere Urſache geweſen, wodurch die durchlauchtigſten Stifter der Handlung zu Leipzig bewogen worden, dieſe Stadt zu einem Handelsplatze zu machen.

Die Sorgfalt dem Nahrungsſtande, ſo wie in dem ganzen Lande, als auch in kleinern Städten aufzuhelfen, und die Produkte des Landes zu verarbeiten und zum allgemeinen Gebrauch zu verwenden, verdient hier als eine Abſicht betrachtet zu werden, welche preiswürdige Regenten zur Anlegung und Beförderung der Handlung zu Leipzig bewogen hat. Es iſt faſt ein allgemeiner Grundſatz, daß jedwede Handelsſtadt mit einer ſorgfältigen Mutter zu vergleichen ſey, welche den übrigen Städten als ihren Töchtern nicht nur genug Arbeit verſchaffet, ſondern ſie auch reichlich verſorget

ſorget und ernähret. Kaiſer Carl der Große hegte ſchon ſolche edle Abſichten, da er in dem Deutſchen Reiche die Handlung einführte, und ſie auf alle mögliche Art empor brachte und in Schutz nahm. Nach ihm ward Kaiſer Heinrich der Andere durch ähnliche lobenswürdige Urſachen bewogen, hier und da Handelsplätze aufzurichten, und ſie mit beſondern Privilegien und Freyheiten zu begnadigen; und warum ſollten wir nicht muthmaßen können, daß die hohen Vorgeſetzten unſrer Länder durch ähnliche erhabene Abſichten angetrieben worden ſind, die Handlung in Leipzig anzurichten und empor zu bringen? Zum wenigſten bekommt dieſe Vermuthung dadurch einen ſehr hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit, daß die gewünſchten Wirkungen dasjenige in Erfüllung gebracht haben, was man ſich davon vorgeſtellt zu haben ſchien.

Außer dieſen allgemeinen Urſachen und Abſichten, deren allerdings mehrere als die bereits genannten angeführt werden könnten, die wir aber ausfindig zu machen uns nicht getrauen, ſind noch beſondere vorhanden. Vornehmlich betreffen dieſelbigen ſowohl die Obrigkeit, als auch die Bürgerſchaft und die ſämmtlichen Einwohner. Die Obrigkeit ziehet, wie bekannt, ſowohl in als außer den Meſſen von der Handlung die anſehnlichſten Vortheile. In dem erſtern Fall empfängt ſie reichliche bürgerliche Abgaben, und in dem andern iſt ihr die Markt und Meßgerechtigkeit ſehr einträglich. Dieſer Umſtand iſt ſehr beträchtlich, und er iſt die Urſache von den weiſen und guten Anſtalten

ten in Leipzig, wodurch dieſe Stadt wohl regiert, und die Handlung daſelbſt in großen Anſehen erhalten wird.

Selbſt die Handelsleute ſollten, da man ihnen große Vortheile verſprach, und ihnen auch wirklich dieſelbigen genießen ließ, zum Eifer und Fleiß bey ihren Geſchäfften ermuntert, und zur Sorgfalt, ihre Waaren mit Vortheil abzuſetzen, erweckt werden. Das Verlangen, Vortheile zu erhalten, ſich das menſchliche Leben ſo viel als möglich angenehm zu machen und ſich zu bereichern, ſollte ſie verpflichten, die größten Beſchwerlichkeiten mit Bereitwilligkeit zu übernehmen. Wenn wir annehmen, daß ſich die Regenten und ihre vörnehmſten Räthe bey Aufzeichnung der Verordnungen für ihre Unterthanen als einſichtsvolle Kenner des menſchlichen Herzens beweiſen müſſen, wenn wir vorausſetzen, daß durch die Hoffnung Vortheile zu erlangen, die meiſten Menſchen zu Unternehmung der wichtigſten Geſchäffte angetrieben werden, wenn wir den Ausſpruch des Horaz zu Hülfe nehmen, daß ſich der Kaufmann um des Gewinnſts willen den ſtürmiſchen Wellen des Meeres, der ungeſtümſten Witterung und andern Gefahren ausſetzt; ſo iſt leicht zu erachten, daß auch hierinn ein Grund verborgen liege, warum in Leipzig die Handlung feſten Fuß gefaßt hat.

Zugleich aber ſollten die Menſchen dadurch zu Erlernung guter Künſte, und zur Arbeitſamkeit auf das ſtärkſte verbunden werden. Der Nahrungsſtand befindet ſich da in den vortheilhafteſten

Umſtänden, wo er hinlängliche Arbeit und richtige Bezahlung findet. Die Menſchen werden dadurch bewogen, ſinnreich in Erfindungen zu ſeyn, und Geſchicklichkeiten zu erlernen, wodurch ſie, indem ſie andern dienen, ſich zugleich Nutzen verſchaffen. Auch diejenigen, welche keine Kunſt und Handwerke erlernet haben, finden dabey ihre Rechnung, indem ſie zu den niedrigſten Dienſten gebraucht werden können. Löbliche Regenten, die für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen recht ernſtlich beſorgt geweſen, haben allezeit hierauf Rückſicht genommen, und es iſt leicht zu vermuthen, daß auch dieſes eine von den Urſachen geweſen, warum die Handlung nach Leipzig verlegt worden.

Wie könnte ich es mit Stillſchweigen übergehen, daß die durchlauchtigſten Stifter der Handlung zu Leipzig zugleich darauf geſehen haben, gute und anſtändige Sitten unter den Bürgern auszubreiten. Iſt es gewiß, daß man durch den Umgang mit andern geſitteten Perſonen ſelbſt Lebensart lernet, und ſich nach ihrem guten Beyſpiel richtet; ſo iſt auch dieſes unleugbar, daß, da ſich Handelsleute in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, mit Ausländern Bekanntſchaften zu unterhalten, und mit Einheimiſchen ſowohl als Fremden, die ihnen ihre Waaren abnehmen, auf eine liebreiche Art umzugehen, dadurch gute Sitten erlernt und befördert werden. Die älteſten Völker, unter welchen die Handlung geblühet, beweiſen dieſes mit ihrem rühmlichen Beyſpiele, und wir müſſen behaupten, daß die Handlung zu Leipzig auch um dieſer Urſachen willen errichtet worden.

Haupt.

Hauptſächlich aber gieng die weiſe Abſicht der Regenten dahin, die Treue der Bürger zu Leipzig durch Anlegung und Befeſtigung der Handlung zu belohnen. Es iſt nicht nöthig, daß wir uns hier auf bloße Muthmaßungen und Wahrſcheinlichkeiten einlaſſen, da wir hiervon die ausdrücklichſten Worte in dem Brief des Marggrafens Dietrichs finden: „Wir bekennen zum im„merwährenden Andenken in künftigen Zeiten, und „bezeugen es öffentlich durch gegenwärtigen Brief, „daß wir unſern treuen Bürgern zu Leipzig, wel„chen wir mit vorzüglicher Gnade und immerwäh„render Gunſt zugethan ſind, zu Ehren unſrer „Stadt Leipzig ein beſonders Privilegium der ge„wünſchten Freyheit gegeben u. ſ. w. welche die Abſicht hinlänglich offenbaren.

## Das vierte Kapitel.

### Von dem Zuſtande der neuangelegten Handlung bis auf die kaiſerliche Beſtätigung.

Gleich nach Grundlegung der Handlung hat Leipzig verſchiedene ſowohl angenehme als auch unangenehme Schickſale erfahren, welche auf der einem Seite der Handlung zur Aufnahme und Befeſtigung gedienet haben, auf der andern Seite aber als mächtige Hinderniſſe anzuſehen geweſen ſind. Ueberhaupt müſſen wir die Handlung in den erſten Zeiten als in ihrer Kindheit betrachten,

ten, da ihr Zuſtand wegen mannigfaltiger Umſtände nicht ſogleich die Größe, das Wachsthum und das Anſehen, worzu ſie hernachmals iſt erhoben worden, hat erlangen können. Gleich nach dem Abſterben des Marggrafen Conrads des Großen, dachte ſein Sohn Marggraf Otto der Reiche darauf, wie er den in Leipzig handelnden Kaufleuten, die theils eingebohrne waren, theils aber ſich von andern Orten dahin verfügt und wohnhaft niedergelaſſen hatten, Vortheile verſchaffen und ſie aufmuntern möchte, der entſtandenen Handlung immer größere Vollkommenheiten zu verſchaffen. Gleichwie nun aller Vermuthung nach der Salz- und Getreidehandel der allerälteſte in dieſer Stadt geweſen ſeyn mag, und man geſehen hat, daß man damit guten Abſatz gemacht; ſo ſind dadurch andere Kaufleute und Krämer bewogen worden, mit allerhand Waaren ſich an dieſen Ort zu begeben und Verſuche zu machen, dieſelbigen mit Vortheil zu verhandeln, zumal da ihnen der Ort ſehr bequem und vortheilhaft hierzu zu ſeyn ſchien. Es hielt es daher dieſer glorwürdige Marggraf für ſehr heilſam, zween öffentliche Jahrmärkte anzulegen, und zu beſtätigen, davon der erſte am dritten Sonntage nach Oſtern, und der andere am Sonntag nach Michaelis gehalten werden ſollte *). Unter andern war die Regierung dieſes Marggrafens deswegen vorzüglich zu ſchätzen, weil zu ſeiner Zeit durch einen beſondern Glücksumſtand in Meißen das Freybergiſche Silberbergwerk erſunden worden. Hierdurch ward der

*) Schneideri chron. Lipſ. Lib. VII. S. 353.

der Marggraf nicht nur in den Stand geſetzt, blos von den Zehenden einen ſo anſehnlichen Schatz zu ſammlen, daß er alle Fürſten des Reichs in Anſehung des Reichthums übertraf; ſondern er war auch vermögend, der neuangefangenen Handlung auf mannigfaltige Art aufzuhelfen. Er bauete nicht allein das verſtörte Leipzig, und ließ darum eine ſteinerne Mauer führen, um dadurch den Einheimiſchen und Fremden nebſt ihren Waaren hinlängliche Sicherheit und einen angenehmen Aufenthalt zu verſchaffen; ſondern er konnte ſie auch bedürfenden Falls mit Geld unterſtützen. Seine huldreiche Gnade gab er über dieſes gegen die Stadt Leipzig dadurch zu erkennen, daß er ihr ein gewiſſes Weichbild und vorzügliche Freyheiten gab, wie dieſes aus einem Begnadigungsbrief zur Gnüge erhellet, welchen uns Schneider *) aufbehalten hat. Aus demſelbigen zeichnen wir zu unſerm gegenwärtigen Vorhaben nur ſo viel aus, daß innerhalb einer Meile Weges von dieſer Stadt, kein Jahrmarkt, ſo ihr ſchädlich, gehalten werden ſollte. Es iſt offenbar, daß dieſe Verordnung lediglich dahin abgezielet, die Handlung in Leipzig empor zu bringen, welche bisher durch mannigfaltige Unruhen unterbrochen worden war.

Es befand ſich dieſem zu Folge die Handlung zu Leipzig bis in das Jahr 1183 in ganz leidlichen Umſtänden, und ſie würde vermutlich in kurzen anſehnlicher geworden ſeyn, wenn nicht der Krieg, welchen

*) Chron. Lipſ. Lib. III. p. 88.

welchen der Marggraf Albert der Stolze, mit Zuziehung des Landgrafens in Thüringen Ludwigs, wider ſeinen Vater, den Marggraf Otto geführt, dieſelbe einigermaßen unterbrochen hätte. Denn da durch denſelben vornehmlich das Land um Eulenburg und Leipzig ſehr heimgeſucht und verderbt worden war *), ſo wurden durch dieſen Umſtand nebſt den übrigen Unruhen auswärtige Kaufleute abgehalten, die Leipziger Jahrmärkte zu beſuchen, wodurch freylich die Handlung einigen Anſtoß erlitten. Doch nach Endigung dieſes Krieges und dem im Jahr 1189 erfolgten Abſterben des Marggrafens Otto, gewann die Handlung zu Leipzig wiederum ein gutes Anſehen, und bekam Gelegenheit, ſich zu erholen, indem der Marggraf Albert im Jahr 1190, die der Stadt Leipzig von ſeinem Vater Otto zugeſtandenen zween Jahrmärkte von neuem beſtätiget, und ſie auch mit mehrern Freyheiten und Privilegien begnadiget hat **). Schneider ſchließet hieraus ganz richtig, daß ſchon um dieſe Zeit eine anſehnliche und vorzügliche Handlung in Leipzig geweſen ſeyn müſſe, und er kann auch hiervon nicht anders urtheilen, indem man ſonſt keinen hinlänglichen Grund angeben könnte, warum ſich die Marggrafen beeifert, durch ihre Begnadigungsſchreiben dieſer Stadt immer mehrere Freyheiten einzuräumen.

Der nächſtfolgende Zeitpunkt war der Handlung zu Leipzig ſehr ungünſtig. Die Uneinigkeit, welche

*) Fabric. Orig. Sax. V. S. 558.
**) Schneid. chron. Lipſ. L. VII. S. 353.

welche im Jahr 1194 zwiſchen Marggraf Dietrichen, dem Prinz des Otto, und Albrechten dem Stolzen, ſeinem Bruder, entſtand, überzog die Stadt Leipzig mit einem ſolchen Ungewitter, das die Handlung gänzlich zu vertreiben ſchien. Albrecht ließ damals Leipzig nebſt andern Städten befeſtigen, mit Soldaten beſetzen, und mit allen Bedürfniſſen gehörig verſehen. Marggraf Dietrich, da er ſolche fürchterliche Anſtalten wieder ſich gemacht ſahe, und erkannte, daß er ſeinen Bruder nicht möchte Widerſtand leiſten können, verband ſich mit dem Landgrafen zu Thüringen Ludwig Herrmann. Dieſer erſuchte den Marggraf Albrecht, als er Weißenfels belagerte, ſich mit ſeinem Bruder gütlich zu vergleichen. Ob nun gleich Albrecht dieſes verſprochen, ſo hat er doch ſein Wort hernachmals wieder zurück genommen, weswegen Landgraf Herrmann bewogen worden, ſich in das Oſterland zu begeben, etliche Städte zu belagern, und auch vor Leipzig zu ziehen, welches bey der Gelegenheit, wie die Geſchichtbücher melden, eingenommen worden *). Bey dieſen traurigen Zufällen, befand ſich Leipzig in der größten Zerrüttung und Unordnung **), dergeſtalt, daß eine geraume Zeit daſelbſt keine Handlung kann getrieben worden ſeyn.

Wahr-

*) Peifer. orig. Lipſ. L. IV. §. 5.

**) S. Benj. Leuber im gründlichen und hiſtorienmäßigen Diſcours über etliche der Stadt Magdeburg in Sachſen gerühmte alten Privilegien, P. IV. n. 122. und Herrn Stiftsraths Borns Diſſ. de iure ſtapulae et nund. Diſſ. 1. §. 17.

Wahrſcheinlicher Weiſe iſt in dieſer Verfaſſung Leipzig eine ſehr lange Zeit geblieben, wenn man bedenkt, daß ſowohl äußerliche als innerliche Unruhen die Glückſeligkeit, welche durch die Handlung hätte befördert werden können, entweder gänzlich verdränget, oder zum wenigſten ſehr unterbrochen haben. Leipzig hatte ſeit der letzten Belagerung nur wenig Jahre der Ruhe genoſſen, und ſich kaum wieder erholen können, als ihr ein neuer Unfall bevorſtand, der zugleich der Handlung an ihrer Ausbreitung hinderlich war. Das Jahr 1210 machte einen neuen und heftigen Anfall auf ihre Glückſeligkeit Der Kaiſer Otto der Vierdte, welcher wider Friedrich den Andern, der zum Kaiſer war erwählt worden, mit gewafneter Hand auszog, ſuchte das Thüringer Land bey dieſer Gelegenheit erſchrecklich heim. Landgraf Herrmann zu Thüringen gieng ihm zwar mit Marggraf Dietrichen muthig entgegen, und war ſo glücklich, ihn in die Flucht zu ſchlagen. Allein damit er ſich für den erlittenen Schaden an dem Marggraf Dietrich rächen möchte, ſo zog er nach Meißen, und richtete große Verwüſtung an. Seine vornehmſte Abſicht aber hatte er auf die Krone Meißens, auf Leipzig, gerichtet. Er belagerte ſie, nahm ſie ein, ſchleifete die Mauren, zerſtörte das Schloß, ſetzte die Bürger in die traurigſten Umſtände, und vertrieb den noch kleinen Reſt der Kaufleute, welche der vorige Krieg übrig gelaſſen hatte, aus ihren Mauern *). Ein noch größeres Unglück ſtund der

*) Heydenreich Chron. Lipſ. S. 39.

der Stadt bevor, da ſich innerliche Empörungen entſponnen hatten, welche der liegenden Handlung einen ſehr empfindlichen Verluſt zuzogen. Die Bürger hinderten hauptſächlich den Kloſterbau zu St. Thomas, welchen Marggraf Dietrich vornehmen wollte, weil ihnen derſelbige verdächtig vorkam. Steine, Kalk und alles ward von ihnen zerſtreuet, und die ganze Stadt aufrühriſch. Sie verbanden ſich hierauf mit dem Adel, um den Marggrafen umzubringen, welches ihnen aber misgelungen, weil die göttliche Vorſehung ganz beſonders über dieſen Regenten gewacht. Dem ungeachtet aber, weil man nicht wußte, ob die Ermordung vollzogen, griff der Adel nebſt der Bürgerſchaft zum Waffen. Marggraf Dietrich gieng ihnen entgegen, belagerte die Stadt, und ſuchte ſie zum Gehorſam zu bringen, allein vergebens; ſogar ſahe ſich der Marggraf genöthiget, einen nicht eben ſo rühmlichen Vergleich mit der Bürgerſchaft einzugehen, um nur die Ruhe wieder herzuſtellen. Was kann nun wohl zu der Zeit für Handlung getrieben worden ſeyn, da die Bürger nur allein darauf bedacht waren, durch Plündern, Ausfallen, Durchſtreifen und Verheerung des Meißnerlandes ſich Freyheit zu verſchaffen? Was für eine Handlung muß wohl da geweſen ſeyn, da ſich Leipzig um dieſe Zeit ihrer Privilegien beraubt ſahe? *) Inzwiſchen war das unter der Aſche glimmende Feuer, welches eheſtens wiederum heftiger auszubrechen und zu wüthen ſchien, durch

*) Schneid. Chr. Lipſ. S. 404.

durch den geſtifteten Vergleich noch nicht ausgelöſchet. Es ſahe ſich alſo der Marggraf ſeiner Sicherheit wegen genöthiget, ſich an den Kaiſer Friedrich den Andern, den er ſich ehemals gefällig erwieſen, zu wenden, und ihn um ſeinen Beyſtand zu erſuchen. Der Kaiſer war hierzu bereitwillig, bemächtigte ſich mit Liſt der St dt; weil ſich aber die Bürger wiederſpenſtig erzeugt, ſo w rden die Thore und Stadtmauern niedergeriſſen, der Graben ausgefüllet, und dem Rath und der Bürgerſchaft alle in den vorigen Zeiten ertheilte Freyheiten, Begnadigungen und Privilegia genommen *). Bey dieſer Verwüſtung und Verluſt iſt gar nicht an die Handlung zu gedenken, als von welcher damals gewiß nicht die geringſte Spur zu entdecken geweſen.

Obgleich der Anfang der Regierung Heinrich des Erlauchten nicht eben ſo glücklich wegen vieler annoch obwaltenden Unruhen für Leipzig ausſahe; ſo fieng doch endlich, nachdem dieſelbigen beygelegt waren, die Handlung wieder an aufzuleben. Es mag wohl hierzu vor allen Dingen die Bemühung dieſes Regenten Gelegenheit gegeben haben, vermöge welcher er die Stadt zu befeſtigen und zu erweitern anfieng. Außer dieſem aber kann man daraus einen faſt untrüglichen Schluß herleiten, daß ſich zu ſeiner Zeit eine große Menge Juden der Handlung wegen nach Leipzig begeben haben, die durch ihre Geſchäfftigkeit und Eifer die Bürgerſchaft allen Vermuthen nach

*) Schneid. l. c. S. 407. et *Peif. L. 4. §. 9. p. 425.*

nach' auf die Handlung aufmerkſam gemacht haben *). Auf dieſen Grund, welchen Heinrich zur Wiederherſtellung der Handlung gelegt hatte, bauete hernachmals ſein Prinz, der Marggraf Dietrich fort, und ſetzte die Handlung in eine überaus vortrefliche Verfaſſung. Dieſer Herr war vornehmlich durch den blühenden Zuſtand, in welchen ſich die vereinigten Hanſeeſtädte befanden, und wodurch er aufmerkſam gemacht, und zur Bewunderung gebracht worden war, angetrieben worden, ebenfalls in ſeinen Ländern die Handlung empor zu bringen und zu beſtätigen. In dieſer Abſicht fertigte er eine Schrift aus, worinne er im Jahr 1268 der Stadt das Privilegium ertheiler, und auch den auswärtigen Kaufleuten, die dahin handeln würden, alle mögliche Sicherheit und Schutz verſpricht, geſetzt auch, wenn er mit ihren Oberherrn Feindſchaft unterhalten und Krieg führen würde. Die Worte ſind dieſe:

„Wir Dietrich von Gottes Gnaden, Marg„graf von Landsberg, erbieten allen und jeden, „welchen gegenwärtiger Brief zukommen wird, „unſern Gruß und alle Glückſeligkeit. Die Men„ge der Händel und Veränderung der Zeiten „ſchwächen das menſchliche Gedächtniß dergeſtalt, „daß alles, was von dem menſchlichen Verſtand „vorgenommen und gethan wird, durch die Fin-



*) Das Diploma hiervon findet ſich bey Joh. Gottl. Horn in codice Henriciano n. XXXIV. p. 319. S. Herrn Stiftscanzler Borns Diſſ. de iure ſtap. Diſſ. I. §. 17.

„ſterniß der Vergeſſenheit leicht verdunkelt werden „kann, wo es nicht durch Zeugniß der Schrift und „Unterſchreibung der Zeugen bekräftiget wird. „Darum auch wir zu immerwährendem Gedächt„niß künftiger Zeiten und kraft dieſes gegenwärti„gen Briefs bezeugen, daß wir unſern lieben Bür„gern zu Leipzig, welchen wir mit ſonderbaren Gna„den und beharrlicher Gunſt zugethan ſind, auch „zu Ehren unſrer jetzt genannten Stadt Leipzig ein „ſonderliches Privilegium der gehoften Freyheit „gegeben, nehmlich alſo, daß wir alle, die in jetzt„gedachter Stadt Handlung treiben wollen, oder „ſchon treiben, es mögen die Kaufleute ſeyn, wo„her ſie wollen, ob wir gleich mit ihren Herren „öffentliche Feindſchaft hätten, in dieſer unſrer „Stadt nicht beſchweren, noch ihre Güter anhal„ten, noch von iemanden anders anhalten laſſen „wollen. Wir wollen auch die Kaufleute, ſie mö„gen auch ſeyn, wer ſie wollen, die unſere gedach„te Stadt, und uns hiermit ehren werden, daß „ſie ihre Waaren in dieſe Stadt bringen, ſo viel „möglich handhaben und beſchützen. Damit aber „dasjenige, was wir mildiglich thun, in Ewigkeit „kräftig und beſtändig ſeyn, und durch keine Ver„geſſenheit verdunkelt werden möge, haben wir die„ſen Brief mit unſern Innſiegel beſtätigen laſſen. „Zeugen dieſes ſind die Edlen Herren, Herr von „Wiedeburg, Herr Weichandt von Herſtein, Herr „Conrad von Luppen, Herr Thimo von Wolffeis„dorf, Conrad der Notarius und andere glaub„würdige Männer. Gegeben zu Lipzk im Jahr „des Herrn Chriſti 1268 am erſten Tag des Mer„zes.„

„zes„ *). Dieſes iſt nun der Zeitpunkt, da die beyden Meſſen zu Oſtern und Michaelis eine Zeitlang ununterbrochen ſind gehalten worden, bis endlich die Neujahrsmeſſe hundert und neunzig Jahr darnach im Jahr 1458 darzu gekommen **). Der Churfürſt Friedrich der Gütige hat ſie zuerſt ausgeſchrieben, und ſie von Kaiſer Friedrich den Dritten confirmiren laſſen.

„Wir Friderich von Gottes Gnaden Römi„ſcher Keyſer zu allenn Tzeittn Merer des Reichs „zu Hungern Dalmatien Croatien u. ſ. w. Kü„nig Herzog zu Oſterreich zu Steir zu Kernnden „und zu Crain Herre auf der Windiſchen Marck „und zu Portenaw Grafe zu Habsſpurg zu Ty„rol zu Phyrtt und zu Kyburg Marggrave zu „Burgaw und Lanntgrave im Elſaß bekennen „und tun kunt offenlich mit diſem Briefe Daz uns „der Hochgeborne Albrecht Hertzog zu Sachſſen „Lanntgrafe in Doringen und Marggrave zu Meiſ„ſen Unſer lieber Oheim Fürſte und Rat demü„tiklich hat gebeten Daz wir dem Hochgebornnen „Ernnſten des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz„marſchalkh Hertzogen Lanntgraven und Marg„graven der obbenannten Lannde Unſerm lieben „Oheim und Curfürſten ſeinem Bruder und Im „den Jarmarckt in Ir Statt Leyptzick der ſich auf „den Newen Jarstag anhebet und acht Tag nach „ewnnander weret und gehalten wirdet zu ver-

 „newen

*) S. Schneiders Chronicon B. 7. S. 355. Peifer l. c. L. II. § 31. p. 213

**) S. Peifer l. c. p. 218.

„newen zu beſtetten und zu confirmirn gneditlich „geruthten Des haben wir angeſehen ſein dimü„tig und zimlich bete auch die getrewen annemen „und nutzparn Dinſte die Ir vordern und Sy „Hertzogen zu Sachſſen Lanntgraven in Dorin„gen und Marggraven zu Meyſſen uns und un„ſern Vorfarn am Reiche Römiſchen Keyſern und „Künigen getan haben und ſonnder der vorge„nannt Albrecht etliche Zeit her an unſerm keyſer„lichen Hofe unverdroſſennlich Er täglich tut und „hinfür wol tun mag und ſoll in künftig Zeitt „Und haben dorumb mit wolbedachtem Mute, gu„tem Rate und rechter wißen den vorgenanten „Ernnſten und Albrechten Gebrüdern Hertzogen „zu Sachſſen u. ſ. w. ſolichen Jarmarckt auf den„ſelben Newen Jarstag und die nechſten Achttag „darnach ganz außwerende in der vorgemelten „Irer Statt Leypzick wie dann ſolcher Jarmarckt „in derſelben Irer Statt bißher gehaltn iſt wor„den confirmirt beſtett und von newes gneditlich „verlihen und gegeben Confirmiren beſtetten „verleihen und geben In den alſo zu der vorge„meltn Irer Statt von newes von Römiſcher „Keyſerlicher Macht Vollkommenheit wiſſentlich „in Kraft dieß Briefs und meynen ſetzen und „wollen daß Sy nw hinfür den egemelten Newen „Jarstag und die nechſten Achttag darnach ganz „außwerende haben halten auch alle und yegliche „Kaufleut und ander Leut die davon und dartzu „ziehen und den beſuchen die Gnad Recht Frei„heit Frid Gelaite Scherm redlich Gewonheit „Ordnung und Herkomen haben; und alle und

„yeglich

„yeglich zimlich und gewondlich Nutzung und Ge„rechtigkeit von ſolchem Jarmarckt aufheben der „gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen wir „die Leut die darzu und davon ziehen und den ſu„chen ſoliches alles bisher gebraucht und genoſſen „haben von allermantlich ungehindert Und wir „gebieten darumb allen und yeglichen Fürſten „Geiſtlichen und Weltlichen Grafen Freyen Her„ren Rittern Knechten Haubtleuten Vogten „Pflegern Verweſern Burgermaiſtern Amptleu„ten Richtern Reten Burgern und Gemeinden „aller und yeglicher Sloſſer Stette Merkte Dorf„fere und Gepiete und ſuſt allen andern Unſern „und des Reichs Untertanen und getrewen in was „Wirden States oder Weſens die ſein von ob„gemelter keyſerlichen Macht ernnſtlich und ve„ſtitlich mit diſem Briefe Daz Sy die egerürtn „unſer lieb Oheim und Fürſten an ſolichem Jar„markt auch unſer keyſerlichen Confirmation Be„ſtettigung newer Verleibung und Begnadung „nicht hindern noch irren in dhain weiſe ſonnder „Sy der wie vor ſtet geruhlich gebrauchen und ge„nieſſen laſſen Als lieb In allen und einem yeg„lichen ſey Unſer und des Reichs ſchwere Ungna„de Und darzu eine Pene nemlich Funffzigk Markh „lötigs Goldes zu vermeiden die ein yeder der „freventlich darwider tete halb in Unſer und des „Reichs Cammer und den andern halben Teil den „uffgemeltn Ernnſten und Albrechten Gebrüdern, „Hertzogen zu Sachſſen u. ſ. w. und Iren Erben „unableßlich zu betzalen verfallen ſein ſoll Mit „Urkund diß Briefs Beſiegelt mit Unſerm Key-

„ſerlichen Maieſtät anhangenden Inſiegel Geben „zu der Newen Statt am Mittichen nach ſannt „Pauls Bekerungtag Nach Criſti Geburde Vier„zehnhundert und im Sechs und ſechtzigſtnn Un„ſer Reiche des Römiſchen im Sechs und zwentzig„ſten des Keyſerthumbs im Vierzehenden und des „Hungariſchen im Sibennden Jaren. „

Ad mandatum Dni Imperatoris

Vdalricus Epus Patt. Cancellarius

In exteriori parte Rudolphus Kaintzinger.

In dem Ausſchreiben erklärt ſich der Churfürſt, daß er aus eigner Bewegniß und mit Rath und Gutachten der Landesſtände, wegen der ſonderbaren Treue und willigen Dienſte, ſo die Bürger ihm und ſeinen Vorfahren erwieſen, hierzu bewogen worden. So lange Churfürſt Friedrich lebte, ſo lange blieb Leipzig in Anſehung der neuen Jahrsmeſſe ungekränkt, allein nach dem im Jahr 1464 erfolgten Abſterben deſſelben, that der Rath zu Halle bey dem Kaiſer Friedrich den Dritten um Ertheilung eines Privilegii zu Haltung der Neujahrsmeſſe Anſuchung, und erhielte es auch wirklich, und es ſollte demnach die Neujahrsmeſſe in Halle zum größten Nachtheil der Stadt Leipzig gehalten werden. Kaum hatte dieſes der Rath zu Leipzig in Erfahrung gebracht, ſo gab er davon dem Herzog Albrecht, dem Prinzen Friedrichs, Nachricht, welcher ſich deshalb bey dem Kaiſer beſchwerete, und ihn dahin vermochte, daß er dem Rath zu Halle im Jahr 1469 ein kaiſerliches

liches Verbot zugeſchickt, indem er wahrgenommen, daß derſelbige hinterliſtiger Weiſe das Privilegium zu erhalten bemühet geweſen wäre. In eben dieſem Jahr wurden drey Befehle an dem Dienſtag vor Laurentii, die Freyheit der Leipziger Jahrmärkte betreffend, bekannt gemacht. In dem erſtern ward dem Rath zu Halle angezeigt, daß der Kaiſer, die Anlegung eines Jahrmarkts in Halle, welcher dem Rath aus Irrthum verſtattet worden, für nichtig erkenne, und daß er dagegen verlange, daß die der Stadt Leipzig ehemals verliehene Marktgerechtigkeit zu immerwährenden Zeiten gültig ſeyn und bleiben ſollte; worzu er zugleich den ernſtlichen Befehl gefügt, daß die Halliſchen den Leipziger Jahrmärkten keinen Eintrag thun, oder auf irgend eine Art ihnen hinderlich ſeyn ſollten. Würden ſie aber dawider zu handeln ſich erkühnen, ſo ſollten ſie nicht nur ihrer andern von den vorigen Kaiſern erhaltenen Gnade, Freyheiten und Gerechtigkeiten verluſtig werden, ſondern auch in die Strafe von funfzig Mark löthiges Goldes, davon die Hälfte dem kaiſerlichen Fiſco, die andere Hälfte Herzog Albrechten, und der Stadt Leipzig entrichtet werden ſollte, verfallen, und aller kaiſerlichen Gnade gänzlich verluſtig werden. Der andere Befehl ward in dem römiſchen Reich in den vornehmſten Reichsſtädten, wie auch zu Leipzig öffentlich angeſchlagen, worinne inſonderheit angezeigt wurde, wie Ihro Kaiſerl. Majeſt. jedwedem hiermit kund und zu wiſſen thäten, daß ſie den Rath zu Halle einen Tag anberaumt und angeſetzt, an welchem er er-

ſcheinen und Rechenſchaft geben ſollte, warum er den aus Irrthum erhaltenen kaiſerlichen Begnadigungsbrief, in welchem der Leipziger nicht gedacht würde, wider kaiſerliche Meynung anders auslegte. Kaiſerlicher Majeſt. wäre niemals in den Sinn gekommen, durch die der Stadt Halle hernach ertheilte Begnadigung den Leipzigern einigen Eintrag noch Abbruch zu thun, indem Ihro Kaiſerl. Maj. die ihnen zugeſtandenen Freyheiten und Gerechtigkeiten Ihnen zu immerwährenden Zeiten unverletzt und ungekränkt erhalten wiſſen wollten, und deshalb den ernſtlichſten Befehl hinzu fügten. Daher Sie aus wohlbedachtem Rath, den Begnadigungsbrief, welchen die Halliſchen erſchlichen hätten, hiermit für unkräftig erklärten, und aus vollkommener kaiſerlicher Macht gänzlich caſſirten und zurücknähmen, wovon auch bereits denen zu Halle Nachricht gegeben worden wäre. Folglich befählen ſie jedermann, daß niemand ſolchen Halliſchen Begnadigungsbrief einige Kraft beylegen, ſondern vielmehr ein jeder nach ſeinem Vermögen, den Halliſchen Markt verhindern, und nicht allein denſelbigen ſelbſt nicht beſuchen, ſondern auch die Ihrigen dahin nicht ſchicken, und ſich ſorgfältig hüten ſollten, daß den nach Leipzig der Handlung wegen hin und her reiſenden Kaufleuten kein Schade und Verdruß zugefügt werden möchte. Das dritte Schreiben war an Herzog Albrecht zu Sachſen und an die Stadt Leipzig gerichtet. Kaiſer Friedrich erklärt ſich darinne, daß er nicht allein das von der Stadt Halle erlangte Marktprivilegium gänzlich caſſiret und aufgehoben,

hoben, ſondern daß er auch hiermit alle andere Privilegia, die den Leipziger Jahrmärkten zuwider wären, ſie möchten bereits gegeben ſeyn, oder noch in Zukunft gegeben werden, für ungültig erkenne, vernichte und aufhebe *). Hierdurch ward ſo viel ausgerichtet, daß Leipzig wegen ſeiner Jahrmärkte, ſo lange als dieſer Kaiſer lebte, keinen Anſpruch bekommen, und in ſeinen Freyheiten nicht gekränkt worden.

Inzwiſchen fängt ſich hier der eigentliche Zeitpunkt an, da die Handlung ſchon blühend geweſen ſeyn muß, weil andere Städte ihr Glück mit neidiſchen Augen angeſehen haben, und ihre Nebenbuhlerinnen geworden ſind. Demungeachtet hat man bey allen Bemühungen und Kunſtgriffen doch nichts ausgerichtet, vielmehr hat dieſer Neid darzu dienen müſſen, daß die Rechte und Freyheiten der Handlung in Leipzig vermehret, befeſtiget, und zu der größten Glückſeligkeit gebracht worden.

*) S. Peifer l. c. L. II. §. 43. S. 219. Schneider l. c. VII. S. 358.

Zwey-

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung und den Anſtalten, ſie im Flor zu bringen.

## Erſtes Kapitel.

### Von der Beſtätigung der angelegten Meſſen durch Kaiſer Maximilianum den I. und ſeine Nachfolger als einem Beförderungsmittel des Wachsthums der Handlung.

Durch die geſchärften Befehle des Kaiſers, Friedrichs des Dritten, wider die gewagten Eingriffe in die Freyheiten der Meſſen zu Leipzig, waren zwar die bey ſeinem Lebzeiten von den Halliſchen erregten Unruhen völlig gedämpft worden; und man hätte glauben ſollen, daß dadurch andern Städten eine Furcht beygebracht worden ſeyn müßte, nichts wider die Leipziger Meſſen zu unternehmen, damit ſie nicht gleiche Schickſale zu erfahren genöthiget würden. Allein nach dem Tode Kaiſers Friedrichs, welcher im Jahr 1493 erfolgt war, unterſtunden ſich die Erfurter darwider zu handeln, und die Leipziger in dem ruhigen Beſitz ihrer bisherigen Freyheiten zu ſtören. Aber eben dadurch gaben ſie dem Kaiſer Maximiliano Gelegenheit, die Meſſen

ſen zu Leipzig von neuem zu beſtätigen, und überdieſes noch neuere Freyheiten dabey auszuſchreiben. Der ganze Verlauf der Sachen war folgender: Die Erfurter hatten von den Kaiſern Ludovico und Friedrich dem Dritten die Freyheit erlangt, jährlich zween Jahrmärkte zu halten, davon der eine vierzehn Tage nach Oſtern, der andere aber acht Tage nach Pfingſten von Alters her war gehalten worden. Nun waren ſie ſchlüßig geworden, um mehrerer Bequemlichkeit willen, dieſe Meſſen dergeſtalt zu ändern, daß die eine auf das Pfingſtfeſt, die andere aber auf Martini verlegt werden ſollte. Dieſes durchzuſetzen, erſuchten ſie Bertholden, Grafen von Henneberg, Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Maynz, daß er bey dem Kaiſer Maximiliano für ſie eine Fürbitte thun, und ihnen das Recht auswirken ſollte, welches auch durch ihn glücklich iſt ausgeführt worden. Doch kamen der Herzog Albrecht und die Leipziger darwider ein. Hiervon mochten die Erfurter insgeheim Nachricht erhalten haben, und ſie hielten ſich ganz ruhig, ohne einige Neuerungen anzufangen, zumal da ſie erfahren hatten, daß in eben dieſem Jahre der Kaiſer Maximilianus die Meſſen der Leipziger, welche ſchon von Kaiſer Friedrich dem Dritten waren wider die Halliſchen beſtätiget worden, auf eine ſolche Art von neuem bekräftiget, daß zu ihrem Nachtheil keine andern in Magdeburg, Halberſtadt, Meißen, Merſeburg und Naumburg ſollten angelegt werden. Der Befehl ſelbſt iſt alſo abgefaßt:

„Wir

„Wir Maximilian von Gottes Gnaden rö„miſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs „zu Ungern, Dalmatien, Kroatien ꝛc. bekennen „öffentlich mit dieſem Brief und thun kund jeder„männiglich, daß uns der Hochgebohrne Albrecht, „Herzog zu Sachſen, Landgraf in Thüringen und „Marggraf in Meiſſen, Unſer lieber Oheim und „Fürſt hat vorgebracht, wie bey Regierung ſeiner „Voreltern, Er und Ihrer liebden Stadt Leipzig, „dieſer nachberührten dreyer Jahrmärkte, nem„lich eines jeden Jahres, einen auf den Sonntag „Jubilate anzufangen und bis auf den Sonntag „Cantate, nechſt darnach währende, den andern „auf den nächſten Sonntag nach St. Michaelis „anzufahen, und acht Tage die nächſten darnach „währende, und den dritten auf den heiligen „Neuen Jahrstag anzuheben, und auch die näch„ſten acht Tage darnach folgende zu währen, in „ruhiger Uebung und Gebrauch geweſen, und Er „und dieſelbe Stadt noch ſeyn, und uns darauf „demüthiglich angerufen und gebeten, daß wir „ihm, ſeinen Erben, und Unſern und des Reichs „lieben getreuen Bürgermeiſtern, Räthen und „Gemeinden der jetzt gemeldeten ſeiner Stadt „Leipzig, dieſelbigen jetzt gemeldeten drey Jahr„märkte, mit ſammt Uebungen und Gebrauch „derſelbigen, und vornemlich auch einen Verneue„rung-Confirmation- und Beſtätigungsbrief von „weyland Kaiſer Friedrich dem Dritten Unſerm „lieben Herrn und Vater ſeliger und löblicher Ge„dächtniß, Unſerm lieben Oheim und Churfürſten „Herzog Ernſten zu Sachſen, und ihm des letzt-

berühr-

„berührten Jahrmarkts halber auf den neuen „Jahrstag zu halten gegeben: darinne Se. Kayſ. „Maj. das Fürnehmen eines Jahrmarkts zu „Halle, und alles das demſelbigen vermeynten „Jahrmarkt zur Beſtärkung durch ſeine Maj. „oder jemandes anders mit Privilegien, Freyhei„ten, Briefen geboten, und in andere Wege be„ſchehen und ausgegangen wäre, oder hinführo in „künftiger Zeit denſelben ihren Jahrmarkt zu Leip„zig, zu Verletzung und Verhinderung ausgehen „möchten, ganz aufgehoben, wiederruft, vernich„tet und abgethan hätte, des Abſchrift ſie uns „vorbrachten und am Dato alſo lautet: Geben „zu Grätz, am Erchtag vor St. Laurentzien Tage „nach Chriſti Geburt vierzehen hundert und im „neun und ſechzigſten Jahre zu erneuern, zu con„firmiren und zu beſtätigen, gnädiglich geruheten, „des haben wir angeſehen, ſolch des genannten „Unſers Oheims und Fürſten, Hertzogen Albrech„ten, demüthig ziemlich Bitte, auch die anneh„men getreuen und nützlichen Dienſte, ſo er dem „genannten Unſern lieben Herrn und Vater, auch „Uns, dem heiligen Reiche, und Unſern löblichen „Häuſern Oeſterreich und Burgund, mit Darſtre„ckung ſeines Leibes und Gutes in mannigfaltiger „Weiſe gethan hat, und hinführo in künftig Zeit „wohl thun mag und ſoll, und darum mit wohl„bedachtem Muth, guten Rath demſelben unſern „Fürſten, Hertzog Albrechten Sr. Ld. Erben auch „Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde zu Leipzig, „die obberührten drey Jahrmärkte mit ſammt „ihren Uebungen und Gebrauch, und darzu dem

„ehege-

„ehegemeldten Unſers lieben Herrn und Vaters „Erneuerung - Confirmation- und Beſtätigungs- „brief des vorbeſtimmten letztgeſagten Jahrmarkts „halben gegeben, gnädiglich erneuert, confirmirt „und beſtätiget. Erneuren, confirmiren und be- „ſtätigen die alſo von römiſcher Königlicher Macht „wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, und meynen „und wollen, daß die nun hinführo kräftig und „beſtändig ſeyn, die gemeldter unſer Oheim und „Fürſt, Hertzog Albrecht und ſeine lieben Erben, „und Bürgermeiſter, Räthe und Gemeinde der „Stadt Leipzig darbey bleiben, und ſie und alle „und jegliche Perſonen, ſo die vorgemeldeten „Jahrmärkte mit ihren Kaufmannſchaften, Haben „Gütern beſuchen, darzu und davon ziehen, ſich „derſelben Jahrmärkte Gnaden und Freyheiten „nach ihren Inhaltungen vor allermänniglich un- „gehindert gebrauchen und genieſſen, und hinfür „in künftiger Zeit thun, und den berührten ihren „Jahrmärkten zu gefährlichen Abbruch und Nach- „theil weder in Städten noch Flecken daſelbſt um „in den Bißthümern Magdeburg, Halberſtadt, „Meiſſen, Merſeburg und Naumburg gelegen „durch jemand, wer der oder die wären, keine „neue Jahrmärkte noch Freyheiten erworben, auf- „gericht noch gebraucht werden ſoll, noch mag kei- „neswegcs, und gebieten darauf allen und jegli- „chen Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und „Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Her- „ren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vietz- „thümen, Voigten, Pflegern. Vorweſern, Amt- „leuten, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Rich-

„tern,

„tern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſon„ſten allen Andern, Unſern und des Reichs Unter„thanen und Getreuen, und was Würden, Stand „oder Weſen die ſeynd, ernſtlich und feſtiglich mit „dieſem Brief, und wollen, daß ſie die vorge„meldten unſern Oheim und Fürſten, Hertzog Al„brechten von Sachſen, und Sr. Ld. Erben und „Bürgermeiſter, Räthe und Gemeinde zu Leipzig „an den obbeſtimmten ihren Jahrmärkten und „derſelben Uebung, Gebrauch, Gnaden, Frey„heiten, und dieſer Unſer Königlichen Erneuerung, „Confirmation und Beſtätigung nicht hindern „noch irren, ſondern ſie und alle die, ſo obſtehet, „dieſelben Jahrmärkte mit ihrem Handel und Ge„werbe ſuchen, darzu und davon ziehen, die alſo „geruhiglich gebräuchen, genieſſen und gänzlich „darbey bleiben laſſen, und hierwider nicht thun, „Jemands andern von ihrentwegen zu thun ge„ſtatten, in keine Weiſe, als lieb einem jeglichen „ſey, Unſer und des Reichs Gnade und Strafe „und Verlierung der Poenen in den vorausgegan„genen Privilegien über ſolche Jahrmärkte ſagend, „begriffen, und darzu eine ſondere Poen, nem„lich funfzig Mark lötiges Gold, zu vermeiden, „die ein Jeder, ſo oft er freventlich hierwider „thäte, verfallen ſeyn ſolle, Uns halb in Unſer „und des Reichs Cammer, und den andern hal„ben Theil dem ehegenannten unſerm Oheim Her„tzog Albrechten, Sr. Ld. Erben und Bürgermei„ſter, Rath und Gemeinde zu Leipzig, unnachläß„lich zu bezahlen, Mit Urkund dieſes Briefs be„ſiegelt mit Unſerm Königl. anhangenden Innſie-

„gel, geben in Unſer, und des heiligen Reichs
„Stadt Worms am zwanzigſten Tage des Mo-
„nats Julii, nach Chriſti Geburt vierzehn hun-
„dert und im ſieben und neunzigſten, unſerer
„Reiche des Römiſchen im zwölften, und des
„Hungariſchen im achten Jahre „

Ad mandatum Domini Regis proprium
Bartholdus Archi-Epiſcopus Moguntinus Cancellarius pr. m.

Acht Jahre darnach, nachdem ſie durch liſtige Kunſtgriffe ein Privilegium ausgewirkt hatten, bemüheten ſie ſich, ihre Abſichten zu erreichen, zu dem Ende lieſſen ſie es an einem Leipziger Jahrmarkt öffentlich verkündigen, daß ihre beyden Jahrmärkte auf andere Tage verlegt worden wären. Churfürſt Friedrich der dritte zu Sachſen *) widerſetzte ſich auf alle mögliche Art, und ſuchte durch viele Ermahnungen den Rath zu Erfurt zu bewegen, dieſen Vorſatz aufzugeben, Herzog George zu Sachſen aber und die Stadt Leipzig proteſtirten darwider, und trugen ihr Anliegen dem Kaiſer Maximilianus geziemend vor, welcher zwey Jahr hernach es den Erfurtern verboten, das Privilegium für nichtig erklärt, und von neuem der Stadt Leipzig ihre Meſſen confirmirt, wie folgender Befehl ausweiſet:

„Wir Maximilian von Gottes Gnaden Röm.
„König ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Brief,
„und

*) S. Leuber l. c. n. 1662. Schneider l. c. B. 7 p. 361.

„und thun kund allermänniglich, nachdem Wir „hievor auf Anruffen und Bitte weiland des Hoch„gebornen Albrechten, Herzogen zu Sachſen, „Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu „Meiſſen, unſers lieben Oheim, Fürſten und Un„ſer des Reichs ewigen Gubernator in Frießland, „Unſern und des Reichs lieben getreuen Bürger„meiſter, Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig, „drey Jahrmärkte, nehmlich eines jeden Jahres „einen auf den Sonntag Jubilate anzufahen bis „auf den Sonntag Cantate nebſt darnach währen„de, den andern aufn nächſten Sonntag nach „Michaelistag anzufahen, und acht Tage die näch„ſten darnach währende, und den dritten an dem „heiligen neuen Jahrstag anzufahen, und auch „die nächſten acht Tage darnach folgende zu wäh„ren mit ſammt ihren Uebungen und Gebrauch „confirmiret und beſtätiget, und darzu mit unſern „Gnaden und Freyheiten verſehen, Innhalts un„ſers königlichen Briefs darüber ausgegangen, „daß wir um des Hochgebornen Georgen, Herzo„gen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen und „Marggrafen zu Meiſſen, unſerm lieben Oheim, „Fürſten, Rath und ewigen Gubernator in Frieß„land, fleißigen Gebete und Verdienens willen, „den ehegemeldten Bürgermeiſter, Räthe und „Gemeinde zu Leipzig, zu ſolchem die fern Gnad „und Freyheiten gethan und gegeben, und ſolch „in vorgegebenen Gnaden erweitert, thun geben „und erweitern Ihnen die auch von Römiſcher kö„niglichen Macht, Vollkommenheit, wiſſentlich „in Kraft dieſes Briefs, als daß ſie zuſammt Ge-

„brauchung ſolcher itztgemeldter Jahrmärkte und „Freyheiten, auch in der gemeldten Stadt Leipzig „Niederlage und Stapel, mit groſſer und kleiner „Waare haben, und alle und jegliche Gnade, „Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und ge„nieſſen, die andere Städte, ſo dergleichen Nie„derlage und Stapel haben, gebrauchen und ge„nieſſen von Recht oder Gewohnheit, darzu, daß „auch nun hinführo kein Jahrmarkt, Meſſe oder „Niederlage inner funfzehn Meilen gerings um „die obbeſtimmte Stadt Leipzig ſoll aufgerichtet „und gehalten werden in keinerley Weiſe, und da„mit die genannten von Leipzig, und ihre Nach„kommen bey den obgemeldeten Jahrmärkten, „Niederlage, Gnade und Freyheiten deſto ſtattli„cher und geruhiger bleiben, und die erſucht wer„den mögen, ſetzen, ordnen und wollen Wir, „daß alle und jegliche Kaufleute, Käufer, Ver„käufer und andere Perſonen, aus was Königrei„chen, Fürſtenthümern, Landen, Städten und „Dörfern, oder was Würden, Standes oder „Weſens die ſeyn, die Zeit, ſo ſie die obbeſtimm„ten Jahrmärkte oder Niederlage beſuchen, und „mit ihren Haben und Gütern mit Zu- und Ab„ziehen Unſer und Unſerer Nachkommen am „Reich Römiſch Kaiſer und König, und des hei„ligen Reichs frey ſtracks Sicherheit und Gelrit „haben ſollen, daß auch die Straſſen durch alle „Lande unſers Römiſchen Reichs zu und von an„gezeigten Markten und Niederlagen durch keiner„ley Sache, wie ſich die begeben möchte, nicht „verſperret, desgleichen die Waar und Güter, ſo

„zu

„zu und von beſtimmten Märkten und Niederlag „geführt und getrieben wird, nicht ſollen aufge„halten, verhindert und rechtlich arreſtirt werden, „und ob jemand wäre, der oder die wären dieſel„ben Perſonen, die ihr Hab und Güter ingemein „und ſonderheit darüber mit Name, That, Ge„fängniß, oder in andere Wege gewaltiglichen an„griffe und beſchädigte, die Straſſen ſperren, oder „die Güter, wie vorberührt, aufhalten oder arre„ſtiren wollte, in was Weiſe und Geſtalt ſolches „geſchehe, das den vorgemeldeten Jahrmärkten „und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung „reichen und kommen möchte, dieſelben ſollen mit „der That in Unſer und des Reichs Acht und Aber„acht, und anderer Poenen, Straffe und Buſſe „in gemeiner Unſerm Landfrieden begriffen, gefal„len ſeyn, die Wir auch itzo alsdann, und dann, „als jetzo in dieſelben Poenen erkennen und denun„ciren, alſo, daß gegen derſelben Leib, Haab „und Güter, als Verbrecher Unſer und des heili„gen Reichs Geleit und Landfriede ſoll und mag „gehandelt und verfahren werden, von Allermän„niglichen ungehindert, und ob hievor von Uns „der Stadt Erfurt ichtes gegeben, oder derſelben „zu Gut ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort „von Uns und Unſern Nachkommen am Reiche der „bemeldeten Stadt Erfurt, oder andern darwider „aus einiger Vergeſſenheit, das zu Abbruch, „Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldeten „Jahrmärkte, Niederlage, Gnade und Freyhei„ten reichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, „daſſelbe alles und jedes erkennen und erklären

„Wir ſammt allen Statuten, Gewohnheiten und „Rechten, ſo hierwieder ſeyn, aufgelegt oder ver„ſtanden werden möchten, ab und vernichtigen die „alſo, itzo alsdann und dann als itzo von obge„meldter Unſer königlichen Macht, Vollkommen„heit, eigner Bewegniß und rechten Wiſſen in „Kraft dieſes Briefs, alles ohngefehrde, und ge„bieten darauf allen und jeglichen Unſern und des „heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſt„lichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, „Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt„leuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Ver„weſern, Amtleuten, Schultheiſen, Bürgermei„ſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemein„den und ſonſten allen andern, und des Reichs „Unterthanen und Getreuen, in was Würden, „Stadnd oder Weſens die ſeyn, von Römiſcher „Königlicher Macht ernſtlich und feſtiglich mit die„ſem Brief, und wollen, daß ſie die obgemeldeten „unſern Oheim und Fürſten, Hertzogen Georgen „von Sachſen und ſeine Erben, auch Bürger„meiſter und Rath der Stadt Leipzig und ihre „Nachkommen an den obgemeldeten Jahrmärkten, „Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, „Rechten und Gerechtigkeiten nicht irren noch hin„dern, ſondern ſie der, wie obſtehet geruhiglich „gebrauchen, genieſſen und gänzlich dabey bleiben „laſſen, und hierwieder nicht thun, noch jemand „anders zu thun geſtatten, in keine Weiß, als „lieb einem jeglichen ſey, Unſer und des Reichs „ſchwere Ungnad und Straf, und darzu in Poen, „nehmlich funfzig Mark lötiges Gold, zu vermei-

„den,

„den, die ein ieder, ſo oft er freventlich hierwie„der thäte, und halb in Unſer und des Reichs „Kammer, und den andern halben Theil dem ge„meldeten Unſerm Oheim, Hertzog Georgen, auch „dem berührten Rath von Leipzig, ihren Erben „und Nachkommen, unabläßig zu bezahlen ver„fallen seyn ſoll; Mit Uhrkund dieſes Briefs be„ſiegelt mit Unſerm Königlichen anhangenden „Innſiegel, geben in Unſern und des heiligen „Reichs Stadt Conſtanz, am drey und zwanzig„ſten Tag des Monats Junii, nach Chriſti Ge„burt funfzehn hundert und ſiebenden, Unſerer „Reiche des Römiſchen in zwey und zwanzigſten und des hungariſchen im achtzehenden Jahren.„

Hiermit waren noch nicht alle Unruhen gedämpft und die Streitigkeiten beygelegt; denn da die Erfurter hierdurch auf einmal alle ihre Abſichten vereitelt ſahen, ſo entſtand bey der Stadt Erfurt zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft ein heftiger Aufſtand, in welchem im Jahr 1510 der Bürgermeiſter gehangen, und der Syndikus geviertheilt wurde. Endlich bemühete ſich Churfürſt Friedrich der dritte, dieſen Aufruhr der Erfurter zu ſtillen, und ihre aufgebrachten Gemüther zu beſänftigen *), und er erhielt zugleich für die Stadt Leipzig eine neue Publikation wegen ihrer Meſſen am 9 May des 1514 Jahres. Der Rath zu Leipzig ließ ſogleich in eben dieſem Jahr folgenden Anſchlag nebſt dem kaiſerlichen Privilegio machen:

 „Wir

*) S. Sethi Caluiſii opus chronol. A. 1509.

„Wir Bürgermeiſter und geſchworne Rath„manne der Stadt Leipzig entbiethen allen und „jeden Geiſtlichen und Weltlichen, was Würden „und Standes die ſeynd, unſere unterthänige, „willige und freundliche Dienſte, und fügen hier„mit zu wiſſen, daß wiewohl wir, und bemelte „Stadt Leipzig unter andern vielfältigen Privile„gien und Freyheiten mit dreyen Jahrmärkten des „Jahres, Stapeln und Niederlagen gnädigſt ver„ſehen, und über ſolche Jahrmärkte und Nieder„lage mannigfaltige, Pabſtiſche, Kayſerliche, Kö„nigliche, Chur- und Fürſtliche Beſtätigung, „gnädige und genugſame Vorſchreibung und be„ſtändige Siegel und Briefe lange Zeit gehabt und „noch haben, über das berührte Jahrmärkte eines „Theils vor Alters und weit über Menſchen Ge„denken, in gemeldeter unſrer Stadt Leipzig gewe„ſen ſeyn. Doch ſo hat der Durchlauchtigſte, „Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr George „Herzog zu Sachſen, des Heil. Römiſchen Reichs „und Kaiſerlicher Majeſtät Erblicher Gubernator „in Frießland, Landgraf in Düringen und Marg„graf zu Meiſſen unſer gnädiger Herr, aus ange„bohrner Fürſtlicher Güte und Hochlöblicher Mil„digkeit berührte Stadt Leipzig unſern Bürgern, „Einwohnern und allen Kaufleuten, Händlern „und andern, die berührte Jahrmärkte, Stapel „und Niederlage beſuchen und gebrauchen, über „dieſelben drey Jahrmärkte, Stapel und Nieder„lagen noch eine merkliche und trefliche Befreyung, „Privilegium und Begnadigung von dem Aller„durchlauchtigſten, Hochgebohrnen Fürſten und „Herrn,

„Herrn, Herrn Maximiliano, der Zeit Römiſchen „König, und jetzo erwählten Römiſchen Kayſer „zu allen Zeiten Mehrern des Reichs unſerm aller„gnädigſten Herrn erlanget, und ausbracht, die„ſes Lauts, ſiehe oben S. 50. u. f.

Der Schluß davon iſt dieſer:

„Dieweil wir denn hiebevor ſolch hier oben „geſchriebene Kayſerl. und Königl. Begnadigung „in unſrer Stadt Leipzig in und auſſerhalb der „Jahrmärkte zu mehrmalen öffentlich haben an„ſchlagen und verkündigen laſſen, haben wir nicht „unterlaſſen können, die jetzt abermals zum Ue„berfluß männiglichen zu verkündigen, auf daß „dieſes einem jeglichen ſolle und möge kund und „offenbar ſeyn, damit diejenigen, ſoviel bemeinte „unſre Jahrmärkte, Stapeln und Niederlage mit „Ihren Perſonen, Haab und Gütern beſuchen „und gebrauchen, ſich der Haben zu gebrauchen „und zu getröſten, und aber diejenigen, ſo dar„wider thun oder zu handeln vornehmen oder vor„zunehmen vermeinen, das wir uns doch zu nie„mand verſehen, ſich vor Schaden und aufgeſetzte „Kayſerliche Poen und Strafen wiſſen zu hüten „oder verwahren, und ſich mit Unwiſſenheit nicht „entſchuldigen mögen im und aus Kraft dieſes „unſers offenen Briefes. Zu Urkund mit unſerm „hierunter aufgedruckten Inſiegel wiſſentlich beſie„gelt, Geben zu Leipzig Dienſtag nach dem Sonn„tag Jubilate den 9 May Anno 1514.

Obgleich durch dieſe Befehle und andere Anſtalten alle mögliche Vorſichtigkeit war angewen-

det worden, um andere abzuſchrecken, keine Eingriffe in die Rechte und Freyheiten der Leipziger zu wagen; ſo haben ſie doch nicht gänzlich von allen Anfechtungen frey bleiben können, die aber demungeachtet vergebens geweſen, und mehr zu dem Wachsthum als zur Verminderung der Handlung in Leipzig gediehen ſind. Die erſte Wiederwärtigkeit, welche der Handlung begegnete, war die Unternehmung des Churfürſten Joachim zu Brandenburg, welcher vier Jahre nach Bekanntmachung des obigen Befehls eine Niederlage zu Frankfurt an der Oder anlegen wollte; um nun ſelbige zu beſtätigen, ſo hat er etlicher Handelsleute Waaren und Güter, ſo theils von, theils nach Leipzig geführet werden ſollten, anhalten und verſtricken laſſen. Der Rath zu Leipzig ſchrieb deswegen an den damaligen Churfürſten zu Brandenburg Joachim, und erſuchte ihn auf das demüthigſte und beſcheidenſte, daß er dieſes ſein Vorhaben rückgängig machen möchte. Alle Vorſtellungen aber giengen fruchtlos ab, indem der Churfürſt die Antwort ertheilte, daß er in ſeinem Lande gar nichts neues angefangen; ſondern er bediene ſich mit dem größten Rechte ſeines Markrechts, welches von Breslau nach Frankfurt verleget, und von unterſchiedlichen Königen in Böhmen, auch von etlichen Römiſchen Kaiſern ſchon längſt beſtätiget worden wäre. Auf ſolche Art richtete der Leipziger Rath durch ſein Suchen bey dem Churfürſten gar nichts aus, und er ſahe ſich genöthiget andere Mittel zu ergreifen, und hohen Orts bey dem Herzog Georgen Vorſtellungen zu thun, und

um

um ſeinen Schutz geziemend zu bitten. Kaum war hiervon der Herzog benachrichtiget, ſo ward von ihn ein Geſandter nach Brandenburg an den Churfürſten mit der Vollmacht abgeſchickt, daß er ihm vortragen ſollte: wie man durch das allgemeine Gerüchte erfahren, daß Sr. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit mit denen zu Breßlau wegen eines öffentlichen Jahrmarkts einen Vergleich getroffen; gleichwohl hätte zwiſchen ihnen nichts, ſo zu Verletzung und Schmälerung der im Reiche gelegenen Städte gereichen möchte, können verglichen werden. Die Billigkeit erfordere es auch, daß die von den römiſchen Kaiſern, der Stadt Leipzig verliehenen Gnaden und Freyheiten durch dergleichen Verträge nicht vernichtet werden dürften. Dieweil auch Ihro Churfürſtliche Durchlauchtigkeit die erwähnte alte Jahrmarkts Gerechtigkeit niemals gebraucht, und ſie alſo verjährt zu ſeyn geſchienen; ſo wäre daraus unmaßgeblich abzunehmen, daß niemals mit den Breslauern eine ſolche Vergleichung zu Stande gebracht worden wäre. Ueberdieſes hätte der Römiſche Kaiſer Maximilianus ernſtlich und bey hoher Straffe verboten, daß niemand die Kaufmannswaaren, die nach oder von Leipzig gebracht würden, anhalten ſollte. Er bäte dahero, daß man mit der größtem Sorgfalt die ſchwere Strafe der Acht und Oberacht in Erwägung ziehen möchte, welche diejenigen, die darwieder handelten, ſich zuzögen. Er müßte

*) S. Peifer l. c. Lib. II. §. 36. p. 223. ſq. et Schneid. l. c. B. 7. S. 365 ſq.

müßte ſelbſt, wenn er darum erſucht würde, wider ſeine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit, als eine in des Reichs Acht und Oberacht erklärte Perſon, dem klagenden Theil hülfreiche Hand bieten, welches nicht ohne die empfindlichſte Kränkung für ihn geſchehen würde. Seine demüthige Bitte gieng demnach lediglich dahin, daß Se. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit wider kayſerlichen Befehl nicht handeln möchten. Inzwiſchen, wenn er hinlängliche Urſache zu haben glaubte, warum er gedachte Güter anzuhalten Befehl ertheilt, möchte er rechtlich deswegen verfahren, und nicht zweifeln, daß nach der zwiſchen beyden Häuſern Sachſen und Brandenburg geſtifteten Erbvereinigung wegen Leipzig der Ausſpruch unpartheyiſch gethan werden ſollte. Endlich aber, wenn durch die Billigkeit bey Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit nichts zu erhalten ſeyn ſollte, ſo möchte er es ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, wenn man der Stadt Leipzig Recht und Gerechtigkeit durch andere Mittel ſuchen, und ſich in deren Beſitz feſtſetzen würde. Dieſe Geſandſchaft richtete das aufgetragene Geſchäfte mit glücklichem Erfolg aus, der Churfürſt ließ ſich bereitwillig finden, einen gütigen Vergleich einzugehen, und die entſtandenen Streitigkeiten beyzulegen. Mithin hatte auf dieſer Seite Leipzig nichts zu befürchten, welches zu Schwächung ihrer Handlung gereichet wäre; vielmehr erhob es ſich bey dergleichen Zwiſtigkeiten immer mehr und mehr, und ward anſehnlich vergrößert.

Doch ſollte Leipzig noch nicht in Anſehung ihrer Meſſen eine vollkommene Ruhe genieſſen, ſondern

ſondern von neuem geſtört werden, damit es hernachmals in einem deſto herrlichern Glanze erſcheinen möchte. Im Jahr 1514 machte ſich die Stadt Naumburg auf*), und ſuchte ihre Rechte zu ſchmälern, und ſich einige Freyheiten und Gerechtigkeiten zu verſchaffen. Der Rath zu Naumburg fertigte ein allerunterthänigſtes Bittſchreiben an den Kaiſer aus, worinne er vortrug, daß er den Jahrmarkt, welchen er aus alter Gewohnheit und der Erzbiſchöffe Einwilligung drey Wochen vor Oſtern zu halten pflegte, künftig auf eine andere Zeit, und zwar acht Tage vor St. Dionyſii Tag, welches iſt der 9 October, verlegen möchte, wodurch allen Anſehen nach der leipziger Michaelismeſſe groſſer Abbruch geſchehen ſeyn würde. Anfangs hat zwar der Kaiſer Maximilianus in dieſes ihr Suchen allergnädigſt gewilliget, ſo bald er aber von dem Rath zu Leipzig an das ihm verliehene gnädigſte Privilegium allerunterthänigſt war erinnert worden, ſo hat derſelbige an den Rath zu Naumburg folgendes Schreiben ergehen laſſen: Sie erinnerten ſich allergnädigſt, daß Sie vor dieſem der Stadt Leipzig dieſe kayſerliche Freyheit gegeben, daß auf funfzehn Meilwegs in den Umkreiſe kein Jahrmarkt gehalten werden ſollte: weil nun die Naumburger in ihrem Bittſchreiben ſolches verſchwiegen, als beföhlen Sie ihnen hiermit ernſtlich, daß ſie des zwiſchen der Stadt Leipzig und ihnen angeſetzten Tages erwarten, und bey Vermeidung

*) S. Leuber l. c. n. 1663. Schneid. l. c. B. V. S. 166. Poiſer l. c. L. II. §. 37. S. 225 ſeq.

meidung ſchwerer Strafe und hoher Ungnade mit Verlegung ihres Markts unterdeſſen nichts ändern ſollten. Dem Rath zu Leipzig aber hat der Kaiſer Maximilianus in einen allergnädigſten Schreiben zu erkennen gegeben, daß obwohl Sr. Kayſerl. Majeſtät von vielen wichtigen Reichsgeſchäften überhäufet wären, und alſo an das der Stadt Leipzig verliehene Stapel und Marktprivilegium nicht gedenken können, und dahero in der Naumburger Suchen gewilliget, ſo hätten Sie ſich doch nunmehro deſſelben allergnädigſt erinnert, und dahero denen zu Naumburg ernſtlich geboten, daß ſie ſich der geſchehenen Verwilligung den Leipzigern zum Schaden nicht bedienen ſollten. Zuletzt hatte er noch hinzugeſetzt, daß Niemand auf die Meſſe nach Naumburg perſönlich reiſen, oder jemand in ſeinem Namen und Verrichtungen dahin ſchicken ſollte. Es ſchienen zwar die Naumburger dem kaiſerlichen Befehl zu folgen, und ſich damit zu beruhigen. Da aber der Leipziger Rath in den berühmteſten Städten dieſes Schreiben bekannt machen und öffentlich anſchlagen ließ, ſo brachte es der Rath zu Naumburg dahin, daß der Kaiſer Papenberg Georgen zwiſchen beyden Partheyen zum Schiedsrichter beſtellete. Ehe aber derſelbige die beyden Partheyen, um die Sache zu unterſuchen, vor ſich beſchied, ſo geſchahe es von ungefähr, daß der Bürgermeiſter zu Naumburg Gebeſtädt, und der Stadtſchreiber mit einem Meißniſchen Adelichen Caſpar Pflugen, welcher ſich dazumal etliche Tage in Naumburg aufgehalten, in ein Geſpräch eingelaſſen. Bey dieſer Unterre-

dung

dung ward auch dieſer Streitigkeit erwähnt, und ſie lieſſen ſich unter andern folgendergeſtalt vernehmen: wenn ſie Herzog Georgen nicht ſchoneten, ſo zweifelten ſie keineswegs, daß ſie ſowohl vom Kaiſer als von dem Römiſchen Pabſt, durch Fürbitte ihres und etlicher anderer Biſchöfe ihr Verlangen in Erfüllung gehen ſehen, und ihr Recht behaupten würden. Dieſer Umſtand wurde dem Rath zu Leipzig bekannt gemacht, und er nahm daher Veranlaſſung, den Herzog Georgen zu erſuchen, daß er an den geſetzten Schiedsrichter Papenberg ſchreiben möchte, damit er nicht eher den Leipzigern einen Tag zum Termin anberaumen ſollte, als bis es von dem Naumburgern verlangt würde. Es war der Klugheit allerdings gemäß, daß der Leipziger Rath bey dieſer Angelegenheit alle Vorſichtigkeit gebrauchte, weil er vorausſahe, daß er nicht nur mit dem Rath zu Naumburg, ſondern auch mit den Geiſtlichen in Händel verwickelt werden möchte. Er mußte dahero darauf bedacht ſeyn, ſich wider zween Gegner gehörig zu wafnen und in Sicherheit zu ſetzen. Hauptſächlich wurde die Sache dadurch überaus wichtig, weil in dem Kayſerlichen Diplom auf das Anſehen der Biſchöfe zu Magdeburg, Halberſtadt, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg ſehr groſſe Rückſicht genommen worden war, und dahero mußte der Leipziger Rath Mittel erwählen, die Macht ſeiner Gegner zu ſchwächen. Um den Naumburgern zuvor zu kommen, ſo wendete er ſich an den Pabſt zu Rom, Leo den Zehnten, und entdeckte demſelben in einen Schreiben die ihm

von den Römiſchen Kaiſern gegebene Stapel und Marktfreyheit, und bat darinne um päbſtliche Confirmation. Der Pabſt Leo trug hierauf den Biſchof zu Meißen, und den Biſchof zu Merſeburg, wie auch dem Probſt zu St. Thomas in Leipzig, die ganze Sache in nachſtehender Bulle auf.

„Wir Leo, Biſchof, ein Knecht aller Knechte Gottes, entbieten den würdigen Brüdern, beyden Biſchöffen zu Meißen und Merſeburg, auch unſerm geliebten Sohn dem Probſt zu St. Thomas in Leipzig, Merſeburgiſchen Sprengels, unſern Gruß und apoſtoliſchen Segen. Dieſer Brief iſt heute von uns ausgegangen.

„Leo Biſchof, ein Knecht aller Knechte Gottes, zu immerwährendem Gedächtniß, dem die Beſchützung und Vorſorge für die Heerde des Herrn Chriſti durch die ganze Welt aus göttlicher Verordnung iſt anbefohlen, pflegt die Begnadigungen, ſo aus Mildigkeit der chriſtlichen Könige den der römiſchen Kirche zugethanen Perſonen freywillig verliehen worden, wenn es gebeten wird, mächtiglich zu beſtätigen, auch ſonſt Verordnung zu machen, nachdem er ſiehet, das es zu Gottes Ehren nützlich ausfallen werde. Uns iſt wegen unſrer geliebten Söhne, des Vicebürgermeiſters, Raths und Bürger der Stadt Leipzig, zum Merſeburgiſchen Sprengel gehörig, neulich eine Bittſchrift überreicht worden, des Innhalts, daß auch ſonſt, nachdem unſer in Chriſto höchſtgeliebter Sohn, Maximi-

„lianus,

„lianus, erwählter römiſcher Kayſer, auf des wei„land Durchlauchtigen Albrechts, Herzog zu „Sachſen, der dazumal noch am Leben, und ge„dachter Stadt, in welcher vom Sonntag Jubi„late bis auf den Sonntag Cantate, und vom „Sonntag nach Michaelis an, acht Tage, und „vom neuen Jahrstage an gleichfalls acht Tage „währende Jahrmärkte, von langer Zeit her, und „aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden, „inſtändiges Anhalten, dieſe Gewohnheit beſtä„tiget und bekräftiget, auch gewiſſe Gnaden, Frey„heiten und Herrlichkeiten darüber verliehen ge„habt hätte; ſo hat eben derſelbige Kaiſer Maxi„milianus gedachte Gnaden, Freyheiten und Herr„lichkeiten, von Kaiſerlicher Macht und Wiſſen „auf inſtändiges Verlangen des geliebten und ed„len Herrn George, Herzogs zu Sachſen, vorge„dachten Herzogs Albrechts Sohns, und Herrn „der Stadt Leipzig, von neuem gegeben und ver„mehrt, dergeſtalt, daß in genannter Stadt ein „Kaufhandel und Niederlage, ſowohl geringer „als köſtlicher Waaren getrieben und gehalten „worden, die Stadt auch ſelbſt, aller und jeder „Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche „an andern Oertern an den Jahrmärkten, Hand„lungen und Niederlagen geübt und gehalten wer„den, vom Recht oder Gewohnheit, gebrauchen „und nutzen; ebenfalls genießen und gebrauchen „ſollte, und daß kein Jahrmarkt oder Niederla„ge, auf funfzehn deutſcher Meilen, in dem Um„kreiſe um gemeldete Stadt ſollte angeſtellt und „gehalten werden, und daß alle Kaufleute, ſowohl

 „Käufer

„Käufer als Verkäufer, und andere Leute, von „was für Ehre, Würde, Stande und Beſchaffen„heit ſie ſeyn möchten, zu der Zeit, da ſie ſich auf „ſolche Jahrmärkte und Niederlagen zu begeben „pflegten, im Hin- und Zurückreiſen ſammt ih„ren Gütern ein frey und ſicher Geleite haben ſoll„ten, ernſtlich verbietende, daß weder die Straſ„ſen aus einiger Urſach geſperret, noch die Waa„ren und Güter angehalten, gehemmet, oder mit „Arreſt belegt werden möchten. Wobey die Stra„fe wider die Verbrecher angehängt worden, daß „alles ſo andern Orten von ihm dem Kaiſer dieſer „Begnadigung zuwider ſchon verwilliget werden, „oder verwilliget werden möchte, hiermit gänzlich „caſſiret, abgethan und vernichtiget ſeyn ſollte; wie „in des erwählten Kaiſers Maximiliani ausgefer„tigten öffentlichen Brief mit mehrern begriffen.

„Es iſt daher uns ſowohl wegen Herzog „Georgen, als auch vorgedachtem Bürgermeiſter, „Rath und Bürger unterthänig in einem Bitt„ſchreiben vorgetragen worden, daß wir die ver„liehenen Freyheiten, Begnadigungsbriefe, und „was mehr erwähnet worden, damit dieſelbigen „deſto dauerhafter ſeyn möchten, weiter bekräfti„gen, und aus apoſtoliſcher Mildigkeit, auch ſonſt „gute Vorſehung thun wollten.

„Wir ſprechen demnach den Herzog zu Sach„ſen, Georgen, oberwähnte Vicebürgermeiſter, „Rath und Bürger, alle und jede, von allen Ban„nes, Amts, Enthaltungs und geiſtlichen Ver„bots Erklärungen, auch andern Straſen, vom

„Recht,

„Recht, oder Menſchen, aus was für Anleitung
„und Urſach ergangen, ſo ſie damit beſtrickt
„ſeyn möchten, ſo viel die Bewerkſtelligung dieſes
„Briefs anbetrift, hiermit los, und wir erkennen
„ſie auch für losgeſprochen, und durch ihr unter-
„thäniges Bitten ſind wir bewogen worden, ihnen
„alle Verleihungen, Freyheiten und Begnadi-
„gungsbriefe, und alles was vorgeſetzt, wie nicht
„weniger, ſo viel und ſo weit ſolches im Gebrauch,
„und obgenanntes Herzog Georgens und ſeiner
„Nachkommen Hochfürſtlicher Gewalt und Bot-
„mäßigkeit nicht zuwider iſt, alle andere der
„Stadt Leipzig, ihrem Rath und Einwohnern,
„auch vorberührten Jahrmärkten, Niederlagen
„und Stapeln, auf was für Art verliehene Pri-
„vilegien, Begnadigungen und Freyheiten, mit
„allen und jeden darinn begriffenen Clauſuln, und
„was daraus folget und geſchloſſen werden kann,
„aus apoſtoliſcher Macht und Gewalt, zu beſtätigen
„und zu bekräftigen, auch alle und jede Mängel, die
„darinn vorfallen möchten, zu ergänzen, und nichts
„deſto minder alles gleichſam vom neuen zu geben
„und zu verleihen, und ſollen keine apoſtoliſche, oder
„andere widrige Satzungen und Verordnungen
„etwas darwider gelten.

„Dieſen unſern Losſprechung und Begnadi-
„gungsbrief muthwillig zu brechen oder darwider
„zu thun, ſoll keinem Menſchen vergönnet ſeyn.
„So aber jemand darwider zu thun ſich unterſte-
„hen würde, der ſoll wiſſen, daß er in Gottes des
„Allmächtigen, und der heiligen Apoſtel Petri und

„Pauli Zorn und Ungnad fallen werde. Gegeben „zu Rom, bey dem heiligen Petro am achten „Tage Decembris, nach der Menſchwerdung Chri„ſti im 1514, unſers Pabſtthums aber im andern „Jahr.

„Befehlen demnach Eurem hohen Verſtan„de, durch dieſes apoſtoliſche Schreiben, daß ihr, „oder einer aus euch, durch euch, einem andern, „oder andere dieſen Brief, und alles was darinn „begriffen iſt, wo, wenn und wie oft es nöthig, „und deswegen vom gedachten Vicebürgermeiſter, „dem Rath und Gemeinde, oder einen von den„ſelbigen, ihr erſuchet werden möchtet, öffentlich „anſchlagen, und in allen ſo obſtehet, ihnen Schutz „und Schirm leiſten, und durch eure Hoheit und „Anſehen es dahin richten wollet, daß vorgenann„ter Vicebürgermeiſter, Rath und Gemeinde aller „und jeder obgeſetzter Begnadigungen unverbrüch„lich und geruhig genießen mögen. Ihr wollet „auch nicht zugeben, daß ſie oder alle andere Kauf„leute und Perſonen, welche zu jederzeit dieſe „Jahrmärkte und Stapeln zu beſuchen, zu und „abziehen, weder an ihren Perſonen, noch Waa„ren und Gütern, wider dieſes unſers Briefs „Innhalt, einiger Weiſe beleidiget werden mögen.

„Die Widerſpenſtigen aber und alle, die ſich „darwider ſetzen, wollet ihr durch die Kirchenſtra„fe, alles Appellirens ungeachtet, im Zaum hal„ten, und woſern es nöthig, die weltliche Obrig„keit darüber um Hülfe anſuchen: nichts minder „wollet ihr mit in Achtnehmung des rechtlichen „Proceſ-

„Proceſſes, die durch euch wider ſie ergangene „Kirchenſtrafe, ſo oft es vonnöthen ſeyn wird, „wiederholen und ſchärfen, und euch nichts daran „hindern laſſen, alles ſo oben geſagt, oder ſo et„was insgemein oder inſonderheit, von dem päbſt„lichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden „ſeyn, durch apoſtoliſche Bullen, ſo ſie nicht aus„führlich und ausdrücklich und von Worten zu Wor„ten, dieſer unſrer Verwilligung gedenken, zu thun. „Gegeben zu Rom bey den heiligen Petro am ach„ten Tage Decembris nach der Menſchwerdung „Chriſti im 1514, unſers Pabſtthums aber im an„dern Jahr.

Es iſt dieſe Bulle durch Jacob Köhlern, des päbſtlichen Rechts Doctor und Probſts des Kloſters zu St. Thomas mit einer Vorrede begleitet worden, worinne er zu erkennen giebt, daß ihn der Römiſche Pabſt zu einem Richter in dieſer Sache geſetzt habe; worauf dieſelbige an der Kirchthüre zu St. Thomas öffentlich angeſchlagen worden. Am Ende hat er die Worte hinzugeſetzt, daß er alle diejenigen im Namen des Pabſts Leo des Zehnten in Bann thun, und ſie dem Satan übergeben wollte, welche ſich ungehorſam dargegen beweiſen würden. Damit aber ſich kein Biſchof unterſtehen möchte, ſich in die Sache zu miſchen, und auf irgend eine Art den Naumburgern zum Nachtheil der Leipziger beyzuſtehen; ſo fertigte Leo der Zehnte eine andere Bulle aus, wodurch bey ihnen ein heiliges Schrecken erweckt wurde *).



*) S. Lünigs Reichsarchiv. P. Sp. in der 4. Fortſetz. Abtheil. 9. Abſ. 10. n. 16. S. 634. ſq.

Nach Bekanntmachung dieſer Bulle, erhielt auch Leipzig durch ſeine Vorſtellung bey dem Kaiſer die Gnade, daß er das von ihm den Naumburgern gegebene Diplom *) caſſirt, und der Rath darüber am 22 December deſſelbigen Jahres ein Reſcript erhielt **), welches er im Jahr 1515 am Tage Fabian und Sebaſtian öffentlich bekannt machte, nachdem er den vom Naumburger Rath angebotenen Vergleich verworfen. Ob nun gleich der naumburgiſche Biſchof Johannes in einem Schreiben an Georgen zu Sachſen, Stadthalter in Leipzig, welches im Jahr 1515 am Neujahstage zu Zeitz datirt iſt, Vorſchläge gethan, ſo hat dem ungeachtet der Rath zu Leipzig ſeine Rechte auf das nachdrücklichſte zu behaupten geſucht. Es geſchahe daher den Naumburgern zu ihrem größten Leidweſen Einhalt, da ſie aber noch immer unzufrieden blieben, ſo wurde vom Kaiſer Carl dem Fünften dem Biſchof George im Jahr 1521 die Unterſuchung der Sache aufgetragen, der aber ſeiner Pflicht nicht nachkam. Indeſſen blieb die Unterſuchung, vermuthlich weil ſich die Naumburger nicht getraueten, es damals durchzuſetzen, unausgemacht: mittlerweile aber ertheilte Carl der Fünfte in eben dieſem Jahre der Stadt Leipzig ein neues

*) Das Diplom war den 19. April 1514 ausgefertiget worden, es iſt daſſelbige befindlich bey Lünig im Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Tom. II. Abſ. XIV. a. 1. S. 669.

**) S. Lünig l. c. Abſ. XII. n. 15. p. 605.

neues Privilegium *). Nach der Zeit machten die Naumburger dennoch neue Verſuche, davon wir bey Gelegenheit Nachricht geben werden.

Allein es wurde Leipzig von neuem in Anſehung der Meſſen gekränkt, indem die damaligen fünf Grafen von Mannsfeld, Graf Günther, Graf Ernſt, Graf Hoyer, weyland Grafs Albrechts Söhne, Graf Gerhard und Graf Albrecht, des verſtorbenen Grafen Ernſts Söhne, die bisherigen Eislebiſchen Jahrmärkte verändern wollten. Es waren zu Eisleben jährlich zween, einer vier Wochen nach Oſtern, und der andere am vierzehnten September, gehalten worden. Auf dem Reichstage zu Worms hatten ſie von dem Kaiſer Carl den Fünften am fünften März im Jahr 1521 ſowohl über andere Privilegia, als auch über obgedachte zwo Meſſen einen Beſtätigungsbrief und die Erlaubniß, dieſelbigen auf eine andere Zeit zu verlegen, erhalten. Dieſer Beſtätigung zu Folge entſchloſſen ſie ſich, den erſten auf den 15 Junii, und den andern auf den 15 October auszuſchreiben. Es ließen deswegen die Grafen zu Mannsfeld ein Schreiben an den Rath zu Leipzig ergehen, worinne ſie ſich auf die vom Kaiſer Carl dem Fünften erhaltene Freyheit beriefen, und ihn erſuchten, daß das von Graf Albert ausgefertigte und mit ſeinem Innſiegel verſehene Schreiben, worinn alles ausführlich aufgezeichnet war, zu

 Leipzig

*) S. Paul Jacob Marpergers Beſchreibung der Meſſen und Jahrmärkte, Cap. IV. von den Privilegiis der Meſſen und Jahrmärkte S. 227 fg.

Leipzig öffentlich angeſchlagen werden möchte. Der Rath zu Leipzig ſchrieb hierauf nicht nur an die Grafen, ſondern auch an die Stadt Eisleben in ſehr beſcheidenen Ausdrücken; nachdem er darüber des Churfürſten zu Sachſen Gutachten eingeholt hatte, und überſchickte zugleich durch den Rathsherrn und Buchhändler Lucas Holm die ihm verliehenen Privilegia. Es war denſelbigen zugleich die Drohungen der Strafen, womit der Kaiſer die Uebertreter dieſes Befehls belegt wiſſen wollte, beygefügt, und dabey berichtet, daß ſie ernſtlich auf die Vollziehung derſelben dringen würden. Der Bürgermeiſter in Eisleben ertheilte hierauf dieſe Antwort, daß weder er noch ſeine Herren Collegen daran gedacht hätten, eine neue Meſſe anzukündigen, es wäre auch zu Eisleben keine Waaren-Niederlage, außer daß die Magdeburger und Braunſchweiger nach einer alten hergebrachten Gewohnheit daſelbſt getrocknete Fiſche in großer Menge niederzulegen pflegten. Uebrigens würde der Rath und die eislebiſche Bürgerſchaft nichts unternehmen, welches wider die gegebenen Privilegia und die Freyheit der Leipziger wäre, und ſie würden allezeit mit der größten Sorgfalt darauf bedacht ſeyn, die Freundſchaft, die ſie als Nachbarn mit einander zu unterhalten verbunden wären, auf immerdar unverletzt zu erhalten: der eine Graf zu Mannsfeldt hingegen, welchen ebenfalls dieſes war berichtet worden, gab den Beſcheid, daß dieſe Sache gemeinſchaftlich unterſucht und überlegt werden müßte, er müßte dahero dieſelbige ſeinen Brüdern und Anverwandten

vortra-

vortragen, und ihre Meynung vernehmen, wobey er ſie erſuchen würde, daß deshalb dem Leipziger Rath mit Genehmhaltung und im Namen aller, denen dieſe ganze Angelegenheit angieng, Nachricht gegeben werden ſollte. Inzwiſchen nahete die Zeit der einen eislebiſchen Meſſe heran, ohne daß die Grafen von Mannsfeld geantwortet hatten, und es wurden alle Anſtalten die Meſſe in Eisleben zu halten, getroffen. Der Rath zu Leipzig nahm ſeine Zuflucht zu dem Churfürſten, Georgen, und erſuchte ihn, daß durch öffentliche Anſtalten diejenigen, welche auf die eislebiſche Meſſe reiſen wollten, davon abgehalten werden möchten. Der Churfürſt willigte ſogleich in ihr Verlangen, und ließ die Straßen nach Eisleben mit Reuterey beſetzen, daß weder Waaren noch Kaufleute dahin kommen konnten. Kaum hatten die Mannsfeldiſchen Grafen hiervon Nachricht erhalten, ſo verlangten ſie in einem an den Churfürſt George abgelaſſenen Schreiben, daß die Reuterey von den Straßen nach Eisleben möchte weggenommen, und der Weg frey gemacht werden. Der Churfürſt hat hierauf geantwortet, daß er den Leipzigern, die ihn um ſeinen Beyſtand gebeten, hätte willfahren müſſen, und daß er, wenn er anders die Pflichten eines gerechten Regenten erfüllen wollte, darauf bedacht ſeyn müßte, alle die Unternehmungen, wodurch die Rechte ſeiner Unterthanen gekränkt und geſchwächt würden, zu zernichten. Nachdem ſich ſolchergeſtalt der Churfürſt widerſetzt, und zugleich dem Leipziger Rath den Vorſchlag gethan, daß er bey dem Churfürſt von

Sachſen, Friederich dem Weiſen, einen Befehl auswirken ſollte: ſo unternahm dieſes der Rath. Anfangs ſchien der Churfürſt Schwürigkeiten zu machen, indem er mit ſeinen Bruder Herzog Johann dem Standhaften Ueberlegungen darüber anzuſtellen vorgab, und antwortete, daß man nichts zum Nachtheil der angrenzenden Städte vornehmen müßte. Leipzig hingegen ſtüzte ſich auf ſeine gerechte Sache, und brachte es ſo weit, daß die Grafen von Mannsfeld an ſie ſchrieben, daß ſie darüber die Eisleber vernehmen wollten. Sie erhielten auch ihr Recht, denn die Grafen von Mannsfeld wurden bewogen, ein Schreiben an den Leipziger Rath ergehen zu laſſen, worinne ſie erklärten, daß ihre Meſſen von Alters her bey ihnen gewöhnlich geweſen, und ſie wäre nicht geſonnen geweſen, neue Meſſen anzulegen, ſondern ſie hätten dieſelbigen nur an einem andern Tag halten wollen; übrigens verſicherten ſie, daß ſie nichts thun, noch vielweniger ihren Unterthanen geſtatten würden, etwas zu thun, wodurch den Privilegiis der Leipziger Abbruch geſchähe; ſie bäten dahero dieſelbigen, daß ſie ihnen dieſes Unternehmen nicht ohne Grund zur Laſt legen möchten *). Endlich erneuerte in eben dieſem Jahre Kaiſer Carl der Fünfte auf Vorſtellung des Churfürſten George den von ſeinem Grosvater Maximilianus gegebenen Freyheitsbrief, und vermehrte die Privilegia, wie aus den eignen Worten abzuneh-

*) S. Peifer. l. c. L. II. §. 38. p. 234. ſq. Schneideri Chr. Lib. VII. S. 374. und Leuber. l. c. n. 1667.

abzunehmen: „Wir haben dahero unſers lieben „Oheims und Fürſtens inſtändige Bitte angehört, „und deswegen mit vorbedachtem Rath und rei„fer Ueberlegung den Bürgermeiſtern, Räthen und „Gemeinden der Stadt Leipzig alle und jede Be„gnadigungen und Freyheiten ihrer drey Jahr„märkte und andere Begnadigungen und Freyhei„ten, die ihnen weyland von vorgenannten Kai„ſer Maximilianus gegeben, in allen und jeglichen „ihren Puncten, Articuln, Meynungen und Inn„begriffen gnädiglich erneuert, confirmirt und be„ſtätiget, und ihnen darzu dieſe beſondere Gnade „und Freyheit gethan und gegeben, daß zu der „Zeit, da die obbeſtimmten drey Jahrmärkte in „der Stadt Leipzig gehalten werden, wider Nie„manden, der ſolche Jahrmärkte beſuchet, keine „Repreſſalien gelegt noch Verhaft gebraucht noch „zugelaſſen werden ſollen. Und ob iemand wider „ſolche unſere Gnade und Freyheit, oder andere „vorbeſtimmte ihre Privilegia etwas vornehmen „oder handeln würde, das denſelbigen Jahrmärk„ten und Niederlage zu Abbruch und Schmähle„rung gereichen und kommen möchte, daß dieſel„ben alle und iegliche, wes Würden und Stan„des ſie ſind, mit der That, in Unſre und des „Reichs Acht und Oberacht, und andere Pön, „Strafen und Bußen, in gemeinen Unſerm und „des Reichs Landfrieden begriffen, und noch ver„möge vorgemeldetes weyland Kaiſers Maximi„milians hochlöblicher Gedächtnis darüber ausge„gangenen Briefes, gefallen und beſtrafet werden

„ſollten

„ſollten u. ſ. w. „ *). Die Eisleber beruhigten ſich demnach damit, jedoch es brach endlich bey ihnen die Luſt von neuem aus, welcher man aber mit gleicher Unerſchrockenheit entgegen gegangen iſt, und ſie beſiegt hat.

Nach dem Beyſpiele dieſer Städte richteten ſich ebenfalls andere, und ob ſie gleich eingeſehen hatten, daß jenen ihre Anſchläge nicht gelungen waren, ſo ſchmeichelten ſie ſich doch mit der angenehmen Hoffnung, daß ihre Unternehmungen einen beglücktern Ausgang gewinnen würden. Im Jahre 1544 hatte die Stadt Borna und Belgern ſich bemühet, von dem Churfürſten Johann Friedrich das Privilegium, einen Jahrmarkt halten zu dürfen, zu erlangen. Die Hoffnung war ihnen nicht fehlgeſchlagen, und ſie hielten auch wirklich ihre neue Meſſe, ja, ſie beharreten alles darwider gemachten Widerſpruchs bey ihrem Vorſatz. Es wurden aber ihre Anſchläge vereitelt, da der Herzog zu Sachſen Moritz ſich der Angelegenheit mit allem Ernſt annahm, und es durch ſeine Vorſtellungen bey dem Churfürſten Johann Friedrich ſo weit brachte, daß dieſe Meſſen, weil ſie zum Nachtheil Leipzigs waren geſtiftet, abgeſchaffet wurden. Das Reſcript des Herzogs Moritz, der hernach Churfürſt geworden, iſt in Dresden den 18. December im Jahr 1544 ausgefertiget und an den Rath zu Leipzig abgelaſſen worden, worinne wir unter andern die Worte leſen: „Wir haben ewr „Schrey-

*) Es iſt dieſes im Jahr 1529 geſchehen. S. Lünig l. c. n. XVI. S. 606. und Leuber l. c. n. 258.

„Schreyben, belangende die newen Jarmergkte, „ſo zw Belgern und Borna ewern Privilegien und „Freyheiten zwentkegen fuergenommen, auch was „yhr euch dawider zw erhaltwng derſelben ewer „Gerechtigkeit gebraucht, alles Innhalts verle„ſenn. Und darauf an den Hochgebornen Fürſten, „Unſern lieben Vedern, den Churfürſten zw „Sachſen umb Abſchaffung ſchreyben laſſen„ *).

Das folgende Jahr verſuchte es Großenhayn ihre Meſſen zu verlegen, und es gerieth darüber mit Leipzig in Händel, die dergeſtalt ernſthaft und hitzig wurden, daß beynahe dieſe Stadt darüber das Recht, ihre kleinern gewöhnlichen Jahrmärkte anzuſtellen, verlohren hätte, wenn es ſich nicht durch folgende Schrift bey ihren Rechten erhalten, worinne ſich der Rath zu Großenhayn in einem Brief an den Rath zu Leipzig alſo erklärt: „Die Merktee, ſo wyr haben und darmitte privi„legiret ſeynd, die haben wyr über Mentzſchen „Gedenken gehapt, und yſt darmitte unſers Wiſ„ſens keyne Füränderung geſchenn **).

Da ſich Leipzig wegen des Eingriffs in ihre Handlungsrechte und Freyheiten bisher mit unterſchiedenen ſowohl großen als kleinen Städten hatte einlaſſen, und die Ruhe und Sicherheit der Handlung befeſtigen müſſen; ſo hätte ſie vielleicht ſich mehr und mehr ausbreiten können, wenn nicht ein neues Unglück ihr Wachsthum und Flor einigermaßen unterbrochen hätte. Denn im Jahr 1547

*) S. Born. Diſſ. II. §. 4. n. 1.
**) Ebendaſ. n. 2.

Digitized by Google

1547 ward Leipzig von dem Churfürſten Johann Friedrich hart belagert, weil es damals der Hauptſitz des Herzogs Moritz war, der ihm unterſchiedene Städte weggenommen hatte. In dieſem traurigen Zeitpunkte wurden zu Leipzig weder Meſſen gehalten noch Handlung getrieben, ſogar machten ſich die benachbarten Städte dieſe Gelegenheit zu Nutze, und fiengen an hin und wieder neue Meſſen anzulegen. Der Rath, welcher ſich durch dieſe Neuerungen in nicht geringe Verlegenheit verſetzt ſahe, und großen Abbruch in Anſehung der Stadt befürchten mußte, beſchloß dahero nach geendigtem Kriege die gekränkten und ſeit einiger Zeit nicht gebrauchten Rechte wieder herzuſtellen. Vornehmlich unterzog ſich dieſem wichtigen Geſchäfte D. Ludwig Fax, Bürgermeiſter in Leipzig, welcher ſich nach aufgehobener Belagerung als Abgeordneten an dem Kaiſer Carl den Fünften gebrauchen ließ und ihm vortrug, wie treulich und rechtſchaffen die Bürger in Leipzig mit ihrer Obrigkeit allezeit gehandelt, wie tapfer ſie ſich im Kriege bewieſen. Durch dieſe und ähnliche Vorſtellungen nahm er den Kaiſer ſogleich ein, daß er nicht allein die vorigen Rechte und Freyheiten den Leipzigern wieder herſtellete, ſondern auch den übrigen Räthen in andern Städten, welche Neuerungen angefangen, bey Strafe ankündigte, die Veränderungen ſogleich abzuſchaffen *).

Jüter-

*) S. Schneideri l. c. L. VII. S. 375. Lünig. l. c. n. XIX. d. 15. Octobr. p. 607. ſ. Leuber I. l. c. n. 1669.

Jüterbock ließ es ſich hierauf einfallen, ebenfalls öffentliche Meſſen anzulegen, und es ſchrieb der daſige Rath deswegen im Jahr 1556 nach Leipzig, kündigte ſeine Meſſen auf das feyerlichſte an, und bat um zahlreiche Beſuchung derſelben; allein es wurde demſelbigen wieder geſchrieben, daß der Rath darauf bedacht ſeyn wollte, daß die Leipziger Bürgerſchaft nichts von dem ihnen unterſagten Meſſen erfahren ſollte; und mit dieſer Antwort mußten ſich die Jüterbocker beruhigen *). Es hat auch dieſelbige ſo viel gefruchtet, daß ſie nach der Zeit niemals wieder darauf gefallen ſeyn, öffentliche Meſſen zu feyern.

Im Jahr 1558 unterſtunden ſich die Bürger in Wurzen und Schafſtädt öffentliche Meſſen auszuſchreiben, die Wurzener ſtützten ſich inſonderheit auf das Privilegium, welches Ihnen von dem Biſchof in Meißen Johannes **) war verliehen worden. Aber durch die huldreiche Gnade des Churfürſten Auguſts ſind ihre Anſchläge rückgängig worden; indem derſelbige die Beſchwerden des Leipziger Raths hierüber gnädig angehört, und ihnen in einem Reſcript vom 1. Junii 1558 folgende Verſicherung gegeben: „Was iy auch der vorge„nommenen zweyen newen Jarmergte halben zw „Wurzen und Schaffſtedt an Uns underthanigli„chen

*) Sie erhielten ſie im Jahr 1558 am Freytage nach Quaſimodogeniti. S. Bornii Diſſ. de iure ſtapulae L. II. S. 7.

**) S. Chriſt. Schöttgens hiſtor. Wurcenſ. c. XI. p. 521. ſq.

„chen beſchweret und gebetten, haben Wir aus „ewerm Schreiben vernohmen, und wollen euch „hinwider nicht bergen, daß wir über ewern von „Röm. Keiſern Königen und unſern Vorfarn wol „erlangten und hergebrachten Privilegien und „Freyheiten zw halden und das ſo hirwider fürge„nomen, abzuwenden und nicht zu verſtatten gne„diglichen geneigt, wie Wyr dan dem Biſchof zw „Meißen erwenten Margt widerumb abzuſchaffen „ſchreiben laſſen, und begern an euch, do berür„ter Jarmargt dißmal fortgengig ſein ſollte, ir „wollet mit ewern Bürgern, Handtirenden und „Handelsleuten im Ernſt vorſchaffen, ſich ſolches „Jarmargts gentzlichen zwenthalten, und denſel„ben nicht zw beſuchen, wie yr dan auch, do ye„mand hirwider thette, denſelben in gebürliche „Straffe werdet zw nehmen wiſſen. Hierüber ha„ben Wir auch den Rath zu Merſeburg umb Ab„ſchaffung des Jarmargts zw Schaffſtedt geſchrie„ben, wollen Uns verſehen, es werde dieſelbe hier„auf erfolgen. Geſchieht es nicht, wollen Wir „Uns in andre Wege gebürlichen zw erzeigen wiſ„ſen.„ Dieſes Reſcript machte auf einmal die Anſchläge, welche beyde Städte gefaſſet hatten, rückgängig, und es ſahe ſich inſonderheit Wurzen wegen der fehlgeſchlagenen Hoffnung ſehr beſchämt, zumal da ſie nach dem ausdrücklichen Worten in ihrem Schreiben, Wir ſeyndt auch der Zuver„ſicht, ſollicher Unſer Jarmarkt werde E. A. W. „nach den iren auf beſtimpte Zeit ohne Beſchwe„rung und Nachtheil ſeyn„. ſich die untrüglichſte Willfahrung verſprochen hatten. Nachdem ihnen aber

aber Leipzig zu erkennen gegeben, wie ſie nicht damit zufrieden wären, ſo haben ſie ſich in einem andern Schreiben vom Sonntage Exaudi folgendergeſtalt vernehmen laſſen: „Nun erachten wir es „unſers einfältigen Verſtandes dafür, daß ein ſo „geringer Markt, darauf ſundere Niederlage noch „hoher Gewerbe nit gehalten, Ewern Markt Pri„vilegien nicht zu entkegen ſein ſolle, wan inner„halb dieſer Zeith hine und wider im Lande ge„meine newe Merktlein ſich erhoben und gehalten „werden, und achten es nit dafür, daß durch die„ſelbige Befreyunge über ewere Jarmerkte ande„rer Herrſchafren ire Privilegien genommen und „vertruckt ſein ſollten, verſehen uns auch, daß Un„ſer genediger Herr der Biſchoffe zu Meiſſen das „aus Keiſerl. und des Reichs habenden Privile„gien zu thun Fuck und Macht habe, uns und „umliegender Landſchaft, alß S. F. G. Stifts„verwandten Unterthanen, mit einander Gewerbe „zw treiben, ſollich Mercklein genediglich zw ver„leihen und zw confirmiren. Do wir nun dieſen „unſern Jarmarkt E. A. W. angekündiget, iſts „guter Meynunge geſchehen, als op eßliche der „Ewern deſſelbigen wußten zw geniſſen, daß inenn „ſolches gerne gegennet werde und iſt des keine „ſunderliche Vorſorge zw haben, das ſollichs Un„ſer Merklein auch noch den ewern zw einiger Be„ſchwerde ſollte gereichen, ſundern vielmehr den „ewern nützliches Zutrags iſt, wan ſich die Un„ſern aller gemeinen Waren, danit ſie iren Ge„werb und wenigen Handel haben, bey den ewern „erholen müſſen.„ Es wurde aber auch hiermit

F nichts

nichts ausgerichtet, und es ſollte Wurzen zugleich mit Schaffſtädt der Erlaubniß Jahrmärkte zu halten verluſtig werden; jedoch auf inſtändiges Bitten erhielt Wurzen ſo viel, daß ihr ein kleiner Jahrmarkt verſtattet wurde *).

Nun zeigte ſich im Jahr 1559 Naumburg wiederum auf dem Schauplatze, und wagte einen Verſuch, ob es ihr vielleicht in Anſehung ihrer Meſſen gelingen möchte. Sie ließ deswegen eine unterthänige Bittſchrift an den Kaiſer Ferdinand den Erſten ergehen, und bat um die Beſtätigung der ihrer Stadt von dem Kaiſer Maximilianus dem Erſten verſtatteten Verlegung ihrer Jahrmärkte, und um kaiſerlichen Schutz wider allen Widerſpruch und Einwendungen, die ſie von Leipzig befürchtete. Das Bittſchreiben war von dem fünften Julii unterzeichnet. Der Kaiſer berathſchlagete ſich ſogleich hierüber mit den ſächſiſchen Räthen, und weil die Stimmen wider Naumburg ausfielen; ſo bekam es am 29. Junii den Beſcheid, daß es ſich niemals Rechnung machen dürfte, die gewünſchte Erfüllung ihres Suchens zu erblicken. Hierauf wendete ſich Leipzig wiederum an den Kaiſer Ferdinand den Erſten, und überreichte ihm wegen der vielen Eingriffe ihre Rechte und Freyheiten, die ſie bisher hätten erfahren müſſen, die beyden kaiſerlichen Befreyungsbriefe vom Maximilian dem Erſten, und die andern zween von Kaiſer Carl dem Fünften, und that demüthige Vorſtellungen, daß der Kaiſer

*) S. Chr. Schoettgen. l. c. p. 526.

Kaiſer in Gnaden dieſelbigen zu beſtätigen geruhen möchte. Die Billigkeit dieſer Bitte, die angenehmen treuen Dienſte, welche die Stadt den vorigen Kaiſern und dem heiligen Römiſchen Reiche allezeit bewieſen, bewogen den Kaiſer, ihr zu willfahren und das Privilegium zu erneuern *).

Kaum war Naumburg mit ſeinen Forderungen abgefertiget worden, ſo machte ſich auch Pegau im Jahr 1561 auf, und verlangte das Recht, ungehindert Handel zu treiben. Der Grund, worauf ihr Anſpruch beruhete, fand ſich in dem Befehle, wodurch bereits im Jahr 1454 der Churfürſt Friedrich der Sanftmüthige ihre Handlung beſtätiget hatte. Sie wendete dahero alle erſinnliche Mühe an, durch ſchriftliche und demüthige Vorſtellungen den Churfürſten Auguſt dahin zu vermögen, daß er ihre alten Rechte und Privilegia erneuern, und ihr ſeinen Schutz dabey angedeihen laſſen möchte. Der Churfürſt weigerte ſich einzuwilligen, und wendete wider ſie ein, daß Pegau einstheils Leipzig viel zu nahe läge, anderntheils aber daraus mit der größten Zuverläßigkeit der Stadt Leipzig der größte Nachtheil zufließen würde; daher er dann feſt beſchloſſen hätte, ihr ihre Bitte abzuſchlagen, und alles dasjenige, was er und ſeine Vorfahren in Pegau wegen des Rechts zu handeln verordnet hätte, zurück



*) S. das Privilegium bey Schneidern l. c. L. VII. S. 376. und Marpergers Beſchreibung der Meſſen und Jahrm. Cap. 4. S. 233. u. fg. Maximilianus der Andere hat es zu Wien am 15 Dec. 1659 ausgefertiget. S. Leuber l. c. n. 1671.

zu nehmen. In dieſer Abſicht ward zu Torgau im Jahr 1561 am 18 Novembr ein Reſcript ausgefertiget, worinne der Churfürſt meldet: „Wir „haben ewer abermahliges Schreiben die Beſtäti„gung ewers newen Jarmarkts belangende verleſen „hören, und thuen euch beyliegende Abſchrift über„ſenden, was der Rath zw Leipzig auf ewer nechſt „ſuppliciren wegen ſollichs newen Jarmarkts zur „Antwort gegeben und vorgewendt. Weil ſie denn „in die Beſtätigung deſſelben nicht willigen wollen, „ſondern dafür bitten, als wiſſen wir ewren Su„chen nicht ſtatt zu geben *).„

Auf gleiche Art unterſtund ſich im Jahr 1573 Köthen zu zween Meſſen Anſtalten zu machen, allein die Vorſichtigkeit des Raths zu Leipzig vernichtete ebenfalls dieſe für die Handlung zu Leipzig ſo nachtheilige Anſchläge **). Nachdem ihm von dem Rath zu Köthen die Patente zugeſchickt, und ihre Forderungen bekannt gemacht worden waren, ſo ſäumte der Rath zu Leipzig nicht, ſich mit aller Macht zu widerſetzen. Zuförderſt berief er ſich auf die ſeiner Stadt verliehene Privilegien, und drohete mit dem dabey angekündigten Straffen, wodurch Köthen auf einmal bewogen ward, ſein Vorhaben aufzugeben. Wir können den ganzen Verlauf dieſer Sache aus dem Schreiben des Raths zu Leipzig an den Rath zu Köthen von dem 25 May 1573 abnehmen, welches alſo abgefaßt iſt:

„Dero-

*) S. Born diſſ. II. §. 3. n. 5.
**) Ebend. n. 6.

„Derowegen ſo thuen wir euch mit Wiederüber„ſendung der zugeſchickten Patenten hiermit Unſe„rer habenden Privilegien durch innliegende Ab„drucke certioriren und verſtändigen, und verwar„nen euch zum Ueberfluß, daß ihr von dem für„habenden newen Jahrsmarkt abſtehet, denſelben „Unſern habenden Freyheiten zuwider nichts für„nehmet noch anſtellet, wie wir denn nicht zwei„feln wo Hochgedachter ewer und unſer gnädigſter „Fürſt und Herr ſolcher Unſerer habenden Privile„gien und Gerechtigkeit vor des gnedig berichtet „geweſen J. F. G. würde euch ſolchen newen Ros „und Viehmarkt keineswegs nachgelaſſen noch be„williget haben, mit dieſer ausdrücklichen Verwar„nung, do ihr euch hierüber unterſtehen würdet, „mit dem neuen Markte zu verfahren, daß wir uf „dem Fall kraft dieſes unſers Schreybens in be„ſtendigſter Form darwider wollen proteſtirt ha„ben: behalten uns auch bevor, die Strafe in den „kayßerlichen Privilegien ausgedruckt und andere „unſere rechtliche Notturft bei euch zu ſuchen.„

Eilenburg und Liebenwerda erfuhren ein ähnliches Schickſal, da ſie ebenfalls für die Stadt Leipzig nachtheilige Meſſen anzulegen ſich im Jahr 1581 unterſtanden. Der Rath zu Leipzig ſchützte ſeine Privilegia vor, und legte ſeinen Widerſachern ſolche Hinderniſſe in den Weg, die ſie nicht fähig waren, zu überwinden. Daß ſie aber ihren Vorſatz endlich aufgegeben haben, davon verſichern uns ihre Briefe, die ſie am 24 Junii des gedachten Jahrs an den Rath zu Leipzig geſchrieben haben,

ben, die der Herr Stiftskanzler Born erwähnt *). Auf dieſe Art erhub ſich bereits in dem ſechszehnten Jahrhunderte die Handlung, und fieng an, ſich in einer herrlichen Gröſſe zu zeigen; und obgleich viele andere Städte die Aufnahme und das Wachsthum der Handlung durch ihre freventliche Eingriffe zu verringern drohten; ſo diente dieſes vielmehr dazu, daß ſie nur mehr befeſtiget, und ihr Anſehen blühender gemacht wurde.

Man hätte bey dem allen glauben ſollen, daß endlich nach ſoviel und mannigfaltigen Streitigkeiten, welche die Stadt Leipzig wegen der Handlung bisher geführt und glücklich beygelegt hatte, eine völlige Ruhe würde hergeſtellt worden ſeyn; allein nichts weniger als dieſes, es ſtunden vielmehr ihr neue Unruhen bevor, die aber ihr eine gröſſere Herrlichkeit verliehen, jemehr man Mühe anwenden mußte, dieſelbe zu dämpfen. Das ſiebenzehnte Jahrhundert forderte inſonderheit die Wachſamkeit der Väter der Stadt Leipzig auf, um die in ihren Mauern erzeugte und in ihren Armen erzogene und aufgewachſene Handlung zu vertheidigen, und ſie ferner bey den drohenden Gefahren in Schutz zu nehmen. Gleich zu Anfange dieſes Jahrhunderts legten hiervon dieſelbigen die herrlichſten Beweiſe ab. Denn ſie publicirten im Jahr 1603 im Monat November die von dem Kaiſer Rudolph dem andern im Jahr 1571 im Monat November confirmirten Privilegia, wozu er von dem

*) S. Diſſ. ſupra laud. II. §. 3. n. 7.

den Churfürſten Chriſtian den Erſten war veranlaſſet worden *). Auf Anſtiften Chriſtian des Andern ward von Matthia im Jahr 1613 im Monat Februar ebenfalls Beſtätigung gegeben. Ein gleiches that, auf Verlangen Johann George des Erſten, Kaiſer Ferdinand der Andere im Jahr 1620 im October.

Brehna war der erſte Ort, welcher ſich in dieſem Jahrhunderte in dem 24 Jahre erkühnete, der Handlung neue Hinderniſſe in den Weg zu legen. Einstheils hatte ſie zu gleicher Zeit neue Meſſen ausgeſchrieben, und anderntheils die ehemals gewöhnlichen auf eine andere Zeit verſchoben. Es verlangete ſogleich der Rath zu Leipzig nach dieſer Unternehmung, daß die Bürger in Brehna dieſen Vorſatz aufgeben, und binnen vier Tagen davon hinlängliche Proben an den Tag legen ſollten, woferne ſie ſich nicht der gedrohten Straffen ſchuldig machen wollten **). Brehna hielte dafür, ſich durch die bloſſe Anzeige hinlänglich gegen Leipzig entſchuldigen zu können, daß ihre Meſſen ſehr geringe und von der Beſchaffenheit wären, daß Leipzig wegen der Handlung gar nicht den geringſten Nachtheil zu befürchten hätte ***). Allein der Rath zu Leipzig bezeugte noch immer gegen dieſe

 Ent-

*) S. Born. diſſ. 1. §. 19. n. 11.

**) S. d. Briefe von 28 Septemb. 1624. welche der Herr Stiftskanzler Born in ſeiner diſſert. l. c. anführt.

***) S. die Antwort von dem 21 Oktob.

Entſchuldigung ſeine Unzufriedenheit, unterſagte es nochmals den Brehnern durch Briefe, und erſtattete davon einen Bericht an den Churfürſten, worauf eine Commißion, die aus fünf Adlichen und Gelehrten beſtund, niedergeſetzt wurde, um die Sache gehörig zu unterſuchen *). Nachdem man mit aller Genauigkeit dieſelbige vorgenommen hatte, ſo fand ſichs, daß Brehna allerdings ihre Rechte weiter ausgedehnt hatte, als es billig geweſen. Da aber die Bürger zu Brehna ein Privilegium von dem Churfürſten vorzeigen konnten, ſo hielten ſie es für rathſam, aus Ehrerbietigkeit gegen ihren Landesvater ſie in dem ruhigen Beſitz dieſes Privilegii zu laſſen, jedoch mit der Bedingung, daß ſie nur kleine Meſſen zu halten, und der Stapelgerechtigkeit nicht entgegen zu handeln ſich verſchreiben mußten; welches auf folgende Art geſchehen iſt: „Als reverſiren und verpflich„ten wir uns hiermit und kraft dieſes für uns und „unſere Nachkommenden im Rathsſtuhl und die „ganze Gemeinde zu Brehna bey unſern wahren „Worten, Ehren, Trewen und guten Glauben, „daß wir mehr berührte zween Jahrmerkte zu „ewigen Zeiten anders nicht, als uns dieſelbe „nachgelaſſen, nehmlich einig und allein zu Be„förderung unſerer Narung mit Verſchwindung „Kauffen und Verkauffen der auf unſere gnädigſt „bewilligte Jahrmerkte gebrachten kleinen Waa„ren, immaſſen bey andern benachbarten Städt„lein auf ihren Jahrmerkten pfleglichen, gebrau„chen,

*) S. das Schreiben vom 23 März 1627.

„chen, ſolches auch der Stadt Leipzig zu einigen „Präiudiß, Einführung, Schmälerung und Abbruch ihrer Jahrmerkte, derowegen und ſonſt erlangten Kayſerlichen, Königlichen, Chur und „Fürſtlichen Privilegien im geringſten nicht anziehen, vielweniger als ein beſtändiges und zu „Recht erhaltenes Recht üben und exerciren wollen, „uns auch einiger Stapel oder Niederlage durch „uns oder die Unſrigen. auch durch Fremde nicht „gebrauchen wollen. Do auch über kurz oder über „lang ein oder mehr Fremde oder Einheimiſche, „wer der oder dieſelben ſeyn möchten, in oder „außerhalb unſerer newen Jahrmerkte der Stadt „Leipzig an ihrer Stapell, Niederlage und daher „zuſtehenden Gerechtigkeit nachtheilige Handlung „einführen, halten, oder aber Waaren und Güter, welcher Art dieſelben ſeyn möchten, fremde „und einländiſche bey uns niederlegen oder in andere Wege fürnehmen, und attentiren wollten, „was der Stadt Leipzig an ihrer Stapelgerechtigkeit und Niederlage und deroſelben darüber innhabenden Kayſer, König, Chur und Fürſtlichen „Privilegiis, hergebrachten erſeſſenen Gerechtigkeit zuwider, dem oder denenſelben ſollen und „wollen wir und unſere Nachkommen, ſo bald uns „ſolches wiſſend wird, im geringſten nicht nachſehen und geſtatten, ſondern ſo balde mit Ernſte „wehren, auch kraft dieſes ſchuldig und verpflichtet „ſeyn, ſolches E. E. Rath zu Leipzig unſäumlich zu „wiſſen zu thun. Do auch ſolches von uns nicht „geſchehen ſollte, und über kurz oder lang, daß „wir ſolchen unſern Revers zuwider gehandelt,

„und uns dahero unſern bey der hohen Landesobrig„keit auf unterthänigſte Bitte erlangten Jahr„mergkte verluſtig gemacht hatten, von E. E. „Rath der Stadt Leipzig überführt werden ſollten, „ſo wollen kraft dieſes wir uns mit keiner Poſſes„sel quaſi eines oder des andern Befugniſſes ſchü„tzen, und uns überall mit Revocirung mehrange„regter zweyer Jahrmergkte dermaſſen bezeigen, „daß E. E. Rath zu Leipzig ſich über uns mit Fu„gen nicht zu beſchweren, noch Ihro Churf. Gn. „darüber verurſachet würden, ſolche Jahrmerckte „wiederum zu revociren und abzuſchaffen: wie „dann, da ſolches von Ihrer Churfſtl. Gn. oder „Dero Hochlöbl. Nachkommen geſchehen ſollte: „wir und unſere Nachkommen uns darwider mit „Suppliciren nicht aufhalten, ſondern auf ſolche „Revocation ufn Fall der Uebertretung nach Inn„halt dieſes unſers Reverſes ſolcher gnädigſt ver„willigten und nachgelaſſenen Jahrmerckte alſo„balden äuſern und enthalten ſollen und wollen, „als ob dieſelben uns niemals vergünſtiget und „nachgelaſſen worden weren.„

Querfurt hatte ſich in dem 1628 Jahr gleichfalls vorgenommen, öffentliche Jahrmärkte ausrufen zu laſſen, dieſerwegen ſchrieb den 2 April Heinrich Schlick, Graf von Paſſaune und Weiskirchen an den Rath zu Leipzig, und meldete, wie die Bürgerſchaft zu Querfurt jährlich auf der ſo genannten Eſelſtädter Wieſe ihre gewöhnlichen Jahrmärkte erneuren und ordentlich halten wollte. Den dritten Tag darauf ließ ſogleich der Rath zu Leipzig

dieſes

dieſes an den Churfürſten Johann Georgen ſchriftlich gelangen, und machte ihm den groſſen Verluſt, welchen die Handlung zu Leipzig dadurch zu befürchten haben würde, vorſtellig. Es that dieſe Vorſtellung die gewünſchte Wirkung, indem zween Tage darauf den Querfurtern die Ankündigung ihrer neuen Meſſen auf das ernſtlichſte unterſagt wurde *). In der folgenden Zeit konnte der Leipziger Rath von dieſem Verbot einen überaus heilſamen Gebrauch machen, indem ſich in dem Jahr 1698 der Rath zu Querfurt in einem Schreiben an den Rath zu Leipzig verlauten ließ, daß er das Recht, drey neue Jahrmärkte zu halten, nebſt der Marktgerechtigkeit erlangt hätte. Es kam durch Proteſtation ſogleich hierwider die Stadt Leipzig den 23 Sept. ein, und drohete mit dem gröſten Ernſte, die in den Privilegien beſtimmten Strafen an, falls Querfurt ſich ihres Vornehmens nicht begeben würde, wodurch auch dieſelben ſind verhindert worden **).

Indem ſich nun immer neue Unruhen, die der Aufnahme der Handlung Eintrag thaten, hin und wieder erregten, ſo ſahe ſich der Rath zu Leipzig genöthiget, mit Vorwiſſen und Genehmhaltung ſeines Churfürſtens, Johann George des Erſten, ſich an den Kayſer Ferdinand den dritten zu wenden, und ihn um die gnädigſte Confirmation ſeiner Privilegien geziemend zu erſuchen, worein ſogleich der Kaiſer willigte, und im Jahr 1638 die

von

*) S. Born diſſ. II. §. 4. n. 4.
**) S. Born. diſſ. laud. II. §. 4. n. 5.

Digitized by Google

von ſeinen Vorgängern der Stadt Leipzig verliehenen Privilegia beſtätigte *). Die Sorgfalt des Raths zu Leipzig mußte nach dieſer Beſtätigung vornehmlich dahin gerichtet ſeyn, das neue Privilegium ſowohl bey den Bürgern als ausländiſchen Kaufleuten in friſches Andenken zu bringen, zumal da man wegen der bisherigen Kriegsunruhen, womit Leipzig überzogen worden, nicht daran hatte denken können: und es hätten leicht, wenn es in Vergeſſenheit gekommen wäre, andere Städte ſich ein Recht wider die Meſſen zu Leipzig anmaſſen können, wenn ihnen nicht durch weiſe Anſtalten ihre Anſprüche zu Grunde gerichtet worden wären. Es erwählte dahero der Rath zu Leipzig das ſicherſte Mittel, wodurch er allen Eingriffen Einhalt zu thun glaubte, indem er an den Rath zu Halle, Gera, Altenburg, Erfurt, Eisleben, Jena, Zerbſt, Köthen, Leißnig, Weiſſenfels, Langenſalz, Wurzen, Delitzſch, Torgau, Wittenberg, Grimma, Oſchatz, Meiſſen, Zeitz, Naumburg, Groſſenhayn, Hayníchen, Freyberg, Waldheim, Zwickau, Chemnitz, Schneeberg, Marienberg und Annaberg nach geendigtem Krieg, und im Jahr 1651 zu Osnabrück geſchloſſenen Frieden folgenden Brief ausgehen ließ: „Wir ſetzen auſſer „Zweifel, es werde denenſelben vorhin ſchon bekannt ſeyn, was für ein herrliches Markt-Stapel- und Niederlags-Privilegium der allerlöblichſte Kaiſer Maximilianus der Erſte glorwürdiger

*) S. Leuber l. c. n. 1673. et Lünig. l. c. n. 28. S. 619.

„diger Gedächtniß hieſiger Stadt ertheilet, wel-
„ches auch von den folgenden römiſchen Kaiſern
„und noch zuletzt der itzigen Röm. Kaiſ. Maj. Fer-
„dinandus dem dritten confirmiret worden. Weil
„aber bey dieſen Kriegsunruhen ſolchem Privilegio
„zuwider an unterſchiedenen Orten etliche eigen-
„nützige Leute ſich unterſtanden, eine und andere
„Niederlage anzurichten, und gleichwohl Amptes
„und Pflichthalben uns nicht gebühren wollen,
„dergleichen Beginnen nachzuſehen, ſondern ſoviel
„möglich daſſelbige hinwieder in Schwang zu brin-
„gen und dahin zu trachten, daß die hierwider
„vorgenommenen Attentaten abgeſtellet werden
„möchten, als haben Churf. Durchl. zu Sachſen
„unſern gnädigſten Herrn umb gnädige Manu-
„tenenz und Schutz unterthänigſt angelanget, und
„haben Ihro Churf. Durchl. in dem zu Ende bey-
„geſchloſſenen unſers Markt und Niederlags Pri-
„vilegii abgedruckten Patent, welches ſie zugleich
„aller Orten auf unſer Begehren öffentlich anzu-
„ſchlagen gnädigſt anbefohlen, der uns zuſtehen-
„den Niederlagsgerechtigkeit und fürgenommenen
„Attentaten halber gewiſſe Verordnung gethan
„und deren Abſtellung jegliches Orts Obrigkeit
„ernſtlich iniungirt. Damit nun ſolches Patent
„ſowohl als auch der Tenor des Privilegii zu män-
„niglicher Wiſſenſchaft der Gebühr gebracht werde,
„und keiner mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchul-
„digen haben möge, ſo erſuchen wir die Herren
„hiermit, ſie wollen auch ihres Orts dem Chur-
„fürſtl. gnädigſten Befehl gemäß den Beyſchluß
„durch einen öffentlichen Anſchlag bey ihnen publi-
„ciren,

„citen, und eine vollſtändige ſächſiſche Friſt zum „kürzeſten hängen laſſen, auch uns, wie ſolches zu „Werke gerichtet, einen beglaubten Schein unter „ihrem Stadtſecret zurück ad acta ertheilen *).

Obgleich dieſes Ermahnungsſchreiben nach den Regeln der höchſten Billigkeit eingerichtet war, ſo hinderte daſſelbige doch einige Städte keinesweges, daß ſie ſich nicht hätten wider Leipzig aufſlehnen ſollen. Inſonderheit machte ſich im Jahr 1654 die Stadt Stolberg und Neuſtadt auf, und berief ſich auf das ihr von dem Kaiſer Ferdinand kurz vorher wegen Anlegung der Meſſen verliehene Privilegium. Johann Martin Graf von Stollberg ließ am 10 Junii des gedachten Jahres ein Schreiben an Leipziger Rath ab, worinne er meldete, daß am vierten Novembr. des 1653 Jahres der Stadt Stollberg ein Jahrmarkt wäre verſtattet worden, und er verlangte darinne, daß derſelbige ohne Hinderniß ſollte gehalten und bezogen werden. Allein der Rath proteſtirte auf das nachdrücklichſte in einem Brief an den Grafen darwider, indem er ſich alſo ausdrückte: „Weil aber „dieſe kayſerliche Conceſſion unſerm von 200 Jah„ren erlangten und von Kaiſern zu Kaiſern, auch „der jetzt regierenden Kayſ. Maj. ſelbſt confirmir„ten und erneuerten Niederlags- und Marktprivi„legio ſchnurſtracks zuwiederläuft, als können wir „auch den überſchickten Abdruck allhier nicht affigi„ren laſſen, ſondern wir contradiciren vielmehr „ſolcher hinter unſer Wiſſen uns zu unſerm merk„lichen

*) S. Born. diſſ. I. §. 17. n. 12.

„ſichen Präjudiß angebrachten kaiſerl. Conceſſion, „und behalten uns bevor, ſolches unſerm gnädi„gen Churfürſten und Herrn nicht allein zu erken„nen zu geben, ſondern auch bey der Röm. Kaiſ. „Maj. unſerm allergnädigſten Herrn mit unſrer „allerunterthänigſten Nothdurft einzukommen, und „um die caſſationem dieſer allergnädigſten Conceſ„ſion allerunterthänigſt zu bitten.„ Gleich nach Ueberſendung dieſes Briefs ließ der Rath den ganzen Verlauf der Sache an den Churfürſten zu Sachſen gelangen, welcher aus landesväterlicher Huld ſich der Sache annahm, und ſie auf das nachdrücklichſte dem Kaiſer Ferdinando empfahl. Der Kaiſer trug hierauf die höchſtverdrüßliche Unterſuchung am achten Julii im Jahr 1655 dem Grafen auf, und verlangete einen genauen Bericht von der wahren Beſchaffenheit von ihm zu vernehmen, worinne ihm auch gewillfahret wurde. Indeſſen war dieſe Streitigkeit zwar auf eine Zeitlang geſtillet, aber doch nicht völlig gehoben, und ſie mußte zehn Jahr darnach auf Verlangen Leopoldi Auguſti von neuem vorgenommen werden. Es behielt aber endlich Leipzig auch über dieſes Suchen zur größten Freude der Kaufmannſchaft die Oberhand *).

Gleichen Ausgang haben die Verſuche genommen, welche Bernburg mit Anlegung zweyer Jahrmärkte zu Kränkung der Kaufmannſchaft in Leipzig machen wollte. Der Churfürſt Johann George der Erſte vereitelte alle ihre Anſchläge, und

*) S. Born diſſ. cit. II. §. 4. n. 6.

und Johann George der Andere ſchrieb an den Fürſten zu Anhalt Chriſtian unter dem zehnten Julii des 1657 Jahres aus Dresden alſo: „Wir „erinnern uns, was die Römiſche Kaiſ. Maj. „Unſer allergn. Herr auf E. Lbd. beſchehenes un„terthänigſtes Anſuchen wegen zweyer Jahrmärkte, „welche in Dero Reſidenz Bernburg auf Medardi „und Barbarä gehalten werden ſollten, ſ. d. Wien „den 9 Febr. dieſes Jahrs allergnädigſt, und „den E. Lbd. ſelbſt am 6 April und 3 May nechſt„hin freundoheimlichen an uns gelangen, auch weſ„ſen wir uns am 25 April in einer Verantwordt „gegen E. Lbd. hinwieder vernehmen laſſen. Nun „wir denn nöthig und rathſam befunden, vor allen „Dingen unſere Stadt Leipzig wegen der Gewerb„handlung und ihrer habenden Privilegien darüber „zu vernehmen, dieſelben aber mit einem ſolchen „unterthänigſten Bericht bey Uns einkommen, wie „der Beyſchluß mit mehrern beſaget, ſo wollen „wir uns verſehen, E. Lbd. werden die angezogene „vielfältig wiederholte Privilegia und ihre Präju„dicia ihrer beywohnenden bekannten Diſcretion „nach nothdürftig erwägen, und uns bey ſo ge„ſtallten Sachen freundoheimlichen entſchuldiget „halten, daß wir bemeldeter unſerer durch das „langwierige leidige Kriegsweſen und dabey aus„geſtandenen groſſen Ungemachs ausgemergelten „Stadt Leipzig zum Nachtheil die vorhabende „Jahrsmärkte nicht belieben mögen. Und wie „E. Lbd. aus denen vidimirten Abſchriften, derer „noch vielmehr beygebracht werden könnten, zu „verſpüren haben, daß bemeldete Stadt dießfalls

genug-

„gnugſam fundirt, als ſeynd wir der freundlichen „Zuverſicht, ſie werde auf ein ander Mittel, wie „Dero bedrängten Stadt Bernburg zu helfen, „unbeſchwert bedacht ſeyn, und dieß Werk am „kaiſerlichen Hof nunmehr erſitzen laſſen. In „widrigen Fall können wir nicht vorüber, dieſe „unſere Nothdurft und was ſonſten mehr dabey in „Jure und Facto zu erinnern, zu unſerm unter„thänigſten Gegenbericht anbefohlnermaßen einzu„ſchicken u. ſ. w. *).

Um aber der Kaufmannſchaft zu Leipzig noch mehrere Sicherheit zu verſchaffen, ſo ward durch den Churfürſten Johann George den andern am 30 Novbr. des 1657 Jahres an den Kaiſer Leopold geſchrieben, und er um Confirmation des Privilegii erſucht. Es erfolgte dieſelbige zu Wien am 11 Julii des 1659 Jahres: bey dieſem Privilegio muß unter andern dieſes als etwas anmerkungswürdiges angeſehen werden, daß der halbe Theil der Strafe, welcher in den vorhergehenden Privilegien dem Kaiſer anheimgefallen, nunmehro der churfürſtlichen Kammer künftig entrichtet werden ſollte. „Geſtalten auch obgedachter unſer lieber „Oheim und Churfürſt Herzog Johann Georg zu „Sachſen und deſſen Erben gut Fug und Macht „haben ſollen, vermöge obernannter unſers Vor„faren Kaiſers Maximilians, Herzogs Johann Ge„org zu Sachſen, den ſiebenden Monat Novembris „Anno funfzehnhundert ſieben und gegebenen Frey„heit

*) S. Born. diſſ. laud. II. §. 4. n. 6.

„heit und Gnad, die in ob einverleibten Privile„gio beſtimmpte Poen funfzigk Mark löthiges „Golds zum halben Theil an unſre Stadt und in „unſerm Namen, ſo oft dieſelbe verwirkt würde, „einzufordern, einzunehmen, und in ihrem Nu„tzen zu verwenden.„ Es wurde, damit ſich niemand mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen möchte, das Diplom an die vornehmſten Handelsſtädte in Europa geſchickt, nachdem es vorher zu Wien am 31 Octbr. im Jahr 1661 war angeſchlagen worden. Am erſten November erhielt es Hamburg, am fünften Augsſpurg, am zween und zwanzigſten Worms, am ſechs und zwanzigſten Speyer; am 19 December Braunſchweig, am 15 April 1662 Mühlhauſen, am 16 Februar 1666 Nürnberg, und am dritten März Breslau *). Es iſt ausgemacht, daß daſſelbige einen groſſen Eindruck gemacht, und zur Beförderung und Wachsthum der Handlung in Leipzig gediehen iſt, dieweil dadurch offenbar wurde, mit was für Ernſte und Nachdruck die Leipziger über ihre Rechte hielten, und wie bereitwillig Kaiſer und Fürſten wären, ſie in ihren Schutz zu nehmen, und andern Ländern hiervon die herrlichſten Beweiſe vor Augen zu legen.

Am allermerkwürdigſten aber iſt der Zeitpunkt vom Jahr 1661 bis 71, weil ſich da am häufigſten Streitigkeiten erzeugt haben, und Anfälle auf die Handlung gemacht worden ſind. Weiſſenfels war die erſte Stadt, welche im Jahr 1661 zum

*) S. Lünigs Reichsarchiv l. c. n. 32. S. 525.

Digitized by Google

zum Vorſchein kam, um Leipzig von neuem in Bewegung zu ſetzen. Weil dieſe Stadt bey den bisherigen Kriegen ungemein viel gelitten hatte, und durch die öftern Durchzüge ſehr mitgenommen worden war; ſo hatte man ihr einen Jahrmarkt, der fünf Tage dauren ſollte, nach dem Sonntage Reminiſcere erlaubt, damit ſie ſich wiederum erholen möchte. Weiſſenfels ließ es in dem Monat Februarius bekannt machen, daß ſie durch Churfürſtliche Huld mit einem Jahrmarkt begnadiget worden wäre. Wie ſollte ſich nun bey ſolchen Umſtänden die Stadt Leipzig verhalten? Darzu gänzlich ſtillezuſchweigen, dieß würde ihr entſetzlichen Schaden in der Folgezeit zugezogen haben. Es blieb demnach kein anderer Weg übrig, als zu widerſprechen, und ſich durch die geſchärften Befehle der Kaiſer darwider in gehörige Sicherheit zu ſetzen. Sie antworteten daher am 22 Febr. dem Rath zu Weiſſenfels auf dieſe Art: „Wir verwarnen ſie freundlich und wohlmeynend, daß „von Anrichtung dieſes neuen Jahrmarkts ſie in „Anſehung angezogener Privilegien gutwillig ab„ſtehen, und uns an unſern Uralten und von Kai„ſern, Königen, Chur und Fürſten confirmirten „Gerechtigkeiten nicht turbiren, noch etwas darwi„der attentiren, ufn Fall aber ſie mit ihrem Jahr„markt fortfahren, ſo wollen wir nicht allein kraft „dieſes unſers Schreibens darwider ſolenniter pro„teſtiren, ſondern auch ſolches Sr. Churfürſtl. „Durchl. zu Sachſen unſern gnädigſten Herrn „alſobald unterthänigſt zu erkennen zu geben, wie „nicht weniger auch die im kayſerlichen Privilegio

„benannte Strafe von ihnen einzufordern, und „ſonſten alle unſere rechtliche Nothdurft zu ſuchen „wiſſen.„ Leipzig ward auch hier nicht ohne Beyſtand gelaſſen; denn der Churfürſt Johann George der Andere ſchrieb im Jahr 1660 am 15 März an ſeinen Bruder Auguſt, welcher ihm hierauf am 8 Februar im Jahr 61 antwortete. Der Churfürſt hörte nebſt dem Leipziger Rath die Gründe, welche der weiſſenfelſer Rath vorbrachte, und die aus der verſchiedenen Beſchaffenheit der Jahrmärkte hergenommen waren, an, ſie ſetzten aber zugleich die Bedingung darzu, wie man ſorgfältig dabey darauf bedacht ſeyn müßte, daß die Rechte anderer nicht verletzt würden. Gegenwärtig ſchienen die Weiſſenfelſer ſich zufrieden zu geben, da ihnen die Haltung der Meſſe abgeſchlagen wurde, und ſie verhielten ſich bis in das 1664 Jahr ganz ruhig; hier fieng ſich wiederum am 18 Junii die Mishelligkeit zwiſchen Leipzig und Weiſſenfels an, und man würde ſie vielleicht bis auf das höchſte getrieben haben, wenn nicht der Kaiſer denen zu Weiſſenfels ausdrücklich ein Verbot aufgelegt und Einhalt gethan hätte *). Endlich wurde auf Anrathen des Kaiſers Leopolds durch einen gütigen Vergleich dem Uebel völlig geſteuret; denn derſelbe ſchrieb dem 12 December des 1667 Jahres an den Churfürſten zu Sachſen alſo: „Alldieweiln wir aber aus der Sachen Umſtänden „ſoviel wahrgenommen, beeden Theilen fürträg„licher

*) S. Lünig l. c. P. ſp. contin. 4. Abth. 8. Abſ. 10. n. 33. S. 626 ſeq.

„licher zu ſeyn, daß dieſe Sache mehr in der Güte „als durch richterlichen Ausſpruch geſchlichtet und „abgethan werde, geſtalten in Neulichkeit mit der „Stadt Naumburg gleichfalls geſchehen: als er„ſuchen wir Ew. Ldd. demnach freundoheim und „gnädiglich, ſie wollen Ihro Belieben laſſen, oft„gedachte Stadt Leipzig dahin anzuweiſen, daß ſie „innerhalb vier Wochen dieſe Sache mit mehrer„nanntes Adminiſtratoris zu Magdeburg Ldl. in „der Güte beylege und vertrage, damit hierinfalls „weiterer Erkänntniß nit vonnöthen ſeyn.„ Der Churfürſt Johann George der Andere ließ ferner ungeſäumt in verſchiedenen Nachrichten von 22 Januarii des 68 und von 15 April des 70 Jahres dem Leipziger Rath ſeine groſſe Zufriedenheit darüber zu erkennen geben, und es wurde auf einmal die ganze Sache abgethan *).

Durch Skeuditz mußte auch Leipzig im Jahr 1662 angefochten werden; es nahm ſich daſſelbige vor, an dem 19 April einen Jahrmarkt zu eröfnen und einigen Handel daſelbſt zu treiben und blühend zu machen. Hierzu glaubte es berechtiget zu ſeyn, weil es ein altes Privilegium von dem Merſeburgiſchen Biſchof Johannes vom Jahr 1436 aufzuweiſen hatte. Es wendete ſich ohne Verzug der Rath zu Leipzig an den Churfürſten, und beſchwerete ſich wegen des Schadens, welcher der Handlung zu Leipzig dadurch zuwüchſe, wobey er zugleich darthat, daß das Recht, welches ſich der Rath zu Skeuditz zu haben rühmte, auf ſehr unſichern



*) S. Born diſſ. II. §. 4. n. 13.

Gründen nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten beruhe, und daß er deſſelbigen gänzlich verluſtig geworden, da er ſich binnen einer Friſt von zehn Jahren deſſelbigen nicht bedient hätte *). Dieſe Vorſtellungen vermochten den Churfürſten dahin, daß er die Streitigkeit vor dem Reichsgerichte anhängig machte, und dadurch einen Befehl im Jahr 1665 am 18 März auswirkte, worinnen die härteſten Strafen gedrohet wurden **).

Viel fürchterlicher ſchien das Vorhaben des Churfürſten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms, zu ſeyn, welcher das Recht zu handeln, welches ſeit vielen Jahrhunderten durch beſtändige Streitigkeiten der Stadt Halle war entriſſen worden, dem Städtchen Glaucha einräumen wollte, und in dieſer Abſicht verordnet hatte, daß zu Pfingſten acht Tage nach einander daſelbſt eine Meſſe gehalten werden ſollte. Er zeigte hiervon ſeine Willens-Meynung in einem Briefe vom 5 April dem Leipziger Rath an. Leipzig verlangte nach der höchſten Gerechtigkeit, daß man die ihr gebührende Rechte nicht kränken möchte; daher ließ ſie auswendig auf dem ihr eingehändigten Brief ſchreiben, daß ſie niemals geſtatten würde, daß die Privilegia der Stadt durch unbillige Anſchläge ihr entriſſen werden ſollten; vielmehr würde ſie mit dem größten Eifer ſich dahin beſtreben, daß alle-

zeit

*) S. Knipſchild de iuribus ciuit. imp. L. V. c. 23. n. 24. und Andr. Gailium L. II. obſ. cam. 60. n. 1.
**) S. Lunig l. c.

zelt ihr ihre erlangten Rechte unverletzt erhalten würden, worauf ſie die Briefe wieder zurück gegeben. Unterdeſſen gab ſie ſich Mühe, daß der Churfürſt Johann George der Dritte ſich ins Mittel ſchlagen, und deswegen ihr Fürſprecher bey dem Churfürſten zu Brandenburg ſeyn möchte. Es ließ ſich Johann Georg der Dritte dieſen Vorſchlag gnädigſt gefallen, und kam bey dem Churfürſten zu Brandenburg gehörig mit einem Briefe ein, der ſich bereitwillig finden ließ, die Vorſtellung gnädigſt anzunehmen, und ſeine Geſinnungen zu ändern, wie aus ſeinem aus Potsdam im Jahr 1684 im Monat Junius abgelaſſenen Schreiben zur Gnüge erhellet. „Wie nun E. Ldd. ſelbſt „geſtehen, auch ſonſt nicht in Abrede ſeyn können, „daß wir in unſern Landen gewöhnlicher Jahr„märkte halber Verordnung zu machen vi iuris „ſuperioritatis wohl befugt, alſo können wir E. Ldd. „wohl verſichern, daß wir obgemeldeten Jahr„markt zu Glaucha mit keinen andern Freyheiten „zu halten verſtattet, als welche in gemeinen „Rechten gegründet, und der Stadt Leipzig ſon„derbaren Privilegiis, welche von nundinis vni„verſalibus und ſolchen Jahrmärkten und Reichs„meſſen reden, dabey Niederlage und Stapel den „Leipziger Meſſen zum Nachtheil aufgerichtet wer„den wollen, keinesweges entgegen ſeynd, welches „E. Ldd. um ſoviel eher erkennen werden, wenn „ſie zu conſideriren belieben, daß das Städtlein „Glaucha ein offener Ort und vom Raum und Ge„bäuden ſo nicht beſchaffen, daß denen Leipzigern „zum Präjudiz daſelbſt wichtige Handlung getrie-

„den oder gemeine Niederlage gemacht werden „könnte, geſtalt ſich auch ſolches bey dem zum er„ſtenmal dort gehaltenen Jahrmarkt ausgewieſen, „indem niemand als einige Krahmer, ſo theils in „Leipzig wohnhaft und die Jahrmärkte in Magde„burg ſowohl als anderswo zu beſuchen pflegen, „dorthin gekommen, zu dem nichts a ders durch „deren Conceßion intendiret worden, als daß das „benachbarte Landvolk ſich desjenigen, ſo ſie etwa „zum Hausweſen nöthig haben, nicht an auswär„tigen Orten erholen dürfen, ſondern in der Nähe „es etwas wohlfeiler haben mögen: endlich auch „dieſer geringe Jahrmarkt auſſer der Leipziger „Meßzeit gehalten wird.„ Inzwiſchen legten ſich dieſe Händel, bis im Jahr 1711 ſie wiederum erneuert, aber auch bald gedämpft worden ſind.

Von geringerer Erheblichkeit waren die Bemühungen des Erb- Lehn- und Gerichtsherrn Rechenberg zu Groitzſch; derſelbige erfuhr, nachdem er kaum im Jahr 1663 eine Meſſe zu halten ſich unterfangen hatte, daß er keinen beglückten Fortgang hoffen könnte. Es hatte zwar der Churfürſt Johann Georg der Andere dem alten Rechenbergiſchen Geſchlechte, dem dieſe Stadt zugehörte, ein Privilegium ertheilet, zugleich aber war dem Amtmann zu Leipzig in einem Reſcript vom 3 Oct. des 1663 Jahres aufgetragen worden, daß er deshalb die Einwendungen der benachbarten Städte zu vernehmen ſich angelegen ſeyn laſſen ſollte. Nachdem er ſich zuerſt nach Pegau der aufgetragenen Unterſuchung halber gewendet, ſo hat er indeſſen

deſſen von dem Rath und der Kaufmannſchaft zu Leipzig folgende Antwort erhalten: „Weil ſolche „der Groitzſcher neubegehrte Jahr- und Wochen„merkte nicht allein unſern, ſondern auch vornehm„lich der Stadt Leipzig an ihrem Stapelrecht und „Niederlage, darüber ſie wohl fundiret und privi„legiret, höchſtpräjudicirlich, als zweifeln wir „nicht, es werde in ſolch Anmuthen und Begeh„ren keineswegs conſentiret, ſondern vielmehr con„tradiciret werden.„ Gleichen Beſcheid ertheilte der Adminiſtrator Moritz in Anſehung Naumburgs in dem an dem Churfürſten an dem 16 Jänner des 1664 aus Zeitz abgelaſſenen Schreiben *). Groitzſch mußte ſich alſo die empfangene abſchlägliche Antwort gefallen laſſen, und Leipzig behauptete wider daſſelbige mit geringer Mühe ſeine in Händen habenden Rechte. Hingegen ward mit Jesnitz viel eher Einigkeit geſtiftet, indem es ſich wegen der verſuchten Meſſen im Jahr 1670 reverſiren mußte, welches auch Liebertwolkwitz und Nauenhof im Jahr 1679 zu thun genöthiget ward **).

Zu Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts waren noch zween Oerter, die ſich ein Recht Meſſe zu halten, den Leipzigern zum Verdruß anmaſſeten. Das Städtgen Zwenkau und der in dem Stifte Zeitz gelegene Flecken Profen kehrte alle Anſtalten vor, um Meſſe zu halten. Sobald als dieſes der Rath zu Leipzig in Erfahrung gebracht,



*) S. Born. diſſ. II. §. 4. n. 19.
**) S. ebendaſ. §. 7.

bracht, ſo proteſtirte er im Monat September im 1684 Jahr darwider. Aus Liebe und beſonderer hoher Gnade gegen Leipzig proteſtirte ebenfals auf ihre unterthänigſte Bitte im Jahr 1696 der damalige Churfürſt Friedrich Auguſt, und befahl ſeinen Unterthanen, dieſe Meſſen nicht zu beziehen, in Anſehung der Fremden aber, die dahin reiſen wollten, gab er die Verordnung, deß ſie an der Gränze ſeiner Länder wiederum zurückgewieſen werden ſollten *). Endlich da der Churfürſt wahrgenommen, daß ſeine im obgedachten Jahre geſchehene Proteſtation nichts gefruchtet hatte, ſo bewieß er die auſſerordentliche Gnade gegen Leipzig, daß er von freyen Stücken ein Reſcript an den Leipziger Rath ergehen ließ, worinne er die hohe Verſicherung gab, daß er nicht eher beruhiget ſeyn würde, als bis die Zwiſtigkeiten wegen der Leipziger Privilegien völlig beygelegt ſeyn würden. Er war auch nicht eher auf andere Gedanken zu bringen, als bis er von dem Zoll und Geleitseinnehmern die zuverläßige Nachricht eingezogen hatte, daß ſeit zwanzig Jahren Niemand von den Bürgern und Kramern dieſelbigen beſucht habe, und bis er ſelbſt durch die Zeugniſſe der Zeiter hinlänglich war verſichert worden, daß nach Anlegung der Generalacciſe daſelbſt aller Handel gänzlich aufgehört habe.

Unſtreitig iſt die Unterhandlung mit Braunſchweig wegen der Meſſe die merkwürdigſte in dieſem Jahrhunderte, und ſie hat der Stadt Leipzig unſäg-

*) S. ebendaſ. n. 20. 21.

unſägliche Mühe verurſacht, weil ſie mit großer Scheinbarkeit und unüberwindlicher Hartnäckigkeit ſich wider die Forderungen der Stadt Leipzig vertheidiget. Die Wichtigkeit der Sache erfordert es, daß wir ausführlich die vorgefallenen Begebenheiten erzählen. Zuförderſt berief ſich Braunſchweig auf das ihr von dem Kaiſer Maximilian dem Erſten gegebene Diplom vom Jahr 1505 *), in welchem Jahr ihr ebenfalls durch den Herzog Heinrich die ihr von dem Kaiſer verliehenen Meſſen wären beſtätiget worden **). Doch mußte Braunſchweig hierbey das Bekenntniß ablegen, daß es auf dieſes Vorgeben ſich nicht ſicher verlaſſen könnte, einstheils weil dieſe Stadt das Original von dem kaiſerlichen Privilegio nicht vorzuzeigen vermögend war, anderntheils aber weil es unlängſt wegen des vieljährigen unterlaſſenen Gebrauchs ſeine Gültigkeit gänzlich verlohren hatte ***). Um nun die verlohrne Gerechtigkeit wiederum zu erhalten, ſo machten ſie im Jahr 1675 einen Verſuch von neuem Meſſen zu halten, und ihre Rechte hervorzuſuchen. Ihr Vorhaben trugen ſie damals ihrem Herzog Rudolph Auguſt vor, der auch ſich ihrer Angelegenheit mit der größten Bereitwilligkeit annahm, und in ihrem Namen dieſelbige dem Kaiſer Leopold bekannt machte. Unter ſeiner Regierung geſchahe es auch, daß die ehemali-

*) S. Lünig l. c. P. Sp. cont. IV. p. 2. n. 17. p. 225.

**) S. Phil. Iul. Rehtmeyeri chron. Brunſv. P. III. c. 59. S. 850. et c. 76. S. 1523.

***) S. Born. Diſſ. II. §. 5. n. 2.

ehemaligen Meſſen auf eine andere Zeit, die erſte auf den Sonntag Reminiſcere, und die andere auf den Sonntag nach Laurentius angeſetzt wurden *). Hierwider machte ſich Leipzig auf, zumal da es eine Neuerung war, und es hatte dieſelbige auch das größte Recht, wodurch es ſein Verhalten rechtfertigen konnte. Denn da kraft der kaiſerlichen Privilegien alle diejenigen Meſſen unterſagt worden waren, die in den daherumliegenden Stiften als Meißen, Merſeburg, Naumburg, Magdeburg und Halberſtadt gehalten werden; ſo mußte ſich auch dieſes Privilegium auf Braunſchweig mit erſtrecken, da es von den älteſten Zeiten her zu den vornehmſten Kirchen in dem Halberſtädtiſchen Bezirk war gerechnet worden, mithin wird hierdurch Braunſchweig alle Ausflucht, als ob es nicht widerrechtlich etwas zum Nachtheil Leipzig bey Anlegung der Meſſen im Sinne gehabt, benommen. Ja Braunſchweig hat ſogar eingeräumt, nachdem ihr die kaiſerlichen Privilegia von Leipzig im Jahr 1671 ſind eingehändiget worden, daß es daran gar nicht zweifele, daß der Stadt Leipzig das Recht zukomme, neuen Meßanſtalten Einhalt zu thun; ſogar hat dieſelbige das Privilegium von Leipzig mit Bereitwilligkeit öffentlich anſchlagen laſſen. Inzwiſchen mußte die Sache dem kaiſerlichen Reichsgerichte zur Entſcheidung übergeben werden. Der hierzu gerichtlich

*) Es wurde dieſe Verlegung der Meſſen von dem Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg im Monat Januar. 1681 ausgeſchrieben. S. Rehtmeyer l. c. 1524. ſq.

lich beſtätigte Anwald erſuchte daſſelbige unterthänigſt, daß nicht nur die merkwürdigen Begebenheiten, welche ſich währender Zeit ereignet hätten, dem hierzu beſtimmten Richter auf das genauſte erzählt würden; ſondern daß man auch bey Abfaſſung des Urtheils auf die Privilegia der Stadt, die ſo viel Jahrhunderte nach einander mit der größtem Sorgfalt unverletzt erhalten worden wären, Rückſicht nehmen möchte *). Zu gleicher Zeit machte ſich die freye Reichsſtadt Frankfurt am Mayn auf, um ihre Rechte bey dieſer Gelegenheit zu behaupten, und ſie bekam ſogar von dem Churfürſten zu Sachſen Johann Georg den Andern, zu deſto beſſerer Ausführung ihres Vorhabens ein Empfehlungsſchreiben an den Kaiſer. Es führte nun Frankfurt im Jahr 1681 allein das Wort, und da man wider ſie proteſtirte, ſo drohete dieſelbige damit, daß ihr von dem Reichsgerichte desfalls ein Termin anberaumt werden ſollte **). Man bemühete ſich zwar dieſelbige zu beſänftigen, indem man ihr zu Gemüthe führte, daß beyde Städte ſehr weit von einander lägen, und ſie folglich einander wenig oder keinen Abbruch thun würden, ingleichen berief man ſich darauf, daß ſie ſeit langer Zeit das Privilegium gehabt; jedoch hierdurch

*) S. Born. Diſſ. II. §. 5. n. 5.

**) In dem Schreiben an den Rath zu Braunſchweig vom 16 April 1681, daſſelbige ſchickte er hierauf am 19 April an den Rath zu Leipzig mit der Verſicherung einer immerwährenden Freundſchaft, und zum Beweis, daß ſie beyderſeits der Handlung keinen Abbruch thun wollten.

durch war ſie keineswegs auf andere Gedanken zu bringen, ja ſie glaubte ſogar berechtiget zu ſeyn, an der Richtigkeit des Privilegii zu zweifeln. Unter andern wurden die Braunſchweiger dadurch in große Verwunderung geſetzt, daß ſich Frankfurt mit ſolchem Ernſt und mit ſo großer Heftigkeit der Sache annahm, da indeſſen Leipzig ein Stillſchweigen beobachtete *). Aber in Beziehung auf Leipzig gab der Churfürſt Johann George der Dritte der Sache einigermaßen den Ausſchlag, indem er am 15 Febr. 1681 aus Wittenberg an den Kaiſer ſchrieb, und wider die Braunſchweigiſche Meſſe proteſtirte **), ingleichen verbot er es in einem zu Dresden am 4 April des 1683 Jahres gegebenem Befehle ſeinen Unterthanen, daß ſie nicht die Meſſe in Braunſchweig beſuchen ſollten. Nachdem dieſer Befehl an den Rath zu Leipzig war geſchickt worden, ſo wurde derſelbige den übrigen Räthen in den meiſten Städten des Voigtlandes und des Erzgebirgiſchen Kreiſes zugeſendet. Selbſt die Nothwendigkeit ſchien es zu erfordern, ohne Verzug von dieſem Befehl Gebrauch zu machen, und der zu befürchtenden Gefahr zuvor zu kommen, indem man durch den Rath zu Frankfurt vom 28. Merz war verſichert worden, daß ſich die mehreſten Kaufleute aus Sachſen nach Braunſchweig gewendet, und von freyen Stücken über zwanzig

*) Wie dieſes die Antwort der Braunſchweiger vom 26 April mit mehrern ausweiſet. S. Born. Diſſ. II. §. 5. n. 6.

**) S. Born. ebendaſ. n. 7.

zwanzig tauſend Stück Tücher, welche insgeſammt in den churfürſtlichen Ländern verfertiget worden, dahin geſchaffet hätten *). Weil man aber kurze Zeit darauf entweder aus Unachtſamkeit oder Vergeſſenheit über dieſen Befehl nicht gehalten hatte, ſo wurde im Jahr 1685 am 28. Julii nach vorhergegangener demüthiger Vorſtellung des Raths zu Leipzig ein anderer Befehl von dem Churfürſten ausgewirket, vermöge welches nicht nur die Kaufleute und Tuchmacher, von welchen es ruchtbar geworden, daß ſie darwider gehandelt, einen harten Verweis bekamen, ſondern es wurde auch der Obrigkeit, die durch **) ihre Saumſeligkeit ſehr viel dazu beygetragen hatte, zur Laſt gelegt. Doch fanden ſich nach der Zeit immer noch gewinnſüchtige Männer, die dieſen Befehl zu übertreten ſich nicht ſcheueten, und dadurch den Rechtſchaffenen Gelegenheit zu bittern Klagen gaben. Zum wenigſten erhellet dem ungeachtet aus der bisherigen Erzählung, daß Leipzig ſich alle erſinnliche Mühe gegeben, den beſtändigen Streitigkeiten mit Braunſchweig ein Ende zu machen, und durch ihre öftere Proteſtationen dieſelben abzuſchaffen, wie die Antwort zu erkennen giebt, die ſie den 20. Oct. auf den Brief der Herzoge Rudolph Auguſts und Anton Ulrichs, der den 3. Sept. im Jahr 1696 unterzeichnet war, gegeben: „Wobey wir auch noch zur Zeit beharren müſſen, und „wollen an beſagter Stadt angemaſſeten Jahr-„märkten

*) S. Born. ebendaſ. n. 9.

**) S. Born. ebendaſ. n. 10.

„märkten nichts eingeräumet, ſondern vielmehr „dagegen, unßer dießfalls zuſtehendes Befugniß „mit unterthänigſter Reverenz uns vorbehalten „haben„ *). Inzwiſchen iſt bis jetzt noch nicht die Sache völlig ausgemacht, obwohl die Kaufmannſchaft ſehr häufig dieſe Meſſen ungehindert beſucht.

Nach ſo viel ausgeſtandenen Unruhen und gehabten Streitigkeiten ſollte endlich Leipzig die Glückſeligkeit genießen, die Handlung im größten Flor zu erblicken, ohne deshalb fernere heftige Widerſprüche und frevendliche Eingriffe zu befürchten. Zum wenigſten wurden die wenigen Streitigkeiten, welche ſich ereigneten, in kurzer Zeit ohne Weitläuftigkeit geſchlichtet. Es kann daher das achtzehende Jahrhundert als ein ſehr günſtiger Zeitpunkt für die Handlung angeſehen werden, zumal da ſich die Stadt Leipzig bequemete, lieber etwas von ihren Rechten aus Ehrerbietigkeit gegen ihre Regenten zu vergeben, als das Anſehen zu gewinnen, hartnäckigt zu ſeyn, und darüber die Gnade ihrer mächtigen Beſchützer zu verſcherzen. Einen augenſcheinlichen Beweis hiervon legt ihr Verhalten gegen den Herzog zu Braunſchweig George Ludwig ab, welcher ihr angekündiget, daß er Braunſchweig die Meſſen erlaubt. Sie gehorchte damals, und ließ das mitgeſchickte Privilegium, obgleich ihre Rechte ein anders belehrten, öffentlich unter dem Rathhauſe anſchlagen, und antwortete auf den Brief den 25. Oct. im Jahr 1701.

*) S. Born. Diſſ. II. §. 5. n. 11.

1701. „Ob wir nun zwar vermöge des hieſiger „Stadt zuſtehenden Marktprivilegii wieder neuer„liche Jahrmärkte oder Verminderung der alten „iederzeit proteſtando uns verwahret, ſo haben „wir doch in unterthänigſter Reverenz gegen E. „Churf. Durchl. es vor dieſesmal denen hieſigen „Pferdehändlern kund gemacht .. *). Außerdem verſuchten es die Bürger zu Trebſen im Jahr 1702 eine Meſſe am 5. Jänner auszuſchreiben, allein es legte ſich ſogleich der Rath zu Leipzig durch ein förmliches Verbot darwider **), wodurch dieſes Vorhaben zu Grunde gerichtet wurde.

Will man die vornehmſten Urſachen von der ſtolzen Ruhe, der ſich Leipzig bey der Handlung in dieſem Jahrhunderte zu erfreuen gehabt, aufſuchen; ſo ſind dieſelbigen einestheils in der Vereitelung derjenigen Anſchläge und Bemühungen, die man in der vorigen Zeit wider Leipzig gemacht, anderntheils in der wiederholten Beſtätigung der Meſſen zu ſuchen. Leipzig trug dem Churfürſten Auguſt am 10. Oct. des 1705 Jahres ſein Verlangen in einem Bittſchreiben deshalb unterthänig vor, und derſelbige that daher in einem beſondern Schreiben ***), welches er aus Warſchau am 8. Februar. 1706 abgelaſſen hatte, bey dem Kaiſer Joſepho Vorſtellungen, worauf in eben dieſem Jahr am vierten May die Confirmation erfolgte.

*) S. Born. l. c. §. 6. n. 1.

**) S. Born. Diſſ. II. §. 6. n. 5.

***) S. Born. Diſſ. I. §. 18. n. 15.

erfolgte *). Eben derſelbigen Gnade wurde Leipzig nach dem Abſterben des Kaiſers Joſephi von neuem theilhaftig, indem Kaiſer Carl der Sechſte im Jahr 1712 am 23. Decembr. die von ſeinen Vorfahren gegebene und beſtätigte Privilegia auf das feyerlichſte beſtätigte **).

Vornehmlich hatte es Leipzig der ganz beſondern Gnade ihres Churfürſten Auguſti zuzuſchreiben, daß einige Meſſen, welche dieſes Verbots und Privilegii ungeachtet gehalten werden ſollten, aufgehoben wurden. Es mußte ſichs derohalben Berlin gefallen laſſen, daß es dem Privilegio vom 1. Oct. 1706 gemäß nicht ungehindert die ausgeſchriebene Meſſe fortſetzen konnte; denn es regte ſich ſogleich Leipzig am 12. Octobr. darwider, bat bey dem Churfürſten um Schutz, und behauptete durch ſeine hohe Vermittelung ſeine ehemaligen Rechte ***). Die ungemeine Wachſamkeit ihres Churfürſtens verurſachte ſogar, daß die Frankfurter Oſtermeſſe, die man im Jahr 1714 acht Tage ſpäter anſetzen wollte, nicht aufgeſchoben werden durfte †). Gleicher Schutz wurde auch der Handlung zu Leipzig durch den Churfürſten Auguſt gewährt; denn da im Jahr 1720 die Meſſen zu Sangerhauſen ſollten empor gebracht werden, ſo wurde ihnen auf Bitten des Leipziger Raths durch den Chur-

*) S. Lünig. l. c. n. 37. p. 632. ſq.

**) S. Lünig. l. c. n. 40. p. 635. ſq.

***) S. Born. Diſſ. II. §. 6. n. 4.

†) Ebendaſ. §. 6. n. 6. et Lünig. arch. imp. P. Sp. Cont. 4. P. II. Sect. 10. n. 42. p. 637.

Churfürſt Friedrich Auguſt Einhalt gethan, welcher wegen dieſer Angelegenheit mit dem Herzog zu Sachſen-Weiſſenfels lange Zeit einen Briefwechſel unterhielt, und Leipzig darzu verhalf, daß es die Oberhand behielt *).

Der allerheftigſte Streit, der mit großer Verbitterung auf beyden Theilen geführt worden, war derjenige mit dem Fürſten von Anhalt-Deſſau Leopold, welcher wegen der Meſſe zu Radegaſt vom Jahr 26 bis 35 gedauert hat. Der Anfang hierzu war folgender: es gedachte der Fürſt von Anhalt-Deſſau der Stadt Radegaſt eine beſondere Gnade zu erweiſen, und legte deshalb im Jahr 1726 nicht nur einen neuen Jahrmarkt an, ſondern er nahm auch mit dem bereits geſtifteten unterſchiedene Veränderungen vor. Bey ſolchen Umſtänden erſuchte Leipzig den Churfürſten zu Sachſen um gnädigen Beyſtand. Der Churfürſt wendete die größte Sorgfalt an, um Leipzig von einem kränkenden und gefährlichen Uebel zu befreyen, er berief ſich gegen den Fürſten zu Anhalt-Deſſau auf die Privilegia der Stadt Leipzig, und ſeine dabey gemachten Vorſtellungen fruchteten ſo viel, daß der Fürſt ſeinen Vorſatz wegen der neuen Meſſe gänzlich aufgab, und nur damit zufrieden war, daß er in Anſehung der bereits geweſenen die Veränderungen vornehmen konnte, welches ihm auch im Jahr 1735 ohne Widerſpruch eingeräumt worden **).



*) Ebendaſelbſt §. 6. n. 6.
**) S. Born. l. c. §. 6. n. 2.

Es würde eine überflüßige Beſchäftigung ſeyn, wenn wir aus der bisherigen Erzählung der Streitigkeiten, aus der Art und Weiſe, wie ſich Leipzig dargegen vertheidiget, aus den herrlichen Privilegiis der Kaiſer, aus dem Schutze ihrer Churfürſten den Beweis führen wollten, daß alle dieſe Umſtände zuſammengenommen das meiſte zur Beförderung, und Wachsthum der Handlung zu Leipzig beygetragen haben. War es nicht natürlich, daß ſie groß, anſehnlich und weitläuftig werden mußte, da den umliegenden Oertern alle Gelegenheit mit der größtem Sorgfalt benommen würde ſie zu ſchwächen? Es iſt zwar ſo viel ausgemacht, daß ſie vielleicht eher hätte größer werden können, wenn ſich keine Stadt wider ſie aufgelehnt hätte; aber es iſt auch ſo viel richtig, daß ihr Anſehen eben dadurch nur mehr befeſtiget, und ihre Größe recht dauerhaft geworden iſt. Man kann ſie in der Abſicht füglich mit einem Baume vergleichen, der in einen feſten und fruchtbaren Erdreiche ſtehet, und der ſeine Zweige nur deſtomehr ausbreitet, je heftiger die Sturmwinde auf ihn wüten und ihn umzureißen drohen.

Zwey⸗

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie im Flor zu bringen.

## Das zweyte Kapitel.

### Von den Freyheiten und Privilegien, welche die Meſſe betreffen.

Die Rechtsgelehrten machen uns ſieben verſchiedene Freyheiten und Privilegia bekannt, womit die Meſſen im heiligen Römiſchen Reiche verſehen zu ſeyn pflegen; die aber von verſchiedener Beſchaffenheit ſind, und nicht allezeit zu der eigentlichen Natur der Meſſen gezählt werden können. Meines Erachtens kann man ſich von den Schwierigkeiten, welche hierbey entſtehen könnten, dadurch befreyen, wenn man einen ſorgfältigen Unterſchied unter den Meßfreyheiten macht, und ſie in nothwendige und zufällige eintheilt. Die erſtere Gattung muß ſchlechterdings vorhanden ſeyn, die andere hingegen wird nicht überall angetroffen, doch wo ſie gefunden wird, da werden der Meſſe dadurch ein größeres Anſehen und beſondere Vorzüge verliehen. Zu der erſtern Art rechnen wir viere 1) daß die Perſonen, welche die Meſſe beziehen, und ſich der großen Landes und Heerſtraße bedienen wollen, in Anſe-

hung ihrer Perſonen, Leute, Waaren und Geſchirr hinlängliche Sicherheit bey ihrer Reiſe haben. 2) Daß ſie während der Meſſe von aller Bekümmerniß, Beſchwerniß und Arreſt frey ſeyn ſollen. 3) Daß ſie entweder ganz oder zum Theil die gewöhnlichen Zollabgaben nicht entrichten dürfen. 4) Daß den umliegenden Städten und Flecken zum Vortheil der an einem Orte zu haltenden Meſſe, auf etliche Meilen Wegs in Umkreiſe verboten iſt, öffentliche Jahrmärkte zu halten. Die andere Gattung begreift die übrigen drey unter ſich, als 5) das Stapelrecht. 6) Die Zuſammenberufung der Landesſtände und Ritterſchaft, theils zu Abhandlung der Landesgeſchäfte, theils zu Abthuung ihrer eignen Angelegenheiten; und 7) die Ehrenvorzüge, die man einigen ausländiſchen Kaufleuten zu erweiſen verpflichtet iſt. Wir haben dieſe Vorerinnerung mit gutem Vorbedacht gemacht, um uns dadurch den Weg zu der Unterſuchung zu bahnen, was für Freyheiten und Privilegia der Stadt Leipzig eingeräumt worden, und was ſie zur Aufnahme der Handlung beygetragen haben. Es wird uns ſonder Zweifel, da wir kein Lehrbuch, ſondern eine Geſchichte ſchreiben, erlaubt ſeyn, einer willkührlichen Ordnung zu folgen, und von den zufälligen Freyheiten zuerſt handeln zu dürfen.

Es nimmt unter dieſen Privilegien die Stapelgerechtigkeit den vornehmſten Platz ein, und hier wird uns ein ſehr vortrefliches und weites Feld geöfnet, wo wir die Handlung zu Leipzig in ihrem

größten Flor erblicken. Wenn wir aber vermögend ſeyn ſollen, die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig ordentlich zu beſchreiben und richtig zu beurtheilen, und wegen der darüber entſtandenen Streitigkeiten eine Nachricht zu geben; ſo wird vor allen Dingen nöthig ſeyn, überhaupt von der eigentlichen Natur derſelbigen einen Abriß zu machen. Vornehmlich muß man nach Sr. Hochw. Magnif. Herrn Stiftscanzler Borns *) Meynung auf drey Stücke ſeine Aufmerkſamkeit richten, wenn man in Beſtimmung des Begrifs der Stapelgerechtigkeit nicht in einen Irrthum verfallen will. Erſtlich ſind vermöge derſelben alle Fuhrleute, welche Kaufmannsguth geladen haben, verbunden, die Schleifwege in dem Bezirk, über welchen ſich die Stapelgerechtigkeit erſtreckt, mit der größten Sorgfalt zu vermeiden, und die ordentliche Heerſtraße nach der mit der Stapelgerechtigkeit begnadigten Stadt zu fahren. Hiernechſt iſt es ihnen nicht verſtattet, an keinen andern Ort als nur in der Stadt, wo die Stapel iſt, die herzugeführten Waaren abzuladen und niederzulegen; und endlich werden ſie angehalten, entweder ihre Waaren eine gewiſſe Zeitlang den wirklichen Kauf- und Handelsleuten, ſo Bürger ſind, niederzulegen, oder anzubieten, und ſodann erſt weiter zu fahren. Es wird demnach dieſer Beſchreibung zu Folge die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig in demjenigen beſondern Rechte, welches aus einer vieljährigen Präſcription entſtanden, und von dem ſechszehnten Jahrhunderte an durch kaiſerliche Privilegia iſt beſtätiget worden,

 beſtehen,

*) S. Diſſ. II. §. 8.

beſtehen, vermöge welches alle der Stapelgerechtigkeit unterworfene Waaren *), die funfzehn Meilen im Umkreiſe nach der Stadt gebracht werden, auf der ordentlichen Heer- und Landſtraße nach Leipzig geführt, zum wenigſten drey Tage daſelbſt zum Verkauf angeboten, und den Kaufleuten zum weitern

*) Es entſtehet hier die Frage, welche Waaren und Güther eigentlich der Stapel unterworfen. Bey andern Handelsſtädten kann dieſe Frage ſehr leicht entſchieden werden, weil in den Privilegien diejenigen Arten der Waaren, welche der Stapel unterworfen ſind, ausdrücklich angegeben werden; allein in Anſehung Leipzigs haben wir nicht ſolche Gründe vor uns, dadurch ſogleich alle Streitigkeiten beygelegt werden können. Der Herr Stiftscanzler Born in ſeiner oft angeführten Diſſert. rechnet dahin 1) alles Kaufmannsguth, 2) alle Waaren, die außerhalb den churfürſtlichen Ländern erzeugt und verarbeitet werden, wenn ſie der Handlung wegen hierher gebracht worden ſind, 3) diejenigen Waaren, welche in Sachſen, Meißen und Thüringen verarbeitet und über Leipzig geführt werden. Nur werden die Eßwaaren, die von dem Landleuten zum Verkauf nach Leipzig gebracht, das Getreide, wenn es nicht weiter verhandelt wird, und die Wolle, welche die Tuchmacher zu ihrer Verarbeitung in den churſächſiſchen Ländern gebrauchen, davon ausgenommen, alle übrige Güter ſind ſtapelartig, auch ſogar diejenigen, welche in den neuern Zeiten in den Verordnungen der Churfürſten ausdrücklich darzu gerechnet worden ſind. S. *Born* Diſſ. II. §. 10. Die Zeit aber, wie lange die Waaren müſſen niedergelegt werden, iſt nicht genau bey uns beſtimmt, jedoch durch hergebrachte Gewohnheit iſt eine Zeit von drey Tagen darzu ausgeſetzt.

weitern Verkauf überlaſſen werden müſſen, auch an keinem andern Orte in dem ganzen Umkreiſe niedergelegt werden dürfen.

Dieſe Stapelgerechtigkeit iſt der Zankapfel geweſen, der ſo viel Städte mit Leipzig in Uneinigkeit verwickelt hat, und wir müſſen, wenn wir anders der Pflicht eines Geſchichtſchreibers Gnüge leiſten wollen, dieſelbigen insbeſondere durchgehen. Gegenwärtig ſind wir nicht geſonnen, den eigentlichen Urſprung der Stapelgerechtigkeit feſtzuſetzen, indem derſelbige ebenfalls in ſolche Schwierigkeiten und Dunkelheiten eingehüllet iſt, als wie der Anfang der Meſſen; wir wollen inzwiſchen damit zufrieden ſeyn, daß ſie ſich von undenklichen Zeiten her ſchreibe. Von größerer Wichtigkeit ſind die Streitigkeiten, womit man überhaupt ſich wider die Stapelgerechtigkeit aufgemacht hat, als auch insbeſondere die Unruhen, welche die Kunſtgriffe betreffen, wodurch man dieſe Verordnungen zu übertreten, und ihnen ihre Gültigkeit zu rauben bemühet geweſen iſt. Vor allen andern Städten hat ſich Magdeburg ausgezeichnet, indem ſie viele Jahrhunderte hindurch die feindſeligſten Anſchläge gegen Leipzig zu erkennen gegeben, und ihre angemaßten Rechte mit ſolchem Eifer und Hartnäckigkeit verfochten hat, daß bis auf den heutigen Tag die Sache noch nicht hat völlig ausgemacht werden können. Magdeburg ſtützet ſich inſonderheit darauf, daß ihre Stapelgerechtigkeit viel älter als der Leipziger ihre ſey, welches auch verſchiedene Gelehrte zu behaupten

und zu vertheidigen geſucht haben *). Zuförderſt beruft ſie ſich auf die Privilegia derer Ottonum, allein der Herr Stiftscanzler Born, welcher mit ausnehmender Genauigkeit und unermüdeten Fleiß die Sache unterſucht und bearbeitet hat, widerlegt ſie ſehr gründlich, indem er aus dem äußerlichen Anſehen des Privilegii des Otto des Großen ganz richtig urtheilet, daß der Zug der Buchſtaben, es deutlich zu erkennen gebe, daß es viel neuer und folglich untergeſchoben ſey. Es beſitzt auch nicht die Stadt das Original von dem Diplom, und es ſtehet auch nicht in dem Repkowiſchen Codice des Weichbildes. Ueberdieſes wird dieſes Diplom dadurch ſehr verdächtig, weil es deutſch abgefaßt iſt, da doch Otto alle ſeine Diplomata lateiniſch aufgezeichnet hat, und obgleich Goldaſtus es lateiniſch herausgegeben, ſo hat doch ſelbſt Magdeburg dieſe Ueberſetzung niemals für die ächte Urſchrift erkannt. Selbſt wegen des Jahres, da das Diplom ſoll gegeben worden ſeyn, iſt Zwieſpalt entſtanden. Die meiſten geſchriebenen Urkunden geben das 1499 Jahr an, welches unmöglich das rechte ſeyn kann, da um dieſe Zeit Otto ſchon tod war. Um dieſen Fehler zu verbeſſern, ſo hat Nicolaus Walrabe das 940, und Goldaſtus das 947 Jahr geſetzt; aber man hat dabey einen neuen Fehler begangen, welcher die Unrichtigkeit

*) Wer ſich die Streitigkeiten bekannt machen will, der darf nur das oft angeführte Buch von Leubern nachleſen, und die Auctoren nachſchlagen, welche Herr Stiftscanzler Born in Diſſert. II. §. 19. anführt.

tigkeit dieſer Verbeſſerung klar beweiſet, indem man vorgegeben, daß es in dem 11 Jahr ſeiner Regierung geſchehen ſeyn ſoll, nun mag man ſeine Regierung, da er ſeinen Vater Heinrich dem Vogler auf den Thron gefolgt, entweder von dem Jahr 936 oder 937 an rechnen, oder das Jahr ſeiner Krönung 962 zu Hülfe nehmen, ſo iſt weder die erſte noch die andere Rechnung richtig. Mit Grunde der Wahrheit wird auch dieſes noch bey dem Diplomate erinnert, daß chronologiſche Fehler darinne in Anſehung der Churfürſten, die allererſt zu Ausgang des dreyzehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gelebt haben, angetroffen werden. Der andern Unrichtigkeiten nicht einmal zu gedenken. Eben ſo wenig Glaubwürdigkeit verdient das Diplom des Otto des Andern, denn es iſt nicht von der Beſchaffenheit, daß es ſtatt eines hiſtoriſchen Beweiſes ſollte gebraucht werden können. Die Unterſchrift widerlegt die vorgegebene Glaubwürdigkeit deſſelbigen, es ſoll vermöge derſelbigen in dem erſten Jahre der Regierung des Otto im Jahr 978 gegeben worden ſeyn. Wie kann nun dieſes mit dem hiſtoriſchen Umſtande vereiniget werden, vermöge welches wir wiſſen, daß er bereits in dem 12 Jahre ſeines Alters im Jahr 968 noch bey Lebzeiten ſeines Vaters als Kaiſer zu Rom gekrönt, und im Jahr 973 nach dem Abſterben ſeines Vaters die Regierung angetreten hat? Von gleicher Beſchaffenheit ſind die übrigen Beweiſe, die wir um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, mit Stillſchweigen übergehen, da ihr Ungrund von einem jeden

mit

mit leichter Mühe entdeckt werden kann. Inzwiſchen hat ſich doch die Stadt Magdeburg dieſelben zu Nutze gemacht, und ſich bey ihren Forderungen darauf geſtützt. Es wagte es daher der Rath zu Magdeburg im Jahr 1448 zween öffentliche Jahrmärkte, die jährlich gehalten werden ſollten, dem Leipziger Rath alſo anzukündigen. „Unſern „fruntlicken Dinſt tuvor. Erſamen beſundid liven „Frunde. Wydan Juck witlick, dat wy uns mit „dem Erwerdigſten in God Vader und Hern „Hern ffridericke Ertzbiſchoffe to Magdeborgh un„ſen gnedign liven Hern ſynen Capittele, Reden „und Mannen vordragen habben, dat man up „unſes gnanten Hern Redolike Tolle und Gebade „unſer alten Wanheid und Geſette bynnen unſer „Stad des Jares twyes frien Market holden „ſchulle und willen und die irſte frie Market ſchal „an ſtan des virdan Dages nach unſer liven „Frouwen Dage wortweimge und werden alſo dry „Dage nach enander volgende und dy ander tyd „des ande frien Marktes ſchall inſtan des monda„ges nach dem Sondage Miſ. Dni nemlicken vir„teynnacht na paſchen und warden wanten an den „mitwecken darnach irſtvolgende und dach aluth „und up und indiſſen vorgeſchreven Merkten nach „eyn Jowelk vorkeringe mit kopen ſchopn hebben „und dom mit allerleye war und kopenſchop ane „fahr. Und to diſſen vorgeſchweven Merkten wil „unſe Her von Magdeborgh vorgenannt ſyn Ca„pittel, ſyne Rede und Wy den kopmann mit ſy„nen Gude beſchutten, vorbedingen und beſcher„men des beſten wy megen. Darumme bidden

„wy

„wy mit Flyte, gy wylt dyt den Juwen verkun„digen und witlick don, dat ſeyt ſy darnach weten „to richten. Dat vordyne wy in Flyte to allen ty„den gerne, geſchreyn am Mondage nach dem viti „unter unſer Stadtſecret Anno Domini 1448.„

Auf dieſen Brief folgte ſogleich der Widerſpruch des Raths zu Leipzig, der ſich auf ſeine Privilegia bezog, doch Magdeburg bemühte ſich, das Recht aus dem zu Magdeburg befindlichen Bildnis des Rolands im Jahr 1459 darzuthun, denn man ſtand damals in den Gedanken, daß, wo ein ſolches Bildniß anzutreffen wäre, dieſes groſſe Freyheiten bedeutete, wenn aber der gute Roland ein Kennzeichen der Stapelgerechtigkeit wäre, ſo müßte Neuſtadt ein Stift in Cölln, Wedel in der Mark, Belgern an der Elbe eben daraus ihre Niederlagegerechtigkeit beweiſen können; zu geſchweigen, daß ſie ſich im Jahr 1466 ihres Rechts begeben zu haben ſcheinen, indem ſie es mit kaltem Blut angeſehen, da der Kaiſer Friedrich der Dritte der Grafſchaft Barby es freyſtellet, Niederlagen zu haben. Doch dieſes bey Seite geſetzt, ſo fieng Magdeburg um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts an, vortheilhafte Anſtalten in Anſehung der Handlung zum offenbaren Abbruch der Handlung zu Leipzig zu treffen. In dieſer Abſicht wurde an dem Ufer der Elbe ein Haus erbauet, wo die Waaren konnten hingelegt werden, und welches man die Niederlage nennte. Um nun ſich die Stapelgerechtigkeit zu erwerben, ſo wendete ſie alle nur mögliche Kunſtgriffe an, ſie

ließ

ließ es gerne zu, als unter dem Kaiſer Maximilian dem Andern Böhmen eine freye Schiffarth auf der Elbe zu erhalten ſuchte, ſie bezeugte ihre Zufriedenheit darüber, und bot ſich an, ihr ihre Stapelgerechtigkeit abzutreten. Hierdurch ſuchte ſie ſoviel zu bewerkſtelligen, daß wenn ein öffentliches Schreiben wegen der Abtretung der Stapel ausgefertiget worden, ſie daſſelbige in der Folgezeit ſtatt eines Beweiſes ihrer alten Stapelgerechtigkeit würde gebrauchen können. Die Hofnung ſchlug ihr auch nicht fehl, ſie führte ihre Anſchläge glücklich zu Osnabrück aus, als der Friede geſchloſſen wurde, indem ſie gehörig anſuchte, daß das Diplom des Otto beſtätiget, und davon ein Artikel in den Friedensſchluß eingerückt werden möchte. In dem Frieden wurden alſo dieſe Worte mit geſetzt: „Die ewige Freyheit, welche die Stadt „Magdeburg gehabt, und das Privilegium, wel„ches ihr Otto der Erſte im Jahr 940 gegeben, „ob es gleich durch die Länge der Zeit auſſer Ge„brauch gekommen, wird der Stadt auf ihr de„müthiges Anſuchen von Sr. Kaiſerlichen Maje„ſtät wieder von neuem verliehen *).„ Stolz auf dieſe Beſtätigung und vergnügt über die beglückte Ausführung ihres mit eben ſoviel Liſt als Ungerechtigkeit verknüpften Vorhabens, fieng ſie nunmehr an, der Stadt Leipzig wegen der Stapelgerechtigkeit einen immerwährenden Krieg anzukündigen, ſie um ihre Vorzüge zu bringen, und ihre Stapelgerechtigkeit aus den öffentlichen Ur-



*) S. Inſtrum. P. O. Art. XI. §. 8.

funden darzuthun. Von Zeit und Zeit wagte ſie neue Anfälle, und gab der Stadt Leipzig zu mannigfaltigen Beſchwerungen und Klagen häufige Veranlaſſung. Man darf ſich dahero gar nicht wundern, daß allezeit in den Bittſchreiben, welche der Rath zu Leipzig in Anſehung der Handlung an die Churfürſten hat ergehen laſſen, oder wenn ſelbſt die Kaufmannſchaft von ihren Regenten Schutz gebeten, Magdeburg zugleich ein Gegenſtand ihrer gerechten Klagen geweſen iſt, indem ſie durch ihre vermeinte Gerechtigkeit verurſachten, daß unzählige Waaren, die aus England, Holland und andern Seeſtädten nach Deutſchland gebracht worden, nicht der Leipziger Stapel zugeführt wurden. Bey ſolchen Unternehmungen mußte nothwendig Leipzig, nachdem die Geduld des Raths und der Kaufmannſchaft auf unterſchiedene Art war ermüdet worden, ſich aufmachen und Widerſtand leiſten. Am meiſten aber ſahen ſie ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, Herzhaftigkeit zu beweiſen, und ſich bey ihren bisherigen Rechten zu erhalten, als die Stadt Magdeburg von dem Kaiſer Leopold im Jahr 1687 öffentliche Meſſen zu halten, die Erlaubniß zu erlangen trachtete. Durch hohe Vermittelung des Churfürſten zu Sachſen Johann George des Dritten proteſtirte der Rath zu Leipzig bey dem Kaiſerlichen Hofe, und dieſes hatte ſoviel Kraft, daß alle gefaßten Anſchläge der Stadt Magdeburg rückgängig wurden *). Jedoch um mehrerer Sicherheit willen wurde

*) S. Born. diſſ. II. §. XIX. n. 27.

wurde eine Verſammlung der Landſtände im Churfürſtenthum Sachſen im Jahr 1660. angeſtellet, wo unter andern berathſchlaget wurde, durch was für Mittel der Gefahr, welche Leipzig durch Magdeburg bevorſtünde, geſteuret werden möchte. Es wurde alsdenn am 9 April folgender Entſchluß gefaßt *): „Immaſſen wir wegen des vermeinten „Magdeburgiſchen Stapel und Niederlagsprivile„gii und Rechts unſers Landes Nothdurft am kay„ſerlichen Hof und auf Bedürfniß bey künftigem „Reichstage zu ſuchen keineswegs unterlaſſen wollen.„ Dieſes that auch der Churfürſt Johann Georg der Dritte im Jahr 1686 von freyen Stücken, welches dieſe Wirkung nach ſich zog, daß Magdeburg behutſamer handelte, um bey erſter Gelegenheit deſto heftiger wider die Handlung in Leipzig zu wüten. Es brach dieſe Wuth inſonderheit im Jahr 1732 in volle Flammen aus, da Magdeburg aus allzugroßer Zuverſicht auf die erlangte Gerechtigkeit ſo weit gieng, daß ſie von den Schiffern, welche nach Hamburg Waaren auf der Elbe führten, einen Eyd abnahm, vermöge deſſen ſie die Verſicherung von ſich geben mußten, daß ſie ſich ihres Handels keineswegs zum Nachtheil der Stapelgerechtigkeit von Magdeburg bedienen wollten **). Zu mehrerer Verſicherung mußten ſie ſogar einen Revers ausſtellen. Noch weiter giengen ſie im Jahr 1736, da ſie verlangten,

*) S. Acta comit. Saxon. de A. 1660. Vol. I. fol. 339. 340. 365.

**) S. Born. Diſſ. I. §. 19. n. 28.

ten, daß die Waaren, welche die Fuhrleute in Magdeburg geladen hatten, nach Niederſachſen geführt werden dürften, ohne daß ſie über Leipzig giengen. Beyde Begebenheiten erforderten den Widerſtand der Stadt Leipzig, die ſich auch in dieſem Falle bey ihrem Recht und Freyheiten zu erhalten geſucht *).

War Halle feindſelig in Anſehung der Meſſen gegen Leipzig geweſen, ſo bewies es ſich nicht weniger unbillig in Betrachtung der Stapelgerechtigkeit. Auf unterſchiedene Weiſe verſuchte ſie es, die Handlung in Leipzig zu ſchwächen, und ſich Vorzüge anzumaſſen, die ihr von Rechtswegen nicht zuerkannt werden konnten **). Bald berief ſie ſich auf uralte öffentliche Urkunden, die ihr die größten Rechte einräumten, bald ſchützte ſie das Alter und die Vortreflichkeit ihrer Privilegien vor, und endlich, da Leipzig ſeine Stapelgerechtigkeit recht emporbringen wollte, ſo ſtieg ihre Unbilligkeit ſo hoch, daß ſie ein öffentlich Verbot einlegte, und ſich beſchwerte, daß die Reichsgeſetze dadurch verletzt würden, wobey ſie drohete zu den Rechtsmitteln zu greifen. Hier iſt die Abſchrift der hieher gehörigen Stelle aus dem an den Rath zu Leipzig am 28 May im Jahr 16 9 abgelaſſenen Briefe. „Da nun unſre hoch und „viel geehrte Herren, Dero Privilegium, wie es „ſich faſt anſehen läßt, dahin zu extendiren ge„meinet, daß die Kauf- und Fuhrleute, welche „ihren

*) Ebend. n. 29.

**) S. Andr. Ockelius de palatio regio. §. 168. p. 163.

„ihren Stapel außer ordentlicher Leipzigiſcher „Straſſe zu berühren nicht ſchuldig, alle Waaren, „von was Orten und durch was Straſſen ſie auch „kämen, ihnen ehe dann uns zuführen ſollen, als „wollen wir ſolchem anmaßlichen und widerrecht„lichen Beginnen, wie es zu recht am kräftigſten „geſchehen ſoll oder mag, hiermit widerſprochen „haben, dieſelbe dienſtfreundlich erſuchende, ihre „Stapelgerechtigkeit weiter nicht, denn in Rechten „zuläßig, zu unſerer und gemeiner Stadt Präju„diß zu erſtrecken, damit widrigenfalls wir nicht „genöthiget werden, unſere libertatem commer„cierum durch zureichende Rechtsmittel zu erhal„ten.„ Für dieſen Schreckbildern entſetzte ſich Leipzig keineswegs, ſondern verließ ſich auf ſeine gerechte Sache, und auf die Aufrechthaltung der Privilegien, daher es auch den Sieg meiſtentheils davon tragen mußte. Gleichwie es dem Rath zu Halle von einer Zeit zu der andern in Anſehung der Meſſen mislungen war; eben ſo konnte er ſich keinen beglückten Fortgang mit ſeiner vermeinten Stapelgerechtigkeit verſprechen. Es iſt bekannt, wie ihm die Meſſen, davon wir in dem vorhergehenden etwas beyläufig erinnert haben, und wodurch er nach allem Vermuthen einen ſichern Grund zu Errichtung der Stapelgerechtigkeit zu legen gedachte, ſind unterſagt worden. Schon in dem Jahr 1479 war durch einen Befehl die neuangelegte Neujahrmeſſe vom Kaiſer Friedrich dem Dritten rückgängig gemacht worden *). Als hierauf

*) S. Lünig. archiv. imp P. ſp. Cont. IV. P. II. Abth. IX. Abſ. 10. n. 7. S. 683.

auf im Jahr 1530 Kaiſer Carl der Fünfte ihr zwo Meſſen verſtattet hatte, ſo legte ſich ſogleich der Leipziger Rath darein, und verhinderte es zu ihrem größten Verdruß *). Doch dieſes hinderte Halle keineswegs, von neuem ſich wider Leipzig aufzulehnen, und es ſchien ihr das Jahr 1570 hierzu günſtig zu ſeyn; daher wagte ſie es, die von dem Kaiſer Friedrich dem Dritten unterſagte neue Jahrmeſſe auf Judica zu verlegen, und deswegen dem Rath im folgenden Schreiben Nachricht zu geben: „Nachdem wir unſern Jahrmarkt, ſo „jehrlich ufs neue Jhar oder trium regum von Al„ters bishero gehalten worden, aus allerley darzu „bewegenden Urſachen mit gnedigſten Conſens und „Bewilligung unſers Landesfürſten verlegt, derge„ſtalt daß derſelbte nuhmer uf den Sonntag Ju„dica in der Faſten ſchirſtkünftigk nach dato anzu„fahen, und ſo hinfort alle Jhar ſoll gehalten wer„den, wie ir aus beyverwarten Abdruck deſſelbten „Schreiben zu vernehmen, als bitten wir freund„lich, ir wöllet bemeldten Abdruck bei euch öffent„lichen anſchlahen und publiciren laſſen, darnach „ſich die Handelsleute und andere, ſo die Merkte „zu bauhen pflegen, zu richten wiſſen, euch in „deme gutwillig erzeigen. Das ſeintt wir hinwie„der u. ſ. w. Dat. Halle Dienſtags nach Eliſabet „im Jahr 1570.„ Nachdem dieſer Brief nach Leipzig gekommen, ſo ließ der daſige Rath am 11 Dec. Bericht an dem Churfürſten Auguſt erſtatten, mit



*) Das Privilegium iſt zu Augſpurg 1530 den 21 Sept. gegeben worden.

der unterthänigſten Bitte, durch ſeine Macht die Meſſe entweder gänzlich zu hindern, oder wenn dieſes nicht möglich ſeyn ſollte, zum wenigſten nicht zugeſtatten, daß damit eine Veränderung vorgenommen würde. Zu gleicher Zeit wurde eine Deputation an den Rath nach Halle geſchickt, die dieſer Angelegenheit wegen mit ihm Unterhandlungen pflegen ſollte. Hierzu war ernennet worden Herr Martin von Drombach, Doctor der Arzneykunſt und Dechant der mediciniſchen Facultät, Herr Ulrich Wolf, und Matthäus Nicolai, beydes Rathsherrn. Sie hatten im Jahr 1570 den Donnerſtag nach dem neuen Jahr Vollmacht erhalten, daß ſie freundſchaftliche Unterredungen mit dem Rath zu Halle anſtellen, ihn an die vorigen Verbote erinnern und bitten ſollten, daß er nicht zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben möchte. Die Worte hiervon ſind dieſe: „Dieweil denn auf ſolch beſchehenes kayſerlich Verbot „und Inhibition (nehmlich vom Jahr 1469 ſie der „Rath zu Halle nunmehr über Menſchen Gedenken, wie auch billig geſchenn, mit ihren Jarmarkt keine Veränderung vorgenommen, und „daraus ſoviel zu befinden, daß ihnen dem Rath „zu Halle nicht gebühret, zu Abbruch dieſer „Stadt Privilegien der Jahrmerkte, Stapel und „Niederlage, und derſelben quaſi poſſeſſion und „Gewehr mit ihrem Jarmarkt Neuehrung zu machen: ſo theten wir ſie den Rath zu Halle kraft „dieſer Ueberſchickung und Werbung unſer habenden kayſerlichen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch der angezogenen kayſerlichen

„Inhi-

„Inhibition an ihre Vorfahren, wie obgemeldt, „ausgangen, und der Pön und Strafe darinnen „verleibet erinnern, mit Bit, ſie wollten von ih„ren unbefugten Fürnehmen mit Veränderung und „Verlegung ihres Jharmarkts abſtehen, und die„ſer Stadt und derſelben kayſerlichen Privilegien „zuwider nichts fürnehmen, wie auch ſie die Ge„ſandten wider die allbereit geſchehene Publication „der Veränderung gemelts Jharmarkts in beſten„diger Form und Weiß des Rechten ausdrücklich „und ſolenniter coram notario et teſtibus proteſti„ren und widerreden, und über ſolcher proteſta„tion eines oder mehrere inſtrumenta verfertigen „laſſen ſollen.„ Selbſt der Churfürſt-Friedrich Auguſt übernahm es, an den Marggraf zu Brandenburg Joachim Friedrich zu ſchreiben, und die Sache zu vermitteln; es ward dadurch ſoviel bewerkſtelliget, daß er dem Rath zu Halle die Nachricht ertheilte, wie ungnädig der Churfürſt zu Sachſen ſein Verhalten aufgenommen. Aber der Rath zu Halle überſendete im Jahr 1571 am 10 Jänner ein Schreiben, worinne er die ihm zuſtändigen Rechte erweislich zu machen, das Alterthum der Meſſen darzuthun, die Vortheile und Einkünfte, welche der Stapelgerechtigkeit zu Leipzig dadurch zuflöſſen, namhaft zu machen und zu verſichern ſuchte, daß das kaiſerliche Verbot von geringer Gültigkeit geweſen. Er verſchwendete dabey ſeine Beredſamkeit, und bemühete ſich, durch glänzende und einnehmende Worte ſeinem unbilligen Verlangen ein gutes Anſehen zu verſchaffen. Der Marggraf Joachim Friedrich wurde durch

dieſe Vorſtellungen zu ſeinem Vortheil eingenommen, und er antwortete daher dem Churfürſten Auguſt am 15 Jänner, er fände in den Unternehmungen der Stadt Halle nicht das geringſte, welches Leipzig Gelegenheit geben könnte, ſich zu beſchweren, oder einen Nachtheil in Anſehung der Handlung zu befürchten, er erſuche ihn dahero, daß er die Vortheile, welche ſeine Unterthanen etwa von der Handlung in Zukunft ziehen möchten, ihnen willig überließ, und Leipzig dahin brächte, daß es eine völlige Zufriedenheit dabey bewieſe. Dieſe Entſchuldigung brachte den Churfürſten zu Sachſen dergeſtalt auf, daß er am ſechszehnten Jänner von dem Kaiſer Maximilianus dem Andern ein neues Verbot kraft folgenden Schreibens auszuwirken trachtete: „Weil dan „ſolche merberürts Raths zu Halle itzo angeſtallte „Verlegunge ihres Jarmarkts denſelben meinen „und meiner Stadt Leipzigk welchergebrachten kayſerlichen und königlichen auch von den H. Reich „erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten „und Begnadung ſtracks zuwider und nicht allein „an den Niederlagen zu Leipzigk, meinen Zollen, „Gleiten und andern Gerechtigkeiten, mir abbrüchlich und ſchädlich, ſondern auch itzt bemelter „meiner Handelsſtadt an ihrer Handthierungen „und Gewerben zu groſſen Nachtheil Verhinderunge und böſen Nachbarſchaft gereichet, als iſt „an E. Kayſ. Maj. mein unterthäniges mit Fleis „bitten, do der Rath zu Halle bey E. Kayſ Maj. „um Confirmation und Beſtettigunge ires zu Unrecht verenderten und verlegten Jarmarkts uf den

Sonn-

„Sonntag Judica in Underthenigkeit allbereit an„geſucht, oder künftig nochmals erſcheinen und de„renthalben an E. K. M. etwas gelangen würde, „ſie geruhen demſelben, wie ich daran nicht zwei„fele, keineswegs Statt zugeben, ſondern aus „Kayſerl. Macht mich und meine Stadt Leipzigk „bey unſern Kayſerl. und Königl. Privilegien, „Begnadungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten „allergnädigſt, immaſſen von derſelben löblichen „Vorfarn im H. Reich auch geſchehen, zu ſchützen „und handzuhaben, auch wie uf dieſes mein „Schreiben derhalben an den Rath zu Halle im „ernſt ſchriftlich Inhibition-Mandat allergnädigſt „mittheilen und zukommen zulaſſen, damit der „von Halle unrechtmäßige Fürnehmen verbleiben „möge." Gegen den Marggrafen Joachim Friedrich aber legte er dadurch hinlängliche Proben von ſeinem löblichen Verhalten, vermöge welches er nichts wider ihn heimlicher Weiſe vorzunehmen geſonnen war, ab, daß er in einem am 25 Jänner geſchriebenen Briefe ſeinen groſſen Unwillen zu erkennen gab, und die Drohung hinzuſetzte, zu Rechtsmitteln zu greifen. Ob nun gleich der Marggraf ihn in einer Antwort vom 12 Febr. 1511 verſchiedene Verſprechungen gethan, ſo war er doch keineswegs dadurch in Zufriedenheit geſtellet, ſondern er erklärte ſich alſo: „Als ha„ben wir dieſe Diſputationes, ob und was E. Lbd. „und derſelben Unterthanen abgehen, oder der „Rath dagegen befugt ſeyn möchte, E. Lbd. zu „freuntlichen Gefallen abkürzen laſſen wollen, und „es dahin gerichtet, daß der Rath uns zu unter-

„thänigem Gehorſam und Ehre und zu Erhaltung „alles friedlichen Weſens und gutem Nachbar„ſchaft dieſe obberürte Verenderung ihres Jar„markts uf dießmal, doch mit Fürbehalt, daß ſol„ches ihren habenden Privilegien und welcherge„brachten Gerechtigkeiten unnachtheilig und ihnen „doran nichts begeben ſeyn ſoll, abzuſchaffen und „einzuſtellen gewilliget.„ Der Kaiſer legte alsdenn durch ein förmliches Verbot die Sache bey. Doch dieſes war nur gleichſam als ein Waffenſtillſtand anzuſehen, indem ſich Halle im Jahr 1598 unterſtund, eine neue Veränderung mit der Meſſe, die ihrem Anfang den 16 Jänner nehmen ſollte, zu machen, welches bereits in einem Schreiben vom 30 Decbr. des 1589 Jahrs dem Rath zu Leipzig war angezeigt worden, worauf man aber den 2 Jänner geantwortet, und ſich auf die Vorfälle der vorigen Zeiten nebſt beygefügter Proteſtation berufen hat *). Nun ſchien es, als ob der Rath zu Halle ruhig ſeyn wollte, zum wenigſten haben wir aller Nachforſchung ungeachtet keine Nachricht gefunden, daß bis auf das Jahr 1702 irgend eine Anſtalt zu einer Meſſe gemacht worden, und die vorigen Streitigkeiten von neuem ſich erhoben hätten. Allein in dieſem Jahr bekamen die faſt entkräfteten Uneinigkeiten eine neue Nahrung, da der Stadt Halle von dem Kaiſer Erlaubniß am 28 Junii gegeben worden, öffentliche Meſſen zu halten. Kaum hatte ſich hiervon der Ruf bis Leipzig verbreitet, ſo wurde die Sache bey

*) Ebendaſ. n. 6.

bey dem Churfürſten von Sachſen anhängig gemacht, welcher eine rechtskräftige Proteſtation am 22 May im Jahr 1703. darwider einlegte. Inzwiſchen erhellet aus dieſer kurzen Vorſtellung, die wir haben beybringen müſſen, um uns einen vollſtändigen Begrif von den Unruhen in ihrem Umfange zu machen, ſoviel, daß dem Rath zu Halle die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig jederzeit höchſt unangenehm geweſen, und daß er alle Mittel hervorgeſucht, ſowohl durch die Meſſen auf eine entfernte als auch auf eine nähere Art bey ſich die Stapelgerechtigkeit empor zu bringen. Inſonderheit bedienten ſie ſich dieſer Gerechtigkeit im Jahr 1651 vorzüglich, und es war daher dieſes Jahr benebſt den folgenden ein Zeitpunkt, darinn Unruhen herrſchten und bittre Klagen geführt wurden. Die Kaufmannſchaft zu Leipzig nahm ihre Zuflucht in dieſen bedenklichen Umſtänden zu dem Rath, den Landesſtänden und dem Churfürſten zu Sachſen, welche mit vereinigten Kräften ſich die Ausführung der guten Sache Leipzigs angelegen ſeyn lieſſen. Es wurde zwar dadurch zu verſchiedenen malen dem Uebel Einhalt gethan, daſſelbige aber doch nicht völlig gehoben. Ja es kam endlich ſoweit, daß zu Ende des 17 Jahrhunderts ein Haus zu Niederlegung der Waaren und eine Wage errichtet wurde, und in dieſem Jahrhundert ſind ſogar in der Wohnung eines Juden Waaren aus den entlegenſten Theilen der Welt aufbewahrt worden. Um nun den Streitigkeiten ein Ende zu machen, ſo hat Leipzig lieber ein Unrecht erdulden, und ein Unglück, das nicht

ſo leicht zu åndern, beklagen, als in beſtändiger Feindſeligkeit leben wollen *).

Vermuthlich wird es niemand befremden, wenn er unter den Städten, die wegen der Meſſen ſich mit Leipzig geſtritten, und wovon wir in dem vorhergehenden Nachricht gegeben haben, Erfurt und andere findet, die auch auf die Stapelgerechtigkeit Anſpruch zu machen ſich nicht geſcheuet haben. Die meiſten leiten die Gerechtigkeit der Erfurter aus den älteſten Zeiten von Carl dem Groſſen her; allein da dieſer Grund auf ſehr ſchwankendem Boden beruhet; ſo hat man ſeine Meynung durch das vom Kaiſer Maximilian dem Erſten erſchlichene Privilegium beſtärken wollen. Doch auch hier wurde ihr Wille nicht erfüllet, indem der Kaiſer auf Verlangen des Herzogs George und der Stadt dieſes Privilegium im Jahr 1507 am 23 Junii für unkräftig erklärt hat. „Und ob hievor von Uns „der Stadt Erffurth ichtes gegeben oder derſelben „zu gute ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort von „uns und unſern Nachkommen am Reiche der „bemelten Stadt Erfurth oder andern darwider „aus einiger Vergeſſenheit, das zu Abbruch, „Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldten „Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Freyhei„ten reichen möchte, ausgehen und gegeben würde, „daſſelbe alles und jedes erkennen und erklären „wir, mit ſammt allen Statuten, Gewohnheiten „und Rechten, ſo hierwider ſeyn aufgelegt oder „verſtanden werden möchten, ab und vernichtigen „die

*) Ebendaſ. n. 6.

„die alſo ießo alsdann und dann als ießo von ob„gemeldeter unſer Königl. Macht Vollkommenheit „eigner Bewegniß und rechten Wiſſen in Kraft „dieß Briefs alles ohn Gefahrde.„ Nach Publication dieſes Befehls wurde das Volk und die Bürgerſchaft in Erfurt aufrühriſch, ſchmähete auf die Obrigkeit entſetzlich, und übte in der ärgſten Wuth erſchreckliche Gewaltthätigkeiten aus, wobey verſchiedene Perſonen ihr Leben einbüſſeten. Es dämpfete der Churfürſt zu Sachſen durch heilſame Rathſchläge, ingleichen durch Gewalt und Drohungen den erregten Aufſtand, daß ſich Erfurt die Caſſation des Privilegii gefallen zu laſſen ſchien **). Unter der Adminiſtration des Churfürſtenthum Sachſen durch Friedrich Wilhelm ſuchte Erfurt ſeine alten Anſprüche im Jahr 1590 wiederum hervor, worzu folgende Begebenheit Veranlaſſung gegeben. Von den Waaren, welche von Lüneburg nach Nürnberg, und von Nürnberg nach Lüneburg geführet wurden, hatte der Erfurter Rath bey ſich Niederlage machen laſſen. Mit dieſem Bezeigen konnte der Rath zu Leipzig nebſt der Kaufmannſchaft nicht zufrieden ſeyn, und ſie wendeten ſich daher mit einer Bittſchrift an den Adminiſtrator in Churfürſtenthum am 25 Julii 1590, daß er deshalb von dem Rath zu Erfurt Rechenſchaft fordern, und ihm einen Verweis geben möchte. Nach-

*) S. Born diſſ. II. §. 21. Leub. l. c. n. 1665. Lünig. Arch. imp. P. ſp. Cont. IV. Tom. 2. Abſch. 4 n. 45. S. 465.

**) S. Lunig. l. c. Abſ. X. n. 13. S. 602.

Nachdem der Adminiſtrator das Verlangen der Kaufmannſchaft zu Leipzig erfüllet, ſo ward ihm wider alles Vermuthen am 11 Julii im Jahr 1593 dieſe Antwort ertheilet: „Geben Ew. Fürſtl. „Durchl. dieſen unterthänigſten Bericht, daß von „uns und unſern Bürgern mit Niederlage, Sta„pel, oder dergleichen nichts überall unſers Wiſſens „zur Neuerung ietzo vorgenommen, welches nicht „weit über Menſchen Gedenken geruiglich erſeſſen, „herbracht, und von unſern Vorfarn auf uns con„tinuiret wehre, darauf wir uns nicht verſehen „wollen, daß uns von E. E. Rath zu Leipzig oder „iemand einiger Eintrag geſchehen wäre; auf den „Fall wir aber dieſer Sachen wegen Anſpruchs „nicht erlaſſen werden könnten, ſind wir an gehö„rigen Ort und Endens Antrags rechtens ge„wertigk.„

Auf dieſem Vorſatz beharrete Erfurt, und es grif ſogar in ihren vorgeblichen Rechten ſo weit, daß es Leipzig im Jahr 1633 um die Neujahrmeſſe zu bringen gedachte. Hierzu boten ihnen die damaligen widrigen Schickſale Leipzigs die Hand, und ſie folgten dem allgemeinen aber höchſt unbilligen Grundſatz, daß man auf das Unglück anderer ſein Glück befeſtigen und dauerhaft machen müßte. Denn nachdem Wallenſtein Leipzig erobert hatte, ſo glaubten die Frankfurter und Nürnberger, daß in Leipzig nicht hinlängliche Sicherheit für ihre Waaren ſeyn möchte; ſie verglichen ſich alſo mit dem Rath zu Erfurt, daß er die bevorſtehende Neujahrsmeſſe bey ſich möchte halten

laſſen.

laſſen. Nichts konnte ihm angenehmer ſeyn als dieſer Vorſchlag, zu deſſen Ausführung alle mögliche Anſtalten getroffen wurden. So bald als Leipzig hiervon Nachricht eingezogen hatte, ſo bald ward der ganze Verlauf der Sache dem Churfürſten Johann Georg dem Erſten am 30 Novembr. im Jahr 1632 hinterbracht, um der drohenden Gefahr durch bequeme Mittel vorzubauen. An den Rath zu Erfurt hingegen ließ Leipzig ein Schreiben am 3 Decembr. deſſelbigen Jahrs ergehen, worinne es ihm vorſtellte, daß ſich die Handlung in Anſehung der Feinde nichts befürchten dürfte, und daß es ſeine Einwilligung nicht zu einem Vorhaben geben möchte, weswegen man ihn zugleich Rechtens belangen könnte *). Die Billigkeit dieſer Forderung leuchtete dem Rath zu Erfurt dergeſtalt in die Augen, daß er am 16 Decembr. der Stadt Leipzig die heiligſte Verſicherung gab, wie er ihr gerne ihre Bitte willfahren wollte. Demungeachtet aber war dadurch die Unruhe noch nicht völlig gehoben, indem er ſich in ſeinem Schreiben alſo erklärte: „Dabey wir doch ihnen zu unſrer Verwahrung nicht unvermeldet laſſen können, daß „ſie ihrer Stadt verliehene Privilegia nundinarum „wieder den hieſigen Ort nicht anzuziehen, als welcher der Märkte halber gleichfalls keyſerl. und „königl. Freyheiten und Begnadunge hat, und verhoffentlich dißfalls mit mehren künftig verſehen „werden kann, daran ihre Privilegia nicht hindern mögen.„ Auf dieſe Worte ein größeres Siegel der Glaubwürdigkeit zu drücken, ſo bedienten

*) S. Born. diſſ. II. §. 20. n. 5.

ten ſie ſich in dem folgenden Jahr in einem Schreiben vom 1. Octobr. ebenfalls ſolcher behurſamen und bedenklichen Ausdrücke: „Dabey aber können „wir abermal nicht weniger, als vorn Jahre zu „unſrer beſſrer Verwahrung keinen Umgang ha„ben, derer von den Herrn erwiederten Anziehung „halben ihrer Privilegiorum die Merkte und die „Niederlage betreffend entgegen zu ſetzen, daß die„ſelbe hieſiger Stadt im geringſten nicht präiudi„cirlich ſeyn könnten, ſondern ſie dießfalls auch ih„re keyſerliche und königl. Befreyhungen, und kraft „derſelben von undenklichen Zeiten hero die Nie„derlage beſtändigermaſſen herbracht hat, und alſo „in den in ihrem Privilegio beniemtem Bezirk mit „nichten gehöret.„ *) Dieſe Unternehmung war es nicht allein, welche zur ſchmerzhafteſten Kränkung für die Handlung zu Leipzig ausfallen mußte. Faſt um eben dieſe Zeit bemühete ſich Erfurt auf eine andere Art bey der Stadt Leipzig Verdruß zu erwecken, indem ſie die hamburgiſchen Kaufleute durch ihre Verſprechungen und Schmeicheleyen zu ihrem Vortheil einnahm, daß ſie ihre Waaren, die nach ganz Thüringen ſollten verführt werden, bey ihr niederlegten, welches Vorhaben aber im Jahr 1651 beygelegt worden iſt. Bey dem allen gewann das 1664 Jahr ein für Leipzig ſehr furchtbares Anſehen, denn es machte ſich der Erzbiſchof zu Mainz und des H. R. R. Churfürſt Johann Philipp auf, und erſuchte den Kaiſer Leopold, daß er Erfurt ein neues Privilegium in Anſehung der Meſſen und Stapelgerechtigkeit ertheilen ſollte. Das Schick-

ſal

*) S. Born. diſſ. cit. h. 6.

ſal würde ihm günſtig geweſen ſeyn, wenn nicht die Wachſamkeit der Stadt Leipzig dieſe Abſichten vereitelt hätte *). Zuförderſt ſuchte die Handlung bey ihrem Churfürſten in dieſen höchſt bedenklichen Umſtänden Schutz, und bat zugleich bey dem hohen kaiſerlichen Reichsgerichte im Jahr 1665 am 25 Jänner, daß es möchte bey ihren Rechten wider die Kunſtgriffe der Erfurter unverletzt erhalten werden. Es mußte hier die gerechte Sache Leipzigs wiederum den Platz behalten, indem daſſelbige am 17 März die ſchriftliche Verſicherung erhielt, daß man ihrer Proteſtation beſtens eingedenk ſeyn wollte, wenn der Churfürſt von Mainz ſein Anliegen entdecken würde; welches auch zum größten Vergnügen für Leipzig erfolgt iſt. Zuletzt wiederſetzte ſich im Jahr 1674 die Handlung ſogar den ſogenannten freyen Meſſen in Erfurt, und legte damit einen überzeugenden Beweis ab, wie es ſogar für die Erhaltung der geringſten Rechte unermüdet beſorgt ſey.

Naumburg, ob es gleich wegen der Meſſen zurück gewieſen worden war, wie wir in dem vorigen Kapitel zur Gnüge gezeiget, hörte nicht auf, Widerſpenſtigkeit gegen die Stapelgerechtigkeit zu beweiſen. Die mehreſten Streitigkeiten fielen zwiſchen den Jahren 1514 und 1667 vor. Es verhielt ſich zwar, nachdem der kaiſerliche Befehl war caſſirt worden, Naumburg eine Zeitlang ganz ſtille, zumal da die dem Biſchof zu Bamberg George im Jahr 1521 aufgetragene Unterſuchung von der Be-
ſchaffen-

*) Ebendaſelbſt n. 7.

ſchaffenheit geweſen, daß dadurch nichts ausgerichtet worden war: allein im Jahr 1559 rüſtete ſich der Rath zu Naumburg aufs neue, und bat bey dem Kaiſer Ferdinand dem Erſten um die Beſtätigung der Meſſen, die ihnen von Maximilian dem Erſten waren zu verlegen verſtattet worden, wobey er zugleich Schutz wider Leipzig verlangte. Ihre Hoffnung aber mislung ihnen, nachdem die Sache mit den ſächſiſchen Hofe war überlegt worden. Doch ließen ſie ihren Muth nicht gänzlich ſinken, und kündigten im Jahr 1014 von neuem die Meſſen an: da nun Leipzig darwider proteſtirte, ſo ſtellten ſie eine andere Proteſtation derſelben entgegen, mit dem Zuſatz, daß bald durch einem Vergleich die Streitigkeit geendiget werden würde. Uebrigens überließ ſich in aller Unterthänigkeit damals Leipzig dem Urtheil ihres Churfürſten Johann George des Erſten, welcher ſogleich an den Herzog Moritz ſchrieb, und ihm eine Abbildung von der Unbilligkeit der Naumburger entwarf, vermöge welcher ſie der größten Verwegenheit ſich ſchuldig machten, da es ihnen ſo oft von den Kaiſern verboten worden wäre. Er vor ſeine Perſon verſicherte, daß er die Sache dem Kaiſer beſtens empfehlen, ſeinen Unterthanen hingegen es unterſagen würde, daß ſie die Meſſen nicht beziehen ſollten. Hierbey verlangte er nur dieſes einzige von dem Herzog Moritz, daß er durch ſeine in Händen habende Gewalt verhindern möchte, damit ihr Entſchluß wegen des Anfangs der Meſſen nicht auswärtigen Kaufleuten bekannt würde. Moritz befahl hierauf, daß Naumburg

den Verlauf der Streitigkeit auf das genauſte berichten und Vorſichtigkeit anwenden ſollte, daß ſie durch ihr Widerſetzen nicht etwa ihn zum Zorn reitzte. Unterdeſſen hatte Johann George der Erſte dieſes Verfahren ſo ungnädig aufgenommen, daß er dem leipziger Rath befahl, er ſollte darwider proteſtiren, und er ſelbſt ſchrieb an den Kaiſer Rudolph den Andern, daß er die Privilegia der Stadt Leipzig unverletzt erhalten möchte, wodurch die vorige Ruhe wieder hergeſtellet worden.

Im Jahr 1657 wagte es ein Kaufmann Peterſen, zu verſchiedenen malen wider das Privilegium der Stadt Leipzig zu handeln, indem er zu Zerbſt, Bernburg, Halle und vornehmlich zu Naumburg eine große Menge Waaren niederlegte. Die Geduld Leipzigs ward durch dieſes Verhalten dergeſtalt ermüdet, daß es ihm im Jahr 1657 am 12 Jan. eine Strafe von 200 Thalern zuerkannte, die er erlegte, und wovon er 50 wieder bekommen ſollte, wenn er anders verfahren würde. Peterſen glaubte, daß ihm Unrecht gethan worden, und er wendete ſich an den Erzbiſchof Auguſt, den Adminiſtrator von Magdeburg, der ihn bedauerte, und einen Brief an den Churfürſten zu Sachſen Johann Georg den Andern am 27 Jänner mitgab. Der Churfürſt verlangte hierauf von dem Rath zu Leipzig, daß er entweder die Strafe an Peterſen wider zurück geben, oder die Rechtmäßigkeit derſelben unverzüglich darthun ſollte. Das letztere leiſtete der Rath wirk-

lich. Unterdeſſen glaubte noch immer Peterſen, daß ihm Unrecht zugefügt worden wäre, und er wendete ſich deshalb an den Rath zu Hamburg, bey demſelben gab er ein Bittſchreiben ein, worinne er ſich mit der Unwiſſenheit der Rechte der Stadt Leipzig entſchuldigte, und er bat, daß ſich Hamburg ſeiner annehmen und ihn von der Strafe befreyen möchte, da die Privilegia nur denjenigen die Strafe zuerkenneten, welche freventlich die Geſetze überträten. Der Rath zu Hamburg ſchrieb am 14 Februar nach Leipzig, allein durch die Antwort vom 7 May ward er belehrt, daß Peterſen mit Vorſatz die Privilegia übertreten hätte; wodurch es geſchahe, daß Peterſen nichts ausrichtete, und Hamburg ſich ſeiner nicht weiter annahm *). Nach der Abfertigung Peterſens fieng ſich im Jahr 1660 die Uneinigkeit mit Naumburg wieder an, als in welchem Naumburg wider alles Vermuthen von dem Kaiſer Leopold das Privilegium über Anrichtung öffentlicher Meſſen erhielt. Das folgende Jahr darauf entdeckte der Herzog zu Sachſen am 12. Septembr. wie er den Entſchluß gefaßt, den Montag nach Sexageſimä die Meſſe auszuſchreiben, und der öffentliche Anſchlag davon ſollte den 18 December gemacht werden. Der Rath zu Leipzig proteſtirte hierauf am 22, und erſtattete den 23 an den Churfürſten Johann Georg den Andern Bericht, welcher ſogleich ſeinen Unterthanen Befehl gab, der ausgeſchriebenen Meſſe nicht beyzuwoh-

*) S. Lünig. Arch. imp. P. Sp. Cont. IV. Tom. II. Abſ. 12. n. 33. p. 626. f.

zuwohnen *). Endlich kam die Unterſuchung vor das Reichsgerichte, wo man ernſtlich und heftig darüber geſtritten, da indeſſen der Kai er Leopold am 18 März 1665 von Wien einen Befehl gab, daß ſie währendes Streits unterlaſſen werden möchte. Im 1667 Jahr wurde am 7 Februar ein Vergleich zu Stande gebracht, womit das Stift Naumburg am 27 März, Johann George der Andere, Churfürſt zu Sachſen am 6 April, und der Kaiſer Leopold am 23 Junii völlig zufrieden wären, und ihn gemeinſchaftlich beſtätigten. Kraft deſſelbigen wären die ſtreitenden Theile mit einander einig geworden, daß die Naumburger Meſſen zu den geringern gezählt, und auf den Montag nach dem Palmſonntag ſollten verlegt, auch künftig, wenn man um die kaiſerliche Confirmation der Petri und Pauli Meſſe Anſuchung thun würde, nicht der Confirmation einverleibt, auch an Leipzig unverzüglich deshalb ein Revers ausgeſtellt werden **).

Nicht weniger Mühe wendete Eisleben an, ihren alten Forderungen und ehemaligen Unternehmungen eine neue Gültigkeit zu verſchaffen; zu dem Ende that der Rath zu Eisleben am 3 Febr. 1617 kund, daß ſeine Bürger im Begrif wären, die ihnen im Jahr 1549 verſtatteten Meſſen von neuem zu halten. Der Churfürſt Johann George der Erſte ward um ſeinen mächtigen Beyſtand



*) S. Lünig. Cod. Auguſt. Tom. II. p. 2099. ſq.

**) S. Born. diſſ. cit. §. 21.

am 15 Febr. von der Stadt Leipzig angerufen. Er trug es ohne Verzug dem Oberaufſeheramte auf, daß er den Bürgern zu Eisleben ihre Unverſchämtheit recht nachdrücklich verweiſen, und bey ihnen nachforſchen ſollte, womit ſie wohl ihr Verhalten zu entſchuldigen gedächten. Allein ſie ſuchten dadurch Ausflüchte, indem ſie vorgaben, es müßte ein Unterſchied gemacht werden unter den mit der Stapelgerechtigkeit verſehenen Meſſen, und unter denjenigen, mit welchen ſie nicht verbunden wäre; was die ihrige anbeträfe, ſo wäre ſie nicht von der erſten Gattung, als in welchem Fall Leipzig allerdings ein gegründetes Recht zu widerſprechen hätte. Man merkte aber ſogleich die darunter verborgene Liſt, und es wurde ihnen die Hofnung, ſich ihrer erlangten Rechte bedienen zu dürfen, auch ſo gar wenn ſich die Grafen von Mannsfeld als Mittelsperſonen unterziehen würden, abgeſchlagen, und von ihnen ein Eyd genommen, daß ſie nichts wider das Leipziger Privilegium der Stapelgerechtigkeit vornehmen wollten. Die Abſchrift von ihrem am 13 Jänner 1619 an den Leipziger Rath abgelaſſenen Schreiben folgt hier: „Vollradt, Jobſt, Wolff, Gevettere, Graffen und „Herren zu Mannsfeldt, Edle Herren zu Helbrungen ꝛc. unſern günſtigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Ehrenveſte, Hochgelehrte, „Hoch und Wohlweiſe, inſonders günſtige Liebe. „Uns haben Unſere liebe getreuen, Stadtvoigt und „Rath der alten Stadt Eysleben, in Unterthenigkeit zu erkennen gegeben, daß ihr denſelben „an den Ihar und Roßmarkt, damit von Kaiſ. „Maj.

„Maj. ſie privilegirt worden, aus Urſachen, daß „ihr vermeinet, als ob etwa mit der Zeit daſelbſt „Niederlage und Stapel angerichtet und dadurch „eure Privilegien, damit ihr der Niederlage hal„ber befreyet, geſchmählert werden möchten, und „uns darneben unterthenig erſuchet, bey euch zu „intercediren, daß ihr ihnen ferner an obgedach„ten Markt nicht Einhalt thun möchtet. Wann „dann obgedachtes Raths Meynung nicht iſt, hier„durch euern Privilegien einigen Abbruch zu thun, „oder euer ius quaeſitum zu ſchmälern, ſondern „mehrgedachter Jhar und Roßmärkte zu dem En„de geſucht worden, daß fürnehmlichen Pferde „und andern Nothwendigkeit, ſo wir zu Vertrei„bung unſers Bergwerks bedürftigk, dahin ge„bracht, und hierdurch im geringſten keine Nie„derlage oder Stapell angerichtet werden ſolle, „derowegen ihr auch einigen Abgangs nicht zu „befürchten, als geſinnen wir an euch günſtig, „mit Bitt, daß ihr obgedachten Rath dieſes „Markts halber ferner nicht verhindern und dieſe „unſere Interceſſion fruchtbarlich wollet genieſſen „laſſen. So wir euch hiermit nicht bergen wollen „und ſeindt ꝛc. ꝛc. *).

Außer dieſen Städten, die wir namhaft gemacht haben, warf ſich auch Zerbſt im Jahr 1628 auf, und erſuchte den Herzog zu Anhalt, Auguſt, welcher damals des minderjährigen Johannes Vormund war, daß er bey dem Kaiſer Ferdinand dem Andern für Zerbſt einkommen, und ein Stapel



*) S. Born. diſſ. cit. §. 23. n 8.

pel und Meßprivilegium auswirken möchte. Es verſuchte es der Herzog bey dem Kaiſer, jedoch der Kaiſer, ehe er noch einen Entſchluß faßte, hielt für rathſam, diejenigen vor allen Dingen deshalb zu fragen, denen die Sache zu nächſt angieng. Inſonderheit ließ er es an den Churfürſt zu Sachſen Johann Georg den Erſten zuerſt gelangen, welcher es in einem Brief vom 19 Sept. 1629 wiederrieth, weil Leipzig wegen ſeiner Privilegien, und des Bezirks ſo weit ſich die Stapelgerechtigkeit erſtreckt, ſich wiederſetzen müßte. Derohalben bekam Zerbſt von dem Kaiſer in Anſehung ihres Suchens auf immer abſchlägliche Antwort *).

Am allerwenigſten bildete ſich es Altenburg ein, daß ſie die Privilegia der Stadt Leipzig verletzen würde, wenn ſie der Kaufmannſchaft in ihrem Umkreiſe Meſſen zu halten und die Stapelgerechtigkeit auszuüben, die Erlaubniß gäbe. Es fiengen ſich im Jahr 1621 am 22 Junii die Uneinigkeiten an, und ſie wurden in der Folgezeit fortgeſetzt. Durch die beſondere Gnade des Herzogs von Sachſen Altenburg Johann Philipps, waren der Stadt Altenburg Meſſen in eben dieſem Jahr verſtattet worden. Altenburg ſchickte gar bald das Patent an die Stadt Leipzig, mit der Bitte, daß ſie das Herzogliche Diplom öffentlich möchten anſchlagen, und es ihren Bürgern bekannt werden laſſen. Bey ſolchen bedenklichen Umſtänden entſchloß ſich der Leipziger Rath, die Geſinnungen des Chur-

*) Ebenderſelbe §. 24.

Churfürſten Johann Georg des Erſten zu vernehmen, und ihn auf das innſtändigſte zu bitten, daß er durch ſeine Macht und Anſehen die drohende Gefahr abwendete, und ſie bey ihren Privilegiis ſchützte. Der Rath zu Leipzig ſchrieb hierauf am 8 Auguſt an den Herzog Johann Philipp, und führte ihn in dieſem Brief zu Gemüthe, daß wegen der kleinen Entfernung der Stadt Altenburg von Leipzig die Unternehmung ſchlechterdings nicht von ſtatten gehen dürfe, und bat um die Einſtellung der Meſſen, weil ſie ihren Privilegiis entgegen wären; der Churfürſt hingegen vertheidigte in einem andern Schreiben vom 16 Aug. aus Gieſenſtein die Rechte der Handlung zu Leipzig, wodurch der Herzog bewogen ward, die Haltung der Meſſe zu unterſagen. Immitteſt entſpann ſich im Jahr 1640 eine andere und faſt eben ſo nachtheilige Streitigkeit. Ein gewiſſer Kaufmann, mit Namen Thomas Braun, hatte mit Einwilligung des Herzogs und des Raths eine anſehnliche Niederlage von verſchiedenen Arten Weins in großer Menge zu Altenburg gemacht. Der Churfürſt Johann George der Erſte, der ſich allezeit als einen eifrigen Vertheidiger der Privilegien der Stadt Leipzig bewieſen hatte, widerſetzte ſich auch hier, und ob er gleich die Unruhen nicht völlig dämpfen konnte, ſo hatte doch ſeine Bemühung zum wenigſten dieſe Kraft, daß man mehrere Vorſichtigkeit bey den Eingriffen in die Rechte der Stadt Leipzig als vorher anwendete. Aber die Unruhen brachen mit der größtem Heftigkeit im Jahr 1661 aus, da Leipzig das ihr von dem Kaiſer

K 4 Leopold

Leopold von neuem beſtätigte Privilegium nach Altenburg an den Rath ſchickte, und von ihm auf das beſcheidenſte verlangte, daß er es an dem Rathhauſe anſchlagen möchte. Es ward hierdurch der damalige Herzog Friedrich Wilhelm ſehr aufgebracht, und behauptete in zween Briefen, davon der eine am 13 November des 1661, der andere am 13 Februarii des 1662 Jahrs an den Leipziger Rath geſchrieben war, daß man ſich keinesweges auf die Privilegia der Stadt Leipzig zum Nachtheil Altenburgs berufen könnte, indem bereits ſeit 160 Jahren von dem erſten Diplom an gerechnet, daſſelbige ſeine Gültigkeit verloren hätte. Hiermit ſollte nun nichts anders zu verſtehen gegeben werden, als daß die Stadt Leipzig hinterliſtiger Weiſe die Beſtätigung ihrer Privilegiorum in den neuern Zeiten zu erhalten geſucht hätte. Es hätte freylich in dieſem Fall Leipzig mit Altenburg nach dem ſtrengſten Recht verfahren können, wenn es nicht aus Ehrerbietung gegen ſeinen Regenten den gelindern Weg zu erwählen für rathſamer gehalten hätte. Leipzig gebrauchte dahero alle Beſcheidenheit gegen den Herzog Friedrich Wilhelm, und bezog ſich im Jahr 1661 in der vom 21 December aufgeſetzten Antwort, auf die untrügliche Zuverläßigkeit ihrer Privilegien, wobey zugleich Leipzig ſich unter den Schutz ſeines Churfürſten Johann George des Andern begab. Gegen denſelben erklärte ſich der Rath in einem Schreiben vom 5 December, daß es ihm überaus kränkend wäre, indem man wider ihn die Beſchuldigung vorgebracht, als ob die Stadt hinterliſtiger

Weiſe

Weiſe die Privilegien zu erlangen getrachtet, da es doch dieſelbigen den größten Verdienſten des Hauſes Sachſen ſchuldig wäre. Endlich wurden die Städte in dem dortigen Umkreiſe befriediget, nachdem die meiſte Hitze gedämpft war; ſie räumten dasjenige willig ein, welches ſie mit der größtem Schärfe vorher verfochten, und erkennten die Rechtmäßigkeit der Leipziger Stapelgerechtigkeit. Sonſt iſt noch eine kleine Streitigkeit im Jahr 1673 wegen der fünf Meſſen, die der Herzog Ernſt erneuert hat, vorgefallen, welche aber von kurzer Dauer und nichts bedeutend geweſen, weil Altenburg nichts weiter als nur gemeine Jahrmärkte zu halten verlangte.

Von mehrerer Bedeutung war die Streitigkeit der Stadt Gera mit Leipzig, als welche faſt das verfloſſene ganze Jahrhundert hindurch die Stapelgerechtigkeit in Leipzig zu übertreten den Vorſatz gefaßt hatte. Die groſſe Menge der Fabriken, die ſich in Gera befindet, war die erſte Urſache hierzu. Es ſchien der Stadt viel zu beſchwerlich und unbillig zu ſeyn, daß ſie die aus den rohen Materien verfertigte Waaren, davon ſie doch die Materie aus Leipzig herbergeſchaffet hatte, hernachmals wiederum der Stapelgerechtigkeit unterwerfen ſollte. Gleichwohl nöthigte ſie hierzu die dringende Nothwendigkeit; um ſich nun hiervon zu befreyen, und die anſehnlichen Vortheile, welche dem Churfürſten und der Stadt Leipzig dadurch zuwuchſen, ihnen zu entziehen: ſo war der Rath zu Gera darauf bedacht, ſich das

Recht ungehinderter zu handeln anzumaſſen, obgleich Leipzig wiederſprechen und es mit aller Macht zu hintertreiben ſuchen würde. Um nun ihren Vorſatz durchzuſetzen, ſo wurde im Jahr 1652 eine Waarenniederlage von getrockneten Fiſchen und andern Waaren angelegt, welche ein gewiſſer Kaufmann, George Adolph, dahin gebracht hatte. Der Fuhrmann, der dieſes Gut verführt hatte, mußte davor auf Befehl des Churfürſten Johann George des Erſten die Strafe leiden. Nach den öffentlichen Urkunden ſind ebenfalls im Jahr 1703 von verſchiedenen vortreflichen Tüchern Niederlagen errichtet worden, doch war der Churfürſt Auguſt darauf bedacht, es den Leipzigern beſtens zu empfehlen, daß ſie dahin arbeiten ſollten, dergleichen Anſtalten und Eingriffe unkräftig zu machen. Zuletzt wurden durch die rühmlichen Bemühungen des Churfürſten zu Sachſen Auguſt des Dritten, die Rechte Leipzigs wider Gera in Sicherheit geſetzt, nachdem er ſich im Jahr 1763 mit dem Rath zu Leipzig darüber berathſchlaget, und durch bequeme Mittel dem Uebel geſteuret hatte.

Noch einen merkwürdigen Umſtand macht dieſes aus, daß Berlin zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts das Anſehen einer groſſen Handelsſtadt erlangt hat; indem der Churfürſt zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, derſelben das Recht ertheilte, daß die meiſten Waaren aus der obern Lauſitz, vornehmlich aus Bautzen und Markliſſa dahin verführt, in der Stadt niedergelegt und ge-

gen

gen andere Waaren umgeſetzt werden durften. Die Handlung in Berlin in noch beſſere Aufnahme zu bringen, und ihr Zufuhr aus Nürnberg und andern Reichsſtädten zu verſchaffen, ſo wurde ein neuer Weg von Nürnberg nach Berlin mit einer ungemeinen Vorſichtigkeit angelegt. Was für Nachtheil daraus für die Handlung zu Leipzig entſtanden, kann man ſich, ohne daß ich es erwähnen darf, mit leichter Mühe vorſtellen *).

Es ſind noch einige andere Städte übrig, die ſich wider Leipzig aufgemacht, und ihre Stapelgerechtigkeit angegriffen haben; als Meiſſen, Wittenberg, Torgau, Weimar, Bernburg, Leisnig, Oſchatz, Döbeln, Freyberg, Waldheim, Annaberg, Chemnitz, Zwickau, Roswein, Tzſchopau, Hähnichen, Sebnitz und Deſſau, über welche die Stadt zu gleicher Zeit im Jahr 1651 Klagen geführt, und ſich von dieſen nicht viel bedeutenden Feinden befreyet hat. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts machte ſich Dölitzſch wider Leipzig auf, allein es vergieng derſelben gar bald die Luſt, da Leipzig mit der in dem Privilegio angekündigten Strafe drohete, und ſie im Jahr 1604 vollziehen wollte. Zu Penig war gleichergeſtalt eine Niederlage von einigen angelegt worden, die auch nicht lange beſtanden hat; ſie erreichte ſchon ihre Endſchaft, als man eines Kaufmanns, mit Namen Lauber, ſeine Waaren, die nach Penig geführt werden ſollten, zu Leipzig angehalten und ihn genöthi-

*) Born. diſſ. II. §. 27.

nöthiget hatte, zu ihrer Befreyung 50 Rthlr. zu erlegen; ob ſich ſchon ſeinetwegen der Graf Samuel Heinrich von Schönburg ins Mittel ſchlug, und ihn von der Strafe befreyen wollte, ſo war doch dieſe Bemühung vergebens, wie aus den Briefen vom Jahr 1664 und 1669 abgenommen werden kann. Zu Merſeburg ereignete ſich auch ein Fall, da im Jahr 1736 ein Kaufmann die Niederlagsgerechtigkeit ausüben wollte, er würde unſtreitig zur Strafe gezogen worden ſeyn, wenn nicht der Prinz Heinrich bey dem Churfürſten Auguſt den Dritten eine Fürbitte eingelegt hätte. Von den Städten hingegen gedenken wir kein Wort, wider welche Leipzig niemals wegen der Stapelgerechtigkeit klagbar geworden, dieweil ſie einstheils das Privilegium gehabt, anderntheils aber, weil ſich ihr Handel nur auf gewiſſe Waaren eingeſchränkt, und weil ohnedem wenig Kaufleute ſich da aufgehalten haben, welche die Handlung in Schwang zu bringen vermögend, und auch die Lage des Orts nicht bequem dazu geweſen. Auf dieſe Art iſt Dresden eine Niederlage von Getreide, Grimme von Holze, Groſſenhayn von Wayd, Pirna mit Sachen, die auf der Elbe nach Böhmen gehen, verſtattet worden, damit Leipzig nicht das Anſehen haben möchte, über Kleinigkeiten zu zanken *). Der vorzüglichen Gnade des Landesherrn, der Wachſamkeit der Landesſtände und den Bemühungen des Raths iſt es übrigens zuzuſchreiben, daß noch die Stapel unverletzt erhalten worden.

In-

*) Born. diſſ. II. §. 28.

Inſonderheit haben jederzeit die Landesſtände für die Erhaltung der Stapelgerechtigkeit auf den Landtagen in Churfürſtenthum Sachſen eine ungemeine Sorgfalt entdeckt, und ihre Vertheidigung dem Landesherrn beſtens empfohlen. Die Geſchichte unterrichtet uns, daß ſie dergleichen patriotiſche Geſinnungen im Jahr 1718 am 23 April, im Jahr 1722 am 17 März, im Jahr 1728 am 21 April, im Jahr 1731 am 6 October, im Jahr 1734 am 31 Julii offenbart haben *), und es hat an guten Verordnungen und löblichen Anſtalten auch nicht in neuern Zeiten gefehlt, wie das folgende uns belehren wird.

Zu den bewährteſten Mitteln, eine Handlung in einem Lande empor zu bringen, rechnet man billig die Sorgfalt für die öffentlichen Straſſen, damit ſie bequem für die Reiſenden ſeyn, und in beſtändigen guten Zuſtande erhalten werden mögen. Dieſe löbliche Gewohnheit iſt bereits von den älteſten Völkern, die Handlung getrieben haben, beobachtet worden, und wir müſſen es der Stadt Leipzig zum unvergeßlichen Ruhm nachſagen, daß ſie dieſe rühmliche Beyſpiele nachgeahmt, und eine ungemeine Sorgfalt bewieſen habe, vornehmlich da ihre Straſſen Stapelſtraſſen ſind, und ſie das Recht hat, diejenigen Kauf- und Fuhrleute, welche dieſe Straſſen mit Vorſatz verfehlen, zur wohlverdienten Straffe zu ziehen. Unter den Straſſen nun, welche die Kaufmannſchaft wählen muß, verdienen fünfe vorzüglich genennt zu werden,

*) Ebendaſelbſt §. 28. n. 6.

den, erſtlich die Straſſe aus Schleſien, Pohlen und Rußland, hiernechſt aus Böhmen, Oeſterreich, Italien und Ungarn, ferner aus Thüringen, Heſſen, verſchiedenen an dem Rhein gelegenen Provinzen und unterſchiedenen andern Theilen Deutſchlands, weiter aus Hamburg und den Seeſtädten, und endlich aus Bareuth, Bayern und der Lombardey. Gemeiniglich werden dieſe Straſſen die ordentlichen Heer- und auf Leipzig zugehenden alte Stapelſtraſſen genannt. Ueber das Recht dieſer Straſſen iſt von je her mit der größten Genauigkeit gehalten, und den Verbrechern darwider die härteſten Straffen auferlegt worden. Die allerälteſte Straſſe iſt ſonder Zweifel die aus Schleſien, Pohlen und Rußland, welches der Herr Stiftskanzler Born *) mit ſehr wahrſcheinlichen und wichtigen Gründen darzuthun ſucht. Er hält dafür, daß ſie zu Ausgang des 13, und noch zuverläßiger gleich zu Anfang des 14 Jahrhunderts ſehr öfters befahren worden, weil zu den Zeiten des Königs in Böhmen Johannes im Jahr 1341 anbefohlen worden, daß die Fuhrleute, welche einen andern Weg genommen, auf vorhergegangenes Anſuchen der Stadt Görlitz und Zittau angehalten werden ſollten, nicht von dem ordentlichen Wege abzuweichen **). Eben derſelbige hat auch der Stadt Görlitz wegen dieſer Straſſe ein Privi-

*) S. diſſ. I. §. 13.

**) In einem Diplom vom J. 1341. S. Chriſt. Manlium rer. Luſat. L. VI. c. 37.

Privilegium ertheilt *), welches hernach, da man auf mannigfaltige Art darwider gehandelt, von dem Kaiſer Carl dem Vierten **) zweymal iſt beſtätiget worden. Faſt nach Verlauf eines ganzen Jahrhunderts bemühete ſich der Fürſt zu Sagan und Schleſien, wegen dieſer Straſſe eine Aenderung zu machen, und er hatte ſein Vorhaben dem König in Böhmen entdeckt, allein er mußte ſeine Hofnung völlig aufgeben. Im ſechzehnten Jahrhundert übertraten wiederum die Fuhrleute das gegebene Privilegium unter einem ſcheinbaren Vorwande, daß nur diejenigen dieſe Straſſe fahren müßten, welche bey ihrer Reiſe ſich über den Queis hätten müſſen überſetzen laſſen. Allein ihre Gründe wurden bald unkräftig, als der König Uladislaus ſich ſeines Rechts die Geſetze zu erklären bediente, und durch Bekanntmachung des von George gethanen Ausſpruchs allen Reiſenden die Nothwendigkeit auferlegte, über den Queis zu ſetzen ***). Zu gleicher Zeit ward auch Leipzig mit Breslau und Frankfurt an der Oder in Streitigkeiten verwickelt, nachdem dieſe Städte mit einander einen Niederlagsvergleich aufgerichtet hatten. Johannes der Marggraf zu Brandenburg und Matthias der König in Böhmen und Ungarn hatten ihn im Jahr 1490, welches ebenfalls

*) S. Aug. Leyſer de via regia Luſatiae diſ. Vit. 1732. §. 17. p. 19. 20.

**) S. Born. diſſ. I. §. 13. n. 5.

***) S. Ad. Fr. Glaſey in hiſt. pragm. regni Boh. c. 18. §. 16. S. 291. et Born. diſſ. I. §. 13. n. 7.

falls Ladislaus der Andere dreymal nach einander im Jahr 1490, 1510 und 1511 gethan hatte, wie auch der Kaiſer Maximilianus der Erſte, beſtätiget. Dieſe Begebenheit war viel zu wichtig und ſonderbar, daß ſie mußte geprüft und ihr widerſprochen werden. Es that dieſes der Herzog zu Sachſen George, nachdem er ſich hierüber mit den Sechsſtädten in der Lauſitz beredet hatte, und er gab ſich nicht eher zufrieden, als bis Ladislaus der Andere die ganze Sache unterſuchte, und den Niederlagsvergleich, welcher für dieſe Leipziger Stapelſtraſſe nachtheilig war, für unkräftig erklärte. Es hatte zwar Breslau ſich ſehr wohl vorgeſehen, damit es ſich nicht die Ungnade des Herzogs zu Sachſen zuzöge, und den Syndicus Wipert an den Herzog geſchickt, welcher durch ſeine Vorſtellungen ihn bewegen ſollte, mit der Stapel zufrieden zu ſeyn. Es wurde demnach dem Churfürſten eine lange Deduction im Jahr 1522 überreicht. Der Syndicus hingegen gedachte durch folgende Vorſtellung ſeinem Auftrag den ſtärkſten Nachdruck zu geben: „Denn die von „Breslau ihnen nie gedacht haben, daß ſie die „Straſſen von Breslau über Leipzig, und ferner „auf Nürnbergk, Frankfurth am Mayn, Antorff „und Niederlande auf Frankfurt an der Oder verlegen, daſelbſthin den Kaufmann zwingen und „neue Straſſen ſuchen wollten. Denn ſie ſich oft „erwehnter Straſſen auf Leipzig, Nürnberg, „Frankfurt am Mayn, Antorff und in die Niederlande keineswegs ſich wiſſen zu begeben und verhoffen, wenn ſich die Händel durch die Nieder-

„lag

„lag beſſern würden, daß ſonderlich auf vermeld-„ten Straſſen und Lande der Handel viel gewalti-„ger, denn bey Menſchen Gedenken geweſen, zu-nehmen, ſteigen und wachſen würde*)„. Der Churf. Georg gab nach vorhergegangener reiſer Ueberlegung dem Syndico Wipert eine ſchriftliche abſchlägliche Antwort, er ſelbſt aber wendete ſich am 1ſten Nov. im Jahr 1528 mit einem Schreiben an den Kaiſer Ferdinand den Erſten, und bat ihn darinne, daß er ſich die Rechte der Handlung zu Leipzig beſtens empfohlen ſeyn lieſſe, worinne ihm auch gewill-fahrt wurde, indem er am 6. May 1530 einen Be-fehl, der für die Handlung zu Leipzig und ihre Stapelſtraſſen vortheilhaft war, ertheilte *).

Nachdem Rudolph der Andere den kayſerli-chen Thron beſtiegen, ſo ereigneten ſich auf An-ſtiften des Adelſtandes in Schleſien und der Lauſitz verſchiedene Unordnungen wegen der Stapelſtraſ-ſen, und es ſahe ſich deshalb der Kaiſer genöthi-get, zu vier verſchiedenen malen anzubefehlen, daß man die in den Befehlen gedrohten Straffen nicht nur vollzöge, ſondern er beſtimmte auch ſehr deutlich, wie weit ſich die Stapelſtraſſe von Leipzig erſtreckte. „Ueber unſer gnädigſtes Verſehen „kommt glaubwürdiger Bericht und Klag ein, „daß nicht allein wider Kaiſers Ferdinands und „Maximiliani Unſern geliebten Herrn Anherrn „und Herrn Vaters beyde hochlöbl. und ſel. Ge-„dächt-

*) S. Born. l. c. n. 8. 9.

*) S. Born. diſſ. I. n. 10. 11. 12.

„dächtniß, ſondern auch unſere in verſchienen „80 und 89 Jahren ausgegangene General und „Poenalmandata, die hohe Landſtraſſe aus der „Kron Pohlen durch unſere Fürſtenthümer Schle„ſien und Marggrafthum Oberlauſitz in die euſere „umliegende und benachbarte Lande, als Sachſen, „Meiſſen und Thüringen, die von Unſern Vor„fahren, Römiſchen Kaiſern und Königen zu Bö„heimb nehmlich von Brieg auf Breslau, Liegnitz, „Punzlau, Naumburg, Lauban, Görlitz, Bu„dißin, Camenz, Königsbrück, Hayn, Oſchatz, „Grimma oder Eylenburg, auf Leipzig und Erfurt „und ſo fürder ausgeſetzt und verordnet, auch ohn„geachtet aller darüber geſchehenen Verwarnung „und Commination von dem gemeinen Kauf-Han„dels- und Fuhrmann fürſetzlich umgefahren und „umgetrieben werde *).„ Mit dieſer ausdrück lichen Beſtimmung mußte man ſich beruhigen, und den dadurch geſtifteten Frieden annehmen.

Allein im Jahr 1653 erhoben ſich andere Zwiſtigkeiten, welche ſich auf den Befehl Johann Georg des Erſten vom 24 Febr. **) dieſes Jahrs gründeten, worinne dieſe Worte befindlich waren: in unſere Lande Sachſen, Thüringen und Meiſſen. Aus dieſen Worten machte man den Schluß, daß nur diejenigen ſich nach der in dem Befehl gemachten Ordnung der Straſſen zu richten verbunden wären, welche nach Meiſſen, Thüringen und Churſachſen reiſeten; die andern aber, welche ſich

*) Born. l. c. n. 13. 14.

**) S. Lünig cod. Aug. T. II. p. 1175.

ſich nach Niederſachſen begäben, und in den Seeſtädten Handlung treiben wollten, wären nicht gehalten, dieſen Weg zu nehmen. Dieſe Auslegung ſchien ſo vortheilhaft für Schleſien zu ſeyn, daß ſich die Stände in dem Bericht, den ſie am 12 Octob. des 1661 Jahres an den Kaiſer Leopold ergehen lieſſen, vorzüglich darauf ſtützten. Von der Unrichtigkeit dieſer Erklärung und folglich von der Unbilligkeit dieſes Vorgebens wird man ſich mit leichter Mühe überzeugen können, wenn man ſich nur unpartheyiſch die wahre Beſchaffenheit der Sachen vorſtellet. Johann George hat ſich in ſeinem Befehl ſo ausgedruckt, wie es die älteſte Verordnung in Anſehung der Wege erforderte. Nun iſt im Jahr 1512, da die Verordnung zuerſt gemacht worden, die Eintheilung in Ober- und Niederſachſen gänzlich unbekannt geweſen, denn man theilte ganz Deutſchland in Sachſen, Bäyern, Schwaben und Franken *). Nach dieſer Eintheilung ſind alle Verordnungen eingerichtet bis auf den Befehl Johann George, folglich muß derſelbe auch dieſen damals üblichen Sprachgebrauch gemäß ausgelegt werden. Es gewinnet über dieſes das Anſehen, daß ſich Johann George der Erſte wegen Hofnung der Lauenburgiſchen Lande, die nach der Zeit Braunſchweig überlaſſen worden ſind, ſich dieſer Schreibart bedient habe. Sachſen hat auch dieſe Rechte behauptet, bis Auguſt der Andere aus Freundſchaft gegen Hannover ſich derſelben begeben **). Weil aber dieſe Aus-

 drücke

*) S. Born diſſ. I. n 17

**) S. Glafey Comp. hiſt. Sax. L. II. c. 5. §. 4. S. 507.

drücke zu Mißdeutungen Gelegenheit gegeben hatten; ſo gefiel es dem folgenden Churfürſten ſie zu verändern, vornehmlich nahm eine ſolche Veränderung Johann George der Andere vor, da er am 24 Auguſt im Jahr 1661 die Confirmation der gegebenen Befehle von dem Kaiſer Leopold zu erlangen ſuchte *). „Wenn aber ſolchem Unterſchleif (dererjenigen, welche die Wege umfahren) „nach„zuſehen nicht allein meinen Städten im Marg„grafthum Oberlauſitz, ſondern auch meiner Han„delsſtadt Leipzig, welche der Niederlage „und Stapel halber von uralten Zeiten her „ſtattlich privilegirt iſt, auch Ew. Kaiſ. Maj. „allergnädigſte Renovation und Confirmation des„wegen erlanget, ja dem Lande zu Schleſien ſelbſt „nachtheilig und ſchädlich iſt, und do dergleichen „vorſetzlichen Beginnen nicht von E. K. M. ne„benſt mir mit geſammter Hand und Zuthat ge„ſteuret wird, endlich die Commercien im H. R. „R. und E. K. M. Erblanden, welche in meiner „Stadt Leipzig mit vielen andern Landen ſtarke „Handlung treiben, über den bisherigen Abfall „noch gröſſern Abbruch leiden dürften. Als will „E. K. M. allergerechteſten Anordnung in dieſer „ganz billigen und höchſtnöthigen Sache ohne Auf„ſchub ich mich gehorſamſt getröſten und gelan„get.„ Weil dieſes Verlangen das Gepräge einer Neuerung hatte, ſo wurde der Churfürſt nicht ſogleich ſeines Wunſches theilhaftig, inzwiſchen hielte doch der Kaiſer durch einen Befehl die ſchle-

ſiſchen

*) S. Born. d. l. n. 19.

ſiſchen Fuhrleute an, daß ſie die Hauptſtraſſe fahren mußten, und verlangte von den Ständen des Königreichs Böhmen, daß ſie im Jahr 1670 den Befehl, worüber ganzer acht Jahr nicht war gehalten worden, öffentlich anſchlagen ſollten *). Was für groſſe Vortheile ſich über die Handlung zu Leipzig durch dieſe Verordnung ausgebreitet haben, dürfen wir nicht weitläuftig erzählen, da ſie ſogleich in die Augen fallen, und ſie ſind um deſto anſehnlicher geworden, da dieſelbigen in dem gegenwärtigen Jahrhunderte zu verſchiedenenmalen wiederholt worden ſind. Im Jahr 1702 ſchickte der Kaiſer Leopold auf Veranlaſſung des Churfürſten Auguſt des Andern ein Reſcript nach Oberſchleſien, worinne die gegebene Verordnung auf das feierlichſte wiederholet worden. Der Kaiſer Joſephus folgte dem rühmlichen Beyſpielen ſeines Vaters nach, befahl die Ausbeſſerung der öffentlichen Wege, und verhinderte durch ſein Anſehen die Saumſeligkeit, die man dabey bewieſen haben würde. Innerhalb der ſächſiſchen Lande bewieſen die Churfürſten die gröſte Sorgfalt, wie denn der Churfürſt Auguſt zu zweyenmalen, im Jahr 1568 am 29 September, und im Jahr 1581 den 26 April Befehle hat ausgehen laſſen. Unter der Adminiſtration des Churf. Wilhelms geſchahe es ebenfalls im Jahr 1592 den 31 Julii, und 1594 den 12 Auguſt, zu Zeiten Chriſtian des Andern im Jahr 1607 den 11 März, unter Johann George dem Erſten am 24 Febr. 1653. unter Johann George



*) S. Born, l. c. n. 20. 21.

dem Dritten am 26 May 1684, und unter der Regierung Friedrich Auguſts im Jahr 1706 den 17 Junii und 1709 den 22 November, worinne inſonderheit den Fuhrleuten ernſtlich anbefohlen worden, daß ſie nicht ſo leicht bey Groſſenhayn vorbeyfahren ſollten *).

Was die Stapelſtraſſe nach Böhmen anbetrift, ſo hat ſich Johann George der Erſte im Jahr 1648 ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen, den Fuhrleuten geſchärfte Befehle zu geben, daß ſie dieſelbige nicht verfehlen ſollten. Ungeachtet aller angewendeten Mühe haben wir zwar dieſen Befehl nirgends aufgezeichnet gefunden, aber wir haben gar keinen Grund daran zu zweifeln, daß er nicht ſollte ausgeſtellet worden ſeyn, da ſich die folgenden Churfürſten in ihren Verordnungen darauf beziehen. Inſonderheit hat Johann George der Andere dieſelbigen am 22 November 1658 und den 6 Auguſt 1668 wiederholt **), und ein Reſcript an den Rath zu Leipzig am 10 September ausgefertiget, vermöge welches er demſelbigen anbefiehlt, daß er mit aller Treue und der gröſten Schärfe über das Anſehen dieſer Verordnungen halten ſollte. Im Jahr 1683 am 4 May wiederholte er vornehmlich den Juden zu Gefallen dieſen Befehl, und endlich 1689 den 16 December ***). Alles dieſes geſchahe deswegen, damit Niemand Gelegenheit finden möchte, ſich mit der Unwiſſenheit zu

*) S. Born. l. c. n. 22 - 29.
**) S. Lünig. cod. Aug. T. II. p. 1185 und 1177.
***) S. Born. d. l. §. 14. n. 2. 3. 4.

zu entſchuldigen, wenn man wegen frevendlicher Uebertretung gezwungen würde, die angedrohten Straffen zu vollziehen.

Von der Straſſe nach den an den Rhein liegenden Provinzen finden wir weit ältere Nachrichten, welche uns glaubend machen, daß in den älteſten Zeiten aus dieſen Gegenden nach Leipzig Waaren geſchickt, und ſowohl von daher als auch dorthin ſtarke Handlung getrieben worden ſeyn müſſe. Schon Johann Friedrich der Erſte, mit dem Beynamen der Großmüthige, hat im Jahr 1547 am 29 September dergleichen Verordnungen ausgefertiget, auf welche ſich die übrigen Churfürſten in ihren Befehlen berufen. Die drey Churfürſten Auguſti haben dieſe Verordnungen zu verſchiedenen Zeiten wiederum bekannt gemacht, wie denn die erſte mit Johann Friedrich des Andern ſeiner im Jahr 1560 am 4 Auguſt, die andere mit der Verordnung Johann Wilhelms im Jahr 1567 am 30 November und die dritte im Jahr 1568 am Michaelsfeſte öffentlich erſchienen. Dieſe letztere iſt inſonderheit dem Befehl Johann George des Erſten vom Jahr 1653 am 24 Februar einverleibt worden *). Es erhub ſich übrigens im Jahr 1717 wegen dieſer Straſſe eine nichtsbedeutende Streitigkeit, welche plötzlich, ſo wie ſie entſtanden war, aufhörte, nachdem ſich Leipzig widerſetzt hatte.

Wegen der vierten Straſſe müſſen wir dieſes als etwas beſonders merkwürdiges erinnern, daß

 ſie

*) S. Ebendaſelbſt vl 5. 6. 7. 8. 9.

ſie darinne einen ausnehmenden Vorzug für den andern behauptet, daß ſehr wenig Streitigkeiten ihretwegen vorgefallen ſind. Was mögen wohl die vornehmſten Urſachen hiervon geweſen ſeyn? Müſſen wir ſie nicht hauptſächlich darinn ſetzen, weil einstheils daher ſehr häufig Handlung getrieben wird, und folglich die Straſſe gar nicht leer iſt; anderntheils aber weil nur ſehr wenige Schleifwege daſelbſt angetroffen werden. Die Furcht alſo, entdeckt und verrathen zu werden, iſt vornehmlich Schuld daran geweſen, daß man alle Gelegenheit zu Mishelligkeiten ſorgfältig vermieden hat.

Die fünfte im Gegentheil kann ſich nicht rühmen, einer ſolchen Glückſeligkeit theilhaftig geworden zu ſeyn, denn ſie hat die heftigſten Anfälle zum öftern ausſtehen müſſen, die ſogar ſich bis auf unſere Zeiten erſtreckt haben. Von dem Alterthum dieſer Straſſe können wir ſoviel mit Zuverläßigkeit aufzeichnen, daß ſchon Johann der Standhafte den Kaufleuten zum öftern anbefohlen hat, dieſelbe zu nehmen. Es ſind von ihm drey Reſcripte vorhanden, welche ſie betreffen, das erſte iſt zu Weimar den Sonntag nach Allerheiligen im Jahr 1521 niedergeſchrieben, das andere zu Torgau dem Sonntag nach dem Feſt des heiligen Francisci im Jahr 1521 aufgezeichnet, und das dritte ebendaſelbſt am Dienſtage nach dem Feſt der Erſcheinung im Jahr 1526 abgefaßt worden *). Hierauf hat der Churfürſt Moritz dieſe Befehle, ſeinem

*) S. Lünig. d. l. T. II. p. 1189.

ſeinem Bruder Auguſt zu Gefallen, welcher ihn in einem Schreiben aus Altenburg von 13 December 1551 darum erſucht hatte, erneuret, indem er an den Capitain zu Zwickau und an die Zolleinnehmer zu Borne und Pegau folgendes Reſcript geſchickt *): „Wir werden bericht, daß die Fuer„leuthe, ſo von Nürnbergk und Regenſpurg „Guetter kegen Leipzig auf die Merkte und ſunſten „fueren, ihren Weg auf Schlaiz, Gera, Zeitz „und Pegau, auch von Leipzig aus wieder der „Ende zue nehmen, do ſie doch hiebevorn auf „Plauen, Zwickau, Aldenburg und Borna haben „fueren müſſen, weil denn durch ſolch Fürnehmen „dem Hochgebohrnen Fürſten Herrn Auguſtenn „Herzogenn zu Sachſen u. ſ. w. unſere lieben Bru„dern und Gefattern und uns das gebuerende „Gleith in obbeſchriebenen unſern und Sr. Ldd. „Stetten entzogen, auch dieſe Voranderung der „Straſſen denen alten Vortragen und hergebrach„ten Brauche zuwider iſt: ſo begehren wir, dir „hiermit bevehlende, du wolleſt die Fuerleuthe „weiſen, ſich der alten gewönlichen Straſſen fort„hin unweigerlich zu halten, ſie auch vor Schaden „warnen, und die Uebertreter zu ernſter Straffe „einnehmen.„ Auguſt, nachdem er ſeinen Bruder in den Churfürſtenthum gefolgt, ſchärfte dieſen Befehl im Jahr 1564 am 12 May wiederum ein, indem er denſelbigen nach Zwickau an den Kapitain den Herrn von Trutzſchler und an den Schultheiſen Horn überſchickte. In den neuern

 Zeiten

*) S. Born. d. I. §. 14. n. 11. 12.

Zeiten mußten unterſchiedene Veränderungen vorgenommen und alſo neue Befehle bekannt gemacht werden, weil die Fuhrleute darwider auf eine ſolche Art ſündigten, die in den vorigen Verornungen nicht angegeben war. Sie pflegten die Heer- und Landſtraſſe nicht zu befahren, und erwählten mannigfaltige Schleifwege, damit ſie den Zoll, der in den Flecken Hohendorf entrichtet werden muß, erſparen möchten. Ihrem unrechtmäßigen Verhalten that der Churfürſt Auguſt in einem Reſcript vom 9 Auguſt des 1697 Jahres Einhalt, wobey er zugleich dem Rath zu Leipzig auf das ernſtlichſte anbefahl, daß er den Befehl an einem bequemen Ort bekannt laſſen möchte, damit ſeine Willensmeynung jedermann kund würde, und daß er deſto ſchärfer gegen die Verbrecher mit den Straffen verfahren ſollte. Eben dieſer Churfürſt hielt vor rathſam, dieſen Befehl im Jahr 1700 am 6 Auguſt, ingleichen 1702 am 2 December und 1708 am 26 Julii zu erneuern *), worzu noch ein Zuſatz gefügt wurde, der eine Einwendung der Fuhrleute, die von der Beſchaffenheit des Wegs entlehnt war, betraf **). Die Fuhrleute gaben vor, daß die ordentliche Heer- und Landſtraſſe viel länger, als der andere Weg, und von einem überaus engen Gleiſe wäre, daß ſie mit ihren Wagen nicht gut darauf fortkommen könnten: übrigens wäre noch der dritte Weg da, auf welchen man bereits über hundert Jahren gefahren wäre,

*) S. Lünig. l. c. Tom. II. p. 1187.

**) S. Born. d. l. n. 15.

wäre, den ſie um deſto eher erwählen könnten, weil man ihn nicht zu den Schleifwegen rechnen dürfte. Es war der Mühe werth, hierüber eine Unterſuchung anzuſtellen, und davon höhern Orts Verhaltungsbefehle einzuholen. Der Rath zu Leipzig berichtete derohalben alles an den Churfürſten Auguſt zu zweyenmalen, einmal im Jahr 1700 am 27 Auguſt, und zum andern im Jahr 1703 den 19 Junii, wobey zugleich ein Zeugniß aus Bareyth, welches die Fuhrleute am 8 Junii mit ſich gebracht hatten, beygelegt war, deſſen Inhalt dahin gieng, daß die Veränderung der alten Straſſen keineswegs zu verſtatten wäre. Der Churfürſt Auguſt ließ hierauf eine verneuerte Verordnung in Anſehung der Wege ausgehen, und befahl in einem Reſcript im Jahr 1708 am 13 September, daß man eine Unterſuchung über die Straſſen anſtellen, und die Wege, wo es nöthig wäre, ausbeſſern laſſen ſollte. So löblich dieſe Anſtalten waren, ſo hat doch nicht den Uebertretungen dadurch geſteuert werden können, ob ſich gleich der Rath zu Leipzig auf die churfürſtlichen Verordnungen berief, ob er gleich ſich auf einen öffentlichen Anſchlag von 9 September des 1680 Jahres bezog, worinne er auf das ernſtlichſte die Schleifwege verboten hatte, ob er gleich den Specialbefehl des Churfürſten Johann George des Dritten vorzeigte, der 1681 am 6 October in Leipzig war bekannt gemacht worden, und worinne ernſtlich angedeutet wurde, daß man die Fuhrleute auf die

ordent-

ordentliche Heer- und Landſtraſſe zu verweiſen verpflichtet wäre *).

Würden aber wohl dieſe Heer- und Landſtraſſen diejenigen Vortheile der weitausgebreiteten Handlung zu Leipzig zuwege gebracht haben, welche man gewünſcht und gehoft, wenn man nicht zugleich für die Bequemlichkeit der Reiſenden, für wohlfeile Zehrung und für gute Aufſicht und Ordnung beſorgt geweſen wäre? Um nun nichts zu verabſäumen, welches einigermaſſen einen Einfluß in die Handlung haben könnte; ſo richtete man ſeine Sorgfalt dahin, den Gaſtwirthen in den öffentlichen Wirthshäuſern Geſetze vorzuſchreiben, um ihrem Eigennutze Einhalt zu thun. Zu dem Ende brachte dieſes der Rath zu Leipzig bey dem Churfürſten Johann George dem Erſten in Vorſchlag, welcher denſelben für genehm hielt, und die nachfolgenden Churfürſten ſind auch auf, deſſen Beobachtung bedacht geweſen, ja der Churfürſt Auguſt hat in einem Reſcript von 4 October des 1708 Jahres herrliche Verordnungen hierüber aufſetzen laſſen **). Hiernechſt wurde darüber gerathſchlaget, daß man über die öffentlichen Straſſen Aufſeher oder Straſſenbereiter beſtellen möchte, und dieſer Vorſchlag kam auch unter der Regierung Auguſti zu Stande, wovon wir zwey Befehle vom Jahr 1708 vom 28 Julii und 27 September aufzuweiſen haben ***).

Wir

*) S. Born. d. l. n. 16. 17.
**) S. Born §. 15. n. 2.
***) S. Lünig. cod. Aug. Tom. II. p. 1195.

Wir könnten nun füglich bey den Heer- und Landſtraſſen den Beſchluß dieſes Kapitels machen, wenn wir nicht noch zweyerley erinnern müßten. Zuförderſt hat man um die ordentlichen Heerſtraſſen bekannt zu machen, die vier Thore in Leipzig mit Poſt- und Meilenſäulen verſehen, wovon jedes Thor eine ſolche Heerſtraſſe, das Petersthor aber zwo anzeiget. Dergleichen Säulen ſind bereits in den älteſten Zeiten gewöhnlich, und die ordentlichen Kennzeichen der Handelsſtädte geweſen *). Hiernächſt müſſen wir noch kürzlich erzählen, auf was für Art durch die Schiffarth die Stapelgerechtigkeit und die Heerſtraſſen Nachtheil erlitten. Zuerſt iſt ſeit zwey Jahrhunderten der Stadt Leipzig durch die Schiffarth auf der Elbe und Saale vielfältiger Abbruch zugefügt worden, daher ſich Leipzig genöthiget ſahe, dieſer Unternehmung ſich in ſo weit zu widerſetzen, in wie weit ſich die Grenzen ihrer Stapelgerechtigkeit erſtreckten. Die Schiffarth auf der Elbe fieng ſeit der Zeit, daß das Königreich Böhmen unter die Bothmäßigkeit des Hauſes Oeſterreich gekommen iſt, an, der Handlung zu Leipzig nachtheilig zu werden, weil nach und nach aus ganz Deutſchland die Waaren zu Waſſer nach Böhmen gebracht wurden. Und es iſt keine Gegend in ganz Deutſchland zu finden, die von der Schiffarth ſolche gröſſe Vortheile ziehet, als das Königreich Böhmen, weil es auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1356 von dem Biſchof im Maynz, Gerlachen, das Privi-

*) S. Dietr. Herm. Kemmerich diſſ. de iure ſtaturum merc.

Privilegium erhalten, nach eigner Willkühr Zölle anzulegen *). Was ſollten nun die Churfürſten zu Sachſen thun, da das Königreich Böhmen die Schiffarth unternahm? Die Wohlfahrt ihres Landes erforderte es, daß ſie widerſprechen mußten; das Privilegium **), vermöge welches ſie die Herrſchaft über die Flüſſe, wie weit ſie ihr Land durchſtrömten, behaupteten, machte ihre Verbindlichkeit noch ſtärker, der Verluſt, welchen die Schatzkammer und die Zölle dabey litten, war ein wichtiger Bewegungsgrund, und der Schaden, den die Leipziger Stapelgerechtigkeit in Zukunft hätte erfahren müſſen, forderte ihre Wachſamkeit auf, um alles Unglück, welches der Handlung dadurch bevorſtünde, bequem abzuwenden. Die Böhmen konnten leicht, wenn ſie dieſe Umſtände reiflich erwogen, abnehmen, daß ihre neue Unternehmung gehemmet, und vielleicht ganz und gar rückgängig gemacht werden dürfte. Dieſes zu verhindern, ſo bemüheten ſie ſich, die Churfürſten zu Sachſen auf ihre Seite zu bringen, und ihre Abſicht durch Güte zu erreichen, da ſie dieſelbigen nicht mit Gewalt durchzuſetzen vermögend waren. Unter der Regierung des Kaiſers Ferdinand des Erſten verſuchten ſie es, den Herzog zu Sachſen, Georgen, und hernach im Jahr 1548 den Churfürſten Moritz in einer feyerlichen Zuſammenkunft durch ihre Geſanden dahin zu vermögen, daß ſie die

*) S. Melch. Goldaſtum de regno Bohemiae app. documm n. 48. p. 99.

**) S. Lünig. corp. iur. feud. germ. Tom. I. p. 605. 609.

die Kaufleute ungehindert auf der Elbe ſollten ſchiffen laſſen. Sie wiederholten ihr Anſuchen mit noch mehrern und ſcheinbarern Gründen im Jahr 1556 unter der Regierung des Churfürſten Auguſts, und ſtellten deswegen zu Frankfurt an der Oder am 1 Februar eine Zuſammenkunſt an, wobey die vornehmſten, denen dieſe Sache angieng, gegenwärtig waren. Auf beyden Seiten wurde über dieſen Vorfall geſtritten. Der Churfürſt zu Sachſen aber erklärte ſich in einem Schreiben vom 30 Januar, welches die Ueberſchrift hat *): Schreiben an der Römiſch Königl. Maj. verordnete Rethe ietzo zu Frankfurth an der Oder, alſo: „Als haben wir die Schriften und „Handlungen, ſo ermennter Reumunge und Offnunge des Elbe und Oderſtrandes bey Leben „und Regierunge unſers freundlichen lieben Bruders Churfürſt Moritz ſel. ergangen, aufſuchen „laſſen, und ob wir wohl befunden, daß S. Ldd. „uf den hiebevor gehaltenen Tagen zu Frankfurt „an der Oder und Guterbock mündlich und ſchriftlich für längſt Ausführunge thun laſſen, weshalben ſolch Vornehmen nicht rathſam, und daß es „ſonderlich dieſen unſern Landen und derſelben Underthanen nachtheilig und verderblich, auch aller„ley Weiterunge und Zerrüttung alter Landſtraßen, „ufgerichter Verträge und geſprochener Urtell verurſachen wollte, das auch unſere Stadt Leipzig „von einem Röm. Kaiſer und Könige zu dem andern ſtadtlich begnadet und privilegirt mit einer „alten Stapel, Niederlage und drey Jahrmärk„ten,

*) S. Born. diſſ. I. §. 16. n. 4.

„ten, darnach denn auch von Alters her die Land„ſtraße aus Pohlen, Schleſien, auch aus den See„ſtädten und alſofort gehalten und hergebracht we„ren, welche alle Straßen durch dieſe Schiffarth „zerrüttet und der Stadt Leipzigk ihre wohl herge„brachte Niederlage und Jahrmerkte geſchmelert, „wie nicht ganz vernichtet und verderbet würden.„ Auf dieſe abſchlägliche Antwort faßten ſie eine Deduction unter der Aufſchrift ab: Der Röm. Kaiſ. Maj. Rethe zu Frankfurth an der Oder Rechtsgründe wegen der Schiffarth auf der Elbe im Jahr 1556 aufgeſetzt, worinne ſie mit außerordentlicher Schärfe die Rechte des Kaiſers behaupteten, und wider ihre Gegner vertheidigten, worzu ſie noch ſetzten, daß es ein allgemeiner Fluß wäre, und daß man oft im Gegentheil Fehler begangen hätte, die ungeahndet geblieben. Damals trug der Churfürſt dem Rechtsgelehrten und Leipziger Schöppen Jacob Thonningen auf, daß er im Namen des Schöppenſtuhls in einer Deduction auf alle Punkte der vorhergehenden Schriften antworten und ſie widerlegen ſollte, welches auch Jacob Thonning mit vieler Gründlichkeit geleiſtet hat *). Der Churfürſt ließ ſich derowegen verlauten, daß er nichts würde zulaſſen, welches die Rechte und Vortheile ſeiner Unterthanen zu kränken ſchien, und da die Elbe, ſo weit ſie Sachſen durchſtrömte, mit zu dem Churfürſtenthum gehörte, ſo käme es auch auf ſeinen eignen Wohlgefallen an, was er in Anſehung derſelben unterlaſſen oder erlauben wollte. Die Verſammlung gieng hierauf

*) S. Born. d. l. n. 5.

hierauf unverrichteter Sache aus einander. Doch ließen die Böhmen ihren Muth noch nicht völlig ſinken, ſondern ſie ſuchten ihre Forderungen von neuem nach dem Tode des Kaiſers Ferdinands durchzuſetzen. Ihr Vorhaben je eher je lieber zu bewerkſtelligen, wendeten ſie ſich an den Kaiſer Maximilian den Andern, und baten ihn, daß er einen Tag anſetzen ſollte, wo ſie ſich in Magdeburg verſammlen und darüber ſich vereinigen wollten *). Das 1570 Jahr ward darzu erwählt, und ſie ſchrieben ſelbſt aus Speier am 20 November einen ſehr unterthänigen Brief an den Churfürſten zu Sachſen, Auguſtum, worinne ſie ihn recht feyerlich einluden; ſie ließen ihn überdieſes durch den Abgeſandten, Ernſt Baron von Rechenberg, um ſeine hohe Gegenwart erſuchen. Der Churfürſt aber, welcher wohl einſahe, daß durch die Schiffarth die Privilegia der Stadt Leipzig im höchſten Grad verletzt würden; und daß man befürchten müßte, daß endlich die Kaufleute die Waaren aus allen Provinzen Deutſchlands zu Waſſer würden kommen laſſen, und daß dadurch der Handlung zu Leipzig und in ganz Sachſen ein unerſetzlicher Schade zugefügt werden würde, machte dieſer Zuſammenkunft bald ein Ende. Demungeachtet ſtellte man wiederum eine Verſammlung im Jahr 1519 unter dem Churfürſten Chriſtian dem Erſten an: es bildeten ſich die Stände von Böhmen ein, daß ihre Unternehmung einen beglückten Ausgang gewinnen würde, allein es ſchlug

*) Ebendaſelbſt.

ſchlug ihnen auch dießmal ihre Hofnung fehl, da ſich der Churfürſt nach dem Beyſpiel Auguſti richtete. Bey dieſen mislungenen Abſichten ſchmeichelte ſich immer noch Böhmen, daß bald der glückliche Zeitpunkt herannahen könnte, worinne ſie ungehindert ihre Schiffarth anſtellen dürfte. Es arbeitete daher dieſes Königreich nach geendigtem Kriege in Deutſchland vorzüglich dahin, daß es endlich von dem Churfürſten zu Sachſen die ſo oft geſuchte Freyheit erlangen möchte. Es wurde in dieſer Abſicht aus der königlichen Canzelley in Böhmen am 31 May des 1661 Jahres ein Befehl ausgefertiget, daß man ſich der Schiffarth unterziehen ſollte. Hierdurch wurde es zum Theil ſeines Wunſches theilhaftig, da es ſeinen Vorſatz auszuführen anfieng, und dasjenige, was es weder durch einen Vergleich, noch durch Vorſtellungen hatte durchſetzen können, wirklich zu Stande brachte. Demungeachtet dauerte dieſe Herrlichkeit nicht lange, indem der Churfürſt Auguſt im Jahr 1706 den Entſchluß gefaßt, den Unternehmungen der Böhmen ſich zu widerſetzen *).

Nachdem das Königreich Böhmen durch die bisher erzählten Unternehmungen andern Reichen die Bahn gebrochen, auf welcher ſie die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig verletzen konnten; ſo haben ſich unterſchiedene dieſe Gelegenheit zu Nutze gemacht. Die Grafen zu Barby und Müllingen zeigten ſich zuerſt auf dem Schauplatze, und zwar noch zu der Zeit, da die Böhmen noch nicht abgetreten

*) S. Born. d. l. §. 16.

getreten waren. Es hatte ihnen der Kaiſer Friedrich der Dritte das Privilegium im Jahr 1466 und 1470, zu Magdeburg Stapelgerechtigkeit zu halten, verliehen. Hiermit war die Stadt Magdeburg und der damalige Erzbiſchof Johannes, der Herzog von Bayern, zufrieden geweſen, als welche alle beyde, der erſtere am Dienſtage nach Bartholomäi, und der andere am Dienſtage nach Luciä im Jahr 1471 ihre Einwilligung darzu gegeben hatten. Nachher hatte der Kaiſer Rudolph der Andere zu Prag im Jahr 1599 am 1 September ihnen dieſes Privilegium beſtätiget. Ob nun gleich die Grafen zu Barby, die ſich nicht eben in den vortheilhafteſten Glücksumſtänden befanden, ſich ihres Rechtes niemals bedient hatten, ſo haben ſie doch um die Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts Veranlaſſung gegeben, daß man darauf bedacht war, das Privilegium zu erneuern. Derohalben ſchrieb der neuerwählte Erzbiſchof zu Magdeburg Auguſt am 10 Januar 1665 an den Kaiſer Leopold, und bat um die neue Confirmation der Privilegien. Nichts konnte der Stadt Leipzig unangenehmer und furchtbarer vorkommen als dieſer Anſchlag, und es wurde dadurch in große Verwirrung geſetzt. In der äußerſten Verlegenheit, darinne ſie ſich befand, überließ ſie ſich der Beſchützung ihres Churfürſten Johann George des Andern, durch deſſen Gnade ſie unterſtützt worden, und die Oberhand behalten hat. Neuerlich hat der König von Preußen zum Vortheil der Brandenburgiſchen Länder, die Elbe ſchiffbar ge-

macht, wobey freylich die Handlung zu Leipzig den kürzern gezogen hat *).

Nachdem man den Anfang gemacht hatte, auf der Elbe durch die Schiffarth der Handlung zu ſtatten zu kommen, ſo verſuchte man es auch mit der Oder, der Spree, der Saale und der Unſtrut, welches faſt ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauert hat. Wenn den getroffenen Anſtalten das Glück günſtig geweſen wäre, ſo würde die Handlung zu Waſſer zu einer wundernswürdigen Größe geſtiegen ſeyn; allein ſo verhinderten immer nicht vorhergeſehene Zufälle, die mit viel Mühe bisweilen gemachten Entwürfe. In Anſehung der Stadt Magdeburg, ehe ſie noch zu dem weltlichen Reiche geſchlagen worden, waren die mehreſten Erzbiſchöfe darauf bedacht geweſen, ihr zu der Gerechtigkeit zu verhelfen **), wie denn ſchon zu Zeiten des Erzbiſchofs Burckhardts die Schiffarth mit Korn ſtark getrieben worden, worzu nach der Zeit andere Waaren gekommen ſind. Um die Zeit der Reformation bemühete ſich der damalige Beſitzer des Erzbißthums Magdeburg Auguſt, zu allererſt die Saale ſchiffbar zu machen, nachdem er von ſeinen Unterthanen darum gebeten worden war. Den gefaßten Entſchluß entdeckte er um die Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts ſeinem Vater Johann George dem Erſten, wobey er ihn aus Liebe zu ſeinem Vaterlande verſicherte, daß wenn für die Stadt Leipzig aus dieſer

*) S. Born. d. l. §. 17.

**) S. ebendaſ. §. 18.

dieſer Anſtalt auch nur der geringſte Nachtheil zu befürchten wäre, er den Augenblick ſeinem Entſchluß entſagen wollte. Seine Worte hiervon lauten in dem am 30 März im 1651 Jahr geſchriebenen Briefe alſo: „So viel aber die Stadt Leipzig „anlanget, ſo kann ich zwar nicht befinden, was „Intereſſe ſie an bemeldeter Schiffarth habe, ſintemal ſie vornehmlich auf Abführe des Getreydes und Salzes angeſehen, auch endlich mehr „nicht, als die Güther, ſo von Magdeburg iederzeit hieher oder auf Leipzig zu Lande geführet werden, betreffen, und denen Intereſſenten an der „Fracht noch einen Vortheil bringen kann; dieweil ich aber ſelber nicht gerne ſehen möchte, daß „dieſes Orts, da mir ein andrer Landesfürſt künftighin ſuccediren ſoll, etwas fürgenommen werde, ſo bemelter Stadt das wenigſte abtragen oder „nachtheilig ſeyn könnte: ſo gelanget an E. Gn. „mein freundſöhnlich Bitten, von denen Leipzigern, wenn ſie ſich etwa deshalben anmelden „möchten, in Gnaden zu vernehmen, was Nachtheil ſie eigentlich aus bemelter Schiffung beſorgen, auch, wie daſſelbige auf das beſte und beſtändigſte könne abgewendet und verhütet werden.„ *) Auf dieſe Vorſtellung zog der Churfürſt von Sachſen genaue Nachricht ein, da ſie nun ſich darüber ſehr gegen ihn beklagten, ſo wiederrieth er es dem Auguſt in einem am 30 Junii im Jahr 1651 aus Dresden abgelaſſenen Schreiben, woraus



*) S. Andr. Ockel de palatio regio in app. docum. n. 34. p. 218.

worauf Auguſtus die ganze Unternehmung unterließ *). Gleiche Anſtalten wollte der Churfürſt zu Brandenburg Friedrich Wilhelm zehn Jahr darnach in Anſehung der Oder treffen, weil aber Leipzig und die Sechsſtädte ihm hierinne hinderlich waren, indem ſie im Monat Junio und Julio mit einander Unterhandlungen gepflogen, ſo gieng dieſer Vorſatz nicht in Erfüllung **). Es iſt leicht zu ermeſſen, daß man damit nicht zufrieden geweſen, inzwiſchen machte ſich der Herzog zu Sachſen-Gotha Ernſt auf, und wollte die Unſtrut und die Saale bis an die Gegend wo ſie ſich mit der Elbe vereinigen, ſchiffbar machen. Ehemals hatte er ſchon die Erlaubniß hierzu von Johann George dem Andern, der damals des Römiſchen Reichs Vicarius war, durch ein Diplom vom 17 März im Jahr 1658 erhalten ***). Er ſchickte daher einen Geſanden an den Churfürſten von Sachſen, der ſich mit ihm darüber unterreden ſollte; denſelbigen hatte er unter andern aufgetragen, daß er dem Churfürſten den vortreflichen Nutzen vorſtellen ſollte, welcher der Schatzkammer und den Unterthanen, die an der Elbe wohnten, zufließen würde, ohne daß dabey die Handlung zu Leipzig Schaden leiden könnte. Anton Fink, ein Licentiat der Rechte, richtete ſich nach dieſem Befehl, indem er zwo Deductionen im Namen ſeines Regenten,

*) S. Born. diſſ. I. §. 18.

**) Ebendaſ. n. 4.

***) Das Diplom war zu Fulda ausgeſtellt. S. Born. d. l. n. 5.

genten, eine am 22 Januar 1666, und die andere am 1 Febr. 1607 überreichte *). Aber es waren dieſe Bemühungen vergeblich, denn nachdem der Churfürſt Johann George der Andere es einigen Räthen aufgetragen, daß ſie die Sache reiflich überlegen ſollten, und von ihnen vernommen hatte, daß dieſe Anſtalt der Handlung wenig Nutzen verſchaffen würde, indem die Waaren aus Thüringen und mit der Zeit aus Nürnberg, Frankfurt und die aus andern unmittelbaren Reichsſtädten kämen, nicht nach Leipzig gebracht, ingleichen die Handlung aus Engelland, Holland und Niederſachſen den churfürſtlichen Landen entzogen, die Handwerker um ihre Nahrung gebracht, den Kaufleuten der Gewinnſt entriſſen, die Commiſſarii ihrer Vortheile beraubt, die Bürger außer Stand geſetzt, die Gewölber und Niederlagen zu Aufbehaltung der Waaren zu vermiethen, die Ausfuhr des Getreides aus Sachſen gehemmet, den Städten, die an den Flüſſen liegen, neue Gelegenheit zur Stapelgerechtigkeit gegeben, und die churfürſtlichen Zölle verringert würden; ſo könnte er doch, ob gleich von den Herzog Ernſt dergleichen nicht zu befürchten ſeyn möchte, nicht dafür Bürge ſeyn, daß die Unterthanen nicht Eingriffe wagen möchten. Hiermit erreichte auch der Vorſatz ſeine Endſchaft. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ließ der Churfürſt von Brandenburg Friedrich der Dritte bey Kalbe ſieben Kanäle graben, um eine neue Schiffarth anzulegen, allein der



*) S. Born, a. a. O. §. 18. n. 6.

Churfürſt von Sachſen, Friedrich Auguſt, wieder⸗ſetzte ſich im Jahr 1695, und ſelbſt der Churfürſt unterließ es 1696 freywillig, wie wir aus ſeinem Schreiben vom 21 May abnehmen. „Sollten Ew. „Ldd. etwa auf das keyſerl. Privilegium ihrer „Stadt Leipzig das Abſehen haben, darinnen dero⸗„ſelben drey Jahrmärkte, Stapel und Niederlage „confirmiret werden, ſo iſt wohl nichts weniger, „als dieſes, anhero applicabel. Denn wir begeh⸗„ren nichts von denen drey Jahrmärkten, Meſſen „und Niederlagen, worauf bemelte Stadt Leipzig „innerhalb 15 Meilen das ius prohibendi prätendi⸗„ret, wir intendiren auch nicht, diejenige, welche „die obberührte drey Jahrmärkte oder Niederla⸗„gen beſuchen wollen, mit ihren Haab und Gü⸗„tern in Zu⸗ und Abziehen aufzuhalten, zu verhin⸗„dern, zu beſchädigen, oder ihnen die Straßen „zuſperren, noch ſonſt etwas einzuführen, ſo den „vorgemelten Jahrmärkten und Niederlagen zu „Abbruch und Schmälerung gereichen und kom⸗„men möchte. Daß wir aber den Saalſtrohm in „Unſeren Herzogthum Magdeburg ad nauigandum „darum nicht ſollten inſtruiren können, weil Leipzig „drey Meſſen oder Niederlagen des Jahres hat, „ſolches iſt dermaſſen unerfindlich, daß wir nim⸗„mermehr glauben können, daß Ew. Ldd. ihm je⸗„mals dergleichen irriges Principium werden bey⸗„bringen laſſen.„ *)

Damit man endlich der Streitigkeiten, die wegen der Güter, ſo der Stapelgerechtigkeit unter⸗worfen,

*) S. Born. l. c. §. 18. n. 9.

worfen, überhoben ſeyn möchte, ſo ſind von Zeit zu Zeit Verordnungen herausgekommen, wodurch dieſelbigen beygelegt, und die Stapelgerechtigkeit befeſtiget worden. Ein ſolcher Vorfall ereignete ſich zu Dresden mit dem Zuckerſieden, welches der Barbara Rauſcherinn im Jahr 1586 sechs Jahr nach einander war verſtattet, und im Jahr 1592 noch auf zwey Jahr erlaubt worden. Leipzig führte darüber Klage, indem auf die Weiſe ihrer Stapelgerechtigkeit zu nahe getreten würde. Dieſe Sache zu entſcheiden, ſo wurde die Unterſuchung einigen Räthen aufgetragen, und alsdenn durch folgenden Vergleich der Streit beygelegt: „daß „die Rauſcherinn zwar ihr Privilegium behalten, „ſich aber deſſelbigen beſcheidentlich bedienen ſollte, „und alſo, daß dadurch dieſer Stadt Leipzig erlang„ten und wohlhergebrachten Privilegio, ſo der „Stapel und Niederlage halben gegeben worden, „nichts nachtheiliges zugefügt werde, ſondern daſ„ſelbe allenthalben in ſeinen vollkommenen Wür„den und Eſſe verbleiben möge. Dahergegen aber „ſoll die Zeit über, ſo lange ſie ſich des erlangten „Privilegii zu gebrauchen hat, ſie den Zucker, ſo „zu Dresden raſinirt und gut gemacht wird, an„hero zur Niederlage die drey Märkte laut des „Raths innhabenden Privilegii zu verſchaffen ſchul„dig ſeyn, und mag alsdenn, wenn ſolche Nieder„lage geſchehen iſt, denſelben ferner ihres beſtens „Gefallen, wohin ſie will, verhandeln. So ſoll „und will ſie auch mit der Niederlage des Mehles, „daraus der Zucker geſotten wird, des Raths Pri„vilegio zuwider bey Vermeidung der darinnen

„wegen Vermeidung geſetzten Pön nichts mis„brauchliches üben, noch daſſelbe uf der Elbe her„auf führen laſſen, ſondern allenthalben, damit „alſo halten, wie ſichs laut des Privilegii mit die„ſen und andern Waaren zu thun gebühret, auch „alſo derowegen nichts beſchwerliches wider ſie an„gezogen werden dürfe.„ So gar gedenket Johann George der Dritte in dem der Stadt Leipzig verliehenen Privilegio ſowohl der großen als kleinen Waaren, indem er ſich alſo ausdrückt: „alſo „daß ſie zuſammt Gebrauchung itztgemelter Jahr„merkte und Freyheiten auch in der gemelten „Stadt Leipzig Niederlage und Stapel mit groſſer „und kleiner Waare haben, und alle und iegliche „Gnade, Freyheiten und Gerechtigkeiten gebrau„chen und genießen, die andere Städte, ſo derglei„chen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen „und genieſſen von Recht oder Gewohnheit„ folglich iſt dadurch den vielfältigen Ausnahmen und Widerſprechungen hinlänglich vorgebeugt worden. Man hat ferner den Unternehmungen, wodurch nur einigermaßen von den ſächſiſchen Unterthanen ſelbſt die Stapelgerechtigkeit könnte verletzt werden, Einhalt gethan. Denn da man Wolle *) nach Reichen-

*) Hierüber ſind die Verordnungen öfters wiederholt worden, als von Chriſtian dem II. im Jahr 1603 den 12 März, von Joh. George I. im Jahr 1613 den 8 Jänner, und im Jahr 1626 den 31 Jänner, von Joh. George II. im Jahr 1661 den 2 April, im Jahr 1662 den 6 Auguſt, im Jahr 1664 den 26 October, im Jahr 1677 den 20 Aug. von Auguſt

Reichenbach verſührte, ohne Leipzig zu berühren; ſo wurde dieſes durch ein Reſcript an den Herrn von Reichenbach Carl Metzſch und den Schultheiſen am 26 April des 1684 Jahres unterſagt: „Begehren demnach, ihr wollet ſämmtliche Kunſt- „färber und Handelsleute in Reichenbach vor euch „erfordern, ſie von ſolchem Vorhaben abmahnen, „auf unſere Stadt Leipzigk hingegen weiſen, und „daß ſie dieſe bey Verluſt des Guths, auch der „Pferde und Wagen nicht vorbey fahren, ſondern „iedesmahl gebührend berühren ſollen, ihnen mit „Nachdruck andeuten.„ In eben dieſem Befehl wurde nächſt dieſem feſt geſetzt, daß mit dem im Voigtlande verfertigten Tuche es eben alſo gehalten werden ſollte. Da endlich im Jahr 1704 wegen des Papiers Streitigkeiten entſtunden, ſo wurden dieſelbigen durch einen Befehl vom 8 December gehoben, welcher wiederum auf Verlangen der Leipziger, da man in Anſehung des Papiers eine Ausnahme machen wollte, im Jahr 1719 am 10 May iſt wiederholt worden *). Auf daß es nicht an guter Aufſicht und Ordnung fehlen möchte, ſo wurde ſelbſt von dem Rath zu Leipzig ſeinen Bürgern geboten, „daß ein ieder Bürger vermöge ſei- „ner Pflicht fleißige Aufſicht haben ſollte, damit „E. E. Raths Privilegien und Freyheiten, ſonder- „lich der Stapel und Niederlage halben, nichts „zum

guſt II. 1718 den 21 Jul. und den 15 Septembr. v. Cod. Aug. Tom. I. P. II. c. 6. p. 1439. 1481. 1505. 1562. 1617. 1619. 1655. 1881.

*) S. Lünig. cod. Aug. Tom. II. p. 2101. ſq.

„zum Nachtheil vorgenommen oder eingeführt „werde, und da er dergleichen erfähret, ſoll er „es einem ehrenveſten Rath alſobald offen„baren *). „

Wer wollte demnach noch zweifeln, daß die Leipziger Stapelgerechtigkeit, die ſo mannigfaltigen Widerſpruch erlitten, die aber auch dadurch recht gegründet worden, eines der vornehmſten Mittel zur Beförderung der Handlung abgegeben habe? Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß ſich ſelbſt zu Anfang die Churfürſten zu Sachſen der Stapelgerechtigkeit widerſetzt haben, indem Friedrich der Weiſe und Johann der Standhafte mit der größten Heftigkeit darwider geweſen, weil ſie geglaubt, daß dadurch ihrer höchſten Gewalt einiger Nachtheil zuwachſen könnte, und ſie würden nie ihre Einwilligung darzu gegeben haben, wenn nicht der Kaiſer Maximilian der Erſte durch das ausgefertigte Diplom dieſe Furcht benommen **). Mit gleichem Eifer machten die Landesſtände darwider ihre Erinnerungen ***), die aber jederzeit unkräftig geblieben ſind. Indem ihre Gründe ohne Wirkung waren, ſo machten ſich andere Länder auf, und beſchwerten ſich, daß die Stapelſtraſſen den Zöllen ihrer Regenten nachtheilig wären. Man gab vor, daß man die Stapelgerechtigkeit wenigſtens nur in ſo fern verſtatten wollte,

*) S. Statuta et ordinat. vrb. Lipſ. Art XXXI. S. 295.
**) S. Müllers Annales Sax. S. 66.
***) Am 16 März 1657. und den 13 April 1659.

wollte, in wie fern es die Stadtrechte anderer Oerter erlaubten; und endlich wollte man nicht erlauben, daß zu jederzeit die Waaren ſollten zum Verkauf, ſondern nur zu Meſſenszeiten angeboten werden. Obgleich dieſes letztere mit dem falſchen und ſeichten Grunde vertheidiget worden, daß es der Natur des Rechts zuwider wäre, die ertheilte Erlaubniß auf eine beſtimmte Jahrszeit einzuſchränken; ſo ſind andere vorhanden, die ſich ſelbſt in dem Privilegio befinden. Wäre es wohl nöthig geweſen, daß der Kaiſer neue Diplomata gegeben, und Johann George ein protectorium ſtapulae Lipſienſis ertheilet hätten, wenn es nur die Meſſen allein angehen ſollte? Hat nicht Leipzig über 200 Jahr zu jederzeit die Stapelgerechtigkeit ausgeübt, und folglich durch Präſcription das Recht erhalten?



Digitized by Google

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das dritte Kapitel.

### Von einigen andern zufälligen Privilegien, welche der Handlung zur Aufnahme gedienet.

Die Durchlauchtigſten Churfürſten haben, um die fleißige Beſuchung der Meſſen in Leipzig zu vermehren, ihr das Privilegium verſtattet, daß ſich die Landesſtände und Ritterſchaft zur Abhandlung der Landesgeſchäfte dahin verfügen dürfen. Wie ſie ſich denn auch zu jeder Zeit haben geneigt finden laſſen, dieſe Stadt zu ihren Zuſammenkünften zu wählen, darinne ihre eigentlichen Angelegenheiten zu beſorgen und deshalb gehörige Anſtalten zu treffen, auch inſonderheit die Leipziger Oſter- und Herbſtmeſſe, als um welche Zeit ſie am zahlreichſten daſelbſt verſammlet ſind, zu dem Ziel ihrer Contrakte zu machen. Ungeachtet aller angewendeten Mühe habe ich weder den Zeitpunkt ausfindig machen noch eine Spur entdecken können, wenn eigentlich zuerſt die Landſtände und die Ritterſchaft ihre

ihre Zuſammenkuͤnfte daſelbſt gehalten haben, und wenn der Stadt Leipzig daruͤber ein Privilegium ertheilt worden waͤre. Jedoch dieſes berechtiget uns keinesweges zu zweifeln, als ob dieſes Privilegium der Stadt Leipzig nicht zukaͤme. Wer will es uns verdenken, wenn wir uns hier getroſt auf die hergebrachte Gewohnheit berufen? Inzwiſchen halten wir dafuͤr, daß vornehmlich die Landesſtaͤnde und Ritterſchaft dadurch ſind bewogen worden, ihre gewoͤhnlichen Zuſammenkuͤnfte zur Meßzeit in Leipzig zu halten, weil ihnen dieſe Stadt vorzuͤglich gefallen, weil ſie in den vorigen Zeiten zum oͤftern wegen Unterſuchung wichtiger Geſchaͤfte dahin ſind berufen worden, und weil die hohe Landesobrigkeit mit ihrer hohen Gegenwart zur Meßzeit dieſe Stadt begnadiget hat. Zufaͤlliger Weiſe ſind vermuthlich viel Adliche dadurch bewogen worden, auf den Leipziger Meſſen zu erſcheinen, weil ihre Herren Soͤhne wegen Erlernung der Wiſſenſchaften ſich daſelbſt aufgehalten haben. Die groͤßten Verſammlungen ſind wohl alsdenn in Leipzig gehalten worden, nachdem im Jahr 1530 der Auerbachiſche Hof erbauet worden, welcher wegen ſeiner bequemen Lage und vielen Gewoͤlbern nicht nur einer der anſehnlichſten, ſondern auch wegen der verſchiedenen koſtbaren Waaren, des haͤufigen Beſuchs, der in der Meſſe geſchiehet, vollkommen wuͤrdig iſt. Man wuͤrde es fuͤr eine uͤberfluͤßige Beſchaͤftigung halten muͤſſen, wenn wir eine weitlaͤuftige Beſchreibung von der groſſen Menge Adlicher, die zur Meßzeit daſelbſt zuſammenkommen und mit ein-

ander Unterhandlungen pflegen, machen wollten. Der Augenſchein überzeugt hiervon einen jedweden auf das deutlichſte, und es läßt ſich daraus ohne viel Mühe abnehmen, daß dadurch den Meſſen groſſe Vortheile zuwege gebracht worden. Zuförderſt gereicht es der Stadt zu einem beſondern Ruhm, daß ſie ſo häufig von einer ſo groſſen Menge anſehnlicher Standesperſonen beſucht wird, die ihr auf mannigfaltige Art die anſehnlichſten Vortheile verſchaffen. Hiernächſt ſo iſt die Oſter- und Michaelismeſſe, als in welchen ſie ihre gewöhnlichen Zuſammenkünfte halten, deswegen für der Neujahrsmeſſe viel vortheilhafter für die Handlung und für den Nahrungsſtand, weil man ſich die ſicherſte Rechnung auf den vortheilhaften Abſatz verſchiedener Waaren machen kann; und endlich ziehen von ihrem Aufenthalt viele Bürger nicht geringe Vortheile.

Einigermaſſen kann zu dieſem Privilegio, das gewiſſen Städten verliehene Recht zu münzen gerechnet werden, welches der Kaiſer Lotharius und ſeine Vorfahren ehemals gewiſſen Oertern und namentlich Frankfurt und Nördlingen verliehen hat, um dadurch der Handlung aufzuhelfen, und durch Beybehaltung guter Münze das Anſehen öffentlicher Meſſen zu unterſtützen. Gleichwie in Anſehung der Stadt Frankfurt in dem Reichsabſchied vom Jahr 1594 §. Dieweil auch, folgende Verordnung gemacht worden: „und aus ſondern nothwendigen mit gemeinen „Ständen und den Abgeſandten wohl erwogenen „Ur-

„Urſachen ſetzen, ordnen und wollen wir, daß „Unſere und des H. R. Reichs vier Churfürſten „am Rhein ihre ſondere verordnete Räthe, neben „Unſern Commiſſarien zu Frankfurt zu den jähr„lichen Meſſen abordnen, die da Macht und Be„fehl haben, darauf gute Acht zu geben:„ ſo iſt in Anſehung Sachſens und inſonderheit Leipzigs folgendes verordnet worden, „dergleichen Anſtellung „und Einſehens zu thun, werden wir dem Hoch„gebohrnen Unſerm lieben Oheimen, beyden an„dern Churfürſten Sachſen und Brandenburg in „ihren Liebden Städten auf den Jahrmärkten oder „Meſſen ſonderlich fürzunehmen hiermit befohlen „haben, wie wir denn auf andern Jahrmärkten „oder Meſſen in Unſern und des Heiligen Reichs „Städten, wie es nützlich erachtet worden, mit „ſondern Fleiß zu verſchaffen, erbietig ſeyn.„ Hat ſchon die Stadt Leipzig die Gerechtigkeit Münze zu ſchlagen im Jahr 1273 von dem Marggrafen Dietrich erlanget, wie dieſes aus ſeinem deshalb gegebenen Begnadigungsbrief zu erſehen iſt *); ſo iſt es für eine ausgemachte Wahrheit anzunehmen, daß dieſes Mittel zum Wachsthum und zur Ausbreitung der Handlung vorzüglich gediehen iſt.

*) S. Vogel l. c. p. 31.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie im Flor zu bringen.

### Das vierte Kapitel.

### Von den weſentlichen Freyheiten, welche der Handlung zu Leipzig in Anſehung der Meſſen verliehen worden.

Der Zuſtand der Handlung würde in einer Stadt und Lande ſehr geringe bleiben, wenn nicht den ab- und zureiſenden Kaufleuten gewiſſe Vorzüge und Freyheiten eingeräumt würden, die ſowohl ihre Perſon als auch ihre Waaren betreffen, und die ihnen verſtattet werden müſſen, wenn die Meſſen nicht in Verfall kommen ſollen. Einer von dieſen Vorzügen iſt das ſichere Geleite, vermöge welches die hohe Landesobrigkeit Verordnungen und Anſtalten machen muß, daß die im Lande reiſenden, vornehmlich die Kaufleute hinlängliche Sicherheit und gutes Fortkommen haben; es geſchehe nun durch Beſchützung auf den Straſſen für Raub und andern unangenehmen Zufällen, oder durch Erhaltung, Anbauung und Beſſerung der Straſſen, Brücken und Dämme, damit man ungehindert ſeine Reiſe fortſetzen könne. Es ſchränkt ſich alſo

das

das ſichere Geleite auf zwey Stücke ein, erſtlich auf die Sicherheit und Beſchützung auf der Straſſe und hiernächſt auf die Erhaltung und Verbeſſerung der Wege. Für beyde Stücke hat in Anſehung Leipzigs die hohe Landesobrigkeit rühmliche Sorge zu jederzeit getragen, und die Handlung dadurch in die beſte Verfaſſung geſetzt. Selbſt die Kaiſer kündigen denjenigen die härteſten Straſſen an, welche ſich unterſtehen, an den Gütern oder Perſonen der Kaufleute auf den Straſſen ſich zu vergreifen. Maximilian der Erſte drohet denjenigen mit der Achtserklärung, welche die Kaufleute anfallen, ihnen den Durchgang verhindern, ſie gefänglich einziehen, ihnen ihre Waaren abnehmen, oder auf andere Art ſie in ihren Rechten kränken. „Und ob jemand, wer der oder die wären, dieſelben Perſonen, oder ihre Haab und „Güter ingemein oder inſonderheit darüber mit „Nahme That Gefängniß oder in andere Wege „gewaltiglichen angriffe und beſchädigte, die „Straſſen ſperren, oder die Güther, wie vorberührt, aufhalten oder arreſtiren wollte, in was „Weiſe und Geſtalt ſolches beſchähe, das den vorgemelten Jahrmärkten und Niederlagen zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen „möchte, dieſelben ſollen mit der That in unſer „und des Reichs Acht und Aberacht und andern „Pönen, Straffen und Buſſen, im gemeinen unſern Landfrieden begriffen, gefallen ſeyn, die wir „auch jetzo alsdann, und dann als jetzo in dieſelben Pönen erkennen und denunciren, alſo, daß „gegen derſelben Leib, Haab und Güter, als

„Verbrecher unſers und des Heil. Reichs Geleit „und Landfrieden ſoll und mag gehalten und verfahren werden von allermänniglich ungehindert.„ Auf dieſe Verordnung haben ſich die Leipziger jederzeit berufen, und auf die Vollziehung der darinne gedrohten Strafen ernſtlich gedrungen. Hierzu ereignete ſich eine Gelegenheit im Jahr 1511 und 1512, da der Churfürſt zu Brandenburg Joachim etlicher Handelsleute Waaren und Güter, die theils nach theils von Leipzig geführt worden, angehalten und verſtrickt hatte. Es beſchwerte ſich der Rath zu Leipzig über dieſes unbillige Verfahren, und da der Churfürſt ſeinen Vorſtellungen nicht Gehör geben wollte, ſo brachte er es durch Vermittelung des Herzogs George dahin, daß eine Geſandſchaft an den Churfürſt abgieng, die durch einen gütigen Vergleich die Sache beylegen mußte. Nachdem endlich die Churfürſten zu Sachſen mit den benachbarten Staaten feierliche Bündniſſe aufgerichtet hatten, ſo wurde dadurch der Handlung die größte Sicherheit verſchaft, und man wird nicht ſo leicht ein Beyſpiel aufweiſen können, daß wider die Verordnung des Kaiſers Maximilians verbrochen worden wäre.

Um aber die Verbindlichkeit deſto nachdrücklicher einzuſchärfen, ſo wiederholte der Kaiſer Carl der Fünfte dieſes Privilegium, und beſtätigte daſſelbige auf das feierlichſte, und der Herzog Friedrich Wilhelm hat es in der Verſicherung, daß keine Unruhe in Leipzig ſey, im Jahr 1593 vom 20 Januar eingerückt *). Unſerer Abſicht gemäß wollen

*) S. Conſtit. Elect. P. II. p. 2091.

wollen wir die hieher gehörige Stelle dem Inhalt nach anführen: Und weil ſonderlich Kaiſer Carl der Fünfte unter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten geſetzt und geordnet hat, daß die Handels- und Kaufleute, welche die Niederlage und Jahrmärkte zu Leipzig beſuchen und bauen, mit ihren Haab und Gütern im Zu- und Abziehen vor Ihro Maj. und dem h. R. Reiche freye ſtarke Sicherhiet und Geleite haben ſollen, und daß auch die Straſſen durch alle Lande des h. R. Reichs zu und von der Stadt Leipzig und den Jahrmärkten durch keinerley Sache, wie ſich die begeben möchte, verſperret, desgleichen die Waaren und Güter, ſo zu und von beſtimmter Niederlage, und den Jahrmärkten zu Leipzig geführt und getrieben, nicht ſollen aufgehalten, verhindert und rechtlich arreſtiret werden; ſo ſollte es dabey bleiben. Und ob jemand wer der oder die wären, dieſelbigen Perſonen, oder ihre Haab und Güther insgemein oder inſonderheit ſolchem kaiſerlichen Gebot und Edict zuwider, gewaltig angriffe und beſchädigte, die Straſſen ſperrete, oder die Güther, wie vorberührt, aufhalten und arreſtiren wollte, in was Weiſe oder Geſtalt ſolches geſchähe, daß es den Leipziger Stapel, Niederlag und den Jahrmärkten daſelbſt zu Abbruch und Schmälerung kommen und gereichen möchte, daß ſolche Friedensbrecher, Beſchädiger, Arreſtanten und Verhinderer in der That zugleich in des heil. R. Reichs Acht und Abracht und ander Pön, Straf und Buſſen in gemeinen des h. R. Reichs Landfrieden begriffen, gefallen ſeyn ſollen, alſo daß gegen ſol-

cher Verbrecher Leib, Haab und Güter als gegen erklärte des h. R. Reichs Geleits und Friedebrecher und Echter ſoll, kann und mag gehandelt und verfahren werden von männiglichen ungehindert.

Noch gröſſer wurde durch die Verordnungen auf den Reichsabſchieden die Sicherheit gemacht, da man im Jahr 1548 und 1555 folgendes anbefohlen. „Ferner, zu noch mehrer beſtändiger Erhaltung bemeldes Unſers kayſerl. Landfriedens, „ſetzen, ordnen und wollen wir, daß eine jede „Obrigkeit im h. R. Reich deutſcher Nation, in „ihren Fürſtenthumen, Landen und Gebieten, „bey den Jhren Fürſehung thun ſoll, daß die „Straſſen frey und rein gehalten, darauf auch „niemand gefangen, geſchlagen, beraubt, hinweggeſchleift, ſeiner Güter ausgehaben, hinweggeführt, oder anderer Geſtalt beſchweret werde, „ſondern daß einem jeden, an Orten es herkommen, ohne Weigerung, auf ſein Anſuchen, ein „frey, ſicher, gnugſam Geleit gegeben, und alſo „Männiglich, zu Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben frey, ſicher, handeln und „wandeln möge. Und da darüber jemand auf „der Straſſe angegriffen, und obbeſchriebener Geſtalt beſchädiget würde; ſo ſoll nach Gewohnheit „eines jeden Orts, an die Glocken geſchlagen, „und jeder Obrigkeit, Amsleute und Unterthanen, „ſo ſie des ermahnet, oder mit ſich ſelbſt gewahr „werden, dem Thäter nachzueilen, ſchuldig und „pflichtig ſeyn, in welchem auch eine jede Obrigkeit der andern, desgleichen eines jeden des an-

„dern

„dern nechſtgeſeſſenen Unterthanen, zu Hülf kom„men ſollen, damit der Thäter zu Handen ge„bracht, und den Beſchädigten das Ihre erſtattet „werde, welche Thäter auch, ſo ſie betreten, ge„fänglich angenommen, und vermög Unſer Kay„ſerl. Recht, ernſtlich geſtraft und allenthalben „darunter, was Recht iſt, fürgenommen werden „ſoll.„ Und vom Jahr 1559. „Woferne aber „die Nacheiler und Beſchädigten, dießfalls be„rührte Thäter niederzuwerfen und handzuhaben, „nicht mächtig und ſtark genug wären, alsdenn „mögen ſie die nechſtgeſeſſene Obrigkeit, oder „Dero Amtleute und Befehlshaber, mit Erzäh„lung, warum die Nacheil geſchieht, um Hülf „und Handhabung, auch mit Taſtung und Ein„ziehung der Thäter und Beſchädiger, anrufen, „und ſoll dieſelbige Obrigkeit, oder Dero Amt„leute und Befehlhaber, verbunden und ſchuldig „ſeyn, ihrem beſten Vermögen nach, alsbald den „Anruffenden, zu Roß und Fuß, zu Hülf zu „kommen, und im Fall es die Nothdurft und „Gelegenheit wollte erfordern, den Sturm und „Glockenſtreich ziemlichermaſſen angehen, auch „immittelſt alsbald von einem Flecken, Dorf oder „Weiler in das andere, warum ſolches geſchieht, „mit Vermahnung, den Thätern oder Beſchädi„gern mit Helfen nacheilen, berichten laſſen.„ Ferner leſen wir in folgenden: „So nun in ſolcher „Nacheil, ein oder mehr Thäter, oder Beſchädi„ger, niedergeworfen, und ergriffen, ſollen der „oder dieſelbige in der Obrigkeit und Herrſchaft „Gericht, darinn er oder ſie niedergelegen, gelaſ-

„ſen und eingeſtellt, daſelbſt verſtrickt, oder in „Gefängniß und gute Verwahrung geantwort, „der Ort auch von den Beſchädigten oder Beleidigten, vermög des Landfriedens und des H. „Reichs Rechten, oder ſonſt nach Gelegenheit, „und wie er deſſen zu Beſten befugt ſeyn, ſich „ſelbſt befinden mag, beklagt, und gegen den „Beklagten, Innhalt gemeldten Landfriedens, „der gemeinen Rechten, und wie es ſonſt jedes „Orts die ſondere Gewohnheit, Freyheiten und „alt Herkommen vermögen und mitbringen, ge„handelt werden *).„

Allein dieſe Freyheit und Sicherheit erſtreckt ſich nur auf die Stapelſtraſſen, daher darf man ſich nicht verwundern, wenn die Fuhrleute, welche Schleifwege mit den Waaren erwählet haben, ſich nicht nur des verſprochenen Schutzes verluſtig machen, ſondern auch mit Strafen belegt werden. Der Kaiſer Maximilian hat ihnen desfalls eine Straffe von 50 Mark Goldes in einem Diplom von 23 Junii des 1507 Jahres **) zuerkannt. Von dem Kaiſer Carl dem Fünften wurde dieſes Diplom zu zweyen malen im Jahr 1521 und 1547 erneuert, nur mit der Veränderung, daß er die Strafe auf 40 Mark heruntersetzte. Hierbey aber iſt es nicht geblieben, indem der Kaiſer Leopold im Jahr 1665 am 18 März einen Befehl ausgehen

*) S. Rec. Imper. Aug. de anno 1548. §. 20. et de Anno 51 §. Nachdem aber hiebevor 54 et de anno 59. §. 23. 26

**) S. Lünig. l. c. Tom. II. Abſ. 10. n. 13. p. 601.

gehen ließ, vermöge welches die Strafe wiederum auf 50 M. erhöhet ward *). Jedoch man kann ſich auf die Verminderung der Strafe unter der Bedingung ſichere Rechnung machen, wenn die Fuhrleute, die darwider gehandelt haben, es mit einem Eyde beſtärken können, daß ſie nichts von dem Privilegio der Stadt Leipzig gewußt haben. In dieſem Fall wird es den Leipziger Rath überlaſſen, ſie mit einer willkührlichen Strafe nach der Verordnung des Churfürſten Auguſti vom Jahr 1723 zu belegen. Die Nothwendigkeit erforderte es überdieſes, daß gewiſſe Männer beſtellt wurden, welche in den Grenzen der Stapelſtraſſen herumreiten, und auf diejenigen, welche die Landſtraſſen verfehlten, genaue Aufſicht haben mußten. Man hat ſie mit dem Namen der Geleitsreuter belegt, und ſie werden gewöhnlicher maſſen von dem Rath zu Leipzig erwählt und eingeſetzt, von dem Churfürſten aber beſtätiget.

Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, ſo wird den Kaufleuten an die Chur und Fürſten des Reichs, durch deren Länder und Gebiet ſie reiſen müſſen, ein Intercesſionsſchreiben wegen des ſichern Geleits mitgegeben, welches mit Angebung ihrer Namen verſehen ſeyn muß, und folgendes Innhalts, wie aus der Abſchrift eines ſolchen Intercesſionsſchreibens zu erſehen, iſt: „Durchlauchtigſter und Durchlauchtig Hochgeborne, Churfürſten und Fürſten, Ew. Churfürſt. und fürſt-



*) S. Ebendaſ. P. ſpec. Arch. imp. Cont. IV. T. II. Abſ. 10. n. 22. p. 626.

„liche Gnaden ſind unſere unterthänige ganz ge-
„horſame und verpflichtete Dienſte allezeit mit
„Fleiß zu voran, Gnädigſter und Gnädige
„Herren.

„Uns haben unſere Bürger und Kaufleute,
„ſo die bevorſtehende Frankfurter Meſſe zu beſu-
„chen verhoffen, mit Fleiß gebeten, ſie fürter an
„Ew. Churfürſtl. und Fürſtl. Gnaden um gnädi-
„ges Geleit unterthäniglichen zu verſchreiben und
„zuverbitten, das wir ihnen als unſern Verwand-
„ten nicht haben mögen abſchlagen; bitten hierum
„unterthäniges demüthiges Fleiſſes, Ew. Chur-
„fürſtl. und Fürſtl. Gnaden wollen aus ſondern
„Gnaden und gnädigen Willen, gedachte unſere
„Bürger und Kaufleute, deren Namen zum Theil
„auf den hierinn verwahrten Zettul beſchrieben,
„auf zween Tage im Hinreiſen, als auf Donner-
„ſtag und Freytag frühe nach Lätare hierkünftig zu
„N. allda ſie den Abend zuvor einkommen werden,
„gleitlich annehmen, und ſie ſammt ihren Die-
„nern mit ihrem Leibe, Haabe und Gütern durch
„Ew. Churfürſtl. und Fürſtl. Gnaden Lande und
„Fürſtenthum ſicherlich bringen laſſen; desgleichen
„ſie auch des Wiederzugs auf zweene Tage, die
„ſie Ew. Churfürſtl. und Fürſtl. Gnaden Amtleu-
„ten zu N. N. von Frankfurt aus zeitlich genug
„zuſchreiben ſollen, abermals auf der Grenze gleit-
„lich annehmen und frey und unbeſchädiget herwie-
„der bringen laſſen, und ſich hierinne gnädiglich
„erzeigen, wie wir uns des und aller Gnade zu
„Ew. Churfürſtl. und Fürſtl. Gnaden höchlich
„vertröſten, gnädiglich thun werden. Das wol-
„len

„len wir um dieſelbe Ew. Churfürſtl. und Fürſtl. „Gnaden mit unſern unterthänigen, ganz gehor„ſamen und verpflichteten Dienſten allezeit gefliſſen „ſeyn, demüthiglich zu verdienen. Geben unter „unſerm Stadt Signet, Sonnabends nach dem „Sonntage Eſtomihi, Anno Domini 1522

„Der Rath zu Leipzig.„

Es iſt bekannt, daß auf eine feierliche Art die Geleitskutſche der nach Leipzig und Frankfurt reiſenden Kaufleute von den Landesherrn, deſſen Staaten von derſelben berührt werden, durch eine Anzahl wohlgerüſteter und gut berittener Einſpänniger begleitet, und dafür ein gewiſſes Geleitsgeld erhoben wird, welches die ſächſiſche Conſtitution vom Jahr 1571 erfordert: „Mehr haben wir vie„ler Urſachen halber bedacht, und befehlen dem„nach ernſtlich, daß die Händler, welcher ehrli„cher Nahrung und Gewerb halten, auf obbe„nannte Meſſen und Jahrmärkte verreiſen wollen, „einen gewiſſen Tag auf unſern Grenzen zugleich „ankommen, und allda mit dem Glayd, welches „darzu angeſchaffet iſt, fortziehen ſollen.„ Am vorzüglichſten wird die Nürnbergiſche Geleitskutſche begleitet. Es kommt dieſelbige Mittwochs vor der erſten Meßwoche Nachmittags vor dem Fürſtenhauſe an, und ſie geht den Zahltag Abends um acht Uhr wieder ab. Die Begleiter beſtehen aus Bayreuthiſchen Reutern, worunter der Geleitsmann nebſt drey oder vier Adlichen, die meiſtentheils Oberamtleute ſind, und einer Anzahl an Einſpännigern oder Geleitsreutern ſich befinden.

Die Begleitung geſchiehet von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthiſchen, die ferner von einer Herrſchaft bis zu der andern abgelöſet werden, bis ſie in das churſächſiſche kommen, da es völlig aufhöret, weil ſeine Churfürſtl. Durchl. den reiſenden Kaufleuten in ihren Ländern alle Sicherheit gewähren. Die Zeit der Ankunft ſowohl als des Abgangs muß auf das genaueſte beobachtet werden, indem ſie ſonſt der Zollfreyheit verluſtig werden. Zu Beſtreitung der Unkoſten hingegen, die bey dieſem Geleite zu der Unterhaltung der Geleiter angewendet werden, müſſen von allen Gütern, die das ganze Jahr über von dieſen zwo Städten Nürnberg und Leipzig hin und hergeführt werden, von jedem Centner zu Lande drey Kreuzer bezahlet werden. Ein gewiſſer darzu verordneter Geleitscaſſeverwalter, der ein Kaufmann iſt, hat die Beſorgniß über dieſe Gelder, und er giebt dem Nürnbergiſchen allezeit mit dem Geleit reiſenden Reuter eine gewiſſe Summe, davon er Rechnung ablegen muß, mit. Im Fall aber dieſelbige nicht hinlänglich ſeyn ſollte, ſo erſtattet die Obrigkeit den Abgang. Auf der Geleitskutſche ſelbſt, da acht Plätze ſind, werden allezeit nur ſieben beſetzt, der achte aber wird ledig gelaſſen, damit, wenn einer krank würde, derſelbige deſto mehr Bequemlichkeit haben, und ſich mit Betten und andern Nothwendigkeiten verſorgen könne. Die nach Leipzig auf die Meſſe gewöhnlichermaſſen reiſende Kaufleute müſſen ordentlich mit einander abwechſeln, wenn ſie auf der Geleitskutſche fahren, weil ihrer nun viel ſind, ſo trift es einem nur aller

zwey

zwey oder drey Jahre einmal. Will alsdenn einer, dem die Ordnung trift, nicht mit der Geleitskutſche reiſen, ſo iſt er gehalten, einen andern an ſeine Stelle zu ſchaffen, welchen er die Reiſezehrung aus ſeinen Mitteln reichen muß.

Wenn es unſrer Abſicht gemäß wäre, ſo würden wir hier noch unterſchiedene Fragen die Geleitsgerechtigkeit betreffend erörtern; allein weil ihre Entſcheidung mehr für die Rechtsgelehrten als für die Geſchichtſchreiber gehöret, ſo begeben wir uns mit mehrerer Bereitwilligkeit dieſes Rechts, indem wir nicht das Anſehen gewinnen wollen, irgend jemanden in ſeine Rechte zu greifen. Weit nothwendiger ſcheinet es zu ſeyn, die löblichen Anſtalten wegen Anbauung und Beſſerung der Landſtraſſen bekannt zu machen, als welche ungemein viel zur Beförderung der Handlung beytragen. Denn wenn die Land- und Heerſtraßen allezeit im guten Zuſtande erhalten werden, ſo kommen dadurch die Meſſen und Jahrmärkte in gutes Aufnehmen, das Fuhrlohn der Güter und die Preiſe der Waaren ſind leidlich, viel Streithändel werden verhütet, und die Waaren können zu rechter und in den Frachtbriefen angeſetzter Zeit in dem Meßort eingeliefert werden. Um nun dieſes zu bewerkſtelligen, ſo ſind geſchärfte Befehle gegeben worden, daß zu jeder Zeit die Wege und Straßen im baulichen Weſen erhalten, die Städte fleißig gepflaſtert, die Brücken ſtandhaft und wohl unterſetzt, und die tiefen, ſumfigten und von Waſſergüßen zerriſſene Wege ausgebeſſert werden ſollen. Inſonderheit

iſt

iſt in Churſachſen den Beamten und Gerichtsherrn nicht nur anbefohlen, die Landſtraßen, Wege und Brücken im guten Stande zu erhalten, ſondern auch eine Strafe von funfzig Goldgülden gedrohet worden, wenn darinne Saumſeligkeit bewieſen wird *). So gar hat man den Unterthanen der Aemter, oder anderer Gerichtsherrn und Obrigkeiten und den Gemeinden, die vor Alters her Dienſte zu thun verbunden ſind, die Pflicht aufgelegt, daß ſie die Wege jährlich zweymal im Frühling und Herbſte, ſonderlich aber zwey bis drey Wochen vor der Leipziger Meſſe, beſichtigen, verbeſſern, bey verſpürter Verabſäumung aber die Unkoſten von dem Kammercollegio vorgeſchoſſen, und hernach von denjenigen, welchen die Ausbeſſerung oblieget, wieder eingetrieben werden ſollen **). Damit nun deſto beſſere Aufſicht gehalten werden möge, ſo ſind gewiſſe Leute gegen eine beſtimmte Beſoldung geſetzt, welche, wenn ſie ihre Pflicht verabſäumen, nicht nur durch Vorenthaltung der Beſoldung, ſondern auch bey der Strafe des Erſatzes zu ihrer Pflicht angehalten werden ***). An Befehlen fehlet es nicht, die in Anſehung der Halt und Bauung der ordentlichen Heer- und Landſtraßen ſind gegeben worden. Der vornehm-

*) S. Lünig. in Cod. Aug. P. I. p. 167. ſq. et p. 239. und 250.

**) S. das Mandat vom 17 Jan. 1706 bey Lünig. l. c. Part. II. p. 1171. et P. I. p. 355.

***) S. Mand. reg. d. 3 Jul. 1715. ap. Lünig. l. c. P. II. p. 1201.

vornehmſte und ausführlichſte iſt ſonder Zweifel derjenige, welchen der Herzog zu Sachſen Johann George im Jahr 1653 am 24 Febr. ertheilt, und dabey die Verordnung gemacht hat, daß dieſe Befehle an den gewöhnlichen Geleitsſtädten, in den Herbergen und andern Orten ihrer Gerichtsbarkeit den durchreiſenden Kauf- und Fuhrleuten zum Beſten angeſchlagen, und künftig von halben Jahren zu halben Jahren, den Bürgern, Einwohnern und Unterthanen abgekündiget werden ſollten, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen möchte. Es wird darinne nicht nur weitläuftig und deutlich angezeigt, was von jedem Orte die Kauf und Fuhrleute für einen Weg nehmen, ſondern auch wie es mit Bauung der Landſtraßen gehalten werden ſoll, worauf im Jahr 1681 am 6 October ein gleichlautender Befehl erfolgt iſt *). Durch die ganz beſondere landesfürſtliche Vorſorge ſind in den neuern Zeiten neue churſächſiſche Reſcripte deshalb im Jahr 1699, 1715, 1722 u. ſ. w. ausgefertiget worden **), die insgeſammt der Handlung in Leipzig zum Beſten die vortreflichſten Anſtalten nachdrücklich empfohlen haben.

Sollten dieſe Bequemlichkeiten und Freyheiten, deren ſich die nach Leipzig reiſenden Kaufleute in Anſehung ihrer Güter und ihres Fortkommens

*) S. Statut. Lipſ. p. 105. u. 112. ſq.

**) S. Carl Chriſt. Schraum in tract. de ſtatuis mercurial. column. brachiat. et milliar. in Append. Reſcript. Reſponſ. Docum. Num. XI. XVI. p. 267. ſq.

mens zu erfreuen haben, nicht vermögend gewe- ſen ſeyn, den Flor der Handlung empor zu brin- gen? Beſtätiget dieſes nicht der glückliche Erfolg von einer ſo langen Reihe von Jahren? Iſt ih- nen nicht überdieſes auch zu Kriegszeiten dieſe Freyheit ungekränkt erhalten worden? Das Di- plom des Kaiſers Maximilian des Erſten vom Jahr 1507 hat gleichſam ſtatt der untrüglichen Re- gel gedient, wornach die übrigen Verordnungen insgeſammt geformet worden ſind. Recht ſichtba- re Beyſpiele von der verſprochenen Sicherheit fin- den wir ſowohl in der alten als neuern Geſchichte. Denn als der Graf von Tilly im Jahr 1631 Leipzig belagerte, beſchoß und einnahm, ſo wurde unter den Accordspunkten auch dieſer mit eingerückt: daß den Commerciis ihr ungeſperrter Lauf zu laſſen, und keiner an ſeiner häuslichen Nah- rung zu hindern, ſie auch mit keinen neuen Exactionen zu beſchweren wären *). Im Jahr 1644 da eine überaus ſchlechte Michaelismeſſe in Leipzig war gehalten worden, gab der Reichsrath, und General-Feldmarſchall in Deutſchland des Königs von Schweden, Linnardt Torſtenſohn, in einem am 13 Octob. ausgeſtellten Patent folgen- de Verſicherung, daß man der auf die Stadt Leipzig von ſo langen Jahren her hochprivile- gierte Märkte, Stapelgerechtigkeit, Nieder- lage und Handlungen ohne die geringſte Ver- hinderung ihren freyen ungehinderten Lauf laſſen, auch Niemand er ſey aus Freundes oder Feindes Land, wider die alte herge- brachte

*) S. Vogel Annal. p. 449.

brachte Gewohnheit beſchweren, beſondern vielmehro in alle Wege ſchützen und handhaben wollen und ſollen *). Ja er erſetzte ſo gar aus Liebe zu der Handlung das im Jahr 1650 von den Schweden genommene Zoll und Wagegeld wieder **). Im Jahr 1706 ward ebenfalls von dem König in Schweden der Handlung zu Leipzig durch einen ausdrücklichen Befehl ſicheres Geleite verſchaft; welchen wir, weil er nicht zu lang und die Handlung hauptſächlich betrift, hier von Wort zu Wort mittheilen: „Wir Carl von Gottes Gnaden, „der Schweden, Gothen und Wenden König, „Großfürſt in Finnland u. ſ. w. Thun kund und „zu wiſſen, demnach die Stadt Leipzig bey uns „unterthänigſt vorſtellen laſſen, welchergeſtalt zu „befürchten, daß bey nunmehro erfolgtem Einbruch „unſrer Kriegsmacht in hieſigen Landen die zur „Meſſe daſelbſt erwarteten Kaufleute und Nego„tianten auf Befahrung einiger Unſicherheit vor „dero Perſonen und Waaren, von ſolcher Reiſe „abgeſchreckt und rückſtellig gemacht werden möch„ten, wodurch denn die Meſſe ſelbſt gänzlich ver„fallen und nachbleiben müßte, dannenhero unter„thänigſt anhaltend, daß uns gnädigſt belieben „möchte, gedachte Kaufleute unſers Schutzes und „einer vollkommenen Freyheit zur Handlung, wie „vorhin, alſo auch vor dieſesmal, und bey bevor„ſtehender Meſſe zu verſichern; Alſo und da unſern gnädigſten Willen allerdings zugegen, daß „der

*) S. Vogel. l. c. p. 616.

**) S. Pufendorff. rerum Suec. l. XXII. §. 30.

„der Handlung einiger Schaden oder Nachtheil
„aus dieſem unſerm Einbruch zuwachſen ſolle; So
„haben wir mittelſt dieſen in Gnaden declariren
„und verſprechen wollen, daß alle ſowohl inn- als
„ausländiſche Kauf und Handelsleute, auch dieje-
„nigen, ſo ſonſt auf die Meſſe nach beſagtem Leipzig
„reiſen, vollkommene Frey- und Sicherheit derge-
„ſtalt ſollen zu genießen haben, daß ihnen nicht
„allein, ohne daß vor ihre Perſonen hierzu abſon-
„derliche Paßporten auszuwürken nöthig, frey und
„ungehindert ab und zuzureiſen, ſondern auch al-
„le Kaufmannswaaren und Effecten vollkommen
„ſicher, wie vor dieſen, an und wegzuführen, ſoll
„verſtattet und zugelaſſen ſeyn. Uhrkündlich un-
„ſerer eigenhändigen Unterſchrift und fürgedruck-
„ten Königlichen Inſiegels. Gegeben in unſerm
„Hauptquartier Tauche den 10 Sept. 1706 *).

CAROLVS

C. Piper, mpria.

Wem ſollten nicht die Verordnungen, welche in dem letzt verwichenen traurigen Kriegen wegen der Sicherheit der Handlung ſind gegeben worden, in friſchem Gedächtniß ſeyn? Wer weiß nicht, daß ſich ungeachtet der Bedruckungen, die damals die Stadt hat ausſtehen müſſen, die Handlung im guten Flor befunden habe? Was ſollte man daher anders hieraus ſchließen können, als daß man um der Vortheile willen, welche die blühende Handlung eingebracht hat, ihr ihre Freyheiten nicht hat rauben wollen?

Ein

*) S. Vogel. l. c. S. 984. 985.

Ein andres weſentliches Privilegium, welches den auf die Meſſen reiſenden Kaufleuten zu Beförderung der Handlung iſt verliehen worden, beſtehet darinne, daß dieſelben währender Meſſe von allem Arreſt, Kummer und Beſchwerniß frey ſeyn ſollen. Wenn man aus dem Alterthum einer Sache auf die Vortreflichkeit derſelben einen untrüglichen Schluß machen darf, ſo iſt es ausgemacht, daß dieſe Freyheit zu den vorzüglichſten gerechnet werden müſſe. Bereits zu den Zeiten der Kaiſer Valens und Valentinianus iſt dieſe pragmatiſche Sanction aufgezeichnet worden, und ſie hat ſich bis auf unſere Zeiten bey ihrem Ehrenanſehen erhalten. Da das Privilegium leicht unrichtig erklärt werden kann, ſo ſehen wir uns in die Nothwendigkeit verſetzt, um allen Misdeutungen vorzubeugen, die richtigſte Erklärung beyzufügen. Eigentlich erſtreckt ſich dieſes Geſetz auf alle in und außerhalb den Meſſen gemachte Civilſchulden, dergeſtalt, daß währender Meßzeit den Kaufleuten keine Ueberlaſt geſchehe, ſondern ein jedweder vollkommene Freyheit genieße. Daß dieſe Erklärung die richtigſte ſey, erhellet unter andern daraus, weil ſie am beſten mit der Freyheit der Handlung übereinſtimmet, und weil ſie vornehmlich nach den churſächſiſchen Verordnungen keine andere Erklärung als dieſe leidet. In denſelbigen wird folgendes feſtgeſetzt: „Wir „wollen aber ſonderlich, daß in allen Fällen innerhalb der öffentlichen Märkte, der Handlung „und Werbung halber, die Freyheit gehalten, kein „Arreſt ſtatt haben, auch bürgerlicher Sachen und

„Obligation wegen, niemand angehalten werden „ſoll.„ Es gründet ſich dieſe Verordnung auf das vom Kaiſer Maximilian dem Erſten der Stadt Leipzig im Jahr 1497 gegebene Privilegium, inſonderheit auf die Worte: „Alle und iede Perſonen, „ſo die vorgemeldeten Jahrmärkte mit ihren Kauf„mannſchaften, Haab und Gütern beſuchen, darzu „und davon zu ziehen, ſich derſelben Jahrmärkte „Gnaden und Freyheit nach ihren Inhaltungen „von iedermänniglich unverhindert gebrauchen und „genießen.„ So lange alſo der Kaufmann ſich auf der Meſſe befindet, ſo lange kann er ſich bis zu Auslautung des Markts, und der bis auf den 5 Tag in der Zahlwoche Abends auf den Schlag 10 Uhr in der churfürſtl. ſächſiſchen Verordnung geſetzten Zeit dieſes Privilegii getröſten, worüber in Leipzig auf das ſorgfältigſte gehalten wird Zum Beweis berufen wir uns auf zween Ausſprüche, die von dem Schöppenſtuhl in Leipzig 1664 gethan worden, davon der erſte im April abgefaſſet iſt, und uns den eigentlichen Verſtand des Privilegii zu erkennen giebt. Die Sache betraf einen Kaufmann Matthäus Wolter, dem der verſteckte Name Titius in dem Ausſpruch beygelegt wird. Der ganze Verlauf kann aus folgendem Urtheil abgenommen werden: „Auf eure an uns gethane Fra„ge ſprechen wir churfürſtliche ſächſiſche Schöppen „zu Leipzig vor Recht: Reiſet Titius, ein Bürger „und Kaufmann aus einer benahmten Stadt im „Römiſchen Reich, in vergangener Neujahrsmeſ„ſe die Handlung und Markt zu halten nach „Leipzig, und weiln ſein Geld über Verhoffen nicht „richtig

„richtig eingelaufen, gehet er um Beſchimpf und „Arreſtirung zu entfliehen, von hier heimlich weg, „iedoch recta in bemeldete Stadt, darinne er woh„net und angeſeſſen, läſſet bey ſeinem Abzuge an „alle Creditores zwey Schreiben, kraft welchen er „ſolche zur Geduld vermahnet, und gebührende Sa„tisfaction verheißet, hinter ſich, ordiniret dabey, „daß ſeine Waaren auf gewöhnlicher Landſtraße „zu ihm in bemeldte Stadt gebracht werden ſollen; „allein theils Creditores verfolgen ſolche Waaren, „halten ſie de facto auf öffentlicher Heerſtraße an, „und laſſen ſelbige, ehe ſie an deſtinirten Ort über„bracht, unterwegens in Arreſt bringen: Ob nun „zwar ſonſten nach bewährter Rechtslehrer Mey„nung der Kaufleute Güther, welcher Orten ſie „anzutreffen, mit Arreſt beſchlagen werden mö„gen; dieweil aber dennoch in denen der Stadt „Leipzig vom Kaiſer Maximiliano ertheilten und „den folgenden Römiſchen Kaiſern confirmirten „Marktprivilegiis ausdrücklich; enthalten, daß die „Waaren und Güther, ſo in und vor beſtimmten „Markt und Niederlagen geführt und getrieben „werden, nicht ſollen aufgehalten, verhindert oder „rechtlich arreſtiret werden, nach mehrern Inn„halt eurer Frage; So wird auch der auf des Ti„tii Waaren angelegte Arreſt billig relaxirt; Ge„ſtalt denn auch diejenigen, ſo ſolche Waaren auf„gehalten, in die im gedachten Privilegio geſetzte „Strafe verfallen. V. R. W.„

Weil man aber eine nähere Erklärung von dem Schöppenſtuhl ſich ausgebeten, ſo hat man

folgenden Beſcheid erhalten: . Als ihr uns Abſchrift „einer Information nebſt einer Frage zu geſendet, „und euch des Rechtens darüber zu erlernen gebe„ten habt. Demnach ſprechen wir churfürſtliche „Sächßl. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Haben „wir jüngſt vor Recht erkannt, daß wegen des „Privilegii Maximiliani, der Stadt Leipzig Markt„freyheit betreffend, der auf des Titii Waaren ge„legte Arreſt billig zu relaxiren. Ob ihr nun wohl „in Zweifel ſtehet, ob der in dem Privilegio ent„haltene ſaluus conductus blos auf die Marktzeit „und ſo lange bis der Markt öffentlich ausgeläutet, „zu reſtringiren, dieweil aber dennoch in obgedach„tem Privilegio, die freye Ab- und Zufuhre der „Waaren ohne Unterſcheid der Zeit verordnet. „R. M. J. E. F. So wird unſer gegebenes Re„ſponſum billig dahin gedeutet. M. April. 1664.„ Auf gleiche Art fiel von dem Schöppenſtuhl der Ausſpruch in Sachen Chriſtoph und Gottfried Schnitzlern contra Caſpar Schnitzlern in eben dieſem Jahr im Monat May aus: . Ob nun wohl, „heißt es, gedachter Schnitzler den Wechſelbrief „acceptirt, und allhier in Leipzig gute Vertröſtung „zur Zahlung des Wechſelbriefs gethan, aber dem „nicht nachgekommen, ſondern ungeachtet er öfters „citirt, nicht erſchienen, und nirgends mit unbe„weglichen Gütern angeſeſſen, ſich anjetzo verbir„get, in Meynung, bey Ausläutung des Markts „ſich davon zu begeben; dieweil aber dennoch bey „währender Marktfreyheit in Civilſachen ganz kein „Arreſt zu verſtatten: So mag auch Schnitzler, „ehe der Markt gebräuchlichen ausgeläutet, weder „mit

„mit dem Perſonal- noch Realarreſt angehalten „und belegt werden.„ Auf dieſe Art iſt die Dunkelheit, welche in den Worten des Privilegii zu liegen ſchien, in ein helleres Licht geſetzt worden. Die Strafe aber, welche denjenigen in dem Privilegio zuerkannt wird, die einige zu und von Leipzig gehende Waaren, es mag nun geſchehen unter was für einem Vorwande es immer wolle, bekümmern und anhalten, oder denſelben hinderlich fallen, iſt die kaiſerliche Ungnade, 50 oder 40 Mark löthiges Gold, des Reichs Acht, und daß gegen deſſelben Leib, Haab und Güther als Verbrecher des H. R. Reichs Gebiets und Landfriedens verfahren werden ſoll *). Ein merkwürdiges Exempel hat ſich im Monat April 1685 zugetragen: Titius, ein franzöſiſcher Handelsmann von Tours, hat einiger Leipziger Kaufleute aus Paris nach Leipzig verſchriebene und zur Meſſe beſtellte Waare zu Erfurt in Arreſt nehmen laſſen, den aber D. Zipfel, der in dieſer Sache gedient, an eben-demſelbigen Tage losgewirkt, indem er ſich ohne Umſtände auf das Meßprivilegium berufen. Er brachte die Nothdurft ſeiner Clienten ad Acta, und ließ darüber gerichtlich erkennen; das Urtheil wurde alſo am 2 May abgefaßt: In Arreſtſachen Titii Arreſtanten, an einem wider N. N. und Conſorten Arreſtaten andern theils, wird den von beyden Partheyen vorgebrachten Umſtänden nach, der

 auf

*) S. das beſondere Reſcript des Churfürſten zu Sachſen Auguſti an den Rath zu Leipzig vom Jahr 1581, und die conſtitut. Saxon. Part. I. conſt. 30.

auf der N. N. und Conſorten ihre Waaren angelegte Arreſt relaxirt, und die an N. N. und Conſort erkannte Citation wieder aufgehoben. Inzwiſchen wurde Titius, als er kurz darauf nach Leipzig gekommen, auf churfürſtlich ſächſiſchen Befehl, Mitwochs in der erſten Marktwoche, als ein Verbrecher der Handelsfreyheit, bey erſter Citation durch die Stadtknechte zu Rathhaus gebracht, inquiſitorie wider ihn verfahren, er gefänglich eingeſetzt und an Geld ſehr hart beſtraft. Der Grund hierzu war darinne zu ſuchen, weil er ſich durch ſeine Vergehungen der in dem Privilegio verliehenen Freyheiten unwürdig gemacht hatte. Im Monat Junio ward ihm hierauf das den Acten von dem Schöppenſtuhl einverleibte Urtheil bekannt gemacht: Würde Titius annehmliche Caution auf vierzehn tauſend Reichsthaler beſtellen, ſo wäre er des Arreſtes wieder entlaſſen. Weil er hiernächſt wider das kaiſerliche Privilegium gehandelt, ſo wurde ihm angedeutet, daß er auf Inquiſitionalarticul, ohne fernern Verzug und zugelaſſene Vertheidigung zu antworten ſchuldig wäre. Denn er ward hier nicht mehr als ein Handelsmann, ſondern als ein Verbrecher wider das kaiſerliche Privilegium angeſehen *).

Indeſſen leidet doch dieſes Privilegium verſchiedene Ausnahmen, denn die Meßfreyheit ſcheinet aufzuhören, wenn man ſich in den Wechſelbriefe der Marktfreyheit begeben hat, jedoch kann ein

*) S. D. Zipfel in ſeinen Tract. von Wechſelbr. S. 129.

ein ſolcher Wechſel in der Meſſe, da er verfallen iſt, und zwar in der erſten Woche nicht beygetrieben werden; ſondern es bekommt nur einer dadurch das Recht, in der folgenden Meſſe den Schuldner, während der Meßfreyheit mit Perſonalarreſt zu belegen, indem ein ſolcher, der ſich eines Betrugs ſchuldig gemacht, ſich keineswegs des Meßprivilegii weiter getröſten darf, wie dieſes der Schöppenſtuhl zu Leipzig im Jahr 1661 in Sachen Johann Tobias Eckholts wider George Vorkellern entſchieden: oder wenn er noch ſicherer gehen will, ſo hat er in der Meſſe auf ſeinen Schuldner genau Acht zu geben, es anfänglich in der Güte zu verſuchen, und durch annehmliche Mittel ihn zu bewegen, hinlängliche Caution zu ſtellen. Fehlt aber dieſes und iſt keine eydliche Verſchreibung vorhanden, durch welche ſich der Schuldner ſeiner Marktfreyheit begiebt, und ſich etwa noch in erſter Marktwoche dem Gerichtszwang unterwirft, ſo muß nach churfürſtlicher ſächſiſcher Verordnung die Auslautung erwartet, und dann erſt gerichtlich wider ihn verfahren werden. Sollte aber ein ſolcher ſeine Gläubiger in Argwohn ſetzen, heimlich zu entweichen, ſo können ſich Gläubiger eine heimliche Ordre bey dem Richter auswirken, um im Nothfall ihn bey ſeiner Entweichung unter dem Thor mit Arreſt belegen zu laſſen. So trift dann die in dem Leipziger Privilegio gedrohte Strafe die Gläubiger auf keinerley Weiſe.

Die Rechtslehrer ſtimmen darinne auf das genauſte mit einander überein, daß man um die

Beſuchung der Meſſen deſto zahlreicher zu machen, die Kaufleute in Anſehung der Zölle, Wagegelder und Acciſen leidlich behandeln müſſe. Einigen Städten, namentlich München und Nürnberg, iſt zwar durch die Gnade Ludovici, Römiſchen Königs und Herzogs zu Bayern eine gegenſeitige Zollfreyheit verliehen, und durch nächfolgende Regenten befeſtiget worden. In Anſehung der Meſſen zu Leipzig aber findet dieſelbige nicht Statt, jedoch um die Kaufleute nicht abzuſchrecken, ſo hat man allezeit nach den Regeln der Billigkeit einen gewiſſen Zoll feſtzuſetzen geſucht. Nach dem Sachſenrecht *) werden allerdings reiſende Perſonen für Zollfrey, die Juden ausgenommen, erklärt: „Ein ieglich Mann ſoll auch zollfrey ſeyn, „er fahre, reite oder gehe, iedoch mit dem Zuſatz „wo er Schiffs und Brücken nicht bedarf.„ Bey den Waaren aber iſt keine gerechtere und billigere Auflage, als welche wegen ihrer Aus- und Einführung geſchiehet; indem diejenigen, ſo auf unſern Boden von uns etwas gewinnen, auch dafür einige Beſchwerden mit zu tragen verbunden ſind. Die Beſtimmung und Erhöhung der Zölle hängt übrigens von der Beſchaffenheit der Waaren, von ihrer Unentbehrlichkeit, Gebrauch und andern Umſtänden, ingleichen davon ab, ob durch dieſelbigen den in unſern Landen verfertigten Waaren ein Abbruch zuwachſe. Um nun in Abſicht der Meßzollfreyheit das rechte Maaß zu treffen, ſo iſt von den Hochedlen und Hochweiſen Rath zu Leipzig eine Wageordnung bereits am 31 Decembr. des 1597

Jahres

*) S. Landrecht Lib. II. Art. 27.

Jahres aufgeſetzt worden, worinne feſtgeſetzt iſt, 1) daß alle Waaren, ehe ſie abgeladen, erſt auf der Wage angegeben, aufgezeichnet, zu jedem Handelsmanns Conto geſchrieben, und alsdenn zu Ausgang des Markts die Abrechnung darauf in Erlegung der Loſung und Wagepflicht gerichtet werden ſoll. 2) Müſſen die abgehenden Waaren in der Wage aufgeſchrieben, wem ſie gehören, und wohin ſie verſendet, angeſagt und die Wagepflicht entrichtet werden. 3) Iſt ein jeder Bürger gehalten, die Waaren, die ihm zugeſendet, oder bey ihm eingelegt werden, auf der Wage anzumelden, und den verordneten Güthersſchreibern auf ihr Nachfragen ohne Weigerung davon Bericht zu geben. 4) Jeder Bürger, der ſeiner Pflicht zuwiderhandelt, fremde Waaren verſendet, und der Wage auf irgend eine Art Nachtheil zufügt, wird, wenn es zum erſtenmal geſchieht, mit einer Geldbuſſe ſeinem Vermögen nach belegt, geſchieht es zum andern mal, ſo wird er ſeines Bürgerrechts verluſtig. 5) In den Vorſtädten, in und zwiſchen den Märkten ſollen keine Waaren bey Verluſt der Waaren ab und aufgeladen werden. 6) Waaren über einen Centner ſchwer ſollen in Märkten in die Wage kommen. 7) Waaren, ſo einzeln ausgewogen werden, ſind hiervon ausgenommen, ſie müſſen aber doch in der Wage eigentlich angeſagt, aufgezeichnet und die Wagepflicht entrichtet werden. 8) Auſſer den Meſſen müſſen alle Waaren, die ſchwerer als ein Stein oder Viertheils Centner auf die Wage gebracht werden. 9) Die Wolle iſt in der Wage lediglich anzuſagen und daſelbſt

zu wiegen. 10) Eigenes Gewicht und Wage in Häuſern wird wegen vielen Unrichtigkeiten verboten, wenn die Waaren über einen Viertelcentner, und die Wolle über einen Stein wieget. Jubelirer, Rauchhändler, unverwirkt ſchleſiſche Garn und Leinewandhändler, ingleichen die Buchhändler ſollen ihre Anſage und Loſung gleichergeſtalt in der Wage anſagen, und ſich mit dem Waageherren derowegen gebührlich abfinden. 12) Die Handelsleute werden verbunden zum Schlegeſchatz und Wagegebühren von jedem Hundert dem Verkäufer und auch dem Käufer einen halben Gülden zu entrichten. 13) Diejenigen, welche wider dieſe Verordnungen ſich verſündigen, ſollen mit ernſter Strafe belegt werden. Doch behält ſich 14) E. E. Rath vor, wegen dieſer Verordnungen Aenderungen bedürfenden Falls zu machen. 15) Soll kein Factor, wenn er nicht angeſeſſen und verpflichtet iſt, auſſer der Meſſe geduldet und 16) dennoch verſtattet werden, daß ſie neben dem Factor Handelsdiener zu Beförderung ihrer Handlung haben mögen, jedoch daß alles dasjenige, was zwiſchen den Märkten allhier von ihnen verhandelt wird, in der Wage angeſagt und verrechtet werde. Hingegen ward im Jahr 1682 vom 23 Sept. ein Wage- Tafel- und Taxregiſter aufgezeichnet, wo 1) die alte Wagetafel eingerückt, und bey den Waaren, die mit einem Sternlein bezeichnet, eine Aenderung vorgenommen worden. 2) Von Waaren, die nicht in dem Verzeichniß ſtehn, wird ein halber Thaler von hundert Thalern werth dem Rath entrichtet, oder anſtatt

anſtatt deſſelbigen eine gewiſſe Loſung von den zum Verkauf hereingeführten Gütern, nach Beſchaffenheit der Umſtände. 3) Kraft eines zwiſchen den Churfürſten und anher Handelnden getroffenen Vergleichs, wird dem Churfürſten halb ſoviel als dem leipziger Rath gebührt von den fremden Handelsleuten entrichtet. 4) Sind die Eingangs- und Niederlagsgebühren wegen der zur Contagionszeit erlittenen Abnahme der Meſſe, um die Handlung wieder in Flor zu bringen, die Abgaben vermindert worden, dergeſtalt daß a) von ſchleſiſcher Leinewand von jeden Kaſten 15 Gr. da es vorher 18 Gr. geweſen. b) Von Juchten und Pfundleder 6 höchſtens 7 Centner eingeſchloſſen des Packgeräthes nur die Hälfte 18 Gr. und wenn ein Ball mehr wiegt, von jeden Centner nur 3 Gr. c) Ein paar Rauchleder ſind vor 3 Rthlr. 12 Gr. anzuſchlagen. d) Am Standgeld von Leinwandkaſten entrichtet man märktlich von einem und 2 Kaſten 4 Gr. von 3 oder 4 Kaſten 8 Gr. von 5 oder 6 12 Gr. und von einer gröſſern Anzahl mehr nicht als 16 Gr. jedoch müſſen ſie einem Mann zukommen. e) Ein Ballen ſchleſier Tuch ſoll nicht über 20 Stück halten, es wird daſſelbige mit 1 Rthlr. 3 Gr. zu des Raths, und 13 Gr. 6 Pf. zu Sr. Churfürſtl. Durchl. Antheil verwagepflichtet. f) Holländiſche, engliſche und ſpaniſche Tuche werden, wenn ihr Werth die in der Tafel angeſetzte Taxe überſteigt, nach der Billigkeit vergeben. g) Schleſiſche Tuche, die man nach Reichenbach auf die Farbe ſchickt, ſollen vor dem Ausgange auf der Waage angemeldet, mit einem bleyer-

bleyernen Stempel bezeichnet, und alsdenn hin und wiederum zurücke frey paßiren. Es werden dabey diejenigen, welche dergleichen Tuche nach Reichenbach ſchicken, angehalten, dieſelbigen in einer gewiſſen bey der Stempelung verabredeten Zeit wieder hierher zu bringen, und die Stempel beſichtigen zu laſſen, oder wenn ſolches in der ihnen geſetzten Friſt nicht erfolget, ſind ſie nicht nur die gewöhnliche Ausfreyhungsgebühr zu bezahlen ſchuldig, ſondern auch in eine anſehnliche Geldbuſſe verfallen. h) Kupferwaſſer und Vitriol, innländiſcher 6 Pf. Raths und 3 Pf. churfürſtl. Gebühr, ausländiſcher giebt dem Churf. 8 Gr. und dem Rath 6 Pf. vom Centner. i) Schwefel innländiſcher 6 Pf dem Churf. Gr. dem Rath. Ausländiſcher der Centner 8 Gr. dem Churf. und 1 Gr. Rathsgebühr. k) Fett und Fiſchwaaren ſollen im Eingange vergeben werden, als 1 Tonne Hering mit 1 Gr. 6 Pf. 1 Tonne Trahn mit 1 Gr. 6 Pf. 1 Tonne Honig mit 3 Gr. 1 Centner Fiſchwaare mit 1 Gr. zu Churfürſtl. Durchl. und des Raths Antheil. l) Den Durchgang betreffend, ſo iſt es zwiſchen den Märkten bey den gewöhnlichen 1 Gr. 6 Pf. und in der Marktzeit, ſo von dem erſten Markttage an zu rechnen, auf drey auf einander folgende Wochen und nicht länger zu erſtrecken, bey den ebenmäßig gewöhnlichen 9 Gr. hinführo ferner, wie auch bey dem gebräuchlichen Durchgange der Parchent, Garn, Weid, auch Leinewand-Faſſe und Kaſten, als 14 Gr. vom Faſſe Parchent, leinen Garn, und vom Faſſe oder Ballen Leinewand, 10 Gr. vom Kaſten Leinewand,

wand, Zwillig oder Ziechen, 6 Gr. vom Faſſe jetziger Gröſſe Weid, 2 Gr. 3 Pf. vom Fäßlein Blech, und 3 Gr. 6 Pf. vom Fäßlein Zinn, Churfürſtl. Durchl. und Raths gewöhnliche Gebühr zuſammen, gleichergeſtalt bleibet es bey dem halben von hundert, der dem Rath von dem hier eingekauften ausgehenden Waaren gebühret, wobey zugleich erinnert wird, daß ſolches richtig angeſagt und verwagepflichtet werde *). Nach dieſen Vorſchriften iſt eine geraume Zeit die Wageordnung gehalten worden, bis alsdenn die Veränderung der Umſtände eine andere Einrichtung erfordert haben.

Wegen der Acciſen im Gegentheil wurde die herrlichſte Verordnung gemacht, nachdem die Hanſeeſtädte am 15 Febr. im Jahr 1657 an den Churfürſten zu Sachſen folgendes gelangen laſſen, welches wir, weil es zur Erläuterung unſerer Geſchichte dienet, ganz einrücken müſſen:

„Durchlauchtigſter, Hochgebohrner Churfürſt ꝛc. gnädigſter Herr. Ew. Churfürſtl. „Durchl. bey dieſer angetretenen Dero hohen „Churfürſtl. Regierung können wir, auf unſer „ſämmtlichen Kauf- und Handelsleute Anhalten „und Erinnerungen in ſchuldiger Gebühr und un„terthänigſt an und vorzutragen keinen Umgang „haben. Immaſſen Deroſelben zweifelsfrey vor„hin

*) Dieſe beyden Verordnungen, welche wir nur dem Innhalt nach angeführt haben, ſtehen in den ordination. et ſtatutis vrbis Lipſ. von S. 118 = 132

„hin allbereits wohl vorkommen und wiſſend ſeyn „wird, wie das in Abſtellung unter andern auch „in und bey den Leipziger Jahrmärkten in anno „1641 de nouo angelegter Acciſsteuer, bey Höchſt„gedachter Jhro Churfürſtl. Durchl. chriſtſeligſten „Andenkens zwar vielfältig und beweglich ange„halten, bis dahin aber, auſſer dilatoriſcher Ant„wort, und weiter ſelber Sachen Ausſtellung nichts „erhalten worden.

„Wann nun gleichwohl Ew. Churfürſtl. „Lande und ſämmtliche Unterthanen weniger nicht „als den aus den Reich und deutſchen Hanſeeſtäd„ten dahin handelnden, zum allerhöchſten daran „gelegen, daß ſothanen Beſchwerden, dermalen „Grund und völlig abgeholfen, und hingegen den „Commerciis zu den bevorigen Flor und Wohl„ſtand wieder verholfen werden.

„So haben Deroſelben, ſothane ſelber Sa„chen Bewandnis bey gegenwärtiger Occaſion in „geziemender Obſervanz, und vermeidentlich vor„tragen und eröfnen müſſen.

„Und zwar anfänglich iſt Ew. Churfürſtl. „Durchl. ohne beſonders unſer Anerinnern, guter „maſſen wiſſend und bekannt, was es um die „Freyheit der Meſſen und Jahrmärkte insgemein „für eine Beſchaffenheit habe, daß nehmlich denen „Ab- und Zureiſenden nicht allein auf dem Hin„und Herreiſen für gewaltſame Abnahme, Raub „und Plünderung, ſicherer Schuß und Schirm „geleiſtet, ſondern auch ſelber Perſonen und Güter „in loco und ſonſt allenthalben von allen wider„recht-

„rechtlichen Exactionen und beſchwerlichen Neue-
„rungen durchaus frey und unmoleſtirt verblieben
„und gelaſſen, und in Summa all dasjenige,
„was zu Abbruch und Schmälerung der Jahr-
„märkte gereichen möge, allerding ein und abge-
„ſtellet werden müſſe.

„Immaſſen denn ſelbige Zeit und Oerter
„eben darum öffentliche freye Jahrmärkte genen-
„net, und dafür alſo gehalten werden. So gar,
„daß auch ſonſt an ſich unfreye Güter und Perſo-
„nen ſelber Freyheit dennoch weniger nicht mit
„genieſſen, dannenhero von ſich ſelbſten erfolget,
„daß auch bey den Leipziger Jahrmärkten, nach
„ſelben allgemeinen Herkommen, und darüber er-
„langten Privilegien, es billig ebenmäßig alſo zu
„halten, oder je wenigſt bey demjenigen Rechts-
„wegen zu laſſen, weswegen einiger Abgiſt von
„altersher vergünſtiget und eingeführet, oder
„aber nachgehends per pactiones gutwillig hinc
„inde eingegangen und verabredet worden.

„Zumalen eine ſehr ſchlechte, ja faſt keine
„Freyheit wäre, wenn der Handelsmann zwar
„auf dem Wege, ſo gut müglich geſchützt, in loco
„aber mit allerhand Auflagen wider Recht und
„Herkommen, exactirt und beſchweret werden
„ſollte.

„Nun iſt 2) aus copeylich beygelegter höchſt-
„gedachter ihrer Churfürſtl. Durchl. chriſtſeligen
„Andenkens Confirmation in An. 1618 ausgeferti-
„get und beygelegten Abſchieds und Vergleichs
„Lit. A. offenbar und am Tage, daß wegen Ver-

„ſtärkung des Geleits ein benanntes zu entrichten, „verabredet, der Handelsmann hingegen von und „mit übrigen und weitern Auflagen und Erhöhung „inskünftige geſichert und entfreyet ſeyn und blei„ben ſolle.

„Bey welchem Vergleiche es denn 3) billig „um ſo viel mehr zulaſſen, weil daſelbſt bewilliget, „ſammt was der Stadt Leipzig, auſſer und neben „dem reſpective koſtbaren und wohl einträglichen „Hauß-Gewölb und Kellerzinß, wie auch andern „vielfältigen Nutz und Hebungen, ohne ſonſt an„dern Impoſten, Zollen und dergleichen Abgiften, „noch weiters zu entrichten, den handthierenden „Kaufmann vorhin nur mehr als gar zu ſchwer „drücket.

„Auch 4) wie mittelſt ihrer Churfürſtl. „Durchl. Landſtände und Unterthanen, ausdrück„licher Verwilligung, dieſe Neurung eingeführt, „alſo noch viel weniger andere fremde und wider „Willen aufgerichtete Contracte ſalvo nundinarum „iure et libertate, darzu adſtringirt werden mögen.

„Und das 5) um noch ſo viel weniger, weil „die Zeit und Läufte vorhin ſo ſchwer und gefähr„lich, daß die Waaren ohne beſondern groſſen „Koſten, Gefahr und Schaden, nicht fort noch „durchgebracht werden mögen. So gar, daß faſt „kein Jahr hingehet, da nicht bald an dieſem, „bald an einem andern Ort groſſer Unrath, Raub, „Mord, und andere Ungelegenheiten vorgehen, „und geſpühret werden ſollte, ja gleichſam für ein „beſonder Glück und Ebentheuer zu halten, wenn „die

„die Ab- und Zureiſende mit ihren Gütern ſicher „und unmoleſtiret an ihren Ort gelangen mögen, „und ſelbe dahero alles übrigen Abgangs um ſo „viel mehr billig zu überheben.

„Zumal 6) beym Widrigen, daraus endlich „denn anders nichts erfolgen könnte, denn daß die „Jahrmärkte: ſammt Ew. Churfürſtl. Durchl. „wie auch der Stadt und Dero geſammten übri„gen Unterthanen dahero zuwachſender und zuge„wartender aller und vorigen Nuß darüber allge„mach nicht allein abgehen und verlieren dürfte. „In ebener maſſen es mit der Moſcowitiſchen „Handlung an der Oſtſee, wie auch dem Wein„handel, Auf- und Abfuhr auf dem Rheinſtrohm „ſammt vielfältigen andern Orten, Ländern, „Städten und Ströhmen, ebenmäßig alſo ergan„gen: indem wegen eingeführten hohen Zollen, „die Moſcowitiſche Handlung von der Oſtſee nicht „nur weg, und hingegen nacher Archangel trans„feriret, wie nichts weniger der Rheinſtrom ver„laſſen, und dagegen andere Päſſe und Wege zur „Abfuhr der Weine geſucht worden. Wie aber „dieß letztere zu remediren die hohen churfürſtl. „Intereſſanten auf Ringerung der Zölle allbereits „bedacht, und ſich darüber zuſammen gethan ha„ben; alſo iſt hieneben bekannt, demnach auf ge„ſchehene Remonſtration die hohen Zölle an der „Oſtſee ungefähr 14 Jahren wieder abgeſchaffet, „daß darauf alſo fort erfolget, daß, anſtatt vor„hin nur etwa jährlich 2 oder 3 Schiffe ſelben We„ges gebrauchet, und dahero nur etzliche wenig

„hundert an Zollen genoſſen, nach erfolgter ſelber „Remißion und Ringerung, jahrlich über 70. 80 „und mehr Schiffe dahin gangen, und dadurch „nachgehends mehr tauſend als vorhin hundert an „ſelben, obſchon in ſoweit vltra decuplum gerin„gerten Zollen eingehoben worden.

„Zu welchen allen 7) ferner kommt, daß wir „bey den letztmaligen allgemeinen Friedenstracta„ten ſorgfältigſt dahin getrachtet, daß die Com„mercia zu bevorigem Flor und Wohlſtande wieder „gebracht werden mögen. Alſo dabey inſonder„heit beliebet und geſchloſſen, daß zu ſelber Prä„judiz contra ius et vtilitatem publicam propria „auctoritate, occaſione belli nouiter eingeführte „Zolle, und andere dergleichen Impoſten gänzlich „abgeſchaffet werden ſollten. Dem zu Folge auch „ſelber prouitus bey den Nürnbergiſchen executions „Tractaten in ciſtam reſtituendorum expreſſe mit„gebracht worden.

„Weil nun die mehrbeſagte Accisſteuer occa„ſione et reſpectu belli eingeführt, auſſerdem, „daß res ipſa ſolches offenbarlich bezeuget, von „Höchſtgedacht Ihrer churfürſtl. Durchl. Chriſtſeel. „Andenkens, mittelſt Dero an uns allerſeits in „An. 1641. den 9 April abgelaſſener chriſtlichen „Reſolution expreſſe zugeſtanden, und bekannt, „wie nicht weniger in Dero am 30 Sept. Anno „1651 publicirten Abmahnungspatent in dem wie„derholet und beſtätiget, daß es mit der Nieder„lage allerdings in dem Stande, wie es vor dem „Kriege geweſen, wieder gerichtet werden ſollte.

„So

„So folget ja dahero unwiderſprechlich, daß ſelbe „neuerliche Auflag und Beſchwerd, in Kraft all„gemeinen Friedensſchluſſes billig und mit allem „Recht wieder eingeſtellt, und abzuſchaffen ſey. „Um ſoviel mehr 8) damit andere iuxta illud, Re„gis ad exemplum in ſimili nachzugehen und zu „folgen, ſo vielmehr Urſach und Anlaß haben „mögen.

„Wie wir denn 9) der tröſtlichen Hofnung „leben, Ew. Churfürſtl. Durchl. die Abſchaffung „dahin weiteres auszuſtellen und zu verziehen nicht „begehren werden, daß etwa auf einen Reichstage „noch weiteres davon gehandelt, oder aber anbe„regter Diſpoſition inſtrument. Pacis indiſtincte „und über alle vorhero nachgegangen werden. „Dann ſo viel das erſte betrift, können wir nicht „abſehen, zu was Ende von ſelben Punkte noch „etwan weiteres was tractirt werden ſollte, weil „in und bey ſo klaren, wohl und völlig beſchloſſe„nen Sachen etwa keines fernern Berathens noch „Beredens bedürfe. So werden ja auch Ew. „Churfürſtl. Durchl. jeẓt beregter maſſen viel lie„ber mit Dero löblichen Exempel andern vorzuge„hen, als zu folgen geneigt ſeyn, und alſo dieſe „auf mehr beſagtes inſtrumentum pacis in ... u „pariter ac verbis allerdings quadrirende neuerliche „Auflage darum weiters zu continuiren nicht be„gehren, um ſo viel weniger, weil nicht alle und „jede, bevorab bey eines Theils Reichsſtädten be„findliche Collecten, Mauten, Umgelder, oder „andere dergleichen bürgerliche Impoſten derge„ſtalt beſchaffen, daß in mehr beſagtem Inſtrumen-

„in pacis dieſſfalls cumulirte Notæ und Umſtände „auf ſelbe qua lificiren, und ſelbe dahero in dieſe „Zahl oder Claſſe ſo eben nicht gezogen, oder ja „wenigſt, wegen dergleichen Illiquidorum und „worüber in tali ſi quod ſit dubio noch allererſt ab„ſonderliche declaration, oder rechtlichen Spruch „ergehen oder erwartet werden müſſe, dieſe und „dergleichen liquidiſſima nicht remoriret noch auf„gehalten werden mögen.

Gleichwie wir nun an unſerm wenigen Orte „gerne ſehen, auch unſre conſilia möglichſt dahin „richten werden, daß mit beyder Theile reſpective „gnädigſten guten Contento bisher frequentirte „Leipziger Jahrmärkte von den Unſrigen nach wie „vor weiters beſucht, und alſo ſelbe Handlung „beſter Möglichkeit continuiret werden möchte.

„Als iſt und gelanget an Ew. churfürſtl. „Durchl. unſere, für uns ſelbſt, und im Namen „der übrigen vereinigten deutſchen Hanſeeſtädte, „höchſtgefliſſene unterthänigſte Bitte, daß ſie obi„ge berührte Motiven reiflich und wohl erwegen, „und ſolchemnach die gnädigſte Verſehung thun „wollten, damit die im Jahr 1641 eingeführte, „und mit äuſſerſtem Ruin und Verderb der Com„mercien nunmehr in die 15 zu 16 Jahre exigirte „Acciſſteuer dermaleins gänzlich hinwieder abge„ſtellet, und es hingegen zu Leipzig und Naum„burg in den Stand, wie ſelber bis Anno 40 ge„ruhiglich continuirt, geſetzt, und förders gelaſſen „werden möge. Welches wir dem allgemeinen „Reichs herkommenen Friedensſchluſſe und aufge-

„richte-

„richteten Pactis gemäß, auch ſonſt und ohne das „allerdings billig und recht.

„Als verſehen zu Ew. Churfürſtl. Durchl. „wir uns hierunter gnädigſten Remedir und Er„hörung. Die wir damit in den Schutz des Aller„höchſten, und zu Dero beharrlichen Churfürſtl. „Durchl. Hulde uns und ſämmtliche Hanſeeſtädte „getreulich befehlen. Gegeben unter der Stadt „Lübeck Signet, deſſen wir uns in gemeinen Hän„ſiſchen Sachen zu gebrauchen pflegen, den 15 „Febr. 1657.„

Der Churfürſt zu Sachſen ertheilte hierauf dieſe ſehr gnädige Antwort:

„Von Gottes Gnaden, Wir Johann „George zu Sachſen, Jülich, Cleve, u. ſ. w. „Thun hiermit kund und bekennen: Demnach bey „uns die Erbare ausſchreibende Frey- und Reichs- „auch unirte deutſche Hanſeeſtädte, durch Abge„ſandte zu unterſchiedenen malen, mündlich und „ſchriftlich um Abſchaffung des auf die Waaren „geſetzten Geldes angehalten; und aber ihnen, „den Abgeſandten, durch unſere Kammerräthe, „Rent- und Cammermeiſter ſoviel beygebracht, „daß ſolche unſere Anordnung aus genugſamen, „und nach Gelegenheit der Umſtände erheblichen „Urſachen geſchehen, und Wir dahero geſuchter „maſſen davon nicht abſtehen könnten, daß zu „Verhütung fernern Klagens, und zu Beförde„rung der Commercien, bis auf Unſere Ratifica„tion, vorgemeldten Unſern Cammerräthen, „Rent- und Cammermeiſtern, unterm Dato den

„15 Octobris inſtehendes Jahres, nachfolgendes „Mittel fürgeſchlagen, und von der Städte Abge„ſandten, den Hochgelahrten Herrn George Heyern, „Benedict Winklern und Peter Mellern, allen „der Rechte Doctorn, nach genugſamer vorherge„hender Deliberation, ebenermaſſen, auf ihrer „Herren Obern und Intereſſenten Ratification, „beliebet und angenommen worden, daß nehm„lich hinfüro anſtatt des geforderten Geldes, über „das Wage- und Loſungsgeld, ſo dem Rathe zu „Leipzig jedesmal von den ſämmtlichen hereinge„führten Waaren abgetragen, (jedoch des Raths „andere Intraden und abſonderlichen Zoll hier„durch nicht gemeynet) Uns noch halb ſoviel wegen „des geſtärkten Geleits bishero gehabten und künf„tig gebetenen Schutzes und Sicherung auf den „Straſſen, unweigerlich und unwiderruflich erle„get, und richtig gemacht, auch künftigen Neuen „Jahrsmarkt alsbald mit Erlegung des Geldes „der Anfang gemacht werden ſoll, dergeſtalt, daß, „wenn gemeldten Rath 1 Gulden mehr oder weni„ger ausgezahlt wird, Uns über dieſes, ſo dem „Rath zuſtehet, zugleich ein halber Gulden, und „ſo fort an, nach Gelegenheit der Summe des „Wage- und Loſungsgeldes, mehr oder weniger „und alſo in Summa noch halb ſoviel, als der „Rath bekommt, in der Wage und an dem Ort, „da der Rath mehr erwehntes Wage- und Loſungs„geld erlanget, erleget werden ſoll, jedoch alſo, „daß dieſes Wag- und Loſungsgeld jedesmal in „dem Stande verbleiben, und zu keiner Zeit ge„ſteigert und erhöhet werden ſoll. Wenn wir

„dann

„dann vermerken, daß vorerwähnte Abgeſandten „ſelbſten dafür gehalten, durch dieſes billige Mit„tel allen bishero eingebrachten Anlagen und Be„ſchwerungen wegen der Ungleichheit, Special„profeßion und andern nicht allein gänzlichen ab„geholfen, ſondern auch auf benahmte Maaſſe die „Commercia an dieſem Orte merklichen befördert, „und der Handel in Leipzig zu einem guten und be„harrlichen Aufnehmen gelangen würde, und ſich „ſonſten in der Erkundigung befunden, daß geſtal„ten Sachen und Umſtänden nach ſolches dem „Handel und dieſer Stadt nicht unzuträglich: Als „wollen wir dieſe Abhandlung, wie dieſelbe jetzo „erzählt worden, hiermit gnädigſt allenthalben „ratificiret und beliebt haben, begehrende, daß „derſelben nach Inhalt des Buchſtabens jederzeit „unverbrüchlich nachgelebt werde. Urkundlichen „haben Wir dieſes mit eigenen Händen unterſchrie„ben, mit Unſerm Cammerſecret bekräftigen, „und den Intereſſenten zur Nachricht ausantwor„ten laſſen. Datum Dresden den 5 December „Anno 1658. „ *).

Johann George, Churfürſt.

Daß der hohen Landesobrigkeit ſolchergeſtalt an der Aufnahme und blühenden Zuſtande der Meſſen überaus viel gelegen, beweiſen nicht nur die jetzt gerühmten Anſtalten, welche ſie wegen der Zolle, Wage und Acciſen getroffen haben; ſon-



*) S. Marpergers Beſchreibung der Meſſen und Jahrmärkte Cap. 6. S. 330. und folg.

ſondern auch die Sorgfalt der übrigen Regenten in den nachfolgenden Zeiten, welche, wenn es ja die Nothdurft erfordert, die Auflagen zu erhöhen, oder neuere auszuſchreiben, allezeit darauf bedacht geweſen, die Regeln der höchſten Billigkeit zu ihrem Augenmerk zu machen.

Noch müſſen wir mit wenigen des Privilegii gedenken, daß zu Begünſtigung eines Meßorts den umliegenden Städten und Flecken, auf etliche Meilewegs in dem Umkreiſe öffentliche Jahrmärkte zu halten verboten iſt. Die Abſicht hierbey muß mit den größten Lobſprüchen belegt werden, indem man dadurch den privilegirten Meßort deſto beſſer in Flor und Aufnahme zu bringen, und zu verhüten bedacht geweſen, daß ihm von andern Orten her an der Handlung kein Eintrag geſchehen möchte. Zur Gnüge haben wir uns ſchon über dieſes Privilegium in den vorhergehenden erklärt, da wir die verſchiedenen Streitigkeiten, welche wegen Haltung der Meſſen entſtanden, weitläuftig erzählt und gezeigt haben, mit was für ungemeiner Wachſamkeit die Churfürſten zu Sachſen, und mit was für unermüdetem Eifer der Rath zu Leipzig für die Aufrechthaltung der Freyheiten und Beſchützung der Handlung beſorgt geweſen ſind. Wir hätten alſo nichts weiter hinzuzuſetzen, als dieſes einzige, daß der Kaiſer Leopoldus aus Liebe zu der Stadt Leipzig und um ſie in ihren Rechten und Freyheiten nur deſto mehr zu gründen, am 18 März des 1665 Jahres einen Befehl allergnädigſt hat ergehen laſſen, worinne er auf das ernſtlichſte geboten,

daß

daß nichts von andern Städten zum Nachtheil der Handlung in Leipzig auf irgend eine Art unternommen werden ſollte. Um dieſe Zeit hatte es Weiſſenfels, Naumburg und Skeuditz unternommen, Vieh- und Jahrmärkte zu halten, und darauf auswärtige Kaufleute eingeladen; allein die Sache wurde alsbald dem Kaiſer hinterbracht und gehörige Verfügung getroffen, daß dieſe Jahrmärkte nicht beſucht und gänzlich abgeſchaft wurden. Die hierher gehörigen Worte lauten alſo: „Uns haben Bürgermeiſter und Rath der Stadt „Leipzig in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen „gegeben, obwohl ſie von unſern Vorfahren am „Reich wegen geleiſteter treuer Dienſte, von undenklichen „Jahren her, mit einem anſehnlichen „Markt- und Niederlags- und Stapelprivilegio „dergeſtalt begnadiget, daß einer funfzehn Meilen „gerings um Dero Stadt, bey Straffe 5? Mark „löthigen Goldes und des h. Reichs Acht und „Oberacht dergleichen niemand geſtattet, noch dar- „wider zu handeln zugelaſſen seyn ſollte, ſolches „Privilegium auch von uns, als jetzt regierendem „römiſchen Kaiſer, confirmirt und beſtätiget wor- „den ſey, der Hofnung, daß männiglich ſich dar- „nach achten, und ſie darwider in einige Weiſe „oder Wege nicht beſchweret werden ſollten, daß „doch dem ſchnurſtracks zuwider gehandelt wor- „den.„ Nach einigen Worten heißt es: „Als haben wir ſolches E. L. E. L. A. A. und euch „und zu ſonſt männigliches Wiſſen, nicht verhal- „ten, und benebenſt dieſes unſern offenen Kaiſer- „lichen Briefs von Römiſcher Kaiſerlicher Macht

„ernſt-

„ernſtlich gebieten wollen, daß ſie durch ſich ſelbſt „noch die ihrige obgedachte Jahrmärkte beſuchen, „noch derſelben ſich gebrauchen in keine Weiſe und „Wege, als lieb einem jeden ſey Unſer und des „h. Reichs Ungnade zu vermeiden. „

Ehe wir dieſes Kapitel beſchlieſſen, müſſen wir noch etwas weniges über die Frage erinnern, ob jemand dieſen beſchriebenen Meßfreyheiten renunciren könne? Ich habe gar keine Bedenklichkeit, dieſe vorgelegte Frage mit ja zu beantworten, weil es überhaupt nach den Rechten einem jeden frey ſtehet: dem Rechte und der Gnade, die von dem Landesherrn ihm iſt zugeſtanden und verliehen worden, ſich begeben zu können. Noch mehr werde ich von der Richtigkeit meiner Meynung beſtärkt, daß eine ſolche Renunciationsfreyheit in Sachſen ihre völlige Gültigkeit habe, nachdem von dem Churfürſten zu Sachſen Auguſto in dieſem Fall ein Reſcript in dem Jahr 1588 an den Rath zu Leipzig iſt abgelaſſen worden. Es hatte um dieſe Zeit der Rath zu Leipzig auf Anſuchung der vornehmſten Meßkaufleute, unterthänigſt bey dem Churfürſten um die Aufhebung des Meßprivilegii und inſonderheit, daß keiner Schulden halber währender Meſſe ſollte arretirt werden können, gebeten. Seine Churfürſtl. Durchl. gaben hierauf den Beſcheid, daß die Kaufleute dieſes Privilegii halber ſich hinlänglich helfen könnten, wenn ſie nur in den Schuldverſchreibungen ihren Schuldner darauf renunciren lieſſen, etwa auf folgende Art: verſpreche gute Zahlung bey Verpfän-

dung

dung meines Vermögens, oder auch anders: bey Entſetzung des Meinigen, und mit Verzeihung der Marktfreyheit. Hierdurch erlangt der Gläubiger das Recht, ſeine Schuld in der erſten Marktwoche zu fordern. Uebrigens aber darf man nicht in Abrede ſeyn, daß ſelbſt ein Landesherr, vermöge der höchſten Gewalt, die er hat, befugt ſey, ein und das andere Privilegium aufzuheben, wenn er wahrnähme, daß es der Handlung nachtheilig ſeyn ſollte; denn Zeit und Umſtände verändern die Sache.

Noch von einem Umſtande, der in den Privilegiis nahmhaft gemacht wird, müſſen wir Rechenſchaft geben, vermöge welches verſtattet worden, daß über die gewöhnlichen acht Tage, da die Meſſe gehalten werden ſoll, noch eine ganze Woche hinzugeſetzt worden. Dieſer Gebrauch iſt hauptſächlich durch die Gewohnheit eingeführt, und hernachmals durch die kaiſerlichen Privilegia, weil ſie der Handlung ungemein vortheilhaft befunden, beſtätiget worden. Die vielen Geſchäfte verhinderten die Kaufleute, alles in der erſten Woche zu vollenden, was ſie zu verrichten hatten, und es blieb ihnen dahero keine Zeit zu den gewöhnlichen Zahlungen übrig; daher mußte man auf Mittel denken, auch für dieſe Beſchäftigung eine Zeit feſtzuſetzen. Es machte hauptſächlich dergleichen Mittel eine andere Sache nöthig. Diejenigen, welche die Meſſe beſuchten, brachten unterſchiedene Münze mit, dafür ſie einkauften. Gleichwohl mußte der Kaufmann vermöge ſeiner Auszahlungen mit denjenigen Münzſorten, die

be-

benennt waren, bezahlen; folglich auch Zeit gewinnen, ſie gehörig umzuſetzen, und dieſe Beſchäftigung verſchob man auf die nächſtfolgende Woche. Hier entſtund alſo das ſo genannte Wechſelnegotium, wovon wir hernachmals handeln müſſen.

Nachdem auch im Jahr 1705 am 14 Julii die Generalconſumtionsacciſe, welche bereits in allen churſächſiſchen Städten über Jahr und Tag eingeführt geweſen, in Leipzig eröfnet und an dem Rath hernachmals verpachtet worden, ſo ward zugleich den fremden Handelsleuten die Befreyung davon zuerkannt. Im Jahr 1713 entſchloſſen ſich Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, die von dem Rath zu Leipzig im Pacht gehabte Generalconſumtionsacciſeinnahme von und mit bevorſtehender Neujahrsmeſſe 1714 an, ſelbſt verwalten zu laſſen. Derohalben ward den auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, ingleichen andern Fremden in den Leipziger Zeitungen am 15 December dieſes Vorhaben bekannt gemacht, und die Verſicherung gegeben, daß der vorgenommenen Veränderung ungeachtet, alles in Anſehung der Handlung und Commercien in den bisherigen Stande verbleiben, und dieſelbe wie bisher als auch künftig keinesweges beſchwert, ſondern beſagte Handlung und alle zu Leipzig ein und ausgehende Waaren und Handelsgüter daſelbſt von dieſer Generalacciſe befreyet bleiben, dieſe auch mit Viſitationen oder andern Aufenthalt dabey verſchonet ſeyn ſollten. *)

So

*) S. Vogel Annal. S. 1064.

So löblich und herrlich alle bisher beſchriebene Privilegia, die Meſſe betreffend, ſind; ſo ungezweifelt gewiß iſt es auch, daß dadurch die Handlung zu Leipzig ſich zu der anſehnlichſten Größe hat erheben müſſen; zumal da dadurch die anſehnlichſten Häuſer ſind bewogen worden, ſich deshalb auf die Meſſen zu verfügen, und durch ihre Gegenwart, durch ihre Handlung und durch ihre Reichthümer ſich, ihrer Obrigkeit und dem Lande ungemeine Vortheile zu verſchaffen.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das fünfte Kapitel.

### Von der löblichen Einrichtung in Anſehung der Handlung fremder Kaufleute zur Meßzeit.

Eigentlich ſtehet es den auswärtigen Kaufleuten in jedem öffentlichen Meßorte, nicht eher frey, die Gewölber zu eröfnen und Handel zu treiben, als bis die Meſſe eingelautet worden, und es dauert dieſe Freyheit nicht länger als bis zu ihrer Auslautung. Urſprünglich hat man über dieſe löbliche Gewohnheit genau gehalten,

ten, jedoch in der Folgezeit iſt deshalb einige Nachſicht bewieſen, und den fremden Kaufleuten erlaubt worden, ihre Gewölber eher zu öfnen, und auch über die geſetzte Zeit den Handel fortzuſetzen, jedoch nur mit dem Unterſchied, daß es ſolche Waaren ſind, durch deren Verhandlung der Kaufmannſchaft zu Leipzig kein Eintrag geſchiehet, und daß ſie dafür etwas entrichten. Die übrigen ſind ſchlechterdings auf die einmal anberaumte Zeit eingeſchränkt; obwohl auch bisweilen hierinne Nachſicht bewieſen worden.

Zuförderſt müſſen wir die Verordnungen des Leipziger Raths erwägen, aus welchen man ſeine ungemeine Liebe zu der Religion, und ſeine Ehrfurcht gegen Gott erkennen kann. Am vierten September des 1054 Jahres ließ er ein Patent ausgehen, vermöge deſſen den Kaufleuten auferlegt wurde, am Sonn und Feſttagen in der Meſſe ihre Gewölber nicht aufzuthun, obgleich nach kaiſerlichem Privilegio die Meſſen an Sonn- und Feyertagen eingelautet werden und ihren Anfang nehmen. Der Herzog zu Sachſen, Johann George, hat inſonderheit dem Rath zu Leipzig ein ſolches Patent auszufertigen ernſtlich anbefohlen, und verlanget, daß er über dieſe Anordnung mit allem Eifer und willkührlicher Strafe halten, und durch öffentlichen Anſchlag es zu jedermanns Wiſſen kommen laſſen ſoll. Der Anfang hiermit ward ſogleich in der erſten Michaelismeſſe gemacht und damit fortgefahren, wobey zugleich ſeine Churfürſtliche Durchl. dem Rath gnädigſt verwilligte, daß

ein jeder des Sonnabends und des Tages vor dem neuen Jahr ſeine Bude aufſchlagen, die Gewölber aufthun, und die Waaren hineinſchaffen möchte. Die erhabene Abſicht hierbey konnte Niemand verborgen bleiben, indem ſolchergeſtalt der künftige Sonn- oder Feyertag Gott zu Ehren ganz gefeyert, und ein E. E. Rath widrigen Falls zu ernſter Einſehung und unausbleiblicher Abſtrafung nicht verurſacht werden möchte *) Weil aber in der Folgezeit wider dieſe heilſame Einrichtung zum öftern freventlich war gehandelt worden; ſo hielt es der Rath für die Wohlfahrt der Handlung ſehr erſprießlich, daß dieſelbige erneuert würde. Zu dem Ende ließ er am 25 Septembr. des 1691 Jahres ein Patent ausgehen, vermöge welches ſowohl fremden als einheimiſchen Handelsleuten und Kramern, wie auch jedermann, der etwas zu verkaufen hatte, anbefohlen ward, in den Meſſen an Sonn- und Feyertagen ihre Gewölber, Laden und Buden nicht aufzuthun, die ganzen Tage zu und verſchloſſen zu halten, dagegen nebſt den Ihrigen Vor- und Nachmittags des Gottesdienſtes fleißig zu warten, und alles Kaufen und Verkaufen bey willkührlicher unnachläßiger Strafe gänzlich einzuſtellen **). Ohne Ausnahme erſtreckt ſich dieſes Patent auf alle Handelsleute, ſie mögen auch in Anſehung der Religion von einander unterſchieden ſeyn. So gar den Juden, die doch nach ihrem Geſetze nicht gehalten

*) S. Ordinationes, Priuilegia et Statuta vrbis Lipſ. S. 242. 243.

**) S. Statuta et Priu. I. S. 244.

halten ſind, unſere Sonn- und Feſttage zu feyern, wird es ausdrücklich unterſagt, kraft der Verordnung des Raths zu Leipzig, die im Jahr 1687 den 7 März ergangen iſt: daß ſie wegen gebührender Haltung der Sonn- und Feyertage nachdrücklich zu erinnern wären, mit der Anzeige, daß an denſelben keiner das geringſte, wie es auch immer Namen haben mag, zu handeln und zu verkehren ſich unterfangen ſoll bey Einhundert Reichsthalern und nach Befinden höherer Strafe *). Hierher kann der Befehl Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich Augusts vom 2 Aug. 1749 die Feyer des Sonntags betreffend, gerechnet werden, als worinne dieſes Gebot eingeſchärft, jedoch eine Ausnahme mit den auf die Meſſe reiſenden Fremden und Fuhrleuten gemacht wird.

Wegen der fremden Handelsleute, und Kramer, worzu auch die Landkramer, die in Leipzig wohnhaft ſind, gerechnet werden müſſen, finden wir dieſe Einrichtung getroffen: daß nach öffentlicher Auslautung der Marktfreyheit keinem fremden Handelsmann, oder andern fremden Perſonen verſtattet wird, in einem offenen Laden und Gewölbe, Keller oder Bude, über ſieben Tage, ſo lange die Zahlwoche währet, feil zu haben, und darinne Waaren, ſie haben Namen, wie ſie wollen, an der Elle auszumeſſen, oder mit Gewichte auszuwägen, oder heimlich durch Handels- oder Krahmerdiener, Factores, Trödeler oder auch durch Trödelweiber Ausgangs eines jeden Markts,

ganze

*) Ebendaſ. S. 144.

ganze Stücke oder ungeſchnittene Waaren hauſiren tragen zu laſſen, und zu verkaufen, in Betrachtung, daß ſie bey Friedenszeiten, weder bürgerliche Beſchwerungen tragen, noch zu Fehdens Zeiten die Wachten verſehen, weniger Einquartirung dulden, zum wenigſten die Kriegscontributionen abſtatten helfen *). Jedoch es wird von der gewöhnlichen Schärfe abgegangen, und den fremden Händlern und Krahmern unter gewiſſen Bedingungen verſtattet: daß, wenn ſie nach Auslautung der Marktfreyheit in den Zahlwochen in Gewölben noch feil haben, ſie ein jeder für ſich zween Groſchen, welche aber in Buden ſtehen, einen guten Groſchen in die Krahmerlade zu entrichten befugt wären, aus Urſachen, daß ſie noch eine Woche über die Marktfreyheit ſich des Feilhabens und Verkaufens bey gemeiner Stadt allhier gebrauchen **).

Die Freyheit, Gewölber und Buden zu beſitzen und darinne zu handeln, wird von dem Leipziger Rath allen und jeden eingeräumt; nur die Juden werden davon kraft der am 22 April im Jahr 1668 gemachten Verordnung, und dem in dem Neujahrsmarkt 1645 publicirten Befehl ausgeſchloſſen. Gleichwohl hatten ſie ſich bisweilen unterſtanden, ſich mehrere Freyheiten anzumaßen, und mitten unter den chriſtlichen Handelsleuten, an gelegenen Orten offene, und ſowohl mit koſtbaren als gemeinen Waaren angefüllte Handelsgewölber anzulegen, und die Waaren zu vertrei-

Q 2 ben,

*) Ebendaſ. S 185.

**) S. Statuta et Priuil. XXI. p. 185.

ben. Um nun dieſem Unweſen zu ſteuern, ſo verordnete der Rath zu Leipzig im Jahr 1687 am 7 März: daß von nun an hieſiges Orts kein Jude, er handele mit was für Waaren er wolle, (ausgenommen die Federjuden, welchen innerhalb der Häuſer nothdürftige Behältniſſe, bisher gewöhnlichermaßen, zu halten vergönnet bleibt) ein Gewölbe gegen die Gaſſe haben, noch dergleichen ganz oder zum Theil öfnen, ſondern, die ihnen verſtatteten Waaren, vormaligem Brauche nach, anders nicht als in ihren Stuben und Kammern zuläßiger Weiſe verkaufen mögen, dabey ſie aber der gebührenden Haltung der Sonn- und Feſttage abermal erinnert werden *).

Wegen der Waaren ſelbſt, die aus Leipzig ſowohl in als zwiſchen den Meſſen an andere Oerter abgeführt werden ſollen, iſt von dem Rath daſelbſt, ſowohl den fremden als einheimiſchen zum Beſten, durch einen von 22 May 1665 Befehl folgendes bekannt gemacht worden: 1) daß die Kauf- und Handelsleute, und ſonſt jedermann, wer er auch ſey, jedesmal, wenn er ein Stück Guth hinausgehen laſſen will und darauf einen Zettul begehrt, zuvor deſſen Werth, die Zahl und das Zeichen, damit es bezeichnet, auf einen Zettul ſetzen und eingeben ſoll. 2) Daß nach Ausgang dieſes Markts, ſowohl zwiſchen als in den künftigen Märkten kein Fuhrmann einige Stücke Guth, ſo nicht vorhero in E. E. Raths Wage allhier geführt, abgelegt, verzollet, und mit dem gewöhnlichen

*) Ebendaſ. XIX. p. 144.

chen Zeichen oder Stempel bezeichnet, aufladen und wegführen ſoll, bey zehn Reichsthaler Strafe mit der Bedrohung, daß auch die Handelsleute, ſo darwider zu handeln ſich unterſtehen, gleichfalls mit willkührlicher Strafe, auch wohl nach Gelegenheit mit Confiſcation des Guths oder Stücks, ſo verſchwiegen, angeſehen werden ſollen. Damit hiernächſt allen Unordnungen, die von den Fuhr- und andern Leuten gemacht werden möchten, und welche auch in der That von einigen begangen worden waren, Einhalt geſchehen möchte; ſo ward von dem Rath zu Leipzig am 6 Junii im Jahr 1687 ein Patent ausgefertiget, vermöge welches den Fuhrleuten anbefohlen ward, daß ſie alſobald nach ihrer Ankunft in dieſer Stadt mit den Thorzettul bey der Geleitseinnahme und auf der Wage ſich gehörig anmelden, und ohne Aufſchub Richtigkeit machen, noch vielweniger ſich unterfangen ſollten, durch die Güterbeſtätter das Ihrige zu überſchicken; widrigenfalls ſoll das Angeben nicht gelten, das Geld und der Zettul nicht angenommen, ſie bey erfolgender Abfuhr nicht abgefertiget, und überdieß noch zur willkührlichen Strafe gezogen werden *).

Nicht weniger gereicht die Sorgfalt für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Fremden und ihrer Güter der Stadt Leipzig zum unvergleichlichen Ruhm. Vornehmlich verlangt die daſige Obrigkeit, daß alle ankommende Fremde mit glaubwürdigen Päſſen verſehen seyn ſollen, daß ſie



*) S. Statuta p. 139. und 149.

ſie nicht von Oertern herkommen, die inficirt, und durch ihre Waaren, die ſie daher bringen, anſteckende Seuchen verurſachen mögen, wie denn die Namen der Fremden nebſt Nachfrage nach den Päſſen, jedesmal unter den Thoren aufgezeichnet, und auf den Thorzetteln dem jedesmaligen Commendanten und regierenden Bürgermeiſter der Stadt nach Vorſchrift des Churfürſtl. Befehls vom 30 December des 1688 Jahres überbracht werden müſſen. Daher denn die Einwohner und Gaſthalter verpflichtet ſind, genaue Erkundigung von dem bey ihnen einkehrenden Fremden, ihrem Thun und Laſſen einzuziehen, und davon bey 10 Rthlr. Strafe der Obrigkeit Nachricht zu geben *). Wie denn den Gaſthaltern außerdem Vorſchriften ertheilt worden, daß ſie um einen billigen Preiß die einkehrenden Fremden bewirthen ſollen, damit ſie nicht von Beſuchung der Meſſen wegen allzutheurer Zehrung abgeſchreckt werden möchten. Feuersgefahr ſonderlich in den Wirthshäuſern zu verhüten, hat man die Verordnung zu machen für gut befunden, 1) daß ein jeder Gaſthalter jedesmal vor der Meſſe ſeinen Hausknecht oder an deſſen Statt eine andere Perſon, welche die Meſſe über in ſeinem Hauſe auf Feuer und Licht Achtung zu geben, annehmen, namhaft machen, und der Obrigkeit perſönlich vorſtellen ſoll. 2) Sind die Ställe, Heu und Strohböden wohl zu verwahren, damit nicht Feuerſtätte dabey angelegt, oder ſie ſonſt durch Feuer und Licht verwahrlo-

*) Ebendaſelbſt p. 408. und 410.

wahrloſet werden können. 3) Sollen zum Gebrauch auf die Böden und Ställe Laternen angewendet und kein Tobak geſchmaucht, auch 4) in die Ställe mit Laternen gegangen werden. 5) Soll man lederne Eymer und Handſpritzen in Bereitſchaft halten, 6) die Brunnen in Häuſern zum Gebrauch wohl zurichten, und mit Waſſer gefüllte Faſſe in die Häuſer ſetzen, und 7) nicht geſtatten, daß die Wagen der fremden Fuhrleute auf die Gaſſen und in die Höfe geſtellt, ſondern für das Thor geführt werden *), damit nicht jemand in Anſehung des Fahrens und Gewerbes gehindert werde. Wegen der Ordnung der aufzuſchlagenden Buden hat die Obrigkeit dahin geſehen, daß jedem ſeine gebührende Stelle abgemeſſen und angewieſen worden, damit man jeden Händler ſogleich finden könne, und auf daß die Käufer das Ausleſen haben möchten, ſo ſtehen gemeiniglich die Kaufleute und Krahmer, ſo mit einerley Waare handeln, neben einander. Zu Bewachung der Buden hingegen ſind des Nachts Budenwächter beſtellt, und es werden alle mögliche Anſtalten vorgekehrt, um gute Ordnung zu erhalten, wie es denn überdieſes an dienſtfertigen Creaturen nicht fehlt, die dem fremden Kaufmann zu Ausrichtung ſeiner Geſchäfte hülfreiche Hand leiſten. Solchergeſtalt erſtreckt ſich auch die Sorgfalt der Obrigkeit in Leipzig auf die geringſten Umſtände, die einigermaßen fähig ſind, der Handlung einen guten Fortgang und blühendes Wachsthum zu verſchaffen.



*) S. Statuta vrb. Lipſ. p. 548. und folg.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das ſechſte Kapitel.

### Von den Anſtalten, die zum Beſten aller Handelsleute in Leipzig getroffen, inſonderheit von der Banco di Depoſiti und dem Geldwechſel.

Nichts heilſamers kann für die Handlung und den blühenden Zuſtand derſelben ausfindig gemacht werden, als die Errichtung einer Banco und das Wechſeln. Die anſehnlichſten Handelsplätze als Venedig, Bononien, London, Amſterdam, und Hamburg ſind damit verſehen, und die Handlung dadurch in überaus große Aufnahme gebracht worden. Im Jahr 1699 wurde in Leipzig gleichfalls ein Verſuch gemacht, eine Banco di Depoſiti anzulegen, und der Handlung dadurch die größten Vortheile zuwege zu bringen. Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachſen trugen auf geſchehenes Anſuchen der Stadt Leipzig die Ausführung dieſes wichtigen Geſchäftes dem damaligen in Dero Churfürſtenthum und incorporirten auch andern Ländern hochverordneten Statthalter, Herrn Anton Egon,

Fürſt

Fürſt zu Fürſtenberg auf. Mit unermüdeter Sorgfalt und ungemeinem Eifer ward an der Ausführung dieſes Vorhabens gearbeitet, darüber gehörig gerathſchlaget, die unvorgreiflichen Gedanken der desfalls angeſtellten Verſammlung eingeholt, und ein Entwurf gemacht, mit was für einer Ordnung ſolche Banco zu verſehen wäre. Zu dem Ende wurden folgende Punkte, die wir nach ihrem ſummariſchen Innhalt mittheilen wollen, im Namen und anſtatt Sr. Königl. Majeſt. aufgeſetzt, ihnen die Gültigkeit eines Geſetzes verliehen, und jedermann zum Unterricht bekannt gemacht.

## Der 1. Titel: Von Beſtell = und Beſetzung der Banco.

Was es damit für ein Verhältniß habe, dieſes belehrt uns das Fundationsdiplom, welches Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen am 14 April 1699 zu Warſchau haben ausgehen laſſen. Nach demſelbigen wurde 1) eine Summe von zwo Millionen Reichsthalern zu ihrer Errichtung ausgeſetzt, und darüber mit der inn- und ausländiſchen Kaufmannſchaft wegen ihrer vortheilhaften Einrichtung Unterredungen angeſtellt, und hierauf dieſe Banco von Sr. Kön. Maj. mit allen Requiſitis, die zu Aufrichtung eines ſo wichtigen Werks erfordert werden können, kraft des Diplomatis, welches als ein lex fundamentalis aeternum valitura in vim Sanctionis pragmaticae auch als ein pactum gehalten werden ſollte, aufgerichtet und beſtätiget. 2) Denjenigen, die in

dieſen Banco etwas zu geben geſonnen, hinlängliche Sicherheit auf immerdar verſprochen. Deswegen waren zween Befehle an die churfürſtliche Rentkammer, einer ſub dato Terespol unter Brzette des 28 Novembr. im Jahr 1698, und der andere ſub dato Warſchau des 4. Aprils im Jahr 1699 ergangen, daß zu einem Fundo vor dieſen Depoſitenbanco an jährlichen gewiſſen Intraden, Nutzungen und unausbleiblichen Einkünften Einhundert und zwanzig tauſend Reichsthaler, jeden zu 24. Gr. und zwar drey und vierzig tauſend Siebenhundert und funfzig Reichsthaler von den Geleiten, acht und zwanzig tauſend einhundert und fünf und zwanzig Reichsthaler an den Accisen, ſechs und zwanzig tauſend zween hundert und funfzig Reichsthaler an Hütten, blauen Farbe, Zehend und andern Bergnutzungen, und endlich Ein und zwanzig tauſend acht hundert und fünf und ſiebenzig Reichsthaler an den ſämmtlichen Flößen völlig hingewieſen, zu ewigen Zeiten gewidmet, überlaſſen und zugeeignet ſeyn ſollten. 3) Die Dotal- und Credit-Regalien-Stücken Einkünfte ſollen von den Kammer-Intraden und Diſpoſition, Befehl und Aufſicht gänzlich entnommen, auch deshalb derſelben Adminiſtratores, Pachter und Beamten an den Banco dermaßen angewieſen werden, daß ehe und bevor jährlich dem Banco das völlige Quantum der einhundert und zwanzig tauſend Reichsthaler vergnügt, ſie von dem Ueberſchuſſe obgedachter Creditregalien an die Kammer nicht das geringſte zu bezahlen, noch die Kammer daher zu erheben berechti-

berechtiget ſeyn ſoll. 4) Wird verſichert, daß weder Sr. Kön. Maj. oder ſeine Nachkommen durch mancherley Vorwand oder Specialbefehle, Verordnungen oder Gewalt ſich der obgedachten Regalien-Stücke wieder anmaßen, oder in die Depoſiten-caſſen und Vermögen eingreifen laſſen wolle. Falls aber jemand entgegenlaufende Anſtalten ergehen laſſen würde, ſo ſollten dieſelben als nie ergangene, und ohne Beſorgnis einer Strafe nicht vollbracht werden. 5) Bey ereignendem Mangel der einhundert und zwanzig tauſend Reichsthaler wird die Gewähr geleiſtet, daß ſie aus den bereiteſten Kammerrevenüen erſetzt, und dem Banco vor allen andern Ausgaben ein privilegirter Vorgang zum Genuß gegeben werden ſoll. 6) Zu Erhaltung des Bancocredits bey ereignender Aufkündigung der Kapitalien, wenn wider Vermuthen die Mittel zur Bezahlung nicht zureichen möchten, würde verſtattet, daß er die ihm ohne dem ſchon verwilligte und in beſter Form rechtens verkaufte vorher benannte Fondi anderweit wiederkäuflich veräuſern, Kapitalien gegen ihre Verpfändung aufnehmen, und alſo den Bancocredit erhalten möge. 7) Wer Kapitalia einlegt, bekommt jährlich 6. vom Hunderten. 8) Die Oberaufſicht iſt dem Statthalter Fürſten von Fürſtenberg aufgetragen worden, als welcher für die Beförderung, Aufnahme und Vermehrung der Banco ſorgen, Bancozettel und Schuldſcheine den Creditoren zu ihrer Sicherheit ertheilen ſoll, welche eben ſo verbindlich ſind, als ob ſie von Sr. Königl Maj. gegeben worden. 9) Die Perſonen, welche unter

der

der Oberaufſicht des Statthalters die Banco verwalten, ſind zween Deputirte von dem Rath zu Leipzig, bey dem das Directorium ſteht, 5. Beyſitzer, darunter eine graduirte Perſon, der Teſoriere und ein Secretär. Dieſelbigen haben, wenn ſie nicht bereits Ehrenſtellen bekleiden, unmittelbar nach den Rathsgliedern ihren Rang erhalten, und ſie werden in der Raths-Gerichts und andern Stuben mit Niederſetzen und dem Handgelöbniß andern Honoratioribus gleich tractirt, welches ſich auch auf ihre Wittwen und diejenigen erſtreckt, welche aus erheblichen Urſachen reſigniren oder ihre Dimiſſion erhalten, falls ſie ſich um den Banco verdient gemacht haben. 10) Dem Rath der Stadt Leipzig iſt das Directorium aufgetragen, und gewiſſe Inſtructionen für die Deputirten zum Directorio und die übrigen Bancoofficianten ausgeſtellet worden. 11) Das Collegium des Banco beſtund anfangs aus Franciſcus Conrad Romanus. D. Conſulent und Aſſeſſor, Friedrich Weiß, Teſoriere und Aſſeſſor, Thomas Richter, Leonhard Zoller, Johann Philipp Küſtner Aſſeſſoribus und Johann Job, Secretär. 12) Directores und Aſſeſſores ſollen nicht zum Vorſchuſſe oder Anſchaffung der Gelder verbunden, noch auch den Bancocreditoribus mit ihren eigenen Vermögen verhaftet, noch vielweniger, da bey Ausleihung auf Pfänder oder ſonſten dem Banco einiger Schaden ohne ihre Schuld und Verwahrloſung zuwachſen ſollte, denſelben zu erſetzen gehalten ſeyn. 13) Die Bancoverwandten bleiben zwar unter der Gerichtsbarkeit ihrer Obrigkeit,

aber

aber in Bancoſachen ſind ſie dem Commerciencollegio, dem Statthalter und dem Generalreviſionsrathe zu Dresden unterworfen. 14) Alle Collegia in Sachſen ſollen von Aufrichtung des Banco benachrichtiget und dahin angewieſen werden, das Wachsthum deſſelben zu befördern. 15) Wobey ein Reglement zu entwerfen, nach deſſen Innhalt die vorhandenen und einlaufenden Gelder zur Aufnahme des Banco und Beförderung des Commercii anzuwenden. 16) Die Congregation darf ſich nicht für Verantwortung fürchten, wenn die Gelder nicht jedesmal ſicher untergebracht werden könnten. 17) Wegen Aufnahme, Aufkündigung und Auszahlung der Kapitalien iſt eine vollſtändige und deutliche Bancoordnung abgefaßt worden. 18) Die Scheine und Zettul, welche den Bancocreditoribus ausgehändiget werden, müſſen mit dem allergnädigſt ertheilten Bancoſignet beſtätiget, und von dem Statthalter oder in Abweſenheit deſſelbigen von dem Generalreviſionsrath nebſt einem Deputato von der Banco unterſchrieben und auctoriſiret ſeyn. 19) Alles was zum Vortheil und Flor der Banco dienet, ſoll von der Congregation gemeldet, und wenn es von dem Statthalter und Generalreviſionsrathe für genehm gehalten wird, ſo angeſehen werden, als ob es ſelbſt dem Diplomati einverleibet wäre. 20) Um der Sicherheit willen ſind 3. Schlüſſel zur Bancocaſſe gemacht, davon der eine dem Directorio, der andere dem erſten von den Beyſitzern, und der dritte dem Teſoriere anzuvertrauen. 21) Da aus der Caſſa nichts ohne des Statthalters Anordnung,

was

was inſonderheit hohe Summen betrift, erhoben; was aber die ordentlichen Ausgaben anbelanget, nichts ohne der zum Directorio Deputirten und eines Aſſeſſoris ſchriftliche Verfügung, auch ohne Beyſeyn anderer Perſonen etwas vorgenommen werden kann; ſo ſoll es mit Ablegung der Bancorechnung folgendergeſtalt gehalten werden: Wenn die Congregation alle halbe Jahre den gezogenen Bilanz ſammt erſtatteten unterthänigen Bericht gehorſamſt einſendet, und von dem Statthalter die Approbation, Quittirung und Unterſchrift erfolget, ſoll ſolches genug ſeyn, auch darwider zu keiner Zeit das geringſte movirt, noch die Aſſeſſores und andere Officianten zu fernerer Verantwortung, vielweniger in particulier Rechnungen abzulegen gehalten ſeyn. Dafern aber nach Verflieſſung ſechs Monaten, und bey Uebergabe des folgenden Bilanzes, der vorhero unterthänigſt eingeſendete noch nicht gnädigſt ratificirt und unterſchrieben; gleichwohl aber wider denſelben nichts erinnert, oder darinnen defectiret worden, ſollen alle fernere Anſprüche deshalber wider die Congregation, vi conventionis aut alius cuiuscunque modi omnie di erloſchen und präſcribirt ſeyn, auch wider dieſe Praescription keine Einrede, wie die in Rechten etwa gegründet, oder noch ausgeſonnen werden möchte, gelten, und als darwider zu ewiger Zeit nichts können erinnert oder prätendirt werden. 22 Befindet ſich ein error in der Bilanz, ſo ſoll derſelbe innerhalb ſechs Monaten von dem Tag des erroris an unterſucht und gänzlich ausgemacht, oder in Unterlaſſung völlig präſcri-

birt, auch derjenige, der den Fehler begangen, in particulari zu Erſetzung des Schadens angehalten, den übrigen aber, die zu rechter Zeit deshalb Erinnerung gethan, nichts zugerechnet werden. 23) Sucht ein Aſſeſſor ſeine Dimiſſion, oder ſtirbt er, ſo wird die erledigte Stelle von dem Statthalter durch eine geſchickte Perſon wieder beſetzt. 24) Die Privilegia der Banco ſind mit den Privilegiis andrer Bancquen einerley, in wiefern ſie ſich hier anwenden laſſen, alle Beſchwerniſſe, onera ordinaria und extraordinaria werden von ihr entnommen. Inſonderheit kann jeder ohne Rückſicht der Religion, Standes und dergleichen ſein Geld da deponiren, niemand darf bey ſeinen Kapitalien beſchweret, keine Repreſſalien, noch dergleichen Unbequemlichkeit, noch vielweniger die Confiſcation, (ausgenommen das crimen laeſae majeſtatis) verſtattet werden: denn ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen executirt, auf ſolche in Banco liegende Kapitalia keine Execution vollſtreckt, auch bey entſtandenen Concurſibus Creditorum den Schuldnern die Zinſen davon ſo lange, bis der Concurs geendiget, die Deſignationsurthel oder Abſchiede vires rei iudicatae ergriffen, und eine diſtribution gefertiget, auch der Congregation zugeſchickt, gereicht und abgefolgt werden, auch dieſem nach die angelegten Arreſte, ob ſie wohl dergleichen Kapitalien afficiren, keinen andern Effect, als daß hierdurch ein dingliches Recht erlangt wird, haben ſollen. 25) Wegen der Functionen der Bancoverwandten iſt in der Bancoordnung ſolche Verfügung geſchehen, wie es der Wohlſtand,

Aufnehmen und Befeſtigung des ganzen Werks erfordert. Schlüßlich 26) hat man das Diploma fundationis in duplo ausgefertiget, wovon ein Exemplar dem Statthalter, das andere der Congregation, und eine Kopie mit Königl. Siegel an die Renthkammer zu Dresden zu ihrer Nothdurft und ſicherer Verwahrung zugeſtellt worden.

Der 2. Titel: Von den Verrichtungen des Directorii, der Aſſeſſoren, des Teſoriere, Secretärs und Buchhalters.

1) Die Congregation ſoll alle Mond- und Freytage, ſowohl in als außer den Meſſen ſich ordentlich verſammlen, und über das Intereſſe der Banco ſich berathſchlagen. 2) Das Directorium ordnet die ordentlichen und außerordentlichen Zuſammenkünfte, und die Sachen, worüber man ſich bereden will. Es formirt aus den Stimmen den Schluß, und läßt ihn in das Protocoll eintragen. Es hat den Schlüſſel zu den Caſſen, und zu den Behältniſſen, darinne die Scripturen, Documenta und das Sigill des Banco aufbewahret werden. Von demſelbigen werden die Bancozettul mit unterſchrieben, und die einlaufende Verordnungen und andere Schreiben eröfnet. Ferner beſorgt es alle halbe Jahre die richtige Ziehung und Einſendung der Bilanz, ingleichen was zur Aufnahme der Banco gereichen kann. 3) Die Verrichtungen der Aſſeſſoren inſonderheit des erſten, der jedesmal ein Rechtsgelehrter ſeyn wird, beſtehen darinne: daß wenn zum Nutzen der Banco, Schriften abzufaſſen, er ſolche, wenn die Sache wichtig,

wichtig, ſelbſt entwirft, oder wenn der Secretär den Aufſatz gemacht, ihn durchſiehet und überlegt. Ueberdieſes nimmt er einen Schlüſſel zur Caſſe und andern Behältniſſen in Verwahrung, hat die Aufſicht über das Archiv und die Scripturen, und ſiehet darauf, daß der Einrichtung und Ordnung des Banco in allen gebührend nachgelebt werde. 4) Des andern Aſſeſſoris Amt kommt darauf an, daß er die zum Fundo angewieſene Intraden richtig erhebe, darüber gebührend quittire, die Kapitalien von denen, welche ſich mit dem Banco einlaſſen, im Empfang nehme, den Creditoren ihr gefälliges Kapital und Intreſſen, den Debitoren aber die erborgenden Gelder auszahle, das ihm anvertraute Caſſenbuch nach ſeiner Inſtruction fleißig halte, und den dritten Schlüſſel zur Hauptcaſſe verwahre, ingleichen das Wachsthum der Caſſe befördere. 5) Die übrigen Aſſeſſores ſollen für den Nutzen der Caſſe ſorgen helfen, auf die Handlungen der Bedienten und des Buchhalters Achtung geben, inſonderheit bey Empfang und Auslieferung der Pfänder, darauf der Banco Geld leihet, zu Verhütung aller Unordnungen gegenwärtig, und übrigens darauf bedacht ſeyn, daß an den geſetzten Terminen die Bilanzen ausgefertiget und eingeſendet werden. 6) Der Secretär hat die Schriften in Ordnung zu erhalten, ſie zur Verwahrung zu übergeben, und bey den Zuſammenkünften das Protocoll zu führen. Ingleichen ſoll er ein Copienbuch zu den Berichten, ein anders zu den Correſpondenzen halten, und alle darzu gehörige Scripturen dahinein tragen,

Correſpondenz fleißig beſorgen, alle Schriften, die er ausfertiget, reiflich abfaſſen, und der Congregation zur Prüfung übergeben; ingleichen alles, was der Banco ausgefertiget, unterzeichnen. 7) Der Buchhalter hat die Verbindlichkeit, alles fleißig zu expediren, verſchwiegen zu ſeyn, und alle verbotene Correſpondenz zu meiden. Sich übrigens Vor- und Nachmittags zur Expedition einzufinden, in die Haupt- und andere Bücher alles ordentlich einzutragen, und ſie monatlich der Congregation vorzulegen, damit ſie mit des Directorii Protocoll und des Teſoriere Caſſenbuch verglichen werden könne. Ueber die Niederlage der Pfänder hingegen, darauf der Banco leihet, hat er ein Pfandſcontro, oder ein ſolches Buch zu halten, darinne ſowohl der Empfang als die Auslieferung der Pfänder verzeichnet wird. Endlich muß er vierzehn Tage vor der Oſter- und Michaelismeſſe einen richtigen Bilanz ziehen, der Congregation übergeben, und ſich nach ſeiner Inſtruction genau richten.

Der 3te Titel: **Von Einlegung der Gelder in dieſem Banco.**

1) Der Bancocreditor hat ſich bey der Congregation gehörig anzumelden, und ſich über das Darlehn zu bereden, worauf von der Congregation an den Statthalter ein Bericht erſtattet, und um die Ausfertigung des Bancozettels angeſucht wird, damit er dem Creditori ausgehändiget werde. 2) Die Creditores ſollen ihre Hand und Siegel bey dem Banco laſſen, innländiſche ſchreiben ſich in

in ein darzu beſtimmtes Buch, auswärtige ſchicken ſie auf ein beſonderes Billet unterzeichnet und abgedruckt ein, mit der Beyſchrift: zur Erkenntniß meiner Hand und Petſchaft, damit aller vermuthete Betrug verhütet werde. 3) Jedwedem ſteht es frey, ſo oft es ihm beliebt in den Banco zu geben, indem er jedermann offen ſteht, und es ſoll hierzu des Raths Gewölbe und Keller unter der Börſe eingeräumt werden. 4) Das geringſte Kapital, ſo man einlegt, ſoll in 300 Rthlr. beſtehn. 5) In eben der Münze, worinne das Kapital eingelegt worden, wird es wieder zurückgegeben. 6) Die Perſonen, den die Stiftung und Verfaſſung der Banco in den vornehmſten Städten von Europa zugeſendet worden, und bey denen ſich diejenigen angeben möchten, welche ihre Kapitalien einzulegen geſonnen, ſind folgende geweſen: Prag, Joh. P. Pedroni und Tauſch. Wien, Octavio Peſtaluz. Botzen, Peter Meyerle ſel. Erben. Venedig, Johann Chriſtoph und Joh. Jac. Pommer. Florenz, Mario del Chiaro. Genua, Gregorio Romairone. Meiland, Joh. Balth. Toſi. Lion, Sebaſtian Högger, Gebr. Paris, Jean Claud Tourton. London, Joh. Mart. Elcking. Amſterdam, Bigliotti und Sardi. Brüſſel, Gio Paulo Bombarda. Cölln, Iſaac und Jac. Meinertshagen. Frankfurt am Mayn, Joh. Mart. de Ron. Nürnberg, Buirette nnd Söhne. Augſpurg, Joh. Thom. Rauner. Straßburg, Joh. Dietrich. St. Gallen, Seb. Högger und

Gebr. Zürch, Andr. Meyer. Hamburg, Gebr. Richter. Koppenhagen, Chriſtian Schupp. Stockholm, Joh. Pet. Scheffler. Berlin, Lovis Bachelle. Danzig, Hartmann Maul. Warſchau, Rad und Häßlin. Breslau, von Schmettau und Berterman.

Der 4te Titel: Von den Bancozetteln.

1) Es ſollen alle Bancozettel auf Pergament geſchrieben ſeyn, und ein einziges Formular folgendermaſſen haben: „Im Namen Sr. Königl. „Maj. in Pohlen ꝛc. ꝛc. Wir von Gottes Gnaden „Anton Egon, Fürſt von Fürſtenberg ꝛc. des „Churfürſtenthums Sachſen, und incorporirter, „auch anderer Lande Stadthalter ꝛc. bekennen kraft „dieſes bey der von Sr. Kön. Maj. anderweit dießfalls geordneten Verpfändung, daß N. heut un„ten geſetzten Dato in Spec. Rthl. (in courenten „wechſelmäßigen Münzſorten) beſagten Banco a „depoſito gegeben . . . Rthl. welche Summe „jährlich mit 6 Procent an gleichmäßigen Gehalt, „als das eingelegte Geld geweſen, halb in dem „Leipziger Oſter- halb in dem darauf folgenden „Michaelismarkt verintereßiret, das Kapital ſelbſt „aber nach Verflieſſung . . . . von Zeit der Ein„legung anzurechnen, und Beobachtung derer „deutlich vorgeſchriebenen Umſtände bey der Auf„kündigung in ebenmäßigen Valor und Sorten „wieder bezahlet werden ſolle.„

(L. S.) Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

(L. S.) N. N. Von wegen des Directorii.

N. N. Secretär.

Die

2) Die Zettul müſſen von dem Statthalter und dem Rath als Direktor unterſchrieben, mit dem eignen Bancoſiegel bedruckt, der Ort, wo ſolcher Bancozettul in den Hauptbüchern, darein er einzutragen iſt, befindlich, mit Benennung des Blatts am Rande regiſtrirt und endlich von dem Secretär unterzeichnet ſeyn. 3) Dieſe Bancozettul müſſen vorſichtig bewahret werden. Sollte aber einer verlohren gehen, ſo ſoll ſich der Intereſſent bey der Congregation gehörig anmelden, und in den Schuldbüchern nachſchlagen laſſen. Wenn es mit ſeiner Poſt ſeine Richtigkeit hat, ſoll ihm gegen Ausſtellung eines Mortificationsſcheins über den verlornen Zettul, ein neuer Bancozettel in gewöhnlicher Form ertheilt, nnd alle dabey vorgefallene Umſtände zur Nachricht in das Protocoll eingetragen werden.

Der 5te Titel: **Von Abführung der Zinſen wegen der eingelegten Gelder, und den deshalb dem Banco auszuſtellenden Quittungen.**

1) Der Banco giebt ſechs Procent, halb in der Oſter- halb in der Michaelismeſſe längſtens Donnerſtags in der Zahlwoche. 2) Zu den Quittungen wird man folgendes Formular brauchen, und ſolches in lateiniſcher und deutſcher Sprache drucken laſſen:

„Ich Endesunterſchriebener bekenne, daß „von Sr. Kön. Maj. in Pohlen zu Dero Banco „in Leipzig verordneten Congregation mir heute „dato von . . . Rthl. Kapital, mit . . Rthl. „Intereſſe ausgezahlet worden, ſo hierdurch von

„mir mit Begebung der Ausflucht des nicht em„pfangenen Geldes bekennet, und gegenwärtige „Quittung darüber ausgeſtellet wird.„

Der 6te Titel: Von Transport oder Ueberſchreibung der Kapitalien.

1) Derjenige, ſo ſeine in Banco habende Gelder auf einen andern will überſchreiben laſſen, hat darinne ſeinen freyen Willen, jedoch muß ſolches der Congregation gemeldet werden, damit ſelbige ein Decret anordne, in welchem eigentlich das Kapital, und die Perſon, auf welche der Transport zu machen, zu benennen. Der Secretär verfertiget hierauf einen neuen Bancozettul, der gehörig abgefaßt und einzutragen iſt. Der Intereſſent giebt alsdenn gegen Empfang des neuen den alten Bancozettul zurück. 2) Stirbt der Eigenthumsherr eines Bancozettels, ſo müſſen ſich die Erben, Vormünder und Curatoren durch ein obrigkeitliches Zeugnis und Einſchickung ihrer Tutorien und Curatorien hinlänglich legitimiren; wenn ſie alsdenn für rechtmäßige Erben erkannt werden, müſſen ſie die Schuldpoſt auf ihren Namen regiſtriren laſſen, weil ſie nur erſt, nachdem der Transport geſchehen, die Zinſen von dem Kapital heben können. 3) Falls ein Streit wegen der Rechtmäßigkeit der Erben entſtünde, ſo bleiben bey dem Banco ſowohl Kapital als Intreſſen bis zu deſſen Endigung in Depoſito, da denn alles auf einmal richtig auszuzahlen iſt.

Der

Der 7te Titel: Von Abforderung und Auszahlung der in dem Banco niedergelegten Gelder.

1) Wegen Aufkündigung der Kapitalien erklärt ſich die Notification vom 28 December des 1698 Jahres, daß wer einen Stamm von zehn bis dreyßigtauſend einlegte, ſelbige wenigſtens ein Jahr, wer dreyßig bis ſechzigtauſend, zwey Jahr, wer mehr, drey Jahr ſelbige in Banco laſſen ſollte; wobey auch nach Bedürfniß des Creditoris zuläßig wäre, particulier Aufkündigung auf etwan ein Drittheil des ganzen Kapitals zu thun. 2) Wer unter 10000 Rthlr. in Banco ſtehen hat, thut nur beſagte Aufkündigung ein viertel Jahr, wer unter 30000 Rthlr. einleget, ein halbes, und wer eine gröſſere Summe abfordert, ein ganzes Jahr vorher. 3) Die Auszahlung geſchiehet zur beſtimmten Zeit. Erſcheinet er alsdenn nicht, ſo wird es angenommen, als ob er ſein Kapital von neuem der Banco auf ein Jahr geſtunden, bey deſſen Anfang er von neuem auf obige Art verfahren, oder gewärtig ſeyn muß, daß man daraus Prolongation praeſumirt habe, und ihm ein neuer Bancozettel ausgefertiget wird. 4) Der Banco behält ſich vor, ſeinen Creditoren die Kapitalien auf gleiche Weiſe aufzukündigen. 5) Irrungen bey den Aufkündigungen zu vermeiden, ſoll derjenige, der ſein Kapital zurück verlangt, ſich der geſchehenen Aufkündigung halber eine Recognition mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres, wenn ſolches vorgegangen, von der Congregation

 erthei-

ertheilen laſſen. 6) Wollte jemand in ſeiner Abweſenheit durch einen Mandatarium das Geld erheben oder die Zinſen einnehmen laſſen; ſo muß er ſich darzu durch ein gerichtliches Mandat legitimiren, und eine von dem Principalen ſelbſt vollzogene Quittung produciren.

### Der 8te Titel: Von den Perſonen, ſo Geld von dem Banco aufnehmen, und Pfänder dafür einſetzen wollen.

1) Ganzen Städten, Kommunen, Kirchen, Schulen, Dorfſchaften, Gewerkſchaften, Manufacturen und dergl. als auch inn- und ausländiſchen Kaufleuten und jedermann ſoll aus der Banco mit Geld ausgeholfen werden, wenn ſie nur durch tüchtiges Unterpfand dem Banco zulängliche Verſicherung geben. 2) Minderjährige, Weiber ohne Curatoren, Söhne, ſo noch unter väterlicher Gewalt, ſollen ſo wie bey andern, Geld auf Unterpfand erborgen können. 3) Vormündern wird vor ihre Pflegebefohlene und Minderjährige auf Pfand Geld geliehen. Wollten ſie liegende Gründe zum Unterpfand einſetzen, ſo iſt darzu die Einwilligung der Obrigkeit nöthig. 4) Denjenigen, die auf ein tüchtiges Pfand Geld nehmen wollen, können es unter verdeckten Namen erheben. 5) Wenn aber entwendete Sachen verpfändet werden möchten, wird es dem rechten Eigenthumsherrn anheimgeſtellet, ob ſie dem Banco davon ungeſäumte Nachricht ertheilen, und ſolchergeſtalt Anlaß geben wollen, daß wenn ſolche Sachen zum Vorſchein kämen, man ihnen darzu behülflich

hülflich wäre. 6) Ereignet es ſich, daß ſich der Eigenthumsherr zu einem entwendeten Pfand findet, ſoll zwar daſſelbe wieder abgefolgt werden, doch dieſer hingegen gehalten ſeyn, das darauf geliehene Geld und darvon verfallene Zinſen zu entrichten.

**Der 9te Titel: Von den Dingen, ſo bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingeſezt werden.**

1) Der Banco mag auf alle Pretioſa, Gold, und ſilberne Geſchirre, Zinn, Kupfer und alle courante Waaren, Geld vorſchieſſen. 2) Ingleichen auf liegende Gründe, die ſich in den Churfürſtenthum und deſſen incorporirten Landen befinden, es mögen nun Landgüter, Felder, Wieſen und dergleichen ſeyn. 3) Der Kaufmannſchaft aufzuhelfen, wird den Handelsleuten auf bloſſe Wechſelbriefe, wenn er von einem andern Kaufmann indoßirt, ſo wenigſtens auf ſo hoch mit unbeweglichen und zur Zeit des Darlehns unbeſchwerten Gütern im Lande angeſeſſen, Geld gegeben. 4) Wenn einer, der eingelegt, zu ſeiner Bedürfniß vor Verfluß der Zeit Geld nöthig hätte, und ein Vorrath vom Geld auf ſo hoch im Banco noch unangebracht läge, ſo ſoll auch ohne Beſtellung einer weitern Sicherheit, da ein ſolcher höherer Creditor als ein Debitor bey dem Banco läuft, ihn mit dem Darlehn gegen ſo hohen Zinß als möglich, wenigſtens mit 8 Procent ausgeholfen werden.

Der 10te Titel: Wie viel eigentlich auf ein jegliches Pfand zu leihen, und von der Zeit der Wiederbezahlung des darauf gegebenen Geldes, auch deſſen fernerer Geſtundung.

1) Auf unbewegliche Güter ſoll halb ſoviel als ihr Werth gegeben werden, jedoch wird ein obrigkeitliches Atteſtat verlanget, daß ſolche mit andern Hypotheken noch nicht beſchweret. 2) Auf bewegliche Dinge als Gold- Silbergeſchirr lehnt man drey Quart nach ihrem Werth ohne Arbeitslohn, auf courente Waaren die Hälfte oder nach ihrer Beſchaffenheit zwey Drittheil, auf nicht courente aber und Juwelen ein Drittheil. Wenn aber jemand ſolche Juwelen, die im Gewichte gut beſtehen, verſetzen wollte, ſo lehnt man ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände die Hälfte. 3) Auf galante Zeuge und Modewaaren leihet die Congregation nach Gutbefinden. 4) Das geringſte Quantum, ſo auf ein Unterpfand gegeben wird, ſoll in 50 Rthl. beſtehen. 5) Die verſetzten Pfänder ſollen längſtens binnen Jahresfriſt eingelöſet werden. Doch giebt die Congregation Prolongation, wenn darum angeſucht und die Intreſſen richtig abgeführt werden. 6) Wenn der Termin der Wiederbezahlung herannahet und damit nicht inne gehalten wird, ſo ſoll auf einen gewiſſen anberaumten und bekanntgemachten Tag mit den beweglichen Auction, mit den unbeweglichen Subhaſtation gehalten werden. Dabey ohne weitere Umſtände den Meiſtbietenden die Sachen zugeſchlagen werden. Der Ueberſchuß des gelöſeten

Geldes

Geldes aber wird nach Abzug der Intreſſen und Unkoſten dem Eigenthumsherrn, oder da ſich immittelſt ein Concurs ereignet, den Creditoribus zugeſtellt. 7) Wenn aber für das Darlehn nichts unterpfändliches gegeben, ſo iſt folgendergeſtalt zu verfahren, daß, wenn ein Kaufmann einen Wechſelbrief von ſich geſtellet, den ein angeſehener dritter Mann auf ſich indoßirt, wider den Principal nach Wechſelrecht, wider den Indöſſanten aber in Entſtehung gütlicher Bezahlung, mit Subhaſtirung der hypothecirten Grundſtücke, ſoviel hierzu vonnöthen, verfahren werde. Dieſes letztere gilt auch von ganzen Gewerkſchaften und Kommunen, ſo ſich ſammt und ſonders mit Begebung deren ſonſt den Bürgen zukommenden Ausflüchte ohne Pfand verſchrieben.

Der 11te Titel: Wie die Pfänder zu ſchätzen, und wie wegen unvermutheter Concurſe dem Banco zu proſpiciren.

1) Jedes Pfand wird von zwo Perſonen, welche der Banco darzu berufen läßt, taxirt, ſie müſſen es bey der Pflicht, die ſie Sr. Königl. Maj. ſchuldig, an Eydes ſtatt ausſagen, oder ſie werden durch einen Eyd wirklich darzu verpflichtet. Die Congregation iſt nicht an den gewöhnlichen Taxator gebunden. Die Ausſage der Taxatoren geſchiehet vor der ganzen Verſammlung, damit der Secretär alle Umſtände regiſtriren möge. Diejenigen, ſo Pfänder einlegen, müſſen es bey der gewiſſenhaften Taxation bewenden laſſen. 2) Die Taxations- und Niederlagsgebühren tragen

gen die Pfandeinſetzer, es werden aber dieſelben von der Congregation nach Billigkeit beſtimmt. 3) Bey Verpfändung liegender Gründe iſt der Conſens und die Confirmation der Obrigkeit nöthig, welche zum Beſten des Banco unentgeltlich denſelben ausſtellen muß, damit man bey unverhoft entſtehenden Concurs hinlänglich geſichert ſey. 4) Der Banco iſt allen jüngern Creditoribus ohne Ausnahme vorzuziehen. 5) Bey Lehngütern iſt der landesherrliche Conſens und der Mitbelehnten Einwilligung nöthig. 6) Bey erfolgten Concurſen ſollen die Depoſiten Gelder den Creditoribus zum Beſten, auf vorher ihnen davon gegebene Nachricht dem Banco anvertrauet und nach Gelegenheit mit 2 bis 3 Procent verzinſet, wenn aber das Deſignationsurtheil rechtskräftig worden, den Creditoren die ihnen zuerkannten Poſten an Zinſen und Kapital herausgegeben werden. 7) Proceſſe und Appellationen erlaubt der Banco gar nicht, ſondern er hilft den angegebenen Gravaminibus extraiudicialiter ab, und ſendet von dem Verlauf der Sache Bericht ein. Wenn aber jemand damit nicht zufrieden ſeyn ſollte, ſo kann er ſeine Nothdurft bey dem Generalreviſionsrathe anbringen, und ſich ſchleuniger Reſolution verſichert halten.

Der 12te Titel: **Was vor Zinſen dem Banco zu nehmen erlaubt.**

Weil der Banco ſechs Procent giebt, ſo kann er ſechs, acht, neun, auch mehr Procent nehmen, ohne ſich der Verantwortung wegen einer vſurariae

pra-

pravitatis auszuſetzen. Schlüßlich iſt dieſe Banco-ordnung zu mehrerer Uhrkund mit ihrer Königl. Maj. Generalrevisionscollegii Secret beſiegelt und von dem Herrn Statthalter unterſchrieben worden. Gegeben zu Leipzig auf dem Schloſſe Pleiſſenburg dem $\frac{1}{28}$ May 1699 *).

Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

(L. S.)

Bernhard Zech.

Heinrich Dauderſtadt, S.

Nach dieſem Entwurf, welcher mit unbeſchreiblicher Mühe und reiſer Ueberlegung war abgefaßt worden, würde die Handlung zu Leipzig eine weit herrlichere Geſtalt erhalten haben, und den Handlungen faſt gleich gekommen seyn, welche mit einer ſolchem Banco verſehen ſind. Die Kaufmannſchaft würde nicht nur die ruhig liegenden Gelder hier auf die beſte Art haben unterbringen, ſondern auch zu ihren Bedürfniſſen welche aufnehmen können, und man würde unterſchiedenen Banqueroutten dadurch vorgebeugt haben. Nicht zu gedenken, daß dadurch einem wirklichen Ungeheuer, daß die Bürger und einigermaſſen auch die Handlung zu Boden drückt, Zaum und Zügel in dem Mund würde gelegt worden seyn. Ich meine, der unverantwortlichen Ueberſetzung in

*) S. der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch Privilegia und Statuta p. 145-174.

in Anſehung der Intreſſen, wodurch die Unterthanen ausgeſauget, und folglich auch der Verfall der Handlung befördert wird. Inzwiſchen iſt dieſes Vorhaben wegen vorgefallener unüberwindlicher Hinderniſſe nach etlichen angeſtellten Zuſammenkünften doch nicht ausgeführt worden, welches höchſtens zu bedauren, und dabey zu wünſchen iſt, daß vielleicht bald der beglückte Zeitpunkt erſcheinen möchte, da dieſe Anſtalt erneuert und in Erfüllung gebracht würde. Vielleicht iſt dieſe Ehre und Glückſeligkeit unſerm Jahrhunderte durch das günſtige Schickſal aufbehalten worden, als in welchem man bereits unterſchiedene ganz heilſame Anordnungen wegen der Handlung gemacht, deren Vortreflichkeit uns weit deutlicher in die Augen leuchten würde, wenn nicht die Handlung zu ſehr gehemmet wäre.

Jedoch da die Hofnung einen Banco zu errichten damals fehlgeſchlagen, ſo haben ſich einige begüterte Häuſer, die bey auswärtigen im guten Anſehen geſtanden, auf den Geldwechſel gelegt, und einigermaſſen das zu erſetzen geſucht, was durch ein Banco würde ausgerichtet worden ſeyn. Die Ordnung verbindet uns demnach, von dem Wechſelnegoz zu handeln. Anfangs iſt zwar daſſelbige nur eine Privatſache geweſen, die allem Anſehen nach ſich nach gewiſſen allgemeinen und bey andern Handelsſtädten üblichen Geſetzen gerichtet hat; hernachmals aber iſt ſie durch die Leipziger Wechſelordnung und durch churfürſtliche Befehle in eine ſolche gute Verfaſſung geſetzt worden, daß dadurch die Handlung zu Leipzig faſt den höchſten

ſten Gipfel der Vollkommenheit erreicht hat. Durch die churfürſtlichen Verordnungen iſt allererſt das Wechſeln in Leipzig zu einem privilegirten Stück der Handlung gemacht worden, nachdem vorher ſchon lange das Wechſelnegoz, ohne welches eine Handlung auf ſehr ſchwachen Füſſen ruhet, in Gebrauch geweſen. Das erſte Reſcript iſt von dem Herzog zu Sachſen, Johann George dem Erſten an dem 25 Julii im Jahr 1621 dem Rath zu Leipzig ertheilet worden, der Hauptinhalt deſſelben gieng vornehmlich dahin: daß hinführo unter den Kauf- und Handelsleuten in bekänntlichen oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verſtattung einiger bürgerlichen oder ſächſiſchen Friſt, auf Anſuchung des Gläubigers baare Bezahlung leiſten, oder annehmliche Verſicherung und Anſtalt machen; im Fall er aber deren keines vermöchte, alſobald im Gehorſam gehen, und darinne ſo lange verbleiben ſollte, bis er ſich mit ſeinen Creditoren abgefunden. Gemeiniglich legt man dieſem Befehl den Namen des Marktreſcripts bey. In den folgenden Jahren wurden in anderweitigen Befehlen unterſchiedene Vermehrungen hinzugefügt. Der Herzog, Johann George der Andere, gab im Jahr 1660 den 21 Julii ein erneuert und erweitert Marktreſcript heraus, worinne das vorhergehende beſtätiget, und wegen der falſchen Auslegung, als könnten die Handelsleute, wenn ſie gleich in Wechſel und Handelsſchulden vor Gerichte belangt würden, durch Gevollmächtige erſcheinen, die Sache in Proceß ſpielen, oder über ihre dilatoriſche

Exce-

Exceptiones ein Interlocut erlangen, die Sache in die Länge verziehen, und ſolchergeſtalt die Markt- und die Zahlwoche ungehindert in Leipzig verharren, und ſo denn zu des Gläubigers Nachtheil ſich davon begeben, gehörige Verfügung getroffen. Alle Punkte, Innhalt und Clauſuln des vorhergehenden Marktreſcripts wurden demnach wiederholt und befohlen, daß die Handelsleute in Wechſel und andern bekanntlichen oder in continenti erweißlichen Handelsſchulden jederzeit in Perſon vor Gericht erſcheinen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Verſicherung geleiſtet, ſich bey Vermeidung Churfſtl. Ungnade und ernſter Straffe einſtellen ſollten. Eben dieſer glorwürdige Regent ertheilte im Jahr 1669 am 4 Sept. einen Deciſiv-Befehl wegen der Wechſelbriefe und Commißionwaaren, worinne feſtgeſetzt wurde, 1) daß es wegen der Wechſelbriefe bey der Erklärung vom Jahr 1660 unverändert bleiben, und wider alle ohne Unterſchied, die einen Wechſel von ſich geſtellt, nach Wechſelrecht verfahren werden ſollte. 2) Daß jederzeit, weil das Nürnberger Geleite im Abziehen von Leipzig keine gewiſſe Zeit gehalten, und gleichwohl ſolcher Abzug der Termin der Verfallzeit in der Zahlung, ſowohl auch der Proteſte in den Wechſelbriefen wäre, der Donnerſtag in der Zahlwoche, und in der Neujahrmeſſe, wenn ſie ſich nicht auf einen Sonntag anfängt, der fünfte Tag nach dem Auslauten, der Termin ſeyn ſoll, da bis 10 Uhr Abends die Proteſte der Wechſelbriefe paßiren, nach 10 Uhr aber keine Proteſte mehr angenommen werden ſollen. 3) Daß ſo

einer

einer von einem andern Waaren zu verkauffen in Commißion empfangen, daneben aber von demſelben mit Wechſel belegt worden, er wegen ſeines Vorſchuſſes an den empfangenen Waaren ſich bezahlt zu machen berechtiget, auch da in Fallimenten und ſonſten ſolche Waaren mit Arreſt oder Verbot beladen würden, er mehr nicht als das Reſiduum, ſo nach ſeiner Befriedigung übrig bleibt, herausgeben dürfe *).

Ob nun gleich dieſes Reſcript ſeinem buchſtäblichen Verſtande nach alle Perſonen ohne Unterſchied dem Wechſelrechte unterwirft, wenn ſie Wechſel ausgeſtellt, ſo ſind doch deshalb einige Streitigkeiten über den Deciſivbefehl entſtanden. Hierzu gab im Jahr 1673 Hieronymi Zankens Eheweib Veranlaſſung, als welche vermittelſt ihrer weiblichen Rechte verlangte, daß mit ihr eine Ausnahme gemacht werden möchte. Die Sache wurde ſo wichtig, daß darüber die Meynungen der Rechtsgelehrten vernommen, und zugleich eine andere Frage, die wir hernachmals anführen werden, entſchieden werden mußte. Es fielen hierbey die Meynungen der Leipziger, Wittenberger und Jenaiſchen nicht auf einerley Art aus. Der Schöppenſtuhl in Leipzig erklärte ſich: Ob nun wohl in dem Marktreſcript verſehen, auch in dem Anno 1669 erfolgten Deciſivbefehl confirmiret, daß der Schuldner wegen von ſich geſtellter Wechſelbriefe ohne Unterſchied der Perſonen, ſelbſt vor Ge-

*) S. Ordin. Stat. et priuil. vrb. Lipſ. n. XX. p. 145 ſq.

Gerichte kommen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Verſicherung geleiſtet, ſich im Gehorſam einſtellen müßte, dieweil aber dennoch die Weibsperſonen, vermöge ſowohl der gemeinen landüblichen Rechte, Schulden wegen mit gefänglicher Haft, wenn ſie ſich nicht ſelbſt darzu verſchreiben, und zuvor ihrer dießfalls habenden weiblichen Gerechtigkeiten erinnert worden, nicht zu belegen, das Marktreſcript auch, ſoviel dieſelben betrift, keine Aenderung getroffen, und als ein ius ſingulare auf diejenigen caſus, ſo darinne nicht exprimirt, nicht zu ziehen, nach mehrern Innhalt der übergebenen Regiſtraturen, ſo wird auch Hieronymi Zankens Eheweib vermittelſt ihres angegebenen Actoris zu erſcheinen und die gebetene Recognition zu verrichten billig nachgelaſſen, ſowohl dieſelbe, da die Zahlung nicht erfolgt, mit Gehorſam verſchonet, jedoch ſonſt wider ſie mit der Hülfe gebührend verfahren.„

Das Urtheil der Wittenberger aber war alſo abgefaßt: „Wenn nun gleich in den allgemeinen kaiſerlichen Rechten verſehen, daß ein Weib wegen bürgerlicher Schuld nicht könne in Haft genommen werden, hierüber die churfürſtl. ſächſ. Conſtitution klar vermag, daß in dergleichen Fall eine Weibesperſon nicht zu incarceriren, es wäre denn, daß ſie deſſen erinnert, wegen ihrer eigenen ſelbſt Schulden zum perſönlichen Arreſt oder beſtändigſt zugeſagt, dahero es das Anſehen gewinnen will, daß ſelbige in Perſon ſich zu ſtellen unverbunden, dennoch aber und dieweil oft angezogenes churfürſtl.

churfürſtl. ſächſ. Marktreſcript die ertheilte Wechſelbriefe, ſie mögen betreffen, wen ſie wollen, ohne Unterſchied der Perſonen feſt und ſteif gehalten haben will, und die churfürſtl. ſächſ. Conſtitution hierher nicht zu ziehen, ſo iſt auch eure Schuldnerinn dem Marktreſcript gemäß, in Perſon ſich zu ſtellen pflichtig., Welcher Meynungen auch beypflichten die Jenaiſchen im Monat Dec. 1673 in den Worten: „Ob zwar wohl angeführt werden möchte, 1) daß das obangezogene Marktreſcript nicht in ſpecie von den Weibsperſonen rede, und auf die Debitricin in hac cauſa odioſa nicht zu extendiren ſey, und zum 2) ohne dieß Rechtens iſt, quod mulieres propter debitum non poſſunt incarcerari, niſi prius de iure ſuo fuerint admonitae, et ſe nihilo minus firmiter obligauerint ad carcerem p. 2. conſtit. Sax. F.l. 21. Ob dem auch ꝛc. welches bey dieſem Fall ſich befindet, und daß dahero 3 die Schuldnerinn ſich ihrer weiblichen Gerechtigkeit wider das Marktreſcript annoch gebrauchen könne, und in bürgerliche Haft nicht zu nehmen ſey: dennoch aber weiln a) das erwähnte Marktreſcript generaliter redet, und die Weibesperſonen nicht ſpecialiter excipirt hat, und ſie alſo mit darunter begriffen, zumal dieſes keine cauſa odioſa; ſondern es vielmehr zum Beſten der Kaufmannſchaft und zur Beſtätigung der Wechſelbriefe ergangen.„

Welche pro und contra angeführte rationes hernach die Frage veranlaſſet: ob eine Handelsfrau einen Curatoren haben und ſolchen adhibiren müſſe. Reſp. daß in ſofern ſie eine Kauffrau,

und männliche Geſchäfte treibe, daher auch den Männern gleich zu ſchätzen ſey, ſo könne ſie ohne Curator gültig kauffen und verkauffen, contrahiren und Wechſel ſchlieſſen conſtit. Elect. 15. p. 1. in fin. ibi und inſonderheit von den Weibsperſonen und kann zum b) die vorgeſchätzte conſtit. Elect. Sax. 21. der Schuldnerinn nicht zuſtatten kommen, indem ſolche nur von ciuil Obligationibus, welche die Kaufmannſchaft nicht angehen, handelt. Nachdem nun c) Rechtens iſt, daß eine Weibsperſon in Sachen, die Kaufmannſchaft angehend, ihres Privilegii ſich nicht gebrauchen könne, und auſſerdem bekannt, daß die Wechſelbriefe eine nicht lang ſäumende Execution nach ſich ziehen, ſondern nach aller Rechtsgelehrten Meynung die parata Executio ſtracks Platz haben ſoll, ſo erachten wir in Rechten gegründet zu ſeyn, daß die Schuldnerinn wegen des von ihr ausgeſtellten Wechſelbriefs, kraft des oft erwehnten Marktreſcripts auch in Perſon zu erſcheinen, und wenn ſie nicht bezahlt, in Gehorſam zu gehen verbunden ſey. Aus dieſem iſt auf die andere Frage unſchwer zu antworten, denn obzwar ſonſt Rechtens iſt, daß die Geſetze und neue Verordnungen wenigſtens über die künftigen nicht aber vorhergehenden Handlungen Verfügung treffen, dennoch aber weil die Churfürſtl. Declaration keine neue Conſtitution zu nennen, indem dieſer Fall wegen der Weiber, wie aus den bey der erſten Frage angeführten rationibus decidendi erhellet, in dem oft berühmten Marktreſcript allbereit begriffen, ſo verbindet auch die neue annoch erfolgende Declaration

ration die Weiber, welche vor derſelben Wechſelbriefe ausgeſtellet, und ſie ſeyn daher in Perſon zu erſcheinen, und wenn ſie nicht bezahlen, in bürgerlichen Gehorſam zu gehen ſchuldig. An Johann Grafen Mens. Decemb. 1673.

Allein auch hierdurch ſchien der Zweifel noch nicht recht gehoben zu ſeyn, dahero anfangs ein churfürſtl. Reſcript de dato 5 Febr. 1674 an die Leipziger Stadtgerichten ergieng des Innhalts: Wann wir dann beyder Theile Anführen erwogen, und befunden, daß des Klägers angezogene Informata nur einſeitig, der Schöppenſtuhl in Leipzig hergegen auf die vor euch ergangene Acta in puncto des Marktreſcripts geſprochen, ſo laſſen wir es auch darbey bewenden, hiermit begehrend, ihr wollet Beklagte in Entſtehung der Güter durch rechtliche Hülfsmittel zur Bezahlung anhalten. Als aber nach dieſem Sr. churfürſtl. Durchl. dieſem Zweifel ſeine völlige abhelfliche Maaße geben wollte, und dießfalls die Herren Räthe zuſammen berufen worden, ſo kam endlich, nachdem man die Sache tiefer eingeſehen, im Jahr 1674 den 8 April folgende Verordnung heraus: Daß von jedem, der Wechſelbriefe von ſich ſtellet, ſie betreffen, wen ſie wollen, ſteif und feſt gehalten werden ſoll, wie denn auch geſtallten Sachen nach, daß wider die Weibsperſonen, welche Kaufmannſchaft treiben, oder durch Abgebung der Wechſelbriefe ſich dadurch dem Recht der Kaufmannſchaft unterworfen, nach den Wechſelrecht verfahren werde, als haben wir dieſen Umſtänden nach das Marktreſcript auf berührte Weibsperſo-

nen gleichfalls extendiret, mit Begehren, daß dieſem unfehlbar nachgelebt werde.

Damit aber auch dieſes Edicts wegen, über des Curatoris Conſens und des Vellejaniſchen auch anderer weiblicher Privilegien vorherige Erklärung, keine weitere Schwierigkeit entſtehen möchte, ſo wurde den 2 November folgendes den 8 December 1675 gleich hierauf erweitertes Edict angeſchlagen: Wann wir dann nach reiflich erwogenen Dingen die Extenſion des Marktreſcripts dahin erläutert wiſſen wollen, daß wider „alle und jede Perſonen, wes Standes und Würden ſie ſeyn, ſo Kaufmannſchaft treiben, oder „nur Wechſelbriefe ausſtellen, ob es gleich ohne „Vollwort, Auctorität und Einwilligung der ehelichen und andern Curatoren, auch ohne vorhergehende Certioration geſchehen, nach dem Marktreſcript und Wechſelrecht zu verfahren, als iſt „hiermit unſer Begehren, ihr wollet auf forthin „begebende Fälle euch alſo gehorſamſt darnach „achten. „

Auf dieſe Weiſe kam von Herzog Johann George dem Dritten im Jahr 1674 vom 8 April das erneuerte Reſcript heraus, worinne mit der größten Sorgfalt allen Mißdeutungen und Ausnahmen vorgebeugt und mannigfaltige Zuſätze beygefügt worden, die man hernachmals in die Wechſelordnung aufgenommen hat, von welcher ſogleich gehandelt werden ſoll.

Die

*) S. Zipfel l. c. S. 33 und folg.

Die dringende Nothwendigkeit veranlaſſete den Churfürſten Johann George den Dritten, im Jahr 1681 eine Commißion der Handlung wegen, unter welcher zeithero verſchiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeriſſen waren, niederzuſetzen, welche darauf bedacht war, durch geſchickte Maasregeln den Mängeln, worüber ſich ſowohl inn- als ausländiſche Kaufleute ſehr beſchweret hatten, abzuhelfen, und die Handlung, die durch die Contagion zu Leipzig in die traurigſte Verfaſſung verſetzt worden war, in Aufnahme zu bringen. Dieſelbige machte unterſchiedene Entwürfe über die Anlegung eines Handelsgerichts, über die Banqueroutte, Fallimente, Inventuren, Annehmung der Arreſte und andere Anſtalten: inſonderheit aber ließ ſie eine Wechſelordnung durch den Rath zu Leipzig aufſetzen, die ſie, nachdem ſie dieſelbige auf das ſorgfältigſte geprüft hatte, am 30 November im Jahr 1681 nebſt ihrem gehorſamſten Bericht an den Churfürſten abſchickte. Nach reifer Berathſchlagung fand man, daß dieſelbige der Handlung zu Leipzig überaus zuträglich ſeyn würde, daher denn der Churfürſt nicht länger Anſtand nahm, ſeine Einwilligung und Confirmation am 2 October 1682 zu geben. Vor allen Dingen wurde darinne feſtgeſetzt, daß nach den Vorſchriften des churfürſtl. ſächſiſchen Marktreſcripts vom Jahr 1621, der Declaration deſſelbigen vom Jahr 1660 und den Deciſivbefehl vom Jahr 1669, die Wechſel präſentirt, acceptirt, bezahlt, auch mit der ſchleunigen Execution verfahren werden ſollte. Es wurde dabey allen Strei-

tigkeiten, die in Anſehung der Frauenzimmer, welche Handlung treiben, in den vorigen Zeiten entſtanden waren, vorgebeuget, und dieſelben der Schärfe des Wechſelrechts unterworfen. Worzu noch auſſerdem verſchiedene Einſchränkungen, Ergänzungen, Zuſätze, Verbeſſerungen und dergleichen kamen, um dem inländiſchen ſowohl als ausländiſchen Kaufmann ſeine Pflichten einzuſchärfen, dem Wechſelrechte in Leipzig gewiſſe Regeln zu geben, und in Anſehung der Sicherheit der Handlung zur nöthigen Behutſamkeit zu ermuntern. Alles iſt in 36 Artikel abgefaßt, und der Churfürſt erklärt ſich bey dem Beſchluſſe, daß er es ſeinen Erben und Nachkommen nach Gutbefinden überlaſſe, dieſelbige zu ändern, zu vermehren und zu verbeſſern, oder wiederum aufzuheben *). Se. Kön. Maj. in Pohlen und churfürſtl. Durchl. zu Sachſen fanden für gut, auf unterthänigſten Bericht eine Erklärung über die Leipzigiſche Handels- und Wechſelordnung in einem an dem 23 Decemb. im Jahr 1699 publicirten Befehl bekannt zu machen. Die Gelegenheit hierzu war dieſe: zeithero hatte man wegen der Frage, ob und wie weit die Exceptio compenſationis und ſolutionis wider die Wechſelbriefe, wenn ſie an einen dritten kommen, ſtatt habe, ſich nicht vereinigen können; ingleichen waren mannigfaltige Zweifel und Streitigkeiten über die unter den Handelsleuten geſchehene Anweiſun-

*) S. Marperger von den Meſſen und Jahrmärkten Kap. X. 2 Th. S 84 und folg. ingl. ordin. ſtatuta et priuil. vrb. Lipſ. S. 65. ſq.

weiſungen und Aßignationen entſtanden, die allerdings der Handlung viele Beſchwerlichkeiten zugezogen hatten. Es wurde daher von Sr. Königl. Maj. etlichen Räthen aufgetragen, dieſe Sachen in reiſe Erwägung zu ziehen, und heilſame Vorſchriften deshalb abzufaſſen. Dieſelbigen erklärten ſich demnach über vier Punkte; und zwar 1) daß die Exceptio compenſationis, wenn ſie wider den erſten Empfänger des Wechſelbriefs ausgeſtellt, und in continenti liquida iſt nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung und dem gemeinen Rechte dem Ceßionario entgegen geſetzt werden könne, weil es aber zu mannigfaltigen Mißbrauch Veranlaſſung gegeben, ſo ward es aufgehoben, und die Leipziger Handelsgerichtsordnung und gemeinen Rechte hierinne caßirt. Jedoch ward exceptio compenſationis für zuläßig erklärt, wenn der Ceſſionarius in proprio dem Remittenti verhaftet, und eine Vorſchrift ertheilt, wie es zu halten, wenn der Wechſel von Ceßionario als Selbſtſchuldner einem andern cedirt worden. 2) Wegen der Exception der Solution wurde den liſtigen Kunſtgriffen vorgebeugt, und Urſachen angegeben, warum ſolche contra ceſſionarium nicht ſtatt habe, auſſer wenn die Solution auf dem Wechſelbriefe abgeſchrieben, oder bey Meßzeiten durch Scontro Bücher dargethan wird. 3) Wegen der Aßignationen und Anweiſungen wurde ein Unterſchied gemacht, ob die Anweiſung in vim dationis in ſolutum et delegationis, oder nur per modum mandati und zu dem Ende geſchehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Aſſignaten das Geld erhe-

ben und ſich bezahlt machen ſoll, welches gehörig entſchieden und verordnet worden, daß die aſſignatio per modum delegationis et in ſolutum dationis in Schriften müſſe verfaſſet, und von dem Aſſignato eine Quittung genommen werden. Anders verfährt man, wenn ſie per modum mandati geſchehen. Doch wird der Fall ausgenommen, wenn die aſſignatio in vim dationis durch contro-Bücher bewieſen werden kann. 4) Wird beſtimmt, wie und wann der Aſſignatus die ihm aſſignirte Schuld einzufordern ſchuldig ſey. Beruhet die aſſignation auf einem Wechſelbrief, ſo iſt zum längſten die Verfallzeit des Wechſels der Termin, ſind es Waaren und andere gemeine Handelsſchulden, und kein gewiſſer Termin anberaumt, ſo muß es innerhalb acht Tagen geſchehen, bey geſetztem Termin aber, hat man den Tag hernach beliebt. Ingleichen iſt dieſem noch hinzugefügt worden, wie man ſich zu verhalten, wenn von dem aſſignirten Debitore die Schuld nicht erfolgt; alsdenn wird die aſſignirte Poſt dem Aſſignanten ſofort wieder zurück gegeben, oder wo derſelbe nicht zugegen, zu Verhütung aller Streitigkeit, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnt oder nicht, proteſtirt; wenn alles dieſes nicht beobachtet und der Debitor nicht ſoluendo iſt, ſo muß man den Verluſt über ſich gehen laſſen *).

Nach dieſer Verordnung werden alle Wechſelſachen behandelt und entſchieden. Sonſt iſt noch

*) S. Statuta ordin. et priuil. vrbis Lipſ. S. 99 ſg.

noch zu erinnern, daß mit den Juden zu Leipzig nach dem ſtrengſten Wechſelrecht verfahren werde, wie ſie denn gehalten ſind, an dem Verfalltage ohne einige Erinnerung den Chriſten das Geld in das Haus oder in das Gewölbe zu bringen, bey deſſen Unterlaſſung aber zu gewarten, daß von den Chriſten wegen nicht geſchehener Zahlung proteſtirt werde. In Sachſen ſind ſo gar die an ſie oder von ihnen an die Chriſten geſchehenen Ceßionen der Schuldverſchreibungen und Wechſelbriefe gültig. Uebrigens iſt ihnen in Sachſen und in Leipzig ausdrücklich verboten, von jungen Leuten Wechſelbriefe und Verſchreibungen anzunehmen, bey Verluſt deſſen, was ſie an Geld oder Geldeswerth gegeben, und bey Wiedererſtattung deſſen, was gutwillig bezahlt worden, benebſt der Intreſſe, auch noch hierüber mit einer Geldſtrafe, welche wenigſtens den vierten Theil von dem vorgeſtreckten Geld und der creditirten Waare beträgt, oder wohl gar nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Gefängnißſtrafe. Auſſerdem wendet man in Anſehung der Wechſel, die von ihnen ausgeſtellt worden, die gröſte Vorſichtigkeit an, damit kein Betrug damit vorgehe. Inſonderheit wird durch den jedesmaligen Profeſſor der ebräiſchen Sprache jeder Wechſel durchgeſehen, und von ihm deſſen Richtigkeit beurtheilet.

Um auch in der Meſſe bey ſo vielen Geſchäften deſto ſchleuniger die Wechſelſachen abzuthun, ſo hat man zur Aufnahme der Handlung eine zur

Meß-

Meßzeit expedirende Wechſelcommißion niedergeſetzt, welche ſich dieſer Beſchäftigung mit der größten Sorgfalt unterziehet.

---

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie im Flor zu bringen.

## Das ſiebente Kapitel.

### Von dem Scontriren und den Untermäcklern, und ihrem Gebrauch bey dem Wechſelſachen.

In groſſen und anſehnlichen Handelsplätzen iſt durch die löbliche Gewohnheit das Scontriren eingeführt worden, wodurch man in kurzer Zeit erſtaunende Summen Geldes abthun kann, ohne ſich darzu des Geldes zu bedienen. Dieſe bequeme Einrichtung hat daher ihren Urſprung genommen, weil man ſich in den kurzen und mit mannigfaltigen Geſchäften überhäuften Meßzeiten, wegen Einnehmung und Auszahlung der Wechſel zu viel Zeit rauben, ſchwerlich mit den Zählen ſo vieler Gelder fertig werden, und darüber andere Geſchäfte verabſäumen würde. Die Kaufleute kommen derohalben in den erſten Tagen der Zahlwoche auf der Börſe oder dem zu ihrer

ihrer Verſammlung beſtimmten Wechſelplatz zuſammen, und bringen durch Anweiſungen, und Abrechnungen ihre Sachen in gehörige Richtigkeit. Der 24. Artickel der leipziger Wechſelordnung giebt zu erkennen, daß ſchon vor dem Jahr 1682 das Scontriren in dieſer berühmten Handelsſtadt eingeführt geweſen; es wird aber damit allhier folgendergeſtalt gehalten: die drey erſten Tage der Zahlwoche ſind dem Scontriren gewidmet. Zu derſelbigen Zeit müſſen alle diejenigen, welche Wechſelbriefe einzuheben oder zu bezahlen haben, vor Mittag von 11 bis 12 Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit ſich einfinden, und es liegt inſonderheit dem Debitori ob, mit dem Scontro Richtigkeit zu machen, und hierdurch ſeinen Debitor vollkommen zu vergnügen. Die Ordnung, welcher man ſich hierbey bedient, iſt gänzlich nach dem Beyſpiel anderer Handelsſtädte eingerichtet, vermöge welcher ein jeder Kaufmann auf jede Meſſe ein beſonders geheftetes oder gebundenes Memorial mitbringen muß. Aus dieſem werden die Partheyen in das ordentliche Marktſcontro eingetragen, und zwar folgendergeſtalt, daß erſt der Ort und die Zeit, hernach die Poſten und Namen der Perſonen, mit welchen man ſcontrirt, mit Feder und Dinte eingeſchrieben werden, indem das Verzeichniß mit Bley in die Schreibetafel für ungültig angeſehen wird. Hierbey ſollen auch nach churfürſtl. ſächſ. Verordnung die Perſonen ſelbſt gegenwärtig ſeyn, weil in Abweſenheit eines Schuldners oder ſeines hierzu durch richtige bey dem Handelsgericht hervorgezeigte und vidimirte

Voll-

macht eines gerichtlich beſtätigten Gevollmächtigten, nichts kann abgethan und geſchloſſen werden. Sobald nun einer gegen den andern auf ſolche Art eine Parthie in das Memorial überſchrieben, von dem Augenblick an wird die Schuld für bezahlt gehalten, und derjenige, der ſie angenommen, hat ſie als ſein Eigenthum zu betrachten. Es haben aber dergleichen Marktmemorialia oder Scontrobücher eine große Gültigkeit, denn es wird ihnen, wenn ſich Streitigkeiten ereignen, eine untrügliche Glaubwürtigkeit beygelegt, und ſie als Documente gebraucht, wenn zwey auf das genauſte mit einander übereinkommen. Findet ſich aber an denſelben ein Hauptmangel, und nimmt man wahr, daß der Beſitzer argliſtig gehandelt, es mag nun eine ſolche Verfälſchung auf dieſe oder eine andere Art vorgenommen worden ſeyn, ſo hat er nicht nur dafür die ernſtlichſte Strafe zu befürchten, ſondern er wird auch nach den Geſetzen angehalten, demjenigen, welchen daher einiger Schade zugefügt worden, alles gebührend zu erſtatten. Geſetzt aber, daß ein Kaufmann kein gewiſſes Memorial oder Scontrobuch hielte, ſo ſoll er deswegen ſeine Ordre, wenn der Creditor damit zufrieden iſt, durch einen kurzen Schein oder Aſſignation an ſeinen Debitor ergehen laſſen. Nach den Rechten zu Leipzig iſt derſelbige eben ſo kräftig, als wäre die Parthey auf die oben beſchriebene Art durch ein Memorial überſchrieben worden, und ein ſolcher Schein wird billig als eine Quittung angeſehen. Hiernächſt ſollen alle Poſten, die von einem Gevollmächtigten und Factor ſcontrirt, und

dem

dem Memorial einverleibt worden, von dem Principal und Patron acceptirt werden; folglich ſoll eine ſolche Schrift in dem Scontro eben ſo gut und kräftig ſeyn, als wenn ſie von dem Principal ſelbſt aufgeſetzt worden wäre. Jedoch die obengeſetzte Bedingung muß ſchlechterdings vorhanden ſeyn, daß in ſolchem Fall die Vollmachten auf Verlangen vorgezeiget, auch bey dem Handelsgericht als Beglaubigungsſcheine vorgelegt, und davon Abſchriften genommen und behalten werden; welches deswegen nöthig, damit die Intereſſenten, wenn ſie es bedürfen ſollten, dieſelbigen bekommen können. Da ebenfalls außer den Meſſen die Scontri nöthig, ſo müſſen dieſelbigen auf eben dieſe Art, wenn ſie in Leipzig gültig ſeyn ſollen, eingerichtet ſeyn. Sollte es aber geſchehen, daß in den drey erſten Tagen der Zahlwoche der Debitor mit ſeinem Creditor nicht ſollte ſcontriren können, alsdenn muß nach den Rechten auf den Verfalltag oder Zahltermin die Bezahlung ſchlechterdings aus der Caſſe oder durch ſolche Aſſignationen, damit der Creditor zufrieden, geſchehen. Der Creditor hingegen iſt verbunden, dieſelbigen, wenn ſie bey Zeiten längſtens vor drey Uhr Nachmittags an dem Verfalltage ihm angeboten werden, anzunehmen. Erfolgt aber darauf keine Bezahlung, ſo muß er ſie dem Aſſignanten wieder zurückgeben, und ſich aus der Caſſe bezahlen laſſen, in deſſen Verweigerung er nach Wechſelrecht oder durch ſchleunige Execution auf dieſelbige zu dringen befugt iſt.

Die meiſten Wechſel in und außerhalb den Meſſen werden durch **Mäckler**, oder **Unterhändler**, die

die man Senſale oder Courtie nennt, geſchloſſen, darzu werden nun ſolche Leute erfordert, welche die Wechſelkunſt wohl verſtehen, und die Fähigkeit haben, reinen Mund zu halten. Andere Städte, als die Stadt Frankfurt am Mayn, haben ihre beſondere Mäcklerordnung, wie denn der Stadt Frankfurt ihre im Jahr 1626 den 5 September bekannt gemacht worden; von der Stadt Leipzig iſt mir nicht wiſſend, daß ſie eine im Druck gegebene aufzuweiſen habe. Ihre Hauptpflicht in Leipzig kann aus der Wechſelordnung n. XV. abgenommen werden, da es heißet: „Es ſollen die Wechſelbriefe, da der Wechſel auf andere Orte auf „Sicht oder nach Dato in hieſigen Märkten geſchloſſen worden, nach paßirten Pagament ohne „Verzug ausgeſtellt und dem Creditori eingeliefert werden, es wäre denn, daß bey Schließung „der Wechſel ausdrücklich ein anderes bedungen, „wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch „welchen der Wechſel geſchloſſen worden, wenn „beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, „ſolche in einer Notiß ſchriftlich von ſich geben ſoll; „wann nun ſolche Notiz angenommen und behalten wird, ſo bleibt es richtig geſchloſſen, der „Mäckler aber iſt dieſelbe bey Vermeidung ernſter „Strafe auch nach Befinden bey Verluſt ſeines „Amts von Stund an ſchriftlich auszuſtellen, und „beyderſeits Contrahenten einzuhändigen ſchuldig.„ *) Es erhält ein ſolcher Mäckler eine ſchriftliche

*) S. Leipziger Wechſelordnung in Stat. et priuil. S. 77.

liche Inſtruction, und es verbindet die Stadt Leipzig dieſelben durch eine Eydsformel, welche wir hier anzuführen für nöthig achten, weil daraus die ganze Pflicht hieſiger Mäckler am beſten erkannt werden kann:

„Demnach ich mich von E. E. Hochweiſen „Rath allhier zu Leipzig bey dieſer Handelsſtadt „zu einem Mäckler oder Unterkäufer beſtellen laſ„ſen, als ſchwere und gelobe ich zu Gott, daß ich „ſolchem Amte und Dienſte treulich und fleißig „vorſtehen, in und außerhalb der Märkte mit den „Käufern und Verkäufern, ſie ſeyn gleich einhei„miſch oder fremde, recht und ohne Betrug um„gehen, keinem ſeine Waaren, welche mir wandel„bar zu ſeyn bedünken werden, für gut ſchätzen, „noch diejenigen, ſo ich vor aufrichtig Kaufmanns„gut erkennen und halten werde, verwerfen, ſon„dern mit Schätzen und Zählen gleich und recht „umgehen, auch vor mich an demjenigen, was ich „anderer Leute wegen kaufen und verkaufen möch„te, keinen Antheil noch Gewinn haben, ſondern „mich an meinen Mäcklergebühren begnügen laſſen „will. Da ich aber einige Waaren bedürftig, und „ſolche entweder ſelbſt, oder durch die Meinen er„kaufen und verkaufen würde, will ich mich im „Kaufen und Verkaufen alſo verhalten, damit „derjenige, mit dem ich dießfalls zu thun, Wiſ„ſenſchaft haben ſoll, daß ſolches mich in proprio „angehe, auch keinen einzigen Kaufmann vorzie„hen, loben oder verkleinern, daß derſelbe wohl „oder übelſtehe, da mir ein anders bewußt iſt,

„auch keinem Kaufmann und den Seinigen die „Waaren theurer oder höher anrechnen oder zu„ſchlagen, als dieſelben gekauft worden. Darne„ben verpflichte ich mich iedweder Parthey aufrich„tig zu dem Einkaufen und Verkaufen zu verhel„fen und zu rathen, auch das Stechen und Tau„ſchen in den Waaren, und den Verkauf der „Waaren gegen Geld ungeſäumt zu befördern, ſo„wohl alles, was mir in Wechſelſachen vertrauet „wird, inſonderheit, da iemand viel Gelder zu „verwechſeln, oder ein Depoſitum ſucht, insgeheim „und verſchwiegen zu halten, und davon nichts zu „offenbaren, Niemand zu Liebe den Wechſel oder „Lagio in Umſatz aufzutreiben, ingleichen keinen „zu einem Wechſel oder etwas in Depoſito zu ge„ben überreden, auch einem Handelsmann allein „nicht anhängen, noch demſelben ſchlechterdings „die beſten Briefe zu wechſeln oder a Depoſito al„lein zu präſentiren; da ich auch erfahren würde, „daß ſich iemand unterſtünde, Mäcklerey oder „Unterkauf zu treiben, ſo darzu nicht beſtellet und „vereydet, denſelben will ich der Obrigkeit alſo„bald anmelden, und ſonſt allenthalben mich ge„bührend bezeigen, ſonder arge Liſt und Gefähr„de, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges „Wort.„ *)

*) S. Marperger von den Meſſen und Jahrmärkten 2. Th. Cap. 10. S. 15.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das achte Kapitel.

### Von dem Handelsgerichte.

Unter allen löblichen Anſtalten und herrlichen Verordnungen, wodurch die Handlung zu Leipzig ſo ſehr erhoben und berühmt geworden, iſt unſtreitig die Handelsgerichtsordnung die vorzüglichſte; und man kann zuverläßig behaupten, ohne dabey das Anſehen zu haben, als ob man die Lobeserhebungen übertreiben wollte, daß ſie ſtatt eines Muſters eines wohleingerichteten Handelsgerichts dient. Der Grund darzu wurde im Jahr 1681 gelegt, als der Churfürſt Johann Georg der Dritte nach Leipzig eine Commißion geſetzt, welche aus churſächſiſchen Räthen beſtund, und die mit Zuziehung des Leipziger Raths, heilſame Anſchläge faſſen ſollte, wie den bisherigen Klagen aus und innländiſcher Kaufleute wegen verſchiedener Mängel und Misbräuche, die der Handlung nachtheilig wären, durch ſchickliche Mittel abgeholfen werden möchte. Dieſe Commißion bemühete ſich ihrem Auftrage nachzukommen, und ſie ſchickte am 30 Novembr. einen Bericht unterthänigſt an den

Churfürſten ein, welchem ihre unmaßgeblichen Vorſchläge einverleibet waren. Unter andern hielten ſie es für rathſam, daß ein beſonderes Handelsgericht verordnet, und daſſelbige mit einer eignen Gerichtsverordnung verſehen werden möchte; es ward zugleich ein Entwurf über die Einrichtung deſſelbigen eingeſchickt. Der Churfürſt fertigte hierauf am 26 September des gemeldeten Jahres ein Reſcript aus, worinne er ſeine Bedenklichkeiten wegen Anlegung eines ſolchen Handelsgerichts eröfnete. Anfangs hielt er es für eine Sache, welche nicht geringe Folgen haben könnte, wodurch den übrigen im Lande beſtellten Rechtscollegiis, die auf die alten Geſetze gegründet wären, leicht Abbruch geſchehen, und daher mancherley Unordnungen entſtehen könnten. Inzwiſchen ließ ſich Se. Churf. Durchl. vernehmen, daß ſie es geſtatten wollten, wenn jemand etwa in Handelsſachen ſich zu beſchweren hätte, und eine ſchleunige und unpartheyiſche Hülfe verlangte, daß ſowohl in als außer den Leipziger Meſſen eine Handelsdeputation, die aus Gelehrten und Kaufleuten, welche Glieder des Raths wären, beſtünde, errichtet werden möchte, von welcher die Handelsſachen vorgenommen, abgethan und erörtert werden ſollten *). Bey dieſer Verordnung blieb es bis auf das 1682 Jahr, in demſelbigen ward auf Verlangen des Churf. zu Sachſen durch ſeine Canzler und Räthe, inglei-

chen

*) S. das Reſcript vom 2 Octobr. 1682, welches der Wechſelordnung vorgeſetzt iſt in den Leipziger Statuten. S. 60, 61.

chen durch die beſonders hierzu verordnete Commiſſion die Sache ihrer Wichtigkeit nach von neuem erwogen. Die Stimmen fielen dahinaus, daß es ein Werk von der äußerſten Nothwendigkeit wäre, eine Gerichtsordnung abzufaſſen, wodurch der Weitläuftigkeit und dem Aufhalt in Handelsſachen geſteuert würde. Zu dem Ende ward am 21 December in eben dieſem Jahr an die Stadt Leipzig eine ſolche Ordnung in Original überſchickt, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß darüber als einem local Handelsſtatuto bey der Stadt Leipzig feſtiglich gehalten werden, man ſich allenthalben darnach richten, auch dieſelbige durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen laſſen ſollte. Der Rath zu Leipzig ſäumete nicht ein ſo heilſames Werk, welches man ſchon längſt nach Wunſche zu Stande zu bringen verlangt hatte, auszuführen, und dem gegebenen Befehl nachzukommen *). Es wurde derowegen dieſe Ordnung gedruckt, und ein Handelsgericht niedergeſetzt, öffentlich regulirt und confirmirt. Den 11 Januar im Jahr 1683 nahm es ſeinen Anfang, es wurde der erſte Sitztag gehalten, und dieſe Begebenheit zu immerwährenden Andenken in eine Schrift abgefaßt, und in den Knopf des Thurms zu St. Thomä, welcher in demſelbigen Jahre verbeſſert und erhöhet worden war, gelegt **). Daſſelbige beſtehet aus vier Mitgliedern und einem Actuarius, die aus den Rathsgliedern, und zwar einer von den



*) S. das Reſcript. vom 2 Decembr. 1682 in Stat. et priuil. p. 32. 33.

**) S. Vogel. in Annal. S. 821. und 940.

drey Stadtrichtern genommen, und zween Gelehrte und zween Kaufleute ſind, und jährlich abwechſeln. Die erſten waren Herr D. Pflaume, Herr Michael Thomä, Herr Friedrich Benedict Carpzov, Herr Friedrich Conrad, und Gottfried Welſch, Actuarius, benebſt einigen darzu nöthigen Kopiſten. Auf dem Rathhauſe ward ihm eine beſondere Stube zu ihren Seſſionen eingeräumt Ihre Zuſammenkünfte geſchehen jedesmal und inſonderheit in den Meſſen vor und Nachmittags, und es liegt ihnen ob, alle Handelsſachen gehörig zu unterſuchen, die Partheyen anzuhören, die Streitigkeiten entweder gütlich beyzulegen, oder ſie durch den Weg des Rechtens auf das ſchleunigſte zu endigen. Es iſt dabey ihrer Freyheit überlaſſen, ob ſie die vorkommenden Fälle ſelbſt entſcheiden, oder ſie an den Schöppenſtuhl gelangen laſſen wollen. Die Ausfertigung in Partheyſachen geſchiehet im Namen der Deputirten, die Berichte aber an den Churfürſten werden im Namen des Raths abgefaßt und unterſchrieben. Alle Handelsſachen, ſowohl in als außer der Meſſe können hier angebracht werden, es mögen Real- oder Perſonalwechſel, Wechſel oder Rückwechſel, Buchſchulden, Geldanlehn, Agio, Kaufen und Vertauſchen der Waare und dießfalls beliebte Verträge, Ceſſionen, Aſſignationen, Societäten, Fidejuſſionen, Verſprechungen, Verletzungen, Aufhebungen, oder Umſtoßungen eines Contracts, Reſtitutionen, Commiſſionen und Factoreyen, Recommendationen, Miethen der Kramladen, Niederlagen und Gewölber, Zinsgelder, Wucher, Vergleiche über

Kauf-

Kaufmannsſachen, Neuerungen, Delegationen, Glücks und Unglücksfälle betreffen. Jedweder, er ſey wes Standes er wolle, kann wegen dieſer Sachen ſich an das Gerichte wenden. Leipziger Kaufleute, oder die ſich wegen der Handlung daſelbſt aufhalten und durchreiſen, oder ihre Factores, Effecten und Güter allda haben, Krahmer, Juden, Handwerksleute, die zu ihrem Gewerbe Waaren allda einkaufen, Fuhrleute wegen der gelieferten Güther, Mäckler, Gütherbeſtätiger, Handelsdiener und Lehrpurſche, wenn ſie wider ihre Verſchreibungen und Düngebriefe gehandelt, können daſelbſt verklagt werden. Advocaten und Procuratoren bey dieſem Gerichte müſſen ſich nach den Geſetzen legitimiren, und durch einen Eyd verpflichten laſſen. Der Kläger kann nach ſeinem Wohlgefallen den Beklagten mündlich oder ſchriftlich citiren laſſen: die mündliche Citation geſchiehet unverzüglich ohne Ertheilung einiger Friſt, die ſchriftliche hingegen mit Ueberſendung der Abſchrift von der mündlich oder ſchriftlich angebrachten Klage, auch zu gehörigen Documenten mit Ertheilung einer vierzehntägigen Friſt, ſub poena conteſſi et conuicti, oder nach Gelegenheit ſub poena recogniti zu erſcheinen. Die folgenden Vorladungen können auch dem Gevollmächtigten inſinuirt werden. Es hat der Kläger die Freyheit in dem anberaumten Termin durch ſeinen Gevollmächtigten zu erſcheinen, wenn nicht das Gericht aus wichtigen Urſachen ſeine perſönliche Erſcheinung ausdrücklich verlangt. Im Gegentheil iſt der Beklagte verbunden, ohne Unterſchied perſön-

lich zu erſcheinen, jedoch kann er einen Advocaten darzu nehmen. Ohne vorhergegangene Unterſuchung darf eine Vollmacht nicht widerrufen, noch von den Gevollmächtigten aufgegeben werden. Eine Formul von der Vollmacht ſteht in der Handelsgerichtsordnung VII. ihre Einrichtung muß ſo ſeyn, daß man mit dem Anwald ſo gut als dem Principal contrahiren kann. Die gerichtlichen Geſchäfte einer klagenden Weibesperſon werden durch einen Curator oder Actor verrichtet, und ihr, wenn ſie keinen hätte, ſogleich einer beſtätiget, als Beklagte aber muß ſie in Perſon mit ihrem Curator erſcheinen. Die Vormünder ſtellen ſich in Perſon oder durch einen Actor, wenn ſie einen Wechſel eigenhändig unterſchrieben haben, iſt ihre perſönliche Gegenwart ſchlechterdings nöthig. Die Klage wird im Termin mit angehängter Facti ſpecie mündlich wiederholt, und es iſt erlaubt mehr als drey Klagepunkte, wenn keine Confeſſion zu beſorgen iſt, zuſammen zu nehmen. Erſcheint der Kläger in einem früh angeſetzten Termin nicht vor 12 und zur Meßzeit Nachmittag nicht vor 6 Uhr, ſo wird er für ungehorſam gehalten, die Unkoſten fallen auf ihn, und es wird ihm auf des Beklagtens Anhalten die Fortſetzung der Klage vermittelſt einer Einräumung einer ſächſiſchen Friſt bey Strafe eines ewigen Stillſchweigens auferlegt. Dahingegen wird ein ungehorſamer Beklagter bey mündlicher Citation, bey Vermeidung andrer Anordnung wieder vorgefordert, und bey abermals unterbliebener Erſcheinung auf Klägers Anſuchen durch den Gerichsdiener unverzüglich und ohne

Anſehen

Anſehen der Perſon auf das Rathhaus gebracht. Ein der Flucht halber verdächtiger Beklagter kann auf Anſuchen des Klägers, und einer der Schadloshaltung wegen dem Gerichte geſtellte Caution ohne vorhergegangene Citation in Arreſt genommen werden. Es werden alle dilatoriſche Ausflüchte nicht gehört, doch bleiben, ausgenommen die Exception der Feſt- und Feyertage, der Prävention und Litis Pendenz, wenn ſolche ſogleich beyzubringen, ingleichen der Legitimation zur Sache und des Spolii, Exceptiones litis ingreſſum impedientes, als ſolutionis, compenſationis, transactionis, rei iudicatae, praeſcriptionis und dergleichen, wenn ſie liquid, zugelaſſen; ſind ſie zweifelhaft, ſo muß ſich der Beklagte ſub poena confeſſi et conuicti auf die Klage euentualiter einlaſſen, oder die Documente ſub poena recogniti recognoſciren. Wider einen Wechſel wird die Exceptio des nicht empfangenen Geldes nicht verſtattet, wenn gleich das Wort Valuta darinne nicht ſtünde; es müßte denn die nicht geſchehene Bezahlung alſobald dargethan werden können; wiewohl auch damit nichts ausgerichtet wird, wenn der Wechſel an einen dritten cedirt oder indoſſirt worden. Die Litis conteſtatio hindert keinesweges die Einlaſſung auf die Klage und die Recognition der Documenta. Bey der Erſcheinung beyder Theile muß ſich der Beklagte allemal ſub praeiudicio einlaſſen oder recognoſciren, und wenn er im letztern Fall nicht deutliche Ausflucht, z. E. der bereits geleiſteten Zahlung, Compenſation u. ſ. w. hat, ſo wird er ſogleich condemnirt, und nach Be-

finden mit dem leztern in die Reconvention verwieſen. Die dagegen producirten Documente müſſen auf gleiche Weiſe recognoſcirt werden. Das Document muß übrigens mit dem Tauf- und Zunamen eigenhändig unterſchrieben ſeyn, wenn man anders executoriſch darauf klagen will. Nothwendig iſt es, daß alle Sachen vom Mund aus in die Feder zu den Acten gebracht werden; jedoch werden ſchriftliche Verfahren nach Befinden, zumal wenn ſich der Kläger dieſelbigen gefallen läßt, auch erlaubt: beſonders nimmt man Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, Leuterungen, Appellationen, und andere Schreiben, worinne um Expedition einer gerichtlichen Handlung angeſucht wird, an. Es darf der Proceß nicht ſolenniter, ſondern wie er gelaſſen worden, reaſſumirt werden, weswegen eine Citation, daß lis pro aſſumta zu halten, ausgefertiget wird. Der Eyd muß vor der Antwort des Beklagtens deferirt werden, allein das fatale oblationis ceſſirt. Man iſt gehalten die Beſcheinigung durch Zeugen und Documente binnen drey Wochen von der Zeit an, da das Urtheil rechtskräftig geworden, zu unternehmen, und von den Richtern iſt Amtswegen ein Termin zu deſſen Vollführung anzuſetzen. Auch iſt es erlaubt, Interrogatorien zu übergeben. Das Gegenbeſcheinigungsfatale iſt ebenfalls drey Wochen von dem Tag an gerechnet, da der Beweis vollkommen geführt, dem Beklagten notificirt, Zeugen examinirt, oder die Documente producirt und darüber verabſchiedet oder rechtlich erkannt worden. Gleich in der erſten Sentenz wird die Edition der Documente

mente ſub poena editi, oder bey einer gewiſſen Strafe auferlegt; die an einem dritten Ort befindlichen Documente, vornehmlich die Handelsbücher können, auf richterlich Gutachten an Ort und Stelle der Edition, einem Gevollmächtigten vorgelegt werden. Ganz und gar finden die Diſputationsgeſetze keine Statt, doch werden Leuterungen und Appellationen wider die Beſcheide intra fatale angenommen. Doch muß 1) der Beklagte, wenn er im Arreſt iſt, ferner darinne bleiben, bis die Sache ausgemacht worden. 2) Die Leuterung binnen vierzehn Tagen nach der Interpoſition proſequirt, und der Gegentheil darzu citirt werden. 3) Der Appellant muß binnen acht Tagen nach eingewendeter Appellation, den Bericht ohne vorhergegangene Citation ablöſen, und ein von dem Richter zu beſtimmendes Succumbenzgeld erlegen. 4) Die Appellation iſt, wenn von der Zeit, da ſie angenommen, noch drey Wochen zum nächſten Appellations- und Hofgerichtstermin übrig ſind, in ſolchem Termin bey Verluſt derſelben zu juſtificiren. 5) Wenn jemand wider eine Condemnationsſentenz leutert, und das Urtheil wird confirmirt, ſo muß er noch, ehe ſolches ſeine Rechtskraft erlangt, dasjenige, worzu er condemnirt worden, erlegen, und er wird darzu mit Gefängniß angehalten. Die Leuterung wird mit zween doppelten Sätzen proſequirt. Wenn eine Sentenz in der Appellationsinſtanz confirmirt worden, ſo iſt die Leuterung auf Seiten des Appellanten unzuläßig, der Appellat hingegen kann wider die Reformatoriam läutern. Ein muthwillig ergriffenes ſuſpenſi-

ſuſpenſives Rechtsmittel wird an der Parthey mit aufgelegter Reſtitution der Unkoſten, an dem Advocaten mit einer Geldſtrafe, die er, ehe er ferner zur Praxi gelaſſen wird, erlegen muß, gebüßet; und bey verſpürtem Misbrauche der Appellation hat auch Gefängnißſtrafe ſtatt. Bey der Execution iſt folgendes zu merken: Wenn gewiſſe Waaren oder Güther dem Kläger als ſein Eigenthum zuerkannt worden, müſſen ſie ihm binnen acht Tagen ausgeantwortet werden, oder der condemnirte Theil die Execution leiden. Bey angeſtellter Klage auf perſönliche Zuſprüche wird, ſobald das Urtheil ſeine Rechtskraft erlangt, oder ſobald es nur Leuterungsweiſe confirmirt iſt, wider den Condemnirten nach Wechſelrecht verfahren; doch ſteht dem Theil, der die Oberhand behalten, frey, ob er mit einer Hypothec zufrieden ſeyn, oder aus des Schuldners Güthern ſich Satisfaction ſuchen will, welche denn bey Vermeidung der erfolgenden Execution binnen drey Wochen geſchehen muß. Iſt Beklagter ein gewiſſes Factum zu leiſten condemnirt worden, ſo wird er durch Strafpräcepte oder Gefängnißſtrafe darzu angehalten *). Die Fallimente und Concurſus creditorum betreffend, ſo wird nach dem Befehl vom Jahr 1682 verfahren, deſſen im folgenden Kapitel gedacht werden wird, jedoch mit der Erklärung, daß bey entſtandenen Falliment alle des Schuldners Güter ohne Ausnahme ſubhaſtirt, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und dagegen keine Leuterungen noch Appellationen

*) S. Statuta et priuil. vrb. Lipſ. S. 31. u. folg.

tionen angenommen werden; und diejenigen, ſo ein ius retentionis, Unterpfand und dergleichen Recht verlangen, ſich an die Kaufgelder zu halten, ſchlechterdings angewieſen. Die Citationen dabey werden auf eine ſächſiſche Friſt ſub poena praeclufi eingerichtet, den Intereſſenten inſinuirt, und ad Acta referirt, hiernechſt darinne länger nicht als vier Wochen zum eidlichen Abſetzen dergeſtalt beſtimmt, daß in den erſten ſechs Tagen von dem Termin an die Sonn- und Feyertage ausgeſchloſſen, auf Klägers Provocation die Exceptiones, in den folgenden die Replic, in den dritten die Duplic, und in dem letzten die Triplic jedesmal bey Verluſt des Satzes eingebracht, darüber gehalten, und von Niemand einige Dilation verſtattet werde. Nachdem die Partheyen citirt und eingebracht haben, ſollen die Acten vor geſchloſſen gehalten, und darauf ohne Interlocut hauptſächlich erkannt werden. Die Ordnung, wie ein Gläubiger noch dem andern zu befriedigen, bleibt nach der Proceßordnung und dem Deciſivbefehl vom Jahr 1609 unverändert. Iſt der Schuldner nicht durch Unglücksfall ſeinen Banquerout zu erweiſen vermögend, ſo ſoll wider ihn nach Anleitung der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612 §. 19. und vom Jahr 1661 §. 78. ohne Anſehen der Perſon nach der Schärfe verfahren, die Handlung gewehrt und ihm unterſagt werden, auf die Börſe und Wechſelplatz zu kommen, und daſelbſt zu ſcontriren; er ſoll auch nicht zu einem Ehrenamte und nicht zu ehrlichen Zuſammenkünften gelaſſen werden, bis er ſeine

Credi-

Creditores gänzlich befriediget hat. Wenn er aber an außenſtehenden Effecten etwas zu fordern, ſo kann er Anweiſungen geben, und bey dem Scontro ihre Namen an des Falliten Statt ſchreiben laſſen. Wenn ein Fallit verſtorben, und bey ſeinem Leben nicht allbereit bonis cedirt hat, ſollen ſeine Erben ſich binnen 8 Wochen erklären, ob ſie erben wollen, oder nicht. In deſſen Unterlaſſung ſollen ſie von der Succeßion ausgeſchloſſen und ein curator bonorum ex officio beſtellt werden. Wegen Anlegung, Verſtattung der Kummer und Arreſt bleibt es bey dem Reſcript vom 26 Sept. d. a Um aber Confuſion zu verhüten, ſollen die Arreſte bey den Stadtgerichten angelegt, geſucht und renovirt; wenn es aber zur Proſecution kommt, die Sache an das Handelsgericht verwieſen, und daſelbſt der Proceß geendiget werden. Die Vergleichungen, ſo etliche Creditores mit dem Debitor machen, können andere nur unter gewiſſen Requiſitis binden: 1) Der Accord muß vor dem Handelsgericht geſchehen. 2) Ein richtiges Verzeichniß von den Gläubigern von ſeinem ſämmtlichen Vermögen und außenſtehenden Schulden, ingleichen die Handelsbücher und Schuldregiſter gegeben werden. 3) Jeder Gläubiger muß ſeine liquidirten Prätenſionen ſummariſch beſcheinigen, und 4) ſie beyderſeits ſchweren. 5) Wenn ſie ſehen, daß ſie nicht ganz befriediget werden können, ſo ſoll 6) nach dem mehrern Theil der Gläubiger der Nachlas verwilliget werden. Dem Hypothecarius aber, oder welche abſonderlich privilegirt, verbleibt ihr Recht unverändert. Dieſe wohleingerichtete

richtete Handelsordnung wird nebſt dem darinne vorgeſchriebenen modo procedendi nach der Kön. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. erleut. Proceßordnung §. 2. des Anhangs beybehalten, außer was den Concurs, die Arreſte, ingleichen die Exception des Spolii betrift. Die Churf. Sächſ. Proceßordnung gebietet, Tit. 25 daß ein austretender Schuldners, der ſeine Bücher nicht ordentlich gehalten, oder mit ſich hinweg genommen, auf gewiſſe Jahre zum Feſtungsbau condemnirt werden ſoll. Sonſt hat die Kaufmannſchaft ihren Handlungsconſulenten, und aus ihren Mitteln 9. Deputirte, die für das Wohl der Kaufmannſchaft ſorgen, und zu gewiſſen Zeiten zuſammen kommen müſſen.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das neunte Kapitel.

### Von einigen beſondern Verordnungen, welche überdieſes die Handlung überhaupt betreffen.

Die Churfürſten zu Sachſen, nachdem ſie bereits verſchiedene Verordnungen, die auf den Wohlſtand der Handlung in Leipzig gezielet, haben ergehen laſſen, ſind dafür auch beſorgt

ſorgt geweſen, ihr ferner ihre Gnade angedeihen zu laſſen, und Befehle auszufertigen, wodurch einige bedenkliche Fälle entſchieden werden möchten. Wenn daher der Rath zu Leipzig über gewiſſe Punkte Bericht erſtattet hat, ſo iſt durch ein Reſcript ihm ſogleich gewillfahrt, und der Ordnung in Anſehung der Handelsſachen eine größere Vollkommenheit verliehen worden. Auf dieſe Art ward im Jahr 1683 vom 3 April feſtgeſetzt, was für eine Gültigkeit den Handelsbüchern beyzulegen wäre? Der Churfürſt Johann George der Dritte war dadurch bewogen worden, ſich über dieſen Punkt zu erklären, weil der Rath zu Leipzig in einem am 28 Febr. erſtatteten Bericht, die Frage vorgetragen: ob die Handelsbücher, wenn ſie richtig gehalten, zuvor oder damals beſchworen, und ſowohl Kläger als Beklagter Handelsleute wären, Wechſelbriefen oder unſtreitigen Schuldbekänntniſſen gleich zu achten, wenn nehmlich ein Kauf- und Handelsmann ſeine Forderung, oder auch der Beklagte exceptionem ſolutionis oder compenſationis aus ſeinen Handelsbüchern beybringen wollte? Auf dieſe Frage nun ertheilte er den Beſcheid 1) daß den Handelsbüchern keine größere Gültigkeit als bisher beyzulegen, ſondern ſie ſollten ferner zur Beſcheinigung gebraucht werden. 2) Daß, um den eingelaufenen Klagen wegen Schulden und Gegenſchulden vorzubeugen, jedweder ſo bey einem Handelsmann in Leipzig etwas auf Credit ausnehmen würde, ein Billet oder kurze Handelsobligation, darinne die Summe der gemachten Schuld und ein gewiſſer Zahlungstermin benennt,

unwei-

unweigerlich auf des Käufers Verlangen von ſich zu ſtellen ſchuldig ſey, wobey aber dem Verkäufer ohne Nachtheil frey ſtehen ſoll, ob er ein Billet fordern, oder dem Käufer ohne daſſelbe creditiren und ſich hernach blos des Handelsbuchs bedienen wolle. 3) Daß dieſe Billette in allen Stücken die Kraft eines instrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handelsleute nach Wechſelrecht, und ferner nach der H. G. O. Tit. 21. gegen andere Debitores aber und in andern Gerichten executive verfahren werden ſoll. Die Form eines Billets, wie ſolche die Kauf- und Handelsleute nach dieſer Verordnung auszuſtellen und anzunehmen verpflichtet ſind, iſt: „Ich Endes benannter „bekenne hiermit, vor erkaufte und tüchtig em„pfangene Waare ſchuldig zu ſeyn . . . Thlr. „ . . Gr. an N. N. die gelobe ich ihm oder „treuen Briefs Innhaber auf . . . . . dank„barlich zu bezahlen. Leipzig . . . *).„ Man hat ſich wegen Gültigkeit der Handelsbücher nach dieſer Vorſchrift gerichtet, jedoch hat man nach der Churſächſ. Proceßordnung **) wegen ihrer Gültigkeit und des Verfahrens darnach folgendes feſtgeſetzt: es ſollen die Kauf- und Handelsbücher, wenn beyde Theile Kauf- und Handelsleute ſeyn, vermittelſt eydlicher Beſtärkung völligen Beweis haben. Und es iſt, wenn zum Beweiſe eines Poſtens mehrers nicht als ein Extract daraus

*) S. den Befehl in ſtat. vrbis Lipſ. S. 58. 59. 60.

**) S. erl. Proceßordnung ad Tit. 30. §. 4.

daraus producirt wird, nicht auf den Erfüllungs- ſondern auf den Reinigungseyd, oder auch, wenn noch einige Beweisthümer darneben vorhanden ſind, nicht auf die Beſtärkung des Handlungsbuchs, ſondern auf den Erfüllungseyd in der Hauptſache zu erkennen: und ob zwar die Handlungsbücher in ihrem Werthe bleiben, ſo ſollen doch Kauf- und Handelsleute, um mehrerer Richtigkeit ſich kurze Handlungsobligationen geben laſſen nach dem Mandat vom Jahr 1683. Auch ſind Herrſchaften, die von ihren Bedienten, oder andern auf ſie aufgenommenen Waaren, zu bezahlen nicht ſchuldig, wenn gleich die geſchehene Lieferung in des Verkäufers Handelsbuche eingeſchrieben, und dieſes beſchworen wäre, nach dem Mandat vom 21 Dec. im Jahr 1708.

Eben dieſer preiswürdige Regent verordnete am 26 September im Jahr 1682, wie es bey ereigneten Fallimenten mit der Inventur und was ihr anhängig, wie auch mit den Arreſten gehalten werden ſollte. Wenn zu eines Leipziger oder fremden Kaufmanns, Krahmers oder anderer Perſon, ſo dieſem gleich zu achten, ein concurſus creditorum entſtehet, ſo ſoll, ſonderlich wo bey einer Handlung verderbliche Waaren ſind, alles vorhandene in gute Sicherheit genommen, gerichtlich verſiegelt, die geſamte Handlung durch die auf dergleichen Fälle beſtellte und verpflichtete, oder von den Creditoren ſelbſt vorgeſchlagene, und zu den vorhabenden Acten gerichtlich vereydete Perſonen, mit welchen ſich die Creditoren, wegen der Inventur und Taxationsgebüh-

gebühren zuvor überhaupt zu vergleichen, ohne allen Verzug inventirt und taxirt, nachmals einen Sequeſter und Factoren, welche ebenfalls die Creditores vorſchlagen mögen, und der hernach dazu zu beſtätigen und in Pflicht zu nehmen, übergeben und anvertrauet, und von demſelben den Gläubigern zum Beſten die Waaren verkauft, Schulden eingetrieben, und über alles und jedes richtige Rechnung abgelegt werden. Mit den Arreſten hingegen ſoll man es alſo halten: Sobald jemand ein Arreſt verſtattet worden, ſoll derſelbe unverzüglich durch einen öffentlichen Anſchlag an der Börſe, darauf der Tag und die Stunde der Publication ausdrücklich und mit Fleiß benennet, kund gethan werden. Von demſelben Augenblick fängt man an, 40 Tage zu rechnen. Wenn nun ein Einwohner der Stadt Leipzig Arreſt ſuchen will, muß er es in den erſten vierzehn Tagen dieſer Friſt thun, oder in deſſen Verbleibung bey erfolgender Deſignation, allen denen, welche innerhalb der vierzehn Tage Arreſt angelegt, nachgeſetzet, und in die folgende Claſſe locirt werden. Wollte ein Fremder Arreſt ſuchen, der mag es, ſo lange die vierzehn Tage währen, zu welcher Zeit er will, ins Werk richten. Dem zu Folge ſollen alle diejenigen, welche in den geſetzten vierzig Tagen Arreſt erhalten, in eine Claſſe geſtellt, und ohne einzige Priorität und Vorzug, ob einer den erſten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleich ſeyn, die aber nach den vierzig Tagen, oder die zu Leipzig nach den erſten vierzehn Tagen arreſtiren, ſollen insgeſammt in die folgende Ord-

nung geſetzt, und ohne weitern Unterſchied einander alle gleich geachtet werden. Hiernächſt mag auch bey der Anlegung genug ſeyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arreſt geſucht wird, ſondern nur deſſen bloſſe Abſchrift, oder einen ſchlechten nicht vidimirten Extract des Handelsbuchs aufzuweiſen hätte. Wer wegen eines andern Arreſt ſucht, ſoll damit ſowohl bey der Anlegung als erſten Renovation zugelaſſen werden, wenn er gleich nicht ein vollkommen, nach allen Solennitäten und ſonſt darzu erforderlichen Clauſeln eingerichtetes Mandat, ſondern allein ein Sendſchreiben, darinnen dieſe Schuld, meswegen Arreſt zu ſuchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, ſoll auch deshalber cautionem rati zu beſtellen nicht ſchuldig ſeyn. Wenn es aber zur andern Renovation und Uebergebung der Kummerklage kommt, alsdenn muß ein richtig, nach Erforderung dieſer Landrechte geſtelltes Mandat producirt, und ohne daſſelbe die Kummerklage nicht angenommen werden. Wird wider einen auſſer dem Concurſus Creditorum Arreſt angelegt, ſoll der Arreſtat auf ergangene Citation perſönlich zu erſcheinen und auf die Klage zu antworten ſchuldig ſeyn. Wollte auch einer wider den Debitoren, des angelegten Arreſts ungeachtet, nach Wechſelrecht verfahren, ſoll ihm ſolches frey ſtehen, geſtalt denn im übrigen bey dem ausgelaſſenen Marktreſcript und deſſen Extenſion, auch ſoviel die, zur Renovation und Proſecution der angelegten Arreſte, beſtimmte Friſten anlangt, es bey dem, was in der Proceß- und

Gerichtsordnung feſtgeſetzt iſt, ſein Bewenden haben. Uebrigens wurde noch dieſe Anmerkung von Sr. Churfſtl. Durchl. hinzugefügt, daß man ſich, da den auswärtigen nach Leipzig traffiquirenden Kauf- und Handelsleuten, wegen Annehmung der Arreſte wohl vorgeſehen worden, genau erkundigen ſollte, was auſſerhalb des Landes gebräuchlich, und ob den hieſigen auf gleichmäßige Weiſe begegnet würde, worüber alsdenn Bericht zu erſtatten wäre, und der Churfürſt darnach ſeine Maaßregeln zu nehmen wiſſen würde *).

Obgleich in den älteſten Zeiten zu Leipzig mit Korn und Getreide Handlung getrieben worden, ſo hat es doch dem Rath zu Leipzig gefallen, aus beſonderer Liebe zu der Stadt, den **Vorkauf des Getraides zu verbieten**, wie ſchon Churf. Heinrich im Jahr 1539 gethan, und niemand mehr zu kaufen verſtattet hatte, als er ein Jahrlang zu ſeiner Nothdurft gebrauchte. Deswegen ward ein Befehl am 11 September des 1641 Jahres angeſchlagen. Zu der Zeit hatten ſich viel eigennützige Leute unterſtanden, zu ihrem Vortheil und Gewinſt allerley Getreide, und inſonderheit Hafer, ſo nach Leipzig zum feilen Gebrauch gebracht worden, hauſenweiſe auf Karn und Wagen, nicht allein auf den Markt, ſondern auch wohl ehe es noch dahin gebracht worden, in den Gaſthöfen, auf den Gaſſen und vor den Thören aufzukaufen, daſſelbe an dem Preis zu überſetzen, aufzuſchütten und wiederum an andere Leute zu verhandeln.

U 3 Natür-

*) S. Statuta et ordin. vrbis Lipſ. p. 60. ſq.

Natürlicher Weiſe mußte ſolchergeſtalt Steigerung und unnöthige Theurung verurſachet werden, wodurch die übrigen Unterthanen in nicht geringen Schaden geſetzt und gedruckt worden waren. Da nun nach den gemeinen Rechten und in der gemachten Landesordnung aller gefährlicher Vorkauf und wucheriſche Handthierung ernſtlich und bey ausdrücklicher Strafe verboten worden; ſo widerſetzte ſich der Rath kraft ſeines Amts und tragender obrigkeitlichen Gewalt, und vermahnte ſeine Bürger, daß ſie ſich nicht unterſtehen ſollten, auf irgend eine Art Steigerung, Aufſätze und Theurung zu machen, ſondern ſich des Vorkaufs zu enthalten. Hierbey wurde feſtgeſetzt, daß ein jeder, ſoviel er zu ſeiner Nothdurft braucht, niemand mehr als einen, oder auf das höchſte zween Karn Hafer einen Markt oder folgende Tage auf einmal; an andern Getreide aber, ſoviel er zu ſeiner Nothdurft und Haushaltung bedarf, vor ſich einkaufen oder durch andere einkaufen laſſen könnte. Um aber deſto beſſer über dieſe Ordnung halten zu können, ſo ward verordnet, daß aller Hafer und Getreide auf den Markt gebracht, und nicht in den Gaſthöfen und andern Häuſern abgeladen, noch vielweniger auf den Gaſſen und Straſſen in und vor der Stadt in Vorſpruch genommen, aufgekauſt, aufgeſchüttet, noch ſonſt damit gefährlicher Wucher getrieben werden dürfte. Wer ſich aber unterfangen würde, der ausgegangenen Verordnung und Verbot zu wieder zu handeln, und ſich des ſchädlichen Vorkaufens und Verurſachung der Theurung heimlich oder öffentlich zu bedienen, dem wurde

zu

zu erkennen gegeben, daß er vermöge der Landesordnung und ausgegangenen Mandaten des Getreides gänzlich verluſtig werden, und auch darüber noch andern zum Exempel und Abſcheu in ernſte und unnachläßige Strafe verfallen würde *).

Wegen fremden Handelsdienern, die ſich nach Leipzig begeben und Dienſte annehmen wollen, hat es dem Rath beliebt, folgende Verordnung zu machen, daß ſie, um von ihrem geführten Leben und Erkenntniß in der Religion Rechenſchaft zu geben, ſich, wenn ſie zum erſtenmal allhier zur Beichte und heiligen Abendmahl gehen wollen, zuvor bey einem der Herren Geiſtlichen, den ſie zu ihrem Beichtvater zu wählen geſonnen, anmelden, und von demſelben nach Gelegenheit Unterricht und Anweiſung ſich gewärtigen ſollen. Jedweder Herr und Frau werden erſucht, für die geiſtliche Wohlfahrt ihrer Untergebenen zu ſorgen **).

*) S. Statuta et ord. vrb. Lipſ. S. 401.

**) S. Satuta et priuilegia, p. 401.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie im Flor zu bringen.

## Das zehnte Kapitel.

### Von den heilſamen Vorſchriften und Anſtalten, welche in Anſehung verſchiedener Handlungen getroffen worden.

Zu Aufrechthaltung und Verbeſſerung der Handlung wird nicht nur erfordert, daß überhaupt dieſelbige durch heilſame Verordnungen auf das vortreflichſte eingerichtet, befördert, und ihr Wachsthum und Dauerhaftigkeit verliehen werde, weswegen ſich, wie wir aus den vorhergehenden erkannt haben, Leipzig vorzüglich rühmen kann; ſondern es iſt ebenfalls nöthig, daß insbeſondere dieſer oder jener Handlung durch beſondere Vorſchriften aufgeholfen, und den Mißbräuchen, die zu ihrer Schmälerung und Unterdrückung gereichen könnten, vorgebeuget werde. Hierinne nun ſind wiederum die Anſtalten in Leipzig vortreflich und empfehlungswürdig, indem nicht nur durch verſchiedene Patente, ſondern auch durch die errichteten und confirmirten Innungen der-

derſelbigen auf die beſtmöglichſte Art zu ſtatten gekommen iſt.

Den erſten Platz ſoll das Patent den Verkauf der Rauch- und Wildwaaren betreffend, einnehmen, welches am 1 Jänner im Jahr 1600 an dem Rathhauſe angeſchlagen worden. Die Veranlaſſung hierzu nahm der Rath daher: Es war von den Fremden ſowohl als Einheimiſchen zu verſchiedenen malen an den Rath berichtet und geklagt worden, daß mannigfaltiger Betrug bey Verkaufung des Rauchwerks und der Wildwaaren von verſchiedenen Händlern aus Eigennutz vorgenommen worden wäre. Auf dieſen Bericht ließ nach angeſtellter Unterſuchung der Rath im Jahr 1594 einen Befehl öffentlich bekannt machen, und jedermann mit Ernſt unter Bedrohung einer nachdrücklichen Strafe für ſolchen zum Nachtheil der Handlung und Bürgerſchaft unternommenen Betrügereyen warnen. Allein dieſer Verwarnung ungeachtet wurden dieſe Klagen im Jahr 1599 nicht nur wiederholt, ſondern deſto heftiger, weil man auf eine künſtlichere Art Betrügereyen begangen hatte; um nun deſto eher dieſem Unweſen zu ſteuren, ſo war ſelbſt durch einige darzu verordnete Perſonen dem Rath zu Leipzig der Betrug augenſcheinlich vorgelegt worden. Dieſes war der wichtigſte Bewegungsgrund, welcher nebſt den heilſamen Verordnungen der Rechte und des h. R. Reichs Satzungen die Obrigkeit vermochte, dem vorſetzlichen Bevortheilen und Betrug im Verkauf und Kauf Grenzen zu ſetzen, und das ehemals angeſchlagene Mandat zu erneuren.

Dem zu Folge ſollten die Rauch und Wildwaaren jede Gattung beſonders gebunden und geſondert auf gute Treue und Glauben verkauft, und nicht die geringen Waaren und Sorten unter das Mittel und beſte Gut verſteckt werden. Die halben Stückwerk, oder was ſchadhaft, verbrannt, faul durchs Waſſer oder ſonſt verderbt wäre, ſollte man aus den Banden abſondern, und nach dem Werth verhandeln. Gleichergeſtalt befohl man denenjenigen, die mit zugerichteten Fellwerk nach Leipzig Handlung trieben, daß ſie keine Sterblinge oder andere ſchadhafte Stücke unter die Decher mit einzuſchieben und zu verhandeln ſich unterſtünden. Wer darwider handelt und überführt wird, deſſen vermengte oder untüchtige Waare ſoll dem Rath verfallen ſeyn, und er ſelbſt noch in Straffe gerathen *).

Gleiches Patent ergieng über das Maaß der Leinewand und Schleyer im Jahr 1654 am 6 October. Die ſchleſiſchen Leinewand und Schleyerhändler hatten ſich des Vortheils bedient, ihre Schocke und Stücke merklich zu verkürzen. Jedes Schock der weiſſen gerollten Leinewand ſoll 5 Stücken jedes zu zwölf Ellen, und ein Stück Schleyer neun Ellen halten, ſie hingegen hatten nur 5 bis 57 oder 58½ Elle geliefert, und an einem Schock Leinewand zum wenigſten drittehalb Ellen, an einem Stück Schleyer aber drey und drey Viertel Ellen untergeſchlagen. Gleichergeſtalt war auch das Verhalten der Leineweber in dem

*) S. Stat. et priuil, p. 14.

dem Churfürſtenthum Sachſen beſchaffen. Zu Rochliz, Coldiz, Mitweide, Geithen, Geringswalde, Waldheim und andern war, da die Länge der Leinewand 72 Ellen halten ſollte, dieſelbige kaum 68 höchſtens 69 Ellen, ein Schock von 60 Ellen kaum 58. Der Schetter davon drey Stück jedes von 24 Ellen, und alſo zuſammen 72 Ellen halten ſollte, betrug an einem Stück kaum 22 höchſtens 23 Ellen. Dieſe warnete man durch dieſes Patent mit der Bedrohung, daß wer ſich erkühnen würde, nicht nach der ordentlichen und gewöhnlichen Anzahl der Ellen die Leinewand, Schleyer und Schetter zu verkaufen, der ſollte nicht nur ſeiner Waare verluſtig ſeyn, ſondern über dieſes mit einer ſtarken Geldbuſſe angeſehen werden *).

Hiernächſt verdient die churf. ſächſ. confirmirte Krahmerinnung hier etwas ausführlicher beſchrieben zu werden. Es wird aber unter den Krahmern die ganze Geſellſchaft dererjenigen verſtanden, die Krähmerey treiben und durch eine gewiſſe Ordnung unter einander verbunden ſind. Nach dieſer Beſchreibung werden auch zu ihnen die Apotheker gezählet, als welche ebenfalls mit Krahmwaaren und Species handeln. Schon in dem Jahr 1612 ſind einige Articul, wornach ſich ſämmtliche Krahmer bey ihrer Innung, Aufnahme und Gewerbe zu richten, entſchloſſen haben, ſchriftlich aufgezeichnet, und dem damaligen Churfürſten, Johann George dem Erſten, zur gnädigſten Beſtäti-

*) Ebendaſelbſt p. 115.

Digitized by Google

ſtätigung übergeben worden; worinnen ihnen die huldreiche Gnade dieſes gegen die Handlung überaus liebreichen Monarchens zu ſtatten gekommen. Jedoch dieſes Glück ſahen viele mit neidiſchen Augen an, und ſie bewieſen ſich dahero geſchäftig, den Krahmern daſſelbige zu entreiſſen. Hauptſächlich nahmen die Handwerkszünfte ihre Waffen aus der aufgeſetzten Ordnung, um wider ſie mit deſto beglückteren Erfolg ſtreiten zu können. Vornehmlich bewieſen ſie ſich zu der Zeit in Fortſetzung ihrer Uneinigkeit geſchäftig, als ſie merkten, daß ſie bey dem Churfürſten Johann George dem Andern um nochmalige Beſtätigung anhalten würden. Es iſt zwar wahr, daß binnen der Zeit die Krahmer ihre ehemals abgefaßte Ordnung von neuem wieder durchgeſehen und in einigen Punkten verändert und verbeſſert hatten; allein demungeachtet waren damit die ſtreitenden Partheyen, noch nicht völlig ausgeſöhnet. Die Nothwendigkeit erforderte es, daß eine Commißion, unter welcher der Oberamtmann Johann Jacob Langer die vornehmſte Stelle bekleidete, niedergeſetzt wurde, welche durch ihre Unterhandlung zwiſchen beyden Partheyen einen Vergleich ſtiftete. Unter andern war darinne von den Krahmern den Handwerkern verſtattet worden, daß ſie wegen fremder Waaren und Güther Commißiones und Factoreyen über ſich nehmen durften. Dieſes diente zwar auf der einem Seite zu Wiederherſtellung des Friedens, aber auf der andern Seite wurden dadurch weit mächtigere Feinde erweckt. Die Handelsleute hielten dieſes Verfahren für einen Eingriff in ihre Rechte,

Rechte, und kamen darwider ein, daß den Handwerkern dergleichen Unternehmungen gar nicht zu verſtatten wären. Der Streit ward von beyden Partheyen mit ungemeiner Hitze auf das höchſte getrieben, und in die Länge ausgedehnet. Indem nun derſelbige nicht ſo leicht in Leipzig entſchieden werden konnte, ſo ward von dem Rath zu Leipzig am 6 Junii des 1662 Jahres ein unterthänigſter Bericht an den Churfürſten Johann George dem Andern eingeſendet, und die Unterſuchung, Verhör und Entſcheidung der Sache der Landesregierung übergeben. Es wurde endlich durch ein Reſcript vom 1 May des 1672 Jahres die Sache folgendergeſtalt beygelegt, daß zwar den Handelsleuten und Krahmern kein ius prohibendi zuſtände und folglich den Handwerkern wohl erlaubt ſeyn möchte, Commißionen und Factoreyen anzunehmen; da aber dadurch das gute Vernehmen zwiſchen Handelsleuten und Handwerkern, die doch einander zur Aufnahme der Handlung hülfreiche Hand leiſten müßten, leicht unterbrochen werden, und mannigfaltige Verwirrung und Unordnung entſtehen könnte, ſo ſollten die Handwerker, die ohnedem ihr beſonderes Gewerbe für ſich trieben, dahin beſchieden werden, ſich dergleichen Handelsnegotien mit Commißionen und Factoreyen lediglich zu enthalten. Wenn aber ja einer dafür hielte, daß die Annehmung der Commißionen und Factoreyen für ſeine äuſſerlichen Glücksumſtände angemeſſener wäre, ſo ſollte von ihm das Handwerk niedergelegt werden. Doch wurde den Handwerkern erlaubt, ſowohl die Niederlage

ihrer

Digitized by Google

ihrer Gäſte Waaren von einem Markt zu dem andern zu behalten, oder wenn ihnen dergleichen zwiſchen den Märkten zugeſendet würden, ſie aufzunehmen, doch mit dem ausdrücklichen Verbot, dieſelben in und auſſer den Meſſen an fremde Oerter nicht zu verſenden. Es könne auch einer, wenn es Materialien wären, die er gebrauchen könnte, ſich derſelben vor ſich bedienen, jedoch dürfte er ſie nicht unverarbeitet an andere überlaſſen. Denen aber, die wegen des Verkaufs einzelner beſonderer Dinge von hergebrachter Gewohnheit ein Privilegium hätten, ſollte daſſelbige ungekränkt gelaſſen werden. Der Churfürſt verordnete hiernächſt, daß die Krahmerinnungs Artikel dieſer Verordnung gemäß eingerichtet, und zur Confirmation eingeſendet würden *).

Nach dieſen Vorſchriften richtete ſich der Leipziger Rath, und es erfolgte hierauf im 1672 Jahr am 11 Nov. die Confirmation, nachdem ſowohl die Krahmer als die Handwerker mit Bittſchreiben eingekommen wären. Die Handwerker wurden mit ihren Bitten abgewieſen, und eine ſolche Entſchlieſſung von dem Churfürſten gefaßt, wie ſie für nützlich vor die Handlung, rathſam zu Erhaltung guter Ordnung und zu der Abſicht, daß einer neben dem andern füglich beſtehen könnte, war befunden worden. Nach den 15 und 19 Artikel alſo waren die Commißionen und Factoreyen den Handwerkern lediglich unterſagt. Wobey von dem Churfürſten die Verſicherung mit dem

*) S. Statuta et ordin. p. 204.

dem Vorbehalt gegeben wurde, daß er und ſeine Nachkommen ſolche Ordnung nach eignem Wohlgefallen erklären, ändern, vermehren, vermindern, zum Theil oder gänzlich aufzuheben Macht hätte *). Nachdem dieſes Reſcript an dem Oberamtmann Pantzern und dem Rath zu Leipzig ergangen war, ſo hatten ſie mit Aenderung der Artikel und ihrer Bekanntmachung geſäumet; daher denn die Syndici der Innungen und Handwerker von neuem mit einem Bittſchreiben eingekommen, ihre Nothdurft vorgeſtellt und gebeten, ſolches nochmals durch die Commißion werkſtellig zu machen. Hierüber erklärte ſich nun der Churfürſt in einem neuen Reſcript vom 18 November des 1672 Jahres, daß der Oberamtmann und Rath mit der Publication der Krahmerinnung und der darüber ertheilten Confirmation eheſtens gebührend zu verfahren nicht länger Anſtand nehmen möchten **). Als nun Johann George der Dritte die Regierung angetreten hatte, ſo wendete ſich wiederum die Krahmerinnung an denſelbigen, und bat um neue Beſtätigung ihrer aufgeſetzten Artikel. Der Churfürſt hatte gar keine Bedenklichkeiten, ihnen ihre Bitte zu gewähren, und er ſtellte deswegen am 9 October des 1682 Jahres ein Reſcript aus, worinne er die gnädige Verſicherung hinzuſetzte, daß er ſeinen jetzigen und künftigen Haupt- und Amtleuten, dem Rath der Stadt Leipzig, den Krahmermeiſtern, Handelsleuten,

*) S. Satuta et ordin. S. 204.

**) Ebendaſelbſt. S. 209.

leuten, Intereſſenten und Gewerken ſammt ihren Nachkommen befohle, die Krahmer bey dieſer ihrer Krahmerordnung, Artikuln und Innung zu ſchützen und zu vertheidigen, und darwider niemand thun oder handeln zu laſſen, auch die Verbrecher mit gebührenden Ernſt durch die geſetzte Strafe ohne Nachlaſſung zu belegen *). Zuletzt ward dieſelbige im Jahr 1692 vom Churfürſt Johann George dem Vierten auf ferneres Anſuchen, zu Unterſtützung der Handlung und zu Vermeidung aller ſchädlichen Unordnungen, gnädigſt erneuert und beſtätiget **), welche Beſtätigung von Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen im Jahr 1695 auf das feierlichſte wiederholt worden iſt. Die Verordnung ſelbſt beſtehet aus 34 Artikeln, und es iſt dieſelbige nicht nur in den Statuten und Privilegien der Stadt Leipzig mit befindlich, ſondern ſie iſt auch zu Leipzig in Jahr 1713 im Quarto im Druck unter dem Titel erſchienen: Leipzigiſche von hoher churfürſtlicher Landesobrigkeit gnädigſte confirmirte und privilegirte Krahmerinnung zu jedermänniglich Nachricht und Wiſſenſchaft aufgeſetzt. So bald einer das Krahmerrecht erhalten hat, ſo wird ihm dieſe Ordnung als ein heiliges Geſetzbuch anvertrauet, und er ermahnet, nach derſelbigen ſich in allen Artikeln auf das genaueſte zu richten.

Ehe

*) Ebendaſelbſt. S. 209.

**) Ebendaſelbſt S. 175 und folg.

Digitized by Google

Ehe wir unſere Erzählung fortſetzen, müſſen wir die vornehmſten unter den Krahmern allhier üblichen Gebräuche bekannt machen. Nicht jedwedem ſtehet es ohne Unterſchied frey, ein Mitglied der Krahmerinnung zu werden; ſondern nur derjenige kann ſichern Anſpruch darauf machen, welcher ſeine ehrliche Geburt und ſein Herkommen mit einem glaubwürdigen Geburtsbriefe darthut. Als eine weſentliche Eigenſchaft eines Krahmers wird erfordert, daß er zum wenigſtens ſechs Jahr als ein Handelspurſche und zwey Jahr als ein Handelsdiener gedienet, ſich auch dieſe Zeit über redlich verhalten habe. Diejenigen, welche in ſolche Innung feierlich aufgenommen worden ſind, und ihr Geld für die Aufnahme erlegt haben, erhalten den Namen der Krahmerinnungsverwandten. Die Rechte, die ihnen alsdenn ertheilt werden, beſtehen hauptſächlich darinne, daß ſie öffentliche Kramladen haben, nach dem churfürſtlichen ſächſiſchen Rechte vermöge dieſes Beſitzes für poſſeſſionirt zu halten, und mit dem Vorſtande der Unkoſten zu verſchonen ſind, und ſich über dieſes aller andern den Krahmern zuſtändigen Rechte und Freyheiten, die in der Krahmerordnung weitläuftig erzählt werden, zu erfreuen haben. Dieſe Rechte werden unter dem allgemeinen Namen des Krahmerrechts begriffen. Es iſt derjenige, welchem das Krahmerrecht auf ſein Anſuchen zugeſtanden wird, dafür eine gewiſſe in der Ordnung beſtimmte Summe Geldes zu erlegen ſchuldig, welches das Krahmergeld heiſſet. Ueber die ſämmtlichen Mitglieder ſind gewiſſe Vorſteher oder Häupter geſetzt,

die man Krahmermeiſter nennt, hierzu werden allezeit die geſchickteſten und anſehnlichſten Kaufleute erwählet. Der ganzen Innung iſt zu Ausrichtung ihrer Angelegenheiten ein gewiſſer Aufwärter zugeordnet, welcher mit dem Namen des Krahmerknechts oder Krahmerbotens belegt wird. Seine Schuldigkeit beſtehet vornehmlich darinn, daß er nicht nur die Befehle der Krahmermeiſter, die ſie an ihn ergehen laſſen, vollziehe, ſondern daß er auch, ſo oft es ihm befohlen wird, die Krahmerinnungsverwandte zuſammenberufe. Zur Verwahrung der Artikelsbriefe, Documente und anderer Dinge, ingleichen zu Aufbehaltung der vorräthigen Gelder, iſt ein beſonders Behältniß vorhanden, welches unter dem Namen der Kramerlade und Krahmercaſſe bekannt iſt. Ein gewiſſes Haus, das daher den Namen des Krahmerhauſes bekommen, iſt zu ihren Zuſammenkünften beſtimmt. Wird ein Krahmer vor Gericht eingeladen, ſo mag ihm die Citation ſowohl im Krahmladen, als in ſeinem Hauſe nach dem churſächſ. Rechte eingehändiget werden, ingleichen gehören die Miethen der Krahmläden und Gewölbe für das Handelsgericht.

Zu verſchiedenen Zeiten hat auch die Tuchhändlerinnung von dem Churfürſten zu Sachſen die gnädigſte Beſtätigung der aufgeſetzten Artikel, worüber ſie ſich insgeſammt vereiniget und dieſelben eingeſchickt hatte, erhalten. Um das Jahr 1639 wurden von ihren anſehnlichſten Mitgliedern nach reifer Ueberlegung die Vorſchriften hierzu entworfen, und dem Churfürſten Johann George

dem

dem Erſten überreicht, welcher dieſelben vorleſen ließ, darüber ſeines Kanzlers und der Räthe unmaßgebliches Gutachten vernahm, und ſie am 26 Auguſt im Jahr 1639 beſtätigte. Auf nochmaliges Verlangen geſchahe es auch von dem Churfürſten, Johann George dem Andern den 26 May im Jahr 1657 und von dem Churfürſten Johann George dem Dritten den 28 Auguſt im Jahr 1686. Bey dieſer letzten Beſtätigung war ſie in vielen Stücken erläutert, und zugleich die mit der Krahmerinnung getroffenen Vergleiche mit eingerückt worden. Se. Kön. Maj. in Pohlen und churfſtl. Durchl. zu Sachſen hatte daher gar kein Bedenken, als die Tuchhändlerinnung an ſelbige ein Bittſchreiben ergehen ließ, dieſe Verordnung, welche in verſchiedenen Stücken verbeſſert worden war, im Jahr 1698 am 14 März von neuem zu beſtätigen. Es beſtehet dieſelbige aus acht und dreyßig Artikeln, worinne von den erforderlichen Eigenſchaften eines Tuchhändlers, von ſeiner Legitimation, von der Einlegung in die Lade vor der Eröfnung des Tuchladens, von den Rechten ihrer Weiber und Töchter, von dem Tuchhandel ſelbſt und den darzu gehörigen Waaren gehandelt wird *).

Ehe aber die Tuchhändler bey ihren Rechten ſich haben ungekränkt erhalten können, ſo ſind auf ſie und ihren Handel unterſchiedene Anſprüche gemacht worden, und deshalb langwierige Streitig-



*) S. davon Statuta et priuilegia vrbis Lipſ. von S. 212-236.

keiten entſtanden. Zuförderſt entſpann ſich eine Unreinigkeit zwiſchen der Krahmerinnung und den Tuchhändlern, welche zu groſſer Feindſchaft ausgeſchlagen, der Handlung hinderlich geweſen, und zu langen und beſchwerlichen Proceſſen Veranlaſſung gegeben hat. Endlich wurde im Jahr 1663 am 8 Auguſt durch einen getroffenen Vergleich das gute Vertrauen und die alte Freundſchaft zwiſchen beyden Partheyen wieder hergeſtellt, indem ſich 1) die Krahmerinnung erklärte, daß ſie den Proceß wegen Verſchneidung und Führung der ausländiſchen Tücher hiermit gänzlich aufgehoben haben wollte. Sie gab dabey die Verſicherung, daß ſie forthin in ihren Gewölben bey andern Krahm- und Handlungswaaren keine wollene ſowohl innländiſche als ausländiſche Tücher, benebſt dergleichen Boye, Friſen, Friſaten, Lackenraſch, Kirſer, venediſche und andere Scharlache, Rattin und Stammeten weder in noch auſſer der Meſſe führen wollten. Dieſe angeführten Stücke nebſt dem, was Tuch genannt werden könnte, es möchte nun von lauterer Wolle, ohne leinen und ſeidenen Kupper und andere Ketten und Einſchlag verfertiget ſeyn, und die mit leinener und ſeidener Waare oder auf andere Art nicht vermiſchet wird, ſollten den Tuchhändlern zu führen auf immerdar eingeräumt werden. Es erklärten ſich dagegen 2) die Tuchhändler, daß ſie ſich aller Krahm- und Handelswaaren und ihren Gewerbe, und was darzu gegenwärtig und in künftigen Zeiten gerechnet werden möchte, völlig enthalten wollten. Wegen der Commißionen ward 3) feſtgeſetzt, daß jede

Par-

Parthey beſonders dieſelben annehmen könnte, unter der Bedingung, daß wenn den Krahmern Tuchwaaren commißionsweiſe zugeſendet, oder von ihnen anderswoher vor ſich begehret oder allhier eingekauft würden; ſo ſollten diejenigen, ſo ſie empfangen, ſolche hier niemand anders als den Tuchhändlern ballenweiſe zu verkaufen und zuzuſchlagen verbunden ſeyn, oder an andere Orte, jedoch nur Haupthandelsſtädte verſenden dürfen. Tuchhändler hingegen ſollen bey Commißion Krahmwaaren nicht anders als in Küſten, Faſſen und Ballen, wie ſie empfangen worden, ganz und Parthienweiſe ohne Vereinzelung, dieſelben zu verhandeln befugt ſeyn. Kein Theil aber iſt berechtiget, dem andern mit der Lieferung der Liebrey an groſſer Herren Höfe, auch zu fürſtlichen und adlichen Ausrichtungen und Begräbniſſen in ſeinen zugeeigneten Waaren Eingriff zu thun. 4) Iſt dem Tuchhändlern erlaubt, für die hieſigen Tuchfarben die darzu nöthigen Färbereywaaren einzukaufen und anzuſchaffen. Jedoch ſollen die Krahmer, für ſich und in Commißion, Tücher zu färben und zubereiten zu laſſen, mit den Tuchhändlern gleiche Rechte haben. Die Tuchhändler hingegen dürfen weder für ſich noch die Färber bey ſolchen Farbewaaren einigen Unterſchleif gebrauchen, oder dergleichen Waaren an andere Leute allhier den Krahmern zum Nachtheil verkaufen. 5) Wegen Aufnahme und Beförderung der Jungen hat man ſich folgendergeſtalt verglichen: wenn ein Junge bey einen Tuchhändler ſeine ſechs Jahr ausgeſtanden, und zwey Jahr bey einem Krahmer Diener geweſen,

ingleichen wenn einer ſechs Jahr bey einem Krahmer Junge, und zwey Jahr bey einem Tuchhändler Diener geweſen ſo ſollten ſie an beyden Theilen für tüchtig erkannt, und unter der Bedingung angenommen werden, daß er bey der einmal nunmehr beliebten Innung bleiben wolle. 6) Sind ſie einig worden, daß ein jeder Uebertreter der verglichenen Punkte jedesmal um 100 Rthlr. geſtraft würde, davon ein Drittheil Sr. churfürſtl. Durchl. ein Drittheil dem Rath zu Leipzig, und ein Drittheil der beleidigten Innung anheim fallen ſollte. Der Vergleich wurde hierauf Sr. Churfürſtl. Durchl. zur gnädigſten Beſtätigung unterthänigſt überreicht, und angelobt, über dieſe Punkte treu und unverändert zu halten.

Bis auf dem 10 November des 1692 Jahres waren unterſchiedene Mishelligkeiten zwiſchen den Großirern und Tuchhändlern wegen des Gewandſchnitts entſtanden, die bey ihrer Fortſetzung den größten Nachtheil und vielleicht eine völlige Zerrüttung der Handlung bewerkſtelliget haben würden, wenn nicht beyde Partheyen Anſchläge des Friedens geheget, und einander zu Wiederherſtellung deſſelbigen die Hände geboten hätten. Nach vorhergegangenen angeſtellten öftern Zuſammenkünften und reifen Ueberlegungen verglich man ſich über folgende Punkte. 1) Die Großirer, auſſer der Krahmerinnung, erklärten ſich mit Ausſtellung eines Reverſes, daß ſie nicht allein ſich den Gewandſchnitt niemals anmaſſen, und alſo weder inn- noch ausländiſch Tuch und andere im Tuchhändlerprivilegio enthaltene Waaren weder

ellen-

ellenweiſe, noch ſonſt ausſchneiden, ſondern auch den Schneidern und andern allhier wohnenden der Handlung nicht zugethanen Perſonen zu ihrem Begräbniſſe keine einzelne Stücke Tuch verkaufen, ſondern in dieſen Fällen es den Tuchhändlern in und auſſer den Meſſen allein überlaſſen wollten. Wer darwider handeln würde, dem erkannte man eine Strafe von 100 Rthlr. zu, wovon der halbe Theil dem Rath, und der andere der Tuchhändlerinnung anheimfallen ſollte. 2) Erklärten die ſämmtlichen Tuchhändler hierüber ihre Zufriedenheit, und bekenneten vor ſich und ihre Nachkommen, daß ſie auſſer obberührten Fällen im übrigen den hieſigen Handelsleuten auſſer der Krahmerinnung den Tuchhandel mit inn- und ausländiſchen Tüchern, Rattinen und andern in der Tuchhändlerinnung enthaltenen Waaren in Streit zu ziehen nicht geſonnen geweſen, vielmehr aber kraft dieſes eingeräumt haben wollten, daß die angeführten Handelsleute, auſſer den ausgenommenen Fällen, die Tücher, Rattinen und andere Waaren, in Parthien und einzelnen ganzen Stücken, nach ihren Gefallen verhandeln möchten. 3) Daß dieſes alles auf die jetzigen und künftigen Handelsleute in Leipzig, ſo auſſer der Krahmerinnung bleiben, und dieſen Vergleich zu unterſchreiben belieben würden, erklärt und verſtanden werden ſollte. Bey der Unterſchrift erklärten ſich beyde Parthenen, wie ſie für ſich und ihre Nachkommen allen und jeden jetzigen und künftigen Privilegien, ingleichen allen und jeden Ausflüchten renuncirten. Dieſen Vergleich überſendeten ſie alsdenn an den

Churfürſten, mit der demüthigen Bitte, denſelben zu beſtätigen, welcher auch ſogleich ſeine Einwilligung und Beſtätigung darüber in eben dieſem Jahre zu ertheilen nicht ermangelte. Zu gleicher Zeit erfolgte ein Reſcript an den Rath zu Leipzig, kraft deſſen ihm anbefohlen ward, wider die Verbrecher gegen dieſen Vertrag die angeſetzte Strafe ſchleunig zu vollziehen; inſonderheit ward ihm darinne aufgetragen, daß wenn ein Groſſirer oder auch Seidenhändler, oder auch Krahmer ſich des verbotenen Tuchſchnitts anmaſſen wollte, und man ihm die von ihm verkaufte Tuchwaaren vorgelegt, auch die, ſo es bey ihm erkauft, vorgeſtellet hätte, und ſie durch ihre eydliche Auſſage und andere Beſtärkung hinlänglich überführt, oder die Ueberführung ſelbſt geſtändig wären, ſo ſollte die Strafe ohne Verzug beygebracht werden. Falls aber die Ausſchneider der Tuchwaaren nur mit ſtarkem Verdacht beladen, ſo war verordnet, ihnen den Reinigungseyd ex officio ohne rechtliches Erkenntniß vorzulegen, und kein Beweis zu Vertretung des Gewiſſens, ſondern ſogleich eine unverzüglich führende Beſcheinigung, daß die vorgelegten Tuchwaaren alſo ausgeſchnitten, bey einem Tuchhändler erkauft, zugelaſſen, bey beyden Fällen aber kein remedium ſuſpenſivum verſtattet, ſondern wenn appellirt würde, der Appellation ungeachtet verfahren, und blos hernach der allerunterthänigſte Bericht erſtattet werden ſollte; immaſſen auch der Rath ſein der muthwilligen Appellation halber habendes Privilegium dießfalls zu gebrauchen hätte.

Die

Die vorzügliche Huld des Churfürſten erſtreckte ſich bey dieſer Gelegenheit gegen die Tuchhändlerinnung ſoweit, daß er das den Tuchhändlern von ſeinem Vater gegebene Privilegium wegen Anrichtung neuer Farben beſtätigte, und ihnen vermöge deſſelbigen ſolche Freyheiten einräumte, wodurch der Nutzen des Landes und die Handlung ungemein befördert wurde. Sie konnten alſo ſoviel Färbereyen anlegen laſſen, als ihnen gefällig war, die Materie an Wayd, als einer tüchtigen Grundfarbe, und andern Färberwaaren durften ſie den Krahmern ungehindert herbeyſchaffen, und ſowohl in als auſſerhalb des Landes einkaufen. Man räumte ihnen die Aufſicht über die Färber und ihre Geſellen ein, damit aller Verdacht in Anſehung der Farben verhütet würde, und gab ihnen die volle Macht, wenn denen Tuchhändlern ein oder der andere Färber oder Geſelle nicht anſtändig wäre, ſie ſogleich abzuſchaffen, und andere erfahrne Färber anzunehmen wären. Ihnen trug man ferner auf, weil ſie entſchloſſen geweſen, zu Vermehrung des churf. Intereſſe, wegen des Stahlgeldes und Intraden, viel engliſche und ausländiſche Tücher, welches vorher nicht geweſen, nach Leipzig weiß zu bringen, und daſelbſt beſtändig färben zu laſſen, daß ſie gleichergeſtalt hierüber fleißige Rechnung, Aufſicht und Belege führen ſollten, damit weder Abgang an dem Stahlgeld, noch Betrug an den Farben begangen würde. Um die Bevortheilung und den Verdacht bey dem Ausfärben zu vermeiden, ſo ſollten keine inn- und ausländiſche Stücke und andere ſpecificirte Waa-

ren für ausgefärbt gehalten werden, bevor ſie nicht durch zween oder dreye aus ihren Mitteln beſichtiget, und für tüchtig befunden worden. Auf ſolche Waaren ſollten ſie durch Aufſchlagung ihres Stempels und Signets die Tüchtigkeit derſelbigen bezeigen; dahingegen ward den Tuchhändlern für ihre Mühe und Aufſicht für jedes Stück an Beſichtigungsgebühren 1 Gr. verwilliget. Nach dieſem Befehl ſollte niemand die Tuchhändler in ihren Rechten bey einer beſondern Straffe hindern, und wenn die Färbung nicht tüchtig befunden, oder die Stempelung und Beſichtigung unterlaſſen worden, ſo ward die Strafe des Verluſts der Tücher und von jeglichem Stück 10 Rthlr. welche halb an die churf. Rentkammer, ein Viertheil an Rath, und ein Viertheil an die Tuchhändler gegeben würde, darauf geſetzt. Zugleich wurde das den Seidenhändlern und Krahmern vor etlichen Jahren ertheilte Privilegium hiermit gänzlich aufgehoben.

Dieſer letzte Umſtand erweckte inſonderheit bey den Seidenhändlern eine nicht geringe Gährung und einen kränkenden Verdruß, welcher ſie bewog, alle erſinnliche Mittel anzuwenden, die ihnen abgeſchlagene Rechte, wobey ſie viel gewonnen hatten, wieder zu erlangen. Sie kamen daher bey Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfſtl. Durchlaucht zu Sachſen mit einer unterthänigſten Bitt-

*) S. den 30. 37 und 38 Artikel der Tuchhändlerinnung in den Stat. et priuil. S. 223. 230. 235. und ſg.

Bittſchrift ein, welche ſehr gnädig aufgenommen, und der Entſchluß von Sr. Kön. Maj. gefaßt wurde, in eben dem 1698 Jahres am 16 Julii den Tuch- und Seidenhändlern ein Deciſivdecret zu ertheilen. Es machte darinne dieſer preiswürdige Regent bekannt, wie er zu beſſerer Beförderung der Handlung nach reifer Ueberlegung den Vorſtellungen der Seidenhändler Gehör zu geben, den feſten Entſchluß gefaſſet hätte, und daß er vermöge deſſelbigen die den Tuchhändlern den 14 März des 1698 Jahres confirmirte Innungsartikel, Privilegia, Verträge und Conceßionen gänzlich aufhübe, caßirte und vernichtete. Hingegen geſtattete er, daß auf ferneres Anſuchen und Specialconceßion die Rechte beyder Partheyen einander gleich ſeyn, die Seidenhändler Tücher, nnd die Tuchhändler Seidenwaaren frey führen und verkaufen dürften, wobey es keinem frey ſtehen würde, dem andern deswegen Eintrag zu thun. Die auſſerordentliche Gnade Sr. Kön. Maj. leuchtete vorzüglich darinne hervor, daß dreyzehn mit einander vergeſellſchafteten Seidenhändlern nebſt ihren Conſorten, ihren Erbnehmern und Nachkommen gegen Erlegung der dargebotenen 10000 Reichsgülden und Entrichtung eines vormals gewilligten jährlichen Erbzinſes in die churfürſtliche Renntkammer, kraft eines gegebenen Privilegii der freyen Tuchſchnitt und Tuchhandel allergnädigſt eingeräumt worden. Inſonderheit ward ihnen die Freyheit verſtattet, alle Tücher von verſchiedener Güte, Werth und Sorten, inländiſch und ausländiſch, ingleichen alle Boye, Frieſe, Kieſche,

Ratti-

Rattine und andere wollene Waaren, ſie möchten Namen haben wie ſie immer wollten, nebſt ihren ſeidenen und anderen Waaren zu führen, zu ſchneiden, und damit in und auſſerhalb der Stadt Leipzig an Höfe und Armeen, zu Lieferung und Livreyen in Ballen, Stücken und Ellen ungehindert handeln mögen. Se. Kön. Maj. geſtatteten auch dieſe allergnädigſte Freyheit allen denjenigen, die in dieſe Handlungsgeſellſchaft aufgenommen zu werden wünſchten, wenn ſie 400 Rthl. erlegten, wovon 200 Rthlr. an die churfürſtliche Renthkammer, 100 Rthlr. an den Rath zu Leipzig als der Stadt Obrigkeit, und die übrigen 100 Rthlr. an die mit einander vergeſellſchafteten Seiden- und Tuchhändler zu entrichten wären. Fände ſich aber Jemand, der auſſer der Meſſe bey ſeinem Tuchhandel Seiden und andere Waaren, oder bey ſeinem Seidenhandel den Tuchhandel und Tuchſchnitt zuführen, ſich unterſtehen würde, dem drohete man mit einer Strafe von 200 Rthlr. Damit nun Jedermann ſich nach dieſem Deciſivreſcript richten möchte, ſo ward daſſelbige durch einen E. Rath dem Druck übergeben, und durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht *).

Von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Friedrich Auguſt, ward ein anderes Reſcript am 23 December des 1700 Jahres ausgeſchrieben, worinne eine noch nähere Beſtimmung und Erläuterung über den Tuch-

*) S. Vogel Annal. S. 913.

Tuch- und Seidenhandel enthalten war. Zuförderſt geruheten Sr. Kön. Maj. zur Beförderung der Handlung den privilegirten dreyzehn Seidenhandlungen, wie auch denjenigen, ſo ſich nach Innhalt des im Jahr 1698 geſchloſſenen Contracts, ihnen weiter aſſociiren möchten, noch ferner zu verſtatten, daß ſie ſowohl in als außerhalb den Märkten, in und ausländiſche Tücher nach dem damaligen Münzvalor zum wenigſten 32 Gr. werth, wie auch andere dergleichen außer Landes fabricirte Tuchwaaren, deren Werth nach dem Verhältniß des Tuchpreiſes zu beſtimmen, in ihren Gewölben führen, und ſowohl in ganzen Stücken verkaufen, als Ellenweiſe verſchneiden möchten. Gleichergeſtalt ſollte es ihnen unverwehrt ſeyn mit geringen und Landtüchern, als Boye, Frieß und Futtertüchern, in ganzen Stücken und in Ballen zu Montierungen bey den Armeen, zu Livreen an fürſtlichen und andern Höfen, in und außerhalb der Stadt Leipzig zu verhandeln und zu verſenden. Hierbey aber ſollte es ihnen unterſagt ſeyn, alle geringe Tuchſorten, als Boye, Frieſe und dergleichen in Leipzig ellenweiſe auszuſchneiden und zu verkaufen, woſern ſie nicht in die gedrohte Strafe fallen wollten. Für dieſe erhaltene allergnädigſte Erlaubniß nun befahl der Churfürſt, daß ſie nach der öffentlichen Bekanntmachung des Reſcripts, welche im Monat Februario geſchahe, ſogleich 700 Rthlr. baar, und wenn eine oder die andere Handlung über die anfangs genennten dreyzehn privilegirte Seidenhändler ſich ihnen weiter aſſociiren möchte, eine jede Handlung nach Ver-

hältniß

hältniß ihrer Beſchaffenheit, den Tuchhändlern 200 Gülden meißniſchen Gehalts zu erlegen ſchuldig ſeyn ſollte. Von dieſer Einlage hingegen müßten jedesmal nach dem vor Alters getroffenen Vergleich den Tuchmacherhandwerken 20 bis 30 Gülden zugeſtellt werden *).

In der Folgezeit ſind noch mehrere Befehle den Tuch- und Seidenhandel betreffend, abgefaßt worden, die wir allererſt im vierten Abſchnitte anführen werden, weil ſie hauptſächlich die Veränderung der Handlung angehen. Gegenwärtig müſſen wir noch einen kurzen Auszug von der Judenordnung liefern, indem dieſelbigen ſehr häufig ſich in Leipzig zu jederzeit eingefunden, und ſich bey ihrem Handel unermüdet bewieſen haben. Bereits im Jahr 1668 am 22 April war eine Verordnung ihrentwegen abgefaſſet, auch im Jahr 1678 am Neujahrsmarkt ein Mandat öffentlich bekannt gemacht worden, nach welchem ſie ſich in allen Punkten zu richten verbunden waren. Da nun um das Jahr 1681 von Sr. Churfürſtlichen Durchl. eine Commißion zu Leipzig niedergeſetzt worden war, um den in der Handlung eingeriſſenen Misbräuchen gehörige Grenzen zu ſetzen, ſo war dieſelbige zugleich wegen der unter den Juden eingeriſſenen Mängel darauf bedacht geweſen, eine Judenordnung aufzuſetzen, und ſie den Churfürſten zu überſchicken. Es war dieſelbige auf die in vorigen Zeiten ergangene Befehle gegründet. Der Churfürſt und ſeine vornehmſten Räthe erkannten

*) Ebendaſelbſt S. 931.

kannten alsbald, daß dieſelbige der Handlung überaus dienlich ſeyn würde, daher er denn dieſelbige im Jahr 1681 am 30 November beſtätigte. Die 1) Forderung iſt, daß kein Jude ohne Beſcheinigung ſeiner Obrigkeit, daß er ein ehrlicher Handelsmann ſey, nach Leipzig handeln dürfe. 2) Keiner ſoll in der Vorſtadt bey 20 Rthlr. Strafe, die Pferdejuden ausgenommen, logiren. 3) Ein ankommender Jude, er ſey wer er wolle, iſt gehalten im Thor einen Angebezettul von dem Zöllner zu nehmen, darauf ſeinen Namen, den Ort ſeiner Wohnung und die Stunde ſeines Ankommens bey 20 Rthlr. Strafe melden zu laſſen. 4) Mit dieſem Zettul muß er ſich auf der Waage, oder wenn dieſe geſchloſſen, bey dem Waagedeputirten melden, und von ſeinem Thun und Handel, ingleichen ob er einen Compagnion habe, Rechenſchaft geben. Unterläßt er dieſes in einer Zeit von 24 Stunden, ſo verfällt er in eine Strafe von 20 Rthlr. 5) Innerhalb dieſes Termins iſt er verbunden, ſich bey den Stadtgerichten anzugeben, und ſein Schutzgeld zu erlegen, bey 20 Rthlr. Strafe. 6) Die Angabe, Schutz- und Mauthzettul, auch gelbe Flecklein, ſoll jeder Jude bey ſich tragen, und auf Verlangen jedweden Rathsdiener vorzeigen, im Weigerungsfall verfällt er in eine Strafe von 1 Rthlr. Hätte er aber noch gar keinen Zettul nach dem 24 Stunden gelöſet, oder ſich auf der Waage angegeben, ſo wird ihm eine Strafe von 40 Rthlr. zuerkannt. 7) Es iſt bey 30 Rthlr. Strafe keinem Juden erlaubt, ſein Guth zu eines andern zu packen, den er nicht auf

den

den Angebe- oder Thorzettul mit benennen laſſen. 8) Sowohl im Hereinkommen, als auch bey dem Ausgang iſt er verbunden, ſeine Waaren richtig anzugeben und zu verwaagepflichten. 9) Es wird ihm nicht erlaubt, ſich ſeine erkauften Waaren vor die Stadt liefern, oder ſie durch einen Chriſten heimlich hinaus ſchaffen zu laſſen. Macht er hier Unterſchleif, ſo ſiehet man ihn mit einer großen Geldbuße an. 10) Der Kaufung geſtohlner und verdächtiger Sachen haben ſie ſich bey willkührlicher Strafe gänzlich zu enthalten. 11) Judenknechte und Judenweiber ſind gehalten, dieſen obengeſetzten Punkten ebenfalls in allen Stücken nachzuleben. 12) Judenweiber geben nur die Hälfte des Mauths, aber einem Knecht wird es nicht paßirt, er habe es denn eidlich erhalten, daß ſolcher in ſeinen Lohn und Brod ſey, und daß er weder vor ſich ſelbſt noch vor andere handele. Vor einen Jungen wird keiner gehalten, der über 13 Jahr alt iſt, auch ſollen alle auf der Waage vorgeſtellt werden. 13) Jeder Jude muß wenigſtens auf 600 Rthlr. Handlung treiben und dafür bezahlen. Sonſt wird kein Jude ohne Atteſtat hier geduldet, und wenn er ſich heimlich eingeſchlichen hat, ſo darf er bey Strafe des Gefängniſſes auf ſeine eigene Koſten, nicht wieder kommen. 14) Von Judenmäklern wird keiner zugelaſſen, der nicht von den vornehmſten Juden darzu benennet worden. Ihre Anzahl darf ſich nicht über viere erſtrecken, und von jedwedem müſſen wenigſtens 2 Rthlr. auf der Waage entrichtet werden. 15) Jubelirer ſind verbunden, eine gewiſſe Loſung zu haben, die nicht gerin-

geringer ſeyn darf, als ob ſie um 800 Rthlr. negocirten; die aber eine gewiſſe Loſung haben, müſſen bis zur Endigung des Contracts dabey bleiben, jedoch daß ſie ſolche abführen, dergleichen Jubelierer ſind auch gehalten, ſich mit der Churf. Acciſe zu vergleichen. 16) Federjuden ſind verpflichtet, wenn ſie ordentliche Gewölber haben, Federn in ziemlicher Menge nach Leipzig zu bringen, und nicht aus angeſteckten Orten herzukommen. 17) Der Zutritt iſt denjenigen gänzlich unterſagt, welche mit alten Kleidern oder verdächtigen Mobilien allhier handeln wollen. 18) Roßtäuſcher bleiben zwar vor der Stadt, doch iſt es ihre Schuldigkeit, ſich binnen 24 Stunden anzumelden, und ihr Schutzgeld zu erlegen. Man läſſet ihnen einen Knecht zu, der ein Jude iſt. Haben ſie dabey andere Verrichtungen, ſo müſſen ſie ſich nach obigen Vorſchriften richten. 19) Juden, ſo churfürſtliche und anderer Herrn Päſſe vorzuzeigen haben, als ob ſie ſich in derſelben Angelegenheiten gebrauchen ließen und ſich deshalb hier aufhielten, ſind deswegen von den einmal geſetzten Abgaben, und vorgeſchriebenem Anmelden, nicht frey. 20) Diejenigen, welche vorgeben, daß ſie nur durch und zu ihren Freunden reiſeten, müſſen darüber Scheine vorzeigen können, ſonſt erlegen ſie die Handelsgebühren. 21) Jüdiſche Muſicanten dürfen mit nichts anders handeln, und jeder erlegt einen Ducaten. 22) Keiner, er ſey ein Jubelierer, Federjude, Mäkler, Hofjude, Einkaufer u. ſ. w. darf ohne Paßzettul abreiſen. 23) Bey Vermeidung der geſetzten Straſen ſind ſie befugt, ſich nach

 dieſer,

dieſer, wie auch nach der Verordnung vom Jahr 1668, und dem Mandat von 1675 zu richten *). Ueber die geſetzten Punkte ſind in den folgenden Zeiten verſchiedene Veränderungen, Verbeſſerungen und Zuſätze in einigen Mandaten einzeln ertheilt worden, welche, weil ſie die Veränderung der Handlung betreffen, in dem vierten Abſchnitt dieſer Geſchichte vorkommen werden.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das eilfte Kapitel.

### Von der vortreflichen Einrichtung des Poſtweſens, als einem vorzüglichen Beförderungsmittel des Flors der Handlung zu Leipzig.

Die unzertrennliche Verbindung des Poſtweſens mit der Handlung, und die große Erleichterung und beſondere Bequemlichkeit, die jene durch dieſes erlangt, muß ſogleich einem jeden in die Augen leuchten, welcher überlegt, daß daſſelbi-

*) S. die Judenordnung im Priuil. et Stat. S. 133-139. und Marperger von den Meſſen und Jahrmarkten Theil 2. Kap. 12. S. 231. fg.

Digitized by Google

daſſelbige zur Erleichterung der Korreſpondenz und zur Bequemlichkeit auswärtige Meſſen zu beſuchen, ohne eignes Geſchirr halten zu dürfen, gereiche. Der Urſprung des wohleingerichteten Ober-Poſtamts zu Leipzig, iſt ſehr ſchwer zu entdecken; inzwiſchen ſoll daſſelbige nach dem Bericht des Herrn von Beuſt *) allererſt nach dem Anfange des 17 Jahrhunderts in eine vortheilhafte Verfaſſung geſetzt worden ſeyn. Vorher ſoll das Commercium eigentlich durch Kutſcher und Bothen bey Ausrichtung ſeiner Geſchäfte bedient worden ſeyn. Zu dem Ende iſt nach dem gemeinen Vorgeben von dem Rath zu Leipzig ein ordentliches Bothenamt gehalten, und im Jahr 1608 eine Bothenordnung eingeführt geweſen; woraus denn Veranlaſſung genommen worden, nach der Zeit das Poſtweſen anzulegen und einzurichten. Die erſte Poſt in Sachſen ſoll nach den gemeinen Nachrichten nach Frankfurt am Mayn gegangen ſeyn. Nach und nach iſt durch landesherrliche Verordnung dieſe überaus weiſe Anſtalt ſo weit ausgedehnt worden, daß man nach allen Gegenden des Erdbodens reiſen, ſchreiben und Sachen verſchicken kann. Inzwiſchen iſt doch nach der Einführung und Beſtätigung des Poſtweſens, das Bothenamt noch immer beybehalten worden, kraft einer Verordnung des Churfürſten Johann George des Andern, worinne er ausdrücklich befiehlt: daß mit dem Poſt- und Bothen-

Y 2 weſen

*) S. Joachim Ernſt von Beuſt Verſuch eines ausführlichen Poſtregals I. Theil II. Abſchnitt. S. 194. u. fg.

weſen zu Leipzig noch zur Zeit keine Veränderung vorgenommen werden ſollte. Wenn es nicht von unſerer Abſicht zu weit entfernt, und unſerm Vorhaben angemeſſen wäre, ſo könnten wir hier eine weitläuftige Erzählung von der lobenswürdigen Verfaſſung, den Verbeſſerungen und dem Wachsthum des Oberpoſtamts in Leipzig anbringen. Allein da wir es nur auf derjenigen Seite betrachten wollen, wo es zur Beförderung des Wachsthums der Handlung gediehen, und ihre Weitläuftigkeit hervorgebracht hat; ſo wird es meines Erachtens genug ſeyn, wenn wir uns blos hierauf einſchränken, und deswegen zur Beſtätigung unſrer Meynung einige unleugbare Zeugniſſe anführen. Zuförderſt kömmt mir eine Stelle zu Geſichte, die Herr von Beuſt *) anführt, daß im Jahr 1681 wegen der von Leipzig nach Halle fahrenden Landkutſcher und anderer Leute dem Rath zu Leipzig anbefohlen worden; „den Kaufleuten durch öffent„lichen Anſchlag bekannt zu machen, daß ſie die „nach Halle, Hamburg, Nürnberg, Frankfurt „und andere Oerter außer Landes gehende Briefe, „zur Beſtellung ins Poſthaus zu liefern, und von „dannen aus die einlaufende hin und wiederum zu „erwarten hätten, und die Halliſchen Landkutſcher „und andere Leute des Brieffammlens und Beſtel„lens bey Verluſt der Pferde und Wagen, und bey „vorbehaltener hohen Strafe ſich gänzlich enthalten „ſollen.„ Das andere Zeugniß betrift den churfürſtlichen ſächſiſchen Herrn Oberpoſtmeiſter Johann Jacob Reeſen, wir haben von ihm folgende

*) S. von Beuſt l. c. p. 195.

gende Nachricht gefunden: „nachdem der O. P. M. „durch Anlegung unterſchiedener neuer ſowohl fah„render als reitender Poſten, zum Dienſt und „auf der allhier florirenden Commercien, Beför„derungen der Korreſpondenzen und Fortbringung „der reiſenden Perſonen, das Poſtweſen bishero „in beſſern Stand nicht ohne große Mühe und „Unkoſten geſetzt.„ *) Niemand konnte auch hierzu in den damaligen Zeiten beſſere Anſtalten als Herr Kees treffen, da er vorzügliche Talente beſeſſen, die Handlung erlernt, viel Jahr dieſelbige getrieben, ſich dabey auf die Wiſſenſchaften gelegt, ſie mit der Handlung auf das genauſte verbunden hat, und ſolchergeſtalt eine Unternehmung, die auf die Wohlfahrt der Handlung abzielte, am beſten ausführen konnte. Vermuthlich werden dieſe beyden Zeugniſſe hinlänglich ſeyn, unſere Meynung zu bekräftigen, ohne daß wir nöthig haben, uns in weitere Weitläuftigkeiten einzulaſſen, und zu erzählen, was weiter für Anſtalten zum Vortheil der Handlung mit dem Poſtweſen ſind getroffen worden.

*) S. Vogel Leipzigiſches Chronikon. B. 3. Kap. 6. S. 164.

# Zweyter Abſchnitt.

## Von dem Wachsthum der Handlung zu Leipzig und den Anſtalten, ſie in Flor zu bringen.

## Das zwölfte Kapitel.

### Von den öffentlichen Gebäuden, welche der Handlung zum Beſten ſind erbauet worden.

Es müſſen, um über Handlungsangelegenheiten Unterredungen anzuſtellen und wichtige Geſchäfte abzuhandeln, wodurch derſelben Vortheil und Anſehen verſchaffet, ein gutes Vernehmen zwiſchen den Kaufleuten unterhalten, und Ordnung beobachtet wird, öffentliche Oerter zu Zuſammenkünften erwählt oder darzu gewiſſe Häuſer erbauet werden. Hier ſtellt ſich nun unſerer Aufmerkſamkeit die Börſe *) zu allererſt dar. Ehe wir

*) Dieſer Name kam zuerſt in den mittlern Zeiten auf, er hat ſeinen Urſprung Brüggen zu danken, welche den Verſammlungsplatz der Kaufleute zuerſt alſo benennte, weil das darzu beſtimmte Haus mit drey Börſen an ſeinen Eingang gleich einem Wappen geziert war. Hernach nahm Antwerpen und andere Städte ebenfalls dieſen Namen an. Wer beſonders die Geſchichte der Börſen wiſſen will, den verweiſen wir auf Jean Toubeau dans ſes inſtitutes du droit conſulaire Liv. I. tit. 27. p. 415. ſq.

Digitized by Google

wir eine Abbildung von dieſem Gebäude machen, ſo müſſen wir berichten, wo vor Alters die gewöhnlichen Verſammlungen der Kaufleute, ſowohl in als außer der Meſſe ſind angeſtellt worden. Tobias Heydenreich *) giebt uns hiervon folgende Nachricht: „Die Kaufleute haben in einem „Gewölbe, (unter dem damaligen Meyeriſchen, „hernach Jöcheriſchen Hauſe) ſo nahe am Markte „gelegen, ihre ſonderliche Zuſammenkunft, welche „man die Börſe nennt, in und vor welcher ſie „ſich mit einander zu unterreden, und ihren Kauf„handel zu tractiren pflegen, gehabt. Allein ſie mußten gar bald eine Veränderung vornehmen, da Herr Baumeiſter Meyer ihnen nicht länger die Erlaubniß in ſeinem Gewölbe, welches er zu einem andern Gebrauch beſtimmt hatte, zuſammen zu kommen verſtatten wollte. Es wurde daher die Börſe in den Rothhauptiſchen jetzt Stieglitziſchen Hof verlegt, welcher auch für andern darzu bequem zu ſeyn, und den Beſitzern um deſto einträglicher zu werden ſchien; weil dadurch die daſelbſt befindlichen Gewölber deſto eher und beſſer vermiethet werden konnten. Aber dieſe Hofnung ſchlug fehl, um nun eine Schadloshaltung zu haben, ſo bemühten ſich die Beſitzer dieſes Hauſes der Kaufmannſchaft die Vorſchläge zu thun, daß ſie entweder jährlich oder alle Monate ein gewiſſes Geld erlegen möchten, ſie hingegen verſprachen den in dem Queergebäude dieſes Hauſes befindlichen Saal ihnen über dieſes noch einzuräumen,

 allein

*) S. Leipz. Chronic. S. 14.

allein die Kaufmannſchaft nahm dieſes Anerbieten nicht an. Unterdeſſen traf Herr Baumeiſter Adrian Steger die Veranſtaltung, daß in der Meſſe ein großes Gebäude von Holz auf dem Markt nicht weit von der Waage errichtet wurde, welches man aufſchlagen und wieder auseinander nehmen konnte, und wo einige Jahre die Kaufleute ihre gewöhnlichen Zuſammenkünfte hielten. Im Jahr 1670 waren zum erſtenmal die Kaufleute darinne verſammelt, und man hatte dabey ſo viel möglich für ihre Bequemlichkeit geſorgt. Denn auf beyden Seiten war es mit einem gedoppelten Dache verſehen, worunter die große Menge der Kaufleute ſich wieder die ungeſtüme Witterung in Sicherheit ſetzen, Geſchäfte abhandeln, Wechſel ſchließen und Contracte machen konnte. In der Mitte war der Platz von oben frey, und an beyden Seiten befanden ſich große Gitterthüren, die man zu gewiſſen Zeiten nach Belieben öfnete und wieder verſchloß. Nachdem man faſt zehn Jahr daſelbſt ſeine Geſchäfte vorgenommen, ſo ward im Jahr 1678 von dem Rath zu Leipzig auf dem Naſchmarkte nahe bey dem Rathhauſe ein großer Platz eingeräumt, und auf italiäniſche Art eine Börſe erbauet. Eine ſo große Gunſtbezeugung forderte die Dankbarkeit der Kaufleute zu Leipzig auf, dergeſtalt, daß ſie ein Dankſagungsſchreiben für das neuerbaute Haus an den Rath aufſetzten, und ihn darinne erſuchten, daß den Betrügern kein Zutritt darinne verſtattet werden möchte. Dieſes Dankſagungsſchreiben iſt von dem Rath auf das heiligſte aufgehoben worden, und gegenwärtig

genwärtig noch vorhanden. Von der Aufbauung der Börſe finden wir dieſe glaubwürdige Nachricht, daß der erſte Grundſtein den 30 May in dem 1679 Jahr iſt gelegt, am 30 October zuerſt eröfnet, und im Jahr 1680 vollendet worden, welches aber nur von dem bloßen Gebäude nicht aber von den äußerlichen ſowohl als innerlichen Verzierungen zu verſtehen iſt. Man arbeitete immer noch in den folgenden Jahren daran, und ſuchte ihr eine größere äußerliche Herrlichkeit und Vollkommenheit mitzutheilen. Am 5 Junii des 1683 Jahres ſetzte man 28 ſteinerne Bilder und Kugeln auf die oberſte Gallerie, von welchen jede drey und einen halben Centner wiegt, und man endigte dieſes Werk den 30 dieſes Monats. Unter dem Gebäude wurden vier ſchöne tiefe und große Keller angebracht; über denſelbigen aber befinden ſich einige Gewölber. Oben drüber iſt der vortrefliche Saal, der auf den Fußboden mit Quaterſteinen belegt, und überall mit ſchönen Verzierungen geſchmückt iſt, auf denſelben kann man auf beyden Seiten vermittelſt einer gemeinſchaftlichen Treppe kommen. Es ſind an der Decke ſieben Felder, worinne vortrefliche und künſtliche Schildereyen von Stukaturarbeit angebracht ſind, die ein Italiäner verfertiget, und zu ſeiner Belohnung achthundert Reichsthaler bekommen hat. Es ſind darauf die vier Theile der Welt abgebildet, und die Verſammlung der Götter, welche mit einander Unterredung halten. Erſt erſcheinet Jupiter mit dem Adler, benebſt der Juno und den Pfauen, alsdenn ſteht hinter ihm der Zorn. Die Vorſichtigkeit hält mit der rechten Hand über

ſein Haupt einen Kranz, und in der Linken den Zepter. Mercur trägt einen Purpurmantel, und flieget durch den Himmel mit ausgeſtreckten Arm, um den Rath der Götter auf das ſchleunigſte zu vollziehen. Hinter ihn ſtellet ſich Apollo nebſt der Phöbe und den Muſen dar, worauf Orpheus mit der Harfe folgt. Zu ſeinen Begleitern hat er zween Bacchos, davon einer einen Krug, der andere eine Traube in der Hand hat. Flora und Minerva ſtehen nebſt der Venus und den Cupido nicht weit davon. Ferner Mars, Pluto, Morpheus, Aeolus, Saturnus, Pan, Vulkanus, Herkules, Neptunus, Thetis und eine andere Perſon. Dabey ſind 7. Laſter, die nach dem Rath der hier verſammleten Götter durch den Herkules erlegt worden ſind, vorgeſtellt, der Neid, der Betrug, die Schlafſucht, die Schwelgerey, der Stolz, der Geiz und die Raſerey. Die Tugend iſt nicht weit entfernt, es ſcheint zwar als ob ſie die Venus verführen wollte, allein die Minerva ſchützt ſie wider alle ihre Reizungen. Auf dem obern Theile befindet ſich das Dach oder der Altan, welcher anfangs mit Bley, nachgehends mit Kupfer iſt belegt worden. Um das ganze Dach herum ſind kupferne Rinnen angebracht, wo ſich das Waſſer ſammlen und bequem ablaufen kann. Es iſt um dieſe Rinnen ein durchbrochener Gang von Steinen geführt, auf deſſen Ecken groſe ſteinerne Statuen ſtehen. Die erſte Statue auf der Ecke des Salzgäßgens gegen den Markt zu iſt die Minerva, welche am Gewicht zwölf und einen halben Centner beträgt, auf der Ecke des Naſchmarkts gegen das Rathhaus zu befindet ſich der Apollo am Gewicht

eilf

eilf und einen halben Centner, auf der Ecke nach den Salzgäßgen gegen die Reichsſtraße ſteht die Venus von 11. Centnern, und auf der Ecke gegen den Burgkeller der Merkurius, der 10. Centner am Gewicht beträgt. Der Vorhof iſt mit einem hohen ſteinern Gang, deſſen Fußboden mit Quater- und Sandſteinen belegt iſt, verſehen. An dem Eingang des Saals ſelbſt ſtellt ſich das leipzigiſche Rathswappen, welches ſehr ſchön in Stein gehauen iſt, dar, das Seulen- und Blumenwerk aber an den Wänden iſt von erhabener Arbeit mit Gips gemacht. Es iſt ein beſonderer verpflichteter Mann darzu geſetzt, der die Börſe zu beſtimmter Zeit öfnen und verſchließen muß, und welcher der Börſenſchließer heißt. Unter derſelben befinden ſich überdieſes die churfürſtlich ſächſiſchen Expeditionsſtuben der Generalacciſe.

Das andere Gebäude iſt die Waage. Von der Zeit ihrer Errichtung kann nichts beſtimmtes geſagt werden, ſo viel aber wiſſen wir mit Zuverläßigkeit, daß die alte Waage am 15 Junii des 1555 Jahres abgeriſſen, und von neuem wieder erbauet worden iſt. Sie iſt auf der mitternächtlichen Seite des Markts an der Ecke der Katharinenſtraße angelegt. Es werden dahin alle Kaufmannswaaren, Güther und ſchwere Laſten geführt; wie auch das Fleiſch von hieſigen Stadt und Landfleiſchern dahin gebracht, gewogen und vergeben werden muß. Daſelbſt wird das Geleite und der Schlägeſchatz eingenommen und die Güter frey gemacht: im Jahr 1716 iſt ſie mit neuen Expeditionsſtuben verſehen worden.

Nicht

Nicht weit davon befindet ſich in des ehemaligen Baumeiſter Schmidts Hauſe die Acciſe. Es iſt dieſes eine Abgabe, welche der fremde Kaufmann von ſeinen herbey gebrachten und verſendeten Waaren entrichten, ingleichen von den auswärtigen Gütern erlegen muß. Die Landſtände haben im Jahr 1640 einſtimmig dieſe Acciſe verwilliget, und es ſind von dem Churfürſt Johann George dem Erſten Acciſinſpectores darüber geſetzt worden; auch werden Victualien daſelbſt oder die ſogenannte Landacciſe entrichtet.

Gleich in der Nähe iſt das alte Poſthaus, wo vor Alters das Bothenamt geweſen. Nach Heydenreichs *) Bericht ſoll am 1 März des 1608 Jahres daſſelbige von neuem erbauet, und mit einem neuen Bothenmeiſter Franciſcus Peilicke beſetzt worden ſeyn. Nachdem der oben berührte Herr Keeſe das Oberpoſtweſen durch ſeine rühmliche Anſtalten in eine andere und beſſere Form gebracht, ſo ward zum Beſchluß des 1712 Jahres das Oberpoſtamt in das Amthaus auf die Kloſtergaſſe verlegt, und man nennte zum Unterſchied jenes das Bothen-, dieſes aber das Oberpoſtamt.

Zu Beſtrafung banqueroutirter Kaufleute und Schuldner hat man ſeit dem 2 November des 1595 Jahres über dem Pelzhauſe das ſogenannte Spindlerthürmchen oder den Schuldthurm angebracht, wo denſelbigen freye Wohnung iſt eingeräumt worden. So viel mir wiſſend, iſt daſſelbige ſeit langer Zeit nicht bewohnt worden, aber daraus

*) S. Heydenreich chron. p. 252.

daraus folgt nicht, daß ſich Niemand gefunden haben ſollte, daſſelbige zu beziehen. Denn aus den Mandaten, die wegen der Banqueroutiers gegeben worden ſind, ſollte man vielmehr abnehmen, daß daran kein Mangel zu verſpüren ſeyn müßte. Vielmehr hat man auf andere Art für die Bequemlichkeit ſolcher Gäſte geſorgt.

Kommen wir auf die beſondern Häuſer, ſo verdient darunter das Krahmerhaus einen der vorzüglichſten Plätze, welches an der Ecke des Kupfergäßgens liegt, und an die Krahmer im Jahr 1654, gekommen, da es von ihnen ſub haſta für 1500 Gülden, erſtanden, abgetragen und von neuem erbauet worden iſt; welches auch hernach von Zeit zu Zeit im baulichen Weſen erhalten, und zu ihren Abſichten bequemer eingerichtet wurde. In dem Zimmer, worinne die Krahmermeiſter ihre nöthige Zuſammenkünfte halten, und worinne die ganze Innung alle Quartale und auch allenfalls außerordentlich zuſammen kömmt, ſiehet man an den Wänden die Bildniſſe aller Krahmer von vielen Jahren her in Rähmen eingefaßt, wie ſie auf einander gefolgt ſind, aufgehänget. Jedweder muß, ſobald er zum Krahmer erwählt worden, daſſelbige auf ſeine Koſten verfertigen, und es daſelbſt aufhängen laſſen. Im Fall er aber nach der Zeit fallit werden ſollte, ſo wird es ſogleich abgenommen, und ihm wieder in das Haus geſchickt. Wenn ſie alle Quartale ihre Zuſammenkünfte halten, ſo müſſen ſie auf Veranſtaltung der drey regierenden Krahmermeiſter in dieſes

ſes Innungshaus zuſammen berufen, die Innungsartikel ihnen vorgeleſen werden, und jeder ſein in den Geſetzen beſtimmte Quartalgeld entrichten, wobey jeder dasjenige, was er wegen Innungsangelegenheiten vorzutragen hat, vorbringen kann. Die drey regierenden Krahmermeiſter, oder auch wohl nur einer haben die Schlüſſel zu dem Hauſe und zu der Lade. Nach Verfluß eines Jahres müſſen die neun Krahmermeiſter zuſammen kommen: diejenigen nun, welche regiert haben, ſind verbunden, ihr Regiment nebſt richtig abgelegter Rechnung den drey folgenden zu übergeben. Nachdem dieſes geſchehen, ſo ſollen ſie den Miethmann des Hauſes alle Stuben aufſchließen, und dieſelbigen durch die Krahmermeiſter beſichtigen laſſen, ob ſie noch im guten Stande ſind. Kann man mit ihm zufrieden ſeyn, ſo wird der desfalls geſchloſſene Vergleich wieder erneuert; wenn aber durch ſeine Vernachläßigung etwas verderbet worden, ſo wird der Contract vernichtet, und ein andrer an ſeine Stelle angenommen.

Indem die Apotheker, wegen ihres Handels im Einzeln, und wegen der Specereyen zu den Krahmern gezählt werden, ſo können wir nicht umhin, auch von denſelben hier einen Abriß zu liefern. Zuförderſt müſſen wir etwas überhaupt von den Apotheken und den dabey vorgefallenen Streitigkeiten erwähnen. Es befinden ſich gegenwärtig derſelben viere in der Stadt, davon zwey in der grimmiſchen Gaſſe, eine in der Peterſtraße und eine in der Haynſtraße iſt. Es werden nach der

Vor-

Vorſchrift der Aerzte, ſonderlich gegenwärtig, da durch Churfürſtl. Verordnung vermittelſt des Sanitätscollegii die heilſamſten Befehle ertheilt worden, die Arzneyen zubereitet, und es iſt ihnen eine gewiſſe Taxe vorgeſchrieben, die ſie nicht überſchreiten dürfen: auch müſſen von der Univerſität und durch Rathsdeputirte inſonderheit den Herrn Stadtphyſicum die Apotheken jährlich viſitirt, ſelbſt aber die Apotheker und Proviſores durch einen Eyd in Pflicht genommen werden. Ueber dieſes aber kömmt es jedem Doctor der Arzneykunſt kraft ſeines Eydes zu, darauf zu ſehen, daß von den Apothekern die Taxe nicht überſchritten wird.

Die Streitigkeiten, die ſich entſponnen haben, betreffen die Aufrichtung der vierten Apotheke. Hierzu ereignete ſich im Jahr 1654 die Gelegenheit, als Zacharias Strauß auf dem neuen Neumarkte die vierte Apotheke anlegen wollte. Die andern Apotheker wiederſetzten ſich mit allen Kräften, beriefen ſich auf ihre desfalls in Händen habenden Privilegia; weil aber Zacharias Strauß auf keine Art zu bewegen war, ſeinen Vorſatz aufzugeben, ſo ließen ſie es an den damaligen Herzog, Chriſtian den Andern, damaligen Vormund der Churfürſten zu Sachſen Johann Georgens und Auguſts vermittelſt eines Bittſchreibens gelangen. Auf ihre geſchehene Vorſtellung erfolgte alsdenn im Jahr 1604 am 18 Aug. das Privilegium, welches den drey Apotheken, als I. Moritz Steinmetzens Erben zum König Salomon, Jeremias Hofmanns Erben zum ſchwarzen Mohr,

und

und Wilhelm Walpurgern zum güldnen Löwen verliehen worden. Die erſte Bewegungsurſache beſtund darinn, daß bereits über hundert Jahr nur drey Apotheken in Leipzig geweſen, und obgleich etlichemal die vierte hätte angelegt werden ſollen, ſo wären ſie doch von dem Rath bey ihrem Recht geſchützt worden. Hiernächſt weil der Herzog es auf ihre Vorſtellung nicht zuträglich für Leipzig hielt, ſo ward dieſes Vorhaben rückgängig; doch gab er den dreyen Apothekern Anweiſung und Befehl, daß ſie tüchtige Arzneyen verfertigen, gute Materialien und Species anſchaffen, und die Stadt nothdürftig damit verſehen ſollten; wobey ſie ſich gewiß des Schutzes des Herzogs würden verſichern können. Jedoch ſo gut dieſes Privilegium für die drey Apotheken ausgefallen war, ſo wenig ſtand es dem Rath zu Leipzig an, welcher ſich dadurch in ſeinen Rechten gekränkt ſahe. Er trug desfalls ſein Anliegen dem Herzog vor, welcher ſich hierauf in einem Reſcript vom 22 Jan. 1605 erklärte, daß, ob er ſchon den drey Apotheken das Privilegium ertheilt, ſie dadurch keineswegs von der Gerichtsbarkeit des Raths ausgenommen worden wären. Ja er ſetzte hinzu, daß, wenn die Apotheker nicht vermögend wären, die Stadt und den Adel auf dem Lande mit hinlänglichen Medicamenten zu verſehen, es ihnen noch immer inſonderheit bey Sterbeläuften frey ſtünde, das vierte Corpus zu errichten, und daß die Apotheker wegen der Ordnung, Taxen und Viſitation immer noch unter ihrer Aufſicht ſtehen ſollten. Mehreres konnte damals

mals der Rath ungeachtet aller angewendeten Mühe nicht ausrichten, er mußte es ſogar geſchehen laſſen, daß das Apothekerprivilegium zu verſchiedenen malen von neuem vom Churfürſt Johann George dem Dritten im Jahr 1681, und vom Churfürſt Johann George dem Vierten am 25 November 1691 beſtätiget wurde. Nur ſollte darauf geſehen werden, daß gute Proviſores geſtellet und die Arzneyen wohl zubereitet würden, und die Stadt hinlänglich verſorget werden könnte. Wer aber es wagen würde, die vierte Apotheke anzulegen, dem wurde eine Strafe von 30 Rthlr. angekündiget. Nur zur Contagionszeit wurde es verſtattet, daß durch die drey Apotheken ein viertes Corpus in der Vorſtadt ſollte errichtet werden können, damit man ſich deſſelben zur Nothdurft bedienen möchte. Sollten ſich aber die Apotheker dergleichen zu leiſten weigern, alsdenn ſollte der Rath ſolches zu thun die Erlaubniß haben, aber auf keine andere Art *). Noch gab der Rath ſeine Hofnung nicht auf, ſeinen gefaßten Entſchluß bey einer bequemern Gelegenheit durchzuſetzen, worinne er auch die angenehme Erfüllung ſeiner Wünſche erblickt hat.

Die älteſte Apotheke in Leipzig iſt die zum güldenen Löwen. Sie ſchreibt ihren Urſprung vom Jahr 1409 her, und ſie ſoll aus Prag, als eine große Anzahl Profeſſores und Studenten von daher nach Leipzig ſich gewendet haben, mitgebracht worden

*) S. Vogel. Chron. B. 3. Kap. 6. S. 172. u. f.

den ſeyn. Anfangs iſt ſie der mediciniſchen Facultät zuſtändig geweſen, nachgehends aber an den Rath gebracht worden. Sie iſt an verſchiedenen Orten aufgerichtet geweſen, erſt am Markte im Eckhauſe des Thomasgäßgens, hernach etwas weiter in das Thomasgäßgen, ferner in der grimmiſchen Gaſſe, zur Zeit der Contagion in der Reichsſtraße, und endlich wieder in der grimmiſchen Gaſſe, wo ſie ſich noch bis jetzt befindet. Der erſte Beſitzer dieſer Apotheke ſoll Herr Johann Hutter, Vornehmer des Raths und Baumeiſter daſelbſt geweſen ſeyn.

Den andern Platz nimmt die Apotheke zum König Salomon ein. Das Jahr, wenn ſie errichtet worden, kann nicht mit ſo großer Zuverläßigkeit als wie bey der erſten beſtimmt werden. Inzwiſchen berichten doch die Geſchichtſchreiber von ihr, daß ſelbige anfangs zwo alte ledige Perſonen, Sigismund Heckel und Johann König im Beſitz gehabt haben; man vermuthet, daß ſie von deſſen letztern Vater ſonder Zweifel dieſen Namen bekommen haben mag. Im Jahr 1519 war dieſe Apotheke an Michael Hofmann und Johann Wenkheim mit allem Zubehörigen verkauft worden; nachdem die beyden vorigen Beſitzer ſich entſchloſſen hätten, Leipzig zu verlaſſen. Allein weil ſich die neuen Kaufer nicht wohl hätten vergleichen können, ſo haben ſie es für rathſamer gehalten, ſich von einander zu trennen. Johann Wenkheim hätte die Apotheke zum König Salomon behalten, Michael Hofmann aber die Apotheke zum ſchwar-

ſchwarzen Mohr geſtiftet. Die Salomonsapotheke iſt anfangs in der Peterſtraße errichtet geweſen, nachdem aber D. und Profeſſor Johann Friedrich Schamberger, von Friedrich Wächtern dieſe Apotheke im Jahr 1697 erkauft hatte, ſo verlegte er ſie in ſein Haus auf der grimmiſchen Gaſſe am 18 Januar des 1698 Jahres, der Löwenapotheke ſchief über, wo ſie auch jetzt noch ſteht.

Die Apotheke zum ſchwarzen **Mohr** hat alſo, wie bereits erinnert worden, Michael Hofmann zu ihrem Stifter. Anfangs hat ſie ſich in der grimmiſchen Gaſſe an der Ecke des Naſchmarkts befunden, und hierauf iſt ſie in die Peterſtraße, wo ſie noch heutiges Tages ſtehet, verlegt worden.

Endlich ward im Jahr 1705 im Monat September die vierte Apotheke zum weißen Adler in der Haynſtraße durch Johann Schumachern unter Kreugemanns, hernach Schumachers und jetzt Frankens Hauſe errichtet, im Jahr 1765 aber an das Ende der Haynſtraße verlegt. Sr. Kön. Maj. in Pohlen geruhten dieſem Stifter ein allergnädigſtes Privilegium zu ertheilen, und dasjenige in das Werk zu richten, woran man vorher viel Jahre vergebens gearbeitet hatte.

Hierher rechnen wir noch das **Tuchhaus**, welches in dem oberſten Stocke über der Herren Trinkſtube, (wo ehemals Handelsleute und Bürger der Ergötzlichkeiten wegen ſich hin verfügt haben), in der Catharinenſtraße iſt, wo die hieſigen Tuchmacher ihre verfertigten Tücher alle Markt-

tage verkauft, und die ehemals am Rathhauſe ihre Waaren abzuſetzen, die Erlaubniß gehabt haben. Dieſe Verlegung iſt im Jahr 1470 vorgenommen, und durch ein öffentliches Patent den Tuchmachern verſprochen worden, daß man ihr Haus im baulichem Weſen jederzeit erhalten wolle *) Fremde Tuchmacher hingegen bedienen ſich um ihre Waaren niederzulegen, in der Meßzeit des im Jahr 1487 erbaueten, und im Jahr 1743 in eine beſſere Form gebrachten Gewandhauſes, eine Treppe hoch, wo außer der Meſſe der Fechtboden mit hier ſtudirenden Adelichen und Bürgerlichen gehalten wird.

Zum Verkauf des Pelzwerks dient das an dem Naſchmarkte ſich befindliche Schuh - und Kürſchner oder Pelzhaus. Man zählt es mit zu einem der älteſten Gebäude. Schuhmacher und Kürſchner hatten es ehemals gemeinſchaftlich zu Vertreibung ihrer Waaren, ſeit vielen Jahren her aber wird es nur von den letztern gebraucht, weil die erſtern ſich ihres Rechts völlig begeben zu haben ſcheinen.

Noch überdieſes müſſen wir etwas von den unter dem Rathhauſe befindlichen Bühnen erwähnen, welche an Kaufleute und Krahmer vermiethet werden. Ueber die Benennung dieſer Gewölber habe ich nirgends, ſo viel mir wiſſend, eine Nachricht gefunden. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt ihnen dieſer Name vornehmlich beygelegt worden, wegen des Anblicks der verſchiedenen Waaren, die gleichſam als wie auf einer Bühne

*) S. Vogel. Annal. S. 61.

Bühne den Augen der Liebhaber vorgelegt, und zur Schau ausgeſtellt werden. Dieſelbigen gehören auch zu den alten Gebäuden, und ſie mögen zu Anfang nicht eben das beſte Anſehen gehabt haben. Daher denn der Rath, zumal da ſie baufällig geworden, dieſelben im Jahr 1690 am 10 Julii aus dem Grunde hat abreiſen, und viel beſſer als vorher wieder aufbauen laſſen *).

Ich würde mir ſelbſt den bittern Vorwurf machen, dieſes Kapitel am unvollſtändigſten abgehandelt zu haben, wenn ich nicht wenigſtens die berühmten Höfe nennen wollte, welche als Verſammlungsplätze der Kaufleute anzuſehen ſind. Ohne mich an eine Rangordnung zu binden, nenne ich zuerſt den Auerbachiſchen. Im Jahr 1530 ward er von Herrn Heinrich Strehmern, ſonſt Auerbach genennt, welcher Doctor der Arzneykunſt, Dechant und ein vornehmes Rathsglied geweſen, wie Schneider **) berichtet, erbauet. Er iſt einer der größten mit hundert wohl verwahrten Gewölbern verſehen, und er wird ſehr zahlreich in der Meſſe von den Adlichen beſucht, welche da die größten Koſtbarkeiten ſich einkaufen. Der Breinickiſche jetzt Hohenthaliſche, befindet ſich gleich darneben, und er iſt ebenfalls mit vielen Gewölbern, Käufern und Verkäufern reichlich verſehen. Gleichergeſtalt iſt im Jahr 1575 der Rothhauptiſche Hof am Markt von dem Baumeiſter Johann Rothhaupt erbauet, und mit vie-

 len

*) Ebendaſelbſt S. 863.

**) S. Schneider chron. Lipſ. S. 130. 131.

Digitized by Google

len anſehnlichen Gewölbern verſehen worden. Man erinnere ſich, wie wir oben bemerkt haben, daß darinne, ehe die Börſe errichtet worden, die Kaufleute ihre gewöhnlichen Zuſammenkünfte gehalten haben. Nach der Zeit iſt er an die berühmte Stieglitziſche Familie gekommen. Das Hohenthaliſche Haus zeichnet ſich dadurch für andern vorzüglich aus, weil ſich das im Jahr 1763 errichtete Intelligenzcomtoir darinne befindet. Endlich folgt der Rochiſche Hof in der Catharinenſtraße, der ſo wie jener mit vielen Gewölbern verſehen iſt, und ſowohl in als außer der Meſſe fleißig von Käufern beſucht wird. Wir könnten nun noch die vielen Gewölber, oder zum wenigſten die vorzüglichſten darunter nennen, oder ſie nur nach der Reihe her erzählen, um daraus erweißlich zu machen, daß die Handlung zu Leipzig im beſondern Wachsthum ſich befinde. Ueberall, wo man nur ſeine Augen hinrichtet, ſiehet man dieſelbigen in großer Anzahl, und ſie überzeugen uns insgeſammt von der Vortreflichkeit dieſer ſo berühmten Handelsſtadt, und von der Größe und Anſehen, die ſie durch die Handlung erhalten hat. Doch was brauchen wir durch viel Lobſprüche eine Sache zu erheben, die bereits ſowohl einheimiſchen, als auch Fremden zur Gnüge bekannt iſt.

Der

# Der dritte Abſchnitt.

## Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

## Das erſte Kapitel.

### Von der vortheilhaften Lage der Stadt Leipzig, als einer Urſache der Aufnahme der Handlung.

Nichts iſt der Natur des Menſchen angemeſſener, als daß er nach den Urſachen bey merkwürdigen Begebenheiten, die ihm ſind erzählt worden, forſchet, um dadurch ſeine Erkenntniß und Wisbegierde zu befriedigen und zu erweitern, und zu deſto größerer Gewißheit zu gelangen. Unſtreitig iſt vielen unter uns bey den bisherigen Nachrichten von dem Wachsthum und Flor der Handlung zu Leipzig der Gedanke eingekommen, woher wohl dieſes Wachsthum entſtanden, und durch was für Urſachen daſſelbige erhalten und vermehrt worden iſt? Wir vermuthen nicht mit Grunde der Wahrheit Tadel zu verdienen, als ob wir in unſerm Urtheil zu voreilig geweſen, wenn wir behaupten, daß die vortrefliche Lage der Stadt Leipzig eine der vornehmſten Urſachen der Aufnahme des Handels daſelbſt abgebe.



Digitized by Google

Vermittelſt ihrer Lage iſt ſie gleichſam der Mittelpunkt eines ſehr anſehnlichen Churfürſtenthums, nächſt dieſen ſind ihr von Oſten, Weſten, Süden und Norden, viele anſehnliche Länder und Reiche zur Nachbarſchaft, durch den gütigen Urheber der Natur gegeben worden, die ihrer Handlung ſehr wohl zu ſtatten kommen können, und es auch in der That faſt zu jeden Zeiten bewieſen haben. Wenden wir uns gegen Oſten, ſo hat Leipzig vortrefliche Länder um ſich. Das Königreich Böhmen, das Herzogthum Schleſien, die Oeſterreichiſchen, Pohlniſchen und Preußiſchen Länder, ſind gegen Oſten, diejenigen Staaten, mit welchen Leipzig viele Geſchäfte zu machen vermögend iſt, weil ſie nicht nur ihrer Natur nach eine große Fruchtbarkeit beſitzen, ſondern auch der Handlung aufhelfen, und die Waaren weit und breit vertreiben können. Wenn die Handlung nicht gehemmet iſt, ſo kann der Handelsmann aus Böhmen ſeine Waaren mit ſehr gutem Vortheil abſetzen, und er ſiehet ſich in den Stand geſetzt, eine unbeſchreibliche Menge von Waaren auf der Leipziger Meſſe zu erhandeln, die in ſeinem Lande ihm abgenommen werden, und ſeinen Landsleuten zum Gebrauch, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen dienen müſſen. Schleſien iſt vermögend durch ſeinen ſeit vielen Jahrhunderten berühmten Leinewandshandel mit der Stadt Leipzig viel Geſchäfte zu machen, und dafür andere Waaren aus Leipzig zu ziehen, dabey es wiederum Vortheile erwirbt; wie denn die ſchleſiſchen Kaufleute mannigfaltige polniſche Waaren an Leder, Fellen, Wachs, Wolle nach

nach Leipzig ſchaffen, und an die fremden Kaufleute zu bringen ſuchen. Oeſterreich ſchickt ſeine Kaufleute mit Safran, türkiſchen Saffian, Wein u. dergl. dahin, und dieſe erhandeln dagegen viele über und von Hamburg kommende holländiſche, engliſche und ſpaniſche Waaren, Tuch, Zeug, Strümpfe, feine Leinewand, Kattun, Neſſeltuch, und was Leipzig ſelbſt an Manufacturen beſitzt. Franken, Bayern und der Schwäbiſche Kreis finden an Leipzig ebenfalls einen Platz, wo ſie anſehnliche Vortheile erhalten. Inſonderheit wird der Stadt Nürnberg durch dieſen Handelsplatz, die Handlung mit andern deutſchen Städten ungemein erleichtert. Schwaben, und das darinne befindliche Augſpurg hat darinne ihr anſehnliches Waarenlager, und es vertreibt ſeine ſilbernen und ſeidenen Waaren, die durch das äußerliche Anſehen, die innerliche Güte und ihre Mannigfaltigkeit die Käufer an ſich ziehen, nach Hamburg, Lübeck und Moſcau. Auf der weſtlichen Seite iſt Heſſen und das Lüneburgiſche, welche Länder, ob ſie gleich von Hamburg und Nürnberg reichlich verſorgt, und durch die braunſchweigiſche Meſſe unterſtützt werden, Leipzig doch nicht verlaſſen, weil ſie daſelbſt verſchiedene Waaren bekommen, und ſich damit Nutzen ſchaffen können. Gegen Norden iſt der niederſächſiſche Kreyß nebſt andern Ländern, und inſonderheit Hamburg, welche ſehr viel Commiſſionen giebt, und der Handlung große Vortheile zuwege bringt. Wegen dieſer bequemen Lage nun ſind nicht nur die Handlung und Meſſen zu Leipzig von Alters her ſo berühmt und ſo fleißig

beſucht worden, ſondern ſie iſt auch zu Unterhaltung der Korreſpondenz, zu Verſchreibung der Waaren und zu Verſchickung der Aſſignationen und Wechſel ſehr bequem. Es iſt zur Gnüge bekannt, was Hamburg von den in Leipzig curſirenden Wechſel für einen Gebrauch macht, und wie dieſelbigen in die entlegenſten Theile der Welt geſchickt werden, und zur Ausbreitung der Handlung gereichen müſſen. Würde man nach Leipzig zu Schiffe kommen können, ſo würde zwar dadurch die Handlung vielleicht um ein merkliches blühender geworden ſeyn; indeſſen iſt dieſer Mangel doch dadurch reichlich erſetzt worden, indem der Kaufmann ſeine Waaren um die beſtimmte Zeit auf der Achſe bekommen, und eben einen ſo leidlichen Preiß machen kann, als wenn ſie zu Waſſer herbey geführt worden; wobey er noch dieſen Vortheil hat, daß er wegen der Unbequemlichkeit und Gefahr, welcher die Waaren zu Waſſer ausgeſetzt ſind, nichts zu befürchten hat.

Die Fruchtbarkeit des Erdbodens, welche ſo groß iſt, daß man auch nebſt der Menge Menſchen, die ſich daſelbſt aufhält, noch auswärtigen Ländern Nahrung verſchaffen kann, unterſtützt daſelbſt die Handlung, dergeſtalt daß an keiner Sache, die zur Unterhaltung des Lebens und zum Vergnügen erfordert wird, ein Mangel wahrzunehmen iſt; wodurch viele bewogen werden, der Handlung wegen ſich daſelbſt aufzuhalten. Worzu die anmuthige Gegend, wodurch ſowohl das Auge, als das Gemüth ergötzt wird, ingleichen die durch

die

die Kunſt verſchönerten Naturgaben ungemein viel beytragen. Eben dieſe Fruchtbarkeit des Landes giebt eine andere Urſache von der blühenden Handlung in Leipzig ab, indem ſie die rohen Materialien nicht nur für ſich verarbeiten läßt, ſondern auch mit denſelbigen die Ausländer reichlich verſorget, welche ihr willig ihren Ueberfluß abnehmen. Uebrigens iſt hiermit noch ein andrer Vortheil verbunden, vermöge welches diejenigen, die von hier die rohen Materialien, ſo wir entbehren können, nehmen, zugleich ausländiſche Waaren einkaufen, und dadurch viel Ausländer anreizen, deſto häufiger die Meſſen zu beſuchen, und auch der Stadt Leipzig ſolche Materialien mit ablaſſen, die ſie zur Beförderung der Handlung gebraucht.

# Der dritte Abſchnitt.

## Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

## Das zweyte Kapitel.

### Von den mannigfaltigen Bequemlichkeiten der auswärtigen Kaufleute, als einem andern Grunde des Flors der Handlung.

Betrachten wir die mannigfaltigen Bequemlichkeiten, welche der auswärtige Handelsmann, in Anſehung ſeiner Handlung genießt, ſo müſſen wir das Bekenntniß ablegen,

daß

daß er dadurch auf das ſtärkſte gereizt werde, dieſen ſo blühenden Handelsplatz zu ſeinen Geſchäften zu erwählen. Sehen wir aus verſchiedenen Geſichtspunkten dieſe Bequemlichkeiten an, ſo wird es bald ſichtbar, daß ſich der Kaufmann in Anſehung der Zeit, da die Meſſen gehalten werden, in Abſicht ſeiner Waaren, die er dahin führen läßt, in Betrachtung der Bequemlichkeiten auf der Reiſe, und der Bequemlichkeiten für ſeine eigene Perſon in Leipzig, große Vortheile verſprechen kann, welche insgeſammt von der Beſchaffenheit ſind, daß er mit Vergnügen dieſen berühmten Meßort in Sachſen beſucht.

Die Zeit ſelbſt, da die Meſſe gehalten wird, iſt die bequemſte, weil aus den entlegenſten Ländern ohne viel Beſchwerlichkeiten nach Leipzig die Waaren geſchaft werden können, und man mit Vergnügen ſeine Reiſe unternimmt. Die Flüſſe und Seehäfen ſind zu Oſtern und Michaelis noch alle offen, die Witterung begünſtiget mehrentheils die Reiſenden, und auf dem Wege iſt ſowohl für den Kauf- als Fuhrmann gutes Fortkommen. Die Jubilatemeſſe bietet den Käufern ſo mannigfaltige Gattungen von Sommerwaaren an, und die Herbſtmeſſe verſiehet ihn reichlich mit den unentbehrlichen Waaren, davon er zur Winterszeit Gebrauch machen, und ſich wider die Rauhigkeit deſſelbigen ſchützen kann. Iſt gleich die Neujahrsmeſſe vielen nicht günſtig, und auch nicht ſo beträchtlich als die andern, indem ſie nicht ſo zahlreich beſucht wird; ſo haben ſich doch auswärtige

Kaufleu-

Kaufleute nicht weniger Bequemlichkeit auf derſelben zu verſprechen, indem ſie in ihrer Abweſenheit den Leipzigern ihre Commißionen auftragen, und ſich die Dienſtfertigkeit derſelbigen zu ihrem Vortheil zu Nutze machen können.

Für die Aufbewahrung der Waaren, wenn ſie ankommen und niedergelegt werden, findet man hinlängliche Bequemlichkeit, wovon die vielen und wohlverwahrten Gewölber, die in der Stadt angelegt ſind, und die vielen Niederlagen hinlängliche Zeugniſſe ablegen. Der fremde Kaufmann kann dieſelbigen als ſein Eigenthum anſehen, ſowohl in als auſſer der Meſſe ſeine Waaren darinne aufbewahren, und ſich dieſelbigen, wenn er nicht gegenwärtig, an diejenigen Oerter, wohin er ſie nur verlangt, hinſchicken laſſen. Die gute Aufſicht und Ordnung, welche in der Stadt herrſcht, benimmt ihm alle Furcht, die er wegen der Entwendung ſeiner Waaren unterhalten könnte. In dieſem Fall iſt er wahrſcheinlicher Weiſe in hinlängliche Sicherheit geſetzt; ſollte alſo dieſer Umſtand nicht ebenfalls eine Urſache abgeben, warum die Handlung in Leipzig empor gekommen iſt?

Was die Bequemlichkeit auf der Reiſe in Anſehung der Waaren und der Perſonen anbetrift, ſo ſind dieſelbigen als bequeme Mittel zu rühmen, die in Leipzig die Handlung ſo ſehr in Aufnahme gebracht haben. Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß die Ab- und Zufuhren der Waaren auf der

Achſe

Achſe mit einigen Beſchwerlichkeiten verknüpft ſind, und daß es beſſer und wohlfeiler ſeyn würde, wenn zu Schiffe die Güther nach Leipzig gebracht werden könnten; allein man wird einigermaſſen dadurch ſchadlos gehalten, indem man nicht der Gefahr und der Verzögerung, die man bisweilen bey der Schiffarth zu befürchten hat, unterworfen iſt. Obgleich der Weg über das böhmiſche und ſchleſiſche Gebürge, und durch den Harz und Thüringer Wald viele Unbequemlichkeiten bey ſich führt; ſo iſt doch derſelbige nicht vermögend, den unermüdeten Kaufmann abzuhalten, indem die Vorſtellung von den gewiſſen Vortheilen, die er in Leipzig erlangen wird, ihn mit Muth ausrüſtet, dergleichen Unbequemlichkeiten großmüthig zu verachten und glücklich zu überwinden. Die Unkoſten, welche die Fuhrleute durch die Fortſchaffung der Güter verurſachen, ſind überdies leidlich, weil man keinen Mangel an Fuhrleuten ſpürt, denen man überdieſes ganz wohl die Waaren anvertrauen kann. Nicht weniger iſt die Sicherheit auf den Land- und Heerſtraſſen in Betrachtung zu ziehen, als wodurch der Handlung wohl vorgeſehen worden, daß ſie aufrecht erhalten werden und zunehmen möchte. Die auf den Straſſen angelegten Wirthshäuſer, und die rühmliche Vorſorge, daß es an den nöthigſten Nahrungsmitteln und der Fütterung nicht fehle, nebſt den Grenzen, welche den Gaſtwirthen geſetzt ſind, daß ſie die Gäſte und ankommende Fremde nicht übertheuren, ſondern mit einem

einem leidlichen Gewinn zufrieden ſeyn ſollen, beweiſet ebenfalls einen Einfluß in die Aufnahme der Handlung. Endlich wird die Handlung dadurch befördert, daß die Heer- und Landſtraſſen nach churfürſtlichen Verordnungen in guten Zuſtande erhalten werden ſollen.

Kommen endlich die Fremden in Leipzig an, ſo werden ſie bey der leidlichen Verzollung ihrer Waaren ſobald als möglich abgefertiget, alle Hände ſind geſchäftig ihnen zu dienen, und ſolchergeſtalt wird ihnen nicht die zu andern Verrichtungen beſtimmte Zeit geraubt. Es ſteht inzwiſchen dem Kaufmann frey, ſich nach ſeinem Gefallen eine Wohnung zu erwählen; wo ihm inſonderheit die Beſcheidenheit der Leipziger zuſtatten kommt, und er genießt oft ſolche Bequemlichkeit und gute Bewirthung, dergleichen er vielleicht in ſeinem Eigenthum nicht findet. Was Wunder alſo, daß auch dieſer Umſtand, ſo gering er an ſich betrachtet ſcheinen möchte, eine Urſache abgiebt, warum ſich ſo gerne der Kaufmann hier aufhält, und die Meſſen zahlreicher und vortheilhafter macht?



Digitized by Google

# Der dritte Abſchnitt.

## Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

## Das dritte Kapitel.

### Von den löblichen Verordnungen, die in Anſehung der Handlung gemacht worden, wodurch ebenfalls die Aufnahme derſelben befördert worden.

In dem vorhergehenden Abſchnitt haben wir bereits dieſelbigen nahmhaft gemacht, und uns theils auf churfürſtliche Befehle, theils aber auch auf die Privilegien und Statuten der Stadt Leipzig, die beſonders gedruckt ſind, berufen. Wir können uns demnach hier einer beliebigen Kürze bedienen, und wir dürfen ſie alſo nur auf der Seite betrachten, wie ſie zum Vortheil der Handlung ausgeſchlagen ſind. Vornehmlich iſt das wohlangeordnete Handelsgerichte vorzüglich in Erwägung zu ziehen, nach welchem ohne Unterſchied und Anſehen der Perſon, Käufern und Verkäufern, Principalen und Gevollmächtigten, Einheimiſchen und Fremden bey allen vorfallenden Streitigkeiten, Gerechtigkeit wiederfährt. Es iſt daſſelbige, wie wir aus dem obigen erkannt haben, ſo eingerichtet, wie es die Handlung er-

fordert, dergeſtalt, daß alle zur Handlung gehörige Sachen, vornehmlich aber Wechſelangelegenheiten, ohne Verzug auf das kürzeſte, jedoch ſo, daß keiner an ſeinen Rechten gekürzet und gekränkt wird, entſchieden werden. Was ſoll ich von der Anlegung der Börſe ſagen, wo viele Millionen mit wenig Worten und ſchriftlichen Verzeichniſſen in kurzer Zeit abgethan, und faſt dem größten Theile von Europa der Wechſelcours vorgeſchrieben wird; welche nebſt den übrigen Verordnungen der Stadt Leipzig das größte Anſehen in Anſehung der Handlung verliehen haben?

---

# Der dritte Abſchnitt.

## Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

## Das vierte Kapitel.

### Von den Fabricken, welche der Handlung wegen angelegt, und durch welche ſie ausgebreitet worden.

Für einen allgemeinen Grundſatz hat man dieſen anzuſehen, daß wenn in einem Lande gute Manufacturen und Fabricken angelegt ſind, wo die Waaren alſo verfertiget werden, daß



Digitized by Google

man ſie um einen leidlichen Preiß und wohlfeiler als die ausländiſchen, denen ſie an Güte nichts nachgeben und ſie wohl gar übertreffen, verkaufen kann, die Handlung blühen müſſe. Die groſſe Anzahl der Fabricken, die ſich zu Leipzig befinden, iſt zur Gnüge bekannt; nur wünſche ich, daß man eben ſo genau wüßte, wer die Stifter derſelbigen geweſen, und durch was für Anſtalten und Mittel ſie in ſolchen Zuſtand geſetzt worden. Alle Geſchichtſchreiber, die ich hierüber zu Rathe gezogen, haben mich desfalls in völliger Ungewißheit gelaſſen, und ob ich gleich andere Mittel angewendet habe, um hiervon etwas zuverläßiges zu erfahren, ſo ſind doch alle meine Bemühungen fruchtlos abgegangen. Eigentlich kann ich nicht beſtimmen, woriune die Urſache hiervon zu ſetzen ſeyn möchte. Vielleicht iſt die Saumſeligkeit unſrer Vorfahren daran Schuld geweſen, welche dergleichen Sachen aufzuſchreiben nicht für wichtig genug angeſehen haben, oder es ſind uns durch die Ungerechtigkeit der Zeit vielleicht dieſe Nachrichten vorenthalten worden, und verloren gegangen.

Es wird mir daher erlaubt ſeyn, da ich mich in einer ſolchen Ungewißheit deshalb befinde, nur dasjenige zu erzählen, was ich mit Zuverläßigkeit weiß. Dieſem zu Folge befinden ſich in Leipzig Gold- und Silberfabricken, ſilberne Treſſenmanufacturen, Gold und Silberſpinnereyen, Seidenfabricken, Seiden und halbſeiden Fabricken, Sammetfabricken, ſeidene Strumpffabricken,

Sei-

Seidenfärbereyen, Tuchmanufacturen und Tuchfärbereyen, Leinewand und Zeugmanufacturen, Federſchmückereyen, Rauch- und Schnupftobacksfabricken, Tapeten-Leinewand- und Kattundruckereyen, Wachsleinewandfabricken, Ledermanufacturen, berliner Blau oder Lackfabricken, worzu noch im Jahr 1766 die mit landesherrlichen Privilegio vorzüglich begnadigte Wachslichtfabricke von inländiſchem Wachſe, und die dabey angelegte Bleiche zu rechnen iſt. Hierzu gehören noch die Anſtalten in dem Zucht- und Wayſenhauſe, oder dem Hoſpital zu St. George in Brühl, welches im Jahr 1705 mit dem Raſpeln des Braſilien- und Fernambuckholzes allergnädigſt iſt privilegirt worden, und worinne verſchiedene Manufacturen, nebſt einem vor einigen Jahren angefangenen Seidenbau, welcher der Stadt zur Zierde und zum Nutzen gereicht, angelegt worden ſind.

# Der dritte Abſchnitt.

## Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

## Das fünfte Kapitel.

### Von dem Anſehen und äuſſerlichen Glücksumſtänden der meiſten Handelsleute in Leipzig nach ihrem Einfluß in das Wachsthum der Handlung.

Es öfnet ſich hier ein weitläuftiges Feld viel von dem Anſehen der leipziger Kaufleute ſowohl in unſerm Lande als auch bey auswärtigen zuſagen, wenn nicht einem jeden der Augenſchein hiervon ſattſam überzeugte. Wem iſt wohl unbekannt, daß ihnen der Vorzug bereits vor vielen Jahren her eingeräumt worden, als Rathsglieder den Verſammlungen des Raths beyzuwohnen, und zu den wichtigſten Aemtern befördert zu werden? Warum iſt vielen der Titel der Commercienräthe beygelegt worden? gewiß aus keiner andern Urſache, als daß ſie über die Angelegenheiten der Handlung ſich berathſchlagen, und heilſame Vorſchriften zu ihrem Vortheile abfaſſen ſollen? Man müßte muthwillig ſeine Augen verſchlieſſen wollen, und durch den Geiſt des Widerſpruchs gänzlich beherrſcht werden, wenn man nicht das Bekenntniß freymüthig ablegen wollte, daß

Digitized by Google

daß dieſes Anſehen die meiſten Ausländer bewogen habe, mit ihnen Geſchäfte zu machen.

Leipzig hat hiernächſt unter ſeinen Kaufleuten ſolche Kapitaliſten und Bürger aufzuweiſen, die den fremden und größten Häuſern in der Menge und Vortreflichkeit der zugeführten Waaren das Gleichgewichte halten können. Man findet hier die größten und wohlſortirten Materialgewölbe und ſolchen Ausſchnitt an ſeidenen und Kramwaaren, daß ſich Fremde ſehr wenig Rechnung machen dürfen an ſie einzeln zu verkaufen, daher ſie ſich mehr auf dem Handel en gros legen müſſen. Dieß Anſehen und die Reichthümer benebſt den anſehnlichſten Waarenlager haben jederzeit der Handlung zu Leipzig zum größten Ruhm gedient, und verurſacht, daß die größten Häuſer auſſerhalb des Landes mit ihnen in der genaueſten Verbindung ſtehen. Sogar wird der Handlung zu Leipzig dadurch ein ſehr beträchtlicher Nutzen geſchaffet, daß viele da herumliegende Höfe ihre Waaren daſelbſt einkaufen laſſen. Gleichwie nun dieſes zum Wachsthum der Handlung ausſchlägt, ſo werden dadurch nicht nur dieſe groſſen Häuſer bey ihren Reichthümern, die ſie zum gemeinen Nutzen anwenden, erhalten; ſondern es werden auch dieſelbigen vermehrt, dergeſtalt, daß die Handlung, ob ſie gleich bisweilen wegen bedenklicher Zeitläufte geſunken zu ſeyn geſchienen, doch nicht völlig unterdrückt worden iſt. Zufälliger Weiſe trägt die dem Leipziger Kaufmann eigenthümliche groſſe Beſcheidenheit, Gefälligkeit, nebſt andern Tugenden und Geſchicklichkeiten ein nicht geringes hierzu bey.

# Der dritte Abſchnitt.
## Von den Urſachen, welche den Flor der Handlung zu Leipzig befördert haben.

## Das ſechſte Kapitel.
### Von der Unverdroſſenheit und Geſchicklichkeit der Einwohner bey Verfertigung der Waaren als Urſachen des Flors der Handlung.

Mit gutem Grunde hoffe ich der Unverdroſſenheit und Geſchicklichkeit der Künſtler, hier unter den Urſachen des Flors der Handlung in Leipzig einen Platz einräumen zu dürfen. Die Unverdroſſenheit macht, daß immer ein anſehnlicher Vorrath von Waaren vorhanden iſt, wodurch das Verlangen der Käufer befriediget werden kann, und ihre Geſchicklichkeit dient darzu, denſelbigen eine ſolche Tüchtigkeit, Güte und äuſſerliches Anſehen zu geben, daß ſie gefallen und deſto begieriger gekauft werden. Beyde Stücke ſind für weſentlich zu halten, wenn die Handlung nicht geſchwächt werden ſoll. Bey einem geringen Vorrath, den man bey dem Nachfragen entdeckt, fällt bey dem Käufer das gute Vertrauen zu dem Handelsmann, wobey allezeit ſein Gewinn einigen Anſtoß leidet. Allein auch das Auge und der Geſchmack muß eine Befriedigung finden,

und

und hier kann ſich die Geſchicklichkeit derer, welche verſchiedene Waaren verfertigen, auf eine bewundernswürdige Art hervorthun. Die Erfindungskraft findet hier Gelegenheit, ſich insbeſondere zu üben, indem ſie immer neue Erfindungen macht, die das Glück haben zu gefallen, und den Waaren einen ſchleunigen Abgang zu verſchaffen. Um deſto eher dieſe Geſchicklichkeit, die ohnedem nicht ſehr müßig iſt, in Bewegung zu ſetzen, ſo werden denjenigen, die ſich Mühe geben, neue Entdeckungen zu machen, und einigen Waaren eine beſſere Güte, Dauerhaftigkeit und äuſſerliches Anſehen zu verleihen, Belohnungen verheiſſen, welche den Fleiß und der Geſchicklichkeit zur Ermunterung dienen. Es würde uns leicht werden, auf die Unverdroſſenheit und Geſchicklichkeit der Einwohner eine Lobrede zu verfertigen, wenn nicht der Augenſchein davon die deutlichſten Beweiſe an den Tag legte. Das nach neuen Moden begierig forſchende Auge findet hier hinlängliche Nahrung, und die Begierde, ſolche Waaren zu beſitzen, wird der Handlung allerdings einträglich. Geſetzt aber auch, daß die Einwohner nicht durch eigne Erfindungen jedesmal der Handlung Vortheil verſchaffen könnten; ſo werden ſie durch den Nachahmungstrieb, der hier gemeiniglich ſehr glücklich iſt, in den Stand geſetzt, innländiſche Waaren ſo zu bearbeiten, daß ſie den ausländiſchen entweder an Güte und Vortreflichkeit gleich kommen, oder wohl gar ihnen vorgezogen werden müſſen.

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das erſte Kapitel.

### Von den Veränderungen überhaupt, welchen die Handlung ausgeſetzt geweſen.

Bey dem Wachsthum der Handlung, wovon wir in den vorhergehenden einen Abriß gemacht haben, ſind mannigfaltige Veränderungen vorgefallen, welche einstheils ihre Ausbreitung befördert, anderntheils aber zu Befeſtigung der erlangten Privilegien und Freyheiten gedient haben. Es finden ſich aber auch Veränderungen, die ſich auf einzelne Perſonen und beſondere Handlungen erſtrecken, und von allen dieſen verſchiedenen Arten ſoll ſoviel, als zu unſrer Abſicht nöthig zu ſeyn ſcheint, angeführet werden. Was nun die Vermehrung der Handlung anbetrift, ſo iſt unſtreitig die Entſtehung und Anlegung der verſchiedenen Handlungen, eine Hauptveränderung. Indem ich mich aber mit Aufſuchung des Urſprungs einer jeden Handlung insbeſondere

ſondere zu beſchäftigen ſuche, ſo entdecke ich unüberwindliche Schwierigkeiten, und beträchtliche Mängel, die mich in die größte Verlegenheit ſetzen. Die Geſchichtbücher von Leipzig, ſoviel ich ihrer nachgeſchlagen, liefern hiervon gar keine Nachrichten, und es fehlt auch überdieſes an ſchriftlichen Documenten, welche, wie uns dünkt, durch Unglücksfälle uns entriſſen worden ſeyn müſſen; denn ich ſollte faſt nicht vermuthen, daß unſere Vorfahren in Aufzeichnung ſolcher merkwürdiger Begebenheiten, die die Handlung betreffen, ſollten Saumſeligkeit bewieſen haben. Nur ſoviel kann mit Wahrſcheinlichkeit behauptet werden, daß nach und nach Waaren aus verſchiedenen Ländern nach Leipzig verſchrieben und gebracht worden ſind, nachdem man durch eigene Erfahrung überzeugt worden, daß man damit einen anſehnlichen Abſatz gemacht. Bey dem allen hat man dieſes als etwas anmerkungswürdiges anzuſehen, daß auch andern Religionsverwandten auf hohe Verordnung auſſer der Meſſe allhier die Freyheit zu handeln iſt verſtattet worden, nachdem ſie das Bürgerrecht erhalten haben. Die franzöſiſchen Kaufleute, welche itzt allhier anſehnlichen Handel treiben, haben daſſelbige allem Anſehen nach gegen das Jahr 1702 erhalten, nachdem ſich viele flüchtige franzöſiſche Handelsleute daſelbſt niedergelaſſen, und um freyen Handel bey der hohen Landesobrigkeit geziemend angeſucht hatten. Es wurde ihnen dieſe Bitte nicht abgeſchlagen, indem man einſahe, wie erſprießlich ihr Aufenthalt für die Handlung ſeyn möchte; und



Digitized by Google

damit ſie nicht nur häufiger ſich nach Leipzig wenden, ſondern auch daſelbſt zu bleiben ſichs gefallen laſſen möchten, ſo wurde ihnen ihr Religionsexercitium verſtattet. Auf allergnädigſten Conceſſionsbefehl hielten ſie im Jahr 1702 in dem Auerbachiſchen Hofe zum erſtenmal ordentlich auf dem Bildersaale ihren reformirten Gottesdienſt in franzöſiſcher Sprache am Pfingſtfeſte; ihr erſter Prediger war Monſieur Putin, von Genev gebürtig *). Allein ſie hatten dieſe Freyheit nicht lange zu genieſſen, indem verſchiedene Vorſtellungen es bey Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Friedrich Auguſt, es in eben dieſem Jahr ſoweit brachten, daß ihnen am 14 Sonntage nach Trinitatis durch einen öffentlichen Befehl die Haltung ihres Gottesdienſtes unterſagt wurde **). Doch auf nochmalige Vorſtellung der reformirten Gemeinde und nach reiferer Ueberlegung ward ihnen wiederum ihre Religiosübung zugelaſſen, und das Amthaus zu ihren Zuſammenkünften eingeräumt, wo ſie am 5 November zuerſt Gottesdienſt hielten ***). Auf Vorſtellungen des Raths bey Sr. Königl. Maj. ward ihnen im Jahr 1704 am 16 Jänner um mehrerer Bequemlichkeit willen Pfaffendorf zu ihrem Gottesdienſt eingeräumt †). Da aber in der Folgezeit wegen der unfreundlichen Witterung der Weg nach Pfaffendorf den franzöſi-

ſchen

*) S. Vogel Annal. 989.

**) Ebendaſelbſt 945.

***) Ebendaſelbſt 951.

†) Ebendaſelbſt 958.

ſchen Kaufleuten zu beſchwerlich werden wollte, ſo räumte man ihnen von neuem das Amtshaus ein, wo ſie bis jetzo nicht nur ihren Gottesdienſt ungeſtört halten, ſondern auch vor einigen Jahren ihre Kapelle zu erweitern ſind begnadiget worden. Dieſe Freyheit hat ſoviel Vortheil der Handlung zuwege gebracht, daß anſehnliche franzöſiſche Häuſer hier handeln, und ſich mit Vergnügen an dieſem berühmten Handelsorte aufhalten.

Wahrſcheinlich iſt es, daß kurz vor oder gleich nach dieſer Zeit den Italiänern die Freyheit beſtändig allhier zu handeln iſt verliehen worden. Nachdem ſie geſehen hatten, daß die franzöſiſche Colonie ungehindert zu jederzeit handeln durfte, ſo wünſchten ſie gleicher Freyheiten theilhaftig zu werden. Der Erfüllung ihrer Wünſche ſahen ſie mit freudigen Augen entgegen, indem ihnen nicht nur dieſes Recht von Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen zugeſtanden; ſondern auch die Erlaubniß ertheilt worden, gleich jenen ihr Religionsexercitium, in ſo fern es die Landesgeſetze verſtatten in dem Schloſſe Pleiſſenburg zu halten, wo ihnen ein Platz zu Anlegung ihrer Kapelle angewieſen worden, in welcher Pater Eckart am 3 Junii im Jahr 1710 die erſte Predigt und Meſſe gehalten *).

Ob ich gleich auf die Erzählung, was insbeſondere jeder Handlung für Schickſale begegnet, mich nicht einlaſſen kann, indem dieſes eine unmögliche

*) S. Vogel S. 1033.

mögliche Sache iſt, ſo muß ich doch von der Buchhandlung, die unſtreitig allhier eine von den ſtärkſten iſt, handeln. Sonder Zweifel iſt dieſelbige, nachdem die Buchdruckerkunſt nach Leipzig gekommen, und folglich nach den Jahren 1440 entſtanden, und durch die rühmlichen Bemühungen geſchickter Männer unterſtützt worden. Zum wenigſten iſt ſchon in den 1500 und folgenden Jahren der Handel mit Büchern in Leipzig ſehr anſehnlich und groſſe mit gelehrter Leute Bücher angefüllte Buchladen vorhanden geweſen, Es iſt dieſes unter andern daraus abzunehmen, weil uns aus dem Alterthum die Namen einiger damals berühmter Buchführer aufbehalten worden, als: Wolfgang Müller, ſonſt Stöcklein genannt, von München bürtig, Jacob Thanner und Martin Lanzenberger, beyde von Würzburg, Melchior Beer, Valentin Schumann, Valentin Bapſt und M. Ernſt Vogelinus von Konſtanz, Andreas Schneider, Johann Rhanbaum, Johann Steinmann, Michael Lanzenberger, Jacob Apel, die Groſſen, und Schnür, welche alle insgeſammt bey der Buchhandlung groſſen Abgang gefunden *).

Die Geſetze, wornach der Buchhandel eingerichtet und verbeſſert worden, können wir am beſten aus den Churfürſtl. Sächſ. Befehlen abnehmen. Der Churfürſt Johann George der Erſte hat bereits in ſeiner Acciſſteuerverordnung erklärt, daß

*) Ebendaſelbſt S. 1042.

daß die Bücher frey ſeyn ſollten *). Ein anderer Befehl von Churfürſt Moritz, von 10 Jänner des 1549 Jahres unterſagte, daß keine famöſe Schriften, ſonderlich in Religionsſachen zu dulden wären, weil dadurch Perſonen von hohen und niedern Stande beſchweret, und der Religion Nachtheil zugefügt würde. Auch diejenigen Bücher, welche ohne oder mit unbekannten Namen gedruckt und verkauft würden, waren in die Rolle derjenigen Bücher eingezeichnet, welche, wenn ſie verdächtig wären, wegzunehmen, nach den Namen der Verfaſſer zu forſchen, und deshalb Bericht an die Canzley zu erſtatten wäre **). Um aber deſto mehr dem einreiſſenden Uebel, welches der Buchhandlung ihr Anſehen würde geraubt haben, zu ſteuren, ſo kam von dem Churfürſten Auguſt im Jahr 1562 am 14 Septemb. ein Befehl heraus, worinne der vorhergehende Befehl wiederholt und verordnet wurde, daß künftig ohne Cenſur der Univerſität nichts gedruckt, noch vielweniger anders woher eingeführt werden ſollte. Vornehmlich war darauf zu ſehen, daß die Cenſores kein Buch, welches die allgemeine Ruhe ſtöhren und der chriſtlichen Lehre und ausſpurgiſchen Confeßion zuwider wäre, zum Druck zu befördern verſtatteten. Diejenigen aber, welche von andern Orten her dergleichen Bücher geſchaft und gedruckt hätten, wären mit gefänglicher Haft zu belegen ***). Demungeachtet aber ſahe ſich der Churfürſt

*) S. Cod. Aug. Tom. II. S. 1275.
**) S. Cod. Aug. Tom. I. Anh. III. S. 406.
***) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 407.

Digitized by Google

fürſt Auguſt von neuem genöthiget, die obigen Befehle im Jahr 1571 am 26 May einzuſchärfen, nachdem unterſchiedene Schmähſchriften zum Vorſchein gekommen waren. Derowegen ward angedeutet, daß ein jeder Buchdrucker angehalten und durch einen Eyd darzu verpflichtet werden möchte, nichts zu drucken, wenn es nicht vorher cenſirt, und der Vor- und Zunahme des Verfaſſers nebſt der Jahrzahl darauf geſetzt worden wäre. Im Fall einer darwider handelte, dem ſollte ſogleich die Freyheit zu drucken verboten, die Bücher hingegen confiſciret werden. Dem Nachdruck der Bücher vorzubeugen, ſo entſchloſſen ſich die Churfürſten zu Sachſen auf unterthänigſtes Bitten der Buchhändler, ihnen auf Verlangen über ihre Verlagsartikel ein Privilegium zu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie an die Canzeley und inſonderheit an das Oberconſiſtorium eine gewiſſe Anzahl auf ihre Koſten, bey Verluſt des Privilegii, zu liefern verbunden würden. Nachdem dieſe Verordnung gemacht worden war, ſo bewieſen doch einige in dieſem Falle Saumſeligkeit, und behielten entweder die Exemplaria gänzlich zurück, oder ſie ſendeten ſie an ſolche Oerter, wo ſie nicht hingehörten und wo ſie unrecht ausgetheilet wurden. Daher ward der Churfürſt Chriſtian der Andere bewogen, an die nur neuerlich angelegte Büchercommißion in Leipzig am 18 Auguſt im Jahr 1609 den Befehl ergehen zu laſſen, vermöge welches die Buchhändler ernſtlich ermahnt wurden, die Exemplaria von privilegirten Büchern an das Oberconſiſtorium einzuſchicken. Dabey

bey ward verlangt, daß wegen der Saumſeligkeit ein Verweis gegeben und ihnen auferlegt würde, daß ein jeder vor ſich ein richtig Verzeichniß von den Büchern, welche er ſeit der churfürſtl. Regierung des Churfürſten Chriſtian des Andern gedruckt, ingleichen von welcher Materie er Exemplaria eingeſchickt, und wer ſie dieſes Orts empfangen, der Büchercommißion zuſtellen ſollte. Wer aber dieſes unterlieſſe, dem erklärte man ſeines Privilegii für verluſtig, wenn er nicht ein Bekenntniß mit dem Oberconſiſtoriumsinſiegel wegen des Ueberſendens vorzulegen vermögend wäre *). Wegen des Nachdrucks hingegen ward den Leipziger Buchhändlern durch ein churfürſtl. Reſcript, des Churfürſten Johann George von 13 May des 1620 Jahres, hinlängliche Sicherheit verſchaffet. Zwar da der auswärtige Nachdruck nicht unterſagt werden konnte, ſo wurde doch auf Vorſtellung des Fiſcals, wegen des Nachdrucks privilegirter Bücher von einigen auswärtigen Buchhändlern, die Vermittelung getroffen, daß der eingeſchobene Nachdruck der privilegirten Bücher zu beſtrafen, und die in das Churfürſtenthum Sachſen von fremden Buchhändlern eingeführte Waare, bis die Strafe erlegt worden, im Arreſt zu behalten, und der Verkauf nachgedruckter Bücher zu unterſagen wäre. Mehrere Erläuterungen und Beſtätigungen der ausgefertigten Reſcripte kamen in den folgenden Zeiten darzu. Es wurde durch ein beſonders Reſcript von 5 Jul. im Jahr 1625 vom

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 410.

vom Churfürſt Johann George genau beſtimmt, daß man nicht glauben ſollte, als wäre über ein Buch ein privilegium perpetuum gegeben. Eine Buchhändlergeſellſchaft, welche Lutheri Bibel mit Hutteri Summarien in verſchiedenen Formaten gedruckt hatte, gab hierzu Veranlaſſung; nachdem ſich hierüber die inländiſchen Buchhändler beſchwert hatten, ſo verlangte der Churfürſt kraft dieſes Reſcripts, daß ſie jedesmal, ſoviel Bibeln als künftig cum privilegio gedruckt würden, darum gehörige Anſuchung thun, und ſich alsdenn des Privilegii und der Beſchützung dabey erfreuen könnten. Auſſer dieſem räumte der Churfürſt Johann George den Buchhändlern zu Leipzig die ganz beſondere Freyheit ein, daß wenn über ein Bücherprivilegium ſie klagbar zu werden Urſache fänden, die Sache ſelbſt an dem Churfürſten gelangen, unterſucht und entſchieden; keineswegs aber von den Stadtgerichten ausgemacht werden ſollte, als welchen nur nach dem buchſtäblichen Verſtande des Privilegii die Execution des abgefaßten Urtheils zukäme. Das Reſcript kam am 7 Novemb. des 1636 Jahres zum Vorſchein bey Gelegenheit eines Nachdrucks des D. Conrad Dietrichs Predigten, worüber ein Proceß entſtanden war, welcher ſogleich für nichtig erklärt, und den Stadtgerichten die im Privilegio geſetzten 100 Goldgülden Strafe einzutreiben auferlegt wurde *).



*) S. Cod. Aug. S. 411.

Digitized by Google

Die folgenden Churfürſten ſind mit gleicher Sorgfalt darauf bedacht geweſen, die vorhergegebenen Befehle entweder zu erneuren, oder ſie näher zu beſtimmen. Johann Georg der Andere befahl daher im Jahr 1661 am 20 Nov. als verſchiedene Schriften ohne Cenſur erſchienen waren, und die man für ſchädlich hielt, daß die Cenſores unter jedes Buch ihre Namen zeichnen ſollten, widrigenfalls wären dergleichen Schriften der Confiſcation; der Verleger im Gegentheil einer willkührlichen Strafe unterworfen. Mit der größtem Schärfe drung auf die Beobachtung der vorigen Befehle Johann George der Dritte, und verordnete am 5 Dec. des 1683 Jahres, daß alle famöſe und confiſcirte Schriften aufzuſuchen, nicht zu dulden, auch nicht ohne Cenſur zu drucken wären. Ja die Cenſores wären befugt, darauf ſorgfältig Acht zu haben, es an das Oberconſiſtorium zu berichten, und darüber den churfürſtl. Beſcheid zu erwarten. Eben dieſer preiswürdige Regent unterließ nicht, in einem beſondern Mandat vom 27 Febr. des 1686 Jahres wider verſchiedene unter den fremden und einheimiſchen Buchhändlern eingeriſſene Misbräuche ſeinen gerechten Eifer zu offenbaren, den Druck ohne Vorſetzung des Namens der Verfaſſer und den Nachdruck privilegirter Bücher zu verbieten, den Buchhändlern zu befehlen, bey Taxirung und Verkaufung der Bücher gehörige Maſſe zu halten, die Käufer nicht mit übermäßigen Wucher zu überſetzen, und die Exemplaria von privilegirten Schriften gehörig einzuſchicken. Wer ärgerliche Schriften ſowohl

in Religions- als politiſchen Sachen verhandeln oder nach Leipzig bringen würde, dem drohete man, die Confiſcation der Bücher, Sperrung des Gewölbes und andere Strafen. Bey Büchern aber, welche privilegirt, ſollte das Privilegium von Wort zu Wort vorgedruckt, und die Exemplaria, welche eingeſchickt werden, in der erſten Meßwoche wohl collationirt ohne Mangel dem Bücherfiſcal zu Leipzig gegen Beſcheinigung übergeben werden. Fände man, daß Saumſeligkeit hierinn bewieſen worden wäre, ſo ſollten die Exemplaria in der andern Woche doppelt entrichtet werden. Erfolgt die Extradition in der Meſſe gar nicht, ſo wird der Buchhändler des Privilegii verluſtig, und verfällt in Strafe. Unter der Regierung Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ward gleichergeſtalt im Jahr 1702 am 18 Auguſt ein Befehl wider famöſe Schriften abgefaßt, vielerley präjudicirliche Correſpondenzen verboten, und verordnet, daß die unwahren Nachrichten unterſucht, die Urheber davon gefänglich eingezogen und hart beſtraft werden ſollten. Damit aber die Aufſicht deſto ſchärfer ſeyn, und die gegebenen Befehle mit mehrerer Genauigkeit befolgt werden möchten; ſo ergieng im Jahr 1711 am 24 Jul. ein Reſcript an die Conſiſtoria und Univerſitäten wider die unzuläßigen Bücher und Schriften, daß ſie gar nicht gedruckt, oder wenn ſie hieher gebracht, nicht ausgeſtreuet, die Buchdrucker hingegen durch einen förmlichen Eyd

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 14. 15.

Eyd verpflichtet werden ſollten, nichts ohne Cenſur zu drucken. Inzwiſchen war doch die gehörige Sorgfalt nicht bewieſen, und den Mißbräuchen nicht hinlänglich abgeholfen worden, um nun dieſelbigen abzuſtellen, ſo kam ein andrer Befehl vom 24 April im 1717 Jahr zum Vorſchein, worinnen den Cenſoribus, alles genau zu cenſiren, anbefohlen ward. Vornehmlich war ihnen darauf zu ſehen angedeutet worden, daß nichts wider die heilige Schrift und das ausſpurgiſche Glaubensbekenntniß, nichts wider des Churhauſes Iura und Intereſſe, nichts wider gute Zucht und Sitten, es möchte nun hiſtoriſch oder dogmatiſch abgehandelt ſeyn, darinne enthalten wäre. Die Pflicht der Cenſorum ward darinne geſetzt, daß ſie alles genau prüfen, die Schrift ganz durchleſen, und bey den Anfang und Ende mit ihres Namens Unterſchrift bezeichnen ſollten, wenn ſie ſich nicht deshalb Verantwortung und ernſtliche Beſtrafung zuziehen wollten. An die Büchercommißion ergieng zugleich Bericht, die Buchdrucker durch eine dem Befehl beygefügte Eydsformel zu verpflichten *).

Auſſer dieſem iſt den Buchhändlern von Johann George I. in dem Münzmandat vom 31 Jul. im Jahr 1631 eine Taxordnung bey dem Verkauf der Bücher vorgeſchrieben worden, die dem damaligen Zeiten vollkommen gemäß eingerichtet iſt **). Allezeit haben ſie ſich auch der churfürſtl. Gnade bey



*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 414-418.
**) Ebendaſelbſt S. 805.

der Erhaltung ihrer Rechte zu erfreuen gehabt. Denn da ſich die Buchbinder, Auctionirer, Hauſirer und Diſputationskrähmer unterſtanden hatten, mit rohen groſſen Werken der Buchhandlung Eintrag zu thun, ſo gab Churfürſt Johann George der Andere am 12 Jul. des 1687 Jahres Befehl, worinn er ſich erklärte, wie er die desfalls von den Buchhändlern geführte Klagen gnädig angehört, und Verfügung getroffen habe, daß es bey dem mit den Buchhändlern getroffenen Vergleich bleiben, den Hauſirern, Auctionirern und Diſputationskrähmern der Verkauf der Calender, Diſputationen und Bücher von 10 bis 12 Bogen roh zu verkaufen erlaubt ſeyn ſollte, würde man im Gegentheil gröſſere Werke bey ihnen antreffen, ſo wären ſie ſogleich der Bücher verluſtig *). Denen Klagen, welche ſie im Jahr 1704 wegen der Pappierhändler, die ihre Pappiere der Stapelgerechtigkeit zu Leipzig entgegen vorbeyführten, wurde durch einen Befehl Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachſen von 8 Dec. des 1704 Jahres geſteuret, und ſie angehalten, das Pappier den Geſetzen gemäß in die Stadt zu bringen, und es daſelbſt niederzulegen **).

Zu Erhaltung der Ordnung iſt zu Anfang des 1600 Jahres eine Büchercommißion auf dem Rathhauſe niedergeſetzt worden, welche aus zweyen Beyſitzern, einem Profeſſor von wegen der Univerſität, und einem vornehmen Rathsglied wegen des Raths

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 414.
**) Ebendaſelbſt S. 2103.

Raths beſtehet. Dieſes Commiſariat hat die Pflicht auf ſich, die Bücher zu confiſciren, und die über die Herausgabe und Verlegung eines Buchs entſtandenen Streitigkeiten zu unterſuchen und abzuthun. Die Cenſur der Bücher aber iſt den Dechanten der drey obern Facultäten aufgetragen. Bey der philoſophiſchen Facultät aber cenſirt jeder Profeſſor die in ſeine Wiſſenſchaft und Profeßion einſchlagende Schriften; allein wenn der Innhalt vermiſcht iſt, ſo unterziehet ſich dieſer Pflicht der Dechant der Philoſophiſchen Facultät.

Sowohl Fremde als Einheimiſche ſind gehalten, ſich nach den Vorſchriften der Büchercommißion zu richten, und die Entſcheidung bey ſtreitigen Fällen von ihr zu erwarten. Auſſerdem haben die fremden Buchhändler noch die Freyheit, daß ſie die Meſſe über, und auch noch einige Wochen nach der Meſſe, ihre Gewölber offen haben, Handel treiben und mit einander Abrechnung halten dürfen. Sonder Zweifel iſt der Buchhandel in Leipzig einer von den anſehnlichſten, wovon diejenigen, die Augenzeugen geweſen ſind, nebſt der groſſen Anzahl der Buchhändler, die ſich daſelbſt befinden, und welche zugleich die von fremden ihnen aufgetragene Commißionen mit der größtem Sorgfalt ausrichten, hinlängliche Beweiſe ablegen.

Wir kommen wieder auf die Handlung überhaupt zurück, und wollen noch unterſuchen, was für Veränderungen und Schickſalen dieſelbige ſeit dem Jahr 1681 unterworfen geweſen. Nachdem

 die

die Contagion in Leipzig aufgehört hatte, ſo hielt es der Churfürſt Johann George der Dritte für rathſam, der darnieder liegenden Handlung auf die beſtmöglichſte Art aufzuhelfen. Zu dem Ende ließ er dem Rath zu Leipzig den gnädigſten Entſchluß wiſſen, daß durch das ganze Land den Bürgern und Einwohnern zu Leipzig wiederum der freye Handel und Wandel erlaubt, und es zu Jedermanns Wiſſen von dem Rath durch ein Patent gebracht werden ſollte. Der Rath zu Leipzig vollzog dieſen gnädigen Willen am 14 März, und ſetzte hinzu, daß er das zuverſichtliche Vertrauen hätte, es werde weiter niemand Furcht haben und anſtehen, mit der Stadt Leipzig und ihren Bürgern und Einwohnern wie vorher das freye Exercitium der Handlung zu treiben, und ſowohl den Ab- und Zureiſenden ungehinderten Durchzug und Rückweg zu vergönnen, wobey er hinlängliche Verſicherung geben könnte, daß nebſt göttlicher Gnade keine Gefahr zu beſorgen ſey, und daß er dafür Sorge tragen würde, damit ein jeder für ſeine Perſon und Güter hinlängliche Bequemlichkeit finden möchte *). Nach dem öffentlichen Anſchlag dieſes Patents fieng die Handlung gleichſam von neuem aufzuleben an. Allein kaum ſchien ſie ſich einigermaſſen erholt zu haben, als ihr wiederum ein Hinderniß ihres Wachsthums in den Weg gelegt ward, da die Krone Frankreich im Jahr 1689 mit dem h. R. Reich im Krieg verwickelt war. Der zu Regenſpurg verſammelte Reichsconvent

*) S. Vogel Annal. S.

convent fand durch einhelligen Schluß der Churfürſten, Fürſten und Stände für nöthig und heilſam, nebſt andern Anſtalten, auch alle Correſpondenz und Handlung nach Frankreich, ingleichen alle Einführung der in Frankreich fabricirten Waaren, Galanterien, franzöſiſchen Weine, Branndewein, Oel, ſammt andern Gewächſen und Sachen zu verbieten. Der Kaiſer Leopoldus ertheilte darüber am 2 Novemb. im Jahr 1698 ein Mandatum inhibitorium und avocatorium, worinnen er verordnete, daß an allen Orten, beſonders in den See- und Handelsſtädten, wo die Kaufleute mit ihren Waaren durchzupaßiren pflegten, alles auf das ſchärfſte viſitirt, und Atteſtate von den Waaren, wo ſie fabricirt worden, vorgezeiget, und alle franzöſiſche Waaren confiſcirt, die Eigenthümer aber am Leibe geſtraft werden ſollten. Der Befehl ſelbſt ward vom Churfürſt zu Sachſen Johann George dem Dritten publicirt, und darüber ſo lange gehalten, bis durch den Friedensſchluß der vorige ungehinderte Handel wieder hergeſtellet worden war **).

Ein andres Schickſal ſchien Leipzig ungünſtig zu ſeyn, als zu Anfang dieſes Jahrhunderts das Commercium zwiſchen Preuſſen und Sachſen geſperret war; die Handlung litte dabey einen merklichen Verluſt, und Sr. Kön. Maj. in Pohlen bewieſen ſich unermüdet, es dahin bey Sr. Königl. Maj in Preuſſen zu bringen, daß alle Mishelligkeit aufgehoben, und das Commercium wiederum



*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 2335.

ſeinen ungehinderten Fortgang haben möchte. Das Glück war dieſen Anſtalten und Bemühungen vorzüglich günſtig, indem in dem Jahr 1628 zwiſchen Preuſſen und Sachſen ein Commercientractat geſchloſſen ward, deſſen Innhalt dieſer war, daß in und auſſer den Meſſen ein gegenſeitiges Commercium zu verſtatten wäre, und man ungehindert mit allen ſächſiſchen und brandenburgiſchen Waaren, Materialien und Victualien handeln könnte. Nur wurden davon die Landwolle, die Landtücher, das Glas, die Glaswaaren, das Meßing, der Meßingdrath und die Kupferwaaren ausgeſchloſſen. Hingegen erlaubte man die Einführung und den Debit der Tücher zur Meßzeit, jedoch mit der Bedingung, dieſelbigen nicht auszuſchneiden. Wegen der Acciſen aber ſuchte man eine völlige Gleichheit zu treffen *). Doch dieſe Herrlichkeit dauerte nicht lange, indem ſich zwiſchen dem Jahren 1745 bis 1755 verſchiedene Zwiſtigkeiten ereigneten, welche auf beyden Seiten das Commercium ſehr hemmeten. Allein auch dieſe Streitigkeiten wurden endlich geendiget, nachdem ſich Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Sr. Königl. Maj. in Preuſſen darüber unterredet und verglichen hatten, wie dieſes aus einem Generali Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen vom 2 Sept. des 1755 Jahres erhellet, woraus abzunehmen, daß alle Commerciendifferenzien mit Preuſſen völlig aufgehoben geweſen.

*) S. des neuvermehrten Codex Auguſtei Tom. III. S. 83.

ſen **). Endlich da nach der Zeit immer wieder einige Mishelligkeiten entſtanden waren, ſo wurden von beyden Theilen Comiſſarii ernannt, welche einen Vergleich, nach reifer Unterſuchung und ſorgfältiger Ueberlegung der Sachen, zu ſtiften verordnet waren. Es kam durch ihre Vermittelung eine Meßconvention über den Meßhandel beyderſeitiger Lande zu Stande, welche von Sr. Kön. Maj. in Preuſſen und der Churſachſen Adminiſtrator Xaverius genehm gehalten, und durch einen von 27 Septemb. 1766 unterzeichneten Befehl öffentlich bekannt gemacht ward **).

Zu beſſerer Aufnahme der Handlung hat auch die Commerciendeputation gedient, welche im Jahr 1735 iſt niedergeſetzt, und durch ein Mandat Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich Auguſt ihre Einrichtung betreffend, am 11 Jul. beſtätiget worden. Da ihre Einrichtung von groſſer Wichtigkeit und mit vielen Vortheilen verbunden iſt, ſo müſſen wir etwas weniges, um die rühmliche Wißbegierde unſrer Leſer zu befriedigen, erinnern. Es iſt ihr von hoher Landesobrigkeit aufgetragen, die Angelegenheiten der Handlung zu unterſuchen, heilſame Vorſchläge und löbliche Verordnungen zu ihrem Vortheil abzufaſſen, und auf die Vollziehungen derſelbigen zu dringen. Um nun dieſes ins Werk zu ſetzen, ſo müſſen ihr die Acta der Handlung eingeſchickt, und mancherley Sachen, die Kaufmannſchaft betreffend, über-



*) Ebendaſelbſt S. 838.
**) Ebend. S. 1154.

liefert und davon Bericht erſtattet werden, damit ſie dieſelbigen unterſuchen, entſcheiden, und Maaßregeln, nach welchen man verfahren muß, vorſchreiben könne. Ihr iſt der beſondere Vorzug eingeräumt worden, daß über alle die Handlung betreffende Sachen kein Proceß verſtattet werden darf *). Dieſes waren gleichſam die erſten Grundlinien bey ihrer Stiftung, worauf ſie in der Folgezeit das ganze Gebäude ihrer rühmlichen Unternehmungen aufgeführt hat. Hiernächſt iſt ihr die Sorgfalt wegen den Zuſtand der Fabricken in dem Lande durch ein Generale von 26 Febr. des 1749 Jahres überlaſſen worden, vermittelſt deſſelbigen muß ihr von den Aufrichtungen der Fabriken, von ihrer Beſchaffenheit und von den Vorfällen dabey umſtändliche und glaubwürdige Nachricht eingeſchickt werden, damit ſie desfalls die gehörige Verfügung treffen möge **). Der Churſachſen Adminiſtrator Sr. Durchl. Xaverius gab ferner ein Mandat, die Einrichtung und Erweiterung der Landesökonomie, Manufactur und Commerciendeputation betreffend, im Jahr 1764 am 14 April, vermöge welches ihr verwilliget ward, daß ſie auf ſchleunige Erſtattung der Berichte von den Sachen, davon ſie Nachricht zu haben verlangte, dringen könnte. Zu Bezeigung ſeiner ganz beſondern Gnade bekam ſie ein grösſeres Inſiegel, und damit der Fleiß und Eifer in Erfindungen, um die Fabricken zu verbeſſern und der Handlung aufzu-

*) S. den neuvermehrt. Cod. Aug. Tom. III. S. 622.
**) Ebendaſelbſt S. 738.

aufzuhelfen ermuntert würde; ſo ſetzten ſie unterſchiedene Prämien zu der Belohnung aus **). Ihr wurde auch über die Anlegung des Seidenbaus und der darzu errichteten Maulbeerplantagen die Aufſicht anvertraut.

Ohne viel Schwierigkeit iſt hieraus ſoviel abzunehmen, daß durch ſolche Anſtalten die Handlung überhaupt einen anſehnlichen Zuwachs bekommen habe. Leipzig hat ſich inſonderheit deswegen glücklich zu ſchätzen, daß ſie ſich einer ſo berühmten ökonomiſchen Societät zu erfreuen hat, welche von patriotiſchen Eifer entzündet die Handlung und Manufacturen auf mancherley Art befördert, ihre gewöhnlichen Zuſammenkünfte in der Meſſe hält, und die heilſamſten Anſchläge abfaßt. Nicht weniger trägt das in dem hohenthaliſchen Hauſe im Jahr 1763 angelegte Intelligenzcomtoir darzu bey, der Handlung und den Manufacturen Nutzen zu verſchaffen, und ihr Anſehen zu erhöhen. Es hat demnach auch nicht in neuern Zeiten an bequemen Mitteln gefehlt, die Handlung, welche auf mannigfaltige Art Veränderungen erlitten, zu unterſtützen, und ihr zu ihrer fernern Ausbreitung und zu Behauptung ihrer vorigen Rechte und Freyheiten hülfreiche Hand zu bieten.

*) Ebendaſelbſt S. 875.

Der

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das andere Kapitel.

### Von den Veränderungen, welche die Meſſen betreffen.

Um einem Mißverſtande vorzukommen, müſſen wir ſogleich im Anfang erinnern, daß wir unter den Veränderungen, welche die Meſſe betreffen, ſolche Begebenheiten verſtehen, vermöge welcher man in Sorgen geſtanden, daß dieſelbigen nicht gehälten werden könnten, oder die verurſacht haben, daß ſie länger gehalten worden, oder da man um Verlegung Anſuchung gethan, oder die wegen des Handels beſondere Verordnungen erfordert haben. In der Geſchichte ſind von dieſen ſämmtlichen Veränderungen merkwürdige Beyſpiele zu finden.

Von der erſten Art iſt die Begebenheit, welche ſich im Jahr 1593 ereignet hat. Es waren zwiſchen einigen Gelehrten Streitigkeiten über die Prädeſtination entſtanden, und man glaubte, daß ſie den Calviniſten günſtig wären, hierüber entſtund

ſtund durch allerhand liederliches Geſindel ein Aufruhr im Jahr 1530, wobey viele Häuſer geſtürmet wurden. Der Rath war zwar beſorgt, durch ſeine Anſtalten den Aufruhr zu ſtillen, und die Anführer zur wohlverdienten Strafe zu ziehen; welches auch in der That bewerkſtelliget ward. Demungeachtet aber war dadurch die Stadt in einem übeln Ruf gekommen, als wäre es gar nicht ſicher dahin ab- und zuzureiſen, Güter und Waaren dahin zu führen, daſelbſt niederzulegen, und zu kaufen und verkaufen. Keine Ausſicht konnte für die Handlung zu Leipzig trauriger und fürchterlicher ſeyn als dieſe, denn man ſahe im voraus, daß die jährlichen Meſſen dadurch geſchwächt, die Handlung in Verfall gerathen, und den Bürgern die Nahrung entzogen werden würde. Es war daher nöthig, alle mögliche Mittel anzuwenden, den üblen Ruf, welcher die Sache weit gefährlicher als ſie war, abgebildet hatte, zu widerſprechen, und von Leipzig ein Unglück abzuwenden, welches ihr höchſt beſchwerlich geweſen ſeyn würde. In dieſer Verlegenheit und traurigen Umſtänden kam der damalige Adminiſtrator der Churſachſen Herzog Friedrich Wilhelm mit ſeinem mächtigen Beyſtand der Stadt Leipzig zu Hülfe, und vertrieb die bange Furcht, die ſich ihr bemächtigen wollte. Er machte derohalben durch ein öffentliches Ausſchreiben und Anſchlag von 20 Junii bekannt, wie er allen Kaufleuten und Reiſenden ſicher Geleite, auch Schutz und Schirm für ihre Perſonen und Güther nach Innhalt der darüber gegebenen Kaiſerl. und churfürſtl. Privi-

Privilegien, verſicherte, und darzu ſetzte, daß der Verlauf der Sache weit gefährlicher, als er nach ſeiner Beſchaffenheit geweſen, gemacht worden wäre *). Nachdem dieſer Anſchlag bekannt gemacht worden war, ſo beſuchten nicht nur die Fremden, wie in den vorhergehenden Zeiten, die Meſſen, ſondern auch die Einheimiſchen entledigten ſich von der Furcht, die ſie deshalb überaus beunruhiget hatte.

Zu der Zeit, da die Contagion ſich Leipzig näherte, ſind die Meſſen nicht gehalten worden. Nachdem nun dieſelbige aufgehört hatte, ſo war der damalige Churfürſt ſowohl als der Rath beſorgt, daß die Meſſen wiederum in Aufnahme gebracht, und die von Leipzig entwichene Handlung wieder zurück berufen werden möchte. Das 1680 Jahr ward inſonderheit zu der glücklichen Ausführung dieſes Vorhabens erwählt. Zuförderſt verordnete man zu Ende dieſes Jahres, daß die bevorſtehende Neujahrsmeſſe bis auf den Sonntag Sexageſimä verſchoben werden möchte, damit die Auswärtigen währender Zeit benachrichtiget werden und ſich anſchicken könnten, dieſe Meſſe wiederum zu beſuchen. Selbſt der Rath kehrte alle Anſtalten vor, damit niemand von inficirten Orten ſich heimlich in die Stadt hereinſchleichen möchte. Die Pförtgen wurden gänzlich zugeſchloſſen,

*) S. Sleidan. Part. III. lib. XVIII. fol. 598. ſp. et Heidenreich Annal. S. 223. Cod. Aug. Tom. II. S. 2091.

ſchloſſen, die Hauptthore aber mit Palliſaden vermacht, und Schreiber, Aufpaſſer und Läufer angenommen, davon die erſtern die Ankömmlinge genau ausforſchen, die andern genau Wache halten, und die letztern an das Collegium Sanitatis auf erhaltenen Befehl Bericht abſtatten, und die Päſſe der Fuhrleute unterſuchen laſſen mußten, ob ſie hereingelaſſen werden könnten. Fand das Collegium Sanitatis einige Bedenklichkeiten, ſo mußten ſich die Ankömmlinge durch einen Eyd, zumal wenn man in ihren Reden etwas Bedenkliches angemerket hatte, von dem Verdachte befreyen. Hatten ſie denſelbigen bey dem Thorſchreiber abgelegt, ſo ward ihnen ein geſtempelter gedruckter Zettel, darauf ihr Name von dem Schreiber geſchrieben worden, eingehändiget, und ſie hernach vermittelſt Vorzeigung deſſelben frey durch das innere Thor hindurch gelaſſen. Die übrigen aber, welche nicht mit glaubwürdigen Zeugniſſen verſehen waren, wurden ohne Umſtände abgewieſen. Ob nun gleich wegen Leipzig nichts mehr zu befürchten war, auch bereits die Stadt im Jahr 1681 am 30 Jänner ein feierliches Dankfeſt wegen der gnädigen Abwendung und Errettung von der Peſtilenz gefeiert hatte; ſo wurde die ausgeſchriebene Meſſe zwar an dem Sonntag Sexageſimä angefangen, wiewohl die Anzahl der Benachbarten und Fremden darauf ſehr geringe war, weil noch einige Päſſe geſperret waren, wodurch freylich zu bittern Klagen über die darnieder liegende Handlung

lung und Nahrung Veranlaſſung gegeben ward. Doch half der Herr auch hier Leipzig wieder auf, und ließ es ihr wohlgehen.

Das Jahr 1682 war der Stadt Leipzig wiederum günſtig, indem aus den Churfürſtenthum Bayern und Bamberg Kaufleute in groſſer Anzahl ſich eingefunden, und Handlung wie vorher daſelbſt getrieben, ja es höchſtens bedauret haben, daß ſie nicht eher wegen der wütenden Seuche ſich nach Leipzig hätten wenden können. Man rühmt dieſe Oſtermeſſe wegen des guten Abſatzes der Waaren, und wegen der Gegenwart vieler Fürſtlicher und hoher Standesperſonen, auch wegen der Abgeſandten, die durchgereiſet, und ſich eine Zeitlang in Leipzig aufgehalten haben *).

Durch die Theurung, welche im Jahr 1692 geweſen, ſind ebenfalls viele Auswärtige von Beſuchung der Neujahrmeſſe in dem 93 Jahr abgehalten worden, worzu noch ein beſonderer Zufall das Seinige beygetragen, indem die Kaufmannswaaren zu ſpät angekommen, weil die Witterung ſehr unfreundlich, und das Fortkommen auf der Straſſe beſchwerlich geweſen.

Zu Kriegszeiten verſprach man den Fremden und Reiſenden hinlänglichen Schutz und Sicherheit, wie wir bereits in dem erſten Abſchnitt erwähnt haben. Unſrer Abſicht gemäß berufen wir uns nur auf ein andres Patent, welches von dem Leipziger Rath am 25 Septembr., des 1706 Jahres

*) S. Vogel Annal. S. 800 und 806.

Jahres iſt angeſchlagen worden, die Prorogirung der Wechſel in der Michaelismeſſe betreffend; es lautet alſo:

„Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt „Leipzig urkunden hiermit, wiewohl durch den Ein„bruch der Königlich ſchwediſchen Waffen bey dem „Commercio der Stadt Leipzig einiger Anſtoß ent„ſtehen wollen, und zu beſorgen geweſen, es möch„ten die fremden Kauf- und Handelsleute Beden„ken tragen, die itzt inſtehende Michaelismeſſe zu „bauen. Da aber dennoch durch offenbares Pa„tent, die vollkommene Sicherheit allen und ie„den Kauf- und Handelsleuten, auch andern, die „ſothanen Markt beſuchen wollen, vor ihre Perſo„nen, Waaren, Effecten, Frachten und Fuhren „verſprochen worden, ſo zweifelt man zwar nicht, „es werde der Markt wie vorhin bey Friedens Zei„ten gebauet werden, weil iedoch aber ungewiß, „ob ſolches Decretum ſecuritatis zu rechter Zeit an „alle Oerter zur Wiſſenſchaft gedeyhen könnte, ſo „haben Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. „Durchl. zu Sachſen ꝛc. ꝛc. aus wohlmeynender „Sorgfalt bey itzigen dringenden Umſtänden, und „ohne alle Conſequenz gnädigſt verfügt, daß, ob„gleich einem ieden frey bleibt, aus freyen Willen „und ohne Gefahr die bey itziger Zeit gefälligen „auf ihn traſſirten Wechſelbriefe auch zwiſchen der „Zeit zu acceptiren, und ſolche ſowohl als ſeine „eigene zu bezahlen, oder darauf zu ſcontriren, „dennoch keiner wider ſeinen Willen vor den zwey „und zwanzigſten des Monats Octobris nechſt

Cc „künf-

„künftig zu Acceptation der auf ihn traſſirten „Wechſelbriefe ſich zu erklären ſchuldig ſeyn, auch „vor ſolcher Zeit keine Proteſtation wegen nicht „geſchehener Acceptation eingewendet, im übrigen „vor dem acht und zwanzigſten kein Handelsmann „oder Krahmer zu Bezahlung ſeiner eigenen in „nechſt künftigen Michaelismarkt geſtellten, oder „auf ihn traſſirt oder acceptirten, oder von ihm „girirten und indoſſirten Wechſelbriefe, nach Wech„ſelrecht angehalten, auch vor dem beniemten 23 „Octobris wegen nicht beſchehener Zahlung kein „Proteſt paſſirt noch formirt, und wenn ſchon der„gleichen geſchehen möchte, dennoch ſolche Prote„ſtationes ganz unkräftig ſeyn ſollen, daß iedoch „dem Creditori das Intereſſe auf die prorogirte „Zeit vergütet werde, es ſey denn, daß ſichs an„ders vergleichen würde. Zu Urkund mit unſerm „gewöhnlichen Stadt Secret beſiegelt. Signatum „Leipzig den 25 Septembr. Anno 1706.„ *)

Unter allen Vorfällen die Meſſe betreffend, hat derjenige inſonderheit unſre Aufmerkſamkeit erregt, vermöge welches man die Leipziger Frühlingsmeſſe etwas ſpäter hinaus zu ſetzen ſich Mühe gegeben hat. Einige Kaufleute von Augſpurg, Frankfurth, Acken, Zürch, Hamburg, und St. Gallen hatten in einem unterthänigſten Bittſchreiben an Sr. Königl. Maj. und Churf. Durchl. zu Sachſen den Vortrag gethan, daß die Leipziger Frühlingsmeſſe den daſelbſt handelnden auswärtigen Kaufleuten zum Beſten möchte weiter hinaus-

geſetzt

*) S. Vogel. Annal. S. 986.

geſetzt werden. Sr. Königl. Maj entdeckten in einem Reſcript vom 21 Febr. den hierüber gefaßten Entſchluß, indem Dieſelben vors erſte die Unmöglichkeit dieſes Vorhaben ins Werk zu ſetzen vorſchützten, weil es wider die der Stadt Leipzig verliehenen Privilegia und andern Meſſen nachtheilig wäre; hiernechſt könnte es deswegen nicht füglich geſchehen, weil es andern Handelsplätzen präjudicirlich ſeyn müßte, indem ſo viel anſehnliche Kaufleute aus Amſterdamm, Augſpurg, Berlin, Botzen, Brehmen, Breslau, Hamburg, Naumburg, Nürnberg, Neuß, Prag, Venedig, Wien und Zurzach darauf ihre Einrichtung machten und ihre Wechſel ſtellten: weil nun dahero nichts anders als Unordnung zu beſorgen wäre, ſo wurde ihnen eine abſchlägliche Antwort im Jahr 1714 am 21 Febr, ertheilet *).

War bereits wegen des Zahltags in der Neujahrmeſſe im Jahr 1715 eine Generalverordnung gemacht worden, ſo wurde im Jahr 1717 durch eine Verordnung noch eine Aenderung hinzugeſetzt, daß, wenn der Neujahrstag auf eine Mittwoche fiel, der Zahltag den 13 Jänner mit Uebergehung des Sonntags ſeyn ſollte. Eine ſolche Sorgfalt hat man ſogar in ſolchen Umſtänden, die an und vor ſich nicht beträchtlich zu ſeyn ſchienen, offenbaret **).

Außer dieſen Veränderungen betrafen noch einige das Auslegen der Waare fremder Kauf-



*) S. Cod. Aug. Tom. II. S. 2103.
**) Ebendaſ. S. 2079.

leute. Einige hatten ſich unterſtanden, etliche Wochen vor der Meſſe ihre Gewölber zu öfnen, und gleich den innländiſchen zu ihrem merklichen Abbruch zu handeln. Was konnte hieraus anders als Klagen der Kaufleute und Zwieſpalt unter ihnen entſtehen? Gänzlich darzu ſtille zu ſchweigen, dieſes konnten ſie nicht, indem ſie ſonſt ihrem eignen Vortheil ſchnurſtracks entgegen gehandelt haben würden: es ihnen freundſchaftlich zu unterſagen, dieſes würde fruchtlos abgegangen ſeyn. Es blieb ihnen alſo nichts weiter, als der dritte Weg zu Abſtellung dieſes Misbrauchs offen. Sie mußten es an Sr. Kön. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen gelangen laſſen. Ihre demüthige Bitte blieb nicht unerhört, denn es kam im Jahr 1752 am 2 März ein Reſcript wegen Einſchränkung des Handels fremder Kaufleute zur Meßzeit heraus, welches alsdenn der Rath zu Leipzig durch ein Patent am 13 März bekannt gemacht, worinne ihnen die Erlaubniß etliche Tage vor Einläutung der Meſſe zu verkaufen ertheilt worden war *). Etliche Jahr hierauf machten ſich die innländiſchen Tuchmacher dieſe den fremden Kaufleuten ertheilte Freyheit dergeſtalt zu Nuße, daß ſie dieſelbige auch für ſich zu erlangen trachteten. Die Städte Döbeln, Leisnig, Waldheim und Roswein wendeten ſich mit einem Bittſchreiben an die Commercien deputation, und waren bemühet für ihre Bürger das Recht zu erhalten, vier Tage eher als die Meſſe eingelautet wurde nach dem Beyſpiel der

*) S. des neuverm. Cod. Aug. Tom. III. p. 1150.

der Händler en gros, die am 6 April im Jahr 1752 hiermit waren begnadiget worden, auslegen zu dürfen. Die Commercìendeputation fand hier keine Schwierigkeit, den innländiſchen Bürgern ein Recht zu verweigern, das man doch ausländiſchen Handelsleuten zugeſtanden hatte, und ſie würkte für die innländiſchen Tuchmacher einen Befehl am 14 Jänner des 1755 Jahres aus *).

Was für Nachtheil der Handlung zur Meßzeit durch das Hauſiren zuwachſe, darf ich nicht weitläuftig erzählen. Derohalben wurden den Hauſirern gewiſſe Geſetze von Sr. Kön. Maj. in Pohlen durch ein Generale vom 2 Jan. des 1754 Jahres vorgeſchrieben und verordnet, daß dieſelbigen genau examinirt werden ſollten **). Von Sr. Durchl. der Churſachſen Adminiſtrator Xaverius geſchahe ein förmliches Verbot am 25 May des 1765 Jahres ***), jedoch auf ihr Anſuchen wurde es ihnen durch einen Befehl vom 7 Dec. des 1765 Jahres zur Meßzeit, jedoch mit der Einſchränkung, daß es unverbotene Waaren wären, erlaubt †).

*) Ebendaſ. S. 838.

**) S. neuverm. Cod. Aug. S. 803.

***) Ebendaſ. S. 899.

†) Ebendaſ. S. 903.

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das dritte Kapitel.

### Von der Befeſtigung der Stapelgerechtigkeit und Haltung der Stapelſtraßen.

Wir haben uns in dem zweyten Abſchnitt über die Stapelgerechtigkeit und die deswegen entſtandenen Streitigkeiten zur Gnüge erklärt, und wir dürfen daher nur diejenigen Befehle und Patente nach chronologiſcher Ordnung herſetzen, wodurch ſie beſtätiget worden. Im Jahr 1541 verordnete der Churfürſt Johann Friedrich und Herzog zu Sachſen Moritz und Johann Ernſt, wie die Landſtraße von Leipzig nach Frankfurt am Mayn und den Rheinſtrohm, ingleichen nach Schleſien, und von da wieder zurück zu halten. Der Weg war auf das genauſte beſtimmt, und von Leipzig nach Weißenfels, Eckartsberge, Buttelſtädt, Erfurt, Eiſenach oder Kreutzburg, ingleichen nach Breslau über Eilenburg, oder Grimma, Oſchatz, Hayn, Kürſprück, Kamenz, Bautzen, Görlitz, Bunzlau, Liegnitz und Neumark bey Verluſt des fürſtlichen Schutzes und der Wagen

Wagen und Pferde zu nehmen anbefohlen worden*). Es ward im Jahr 1660 den 4 Aug. dieſer Befehl erneuert, und den Amtleuten die Aufſicht aufgetragen. Der Churfürſt Auguſtus verlangte im Jahr 1564 am 12 May, daß die alte Straße von Plauen auf Mylau, Reichenbach und Zwickau gehalten würde **); und am 30 Novembr. des 1567 Jahres kam ein Befehl von eben dieſem Churfürſten heraus, daß die der Kriegsexpedition wegen zeithero nicht gehaltene Straße von Leipzig nach Frankfurt am Mayn, wieder befahren werden ſollte ***). Im Jahr 1568 ward der Befehl von neuen eingeſchärft, und wegen Schleſien zugleich Verfügung getroffen †). Gleiche Anſtalten machte der Churfürſt im Jahr 1581 durch einen Befehl wegen der Straßen nach Schleſien und Pohlen, und er bediente ſich hierzu des wichtigen Grundes, weil durch die Bey- und Schleifwege die Landſtraße verwüſtet würde ††). Wegen der Straßen von Leipzig nach Schleſien und Pohlen gab der Churſachſen Adminiſtrator Friedrich Wilhelm im Jahr 1591, 1593, 1594, mit Wiederholung der vorigen desfalls ergangenen Mandate Befehl, und er nahm die doppelte Entſchuldigung der Fuhrleute, welche ſich darauf gründete, daß ſie es nicht gewußt, auch den Queis nicht berührt,

 hätten,

*) Ebendaſ. S. 1164.

**) Ebendaſ. S.

***) Ebendaſ. S.

†) Ebendaſ. S. 1169.

††) Ebendaſ. S. 1170.

hätten, nicht an *). Der Churfürſt Chriſtian der Andere ſchärfte am 11 May des 1607 Jahres die vorigen Mandate wieder ein, und verordnete, um die Fuhrleute zu deſto genauerer Haltung der Stapelſtraßen anzuhalten, daß ſie in ieder Stadt einen Geleitszettul bekommen, und ohne denſelbigen nicht paßirt werden ſollten **). Johann George der Erſte machte im Jahr 1651 am 30 Septembr ein Intimations-Abmahnungs- und Executionspatent bekannt, wodurch dem Verfahren eigennütziger Leute Einhalt gethan wurde, vermöge welches ſie der Stapelgerechtigkeit in Leipzig zuwider, viel Waaren in unterſchiedene Städte ein- und abzuführen und zu verhandeln ſich vorgenommen hatten ***). Er bemühete ſich hierdurch den Klagen, daß in jeder Stadt eine Niederlage angelegt würde, zu ſteuern, und alles wiederum in den vorigen Stand zu ſetzen, und da man dieſen Befehl zuwider im Jahr 1652 Waaren vorbey geführt hatte, ſo machte er am 14 Sept. einen andern Befehl bekannt, durch welchen er die Leipziger Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit aufrecht zu erhalten ſich erklärte †). Für den Bau der Landſtraßen trug er ebenfalls Sorgfalt, wie dieſes der Befehl vom 24 Febr. des 1653 Jahres beſtätiget, welchen der Inſinuationsbefehl wegen des öffentlichen Anſchlags beygefügt iſt. ††) Nachdem

*) Ebendaſ. S. 1774.

**) Ebendaſ. S. 1174.

***) Ebendaſ. S. 2097.

†) Ebendaſ. S.

††) Ebendaſ. S. 1174.

dem der Churfürſt Johann George der Andere die Regierung übernommen hatte, ſo machte er ebenfalls über die Erhaltung der Rechte, die Leipzig zugeſtanden worden waren. Er ließ nicht nur am 28 May des 1668 Jahres ein Patent ausgehen, daß die Fuhrleute, die aus und nach Böhmen fuhren, die Straße über die Brücke nach Wieſenthal halten ſollten *), ſondern er befahl auch am 6 Aug., daß die Fuhrleute, ſo von Leipzig nach Prag und Wien Güther führten, die ordentliche Böhmiſche Landſtraße nehmen möchten **). Sein Nachfolger Johann George der Dritte unterſagte am 21 März im Jahr 1681, daß die Fuhrleute Leipzig nicht vorbey fahren ſollten, und am 6 Oct. im Jahr 1684 ſchärfte er dieſes nochmals mit dem Zuſatz ein, Niemands Guth ohne einen Acciszettul paßiren zu laſſen ***). Den nach Leipzig aus Böhmen, Oeſterreich und Mähren handelnden Juden legte er die Pflicht in einem Mandat vom 4 May 1683 auf, die Heerſtraße zu halten. In einem andern Mandate vom 16 Sept. 1689 unterſagte er, daß von Leipzig aus die verbotenen Schleifwege über die Dresdnerbrücke gegen Stolpen und Neuß nach Prag und Wien vermieden, und die Landſtraße nach Pirna und Dohna genommen werden ſollte †). Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ermangelten



*) Ebendaſ. S. 1178.

**) Ebendaſ. S.

***) Ebendaſ. S. 1189.

†) Ebendaſ. S. 1180. ſq.

nicht über die Gerechtigkeit des Stapels zu Leipzig zu halten, und in zween Befehlen vom 2 Octobr. 1702 und vom 16 Sept. 1708 kund zu thun, daß man von Hof nach Plauen, Oelſche über Reichenbach, Zwickau, Altenburg und Borna fahren müſſe *). Es ergieng ein Befehl vom 17 Junii 1706 die Beſſerung und Haltung der Straßen aus Pohlen und Schleſien betreffend, und in einer andern Verordnung vom 28 Jul. des 1708 Jahres ſetzte er der Uebertheurung auf der Landſtraße aus Pohlen und Schleſien gehörige Grenzen, und that den Klagen über das unhöfliche Bezeigen der Zoll und Geleitsbediente Einhalt **). In eben dieſem Jahr erfoderte es die Nothwendigkeit, den verübten Exceſſen vorzubeugen. Die Pachter der Einnahmen, ſonderlich auf der Landſtraße von Hof bis Leipzig, waren den Fuhrleuten ſehr unhöflich begegnet, hatten ſie geſchlagen und ſie lange aufgehalten, daher ſuchten Sr. Königl. Maj. durch einen Befehl von 27 Septembr. des 1708 Jahres dieſe Exceſſe abzuſtellen †). Und damit alle Bequemlichkeit und gutes Fortkommen auf den Landſtraßen ſeyn möchte, ſo ward durch einen Befehl vom 3 Jul. 1715 ausgemacht, wie man ſich wegen Erhaltung der verbeſſerten und zur Reparatur verdungenen Straßen zu verhalten hätte. Hauptſächlich ſollten ſie vor und in den drey Leipziger Meſſen beſichtiget, und wenn man ſie entweder nicht gebeſſert oder Saumſeligkeit bewieſen hätte, der

*) Ebendaſ. S. 1187. und 1191.

**) Ebendaſ. S. 1195.

der Lohn vorenthalten werden *). Im Jahr 1749 vom 30 December ward in einem Generalbefehl über das zeitherige Abweichen der Böhmiſchen und andrer Fuhrleute von der alten Land- und Heerſtraße über Reitzenhayn nach Leipzig geklagt, und nachdrückliche Verfügung getroffen, dieſe Straße genau zu halten, wie denn ſchon am 23 Septembr. des 1749 Jahres ein Befehl bekannt gemacht worden war, daß die aus Böhmen und die daher kommenden Juden und Fuhrleute, wenn ſie die Reitzenhayner und andre Geleitszettul nicht vorzeigen können, keineswegs ſollten paßirt werden **). Am 7 Septembr. im Jahr 1750 kam ein Befehl heraus, vermöge welches die Fuhrleute wegen der zu Rosbach, Hof und Aſch errichteten Niederlage von ausländiſcher Schaaf und Baumwolle, auch Potaſche die ordentliche Land- und Heerſtraße paßiren ſollten ***).

Hierher gehören noch einige Reſcripte, vermöge welcher die alten Gerechtigkeiten der Stadt Leipzig ſind befeſtiget worden. Ueberhaupt wurde am 26 Aug. 1755 verordnet, daß die Fuhrleute die alte Heerſtraße genau halten, und verbotene Beywege und die Umfahrung der Stapel zu Leipzig ſorgfältigſt vermeiden ſollten, worüber in eben dieſem Jahr am 28 Aug. ein Erleuterungsbefehl ausgefertiget wurde †). Eben in dieſem

Jahr

*) Ebendaſ. S. 1702.

**) Neuverm. Cod. Aug. S. 1144.

***) Ebendaſ. S. 1147.

†) Ebendaſ. S. 1151. fg.

Jahr kam am 15 Sept. ein anderweitiger Befehl heraus, worzu die Seilerinnung Veranlaſſung gegeben hatte. Es war von derſelbigen Bericht erſtattet worden, wie das in Thüringen erzeugte Lein- und Rüböl bey Leipzig vorbey gefahren, und der Stapelgerechtigkeit zu nahe getreten würde, um dieſem Unweſen zu ſteuern, ſo ward befohlen, daß die wegen Innhaltung der Leipziger Stapelſtraßen unter dem 26 April ernannte Generalverordnung in Anſehung des in Thüringen erzeugten Lein- und Rüböls eingeſchärft werden ſollte *). Am 31 März hingegen des 1756 Jahrs erhielt man wegen der Waaren auf den Stapelſtraßen nähere Beſtimmung, indem die Innhaltung der Stapelſtraßen ſich auf Kaufmannsgüther, keinesweges aber auf die rohen Materialien erſtreckte.

Allen Einwendungen vorzubeugen, warum die Stapelſtraßen von einigen nicht befahren würden, hat ſchon der Churfürſt Johann George der Erſte in der am 31 Julii 1623 herausgekommenen Taxordnung N. IV. Geſetze vorgeſchrieben, wie es mit der Zehrung in Gaſthöfen und Wirthshäuſern zu halten, und ſeine Nachfolger haben auf die Beobachtung dieſer Verordnung mit der größten Sorgfalt geſehen **). In den neuern Zeiten bey Gelegenheit der Veränderung der Münze ergieng von Sr. Königl. Maj. in Pohlen vom 30 May des 1763 Jahres ein Befehl, vermöge welches den Gaſtwirthen eine Taxordnung vorgeſchrieben

*) Ebendaſ. S. 1152.

**) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 802.

ſchrieben und befohlen ward, daß ſie öffentlich in den Wirthshäuſern angeſchlagen, die Uebertreter aber mit 20 Rthlr. beſtraft werden ſollten *).

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das vierte Kapitel.

### Von dem Geleite, Grenzzoll, Acciſen und Impoſt der Waaren.

Wegen der Sicherheit, die ſich Reiſende, wenn ſie die Meſſen beſuchen, zu erfreuen haben, ſind ſie verbunden, einen gewiſſen vorgeſchriebenen Geleitszoll zu erlegen. Der Churfürſt Johann George der Andere hat im Jahr 1660 am 15 März eine ſolche Geleitsordnung abfaſſen laſſen, welche nebſt den übrigen hierher gehörigen Befehlen in dem andern Bande des Cod. Aug. Cap. VII. Membr. I. p. 1118. bis 1162. abgedruckt iſt. Inſonderheit aber gehört hierher die churfürſtlich ſächſiſche Geleitsrolle bey dem Hauptgeleite zu Leipzig vom 17 Julii des 1691 Jahres, woraus die ganze Einrichtung des Geleites

*) S. neuverm. Cod. Aug. S. 859.

tes mit mehrern zu erſehen *). Von dem Zoll und Licent hingegen können wir mannigfaltige Verordnungen vorlegen. Im Jahr 1718 gab Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen am 12 Sept. Befehl, daß von dem Landeiſen nur 2 Gr. Licent, von den fremden 6 Gr. Zoll und 2 Gr. Licent von jeder Waage gegeben werden ſollte **). Im Jahr 1734 ergieng von Sr. Kön. Maj. ein Generalbefehl vom 15 Nov. wegen des ausländiſchen Eiſens und der Eiſenwaaren, welcher in den folgenden Jahren zum öftern wiederholt und eingeſchärft worden iſt, daß ſie ſchlechterdings licentirt werden müßten. Vom Stab Schien- und Zeheneiſen gab man 15 Gr. von Centner Grenzzoll nach dem Mandat vom 15 November 1734, ingleichen von böhmiſchen Eiſen nach dem Mandat vom 2 Aug. 1735, ferner von Nagelwerk Grenzzoll und Eiſenlicent nach den Befehlen vom 27 October 1736 und 26 Aug. 1737. Die Verlicentirung ausländiſcher Nägel wurde durch ein Reſcript vom 21 April 1738 feſtgeſetzt. Ueber die Senſen, Futterſchneiden und Sicheln ward ein Generalbefehl am 17 Sept. 1738 ausgefertiget, ferner über die Suhler Nägel den 3 December 1738. Endlich that man Vorſtellungen, daß um des Flors des Commercii willen die ausländiſchen Waaren befreyet werden möchten. Dieſes wurde bewilliget, und ein Befehl im Jahr 1752 am 24 May gegeben, daß es bey der im Jahr 1739 angeordneten Befreyung der Beilſchmidts oder

*) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 1139.

**) Ebendaſ. p. 1115.

oder andern ausländiſchen Eiſenwaaren von Erlegung des Grenzzolls und Licents verbleiben, dabey aber Aufſicht geführt werden ſoll. Innländiſche Krähmer entrichten von dem Centner Eiſen nach der Verordnung vom 9 März des 1747 Jahres 20 Gr. Licent. Wegen des Bleyes und der Glöthe wurden, andere Abgaben ausgenommen, 1 Rthlr. von Centner nach dem Befehl vom 18 December 1715 gefordert, und in einem andern Befehl vom 20 April 1716 2 Rthlr. darauf gelegt, indem man dadurch die allzuſtarke Einfuhre dieſer Waaren hindern wollte. Doch wurde es wiederum in einem Generalbefehl vom 7 April des 1740 Jahres auf 1 Rthlr. von dem Centner heruntergeſetzt.

Wegen der Abgaben und Acciſen finden wir den Befehl von dem Churfürſten Johann George den Erſten vom 1 October 1615, worinne feſtgeſetzt iſt, was von inn- und ausländiſchen Waaren an die Rentkammer entrichtet wird, und es war nur ein geringes auf die Waaren gelegt, um deſto beſſern Vertrieb im Lande zu haben, zumal da er erlaubte, daß die innländiſchen Tuche zur Schau ſollten vorgelegt, und zur Siegelung übergeben, die Leinewand, Damaſte und Zeuge aber gezeichnet und geſtempelt werden. Eben dieſer Churfürſt gab am 18 Jänner des 1641 Jahres eine Acciſsteuer-Verordnung heraus, wornach man ſich überhaupt bey den Waaren zu richten hatte. Mehrere Beſtimmungen, Einſchränkungen, Erleuterungen und Verbeſſerungen wurden von den nach-

folgenden Churfürſten hinzugeſetzt, welche wir nach der Reihe erzählen müſſen.

Churfürſt Johann George der Andere verordnete am 5 September des 1657 Jahres, daß von dem Werth an 100 Rthlr. Kaufmannswaaren 16 Gr. in der Meſſe, von fremden 9 Gr., weil ſie ſchon veracciſet waren, und von niedergelegten nur 8 Gr. zu geben wäre; wobey er in einem andern Reſcript vom 7 December 1657 warnte, daß die Kaufleute keinen Unterſchleif bey dem Angeben der Waaren machen, und daß die Fuhrleute um der Acciſe überhoben zu ſeyn, vermöge dem Befehl vom 10 Nov. 1659 keine Beywege ſuchen ſollten. Damit aber der oberſte Befehl deſto genauer beobachtet werden möchte, ſo folgte darauf ein andres Patent, worinne dem Obereinnehmer volle Macht verliehen wurde, die Waare zu eröfnen, und wenn Unrichtigkeiten dabey vorgegangen, ſie in Sicherheit gebracht, und darüber Bericht erſtattet werden ſollte. Von eben dieſem Churfürſten iſt ein Patent vom 29 März 1670 die Abgaben von den inn- und ausländiſchen Waaren betreffend, vorhanden. Insbeſondere befahl er im Jahr 1674, am 15 December, daß alles richtig angeſagt, und verdächtige Ballen und Fäſſer viſitiret werden ſollten, ingleichen daß von ausländiſchen Meſſing 3 Gr. von dem Thaler zu geben wären, worauf ein andrer Befehl im Jahr 1681 erfolgte, vermöge deſſen die Acciſſanten angehalten wurden, gegen die Acciseinnehmer ſich der Beſcheidenheit zu befleißigen.

Der

Der Churfürſt Johann George der Dritte ſchrieb hiernechſt am 9 März des 1682 eine auf 2 Jahr verwilligte Landacciſe aus, wobey folgende Ordnung war beobachtet worden: 1) Wollene darinne ſpecificirte Landwaaren geben von jedem Thaler 3 Pf. 2) Innländiſches Tuch vom Thaler 2 Pf. 3) Allerley Leinewand und Damaſt vom Thaler 3 Pf. 4) Seidenes Band und Borſen vom Thaler 2 Pf. 5) Silberne und goldene Spitzen vom Thaler 6 Pf. 6) Silberne und goldene Ketten und Geſchirre vom Thaler 3 Pf. 7) Innländiſche Metalle vom Thaler 3 Pf. 8) Wolle, Flachs, Pappier und Rauchwaaren vom Thaler 3 Pf. 9) Handelswaaren zur Meßzeit vom Thaler 3 Pf. Die Waaren in die Manufacturen waren davon gänzlich frey.

Bey dieſer Verordnung blieb es, ſo wie ſie ausgeſchrieben war. Endlich machte der Churfürſt Johann George der Vierte die löblichſten Anſtalten, daß den Leipzigern im Jahr 1692 ein beſonders Accismandat eingehändiget wurde, worinne anbefohlen war, alle Waare bey der Acciſe mit der Drohung der Strafe von 100 Rthlr. anzugeben, die verſchwiegene Waare ſollte ſogleich für Contreband gehalten werden. Der Churfürſt Friedrich Auguſt hielt es für rathſam, dieſen Befehl am 28 Auguſt des 1698 Jahres wegen gemachten Unterſchleifs zu wiederholen, und die Abſtellung der dießfalls begangenen Exceſſe zu gebieten.

In den neuern Zeiten hielt man für heilſam, folgende Verordnungen hinzuzufügen. Sr.

Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen gaben am 22 Jänner des 1753 Jahres Befehl, daß das zum Behuf der hieſigen Manufacturen erhandelte Garn, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus ſolchem Garn gemachten Materiati mit der Landaccise zu verſchonen. Die Wolle, welche in den Fabriken verarbeitet wurde, war nach einem Befehl vom 9 December 1755 gleichergeſtalt ausgenommen.

Von der gewöhnlichen Accise waren folgende Waaren frey: Gold und Silberwaaren, wenn der Verkäufer darüber eine Beſcheinigung gegeben, und die Kiſten mit dem Handelsſignet bedruckt hatte, nach der Verordnung des Königs Friedrichs Auguſts vom 28 Febr. des 1730 Jahres; Seide und Zwirn, welcher von den Kaufleuten an die Spitzen und Bortenfabrikanten geliefert wird, kraft der Verordnung vom 7 Jul. 1732. der Flachs zu innländiſchen leinenen Fabricken vom 18 Octobr. 1737. das meißner Porcellan nach der Verordnung vom 14 Novembr. 1764.

Veracciſet müſſen werden die in hieſigen Landen fabricirten aber außer Landes und auf die Meſſen gehende Waaren, nach der Verordnung vom 23 Novembr. 1720. Alle und jede innländiſche und ausländiſche ſeidene Waaren kraft des Befehls vom 26 Junii 1743. Die Materialien in die Fabriquen ſind den Wollhändlern ihren gleich zu veraccisiren, nach dem Befehl vom 25 Febr. 1755, ingleichen die hier fabricirten aber auswärtig gedruckten Cattune nach Vorſchrift vom 22 December

ber 1764. Herrenhutiſche Waaren ſollen nach der Stadtacciſtarif vernommen werden, nach Verordnung vom 16 Sept. 1767.

Den Klagen, daß die Kaufleute von den Zollbedienten zu lang aufgehalten, und ſie in ihren Verrichtungen gehindert würden, wurde durch einen Befehl vom 8 October 1764 gehöriges Ziel geſetzt, indem ihnen ſchlechterdings anbefohlen ward, daß ſie keinem Negotianten bey Entrichtung ſeiner Abgaben zu lang aufhalten, oder ſonſt auf irgend eine Art hindern ſollten.

Was die Landacciſe anbetrift, ſo verweiſen wir unſere Leſer auf die aufgezeichnete alphabetiſche Deſignation der Waaren, wovon ſie theils nach Gewicht, Colli oder Stücken, theils nach beſondern Sätzen abgegeben werden muß, in dem neu vermehrten Codice Auguſteo, wo hierüber ein weitläuftiges Verzeichniß anzutreffen iſt. Noch iſt zu erinnern, daß die Krahmer und Kaufleute auf ihre Vorſtellung am 22 Aug. im Jahr 1753 die Aufhebung aller Fixa erlangt haben.

Daß auf einige Waaren ſowohl vor Zeiten als auch gegenwärtig Impoſt gelegt worden, dieſes beweiſen folgende Verordnungen. Johann George der Andere gab einen Befehl am 2 Aug. 1674, daß ein Impoſt auf den Tobak und das Kupferwaſſer von Thaler 3 Gr. gelegt werden ſollte; weil aber nach dem Vorgeben der Kaufleute ſich der Tobakshandel wegen des großen Impoſts wegzöge, ſo wurde derſelbige auf 1 Gr. 6 Pf. heruntergeſetzt. Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich

Auguſt legten auf den fremden Wein im Jahr 1698 Impoſt. So ward auch durch eine Verordnung vom 15 December des 1710 Jahres ein Impoſt von 2 Gr. auf fremdes Glas gelegt, doch im Jahr 1711 wurden die Trinkgeſchirre davon ausgenommen. Ausländiſche Farben ſind von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen im Jahr 1730 mit 2 Gr. von 10 Groſchen am Werth belegt worden. Es ergieng hiernechſt ein Generalbefehl wegen eingehender fremder Spiegelwaaren im Jahr 1751 vom 25 März, daß vom 1 Julii an 8 Gr. von jedem Thaler zu entrichten. Jedoch im Jahr 1752 ward durch einen andern Befehl beſtimmt, daß dieſer Impoſt nur von den größern Spiegelwaaren zu nehmen wäre. Gleichergeſtalt ward auch der fremde Schwefel mit 8 Gr. Impoſt belegt, welcher aber am 17 Junii im Jahr 1766 unter der Bedingung aufgehoben worden, wenn er mit richtigen Frachtbriefen nach Leipzig gienge. Den andern Impoſt von ausländiſchen Waaren, und die zur Leihcaſſe zu entrichtenden Gebühren übergehen wir mit Stillſchweigen.



Digitized by Google

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das fünfte Kapitel.

### Von der Ergänzung und Erweiterung der Handelsgerichtsordnung.

Wir fangen die Ergänzung und Verbeſſerung der Handelsgerichtsordnung billig mit dem Anfang dieſes Jahrhunderts an, weil die vorigen Verordnungen bereits in dem zweyten Abſchnitte am gehörigen Orte vorgekommen ſind.

1) Ward von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen feſtgeſetzt, daß es wegen der vormaligen Zinſen bey fünfen von hunderten bleiben, und die wegen des Wuchers ausgegangenen Verordnungen genau befolgt werden ſollten; ingleichen wie hoch die Intreſſen in Handel- und Wechſelnegotiis nachzulaſſen wären vom 12 Jul. 1702. *)

2) Daß ein Wechſelbrief, ingleichen ein andrer Schuldbrief mit dem Bancoſtempel bezeichnet,



*) S. Cod. Aug. S. 2070.

net, auch contra moratorium und dergleichen zu exequiren nach dem Befehl vom 13 September 1702 *).

3) Erleuterung über voriges Mandat, daß es genug ſey, wenn ein Wechſelbrief oder Obligation von Seiten des Creditoris und Debitoris mit dem Bancoſtempel bezeichnet ſey **).

4) Daß das Mandat wegen der in Handlung und Wechſelnegotiis oder ſonſt nachgelaſſene Intereſſe nehmlich 6 Procent aufgehoben und verändert ſey, nach Verordnung vom 10 May 1704 ***).

5) Daß in den ordentlichen Meßzeiten das Wechſelrecht exequirt werden ſoll, ohne vorher einen Capturbefehl deswegen auszuwürken, nach dem Befehl vom 6 September 1718. Es ſind davon 2 Urſachen vorhanden, a) weil ſonſt der moröſe Schuldner Gelegenheit findet, ſich fortzumachen, b) weil Appellationen gemacht werden können, die durch Reſcripte removirt werden müſſen. Daher anbefohlen worden †), 1) daß ſogleich nach Producirung des Originalwechſels, wenn der Schuldner nicht bezahlen kann, ihm die Wache zu ſetzen, 2) er ungeachtet der Appellation im Arreſt zu behalten.

6) Daß der Richter die Pflicht auf ſich habe, wenn wider die Loslaſſung eines arreſtirten Schuld-

*) Ebendaſelbſt S. 2071.
**) Ebendaſelbſt S. 2074.
***) Ebendaſelbſt S. 2072.
†) Ebendaſelbſt S. 2079.

Schuldners appellirt wird, ſich a) den Wechſelbrief in Original zeigen, b) die Wachkoſten auf vier Wochen voraus bezahlen zu laſſen, und c) wegen eingelegter Appellation Bericht zu erſtatten habe, nach dem Befehl vom 23 Aug. 1719 *).

7) Daß man ſich nach der Erleuterung und Reſolution, die auf einen erſtatteten Bericht vom 16 Septembr. 1715 am 16. April 1720 erfolgt iſt, zu richten habe. Folgende Punkte der Handelsgerichtsordnung ſind darinne erläutert worden. a) Der modus citandi kann ſchriftlich oder mündlich ſeyn. Beklagter wird unter Anberaumung einer vierzehntägigen Friſt ſub poena confeſſi und conuicti, oder nach Gelegenheit ſub poena recogniti zu erſcheinen vorgeladen. b) Die Briefe einer in Commiſſion ſtehenden Handlung müſſen mit des Handelsconſorten Tauf und Zunamen bey 10 bis 20 Rthlr. Strafe bezeichnet ſeyn. c) Wer ſeine eingewendete Appellation deſert werden läßt, ſoll die geſetzten Strafgelder bezahlen, weil ſeine deſertio pro tacita renunciatione ſecundum iura zu halten. d) Wenn in Proceßſachen ein Termin zur Recognition der Documente, zu Ablegung der Eyde, zur Einlaſſung auf Artikel und dergleichen anberaumt wird, die Parthey aber a citatione appellirt; ſo wird nicht verſtattet, daß zu Beförderung des Commercii in der Sache dennoch fortgefahren, und die Ungehorſamsbeſchuldigung admittirt, auch darauf, was ſich den Rechten nach



*) Ebendaſelbſt S. 2079.

gebührt, erkannt, und hernach erſt der Appellation halber Bericht erſtattet werde. e) Muß die Notification des fatalis zur Gegenbeſcheinigung angeſetzt werden *).

8) Wegen der Banqueroute ſiehe die Mandate vom 2 Jul. 1712, vom 19 Decembr. 1746, vom 17 April 1747. Es ſchärfte dieſelbigen Sr. Durchl. Xaverius der Churſachſen Adminiſtrator im Jahr 1766 am 20 December von neuem ein, weil ſeit dem Jahr 1724 die dabey gehabte Abſicht nicht erreicht worden. Gegen die decoctores, dergleichen die Spieler und Verſchwender ſind, ſoll mit der größtem Schärfe verfahren werden, wovon aber ehrliche Kaufleute auszunehmen. Es ſoll 1) ein im Verfall der Nahrung gekommener Kaufmann ſich vier Wochen vor der Meſſe melden, 2) es hinlänglich beweiſen, daß er ohne ſein Verſchulden unglücklich geworden, 3) nicht austreten, 4) angeloben, im Lande bis zu Ende der Sache zu bleiben. Hiernechſt ſollen ſich 4) die Schuldner angeben, 5) die Handlung durch curatores maſſae mit Zuziehung eines Curatoris bonorum adminiſtrirt werden; 6) dem flüchtigen Schuldner ſoll man nachſetzen, 7) arretiren, 8) für das Gericht ſtellen; 9) böſe Schuldner ſollen ihrer Ehrenämter und des ehrlichen Begräbniſſes verluſtig, 10) in den Schuldthurm geſetzt werden, 11) ſich ſelbſt gehörig mit Speiß und Trank verſorgen; 12) das Eingebrachte der Weiber und die

*) Ebendaſelbſt S. 2080.

die Schenkungen ſind ad maſſam concurſus zu bringen, und 13) der Sequeſter und Adminiſtrator muß richtige Rechnung ablegen *).

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das ſechſte Kapitel.

### Von den beſondern Verordnungen, welche verſchiedene Waaren betreffen, ingleichen von der neuerrichteten Kaufmannsſchule.

Die Veränderungen der Zeiten, haben auch Veränderungen bey der Handlung erfordert, und die hohen Häupter des Churfürſtenthum Sachſens bewogen, durch verſchiedene Verordnungen der Wohlfahrt des Landes und den Vertrieb der Waaren zu ſtatten zu kommen. Zu dieſen Veränderungen zählen wir auch das Münzweſen, welche mit denſelbigen unter der Regierung des Churfürſten Johann George des Erſten im Jahr 1623 vorgenommen worden. Die Verbeſſerung der Münze verurſachte, daß am 1 Julii ein Münzmandat und eine Taxordnung ausgefertiget



*) S. neuvermehrt. Cod. Aug. S. 922.

tiget werden mußte. Hierbey wurden die Kaufmannswaaren nicht vergeſſen, und in der 5. Klaſſe deswegen folgende Verfügung getroffen: daß, weil man den Handelsleuten, Krahmern, Gewandſchneidern, Seidenſtickern, Huthfederſchmückern und dergleichen, dieſesmal die Waaren füglich und gleichförmig nicht taxiren könnte, ſo ſollten die Räthe in den Städten zum wenigſten des Jahrs zweymal von ihnen die Currentzettul und Auszüge fordern, den Ankauf bey ihrer Pflicht berichten laſſen, und darauf einen gewiſſen Tax oder Anſchlag, wie jede Waare dem Ankauf, und aufgewendeten Unkoſten nach, mit einem billigen Gewinn, der ſich zum höchſten über den ſiebenten Theil nicht belaufen ſoll, gegeben werden könne, richten *)

Nach der Poſtordnung Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen vom 27 Julii des 1713 Jahres, wurde ebenfalls wegen der Waaren, die man auf der Poſt fortzuſchicken gedachte, eine Taxordnung vorgeſchrieben. Innländiſche leichte ſeidene Waaren wurden um einen ſehr leidlichen Preis angenommen und fortgeſchaft, aber Gold- und Silberwaaren, Drapd'or, Brocard und andere dergleichen koſtbare Waaren, Brabander, Italiäniſche und andere feine Spitzen, welche ſehr in das Geld zu laufen pflegen, bezahlten die angeſetzte Taxe doppelt **). Zu der Zeit als im Jahr 1720 in Frankreich und Pohlen anſteckende

*) S. Cod Aug Tom II. p. 802.

**) S. Cod Aug. Tom. II. p. 1075.

ſteckende Krankheiten wüteten, ſo wurden mit dem Poſtweſen auf Befehl Sr. Königl. Maj. in Pohlen, folgende Anſtalten getroffen, daß auf den Poſten, die aus auswärtigen anſteckenden Orten kommen, die franzöſiſchen und pohlniſchen Perſonen und Waaren, nach vorher angeſtellter Unterſuchung und Befinden einiges Verdachts nicht ſollten angenommen werden *).

Wenn man dasjenige, was in dem erſten Abſchnitt wegen der Tuchhändler iſt vorgetragen worden, in das Gedächtniß wieder zurück ruft, und überlegt, daß ihnen zu Gefallen beſondere Innungsartikel vorgeſchrieben worden; ſo wird man nicht in Abrede ſeyn können, daß ihre Handlung eine der anſehnlichſten in Leipzig ſey, und daß auch zu allen Zeiten zu ihrer Unterſtützung die löblichſten Verordnungen müſſen abgefaßt worden ſeyn. Churfürſt Chriſtian der Andere, der Churſachſen Adminiſtrator, ließ deshalb am 12 May 1603 einen Befehl wider den Auf- und Verkauf der Wolle, ingleichen untüchtiger Tücher Vertrieb, und unbefugten Gewandſchnitt, auch Verhandlung der ausgeſchoſſenen beſten Wolle an Ausländer ergehen, um dadurch den Tuchhändler ihre bisher genoſſenen Vortheile nicht zu ſchmälern und zu entziehen **). Da aber in der Folgezeit dieſer Verordnung zuwider gehandelt und Klagen angebracht worden waren ſo wiederholte nicht nur der Churfürſt Johann George der Erſte

am

*) S. Cod. Aug. T. II. p. 1094.

**) Ebendaſelbſt S. 1503.

am 31 Januar des 1626 Jahres dieſen Befehl, ſondern verbot die höchſtſchädlichen Monopolia und den Vertrieb ausländiſcher Tuche *). Die Tuchhändler noch beſſer in Nahrung zu ſetzen, gab Sr. Königl. Maj. in Pohlen am 28 November des 1728 Jahres Befehl, daß die Kaufleute zu Leipzig die zur Montur der Regimenter und Hofſtadt benöthigte Tücher nicht aus den benachbarten Landen, ſondern aus den Landesfabriquen bey Strafe der Contrebandirung anſchaffen ſollten. Am 19 May 1748 geſchahe die Wiederholung dieſes Befehls **).

Mit gleichem Eifer war man für die Zubereitung tüchtiger Waaren beſorgt, daher gebot Churfürſt Johann George der Erſte am 31 December des 1650 Jahres, daß alle Tücher und Waaren mit der Waidtfrucht und nicht mit dem ſchädlichen und durchfreſſenden Indigo gefärbt werden dürften ***). Auf den Befehl des Kaiſers Ferdinandi des Dritten, ward durch den Churfürſten Johann George den Erſten am 18 Sept. des 1654 Jahres nochmals dieſe ſchädliche Corroſivfarbe verboten †).

Um die Tücher deſto beſſer zu unterſcheiden, und allen Betrug vorzubeugen, ſo ergiengen andere Befehle, welche dieſen wichtigen Gegenſtand betraffen. Von Sr. Kön. Maj. in Pohlen Friedrich

*) Ebendaſelbſt S. 204.
**) Ebendaſelbſt S. 1842.
***) Ebendaſelbſt S. 1522.
†) Ebendaſelbſt S. 1842.

rich Auguſt kam im Jahr 1752 am 13 October ein Befehl wider die Legung der ſo genannten blauen Roſe in die ungeſtählten Tuche heraus, worzu die zwiſchen den Tuchmachern und Färbern entſtandenen Zwiſtigkeiten Veranlaſſung gegeben *). Nach einer andern Verordnung vom 28 Jänner des 1756 Jahres, mußten die Tücher roh beſichtiget und aufgeſchrieben werden, worüber neun Artikel aufgezeichnet worden ſind, wobey auf den am 21 Febr. 1751 gegebenen Befehl zugleich mit Rückſicht genommen ward, daß die Tuchhändler ſich nicht mit fremder Waare übernehmen, ſondern tüchtige Sortemente von Landwaaren anſchaffen ſollten **). Noch ſicherer wegen der innländiſchen Tücher zu gehen, ſo ertheilte der Churſachſen Adminiſtrator Xaverius, nachdem man ausländiſche Tücher und Zeuge für innländiſche verkauft, und den hieſigen Fabricken Abbruch gethan hatte im Jahr 1764 am 26 Jänner Befehl, daß innländiſche Tücher und Zeuge mit einem Stempel von Bley und mit Siegellack zu bezeichnen wären ***). Am 17 Auguſt erfolgte darüber eine Erleuterung mit dem Zuſatz, daß andere Tücher, die von Leipzig gebracht, nicht bezeichnet werden dürften †), und in einem Generali vom 5 Auguſt 1765 geſchahe nochmals die Verordnung wegen der Bezeichnung der innländiſchen Tücher, und zugleich ſeidener, zeugener, leinener und baumwolle-

ner

**) S. den neuvermehrt. Cod. Aug. 787.
***) Ebendaſelbſt S. 838.
†) Ebendaſelbſt S. 871.

ner Waaren. Hierzu ward ein gewöhnliches bleyernes Zeichen und einförmiger runder Stempel mit den Churſchwerdtern gebraucht, das Siegel aber war auf Pappier oder ein Chartenblatt, oder auf den Knoten, den die Fabrikanten von der Schnur zu machen hatten, gedruckt *). Im Jahr 1650 am 14 Jul. erfolgte von ihm eine Verordnung, daß von jedem Futter und Flockentuche 6 Pf. Stempelungsgebühr gegeben, und in die Reuterey geliefert werden ſollte. Die geſchwornen Meiſter ſollten es einnehmen, dem Schöſſer übergeben, und dieſer es dem Wageſchreiber zur Meſſe einhändigen.

Wegen der Stempelung, die mit den Waaren vorzunehmen, finden wir einen Befehl von Sr. Churf. Durchl. Friedrich Auguſt, vom 28 Jänner 1769, worinne ernſtlich anbefohlen wird, daß die im Lande fabricirten wollenen und ſeidenen Waaren damit verſehen, auf die fremden aber erhöhete Accisabgaben gelegt werden ſollten **). Ein gleiches geſchahe im Jahr 1769 am 9 Sept. doch wurden die Waaren, welche von Groſſohändlern kamen, am 19 Nov. davon ausgenommen.

Einige Waaren ſind ſogar zu gewiſſen Zeiten einestheils wegen ihrer Untüchtigkeit, anderntheils wegen der Feindſeligkeiten, die man mit andern Ländern unterhalten, und endlich wegen des Schadens, der dadurch der Handlung zu Leipzig zugefügt worden, zu führen nicht erlaubt geweſen. Nur die vornehmſten wollen wir nennen.

*) Ebendaſelbſt S.

**) Ebendaſelbſt S. 863.

nen. Zuförderſt wurde es unterſagt, daß die Rauchwaaren aus Pohlen, weil daſelbſt anſteckende Seuchen herrſchten, nicht ſollten eingeführt werden, nach Verordnung von 8 Sept. 1708 *). Im Jahr 1712 am 23 Jul. legte man auf die preußiſchen Tapeſſerien auf jede 100 Rthl. 40 Rthl. Accisabgaben; und verbot gänzlich die Cattune. Ausländiſcher Sammet, Plüſche, Felpe durften nach einer Verordnung von 19 Auguſt 1750 von 13 Febr. 1753 nicht verkauft werden, ausgenommen die engliſchen, franzöſiſchen, holländiſchen und italiäniſchen. Die Verbrecher darwider wurden mit Geld- und Gefängnißſtrafe belegt. Die Einbringung aber ſolcher Waaren blieb den Fremden zur Meßzeit erlaubt **). Brandenburgiſche Tücher durften im Jahr 1750 nach einem Befehl vom 16 März bey Strafe der Confiſcation nicht eingeführt werden ***). Im Jahr 1765 am 27 März kam ein andres Verbot der ausländiſchen Waaren heraus, weil in andern Ländern ein gleiches vorgefallen war. Dahin rechnete man böhmiſche, öſterreichiſche, mähriſche, brandenburgiſche, ſchleſiſche, wollene, baumwollene, cameelhärene, ſeidene, gold- und ſilbergeſponnene Waaren, Stickereyen, Hüthe, lederne Waaren, Meßing, Kupfer, Stahl, Eiſen, Zinn, Blech, böhmiſche Haarſiebe, und reuſiſche wollene Zeuge. Von dieſem allen wurde der Groſſohandel ausgenommen †).

Wir

*) Ebendaſelbſt S. 1751.
**) Ebendaſelbſt S. 766.
***) Ebendaſelbſt S. 791.
†) Ebendaſelbſt S. 895.

Wir würden einen wichtigen Umſtand vorbeylaſſen, wenn wir nicht die Einführung gleicher Elle, Maaſes und Gewichts erwähnen wollten. Wegen der Ellen und doppelt ellichten Weiſen hatte ſchon wegen der Verkürzung derſelben und den darüber geführten Beſchwerden Sr. Königl. Maj. in Pohlen am 10 Jul. 1717 Vorſchriften gegeben *). Allein die öftere Uebertretung deſſelbigen und mannigfaltige Unordnungen hatten es zur Nothwendigkeit gemacht, ein neues Mandat auszufertigen. Dieſes geſchahe am 27 Aug. des 1734 Jahres **), es ward darinne feſtgeſetzt, daß man ſich im ganzen Lande der Leipziger Elle zu 24 Zoll, und zu jedem Zoll den 12 Theil eines gemeinen Fuſſes gerechnet, bedienen ſollte. Hierüber ſtellte man im Jahr 1754 ein Generale von 14 Febr. aus *), worinne verordnet war, daß die geſtempelten, ſtählernen Ellen und Weiſen von einem verpflichteten Mechanicus zu Leipzig ſollten verfertiget werden, die man bey dem Rath zu Leipzig gegen Erlegung 4 Rthlr. bekommen konnte. Der Gebrauch dieſer Elle fand bey allen innländiſchen Waaren ſtatt, nur in Anſehung des Groſſohandels auswärtiger Kaufleute verſtattete man eine Ausnahme. Nochmals wurde dieſe Verordnung am 20 Nov. 1754 eingeſchärft, und ein Reglement in 20 Artikeln abgefaßt **), worzu noch wegen geführter Klagen das Mandat von 19 Auguſt 1763 wegen

*) S. Cod. Aug. Tom. I. S. 1874.
**) Neuvermehrt. Cod. Aug. S. 619.
*) Ebendaſelbſt S. 803.
**) Ebendaſelbſt S. 814.

wegen des Weiſen und Garnmaaſſes geſetzt werden muß *).

Der Dorfhandel, indem er den hieſigen Krähmern Eintrag that, ward durch unterſchiedene Mandate vom 29 Januar 1767; vom 3 Sept. und von 4 Novemb. in eben dieſem Jahr eingeſchränkt **), und dasjenige, was die Handlung auch nur im geringſten kränken konnte, weggeräumt. Im Jahr 1772 kam noch eine neue Anſtalt hinzu, vermöge welcher E. H. und H. W. Rath zu Leipzig eine Kaufmannsſchule errichtete, wie aus dieſem Avertiſſement erhellet: „Nachdem man erfahren, daß verſchiedene Eltern für „ihre Kinder, welche nicht denen Studiis, ſondern „der Kaufmannſchaft oder andern Künſten ſich „widmen ſollen, eine ſo genannte Kaufmanns„ſchule, worinnen ein ihrem Zwecke gemäſſerer „Unterricht, als bis anhero bey öffentlichen Schul„anſtalten eingeführet geweſen, in der Stadt „Leipzig angeleget zu ſehen gewünſchet; ſo wird „denenſelben hierdurch bekannt gemacht, daß bey „der Stadtſchule zu St. Nicolai allhier, künftig„hin auf Verlangen täglich in einigen von denen „gewöhnlichen Schullectionen abgeſonderten, und „deswegen in einer beſondern Stube des Schulge„bäudes zu haltenden Stunden, ſowohl zum „Schreiben und Rechnen, als auch zur franzöſi„ſchen, italiäniſchen und engliſchen Sprache, in„gleichen zur politiſchen und mathematiſchen Geographie

*) Ebendaſelbſt S. 863.
**) Ebendaſelbſt S. 942. 950 und 1126.

„graphie, und dem Buchhalten, hierüber denen„jenigen, welchen an baldigem Wachsthume in „dergleichen Wiſſenſchaften gelegen, vermittelſt „beſonderer, oder Privatſtunden, hinlängliche „und gründliche Anweiſung gegeben werden ſoll.

„Diejenigen, ſo nur Schreiben und Rechnen „lernen wollen, bezahlen vierteljährlich 3 Rthlr. „welche aber denen übrigen Lectionen zugleich bey„wohnen, monatlich 2 Thlr.

„Der Anfang dieſer Lectionen kann auf künf„tige Oſtern erfolgen, und wer von dieſer Anſtalt „Gebrauch zu machen gedenket, immittelſt ſich „bey Herrn M. Chriſtlieb Benedict Funken, „Herrn M. Joh. Nicolaus Hübſchmann, und „Herrn Chriſtoph Pflugbeilen, melden.„ In eben dieſem Jahre wurde von Herrn Chriſtoph Pflugbeil auf Verordnung des Raths dieſe Schule eröfnet, und man kann ſich die ſchmeichelhafte Hofnung machen, daß dadurch der Handlung groſſer Vortheil zuwachſen werde, indem die der Handlung ſich widmende Jugend von der Geſchicklichkeit eines in dem zur Handlung gehörigen Sachen ſo erfahrnen Mannes zur Kaufmannſchaft gebildet werden ſoll.

Der

# Der vierte Abſchnitt.

## Von der Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung bey den mannigfaltigen Veränderungen, denen ſie unterworfen geweſen.

## Das ſiebente Kapitel.

### Von den Verordnungen, welche der Juden wegen gemacht, als eine Ergänzung der Judenordnung.

Es iſt der Mühe werth, von dieſer gewinnſichtigen und handelnden Nation, die ſich hier häufig einfindet, noch diejenigen Verordnungen nachzuholen, welche wegen ihrer Perſonen und Waaren von hoher Landesobrigkeit ſind ertheilet worden, und zwar.

1) müſſen die Geleitszettel der Juden genau unterſucht werden, ob ſie die geſetzten Stapelſtraſſen gehalten, und ſie ſind ernſtlich vor allen Betrügereyen zu warnen, vermöge des Mandats Churfürſt Johann George des Andern vom 26 October des 1676 Jahres *).

2) Die Juden und Mäckler ſollen von jungen Leuten keine Wechſelbriefe annehmen, bey Verluſt



*) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 1125.

luſt deſſen, was ſie am Geld oder geldeswerth gegeben, und bey Wiedererſtattung deſſen, was gutwillig bezahlt worden, benebſt der Intereſſe, auch noch hierüber eine Geldſtrafe, die wenigſtens den vierten Theil des vorgeſtreckten Geldes beträgt, geben, nach dem Mandat vom 21 April 1724 *).

3) Juden, ingleichen ihre Weiber, Diener und die Rabbinen ſind gehalten, den Leibzoll zu entrichten; nach dem Generalbefehl vom 4 April 1733 **).

4) Unerzogene Judenkinder vor dem 10 Jahr ſind von der Entrichtung des Leibzolls frey, nach dem Befehl von 24 Sept. 1733 ***). Doch ſind Betteljuden und Weiber nicht hierunter begriffen, ob ſich gleich der Gevollmächtige der Juden, Elias Bernd Lehmann, alle erſinnliche Mühe gegeben hat, dieſe Befreyung durch ſeine Vorſtellungen auszuwirken.

5) Die aus Böhmen und daher kommenden Juden, wenn ſie die Reitzenhayner und andere Geleitszettel nicht produciren können, ſollen nicht paßiren dürfen, nach dem Befehl vom 23 Sept. 1749 †).

6) Die Geleitseinnehmer ſollen die ihnen vorgezeigten Judenpäſſe wegen der freyen Paßirung unter-

*) Ebendaſelbſt S. 2086.

**) S. den neuvermehrten Codex Auguſteus Tom. III. p. 10.

***) Ebendaſelbſt S. 10.

†) Ebendaſelbſt S. 23.

unterſchreiben, und den Juden weiter keine Frey-zettel ertheilen, damit ſie nicht dieſelbigen, wie es oft geſchehen, andern leihen; nach dem Generalbefehl vom 21 Auguſt 1752 **).

7) Man hat ſich nach dem vorgeſchriebenen Regulativ in Anſehung der Freypäſſe, welches in dem Befehl vom 7 Octob. 1747 *) gemacht worden, zu richten. Es ſind nach derſelbigen gültig 1) alle Freypäſſe, wenn ſie von Sr. Kön. Maj. eigenhändig unterſchrieben ſind. 2) Der Münzjuden ihre. 3) Die den pohlniſchen Juden ertheilten Kammerpäſſe, doch müſſen ſie originaliter producirt, und ihnen abgefordert werden, damit ſie nicht einen unrechten Gebrauch davon machen.

8) Die Unterſchreibung der den Juden ertheilten Freypäſſe von den Geleitseinnehmern, ſoll ſich keineswegs auf die von dem Landesherrn ſelbſt eigenhändig vollzogenen erſtrecken, nach dem Generalbefehl vom 12 May 1753 **).

9) Den Juden ſollen bey Paßirung des Geleites keine Diſcretiones von den Einnehmern abgefordert werden, vermöge des Generalbefehls vom 12 Jul. 1753 ***).

10) Den Juden ſoll auf den Poſten, auf der Waage, auf der Acciſe und von den Zollbedienten

 mit

**) Ebendaſelbſt S. 30.
*) Ebendaſelbſt S. 46.
**) Ebendaſelbſt S. 33.
***) Ebendaſelbſt S. 33.

mit allen Glimpf begegnet werden, nach dem Generalbefehl vom 8 Jul. 1748 *).

11) Die böhmiſchen, mähriſchen und ungariſchen Juden, die blos des Einkaufens wegen die Meſſe beſuchen, können ihren Weg nach Leipz. wo und wie ſie wollen, nehmen, mit der Waare aber müſſen ſie auf der ordentlichen Heer- und Landſtraſſe bleiben, auch den Leibzoll und andere Abgaben entrichten, nach der Verordnung von 20 Jul. 1750 **).

12) Die Juden ſollen nicht eher paßirt werden, als bis ſie die Abgaben der Kapitationsſteuren documentirt haben, nach dem Befehl von 5 Auguſt 1747 *).

13) Auſſer der Meſſe ſteht es zwar den Juden frey, ſich auch in Leipzig aufzuhalten, nur müſſen ſie ſich nach der Verordnung vom 21 Nov. 1764 genau richten **).

Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß man in andern Stücken gegen ſie Nachſicht bewieſen habe, dergleichen iſt, daß ihnen in der Neujahrmeſſe 1704 die Haltung ihres Gottesdienſts, ſowohl an ihren Sabbathen als Feyertagen durch einen ausdrücklichen Befehl von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. in Sachſen ſowohl in der Stadt als Vorſtadt zu halten iſt verboten worden,

*) Ebendaſelbſt S. 1143.
**) Ebendaſelbſt S. 1146.
*) Ebendaſelbſt S. 891.
**) Ebendaſelbſt S. 1174.

den, welches man ihnen aber nach der Zeit erlaubt. Uebrigens wird über die obigen Verordnungen mit ganz beſonderer Genauigkeit gehalten, und ſie wegen der Verbrechen darwider auf das ſchärfſte geſtraft.

---

# Anhang.

## Von den der Stadt Leipzig verwilligten Wollen- und Vieh- und Roß-Märkten.

Den Manufacturen und Fabriken zum Beſten iſt bereits vor dem Jahre 1615 dem Rath zu Leipzig die Erlaubniß, einen Wollmarkt zu halten, verliehen worden. Anfangs wurde derſelbige auf der Katharinenſtraſſe gehalten, und zwar allezeit in der Frühlings- und Herbſtmeſſe; allein im Jahr 1615 am 1 Octob. ward er auf dem neuen Neumarkt verlegt, und die Tiſchler, welche ehemals da mit ihrer Waare geſtanden, wieß man auf den alten Neumarkt *). Dieſer Umſtand giebt uns ſoviel zu erkennen, daß vor Alters dieſer Markt zugleich mit den andern Meſſen geweſen. Weil es aber viele Hinderungen verurſachet, ſo iſt der Rath nach der Zeit bewogen worden, denſelbigen ſogleich nach der Meſſe anfangen zu laſſen. Der Ort ſelbſt iſt ſehr bequem darzu, zumal da die



*) S. Vogel Annal. S. 355.

die in dem ſeit 1743 in eine neue Form gebrachten Gewandhauſe befindliche Waage den Wollhändlern ſehr nahe iſt, und ſich daſelbſt wegen dieſer Bequemlichkeit die Landleute mit ihrer Wolle ſowohl als auch die Käufer häufig einſtellen.

Im Jahr 1625 erhielt die Stadt Leipzig von dem Churfürſten Johann George zu Sachſen das Recht, jährlich zween Roß- und Viehmärkte zu halten. Es wurden dieſelbigen in eben dieſem Jahre von dem Rath am 4 May öffentlich bekannt gemacht und folgendergeſtalt ausgeſchrieben:

„Demnach der Durchlauchtigſte, Hochge„bohrne Fürſt und Herr, Herr Johann George, „Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, „des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall ꝛc. „Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr, uns dem „Rath zu Leipzig, auf unſer unterthänigſt Sup„pliciren, gemeiner Stadt und Bürgerſchaft, wie „auch dem ganzen Lande, und allen deſſelben Ein„wohnern zum Beſten mit zween Vieh- und Roß„märkten unter dem Dato Dresden, den vierten „des Monats Martii, dieſes laufenden 1625 Jah„res, dergeſtalt aus Chur- und Landesfürſtlicher „Macht, Gewalt und Hoheit gnädigſt privilegirt, „begabet und begnadet, daß wir und alle unſere „Nachkommende am Rath, und ganze gemeine „Bürgerſchaft allhier zu Leipzig, mit dem gebete„nen freyen, offenen Ochſen- Vieh- und Roß„märkten begnadet, privilegirt und befreyet ſeyn „ſollen, daß wir hinführo zu allen Zeiten, jähr-

lich

„lich ſolche zween, freye, offene Ochſen-Vieh-
„und Roßmärkte, als den einen acht Tage vor
„Michaelis, und den andern acht Tage vor dem
„Tage omnium Sanctorum, oder Allerheiligen,
„alten Calenders, allhier bey der Stadt Leipzig,
„an derſelben bequemen Orten exerciren, üben
„und halten, auch aller Privilegien, Befreyun-
„gen, Beneficien und Wohlthaten, ſo dergleichen
„freye, offene, privilegirte Ochſen-Vieh- und
„Roßmärkte von Recht oder Gewohnheit haben,
„genieſſen und gebrauchen ſollen und mögen, von
„männiglich daran unverhindert. Immaſſen
„denn Se. Churfürſtl. Gnaden, uns dem Rath
„und gemeine Stadt und Bürgerſchaft, dabey
„gnädiglich ſchützen und handhaben wollen, mit
„fernern gnädigſten Befehlich, daß alle Se. Chur-
„fürſtl. Gnaden Prälaten, Grafen, Herren, die
„von der Ritterſchaft, aller Sr. Churf. Gn. Ober-
„haupt und Amtleute, Verwalter, Bürgermeiſter
„und Räthe der Städte, Richter, Schultheiſſen,
„und ingemein alle Sr. Churf. Gn. Unterthanen
„und Schutzverwandte, uns bey ſolchem gnädigſt
„ertheilten und privilegirten Ochſen-Vieh- und
„Roßmärkten geruhiglich bleiben, und daran kei-
„nen ungebührlichen Eintrag thun laſſen, ſondern
„vielmehr auf bedürfenden Fall, und unſer Anſu-
„chen bis an Sr. Churf. Gn. dabey handhaben,
„und wider allen ungebührlichen Eintrag, oder
„Hinderung, manuteniren, ſchützen und erhalten
„ſollen. Alles nach mehrern Inhalt angeregter
„gnädigſt, und von Sr. Churf. Gn. mit eigener
„Hand unterſchriebenen und unter Dero anhan-

 genden

„genden groſſen Innſiegel und ertheilten Pri„vilegii.„

„Als haben wir Bürgermeiſter und Rath, „ſolche uns gnädigſt geeignete und verſtattete, „freye, offene Ochſen- Vieh- und Roßmärkte hier„mit, und kraft dieſes offenen gedruckten Patents, „männiglich zu wiſſen thun, und verkündigen, „auch vermelden wollen, daß im Namen des All„mächtigen Gottes, mit Haltung des erſten „Markts, den Tag Mauritii, wird ſeyn der „22 Septembris dieſes 1625 Jahres, der Anfang „gemacht, der andere aber den darauf folgenden „25 Octobris gehalten, und alſo alle Jahre damit „nachgefolget werden ſoll, nicht zweifelnde, dieje„nigen Ochſen- und Viehhändler, ſo aus der „Kron Pohlen, ſowohl von andern Fürſtenthü„mern und Orten mit Vieh zu handeln pflegen, „ſolche Märkte mit groſſem und kleinen Vieh, ſo„wohl mit Pferden zu obbenannter Zeit beſu„chen, ihr Vieh und Roſſe, zu feilen offenen Ge„brauch anhero bringen, ſich gebührlich bey uns „angeben, und gebührender Anweiſung, und an„derer Verordnung erwarten, auch diejenigen, ſo „in und auſſerhalb Landes ſich des Viehes käufli„chen erholen wollen, ſolche Märkte gleiches Falls „gebührlich beſuchen werden, dabey beydes Käu„fern und Verkäufern gebührenden Schutz, und „was ſich ſonſten dieſes Falls eignet und gebühret, „jederzeit zu leiſten, wir erbötig und willig ſeyn. „Urkundlichen haben wir dieſes verkünden, mit „unſerm Stadtſecret wiſſentlich bedruckt, und an gebüh-

„gebührenden Ort zu männigliches Wiſſenſchaft „anſchlagen laſſen. Geſchehen in Leipzig den „4 May 1625 *). „

Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieſes der Stadt Leipzig ſo vortheilhaften Privilegii wurde der Anfang mit dem Roß- und Viehmarkte gemacht, und es fand ſich eine nicht geringe Anzahl Vieh- und Roßhändler ein, welchen man zu ihren Handel den Platz vor dem Petersthor, welcher deswegen der Roßmarkt genennet wird, einräumte, und in dem nahgeleſenen Häuſern die Stallung für ihr Vieh anwieſe. Es kamen dieſelbigen dergeſtalt in das Aufnehmen, daß in dem Jahr 1675 am 15 April von dem Churfürſten Johann George dem Andern die Confirmation des obigen Privilegii erfolgte **), und ſeit der Zeit iſt auch mit dem Vieh hier ein ſtarker Handel getrieben worden. Dieſer Roßmarkt gab zu einem andern Handel Gelegenheit. Es fanden ſich zugleich fremde Wagner mit Wagen und Kutſchen ein, damit nun dieſelbigen ihr Gewerbe ungehindert treiben, und nicht die andern Käuſer und Verkäuſer durch ſolche Waaren, die viel Raum wegnehmen, in ihren Gewerbe gehindert werden möchten; ſo gefiel es dem Rath, gleich bey dem Roßmarkte den Wagnern zu Hinſtellung ihrer Kutſchen und Wagen den Platz einzuräumen.

Aus

*) Schneider Chron. B. VII. p. 380 ſq. und Cod. Aug. Tom. II. p. 2049.

**) S. Cod. Aug. Tom. II. p. 2102.

Aus den bisherigen Erzählungen zuſammengenommen kann man mit leichter Mühe ſoviel abnehmen, daß die Leipziger Meſſen und Jahrmärkte mit allen denjenigen Dingen reichlich verſehen ſind, welche ſie beliebt und berühmt machen können, und wodurch der Nothdurft, der Bequemlichkeit, dem Vergnügen aufgeholfen, und überhaupt die Wohlfahrt des Landes auf mannigfaltige Art befördert wird. Darf es uns daher wundern, daß Leipzig zu allen Zeiten als ein berühmter Handelsplatz bekannt geweſen, und ſollten wir nicht aus patriotiſchen Eifer wünſchen, daß er unter der Aufſicht der allein weiſen Vorſehung dieſen unvergleichlichen Ruhm bis in die ſpäteſten Zeiten behaupten, und die Handlung bald wieder in den vorigen Flor erblicken möge?

Regiſter

Digitized by Google

# Regiſter
## der merkwürdigſten Sachen.

### A.


Abgaben, von inn- und ausländiſchen Waaren, Patent deshalb Seite 416
Acciſanten, wird die Beſcheidenheit empfohlen 416
Acciſe, Anſtalten deswegen 223 f. 413. wo ſie in Leipzig befindlich 348. Verordnung Johann George I. 415 gewöhnliche, wird von gewiſſen Waaren nicht genommen 418. Vorſtellung der Hanſeeſtädte deswegen 223 f. Landacciſe, auf zwey Jahr verwilligte 417 f.
Accismandat wegen der Waaren 417
Accisſteuerverordnung gab Joh. Georg I. heraus 415
Acciszettul, ohne denſelben ſoll kein Guth paßiren 409
Albert, Marggraf, begnadiget Leipzig mit Freyheiten und Privilegien 30
Albrecht, der Stolze, vertreibt die Handl. aus Leipz. 31
Altenburg, ſucht die Stapelgerechtigkeit 150. ſtreitet mit Leipzig 151
Alterthum der Handlung zu Leipzig 3
Amthaus, darinne wird reformirter Gottesdienſt gehalten 378
Amtleute, ſollen Aufſicht auf die Landſtraſſen haben 407
Anbau und Beſſerung der Landſtraſſen, ihre Nothwendigkeit 205 f.
Angeben der Waaren, ſoll ordentlich geſchehen 416
Anlegung des Seidenbaus, ſ. Seidenbau, einer Kaufmannsſchule ſ. Kaufmannsſchule.
Anſehen und äuſſerliche Glücksumſtände der Handelsleute zu Leipzig, ihr Einfluß in das Wachsthum der Handlung 372 f.
Anſtalten, des Raths zu Leipzig nach der Contagion 398 f. getroffene zum Beſten aller Handelsleute 248 f.
Apotheken, wer die Aufſicht darüber habe 350 f. Streitigkeiten wegen Aufrichtung der vierten 351. ſollte nicht angelegt werden 353. die älteſte zum goldenen Löwen, Nachricht davon 353 f. zum König Salomo

Salomo 354. zum ſchwarzen Mohr 255. zum weiſſen Adler ebendaſ.
Arreſt, Kummer und Beſchwerniß davon ſind Kaufleute währender Meſſe frey 211 f. wie es mit den Arreſten zu halten 307 f.
Aßignationen, was dabey zu beobachten 218
Aufhebung des Meßprivilegii, darum bittet der Rath zu Leipzig 236
Aufrechthaltung und Ausbreitung der Handlung ſ. Handlung.
Aufruhr wegen der Calviniſten, wird geſtillet 397
Aufſeher und Straſſenbereiter, werden geſetzt 172
Auguſti, Gnade gegen Leipzig 114. ſeine Erklärung an die Räthe zu Frankfurt an der Oder wegen der Schiffarth auf der Elbe 175 f.
Auslegen, der Waare in der Meſſe bey Fremden, wie es damit zu halten 404. innländiſche Tuchmacher erhalten das Recht, vier Tage eher auszulegen 404
Ausſchreiben Friedrich Wilhelms, wegen Beſchützung der Kaufleute 397
Ausſprüche, zween des Schöppenſtuhls in Leipzig, werden zur Erklärung eines Reſcripts angeführt 212 f.

B.

Banco di Depoſiti, ihre Errichtung 248. Beſetzung 249. f. Verrichtungen des Directorii, der Aſſeſſoren, des Teſoriere, Secretairs und Buchhalters 257 f. Einlegung der Gelder in dieſem Banco 258 f. ihre Bekanntmachung in den vornehmſten Städten, 259. Bancozettul, Formular davon 260. Abführung der Zinſen und auszuſtellende Quittungen 261 f. Transport und Ueberſchreibung der Capitalien 263 f. Abforderung und Auszahlung der deponirten Gelder 263 f. wer Geld aufnehmen und Pfand einſetzen kann 264. was für Pfand angenommen werde 265. wie viel darauf zu leihen und von der Zeit der Wiederbezahlung 266. wie die Pfänder zu ſchätzen und dem Banco bey ereignenden Concurs zu proſpiciren 267. was

was für Zinſen dem Banco zu nehmen verſtattet worden 268 f. Vortreflichkeit dieſer Banco 269
Banqueroutte, wie es damit zu halten 424
Bau der Landſtraſſen 408
Befeſtigung der Stapelgerechtigkeit, ſ. Stapelger.
Befreyung der Eiſenwaaren vom Grenzzoll 414
Belgern hält Meſſen 76. Streit mit Leipzig eb. d. verliert dieſelbigen 77
Bequemlichkeit der Reiſenden 410. Sorgfalt dafür 172. 365. der Fremden 246. auswärtiger Kaufleute in Leipzig 363
Berenburg will zween Jahrmärkte halten 95
Berlin wird wegen ſeiner Meſſen gehindert 114. wird eine Handelsſtadt 154
Beſichtigung der Landſtraſſen vor der Meſſe, wird befohlen 410
Beſtätigung der Meſſen, ſiehe Meſſen.
Beſtellung und Beſetzung der Banco, ſ. Banco.
Billet der Kaufleute in Leipzig nach ihrer Form 305
Börſe, wo ſie ehemals geweſen 343. wird beſchrieben 344
Borna, hält Meſſe, und geräth mit Leipzig im Streit 76. verliert ſie eb. d.
Braunſchweig hat weitläuftige Streitigkeiten mit Leipz. wegen der Meſſen 106 f.
Brehna hat wegen der Meſſen mit Leipzig Streitigkeiten 87. f. darf kleine Meſſen halten und ſich reverſiren 88
Buchdrucker, ſollen ſchwören, nichts ohne Cenſur zu drucken 387
Buchhändler werden bey ihren Rechten erhalten 388. Namen der vornehmſten aus den alten Zeiten 380. müſſen vor der Büchercommißion erſcheinen 389. Freyheiten der fremden Buchhändler eb. d.
Buchhandlung, wenn ſie nach Leipzig gekommen 380. ihre Geſetze eb. d.
Bücher, famöſe und ärgerliche zu confiſciren 381. 385. ſollen cenſirt werden ſ. Cenſur. Privilegium darüber

iſt

iſt vorzudrucken und die Exemplaria einzuſchicken 382. 386. das Privilegium gilt nicht auf immer 384. unzuläßige Bücher ſind nicht zu drucken 386. Taxordnung wegen ihres Verkaufes ſ. Taxordnung. ſind accisfrey 381. mit Vor- und Zunahmen der Verfaſſer zu drucken 382. ihr Nachdruck verboten 383
Büchercommißion, wird zu Leipzig niedergeſetzt 388. ihre Beſchaffenheit und Pflicht 389
Bühnen, Nachricht davon 356 f.
Bulle, Leonis des Pabſts wegen der Leipziger Meſſen 64.

## C.

Calviniſten, ihretwegen iſt Aufruhr 396 f.
Carl, König von Schweden, verſpricht den Kaufleuten ſicheres Geleite 209
Carl der Fünfte, ertheilt Leipzig ein Privilegium 70. erneuert es 75. 196
Carl der Sechſte, confirmirt die Meſſen in Leipz. 114.
Carl der Groſſe, ein Beförderer der Handlung in Deutſchland und Sachſen 4. f. 24
Cenſur der Bücher anbefohlen 381. 385. wem ſie aufgetragen 389
Cenſores müſſen ihre Namen unter die Bücher zeichnen 385. worauf ſie vornehmlich zu ſehen 387
Chriſtian der Andere befiehlt die Haltung der Stapelſtraſſen 408. verbietet den Gewandſchnitt 427
Churfürſten zu Sachſen verſchiedener Befehle wegen der Stapelſtraſſen 165 f.
Collegium des Banco, woraus es beſtanden 252
Commerciendeputation, ihre Niederſetzung 393. ihre Einrichtung 393 f. hat Aufſicht über die Maulbeerplantagen und Seidenbau 395. wird von verſchiedenen Städten gebeten, um Erlaubniß in der Meſſe vier Tage eher auslegen zu dürfen 404
Commercientractat zwiſchen Sachſen und Preuſſen 392
Commercium, geſperrtes zwiſchen Sachſen und Preuſſen 391 f. aufgehoben 392

Comiſſariat, wird wegen des Commercii zwiſchen Preuſſen und Sachſen niedergeſetzt 393
Commißion, der Handlung wegen von Joh. Georg III niedergeſetzt 279. wegen der Krahmerinnung 316
Commißiones und Factoreyen übernehmen die Krahmer 316. Uneinigkeit deshalb eb. d. wird ein Vergleich darüber geſtiftet 317
Conrad, der Groſſe, legt eine Niederlage von Salz, Korn u. ſ. w. zu Leipzig an 9. verleihet ihr Jahrmärkte 10
Conſumtionsacciſe, General, davon werden die fremden Kaufleute freygeſprochen 238
Contagion, was nach derſelben für Anſtalten wegen der Handlung getroffen worden 398
Correſpondenz und Handlung nach Frankreich wird verboten 391. präjudicirliche verboten 386
Courtie, ſ. Untermäckler.

## D.

Damaſte, ſollen gezeichnet und geſtempelt werden 415
Deputation, Commercien, ſ. Commerciendeputation.
Deputirte, die Handlung zu Leipzig hat 9. 303
Deciſivbefehl, Johann George II. wegen der Wechſelbriefe und Commißionswaaren 272. entſtandene Streitigkeiten deshalb 273 f.
Deſignation der Waaren, wovon nach Gewicht Colli oder Stücken Abgaben zu entrichten 419
Deſſau ſtreitet mit Leipzig wegen der Meſſen 155
Deutſchland, wenn ſich die Handlung daſelbſt ausgebreitet 3
Dietrich, Marggraf, erneuert die Meſſen, und verſpricht den Kaufleuten zu Leipzig Schutz 15. ſein Privilegium für Leipzig 35 f. ertheilt der Stadt das Recht zu münzen 193
Diplom des Otto des Groſſen wird für verdächtig erklärt 122 f.
Directorium der Banco, deſſen Verrichtungen ſ. Banco di Depoſiti.

Döbeln, Leisnig, Waldheim und Roswein wenden ſich an die Commerciendeputation wegen ihres Meßhandels 404
Dölitzſch, Streit mit Leipzig 155
Dorfhandel, wird eingeſchränkt 433
Dresden, daſelbſt erlangt die Rauſcherinn das Privilegium über das Zuckerſieden, ſiehe Rauſcherinn.

## E.

Egon, Fürſt zu Fürſtenberg, legt eine Banco di Depoſiti an 228 f.
Eilenburg, will Meſſen anlegen, und darf nicht 85 f.
Einführung einerley Maaß, Elle und Gewicht 432
Einrichtung, löbliche, in Anſehung fremder Kaufleute zur Meßzeit 239 f.
Einſchränkung des Handels fremder Kaufleute 404
Eiſenlicent und Grenzzoll, Nachricht davon 414
Eisleben hält Jahrmärkte Leipzig zum Nachtheil 71. Privilegium darüber eb. d. Streit mit Leipzig 72. verliert ſein angemaßtes Recht 74 f. fängt von neuem Streitigkeiten an 147 f. will Stapelgerechtigkeit haben eb. d.
Elle, Leipziger, ihre Einführung, ſ. Einführung einerley Maaß.
Erfurt, Streitigkeiten mit Leipzig, wegen der Meſſen 44 f. erlangt ein Privilegium, welches caſſirt wird 50. erregt einen Aufſtand 55. Streit wegen der Stapelgerechtigkeit mit Leipzig 138. beruft ſich auf ein Privilegium von Carl dem Groſſen 138. Aufruhr wegen Caſſation der Privilegien 139. neue Anſprüche auf die Stapelgerechtigkeit 139. ſucht Leipzig um die Neujahrsmeſſe zu bringen 140 f. ſucht Leipzig zu kränken 142. würde ein Privilegium bey Leopoldo ausgewirkt haben, wenn es nicht Leipzig gehindert hätte 142 f.
Ergänzung und Erweiterung der Handelsgerichtsordnung 421

Erleuterung über einige Punkte der Handelsgerichtsordnung 423 f.
Exceptio Compenſationis und Solutionis, wie es damit zu halten 280 f.
Exceſſe der Pachter der Einnahmen werden abgeſtellt 410

## F.

Fabricken, ihre Anlegung eine Urſache des Flors der Handlung 369 f. verſchiedene, ſo zu Leipzig befindlich 370 f.
Fallimente, wie es dabey nebſt der Inventur und Arreſten zu halten 306 f.
Farben, wie es mit ihrer Zurichtung zu halten 329
Färbereyen, Tuchhändler können ſoviel anlegen als ſie wollen, und haben die Aufſicht darüber 329
Fax, Ludwig, Burgermeiſter, ſtellet Leipzig durch ſeine Vermittelung die verlohrnen Freyheiten wieder her 78
Ferdinand I. beſtätiget die Privilegien der Leipziger Meſſen 83. Befehl wegen der Stapelſtraſſen 161
Ferdinand II. beſtätiget die Meſſen 91 f.
Ferdinand III. thut ein gleiches eb. d.
Fixa, Aufhebung derſelben, haben die Krahmer und Kaufleute erhalten 419
Formular eines Intercesſionsſchreibens, ſ. Intercesſionsſchreiben.
Formular der Bancozettel ſ. Banco di Depoſiti.
Frankfurt am Mayn ſtreitet wider die Braunſchweiger Meſſen 109
Frankfurt an der Oder, daſelbſt wird eine Niederlage errichtet 58. Streit deshalb 59
Frankreich, Verbot wegen des Handels dahin 391
Fremde, ſollen Päſſe haben 245. werden unter dem Thore aufgeſchrieben 246. finden Bequemlichkeit in Leipzig, ſ. Bequemlichkeit.
Freyberg, Erfindung des Silberbergwerks 28. ein Mittel, die Handlung zu befördern 29

Freyheiten, welche die Meſſe betreffen 117 f. weſentliche, welche der Handlung zu Leipzig in Anſehung der Meſſen verliehen worden 194 f. vom Arreſt, Kummer ꝛc. ſ. Arreſt.

Friedrich Auguſt ſchreibt an Joachim von Brandenburg wegen der Meſſen zu Halle 133

Friedrich Auguſt Befehl wider famôſe Schriften 386. wegen Cenſur der Bücher 387. wegen der Pappierhändler 388. Unterhandlungen mit dem König von Preuſſen wegen der Handlung 391. ſchließt einen Commercientractat mit Preuſſen 392. ſetzt eine Commerciendeputation nieder 393. Befehl wegen der Stapelgerechtigkeit 410. ſchreibt den Gaſtwirthen eine Taxordnung vor 412. legt Impoſt auf unterſchiedene Waaren 420

Friedrich Auguſt, Se. Churf. Durchl. befiehlt, daß innländiſche Waaren geſtempelt, auf ausländiſche erhöhete Accise gelegt werden ſoll 430

Friedrich der Dritte, zu ſeiner Zeit ſoll die Handlung nach Leipzig gekommen ſeyn 15 f. ſein der Stadt Leipz. gegebenes Privilegium 17. beſtätiget die Meſſen 37. ertheilt der Stadt Halle Meſſen 40. widerſetzt ſich den Erfurtern 50. ſtillt den Aufruhr zu Erfurt 55. verleihet der Stadt Magdeburg die Stapelgerechtigkeit 179

Friedrich, Johann, Churf. giebt Borna und Belgern ein Privilegium wegen der Meſſen 76. belagert Leipzig 78

Friedrich der Sanftmüthige ſoll der Urheber der Handlung zu Leipzig ſeyn 18

Friedrich Wilhelm will Glaucha Meſſen einräumen 102 Ausſchreiben wegen Beſchützung der Kaufleute und Reiſenden 397. giebt die Verſicherung, daß in Leipz. keine Unruhe ſey, und rückt das Privilegium vom Carl V. ein 196 f. ſein Befehl wegen der Straſſen von Leipzig nach Schleſien 407

Frucht

Fruchtbarkeit des Erdbodens in Sachſen, ein Mittel die Handlung zu befördern 362 f.

Fuhrleute, wenn ſie Schleifwege nehmen, werden beſtraft 200 f. ſollen in jeder Stadt Geleitszettel bekommen 408. müſſen die Stapelſtraſſen halten 408. ſollen über die Brücke nach Wieſenthal paßiren 409. nicht Leipzig vorbeyfahren eb. d. ſollen die alte Heerſtraſſe halten 411

G.

Garn iſt von der Landaccise frey 418

Garnmaaß beſtimmt 433

Gaſtwirthe, ihnen werden Geſetze vorgeſchrieben 172. 245. eine Taxordnung gegeben 412

Gebäude, öffentliche, die der Handlung zum Beſten ſind angelegt worden 342 f.

Geleite, ſicheres für reiſende Kaufleute 194. 413. worinne es beſtehe 195. erhalten ein Intercesſionsſchreiben deshalb 201

Geleitseinnehmer ſollen die Judenpäſſe unterſchreiben 436 f. ſollen nicht von den Juden Diſcretiones fodern eb. d.

Geleitskutſche, wie ſie begleitet werde 203 f. nürnbergiſche, wie und wenn ſie ankommt eb. d.

Geleitsordnung, Churf. Sächſ. 413

Geleitsreuter, wer ſie ſind und ihre Pflicht 201

Geleitsrolle in Leipzig 413

Geleitszettul, ſoll in jeder Stadt den Fuhrleuten gegeben werden 408. der Juden, ſollen genau unterſucht werden 435

Gera, handelt wider die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig 153

Gewandſchnitt und Verkauf der Wolle an Ausländer verboten 427

Gewölber, wenn ihre Oefnung in der Meſſe erlaubt 239 f. dürfen nicht Sonntags geöfnet werden 240. kann jeder in der Meſſe haben 243 f. Juden dürfen keine auf die Gaſſe heraus haben, ſ. Juden.

Glaucha, ſoll Meſſen halten 102. wird daran gehindert 103

Grenzzoll, wie es damit zu halten 413 f.

Groitzſch will Meſſen halten und darf nicht 105

Groſſenhayn, geräth wegen der Meſſen mit Leipz. in Streitigkeit 77

Großirer, ihre Streitigkeit und Vergleich mit den Tuchhändlern 326 f. dürfen in der Meſſe zeitiger als andere auslegen 405. auswärtige ſind nicht an den Befehl von Einführung einerley Elle gebunden 432

Gültigkeit der Handelsbücher, ſ. Handelsbücher.

H.

Halle, hält Leipz. zum Nachtheil Meſſen 40 f. empfängt ein kaiſerliches Verbot 41. will die Handlung zu Leipz. ſchwächen 129. erhebt Streit wegen der Stapelgerechtigkeit eb. d. und fg. verlegt die Neujahrmeſſe auf Judica 131. eine Deputation wird vom Rath zu Leipz. dahin geſchickt 132. empfängt ein Verbot vom Kaiſer Maximilian. II. 134. verſucht es, neue Veränderungen mit den Meſſen vorzunehmen, allein vergeblich 136. Erneuerungen der Streitigkeiten eb. d. u. f.

Hamburg nimmt ſich eines Kaufmanns Peterſens wider Leipzig an 146

Handelsbücher, ihre Gültigkeit 304

Handelsdiener, fremde, ſollen ſich bey ihrem Beichtvater vor der Communion melden 311

Handelsgerichtsordnung, darüber werden Entwürfe gemacht 279. wenn der Grund darzu gelegt, und ſie zu Stande gekommen 291. 293. der erſte Sitztag wird gehalten eb. d. aus was für Perſonen es beſtehet 294 wenn es gehalten, und was für Sachen da abgethan wer-

werden eb. d. Einrichtung derſelben eb. d. und folg. ihre Ergänzung 421 f.

Handlung, bey ihrer Anlegung müſſen verſchiedene Dinge erwogen werden 16. befördert die Künſte 26. iſt eine Belohnung der Treue 27. ihre Aufrechthaltung 376. wird durch den Krieg Alberts des Stolzen in Leipz. unterbrochen 30. ihre Aufrechthaltung und Ausbreitung bey den mannigfaltigen Veränderungen 376. f. ihr Zuſtand zu und nach der Contagion 390 f. mit Frankreich verboten 391

Handlungsconſulenten hat die Kaufmannſchaft zu Leipzig 303

Hanſeeſtädte, ſchreiben wegen der Acciſen an den Churfürſten zu Sachſen 223 f. churfürſtl. Antwort darauf 231 f.

Hauſirer mit Büchern, wie ſie ſich zu verhalten 388. wegen verſchiedener Hauſirer Verordnungen 405

Heinrich der Andere bringt die Handlung nach Merſeburg 12

Heinrich der Erlauchte, unter ihm lebt die Handlung auf 34

Heinrich der Vogler, ein Beförderer der Handlung 5 f. hat Leipzig erweitert 6

Hof, der Auerbachiſche, deſſen Erbauung 191. iſt der Sammelplatz des Adels zur Meßzeit eb. d. Beſchreibung deſſelben 357. der Breinickiſche oder Hohenthaliſche eb. d. der Rothhauptiſche oder Stieglitziſche ebend. der Kochiſche 358. das hohenthaliſche Haus ebend.

J.

Jesnitz muß ſich wegen der Meſſen reverſiren 105

Impoſt, auf die Waaren gelegt 413 f. auf Toback 419 Wein 420. Glas eb. d. ausländiſche Farben eb. d. Spiegelwaaren eb. d. Schwefel eb. d.

Indigo, damit ſoll nicht gefärbt werden 428

Innſiegel, gröſſeres, bekommt die Commerciendeputation 394

Intimations-Abmahnungs- und Executionspatent von Johann George II 408

Intelligenzcomtoir, Errichtung deſſelben 395

Interceßionsſchreiben, wird den Kaufleuten wegen des Geleits mitgegeben 201. Formular eines ſolchen Schreibens 201 f.

Inventur und Arreſt, ſ. Fallimente.

Joachim, Churfürſt zu Brandenburg, will eine Niederlage zu Frankfurt an der Oder anlegen 58 f ihm wird widerſprochen eb. d. verſtrickt etlicher Handelsleute Waaren 196

Johann George I. befiehlt dem Rath zu Leipz. wider Naumburg zu proteſtiren 145. ſchreibt den Gaſtwirthen eine Taxordnung vor 412. ingleichen den Buchhändlern 387. Antwort auf der Hanſeeſtädte ihre Vorſtellung wegen der Acciſen 231 f. giebt ein Marktreſcript 271. eine Acciſſteuerverordnung 415

Johann George II. nimmt ſich der Handlung wider den Fürſt von Anhalt an 96. verlangt vom Kaiſer Leopold Confirmation der Meſſen 97. bittet ihn wider Weiſſenfells 100 f. verſtattet Groitzſch Meſſen 104. hebt ſie wieder auf 105. giebt Frankfurt ein Empfehlungsſchreiben an den Kaiſer 109. giebt Befehl wegen der Stapelſtraſſen 164. befiehlt die Cenſur der Bücher 385. verbietet die Eingriffe in die Rechte der Buchhändler 388 erneuert das Marktreſcript 271. giebt einen Deciſivbefehl wegen der Wechſelbriefe und Commißionswaaren 272. ein Intimations-Abmahnungs und Executionspatent wegen der Stapelſtraſſen 408. Befehl wegen Bau der Landſtraſſen eb. d. beſtimmt die Acciſen 416. legt Impoſt auf Toback 419.

Johann George III, ſchützt Leipzig wider Brandenburg 103. ſeine Unterthanen ſollen nicht die Braunſchweiger

ger Meſſe beziehen 110. proteſtirt wegen Magdeburg 127. befiehlt alle famöſe Schriften aufzuſuchen 385. ſorgt für die Aufnahme der Handlung nach der Contagion 390. publicirt Kaiſers Leopolds Befehl wegen Frankreich 391. ertheilt ein Meßreſcript 278. ſetzt eine Commißion der Handlung wegen nieder 279 f. confirmirt die Krahmerordnung 318. befiehlt, Leipz. nicht vorbey zu fahren 409. ſchreibt Landaccise aus 417

Johann George IV. beſtätigt die Krahmerordnung 320. giebt ein Accismandat 417

Johann George, Herzog, verleihet Leipz. Roß- und Viehmärkte 440 f.

Johann, der Standhafte, ſeine Befehle wegen der Stapelſtraſſen 168 f.

Joſephus, Kaiſer, beſtätiget die Meſſen zu Leipz. 113. befiehlt die Ausbeſſerung der Stapelſtraſſen 165

Juden, kommen haufenweiſe nach Leipzig 34. ſollen nicht Sonntags handeln 241. 242. dürfen keine Handelsgewölber in Leipzig auf die Gaſſe heraus haben 243. Federjuden ſind Gewölbe erlaubt 244. müſſen den Chriſten am Verfalltage das Geld in das Haus oder Gewölbe bringen 283. dürfen nicht von jungen Leuten Wechſelbriefe nehmen 283. der Profeſſor der ebräiſchen Sprache unterſucht ihre Wechſel eb. d. erhalten eine Judenordnung, deren Inhalt angezeigt wird 334 f. aus Böhmen, ſollen die Heerſtraſſe halten 409. dürfen ihren Gottesdienſt nicht zu Leipz. halten 438. müſſen Geleitszettel haben 435. 436. nicht von jungen Leuten Wechſel nehmen eb. d. nebſt ihren Weibern den Leibzoll entrichten eb. d. Kinder unter 10 Jahren ſind frey eb. d. ihre Judenpäſſe ſollen die Geleitseinnehmer unterſchreiben 437. Freypäſſe der Juden, wie es damit zu halten eb. d. ihnen ſollen keine Diſcretiones von Einnehmern abgefordert werden eb. d. ihnen ſoll man an öffentlichen Oertern glimpflich begegnen e. d. Verordnung wegen der böhmi-

ſchen, mähriſchen und ungariſchen Juden 438. dürfen vor Erlegung der Kapitationsſteuer nicht paßiret werden eb. d.

Jüterbock, legt Meſſen an und verliert ſelbige 79

K.

Kalbe, daſelbſt werden ſieben Kanäle wegen der Schiffarth gegraben 183 f.

Kaufleute, wodurch ſie zum Eifer ermuntert werden 25. ihnen wird bey den Reichsabſchieden die größte Sicherheit verſprochen 198 f. fremde, was ihnen wegen der Marktfreyheit erlaubt 242 f. ſetzen ein Dankſagungsſchreiben wegen Erbauung der Börſe an den Rath auf 344 f. franzöſiſche, wenn ſie nach Leipz. gekommen 377 f. halten an verſchiedenen Orten, in Auerbachs Hof, Pfaffendorf und Amthauſe ihren Gottesdienſt 378. Italiäniſche, handeln zu Leipzig, erlangen ein Religionsexercitium 379. ausländiſche bitten um die weitere Hinausſetzung der Frühlingsmeſſe 402 f. ſollen die Waaren richtig angeben 416

Kaufmannsſchule, Anlegung derſelben in Leipzig. 433 f.

Klagen, daß faſt jede Stadt eine Niederlage haben will, werden geſteuret 408

Köthen will Meſſen halten und wird daran gehindert 84 f.

Krahmer, ihre vornehmſten Gebräuche 321 f. ihre Rechte 321. Krahmerhaus, Beſchreibung davon 349

Krahmercaſſe oder Lade, was ſie ſey 322

Krahmerinnung, ihre Stiftung 315. ihretwegen wird eine Commißion niedergeſetzt 316. wird zu verſchiedenen malen confirmirt 318 f. ihre Innungsartikel ſind beſonders gedruckt 320

Krahmerinnungsverwandte, wer ſo heiſe 321

Krahmerknecht, ſeine Bedienung 322

Krahmermeiſter, wer ſie ſind 322
Krahmerrecht, was darunter zu verſtehen 321
Kürſchner, Schuh und Pelzhaus, ſ. Pelzhaus.

L.

Lage, vortheilhafte, der Stadt Leipz. eine Urſache des Flors der Handlnng 359 f.
Landacciſe, ſ. Acciſe.
Landkramer, was ſie für Rechte in der Meſſe haben 242
Landsſtände und die Ritterſchaft müſſen ſich zur Meßzeit nach Leipzig verfügen 190
Leibzoll, ſollen Juden und ihre Weiber entrichten 436
Leinewand und Schleyer, Patent über das Maaß derſelben 314 f.
Leipzig, wenn es eine Stadt geworden 7. wird von Otto befeſtiget 29. wird aufrühriſch wider den Marggraf Dietrich 33 f. verliert ihre Privilegia 34. hält wegen Belagerung Johann Friedrichs keine Meſſen 78. zu ihrem Nachtheil ſoll nichts von andern Städten unternommen werden 234
Lein- und Rüböl ſoll nicht bey Leipz. vorbey gefahren werden 412
Leo, der Pabſt zu Rom, beſtätiget die Meſſen zu Leipz. 64 f.
Leopold, der Kaiſer, confirmirt die Leipz. Meſſen 97 f. ſein Diplom wird an die vornehmſten Handelsſtädte geſchickt 98. ſtiftet einen Vergleich zwiſchen Weiſſenfels und Leipz. 100. ſein Befehl wegen Frankreich wird publicirt 391. befiehlt die Ausbeſſerung der Stapelſtraſſen 165
Licent von Eiſen, wie es damit zu halten 414
Liebenwerda, wird wegen Anlegung der Meſſen gehindert 85 f.

Liebert-

Liebertwolkwitz, muß ſich wegen der Meſſen reverſiren 105

M.

Maaß, der Leinewand und Schleyer, ſ. Leinewand einerley Maaß eingeführt 432

Magdeburgs Streit wegen der Stapelgerechtigkeit mit Leipzig 121. ihr Ungrund 122. kündigt 2 Jahrmärkte an 124. ihr wird widerſprochen 125. läßt ein Haus bauen, welches die Niederlage genennt wird 125. erhält wegen des Stapels zu Osnabrück Beſtätigung 126. giebt Leipz. viel Urſachen zu klagen 127. ihre Anſchläge werden rückgängig eb. d. fängt von neuen wegen der Stapel heftigen Streit an 128. ſucht die alten Streitigkeiten wieder hervor 179. Schiffarth daſelbſt von König in Preuſſen angelegt 179. 180

Maulbeerplantagen, Aufſicht darüber hat die Commerciendeputation 395

Maximilian I. beſtätiget die Meſſen zu Leipz. 44 f. ſein Befehl deshalb 46 f. ſeine nochmalige Beſtätigung 50 f. verſpricht den Kaufleuten ſicheres Geleite 195 f.

Maximilian II. verbietet der Stadt Halle die Verlegung ihres Jahrmarkts 134

Merſeburg, von da ſoll die Handlung nach Leipz. gekommen ſeyn 13 f. wird widerlegt 14 f. daſelbſt will ein Kaufmann die Niederlagsgerechtigkeit ausüben 156

Meßconvention zwiſchen Sachſen und Preuſſen geſtiftet 393

Meſſen, werden Leipzig verliehen 10. von Friedrich beſtätiget 37. von Maximilian I. 44 f. 50. vom Pabſt Leo 64. vom Carl dem Fünften 71. von Leopold 97. von Joſepho 113. von Carl dem Sechſten 114. ſind auf eine bequeme Zeit verlegt 264. f. wird noch acht Tage zu der gewöhnlichen Zeit hinzugeſetzt 237. Veränderungen in Anſehung derſelben 396. werden bey Annäherung der Contagion nicht gehalten 398. die Neujahrsmeſſe verſchoben eb. d. gute Oſtermeſſe 400

ſchlechte Neujahrsmeſſe eb. d. Oſtermeſſe zu Frankfurt darf nicht aufgeſchoben werden 114
Meßfreyheit, ob man ſich derſelben begeben könne 216 f. 236 f.
Meßſcontro, ſ. Scontriren.
Mißbräuche unter den Buchhändlern abzuſtellende 385. 387. Mißbräuche wegen des Verkaufs der Waaren werden abgeſtellt 404
Montirung der Armee und für die Hofſtadt, darzu ſollen die Tücher aus den Landesfabricken genommen werden 428
Münze zu ſchlagen, wird Leipzig verſtattet 193
Münzmandat, Johann George I. 425

N.

Nahrungsſtand, Sorgfalt dafür, in Abſicht der Handlung 23. 25.
Nauenhof, reverſirt ſich wegen der Meſſen 105
Naumburg ſtreitet ſich wegen der Meſſen mit Leipz. 61 f. ihr Privilegium wird caßirt 70. verſucht es abermals 82. wegen der Stapelgerechtigkeit 143 f. fängt von neuen Streitigkeiten an 146. Beylegung des Streits 147. Vieh und Jahrmärkte ſollen von Leipzigern nicht beſucht werden 235 f.
Neuſtadt will Meſſen anlegen 94
Niederlags- und Stapelgerechtigkeit zu Leipzig, ſiehe Stapelgerechtigkeit.
Niederlage, ein Haus zu Magdeb. ſ. Magdeburg. von ausländiſcher Schaaf- und Baumwolle zu Rosbach 411
Nürnbergiſche Geleitskutſche, ſ. Geleitskutſche.

O.

Obereinnehmer, haben volle Macht, die Waaren zu eröfnen 416

Obliga-

Obligationen, oder Handlungsbillette, wie ſie einzurichten 305. ſollen ſich Kaufleute um mehrerer Richtigkeit willen geben laſſen 306
Obrigkeit des Landes, ihre Vortheile von der Handlung 22 f. 24 f.
Oder, ſoll ſchifbar gemacht werden 182
Ordnung in Anſehung der Buden zur Meßzeit 247. bey dem Scontriren 285
Otto, Marggraf, ſeine Verdienſte um die Handlung 28 f. giebt Leipzig groſſe Freyheiten 29
Otto, der Vierte, ſchadet der Handlung zu Leipz. 32 f.

P.

Pachter, der Einnahmen, begegnen den Fuhrleuten unhöflich 410
Pappier, ſoll zu Leipzig niedergelegt werden 187
Pappierhändler, ſollen das Pappier bey Leipzig nicht vorbeyfahren 388
Patent wegen der Rauch und Wildwaaren, ſ. Verbot wegen der Rauch und Wildwaaren, wegen der Leinewand und Schleyer, ſ. Leinewand.
Pegau, bemühet ſich Jahrmärkte zu halten 83. bekommt vom Churfürſt Auguſt abſchlägige Antwort 84
Pelzhaus, Nachricht davon 356
Penig, ſtreitet wegen der Stapelgerechtigkeit 155
Peterſen, ein Kaufmann, wagt Eingriffe in die Leipz. Stapelgerechtigkeit 145 f.
Pfänder, wie es damit von der Banco di Depoſiti gehalten werde, ſ. Banco di Depoſiti.
Poſthaus, wo es befindlich 348
Poſtweſen, die vortrefliche Einrichtung deſſelben iſt ein Beförderungsmittel des Flors der Handlung 338 f. erleichtert die Correſpondenz 339. wenn das Oberpoſtamt in Leipzig angelegt worden eb. d. wie es den Flor der Handlung befördert 340 f.

Privi-

Privilegia, welche die Meſſe betreffen 117 f. zufällige, welche der Handlung zur Aufnahme gedient 190. f. ob das Meßprivilegium aufgehoben werden könne. 236 f.
Privilegium des Zuckerſiedens, der Barbara Rauſcheſinn in Dresden verſtattet 185 f. den Tuchhändlern verliehenes wegen Anrichtung neuer Farben wird beſtätiget 329
Profen, ein Flecken, ſtreitet ſich mit Leipzig wegen der Meſſen 105
Prorogirung der Wechſel in der Meſſe, Mandat deswegen 401
Putini, der erſte reformirte Prediger zu Leipz. 378

Q.

Queis, daß die Fuhrleute ihn nicht berührt, damit entſchuldigen ſie ſich, wenn ſie Schleifwege genommen 407
Querfurt ſchreibt bey ſich Meſſen aus 90. ihr wirds von dem Leipziger Rath verboten 91
Quittungen, Formular darzu bey der Banco Depoſiti ſ. Banco di Depoſiti.

R.

Radegaſt ſtreitet heftig mit Leipzig wegen der Meſſen 115
Räthe, kayſerl. ihre Rechtsgründe wegen der Schiffarth auf der Elbe 176 f.
Rath zu Leipzig, deſſen Patent wegen der Meſſen 56 f. ſchreibt an den Churfürſten zu Brandenburg Joachim wegen Aufhebung der Meſſen zu Frankfurt an der Oder 58. iſt den Naumburgern wegen der Meſſen hinderlich 62 f. ſtreitet mit Eisleben 73. hindert die Anſchläge des Raths zu Köthen wegen der Meſſen 84 f. publicirt die Privilegia Rudolph des Andern, Matthiä und Ferdinand des Andern 86. 88. ſchreibt an umliegende Städte wegen der erhaltenen Beſtätigung der Meſſen 92. proteſtirt wider den Graf von

Stollberg

Stollberg 94. vertheidigt Leipzig wider Weiſſenfels 100. ſeine Gefälligkeit in Anſehung der Meſſen gegen Braunſchweig 112. ſchreibt nach Erfurt wegen der Meſſen 141. Anſtalten nach der Contagion, ſ. Anſtalten. verſpricht Reiſenden und Fremden Schutz und Sicherheit 400 f. ſtillt den Aufruhr wegen der Calviniſten 397. ſeine Liebe zur Religion 240. bekam das Directorium der Banco 252
Rauch- und Wildwaaren, ſ. Verkauf der Rauch- und Wildwaaren, aus Pohlen verboten 431
Rauſcherinn, Barbara, erhält in Dresden das Privilegium des Zuckerſiedens 185
Reichsabſchiede, darinn wird den Kaufleuten groſſe Sicherheit verheiſſen 198 f.
Ritterſchaft, ſ. Landsſtände.
Reſcripte, verſchiedene, wegen Vermeidung verbotener Beywege 411
Richter, was er bey Appellation eines arreſtirten Schuldners zu thun 422
Roland, deſſen Bild iſt kein Beweis vor die Stapelgerechtigkeit 125
Roſe, die Legung der blauen in die Tücher wird verboten 429
Roßmärkte werden vor dem Petersthore gehalten 443
Rudolph II. dämpft die Unordnungen wegen der Stapelſtraſſen 161

S.

Sammet, Plüſche und Felpe ausländiſche ſollten nicht verkauft werden 431
Sangerhauſen geſchieht wegen der Meſſen Einhalt 115
Schafſtädt ſchreibt Meſſen aus, und darf nicht 79 f.
Scontriren, wie es damit gehalten 284. wenn es in Leipzig aufgekommen 285. Ordnung dabey eb. d. wie es auſſer der Meſſe damit zu halten 287
Scontrobuch, wie die Poſten darinne einzutragen 285. ihre Gültigkeit 286

Schiffarth auf der Elbe nachtheilig für Leipz. 173. weitläuftiger Streit deshalb 174 f. auf der Oder, Spree, Saale und Unſtrut 180. 182 f. ſoll eingeſtellt werden, wenn ſie der Stadt Leipz. nachtheilig 187

Schleifwege, darauf erſtreckt ſich nicht die verſprochene Sicherheit 200. Verbot deshalb 409

Schleyer, Maaß deſſelben, ſ. Leinewand.

Schnitzler, was in Anſehung ſeiner der Schöppenſtuhl in Leipz. ausgeſprochen 215 f.

Schuh, Kürſchner oder Pelzhaus, ſ. Pelzhaus.

Schuz und Sicherheit den Fremden verſprochen 400 f. von Joh. George III. 390. der Kaufleute 198. erſtreckt ſich nur auf die Stapelſtraſſen 200. zu Kriegszeiten 208

Seidenbau, über die Anlegung deſſelben hat die Commerciendeputation Aufſicht 395

Seidenhändler, ihre Uneinigkeit mit den Tuchhändlern 331 f. ihnen wird erlaubt mit Tuch zu handeln eb. d. haben mit den Tuchhändlern gleiche Rechte erlangt 332. den 13 privilegirten Seidenhandlungen wird eine Beſtimmung und Erläuterung über ihren Handel ertheilt 333 f.

Seilerinnung, wird wegen des Vorbeyfahrens des Lein- und Rüböls klagbar 412

Sitten, gute, befördert die Handlung 26

Skeuditz, ſoll zu der Zeit Conrad des Groſſen an Merſeburg gekommen ſeyn 10 f. hat mit Leipz. wegen der Meſſen Streit und zieht den kürzern 101. ihre Vieh- und Jahrmärkte ſollen von Leipzigern nicht beſucht werden 235

Societät, öconomiſche zu Leipz. 395

Spindlerthürmchen, wo und in was für einer Abſicht es erbauet worden 348 f.

Stadtacciſetarif, darnach ſollen herrnhuthiſche Waaren vernommen werden 419

Stätte, verſchiedene, machen ſich wider die Stapelgerechtigkeit zu Leipzig auf 155 f.

Stahlgeld, dafür ſollen die Tuchhändler ſorgen 329

Stapelgerechtigkeit der Stadt Leipz. 118. ihr haben ſich die Churfürſten zu Sachſen anfangs widerſetzt 188. ihre Beſchaffenheit 118. welche Waaren ihr unterworfen 120. Uneinigkeiten deswegen 121. mit Halle 129. Erfurt 138 f. Naumburg 143. Eisleben 147 f. Zerbſt 149. Altenburg 150. Gera 153 f. mit verſchiedenen Städten 155. mit Dölitzſch eb. d. Pegnig eb. d. mit einem merſeburgiſchen Kaufmann 156. Sorgfalt der Churfürſten für ihre Erhaltung 157. leidet durch die Schiffarth Schaden 173. bey Kalbe werden ihr zum Nachtheil Kanäle gegraben 183. Befeſtigung derſelben 406 f. durch Friedrich Auguſt 410

Stempelung und Beſichtigung der Tücher, ſ. Tücher.

Stollberg ſucht Meſſen zu halten 94

Straffe, auf verbotene Schleifwege von Maximilian I. Carl V. und Leopold 200. wird unter gewiſſen Bedingungen vermindert 201

Straſſen, Land- und Heer-, Sorgfalt für ihre Erhaltung 157. die fünf Land- und Heerſtraſſen von Leipz. aus 158. die älteſte Straſſe iſt aus Schleſien und Pohlen eb. d. Streitigkeiten deswegen 159. Leipzig wird mit Breslau und Frankfurt an der Oder deshalb in Streitigkeit verwickelt 159 f. Unordnungen deshalb unter Rudolph dem Andern 161 f. Streitigkeiten wegen der Verordnung Johann George I. 162. ihre Ausbeſſerung vom Leopold und Joſeph anbefohlen 165. viel Streitigkeiten wegen der fünften 168 f. ihr Anbau und Ausbeſſerung iſt nöthig 205 f. ſollen öfters beſichtiget werden 206. Befehle deshalb 206 207. Haltung der Stapelſtraſſen 406 f. Beſtimmung der

der Straſſe nach Frankfurt am Mayn 406. Haltung der alten Straſſe nach Plauen 407. nach Schleſien und Pohlen 407. ihre Beſſerung 410. Verordnung wegen der Reitzenhaynerſtraſſe 411. welche Güther auf den Stapelſtraſſen zu führen 412

Streitigkeiten wegen der Meſſen mit Altenburg 151. Belgern 76 Bernburg 95. Berlin 154 Borna 76. Braunſchweig 106. Brehna 87. Dölitzſch 155. Eilenburg 58. Eisleben 72. 147. Erfurt 44. 138. Frankfurt an der Oder 59. am Mayn 109. Gera 153. Glaucha 102 Groitzſch 105 Groſſenhayn 77. Jesnitz 105. Liebenwerda 85. Liebertwolkwitz 105. Merſeburg 156. Nauenhof 105. Naumburg 61 146. Neuſtadt 94 Pegau 83. Profen 105. Querfurt 91. Sangerhauſen 115. Schafſtädt 79 Skeuditz 101. Weiſſenfells 99. Wurzen 70. verſchiedener Städte 155. Zwenkau 105

T.

Tapeſſerien, preußiſche, darauf wird groſſer Impoſt gelegt 431

Taxordnung, vorgeſchriebene, wegen der Bücher 387 den Gaſtwirthen 412. wegen der Waaren, die auf der Poſt fortgehen 426

Taxregiſter, ſ. Waagetafel.

Tilly, Graf, verſpricht dem Commercio Sicherheit 208.

Titius, ein franz. Kaufmann, läßt Waaren der Leipz. in Arreſt nehmen 215. was mit ihm vorgegangen 216 f.

Thonning, Jacob, antwortet auf Befehl den Reichsräthen zu Frankfurt an der Oder wegen der Schiffarth 176

Torſtenſohn, ſchwediſcher Generalfeldmarſchall, giebt Leipzig wegen der Freyheit ihrer Jahrmärkte und Stapelgerechtigkeit tröſtliche Verſicherung 208 f.

Trebſen, den Bürgern daſelbſt wird es verboten, Jahrmärkte zu halten 113

Tuchhändler, ihre Streitigkeiten mit den Krahmern 324. Vergleich deshalb eb. d. mit den Großirern 326 f. können Färbereyen anlegen 329 haben die Aufſicht darüber eb. d. fernere Verordnung ihretwegen 427

Tuchhändlerinnung, ihre Artikel werden zu dreyenmalen beſtätiget 323 ihre verbeſſerten Innungsartikel wurden nochmals beſtätiget und nach ihrem Innhalt angezeigt 323

Tuchhaus, Beſchreibung deſſelben 355 f.

Tücher, in Voigtlande verfertiget, dürfen nicht Leipzig vorbey gefahren werden 187. ſollen geſtempelt und beſichtiget werden 330. 428 f. ſollen mit Waidt und nicht mit Indigo gefärbt werden 428. ſind roh zu beſichtigen 429

Tuchmacher, innländiſche, erlangen das Recht, in der Meſſe vier Tage eher auszulegen 404

U.

Uebertheurung, auf der Landſtraſſe aus Pohlen und Schleſien wird Grenze geſetzt 410

Umfahren der Stapel verboten 411

Unhöflichkeit der Zoll- und Geleitseinnehmer, ihr wird geſteuret 410. der Pachter der Einnahmen eb. d.

Unkoſten bey der nürnbergiſchen Geleitskutſche, woher ſie zu entrichten 204

Untermäckler, ihr Gebrauch bey Wechſelſachen 284. 288. ihre Hauptpflicht eb. d. ihr Eyd, dadurch ſie verpflichtet werden 289

Unverdroſſenheit und Geſchicklichkeit der Einwohner in Leipzig bey Verfertigung der Waaren 374 f.

Urſachen

Urſachen und Abſichten bey der Stiftung der Handlung zu Leipzig 21 f. welche den Flor der Handlung befördert haben 359 f.

Urſprung von der Handlung zu Leipzig 1 f. iſt ungewiß eb. d. wird nach wahrſcheinlichen Gründen beſtimmt 3 f. verſchiedene Meynungen darüber werden erzählt und geprüft 8

Urtheil der Leipziger, Wittenbergiſchen und Jenaiſchen Juriſtenfakultät wegen des Wechſelrechts in Anſehung der Weiber 273 f.

V.

Valor der Handelsbücher, ſ. Handelsbücher.

Veränderungen, welche die Handlung überhaupt betroffen haben 376

Verbot wegen Haltung der Jahrmärkte zu Begünſtigung eines privilegirten Meßorts 234 f.

Verkauf der Rauch und Wildwaaren, Patent davon 313 f.

Verlicentirung des ausländiſchen Eiſens 414

Verzeichniß einiger verbotener Waaren 431

Verordnungen, beſondere, welche die Handlung überhaupt betreffen 303 f. löbliche Verordnungen, eine Urſache des Flors der Handlung 368 f. beſondere, verſchiedene Waaren betreffend 425 f.

Verzollung, dabey werden die Fremden bald abgefertiget 367

Vieh- und Roßmärkte werden der Stadt Leipzig verſtattet 440 f.

Vorkauf des Getreides, Verbot deſſelben ſ. Getreide.

Vorſchriften und Anſtalten, unterſchiedene Handlungen betreffend 313 f.

Vorzüge und Freyheiten, müſſen den ab- und zureiſenden Kaufleuten eingeräumt werden 194

W.

Waage, die, wird beſchrieben 347 f.

Waageordnung des Raths zu Leipzig nach ihren Innhalt 218 f.

Waagetafel und Taxregiſter 220 f.

Waare, verbotene, 392. wie ſie zu veraccifen 417. einiger Handelsleute werden verſtrickt 196. wie es damit nach Verordnung des Raths wegen ihrer Aus- und Einfuhre zu halten 244 f. über ihre Ausfärbung kommt den Tuchmachern die Beſichtigung zu 330. Bequemlichkeit für ihre Aufbewahrung 365. Auslegung in der Meſſe 404

Wachsthum der Handlung zu Leipzig 44 f.

Wechſel werden zu prorogiren erlaubt 401

Wechſelbriefe, Deciſivbefehl deswegen 272 f. wie es damit zu halten 379 f. 422 f.

Wechſelcommißion, eine zur Meßzeit expedirende 283 f.

Wechſelnegotium war eine Privatſache 270. ward durch Churfürſtl. Verordnung ein privilegirt Stück der Handlung 271

Wechſelordnung wird vom Rath zu Leipzig aufgeſetzt 279. wird bekannt gemacht 280

Wechſelrecht iſt in der Meſſe zu exequiren 412

Weiber, ob ſie dem Wechſelrechte unterworfen 273 f.

Weifen, wie ſie zu verfertigen 433

Weiſſenfells hält Jahrmärkte 99. wird deshalb vom Leipziger Rath freundlich zur Abſtellung ermahnt e. d. ihr wird es von dem Kaiſer verboten und die Sache ver-

verglichen 100. ſollen von Leipzigern nicht beſucht werden 235

Wohlfahrt des Landes, eine Abſicht der Handlung 21

Wolle darf nicht nach Reichenbach, ohne Leipzig zu berühren, verführt werden 186 f. iſt von der Landaccife frey 418

Wollenmärkte, der Stadt Leipzig verwilliget 419

Wolter, Matthäus, ein Kaufmann, was in Anſehung ſeiner von Schöppenſtuhl ausgeſprochen 112 f.

Wurzen will Meſſen halten, und wird gehindert 79. erhält die Freyheit, einen kleinen Jahrmarkt zu halten 82

X.

Xaverius, Adminiſtrator zu Sachſen, ſtiftet mit Preuſſen eine Meßconvention 393. giebt Befehl wegen Erweiterung der Commerciendeputation 394. verleihet ihr ein gröſſeres Innſiegel eb. d. ertheilt Befehl wegen den Hauſirern 405. befiehlt innländiſche Tücher und Zeuge mit einen Stempel von Bley und Siegellack zu bezeichnen 429. geſchärfter Befehl wegen der Banqueroute 424

Z.

Zahltag in der Neujahrsmeſſe wird gehörig beſtimmt 403

Zankens, eines Kaufmanns Eheweib, will nicht den Wechſelrecht unterworfen ſeyn 273 f.

Zeit, da Leipzig eine Handelsſtadt geworden, ſ. Urſprung der Handlung. da die Handlung blühend geworden 43. da die Meſſen gehalten werden, iſt ſehr bequem 364 f.

Zeitregiſter zu Pegau bezeugt den Urſprung der Handlung zu Leipzig 9. wird geprüft 10 f.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zerbſt

Zerbſt verlangt ein Stapel und Meßprivilegium 150

Zinſen, wie es damit bey der Banco zu halten; ſiehe Banco, dabey ſoll es in Anſehung der Wechſel bleiben 421. Mandat wegen der Zinſen aufgehoben 422

Zölle, Waagegeld und Acciſen, leidliche in Anſehung der Meſſe 218 f. Beſtimmung und Erhöhung hängt von der Beſchaffenheit der Waaren ab eb. d. verſchiedene Verordnungen deshalb 414 f.

Zollbediente ſollen die Kaufleute nicht zu lange aufhalten 419

Zuſammenkunft zu Frankfurt an der Oder, angeſtellte, wegen der Schiffarth auf der Elbe 175. zu Magdeburg 177. der Ritterſchaft und Landesſtände auf die Leipziger Meſſen 190. der Krahmer, wo ſie gehalten werden 349

Zuſtand, der neu angelegten Handlung in Leipzig bis auf kaiſerliche Beſtätigung 27 f.

Zwenkau will Meſſen halten und geräth mit Leipzig in Streitigkeiten 105 f.

Digitized by Google

Digitized by Google

XX X. 86 -
VII. 38

H. C. FÖRSTER
[illegible]
kgl. Buchbinder
[illegible]
7 Fürstenfelderst. [illegible]
in München

Digitized by Google